

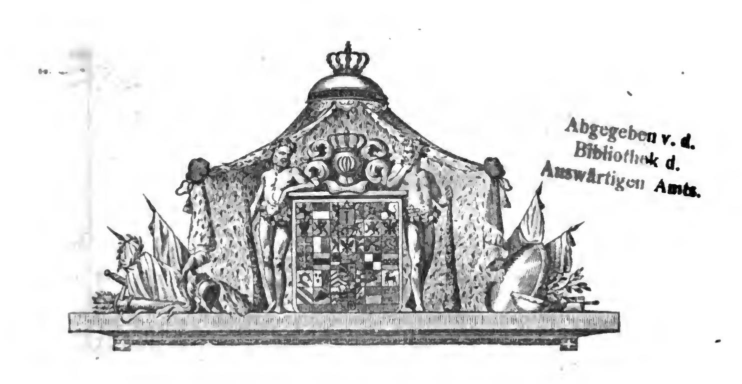


Amts-Blatt

der

Königlich Preußischen Regierung zu Minden.

Jahrgang 1849.



Minden,
gedruckt bei J. C. C. Bruns.

Chronologisches Inhaltsverzeichniß*)

der in dem Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Minden

vom Jahre 1849

enthaltenen Verordnungen, Bekanntmachungen rc.

*) Anmerkung. Die in dem chronologischen Inhaltsverzeichniß bei den verschiedenen Behörden übergangenen transitorischen Verfügungen und Bekanntmachungen, als Aufrufe, Concessionen, Belobungen, Verlegung von Märkten, Personal-Nachrichten u. s. w. finden sich in den betreffenden Artikeln des Namen- und Sach-Registers.

Jahr und Datum	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nr. des Stücks	Nr. der Verord.	Seitenz.
1849	**VI. Andere Behörden.**			
3. Jan.	Bek. der Haupt-Verwaltung der Darlehns-Cassen, betr. die Entdeckung der Verfertiger und Verbreiter falscher Darlehns-Cassenscheine	3	26	22
13. Jan.	— des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums, betr. das Ergebniß der Abiturienten- und Maturitäts-Prüfungen auf den Gymnasien	5	36	27
15. Jan.	— der Direction der Paderbornschen Tilgungskasse, betr. die Resultate deren Wirksamkeit im Jahre 1848	4	31	25
28. Febr.	— des Curatoriums der landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Bonn, betr. die Herabsetzung des Honorars für den Cursus von zwei Jahren	10	75	42
3. März	— des Grenz-Post-Amts Minden, betr. die Einrichtung einer Landbriefboten-Post nach den Ortschaften des rechten Weserufers unfern Minden	10	76	43
9. März	— der Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden, betr. die Realisation der Zins-Coupons von den Schuld-Verschreibungen über die freiwillige Staats-Anleihe	13	99	54
9. März	— des General-Post-Amts, betr. die Declaration des Werths von den der Post anvertrauten Sendungen zur Sicherstellung der Letztern	13 15 18	100 115 140	55 68 89
12. März	— des Westphälischen Provinzial-Feuersocietäts-Directors zu Münster, betr. die summarische Uebersicht von den Versicherungssummen, den stattgefundenen Bränden, den reglementsmäßigen Entschädigungen und den Beiträgen pro 1848	15	116	69
22. März	— des General-Post-Amts, betr. die Ermäßigung des Seeporto für die zwischen Großbritanien und den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika zu befördernde Correspondenz	16	122	74
23. April	— des Consistoriums, betr. die Errichtung eines eigenen Kirchensystems über die Anstellung eines Pfarrverwesers für die evangelischen Bewohner der Städte Dülmen und Haltern . . .	20	165	103
27. April	— des General-Post-Amts, betr. die deutliche und genaue Bezeichnung des Bestimmungsortes auf den Adressen	21	188	114
6. Juni	— der Königl. General-Commission zu Münster, betr. die Ablösung der Reallasten und die Regulirung der gutsherrlichen bäuerlichen Verhältnisse	27	241	152
9. Juni	— des Ober-Staatsanwalts, betr. die Annahme mündlicher Anklagen wegen Polizeiübertretungen und Criminalvergehen, Seitens der Polizeianwälte und deren möglichst sofortige Erledigung durch Erkenntniß	29	266	161
8. Juli	— des Ober-Bergamts zu Dortmund betr. die Remission an der			

Jahr und Datum	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nr. des Stücks.	Nr. der Ver ord.	Seiten.
1849 14. Novbr.	Bek. des Königl. General-Post-Amts, betr. die von der Versendung mittelst der Post nach Rußland ausgeschlossenen Gegenstände	50	510	287
22. Novb.	— der Königl. Hannoverschen Eisenbahn-Direction, betr. die Aufhebung der Eisenbahn-Betriebs-Ordnung vom 15. October 1845 und den Erlaß einer neuen Betriebs-Ordnung	50	511	288
1. Decbr.	— der Königl. Ober-Bau-Deputation, betr. das Verfahren bei Prüfung der Bauführer, Baumeister und Privatbaumeister	56	563	327
11. Dcbr.	— der Haupt-Verwalt. der Staatsschulden, betr. die Warnung vor der Annahme der darin beschriebenen verfälschten Cassenanweis.	56	564	333
15. Dcbr.	— des Westphälischen Provinzial Feuersocietäts-Director zu Münster, betr. die Nachzahlung eines ausgeschriebenen außerordentlichen Feuersocietäts-Beitrages pro 1849	55	559	324

Alphabetisches
Namen- und Sach-Register
des
Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Minden
vom Jahre 1849.

I. Namen-Register.

II. Sach-Register.

Q.

R.

S.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 1.

Minden, den 5. Januar 1849.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 57. Stück der Gesetzsammlung pro 1848 enthält: № 1.

Nro. 3071. Allerhöchster Erlaß vom 4. November 1848, betreffend die den betheiligten Gemeinden in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Ahlen über Freckenhorst nach Warendorf bewilligten fiskalischen Vorrechte.

Nro. 3072. Allerhöchstes Privilegium für die Ausstellung auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Berlin zum Betrage von Einer Million Thalern und städtischer Kämmereischeine zum Betrage von 600,000 Thaler. Vom 4. December 1848.

Nro. 3073. Allerhöchster Erlaß vom 4. December 1848, betreffend die Errichtung einer Handelskammer für die Kreise Minden und Lübbecke und für die Stadt Blotho im Regierungsbezirke Minden.

Nro. 3074. Allerhöchster Erlaß vom 4 December 1848, betreffend die Errichtung einer Handelskammer für die Kreise Mühlhausen, Heiligenstadt und Worbis im Regierungsbezirke Erfurt.

Nro. 3075. Allerhöchster Erlaß vom 4. December 1848, betreffend die Errichtung einer Handelskammer für die Kreise Bielefeld, Halle und Wiedenbrück und für den westlichen (Ravensbergschen) Theil des Kreises Herford — mit Ausschluß der Stadt Blotho — im Regierungsbezirke Minden.

Nro. 3076. Verordnung, die Aufhebung des Zeitungsstempels betreffend. Vom 8. December 1848.

Das 58. Stück der Gesetzsammlung pro 1848 enthält:

Nro. 3077. Verordnung, betreffend die Aufhebung der Zirkular-Verordnung vom 26. Februar 1799 und die Abänderung der Injurienstrafen. Vom 18. December 1848.

Nro. 3078. Verordnung, betreffend die bäuerliche Erbfolge in der Provinz Westphalen. Vom 18. December 1848.

Das 59. Stück der Gesetzsammlung pro 1848 enthält:

Nro. 3079. Verordnung, betreffend die interimistische Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse in der Provinz Schlesien. Vom 20. December 1848.

Nro. 3080. Allerhöchster Erlaß vom 4. December 1848, betreffend die für den Bau einer Chaussee von Ellrich über Woffleben bis an die Landesgrenze bei Nieder-Sachswerfen bewilligten fiskalischen Vorrechte.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums.

№ 2. Personal-Chronik.

Von der Kreissynode Hagen ist der Pfarrer Lohoff zu Rüggeberg zum Kreis-Synodal-Assessor und der Pfarrer Spitzbarth zu Breckerfeld zu dessen Substituten erwählt, und diese Wahl von dem Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten bestätigt worden. Münster, den 14. December 1848.

№ 3. Zufolge der am 16. October d. J. bestandenen Prüfung ist der evangelische Candidat Carl Wilhelm Theodor Hammerschmidt aus Münster für wählbar zum Pfarramte erklärt worden. Münster, den 24. December 1848.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 4. Berichtigung. *Wl. e. pl.*

In unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 5. d. M. (Stück 54 Nr. 544), betreffend die Gegenstände, welche auf Wochenmärkten feil gehalten werden dürfen, muß es auf Seite 363 in der zweiten Zeile von oben statt „zum Gemüse" zum Gemusse heißen. Minden, den 27. December 1848.

№ 5. *3216. C. I.*

Das Dorf Haaren, im Kreise Büren, wurde am 13. August v. J. von einer Feuersbrunst heimgesucht, welche so rasch um sich griff, daß in kurzer Zeit 48 Gebäude, unter denselben die Schule, das Pfarrhaus und die Kirche, letztere bis auf das Gewölbe ein Raub der Flammen wurden. Mehr als 70 Familien hatten ihr Obdach und ihre ganze bewegliche Habe von welcher nur Weniges versichert war und sonst Nichts, bis auf wenige Kleidungsstücke zur Deckung ihrer Blößen gerettet wurde, verloren.

Der Verlust an Gebäuden ist zu 41,450 Thlr., und der an Mobilien, Früchten ꝛc. zu 19674 Thlr. abgeschätzt. Zum Wiederaufbau der Gebäude ist die Summe von 40,500 Thlr. erforderlich, und da die Brandentschädigung nur 29,420 Thlr. beträgt, so müssen 11,080 Thlr. zum Wiederaufbau zugeschossen werden. Es ist zwar zum Retablissement von Haaren, namentlich zur Wiederherstellung der Kirche, der Glocken, der Orgel, des Pfarr- und Schulhauses von des Königs Majestät ein Gnadengeschenk von 4000 Thlr. bewilligt, und außerdem aus den Kreisen Büren, Warburg und Paderborn bereits 896 Thlr. 1 Sgr. 11 Pf. an Unterstützungen eingegangen. Der zum Wiederaufbau der abgebrannten Gebäude zu leistende Zuschuß ist aber immerhin noch so bedeutend, daß derselbe aus eigenen Mitteln der Brandbeschädigten und der Gemeinde nicht aufgebracht werden kann. Mit Rücksicht hierauf und auf die Armuth der Gemeinde Haaren hat das Königliche Ober-Präsidium der

Provinz Westphalen den Brandbeschädigten der Gemeinde Haaren die Abhaltung einer Haus-Collecte im hiesigen Regierungsbezirke durch Gemeinde-Deputirte, welche mit Legitimationen der landräthlichen Behörde versehen sind, innerhalb der nächsten sechs Monate, also bis Ende Juni k. J. bewilligt. Indem wir dieses zur öffentlichen Kenntniß bringen, sprechen wir von dem Wohlthätigkeitssinne der Bewohner überhaupt, zugleich die Bitte aus, den armen Brandbeschädigten zu Haaren die Theilnahme nicht zu versagen und zu deren Unterstützung nach Möglichkeit beizutragen.
Minden, den 27. December 1848.

№ 6. 2892. h. II. pl.

Da die Königliche Controlle der Staatspapiere nicht im Stande ist, die Ausfertigung sämmtlicher Schuldverschreibungen über die zur freiwilligen Anleihe gezahlten Beiträge bis zum 31. d. M. zu vollenden, so muß die Ausreichung der Schulddokumente an die Interessenten auf die bis zum 30. November d. J. geleisteten Einzahlungen einstweilen beschränkt werden. Dieses wird in Verfolg unserer im 54. Stück, Seite 364, abgedruckten Verfügung vom 17. d. M. hiermit bekannt gemacht. Minden, den 26. December 1848.

№ 7. 2872. h. II.

Die von der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden legalisirten Quittungen über die im III. Quartale c. bei unserer Hauptkasse eingezahlten Domainen- und Forst-Veräußerungs- und Ablösungsgelder sind unterm 18. d. M. den betreffenden Specialkassen zur Aushändigung an die Einzahler zugefertigt worden.
Minden, den 23. October 1848.

№ 8. Personal-Chronik. 1732. M. I.

Es ist verliehen worden:
die durch den Tod des Rectors Kunsemüller erledigte erste Lehrer- und Cantorstelle zu Enger dem Cantor und Lehrer Friedrich Wilhelm Gläntzer zu Holzhausen, definitiv;
1757. N. I. die durch den Tod des Lehrers Eickhof erledigte Schullehrerstelle zu Kühlsen dem Schulamts-Candidaten Johann Köster, provisorisch.
Minden, den 31. December 1848.

Bekanntmachung.

№ 9.

Die vollständig separirten Ländereien des Domainen-Vorwerks Balga incl. Abbau Lindenberg sollen

1) in einem Hauptabschnitt, Vorwerk Balga, von 1013 Morgen 36 □Ruthen pr., wozu 532 Morg. 23 Ruth. Acker, 217 Morg. 26 Ruth. Wiesen, 148 Morg. 69 Ruth. Roßgärte und Weideland und 53 Morg. 18 Ruth. Obst- und Gemüsegärten gehören, mit vollständigen guten Wohn- und Wirthschaftsgebäuden;
2) in 25 zu bäuerlichen Etablissements bestimmte Abschnitte, jedes von resp. 60 bis 115 Morg. pr., im Gesammtflächeninhalt von 1890 Morg. 169 Ruth.;
3) in 46 Pazellen von 2 bis 10 Morg. pr., in Summe von 194 Morg. 128 Ruth. im Wege der öffentlichen Ausbietung und zwar:

das Haupt-Vorwerk den 2. April und
die Etablissements und Parzellen den 3. April 1849 und folgende Tage
im Vorwerk Balga meistbietend veräußert werden.

Kauflustige, welche sich als sicher ausweisen und eine angemessene Caution bestellen können, werden zu dem bezeichneten Termin hiermit eingeladen und können sich an Ort und Stelle mit dem Verhältnisse und den zu veräußernden Vorwerksländereien bekannt machen.

Die zu veräußernden Ländereien liegen 6½ Meilen von Königsberg, sind nur 1½ Meilen von der nach Königsberg führenden Chaussee, 1½ Meilen von Heiligenbeil und 3 Meilen von Braunsberg entfernt.

Auf der westlichen Seite werden diese Ländereien vom frischen Haffe begrenzt und gewähren eine sehr vortheilhafte Wasserverbindung mit Pillau, welches 1½ Meilen über das Haff von Balga entlegen ist, so daß die Producte leicht abgesetzt werden können.

Im angrenzenden Flecken Balga befindet sich eine evangelische Kirche nebst Schule. Die nächste katholische Kirche ist in Braunsberg. Die dem Vorwerk Balga zugetheilten Ackerländereien sind von vorzüglicher Bodenqualität, und befinden sich in guter Cultur. Die Wiesen liefern gutes Futter, die Hauptwiese, das Mühlenbruch, ist mit einem Rieselwerk versehen. Die Roßgärten sind von vorzüglicher Beschaffenheit und der bei dem massiven Wohnhause belegene bedeutende Obst- und Gemüsegarten ist sehr einträglich.

Die Ackerländereien, welche den zu bildenden 25 bäuerlichen Etalissements, sowie den 46 kleinen Parzellen beigelegt sind, enthalten mit wenigen Ausnahmen einen ergiebigen humusreichen Lehm von milder Beschaffenheit. Nur ein Etablissement ist mit einem Wohnhause und Viehstall versehen, die übrigen sind unbebaut. Durch den Abbruch und den Verkauf der für das jetzt beibehaltene Vorwerk entbehrlichen Gebäude können Käufer sich einen Theil der Baumaterialien zur Errichtung ihrer nothwendigen Gebäude leicht beschaffen. Bau- und Brennholz ist in den nächsten Staatsforsten, 2½ bis 3 Meilen von Balga entfernt, sowie zu Wasser über das Haff von Braunsberg käuflich zu haben. Die in der Nähe von Balga belegenen Torfmoore bieten außerdem Gelegenheit zur Anschaffung von Brennmaterial dar.

Die lithographirte Skizze von der ganzen Feldmark und der projectirten Planeintheilung der Domaine Balga, der Veräußerungsplan und die speciellen und allgemeinen Veräußerungs-Bedingungen sollen, sobald letztere höhern Orts genehmigt worden sind, zur Einsicht der Erwerbslustigen im Vorwerk Balga, bei dem Rentamt zu Heiligenbeil in unserer Domainen-Registratur, sowie bei den Königlichen Regierungen in Cöln, Münster, Magdeburg, Potsdam, Stettin, Posen, Breslau, Marienwerder, Danzig und Gumbinnen vorgelegt werden.

Königsberg, den 14. December 1848.

Königliche Regierung.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 2.

Minden, den 12. Januar 1849.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 10.

Das 60. Stück der Gesetzsammlung pro 1848 enthält:

Nro. 3081. Allerhöchster Erlaß vom 28. November 1848, betreffend die in Bezug auf den chausseemäßigen Ausbau der Zweigstraße von Böhmershüttenplatz über Hoheley, Langewiese bis zur Kreisgrenze bei Neu-Astenberg bewilligten fiskalischen Vorrechte.

Nro. 3082. Allerhöchster Erlaß vom 4. December 1848, betreffend die in Bezug auf den Bau einer Chaussee von Lychen nach Boytzenburg bewilligten fiskalischen Vorrechte.

Nro. 3083. Allerhöchster Erlaß vom 4. December 1848, die Ausdehnung der Gerichtsbarkeit des Handelsgerichts zu Gladbach über die Gemeinde Boisheim im Kreise Kempen betreffend.

Nro. 3084. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kölner Stadt-Obligationen zum Betrage von Einer Million Thalern. Vom 4. December 1848.

Das 61. Stück der Gesetzsammlung pro 1848 enthält:

Nro. 3085. Allerhöchster Erlaß vom 27. December 1848, vermittelst welchem der Allerhöchst vollzogene Staatshaushalts-Etat für das Jahr 1849 veröffentlicht wird.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums.

№ 11.
Den Unterricht taubstummer Kinder betr.

Zum Unterricht taubstummer Kinder sind die nachbenannten, im August d. J. aus den Schullehrer-Seminarien zu Soest und Büren mit dem Zeugnisse der Wählbarkeit entlassenen Seminaristen wohl geeignet befunden:

A. Im Regierungsbezirke Minden:

1) Günther aus Brenken, Kreis Büren.

B. Im Regierungsbezirke Münster.

2) Brandt aus Münster;
3) Wiese aus Seppenrade, Kreis Lüdinghausen.

C. Im Regierungsbezirke Arnsberg.

4) Breker aus Obermarsberg, Kreis Brilon;
5) Froning, M., aus Oplerbeck, Lehrer zu Winz bei Hattingen, Kreis Bochum;
6) Görg aus Irmgarteichen, Kreis Siegen;
7) Heinke, W., aus Dortmund, Lehrer zu Herscheid, Kreis Altena;
8) Hegener aus Erwitte, Kreis Lippstadt;
9) Hesse aus Mittelsorpe, Kreis Olpe;
10) Isenbeck, H., aus Herringen, Kreis Hamm, Lehrer zu Sprockhövel, Kreis Hagen;
11) Kenter, Lehrer zu Gevelinghausen, Kreis Meschede;
12) Mayer, Lehrer zu Lüdenscheid, Kreis Altena;
13) Pätzer aus Bochum, Lehrer zu Bürenbrück, Kreis Hagen;
14) Rappholt, Lehrer zu Arnsberg;
15) Schütte aus Obersorpe, Kreis Olpe;
16) Weißgerber aus Hilchenbach, Lehrer im Kreise Siegen.

Münster, den 28. December 1848.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 12. 2622. J. I. pl.

Es sind mir in neuerer Zeit mehrfach anonyme Schreiben zugegangen, in welchen über Beamte wegen pflichtwidrigen Verhaltens oder wegen Mangels an Energie Beschwerde geführt und die Entfernung der Schuldigen vom Amte verlangt wird. Ich halte es nun allerdings für Pflicht, dem Benehmen der öffentlichen Beamten einen strengen Maaßstab anzulegen und werde keine Beschwerde, sie möge ausgehen von wem sie wolle, der gründlichsten Erörterung entziehen, dagegen glaube ich es sowohl dem Beamtenstande wie dem Publikum schuldig zu sein, daß solchen Anklagen, deren Ursprung nicht einmal zu ermitteln ist, welche von Hause aus in Dunkel sich hüllen, keine Folge gegeben wird.

Nur in Zeiten der Anarchie und Gesetzlosigkeit mag vielleicht die Besorgniß, Verfolgungen ausgesetzt zu werden, gegen welche kein Schutz zu erlangen wäre, es entschuldigen, wenn der Ankläger seinen Namen verschweigt.

Gegenwärtig aber, wo die Herrschaft des Gesetzes überall hergestellt ist und die Behörden dieselbe bei Vermeidung der strengsten Ahndung aufrecht zu erhalten verpflichtet sind, würde es, abgesehen von der Schwierigkeit, welche die Anonymität des Beschwerdeführers der Feststellung des Thatbestandes entgegengesetzt, der Würde der Regierung nicht angemessen sein, auf Denunciationen einzugehen, deren Urheber das Licht scheuen.

Ich nehme daher keinen Anstand auszusprechen, daß anonyme Anzeigen meinerseits keine Berücksichtigung finden werden, und erwarte ein gleiches Verfahren von den Behörden meines Ressorts. Die letzteren werden überdies dem gehässigen und entsittlichenden Denunciationswesen dadurch am kräftigsten Einhalt thun, daß sie demselben durch strenge und furchtlose Pflichterfüllung, so wie durch energische Handhabung des Gesetzes jeden Vorwand rauben.

Die Königliche Regierung wolle hiernach die Unterbehörden mit Anweisung versehen. Ich stelle anheim, den Inhalt der vorstehenden Verfügung, wenn es für angemessen erachtet wird, zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 26. December 1848.

Der Minister des Innern
gez. Manteuffel.

An
die Königliche Regierung zu Minden.

Vorstehendes Rescript wird hierdurch zur Nachricht des Publikums und zur Nachachtung unserer Unterbehörden zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Minden, den 4. Januar 1849.

№ 13.
10. U. b. I. B.

Der an der Königlichen Forst »Heisterholz« nach Petershagen hin stehende Grenzpfahl ist böswilliger Weise wiederholt abgeschnitten und zuletzt mit der Grenztafel entwendet worden. Der Thäter ist bis jetzt noch nicht ermittelt.

Es wird demjenigen, welcher über diesen Frevel so weit Auskunft zu geben im Stande ist, daß der Thäter zur Untersuchung und Bestrafung gezogen werden kann, hiermit eine Belohnung von

Zwanzig Thalern

zugesichert. Anzeige ist an uns direct oder an die Oberförsterei Hausberge zu machen.

Minden, den 7. Januar 1849.

№ 14.
2798. O. U. I.

Von dem Steuerrath Vorländer hierselbst ist eine Karte vom Regierungsbezirk Minden, im Maaßstabe von 1 zu 200,000, nach den Resultaten der Kataster-Vermessung bearbeitet erschienen, welche besondere Empfehlung verdient.

Dieselbe dient zugleich als Generalkarte zu den früher von demselben herausgegebenen Kreiskarten.

Der Subscriptionspreis der Karte ist

a. für einen einfachen Abdruck 22½ Sgr.;

b. für ein auf Leinen gezogenes, in Taschenformat und in ein Etui zusammengefaltetes Exemplar 1 Thlr.

Minden, den 29. December 1848.

№ 15.
Die diesjährige Köhrung der Privatbeschäler betr.
4068. U. I.

Mit Bezug auf §. 4. der Köhrordnung vom 20. April 1827 (Amtsblatt pro 1827, Nr. 27, Seite 217—218) werden die Resultate der durch sämmtliche Schauämter des Regierungs-Bezirks vollzogenen Besichtigungen der zur Köhrung vorgeführten Hengste mittelst der nachfolgenden speciellen Verzeichnisse, von denen das erste die angeköhrten, das letzte die abgeköhrten Hengste enthält, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die an die Eigenthümer der angeköhrten Hengste zu vertheilenden Certificate sind den betreffenden landräthlichen Behörden zugefertigt worden.

Minden, den 23. December 1848.

Verzeich

Nro.	Namen der Eigenthümer.	Deren Wohnort.	Im Kreise.	Ange			
				Alter Jahre.	Größe Fuß.	Zoll.	Farbe.
1	Kölling	Lahde	Minden	13	5	1	Fuchs
2	Hesemann	Eisbergen	desgl.	11	5	3	Fuchs
3	Rose	Sielhorst Nr. 38	Lübbecke	10	5	3	braun
4	Steinmann	Frotheim Nr. 6	desgl.	5	5	3	Fuchs
5	Niedermeyer	Hüllhorst Nr. 7	desgl.	4	5	—	Fuchs
6	Blancke	Barl Nr. 34	desgl.	9	5	1	hellbraun
7	Bartling	Herringhausen Nr. 10	Herford	5 ½	5	7	hellbraun
8	Pühse	Detinghausen Nr. 5	desgl.	3	5	5	schwarz
9	Siefers	Benhausen	Paderborn	6	5	2 ½	dunkelbraun
10	Hapig	Ostenland	desgl.	5	5	5	dunkelbraun
11	Meerfeld	Heddinghausen	Büren	6	5	5	Ruppe
12	Meyer	Lüttgeneder	Warburg	5	5	4	hellbraun.
13	Ahlecke vulgo Ahrensmeyer	Born	Höxter	5	5	1 ½	schwarz
14	Köhne	Großenbreden	desgl.	4	5	½	Fuchs
15	Potthast	Löwendorf	desgl.	6	5	1	Fuchs
16	Ortmann	das.	Warburg	10	5	3	Rothschimmel
17	Struck	von der Saumer	Höxter	5	5	2	Fuchs
18	derselbe	das.	desgl.	5	5	—	braun
19	Kröger	Rheder	desgl.	3 ½	5	3	Hellfuchs

niß A.

öhrte Hengste. Abzeichen.	Raçe.	Bemerkungen.
Blässe, zwei weiße Hinterfüße	Landraçe	
linker Vorder- und rechter Hinterfuß weiß	Lippisches Landgestüt	
Stern	Hannoverscher Landschlag	
Blässe	Landschlag	
Blässe, beide Hinterfüße weiß	desgl.	
Stern	desgl.	
lang auslaufender Stern, der linke Hinterfuß weiß	Oldenburger Landraçe	zur Zucht von Ackerpferden geeignet.
ohne Abzeichen	Westphälisches Landgestüt	zur Zucht von Acker- u. Wagenpferden geeignet
desgleichen	Landschlag	
Stern, rechter Vorder- und linker Hinterfuß weiß	desgl.	
ohne Abzeichen	Hannoverscher Landschlag	
Stern	desgl.	
Stern, linke Hinterfessel weiß	Sennerabart	zum Ackerschlage.
große Blässe, rechte Hinterfußschienbein hoch weiß, hinter Linkerfessel weiß, linke Vorderfessel weiß, weiße Mähnen und Schweif	desgl.	desgl.
Stern, beide Hinter- und rechter Vorderfessel weiß	Sennerhalbschlag	desgl.
Stern	vom Königlichen Landgestüt	desgl.
Blässe, beide Vorder- und das rechte Hinterschienbein weiß gefesselt	Sennerhalbschlag	zum Landschlage.
Stern und kleiner Schnipp, auf allen vier Füßen weiß gefesselt	Landschlag	
Blässe	desgl.	

Verzeich

Nro.	Namen der Eigenthümer.	Deren Wohnort.	Im Kreise.	Abge			
				Alter Jahre.	Größe Fuß.	Zoll.	Farbe.
1	Fiselmann	Hille	Minden	2¾	5	2	braun
2	Kiel	Eickum Nr. 13	Herford	6	5	4	kastanienbraun

Minden, den 23. December 1848.

№ 16.
2910. *h. II.*

Zur Förderung des Geschäfts der Ausreichung der Schuldverschreibungen über die zur freiwilligen Staats-Anleihe gezahlten Beiträge und zur Erleichterung der Interessenten ist nachgegeben worden, daß nicht allein die Regierungs-Hauptkassen, sondern auch die Specialkassen nach Maaßgabe wie die Einzahlungen Statt gehabt haben, mit der Ausreichung der Schuldverschreibungen für Rechnung der Regierungs-Hauptkassen beauftragt werden können. Zu dem Ende haben die betreffenden Specialkassen unserer Hauptkasse sofort Nachweisungen über die bei den ersteren eingezahlten Anleihe-Beiträge unter Angabe der Nro. der von der Hauptkasse ertheilten Empfangsbescheinigungen einzureichen, welche den Specialkassen nach vorgängiger Prüfung und genauer Verzeichnung der Beträge, welche jeder Einzahler an Schuld-Documenten, Zinscoupons und baar an Zinsen zu empfangen hat, remittirt werden sollen.

Sobald die Specialkassen die hiernach zu erfordernden Quittungen der Interessenten der Regierusgs-Hauptkasse eingesandt haben und solche richtig befunden sind, werden die Obligationen rc. den Specialkassen zur Aushändigung zugesandt werden, und werden wir wöchentlich durch das Amtsblatt bekannt machen, welchen Specialkassen die Schuldverschreibungen Behufs der Ausreichung an die Interessenten zugegangen sind.

Minden, den 30. December 1848.

№ 17.
4141. *U. I.*

Das von den Ständen des Kreises Höxter gewählte und von uns bestätigte Curatorium der Kreis-Sparkasse in Brakel besteht aus folgenden Mitgliedern:

1) als Director Herr Gerichts-Director Seiler in Brakel und als Stellvertreter desselben Herr Justizrath Brüning daselbst;
2) als Beisitzer Herr Kaufmann Anton Meyer daselbst;
3) als Beisitzer Herr Sanitätsrath Dr. Menne daselbst;
als Stellvertreter der Beisitzer ad 2. und 3. Herr Schenkwirth Wilh. Meyer daselbst und Herr Deconom Sarrazin zu Steinhausen;
4) als Rendant Herr Domainen-Rentmeister Marks in Brakel.

Minden, den 31. December 1848.

n i$_{1}$ß B.

Köhrte Hengste. Abzeichen.	Raçe.	Bemerkungen.
Stern, zwei weiße Hinterfüße	Landraçe	
kleiner Stern	Oldenburger Landraçe	Allgemeine fehlerhafte Stellung der Füße und Schwäche d. Hintertheils

Nachweisung

der Entfernungen zwischen den Stationsorten auf den verschiedenen Dampfboot-Coursen im Preußischen Staate und auf einigen anschließenden Coursen in den Nachbar-Staaten.

№ 18.
2922. A. II.

Inhalts-Verzeichniß.

(Die im Auslande liegenden Stationen sind eingeklammert.)

1. Straßburg-Mainz.

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	Entfernung in Meilen, im Ganzen.
(Straßburg) . . .	"	"
(Freistadt)	2 1/2	2 1/2
(Iffelsheim) . . .	3 1/4	5 3/4
(Lauterburg) . . .	3	8 3/4
(Neuburg)	3/4	9 1/2
(Daxlanden) . . .	3/4	10 1/4
(Knielingen) . . .	1 1/4	11 1/2
(Germersheim) . .	5 1/2	17
(Philipsburg) . .	1 3/4	18 3/4
(Speyer)	2 1/4	21
(Mannheim) . . .	3 1/2	24 1/2
(Worms)	4 1/4	28 3/4
(Rheindürkheim) .	1	29 3/4
(Gernsheim) . . .	1 1/2	31 1/4
(Oppenheim) . . .	3 3/4	35
(Mainz)	1 1/4	36 1/4

2. Mainz-Coblenz.

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	Entfernung in Meilen, im Ganzen.
(Mainz)	"	"
(Bieberich)	1/2	1/2
(Walluf)	3/4	1 1/4
(Eltville)	1/2	1 3/4
(Oestrich) u. (Freiweinhain) . . .	1	2 3/4
(Geysenheim) . .	3/4	3 1/2
(Rüdesheim) . . .	1/4	3 3/4
(Bingen)	1/4	4
Niederheimbach und (Lorch)	1 1/2	5 1/2
Bacharach	1/2	6
(Caub)	1/2	6 1/2
Oberwesel	1/2	7
(St. Goarshausen) u. St. Goar . .	3/4	7 3/4
(Camp)	1 1/2	9 1/4
(Boppard)	1/4	9 1/2
Niederspey u. (Braubach)	1 1/4	10 3/4
(Oberlahnstein) . .	1/2	11 1/4
Capellen	1/4	11 1/2
Coblenz	3/4	12 1/4

3. Coblenz-Cöln.

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	Entfernung in Meilen, im Ganzen.
Coblenz	"	"
Engers	1 1/4	1 1/4
Neuwied	1	2 1/4
Andernach	3/4	3
Brohl	1	4
Breisig u. Höningen	1/2	4 1/2
Linz	3/4	5 1/4
Remagen	1/2	5 3/4
Unkel	1/4	6
Rolandseck	3/4	6 3/4
Königswinter . . .	1/2	7 1/4
Plittersdorf	1/4	7 1/2
Bonn	1	8 1/2
Widdig	1 1/4	9 3/4
Weßlingen	3/4	10 1/2
Porz	1 1/4	11 3/4
Cöln	1 1/4	13

4. Cöln-

4. Cöln-Emmerich.

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganzen.
Cöln	〃	〃
Mülheim	1/2	1/2
Hittorf	1 3/4	2 1/4
Worringen	1/2	2 3/4
Zons	1 1/4	4
Urdenbach u. Benrath	1/2	4 1/2
Grünlinghausen	1 3/4	6 1/4
Düsseldorf	1 1/4	7 1/2
Kaiserswerth	1 1/2	9
Uerdingen	1	10
Werthauser Fähre Duisburg	1 1/2	11 1/2
Ruhrort	3/4	12 1/4
Orsoy	1 1/2	13 3/4
Wesel	3	16 3/4
Xanten	1 1/4	18
Rees	1 3/4	19 3/4
Grieth	1	20 3/4
Emmerich	1	21 3/4

5. Emmerich-Rotterdam (per Arnheim.)

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganzen.
Emmerich	〃	〃
(Lobith)	1 1/2	1 1/2
(Pannerden)	1	2 1/2
(Huißen)	1	3 1/2
(Arnheim)	3/4	4 1/4
(Heteren)	1 1/2	5 3/4
(Wageningen)	1	6 3/4
(Rehnen)	1	7 3/4
(Eck en Wiel) und (Amerongen)	1 1/4	9
(Wyk by Duurstede)	1 1/2	10 1/2
(Beusichem)	1/2	11
(Kuilenburg)	1	12
(Vianen) u. (Breswyk)	1 1/2	13 1/2
(Tienhoven) und (Ameide)	1 1/2	15
(Schonhoven) und (Nieuwport)	1	16
(Leckerkerk)	2	18
(Krimpen)	1/2	18 1/2
(Rotterdam)	1 1/2	20

6. Emmerich-Rotterdam (per Nymegen.)

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganzen.
Emmerich	〃	〃
(Nymegen)	4 1/2	4 1/2
(Druiten)	2	6 1/2
(Thiel)	1 1/2	8
(Dreumel)	1/2	8 1/2
(Varik)	1/2	9
(Rossum)	1/2	9 1/2
(Bommel)	1	10 1/2
(Brackel)	1 1/2	12
(Goreum)	1 1/4	13 1/4
(Hardinxveld)	1	14 1/4
(Dordrecht)	2	16 1/4
(Krimpen)	1 1/2	17 3/4
(Rotterdam)	1 1/2	19 1/4

7. Coblenz-Trier.

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganzen.
Coblenz	„	„
Lay	1	1
Winningen	1/2	1 1/2
Niederfell oder Gondorf	3/4	2 1/4
Alken	3/4	3
Brodenbach	1/4	3 1/4
Hatzenport	1/4	3 1/2
Moselkern	3/4	4 1/4
Carden	3/4	5
Treis	1/4	5 1/4
Clotten	1	6 1/4
Cochem	1/2	6 3/4
Beilstein	1 1/4	8
Mesenich	3/4	8 3/4
Ediger	3/4	9 1/2
Alf oder Bullay	1 1/4	10 3/4
Zell	3/4	11 1/2
Pünderich	3/4	12 1/4
Reil	1/2	12 3/4
Enkirch	3/4	13 1/2
Trarbach od. Traben	1/2	14
Croef	3/4	14 3/4
Uerzig	1	15 3/4
Zeltingen	1/2	16 1/4
Bernkastel	3/4	17
Lieser	1/2	17 1/2
Kesten	3/4	18 1/4
Piesport	1/4	18 1/2
Neumagen	1 1/2	20
Trittenheim	1/2	20 1/2
Leiwen	1/4	20 3/4
Mehring	1 3/4	22 1/2
Schweich	3/4	23 1/4
Trier	2	25 1/4

8. Han. Münden-Bremen.

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganzen.
(Münden)	„	„
(Veckerhagen)	1 5/8	1 5/8
(Bodenfelde)	2 7/8	4 1/2
(Carlshafen)	1 5/8	6 1/8
Beverungen	1	7 1/8
Höxter	2 1/8	9 1/4
(Holzminden)	1 5/8	10 7/8
(Polle)	1 3/4	12 5/8
(Bodenwerder)	2 3/8	15
(Grohnde)	1 1/2	16 1/2
(Ohsen)	5/8	17 1/8
(Hameln)	1 1/4	18 3/8
(Oldendorf)	1 1/2	19 7/8
(Rinteln)	2 1/4	22 1/8
(Erder)	1 3/4	23 7/8
Vlotho	3/4	24 5/8
Rehme	3/4	25 3/8
Minden	1 3/4	27 1/8
Petershagen	1 5/8	28 3/4
Schlüsselburg	3	31 3/4
(Stolzenau)	3/4	32 1/2
(Nienburg)	3 3/8	35 7/8
(Hoya)	4 3/8	40 1/4
(Hutbergen)	3 1/8	43 3/8
(Dreye)	4 5/8	48
(Bremen)	1 5/8	49 5/8

9. Magdeburg-Hamburg.

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganzen.
Magdeburg	„	„
Rogätz	4	4
Bittkau	3	7
Tangermünde	3	10
Arneburg	2	12
Sandau	2	14
Havelberg	1 1/2	15 1/2
Werben	1 1/2	17
Wittenberge	4 1/2	21 1/2
(Schnackenburg)	3	24 1/2
Lenzen	2	26 1/2
(Dömitz)	3	29 1/2
(Hitzacker)	3	32 1/2
(Bleckede)	4	36 1/2
(Boitzenburg)	2	38 1/2
(Lauenburg)	1 1/2	40
(Hamburg)	8	48

10. Frankfurt a. O.-Stettin.

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganzen.
Frankfurt a. O.	"	"
Lebus	1 1/2	1 1/2
Göritz	1 3/4	3 1/4
Cüstrin	1 3/4	5
Kienitz	2 1/4	7 1/4
Zellin	1 1/4	8 1/2
Güstebiese	5/8	9 1/8
Zäckericker Fähre	3/4	9 7/8
Glietzener Fähre	1 1/2	11 3/8
Bellinchen	1 5/8	13
Kriewen	1 3/4	14 3/4
Schwedt	1 1/4	16
Fiddichow	1 1/2	17 1/2
Garz	1 1/2	19
Stettin	4	23

11. Stettin-Swinemünde.

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganzen.
Stettin	"	"
Swinemünde	10	10

12. Stettin-Stepenitz.

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganzen.
Stettin	"	"
Stepenitz	3 3/4	3 3/4

13. Stettin-Cammin.

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganzen.
Stettin	"	"
Wollin	7 1/4	7 1/4
Cammin	2 3/4	10

14. Stettin-Anclam.

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganzen.
Stettin	"	"
Ueckermünde	9	9
Usedom	2 1/4	11 1/4
Anclam	2 3/4	14

15. Danzig-Neufahrwasser.

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganzen.
Danzig	"	"
Neufahrwasser	1	1

16. Danzig-Königsberg (über See.)

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganzen.
Danzig	"	"
Pillau	12 1/4	12 1/4
Königsberg	6 1/4	18 1/2

17. Elbing-Königsberg.

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganzen.
Elbing	"	"
Frauenburg	4 3/4	4 3/4
Pillau	5	9 3/4
Königsberg	6	15 3/4

18. Elbing-Kahlberg.

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganzen.
Elbing	"	"
Kahlberg	3 1/2	3 1/2

19. Königsberg-Memel
(über Schaaksvitte am Haff.)

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganzen.
Königsberg	"	"
Memel	$12^1/_2$	$12^1/_2$

Berichtigung
der Nachweisung der Entfernungen zwischen den Stations-Orten auf den verschiedenen Eisenbahnen des Preußischen Staats und auf einigen anschließenden Bahnen des Auslandes.

Die gedachte Nachweisung enthält Seite 310 folgende Angaben:

11. Niederschlesisch-Märkische Bahn.

Stationen.	Entfernung in Meilen. einzeln.	im Ganzen.
Guben	$1^3/_4$	$17^1/_4$
Jeßnitz	$2^3/_4$	20
Sommerfeld . . .	$^3/_4$	$20^3/_4$
Sorau	$3^1/_2$	$24^1/_4$
u. s. w.		

Dieselben sind in folgender Weise zu berichtigen:

11. Niederschlesisch-Märkische Bahn.

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganzen.
Guben	$1^3/_4$	$17^1/_4$
Jeßnitz	2	$19^1/_4$
Sommerfeld . . .	$1^1/_2$	$20^3/_4$
Sorau	$3^1/_2$	$24^1/_4$
u. s. w.		

Berlin, im December 1848.

Vorstehende Nachweisung wird hiermit, zum Anhalt bei Aufstellung und Prüfung der Fuhrkosten-Liquidationen, bekannt gemacht.

Minden, am 30. December 1848.

Bekanntmachung des Königlichen Oberlandesgerichts.

Personal-Chronik
der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Oberlandesgerichts zu Paderborn für den Monat December 1848.

№ 19. Der Ober-Landesgerichts-Assessor Rodehut ist vom Ober-Landesgericht zu Hamm hierher und der Ober-Landesgerichts-Referendarius von Ziehlberg vom hiesigen an das Ober-Landesgericht zu Münster zurückversetzt.

Der Ober-Landesgerichts-Auscultator Sack ist zum Ober-Landesgerichts-Referendar befördert und der Rechtscandidat Carl August Topp aus Beverungen als Auscultator zugelassen.

Des Königs Majestät haben den Justiz-Commissarien und Notarien Heidsieck zu Halle und Graen zu Brakel der Character als Justizrath zu verleihen geruhet.

Der bisherige Civil-Supernumerar und commissarische Actuar August Pfeiffer ist definitiv zum Actuar bei der Gerichts-Commission zu Delbrück und der bisherige Civil-Supernumerar Franz Gödde zum Secretariats-Assistenten beim Land- und Stadtgerichte zu Lübbecke und der vormalige Gefreite Joseph Krilke vom 6. Ulanen-Regimente zum Land- und Stadtgerichtsboten zu Halle ernannt.

Paderborn, den 2. Januar 1849.

Bekanntmachungen.

№ 20. Der in Schleswig-Holstein etablirt gewesenen Königlich Preußischen Feldpost-Expedition sind nachbezeichnete Packete nicht abgefordert worden:

1) 1 Packet in Leinen, II. M., im Siegel ein Wappen (Rendsburg).
2) 1 » » » Rendsburg C. G. (Wappen im Siegel).
3) 1 » » » Hadersleben G. F. Nr. 47 (K. im Siegel).
4) 1 » » Papier, Hamburg I. P. (Amtssiegel Neuzelle).
5) 1 » » Leinen, Flensburg D. S., ohne Siegel.
6) 1 » » » Holstein H. L. (C. D. R. im Siegel).
7) 1 » » » Flensburg J. C. B. (Siegel undeutlich).
8) 1 » » Wachsleinen, Rendsburg H. S. (Siegel undeutlich).
9) 1 » » Leinen, Schleswig B. F. (Siegel undeutlich).
10) 1 » » » Rendsburg H. v. K. (Wappen).
11) 1 » » » Hadersleben V. St. 74 (R. St.).
12) 1 » » » Altona G. R. (undeutlich).
13) 1 » » » Friedenthal (C. Aderhold) ohne Siegel.
14) 1 » » » Hamburg A. M. (undeutlich).
15) 1 » » » Rendsburg M. E. (ohne Siegel).
16) 1 » » » Apenrade F. S. (undeutlich).
17) 1 » » » Schleswig A. V. (H. T.).
18) 1 » » » Schleswig C. G. (F.).

19) 1 Packet in Leinen, Rendsburg P. S. (ohne Siegel).
20) 1 » » » Schleswig F. H. (ohne Siegel).
21) 1 » » » F. F. Rendsburg (ohne Siegel).
22) 1 » » » Rendsburg F. S. (S. W. C.).
23) 1 » » » Nebeley G. S. (Adler).
24) 1 » » » Rendsburg W. G. (eine Taube).
25) 1 » » » Schleswig G. T. P. (undeutlich Siegel).
26) 1 » » » Rendsburg F. W. (J. P. W.).
27) 1 » » » Hjerndrup A. R. (Wappen).
28) 1 » » » Holstein G. A. (undeutlich).
29) 1 » » » ohne Ort C. R. (J. J. R.).
30) 1 » » » Rendsburg W. L. (ohne).
31) 1 » » » Rendsburg C. F. Schwabe (ohne).
32) 1 » » » Rendsburg J. R. (undeutlich).
33) 1 » » » Schleswig S. H. (undeutlich).
34) 1 » » » Rendsburg A. B. (A. B.).
35) 1 » » » Hadersleben A. B. (ohne).

Die unbekannten Empfänger dieser Poststücke resp. die Absender derselben, werden deshalb aufgefordert, solche unter Nachweis ihrer Eigenthums-Ansprüche von dem Ober-Postamte in Hamburg bis zum 1. März k. J. in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 20. December 1848.

General-Post-Amt.

№ 21. Personal-Chronik.

Der Bergmeister Kloz zu Essen ist auf sein Ansuchen mit dem 1. Februar c. in Ruhestand versetzt worden, und haben des Königs Majestät Allergnädigst geruht, Ihm in Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste, den rothen Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife zu verleihen.

Dortmund, den 3. Januar 1849.

Königliches Oberbergamt für die Westphälischen Provinzen.

№ 22. Ertheilte Patente.

Dem Büchsenmacher du Moulin zu Riesenburg ist unterm 26. October 1848 ein Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes, in seiner ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkanntes Percussionsgewehr,

auf 5 Jahre, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden;

Das dem Mechaniker G. Hummel in Berlin unterm 10. December 1842 auf 6 Jahre für den Umfang des preußischen Staates ertheilte Patent

auf eine in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erachtete Walzen-Druckmaschine für Farben

ist auf fernere 5 Jahre verlängert worden;

Dem Mechanikus Schlarbaum zu München ist unterm 9. November 1848 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erachtete Einrichtung der Stempel zu Petschaften,

auf 5 Jahre, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden:

Dem Privatsecretair Friedrich Wilhelm Pector zu Berlin ist unterm 19. November 1848 ein Einführungspatent

auf ein durch Beschreibung erläutertes Verfahren, auf galvanischem Wege Reliefplatten darzustellen, in soweit es als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, und ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Methoden zu behindern,

auf 6 Jahre und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden;

Dem Werkmeister Franz Tapper zu Crefeld ist unterm 19. November 1848 ein Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Spulgestelle in seiner ganzen Zusammensetzung,

auf 8 Jahre, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden;

Dem Otto Alfred Schamburgk zu Berlin ist unterm 20. November 1848 ein Einführungspatent

auf eine Dampfmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf 5 Jahre, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Erloschenes Patent.

Das dem Mechaniker J. Nering Bögel zu Isselburg unterm 31. August v. J. ertheilte Patent auf eine doppelt wirkende Pumpe ist wegen unterbliebener Anwendung erloschen.

Berichtigung. Seite 2, Zeile 19 von oben lese man: „Genusse" statt Gemusse.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 3.

Minden, den 19. Januar 1849.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 1. Stück der Gesetzsammlung pro 1849 enthält: № 23.

Nro. 3086. Verordnung über die Aufhebung der Privatgerichtsbarkeit und des eximirten Gerichtsstandes, sowie über die anderweitige Organisation der Gerichte. Vom 2. Januar 1849.

Nro. 3087. Verordnung über die Einführung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens mit Geschworenen in Untersuchungssachen. Vom 3. Januar 1849.

Nro. 3088. Verordnung über die in Stelle der Vermögens-Confiskation gegen Deserteure und ausgetretene Militairpflichtige zu verhängende Geldbuße. Vom 4. Januar 1849.

Nro. 3089. Allerhöchster Erlaß vom 5. Januar 1849, betreffend die Zulässigkeit von Amtshandlungen am 22. und 29. Januar d. J.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 24. 1897. N. I.

Im Jahre 1844 wurde durch eine Feuersbrunst die katholische Kirche zu Leubusch, Kreises Brieg, Regierungsbezirks Breslau, eingeäschert. Sie ist seitdem neu erbaut worden, die zur Kirchengemeinde Gr. und Kl. Leubusch, Neu-Leubusch, Luisenthal und Charlottenrode-Michelwitz, Neu-Mesebach, Gr. Riesenthal, Scheidelwitz, Neu-Limburg, Doebern, Tschoeplowitz und Alt-Mesebach, welche mehrere Jahre hintereinander durch Ueberschwemmungen der Oder beträchtliche Verwüstungen erlitten haben, sind aber außer Stande, die auf sie zu repartirenden baaren Beiträge zu den Baukosten aufzubringen.

Höheren Orts ist deshalb für den gedachten Kirchenbau eine allgemeine katholische Kirchen- und Haus-Collecte bewilligt und setzen wir zur Abhaltung der Collecte in den katholischen Kirchen des Regierungsbezirkes den auf den 11. Februar c. fallenden Sonntag Sexagesi und zur Abhaltung der Haus-Collecte bei den katholischen Familien die darauf fallende Woche fest.

Die Herren Pfarrer haben schon Sonntags vorher beide Collecten den Gemeinden bekannt zu machen.

Der Ertrag beider Collecten ist in gewöhnlicher Art an die Steuercasse und durch diese an unsere Regierungs-Hauptcasse spätestens bis zum 1. März c. abzuliefern. Minden, den 3. Januar 1849.

№ 25. 4. N. 1. Das Königliche Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat durch Verfügung vom 27. December v. J. genehmigt, daß dem Progymnasiallehrer Radhoff zu Rietberg das Prädicat „Oberlehrer" beigelegt werde.

Minden, den 8. Januar 1849.

Bekanntmachung.

№ 26. Es sind seit einiger Zeit falsche Darlehns-Kassenscheine zu 5 Thlr. und zu 1 Thlr. zum Vorschein gekommen. Wir finden uns dadurch veranlaßt im eignen Interesse des Publikums dessen Mitwirkung zur Entdeckung der Fälscher in Anspruch zu nehmen und Jedem, welcher der Behörde über einen Verfertiger oder wissentlichen Verbreiter falscher Darlehns-Kassenscheine zuerst eine solche Anzeige macht, daß diese zur Untersuchung und Bestrafung gezogen werden können, eine Belohnung von Dreihundert Thalern, und wenn in Folge der Anzeige auch die Beschlagnahme der zur Anfertigung der falschen Darlehns-Kassenscheine benutzten Formen, Platten und sonstigen Geräthschaften erfolgt, eine Erhöhung dieser Belohnung bis zu Fünfhundert Thalern zuzusichern.

Die Anzeige kann Jeder bei der Orts-Polizei-Behörde machen und auf die Verschweigung seines Namens rechnen, insofern diesem Verlangen ohne nachtheilige Einwirkung auf das Untersuchungs-Verfahren nachgegeben werden kann.

Berlin, den 3. Januar 1849.

Haupt-Verwaltung der Darlehns-Kassen.
gez. von Lamprecht.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 4.

Minden, den 26. Januar 1849.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 2. Stück der Gesetzsammlung pro 1849 enthält: № 27.

Nro. 3090. Einführungsordnung zur Allgemeinen Wechselordnung für Deutschland. Vom 6. Januar 1849.

Das 3. Stück der Gesetzsammlung pro 1849 enthält:

Nro. 3091. Allerhöchster Erlaß vom 28. November 1848, betreffend den Ausbau einer Chaussee von Berest nach Klempenow.

Nro. 3092. Allerhöchster Erlaß vom 28. November 1848, betreffend den Ausbau und die künftige Unterhaltung der Chaussee von Schleusingen über Ratscher und Wiedersbach bis zur Sachsen-Meiningenschen Landesgrenze in der Richtung nach Eisfeld.

Nro. 3093. Allerhöchster Erlaß vom 4. December 1848, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte, so wie der Chausseegeld-Erhebung für die Straße von Kettwig über die Meisenburg nach Beederey.

Nro. 3094. Allerhöchster Erlaß vom 7. December 1848, betreffend die Einführung von Zinscoupons zu den Schlesischen landschaftlichen Pfandbriefen und das bei Aufkündigung dieser Pfandbriefe zu beobachtende Verfahren, nebst dem zu demselben gehörigen Regulative,

Nro. 3095. Verordnung wegen Aufhebung der Verpflichtung zur unentgeltlichen Hülfsleistung bei Räumung des Schnees von den Chausseen. Vom 6. Januar 1849.

Das 4. Stück der Gesetzsammlung pro 1849 enthält:

Nro. 3096. Reisekosten-Regulativ für die Armee. D. d. den 28. December 1848.

Nro. 3097. Allerhöchster Erlaß vom 28. December 1848, enthaltend vorläufige Bestimmungen wegen der den Militairs und den einen bestimmten Militairrang habenden Beamten bei Dienst- und Versetzungsreisen zu gewährenden Tagegelder.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

№ 28. Betreffend die vorjährigen Entlassungs-Prüfungen auf den höheren Bürgerschulen der Provinz.

Im vorigen Jahre sind

1) von der höheren Bürgerschule zu Siegen 8 Schüler als reif, und
2) von dem mit dem Gymnasium zu Minden verbundenen Realinstitute 8 Schüler als reif und 2 als unreif

entlassen worden. Davon waren 16 evangelisch und 2 katholisch. Es widmeten sich 7 dem Baufache, 4 dem Bergfache, 5 anderen höheren Gewerben, und 2 dem Verwaltungsfache. Münster, den 13. Januar 1848.

Verordnung und Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

№ 29. Personal-Chronik. 28. B. I.

Der seitherige Landrath des Kreises Wiedenbrück, von Trzebiatowski, ist, auf seinen Antrag, mit dem Schluß des Monats November v. J. mit Pension in den Ruhestand versetzt, und es ist die commissarische Verwaltung des Landraths-Amts Wiedenbrück dem Oberlandesgerichts-Assessor Bessel bis auf weiteres übertragen worden. Letzterer hat am 6. l. Mts. die Verwaltung angetreten.

Minden, den 19 Januar 1849.

Bekanntmachung des Königlichen Oberlandesgerichts.

№ 30. Zur Vermeidung der für die Gerichts-Eingesessenen und sonstigen Interessenten möglicher Weise entstehenden Gefahr und Nachtheile, wenn sie die zu den gerichtlichen oder vormundschaftlichen Depositorien abzuliefernden Gelder nicht unmittelbar in das gerichtliche Depositorium, sondern einer einzelnen Gerichtsperson zahlen, wird unter Bezugnahme auf unsere bereits früher deshalb erlassene Bekanntmachung vom 9. November 1824 hiermit Folgendes wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

§. 1.

Alle diejenigen Personen, welche zum gerichtlichen Depositorio gehörige Gelder abzuliefern haben, können solche niemals einer einzelnen Gerichtsperson mit Sicherheit zahlen, sondern jede Zahlung dieser Art muß, wenn sie die Zahlungspflichtigen von ihrer Verbindlichkeit befreien soll, in Gegenwart derjenigen drei Personen, die von dem Gerichte als Verwalter des Depositorii bekannt gemacht sind, erfolgen. Auch muß von diesen drei Personen die Quittung über die geleistete Zahlung ausgestellt werden.

Die Namen dieser drei Personen sind bei jedem Gerichte öffentlich durch einen beständig am schwarzen Brette befindlichen Aushang bekannt gemacht, so daß diese Namen ein jeder Interessent, zu jeder Zeit, daselbst finden kann.

§. 2.

Sämmtlichen Untergerichten unseres Bezirks wird die im §. 2. unserer frühern Bekanntmachung enthaltene Bestimmung in Erinnerung gebracht, wonach jede Veränderung in der Person der Depositarien durch Aushang am schwarzen Brette bekannt gemacht, dieser Aushang beständig dort befindlich sein, und uns jedesmal Abschrift

desselben eingereicht werden muß, und werden diejenigen Gerichte, bei denen eine solche Veränderung erfolgt, die Abschrift des Aushangs uns aber noch nicht mitgetheilt, ist zu deren unverzüglicher Einsendung aufgefordert.

Hinsichtlich der einzeln stehenden Richter wird der §. 3 jener Bekanntmachung wiederholt, worin denselben bei einer Ordnungsstrafe von 5 Thlrn. untersagt ist, zum Depositorio gehörige Gelder einseitig anzunehmen.

§ 3.

Schließlich machen wir diejenigen Patrimonial-Gerichtsherren, deren Gerichte eine irgend bedeutende Deposital-Verwaltung haben, aufmerksam, in ihrem eigenen Interesse die von ihnen angestellten Deposital-Rendanten zur Cautionsbestellung zu veranlassen, da sie bei Nichtbeachtung der allgemeinen, wegen der Administration der Depositalsachen im ersten Titel der Deposital-Ordnung vorgeschriebenen Grundsätze für die dadurch entstandenen Defecte verhaftet bleiben.

Paderborn, den 16. Januar 1849.

Bekanntmachungen.

№ 31.

In Gemäßheit der Geschäfts-Instruction wird in Beziehung auf die im verflossenen Jahre erzielten Resultate der Wirksamkeit der unterzeichneten Direction Folgendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) Die Zahl der gegenwärtig noch schwebenden Ablösungssachen beläuft sich auf 92.

Am Schlusse des vorigen Jahres verblieben	108.
Im Jahre 1848 sind hinzugetreten	6.
Summa	114.
Hiervon ab die gegenwärtig noch schwebenden . . .	92.
Es sind also im Laufe des Jahres 1848 definitiv abgemacht	22.

2) Das Abfindungs-Capital, für welches Schuldverschreibungen ausgefertigt sind, beträgt . . . . . 1,780,100 Thlr.

Hierunter sind:

a. Ergänzungssummen . .	5559 Thlr. 6 Sgr.	
b. abgetragene Capitalien	241,489 » 25 »	
		247,049 Thlr. 1 Sgr.
Es bleiben sonach . . .		1,533,050 Thlr. 29 Sgr.

wovon die volle Rente

a. zu 4 1/6 % von	1,371,615 Thlr. 22 Sg.	mit 57,150 Thlr. 19 Sg. 8 Pf.
b. zu 4 % von	161,435 » 7 »	mit 6,457 » 12 » 3 »
Summa	1,533,050 Thlr. 29 Sgr.	63,608 Thlr. 1 Sg. 11 Pf.

erhoben wird.

3) Das für das Jahr 1848 liquidirte Tilgungs-Procent beträgt 17,801 Thlr.

4) An Schuldverschreibungen sind bis jetzt getilgt . . 318,625 Thlr.

5) das ⅙ Procent zu den Verwaltungskosten beträgt 2,286 Thlr. 9 Pf.
welche Summe 20fach zu Capital erhoben . . 45,720 Thlr. 10 Sgr.
ausmacht.

Paderborn, den 15. Januar 1849.

Königliche Direction der Paderbornschen Tilgungs-Casse.
Grasso. von Detten. Schmidt.

№ 32. Ertheilte Patente.

Dem Posamentier J. J. Mertens zu Geldern ist unterm 24. November 1848 ein Patent auf eine Maschine zum Zwirnen und gleichzeitigen Spulen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung auf 5 Jahre und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Maschinenmeister der Düsseldorf-Elberfelder Eisenbahn J. F. Lausmann zu Düsseldorf ist unterm 30. November 1848 ein Patent auf eine Doppel-Locomotive zum Befahren geneigter Ebenen in der durch Zeichnung und Beschreibung angegebenen Zusammensetzung auf 10 Jahre und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Der Handlung L. und H. Humbert frères zu Cöln ist unterm 5. December 1848 ein Einführungs-Patent auf eine Feder-Construction für Eisenbahnwagen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne jedoch Jemand in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken, auf 6 Jahre und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Mechaniker H. F. Clement zu Berlin ist unterm 9. December 1848 ein Patent auf eine durch Modell dargestellte und für neu und eigenthümlich anerkannte Construction eines Caloschenhalters auf 5 Jahre und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Werkmeister Julius Springborn bei der Bonn-Cölner Eisenbahn zu Bonn ist unterm 17. December 1848 ein Patent auf eine Schmier-Vorrichtung für Achsenschenkel an Eisenbahnwagen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung auf 5 Jahre und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Advocaten Haag zu Trier ist unterm 17. December 1848 ein Patent auf einen Kohlenofen, in soweit dessen Construction für neu und eigenthümlich anerkannt worden ist, auf 6 Jahre und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Dr. med. Lessing zu Berlin ist unterm 19. December 1848 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Einrichtung beim Erdbohren, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Mechanikus S. Elster zu Berlin ist unterm 20. December 1848 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zum Anfüllen der Gasmesser, so weit solche als neu und eigenthümlich anerkannt ist, auf 5 Jahre und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 5.

Minden, den 2. Februar 1849.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums.

№ 33. Personal-Chronik.

Der Pfarrer Ringsdorf in Saarn ist zum evangelischen Pfarrer zu Volmarstein gewählt und als solcher bestätigt worden.
Münster, den 24. December 1848.

№ 34.

Zufolge der am 16. October d. J. bestandenen Prüfung ist der evangelische Candidat Carl Wilhelm Theodor Hammerschmidt aus Münster für wählbar zum Pfarramte erklärt worden.
Münster, den 24. December 1848.

№ 35. Personal-Chronik.

In der Diöcese Unna ist der Pfarrer Buschmann zu Camen zum Superintendenten, so wie der Pfarrer Ovenbeck daselbst zum Kreissynodal-Assessor wieder erwählt, daneben auch der Pfarrer von der Crone zu Lünern zum Substituten des letzteren erwählt, und sind diese Wahlen von dem Königl. Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten bestätigt worden. Münster, den 13. Januar 1849.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

№ 36. Betreffend die vorjährigen Abiturienten- und Maturitäts-Prüfungen auf den Gymnasien der Provinz.

Das Ergebniß der hierneben genannten Prüfungen ist folgendes:

№	Gymnasium.	Abiturienten-prüfung. Zeugniß der Reife.	Abiturienten-prüfung. Zeugniß der Unreife.	Maturitäts-prüfung. Zeugniß der Reife.	Maturitäts-prüfung. Zeugniß der Unreife.	Bemerkungen.
1	Arnsberg	14	—	—	—	
2	Münster	43	1	14	7	
3	Paderborn	31	—	—	1	
	Latus	88	1	14	8	

№	Gymnasium.	Abiturienten-prüfung. Zeugniß der Reife.	Unreife	Maturitäts-prüfung. Zeugniß der Reife.	Unreife.	Bemerkungen.
	Transport	88	1	14	8	
4	Coesfeld	19	—	—	1	
5	Recklinghausen	23	5*	1	—	* 4 blieben auf der Anstalt.
6	Dortmund	14	4*	3	2	* 2 wie vor.
7	Hamm	4	—	—	—	
8	Soest	13	2	—	—	
9	Bielefeld	9	7*	1	—	* mehrere wegen eines bei der Prüfung begangenen Unterschleifes zurückwiesen.
10	Herford	4	4	—	—	
11	Minden	6	—	—	—	
		180	23	19	11	

Hiernach sind zusammen geprüft:
1) Abiturienten . . . . 203 (26 mehr als im Jahre 1847.)
2) Maturitäts-Aspiranten . . 30 (1 mehr als im Jahre 1847.)

Der Confession nach waren: katholisch 173
evangelisch 57
jüdisch 3
233

Dem Studienfach nach widmeten sich
der Theologie 95 (darunter 9 evangelische)
der Philologie 9
beiden Disciplinen 5
der Rechtskunde 58
d. Verwaltungsfache 2c. 29
der Heilkunde 23
Unbestimmt 8 (nach Abzug der zurückgetretenen)
227

Dem Alter nach waren unter 18 Jahre 2
18 » 18
19 » 50
20 » 55
21 » 35
22 » 24
23 » bis
über 30 Jahre 49
233

Dem Studienorte nach gingen

nach Münster	64
» Paderborn	11
» Bonn	84
» Berlin	8
» Halle	9
» Greifswalde	7
» Breslau	1
» Trier	4
» Heidelberg	11
» andern deutschen Universitäten	10
» Berg- Forst- landwirthschaftlichen Schulen	4
Unbestimmt	14
	227

Münster, den 13. Januar 1849.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 37. Jahrmarkt in Kaunitz.

In Kaunitz, Kreises Wiedenbrück, wird mit Genehmigung des Königlichen Ober-Präsidiums alljährlich am Donnerstag nach Ostern ein zweiter Kram- und Viehmarkt, in Verbindung mit einem Hanf- und Kleesamen-Markte, abgehalten werden. Im gegenwärtigen Jahre fällt dieser Markt auf den 12. April c.

Minden, den 17. Januar 1849.

№ 38. 42. C. J. I.

Mit Bezug auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 12. Februar 1846 (Amtsblatt pro 1846, Seite 48) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß das Rittergut Patthorst, in den Gemeinde-Verband Brockhagen, Kreises Halle, auf Antrag des Besitzers Freiherrn von Eller-Eberstein und unter Zustimmung der Gemeinde-Verordneten-Versammlung wieder aufgenommen ist.

Minden, den 12. Januar 1849.

№ 39. 64. K. I.

Nachdem die im Jahre 1847 erschienene Auflage der Arznei-Taxe vergriffen ist, habe ich unter Berücksichtigung der seitdem eingetretenen und den jetzt nothwendig gewordenen Aenderungen in den Taxpreisen eine neue Auflage der Arznei-Taxe ausarbeiten lassen, welche mit dem 1. Januar 1849 in Wirksamkeit tritt.

Berlin, den 23. December 1848.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
(gez.) von Ladenberg.

Vorstehendes Publicandum wird im höheren Auftrage mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zufällige Hinderungen den Druck der neuen Arznei-Taxe verzögert haben, und dieselbe daher statt mit dem 1. Januar, erst mit dem 1. Februar d. J. in Wirksamkeit tritt.

Die fragliche Taxe ist zu dem Preise von 10 Sgr. durch den hiesigen Regierungssecretair Laska zu erhalten.

Minden, den 25. Januar 1849.

№ 40. 241. h. II. Mit Bezugnahme auf die Amtsblatts-Bekanntmachung vom 30. v. Mts. u. J. veröffentlichen wir, daß der Steuercasse zu Versmold die Schuldverschreibungen über die bei derselben zur freiwilligen Staats-Anleihe eingezahlten Beiträge von unserer Hauptcasse zur Ausreichung an die Interessenten übersandt sind.

Minden, den 24. Januar 1849.

Bekanntmachung des Königlichen Oberlandesgerichts.

№ 41. Die Gerichte und Notarien des Departements werden hierdurch veranlaßt, in den Besitzveränderungs-Contracten über Grundstücke und Immobilien auch die Hausnummer anzuführen und dieselbe auch in die nach dem Generale vom 7. April 1838 zu führende Besitzveränderungs-Liste einzurücken.

Paderborn, den 18. Januar 1849.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 6.

Minden, den 9. Februar 1849.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 42. 367. h. II.

In Gemäßheit unserer Bekanntmachung vom 30. December v. J. (Amtsblatt de 1848, Seite 10) veröffentlichen wir, daß unsere Hauptkasse der Domainen-Rentei zu Brakel die Schuldverschreibungen über Beiträge zur freiwilligen Staats-Anleihe übersandt hat. Minden, den 4. Februar 1849.

№ 43. Beschäl-stationen. 345. U. I.

Für die nächste Beschälzeit werden nachfolgende Stationen des hiesigen Regierungs-Bezirks Seitens des Königlichen Landgestüts besetzt werden, und zwar:

№	Namen der Stationen.	Kreis.	Zahl der Beschäler mit	Ankunft derselben auf der Station am Februar
1	Häver	Herford	2	22.
2	Bökel (Bieren)	"	2	22.
3	Mehnen	Lübbecke	3	22.
4	Fiestel	"	2	22.
5	Mühlendamm	"	2	23.
6	Preuß. Clus	Minden	2	23.
7	Pottenau	Bielefeld	2	21.
8	Brakel	Hörter	3	23.
9	Steinheim	"	2	23.
10	Warburg	Warburg	2	23.
11	Peckelsheim	"	2	23.
12	Lichtenau	Büren	2	22.
13	Paderborn	Paderborn	2	21.
14	Delbrück	"	2	21.
15	Batenhorst	Wiedenbrück	2	20.

Minden, den 27. Januar 1849.

№ 44. 307. h. II. In Gemäßheit unserer Amtsblattsbekanntmachung vom 30. December v. J. (Amtsblatt pro 1849, Seite 10, bringen wir hierdurch zur Kenntniß der Betheiligten, daß der Kreiskasse zu Paderborn und der Steuerkasse zu Hausberge von unserer Hauptkasse die Schuldverschreibungen über Beiträge zur freiwilligen Staatsanleihe zugesandt sind. Minden, den 31. Januar 1849.

№ 45. Personal-Chronik. Es ist verliehen worden:

1957. M. I. dem Schullehrer Wilhelm Warner die Cantor-, Küster-, Organisten- und Schullehrerstelle zu Bockhorst definitiv, und

1557. M. I. dem Schulamts-Candidaten Friedrich Cloodt die evangelische Cantor-, Küster-, Organisten- und Schullehrerstelle zu Büren, provisorisch.

Minden, am 1. Februar 1849.

Bekanntmachung des Königlichen Oberlandesgerichts.

Personal-Chronik

der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Oberlandesgerichts zu Paderborn für den Monat Januar 1849.

№ 46. Der Ober-Landesgerichts-Assessor Schroeder ist vom Landgerichte zu Cöln hieher zurückversetzt.

Der Ober-Landesgerichts-Auscultator Austen ist zum Ober-Landesgerichts-Referendar ernannt.

Paderborn, am 1. Februar 1849.

Bekanntmachung.

№ 47. Zur Prüfung derjenigen jungen Leute, welche auf die Begünstigung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes Anspruch machen, ist ein Termin auf den 20. März c. festgesetzt, zu welchem sich die Examinanden Morgens um 9 Uhr im hiesigen Regierungsgebäude einzufinden haben.

Die mit den vorschriftsmäßigen Attesten versehenen Meldungsgesuche müssen spätestens 14 Tage vor dem Termine bei uns eingehen.

Minden, den 24. Januar 1849.

Königliche Departements-Commission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst.

v. François. Krüger.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 7.

Minden, den 16. Februar 1849.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 5. Stück der Gesetzsammlung pro 1849 enthält: № 48.

Nro. 3098. Allerhöchster Erlaß vom 28. November 1848 wegen Verleihung fiskalischer Vorrechte ꝛc. für den chausseemäßigen Ausbau der Verbindungsstraße zwischen Worbis und der Berlin-Casseler Chaussee in der Richtung nach Gernrode.

Nro. 3099. Allerhöchster Erlaß vom 7. December 1848 wegen Auflösung der durch die Ordre vom 27. October 1820 zur Entscheidung von Ansprüchen an Provinzen, Kreise und Communen für Lieferungen und Leistungen aus den Kriegesjahren 1806—7 und 1812—15 in zweiter und letzter Instanz niedergesetzten Immediat-Commission.

Nro. 3100. Berichtigung vom 30. December 1848, betreffend den in Nr. 40 der diesjährigen Gesetzsammlung abgedruckten Tarif zur Erhebung des Hafen- und Brückenaufzugsgeldes in Stettin vom 25. August d. J.

Nro. 3101. Allerhöchster Erlaß vom 12. Januar 1849, betreffend die Hafengeldtarife für die Hafen von Pillau und Memel.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 7. September 1844 wonach das Maaß der die Lippe befahrenden Schiffe: № 49.

a. von Lippstadt bis Lünen 75′ Länge, 14′ Breite;
b. von Lünen abwärts 110′ Länge, 19½′ Breite

nicht überschreiten darf, wird hierdurch bestimmt, daß ad a. auch Schiffe mit Steven bis 78′ Länge und Schiffe mit hohen Heben bis 80′ Länge zugelassen werden dürfen, wogegen die Breite von 14′ so wie bei den Schiffen ad b. die Länge von 110′ und die Breite von 19½′ nicht überschritten werden darf.

Münster, den 5. Februar 1849.

Der Lippe-Schifffahrts-Director, Ober-Präsident von Westphalen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 50. Personal-Chronik. 394. h. II.

Nachdem der Domainenrath Lincke hierselbst auf seinen Antrag mit Pension aus seinem bisherigen Dienstverhältnisse entlassen worden, ist die Verwaltung des hiesigen Domainen-Rentamts kommissarisch dem Domainen-Rentmeister Heidemann aus Lichtenau übergeben worden. Minden, den 12. Februar 1849.

№ 51. 380. U. I.

Dem Auctions-Commissarius Dörrbecker zu Vlotho ist die nachgesuchte landespolizeiliche Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur für den Kreis Herford der unter dem Namen »Cöln-Münsterscher Viehversicherungs-Verein« zu Cöln bestehenden Gesellschaft ertheilt. Minden, den 5. Februar 1849.

№ 52. 266. C. I.

Bei dem am 16. v. M. zu Leiberg, Kreises Büren, stattgehabten Brande hat sich der Einwohner Franz Hillebrand daselbst durch Kühnheit und Entschlossenheit ausgezeichnet, indem derselbe mit Lebensgefahr das dicht anstoßende Nebengebäude bestieg, um der Verbreitung des Feuers Einhalt zu thun.

Wir nehmen gern Veranlassung, diese rühmliche That zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Minden, den 7. Februar 1849.

Beilage zum 7. Stück

des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Minden

pro 1849.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

Die Grundsteuer-Vertheilung pro 1849 betr. 1706. c. II.

Den in dem Grundsteuer-Gesetze vom 21. Januar 1839 enthaltenen Bestimmungen gemäß bringen wir durch die anliegenden Nachweisungen I. und II. den Gesammt-Katastral-Ertrag aller der Besteuerung unterliegenden Grundstücke, die aufzubringende Grundsteuer-Hauptsumme, den allgemeinen Steuer-Prozentsatz und den von jedem Regierungsbezirke der Provinzen Westphalen und Rheinland aufzubringenden Grundsteuer-Betrag zur allgemeinen Kenntniß, wie solche durch das Königliche Finanz-Ministerium unterm 15. d. M. festgestellt worden sind.

Es beträgt die von dem hiesigen Regierungsbezirk aufzubringende Prinzipal-

Grundsteuer	350,971 Thlr.	— Sgr.	— Pf.
Hierzu 1½ Prozent zu Remissionen . . .	5,264 "	16 "	11 "
" ½ " " Revisionen und Erneuerung des Katasters	1,754 "	25 "	8 "
Summa der Prinzipal-Grundsteuer und der provinziellen Beischläge	357,990 "	12 "	7 "
Dazu noch 3 Prozent Hebegebühren . . .	10,739 "	21 "	5 "
wornach die nach dem Kataster veranlagte Grundsteuer für das Jahr 1849 sich berechnet auf	368,730 Thlr.	4 Sgr.	— Pf.

Die Nachweisung III. enthält die von jeder Kataster-Gemeinde nach den Heberollen aufzubringende Grundsteuer-Summe. Die Heberollen können bei den Amtmännern resp. Magisträten eingesehen werden.

Der Gesammt-Katastral-Ertrag der der Besteuerung unterliegenden Grundstücke des Regierungsbezirks beträgt 3,027,001 Thlr. 27 Sgr. 1 Pf., wornach sich der Prozentsatz der zu entrichtenden Prinzipal-Grundsteuer auf 11,5946739, der Gesammt-Grundsteuer auf 12,1813644 berechnet. Zur Erleichterung der Berechnung einer Steuer-Quote sind die beiden Tarife IV. und V. beigefügt.

Minden, am 27. December 1848.

I. Haupt-

der von den westlichen Provinzen pro 1849 zur Ausgleichung

№	Regierung.	Prinzipalgrundsteuer nach den bestätigten Subrepartitionen pro 1848. Thlr.	Sgr.	Pf.	Zugang. Thlr.	Sgr.	Pf.
	A. Katastrirt.						
1	Münster	411336	3	4	—	—	—
2	Minden	351424	—	—	191	19	—
3	Arnsberg	440017	—	—	—	—	—
4	Coblenz	385827	—	—	20	9	10
5	Düsseldorf	630030	—	—	—	—	—
6	Cöln	385730	—	—	—	—	—
7	Trier	303688	—	—	—	—	—
8	Aachen	310306	—	—	—	—	—
					211	28	10
	Summa	3218358	3	4	—	—	—
	B. Nicht katastrirt.						
1	Minden	149	29	5	—	—	—
2	Trier (St. Wendel) .	26265	17	1	—	—	—
	Summa	26415	16	6	—	—	—
	Hauptsumma	3244773	19	10	—	—	—

II. Haupt-

der Grundsteuer-Contingente in den katastrirten

№	Regierung.	Steuerpflichtiger Katastral-Ertrag. von Ländereien. Thlr.	Sgr.	Pf.	von Gebäuden. Thlr.	Sgr.	Pf.	Zusammen. Thlr.	Sgr.	Pf.	Zur Ausgleichung kommende Prinzipal-Grundsteuer-Contingente nach der Haupt-Nachweisung 1. Thlr.	Sgr.	Pf.
1	Münster	3065514	5	5	475554	18	—	3541068	23	5	411289	16	3
2	Minden	2639104	12	1	387897	15	—	3027001	27	1	351615	19	—
3	Arnsberg	3295390	10	10	492328	26	—	3787719	6	10	439867	2	9
4	Coblenz	2708594	12	10	615296	19	—	3323891	1	10	385847	9	10
5	Düsseldorf	4009542	27	9	1427904	15	—	5437447	12	9	629858	12	7
6	Cöln	2468775	16	8	877035	2	—	3345810	18	8	385705	10	8
7	Trier	2241370	—	6	373831	27	—	2615201	27	6	303674	22	6
8	Aachen	2112340	22	—	564557	2	—	2676897	24	—	310246	8	4
	Summa	22540632	18	1	5214406	4	—	27755038	22	1	3218104	11	11

Nachweisung

kommenden Prinzipal-Grundsteuer-Contingente.

Abgang.			Bleibt Prinzipal-Grundsteuer-Contingent pro 1849.		
Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
46	17	1	411289	16	3
—	—	—	351615	19	—
149	27	3	439867	2	9
—	—	—	385847	9	10
171	17	5	629858	12	7
24	19	4	385705	10	8
13	7	6	303674	22	6
59	21	8	310246	8	4
465	20	3			
253	21	5	3218104	11	11
—	—	—	149	29	5
—	—	—	26265	17	1
—	—	—	26415	16	6
253	21	5	3244519	28	5

Nachweisung

Theilen der westlichen Provinzen pro 1849.

Steuer-Betrag nach der neuen Vertheilung.				Mithin ist wegen Veränderung in den Katastral-Erträgen						Auf das linke Rheinufer treffen.	
Prozente des Catastral-Ertrages.	Betrag.			mehr.			weniger.			Katastral-Ertrag.	Prinzipal-Steuer.
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Thlr.
11,594,697 %	410574	11	11	—	—	—	715	4	4	—	—
	350971	—	—	—	—	—	644	19	—	—	—
	439173	—	—	—	—	—	694	2	9	—	—
	385394	—	—	—	—	—	453	9	10	2358311	273438
	630454	—	—	595	17	5	—	—	—	2798802	324512
	387937	—	—	2231	19	4	—	—	—	2247500	260590
	303224	—	—	—	—	—	450	22	6	2615202	303224
	310377	—	—	130	21	8	—	—	—	2676898	310377
	3218104	11	11	2957	28	5	2957	28	5	12696713	1472141

III. Nachweisung

über die Vertheilung der Grundsteuer und Beischläge auf die einzelnen Steuer-Empfangs-Bezirke und Katastral-Gemeinden des Regierungs-Bezirks Minden.

Steuer-Jahr 1849.

Laufende №	Steuer-Empfangs-Bezirk.	Katastral-Gemeinde.	Prinzipal-Grundsteuer.			Provinzielle Beischläge			Hebegebühren 3 Prozent.			Gesammt-Grundsteuer.		
			Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
		I. Grundsteuer von katastrirten Grundstücken.												
		A. Kreis-Kasse Minden.												
1	Minden	Minden	8839	8	4	176	23	7	270	14	5	9286	16	4
		Hille	3263	25	5	65	8	4	99	26	2	3428	29	11
		Hartum	3554	1	5	71	2	5	108	22	8	3733	26	6
		Summa	15657	5	2	313	4	4	479	3	3	16449	12	9
2	Dützen	Dützen	1290	11	5	25	24	3	39	14	7	1365	20	3
		Barkhausen	865	16	5	17	9	4	26	14	7	909	10	4
		Volmerdingsen	3155	5	11	63	3	2	96	16	5	3314	25	6
		Lübbe	2089	3	3	41	23	5	63	27	10	2194	24	6
		Rothenuffeln	1079	5	1	21	17	6	33	—	8	1133	23	3
		Haddenhausen	876	6	7	17	15	8	26	24	6	920	16	9
		Rehme	2760	19	1	55	6	4	84	14	3	2900	9	8
		Summa	12116	7	9	242	9	8	370	22	10	12729	10	3
3	Hausberge	Hausberge	570	9	6	11	12	3	17	13	7	599	5	4
		Holzhausen	2955	15	8	59	3	4	90	13	2	3105	2	2
		Holtrup	1092	16	7	21	25	6	33	13	—	1147	25	1
		Veltheim	1205	16	7	24	3	4	36	26	8	1266	16	7
		Eisbergen	2206	9	7	44	3	9	67	15	5	2317	28	9
		Kleinenbremen	1131	25	2	22	19	—	34	19	1	1189	3	3
		Nammen	714	25	1	14	8	11	21	26	2	751	—	2
		Lerbeck	1920	3	4	38	12	2	58	22	7	2017	8	1
		Summa	11797	1	6	235	28	3	360	29	8	12393	29	5
4	Petershagen	Petershagen	3377	29	6	67	16	9	103	11	—	3548	27	2
		Ovenstädt	1005	27	5	20	3	7	30	23	5	1056	24	5
		Friedewalde	1170	24	8	23	12	6	35	24	9	1230	1	11
		Schlüsselburg	1531	17	—	30	18	11	46	26	—	1609	1	11
		Buchholz	483	3	—	9	19	11	14	23	5	507	16	4
		Summa	7569	11	6	151	11	8	231	18	7	7952	11	9

Laufende №	Steuer-Empfangs-Bezirk.	Katastral-Gemeinde.	Prinzipal-Grundsteuer.			Provinzielle Beischläge.			Hebegebühren 3 Prozent.			Gesammt-Grundsteuer.		
			Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
5	Windheim	Windheim	2331	7	10	46	18	9	71	10	1	2449	6	8
		Neuenknick	1628	—	1	32	16	9	49	24	6	1710	11	4
		Heimsen	1074	27	4	21	14	11	32	26	10	1129	9	1
		Lahde	2199	22	5	43	29	11	67	9	4	2311	1	8
		Frille	3260	25	8	65	6	7	99	23	5	3425	25	8
		Summa	10494	23	4	209	26	11	321	4	2	11025	24	5
6	Lübbecke	Lübbecke	2687	17	8	53	22	7	82	7	3	2823	17	6
		Gehlenbeck I.	2122	23	—	42	13	8	64	28	9	2230	5	5
		Gehlenbeck II.	1829	5	6	36	17	6	55	29	2	1921	22	2
		Blasheim	2697	14	5	53	28	5	82	16	4	2833	29	2
		Holzhausen	1242	21	10	24	25	8	38	—	9	1305	18	3
		Oberbauerschaft	898	28	1	17	29	4	27	15	3	944	12	8
		Hüllhorst	1476	29	9	29	16	3	45	5	10	1551	21	10
		Schnathorst	2175	2	2	43	15	—	66	16	9	2285	3	11
		Summa	15130	22	5	302	18	5	463	—	1	15896	10	11
7	Levern	Börninghausen	810	22	—	16	6	5	24	24	3	851	22	8
		Oldendorf	3097	2	11	61	28	3	94	23	2	3253	24	4
		Levern	2755	19	10	55	3	5	84	9	8	2895	2	11
		Dielingen	2353	14	5	47	2	1	72	—	5	2472	16	11
		Alswede	3299	10	3	65	29	7	100	28	10	3466	8	8
		Summa	12316	9	6	246	9	9	376	26	4	12939	15	6
8	Rahden	Wehdem	3185	20	4	63	21	4	97	14	6	3346	26	2
		Rahden I.	4546	28	10	90	28	3	139	4	1	4777	1	2
		Rahden II.	2900	9	4	58	—	2	88	22	6	3047	2	—
		Summa	10632	28	6	212	19	9	325	11	1	11170	29	4
9	Herford	Herford	4448	20	11	88	29	3	136	3	11	4673	24	1
		Schwarzenmoor	2212	6	8	44	7	4	67	20	10	2324	4	10
		Laar	3004	8	7	60	2	7	91	27	11	3156	9	1
		Löhne	592	18	9	11	25	5	18	4	2	622	18	4
		Hiddenhausen	1884	19	9	37	20	10	57	20	2	1980	—	9
		Bermbeck	894	23	2	17	26	11	27	11	4	940	1	5
		Brake r. d. Aa	174	26	8	3	15	—	5	10	6	183	22	2
		Summa	13212	4	6	264	7	4	404	8	10	13880	20	8

Laufende №	Steuer-Empfangs-Bezirk.	Katastral-Gemeinde.	Prinzipal-Grundsteuer.			Provinzielle Beischläge.			Hebegebühren 3 Prozent.			Gesammt-Grundsteuer.		
			Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
10	Enger	Wallenbrück	1778	14	3	35	17	1	54	12	8	1868	14	—
		Spenge	3528	17	9	70	17	2	107	29	2	3707	4	1
		Enger	5893	10	—	117	26	—	180	10	2	6191	16	2
		Summa	11200	12	—	224	—	3	342	22	—	11767	4	3
11	Bünde	Mennighüffen	2459	10	7	49	5	7	75	7	8	2583	23	10
		Quernheim	1096	5	10	21	27	9	33	16	3	1151	19	10
		Kirchlengern	1424	13	1	28	14	8	43	17	8	1496	15	5
		Bünde	6572	8	1	131	13	4	201	3	5	6904	24	10
		Rödinghausen	3650	28	1	73	—	7	111	21	6	3835	20	2
		Summa	15203	5	8	304	1	11	465	6	6	15972	14	1
12	Vlotho	Vlotho	874	28	—	17	14	11	26	23	4	919	6	3
		Exter	1566	5	7	31	9	8	47	27	10	1645	13	1
		Valldorf	2536	3	6	50	21	8	77	18	1	2664	13	3
		Gohfeld	2569	—	7	51	11	6	78	18	3	2699	—	4
		Summa	7546	7	8	150	27	9	230	27	6	7928	2	11
13	Bielefeld	Bielefeld	5040	27	10	100	24	7	154	7	6	5295	29	11
		Brackwede	3455	9	—	69	3	2	105	22	—	3630	4	2
		Isselhorst	1313	21	10	26	8	3	40	6	—	1380	6	1
		Summa	9809	28	8	196	6	—	300	5	6	10306	10	2
14	Schildesche	Dornberg	2789	27	—	55	23	11	85	11	2	2931	2	1
		Schildesche	5101	29	2	102	1	3	156	3	6	5360	3	11
		Heepen	7039	17	10	140	23	9	215	12	5	7395	24	—
		Jöllenbeck	2620	21	10	52	12	5	80	5	10	2753	10	1
		Summa	17552	5	10	351	1	4	537	2	11	18440	10	1
15	Halle	Halle	3367	13	2	67	10	5	103	1	4	3537	24	11
		Hörste	916	5	6	18	9	8	28	1	1	962	16	3
		Werther	4939	29	2	98	24	—	151	4	11	5189	28	1
		Brockhagen	1397	25	6	27	28	9	42	23	2	1468	17	5
		Steinhagen	941	19	6	18	25	—	28	24	5	989	8	11
		Summa	11563	2	10	231	7	10	353	24	11	12148	5	7

Laufende №	Steuer-Empfangs-Bezirk.	Katastral-Gemeinde.	Prinzipal-Grundsteuer.			Provinzielle Beischläge.			Hebegebühren 3 Prozent.			Gesammt-Grundsteuer.		
			Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
16	Versmold	Borgholzhausen	5363	7	9	107	7	11	164	3	6	5634	19	2
		Versmold	5237	4	3	104	22	4	160	7	7	5502	4	2
		Bockhorst	1016	4	3	20	9	8	31	2	10	1067	16	9
		Summa	11616	16	3	232	9	11	355	13	11	12204	10	1
		B. Kreis-Kasse Paderborn.												
17	Wiedenbrück	Wiedenbrück	1528	25	3	30	17	3	46	23	7	1606	6	1
		Langenberg	1945	27	4	38	27	6	59	16	4	2044	11	2
		Batenhorst	1149	2	1	22	29	5	35	4	10	1207	6	4
		St. Viet	621	5	8	12	12	8	19	—	3	652	18	7
		Linteln	862	28	1	17	7	9	26	12	2	906	18	—
		Rheda	2172	5	3	43	13	4	66	14	—	2282	2	7
		Herzebrock	2999	14	1	59	29	8	91	23	6	3151	7	3
		Gütersloh	2386	20	8	47	22	—	73	1	—	2507	13	8
		Clarholz	1643	29	4	32	26	5	50	9	1	1727	4	10
		Lette	831	—	10	16	18	9	25	12	11	873	2	6
		Summa	16141	8	7	322	24	9	493	27	8	16958	1	—
18	Rietberg	Kattenstroit	896	15	7	17	27	11	27	13	—	941	26	6
		Avenwedde	1024	13	8	20	14	8	31	10	5	1076	8	9
		Rietberg	2205	17	2	44	3	4	67	14	9	2317	5	3
		Kaunitz	1518	7	10	30	11	—	46	13	9	1595	2	7
		Neuenkirchen	2484	18	3	49	20	9	76	—	11	2610	9	11
		Mastholte	1289	17	4	25	23	9	39	13	10	1354	24	11
		Verl	2121	2	2	42	12	7	64	27	2	2228	11	11
		Summa	11540	2	—	230	24	—	353	3	10	12123	29	10
19	Paderborn	Paderborn	7771	13	8	155	12	11	237	24	2	8164	20	9
		Kirchborchen	1896	14	9	37	27	11	58	—	11	1992	13	7
		Eggeringsen	849	19	4	16	29	9	26	—	—	892	19	1
		Wewer	889	6	4	17	23	7	27	6	3	934	6	2
		Dahl	870	9	6	17	12	2	26	19	—	914	10	8
		Summa	12277	3	7	245	16	4	375	20	4	12898	10	3

Laufende №	Steuer-Empfangs-Bezirk.	Katastral-Gemeinde.	Prinzipal-Grundsteuer.			Provinzielle Beischläge.			Hebegebühren 3 Prozent.			Gesammt-Grundsteuer.		
			Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
20	Lippspringe	Neuhaus	2585	5	11	51	21	1	79	3	2	2716	—	2
		Lippspringe	2296	13	1	45	27	11	70	8	1	2412	19	1
		Buke	730	—	—	14	18	—	22	10	1	766	28	1
		Schwanei	965	15	11	19	9	4	29	16	5	1014	11	8
		Neuenbecken	1297	7	3	25	28	4	39	20	11	1362	26	6
		Summa	7874	12	2	157	14	8	240	28	8	8272	25	6
21	Delbrück	Delbrück	1959	7	6	39	5	7	59	28	6	2058	11	7
		Westenholz	1398	14	8	27	29	1	42	23	10	1469	7	7
		Westerloh	1169	21	9	23	11	10	35	23	10	1228	27	5
		Ostenland	1220	20	6	24	12	5	37	10	7	1282	13	6
		Stuckenbrock	923	26	1	18	14	4	28	8	2	970	18	7
		Hövelhoff	1007	13	2	20	4	5	30	24	10	1058	12	5
		Summa	7679	13	8	153	17	8	234	29	9	8068	1	1
22	Büren	Büren	1526	18	3	30	16	—	46	21	5	1603	25	8
		Brenken	1696	6	9	33	27	9	51	27	1	1782	1	7
		Weiberg	1037	12	2	20	22	5	31	22	4	1089	26	11
		Siddinghausen	483	22	5	9	20	3	14	24	1	508	6	9
		Steinhausen	542	23	8	10	25	8	16	18	3	570	7	7
		Wewelsburg	690	17	2	13	24	4	21	4	—	725	15	6
		Hegensdorf	493	21	—	9	26	3	15	3	2	518	20	5
		Haaren	618	19	5	12	11	3	18	27	10	649	28	6
		Wünnenberg	1268	11	—	25	11	—	38	24	5	1332	16	5
		Fürstenberg	2097	14	8	41	28	5	64	5	7	2203	18	8
		Essentho	287	2	4	5	22	3	8	23	7	301	18	2
		Summa	10742	18	10	214	25	7	328	21	9	11286	6	2
23	Salzkotten	Salzkotten	3198	22	11	63	29	3	97	26	6	3360	18	8
		Verne	1157	2	2	23	4	3	35	12	2	1215	18	7
		Thüle	1080	11	9	21	18	3	33	1	10	1135	1	10
		Ringbocke	2616	16	6	52	9	11	80	2	—	2748	28	5
		Hörste	1458	8	10	29	5	—	44	18	8	1532	2	6
		Tudorf	1204	22	—	24	2	10	36	26	—	1265	20	10
		Summa	10715	24	2	214	9	6	327	27	2	11258	—	10

Laufende №	Steuer-Empfangs-Bezirk.	Katastral-Gemeinde.	Prinzipal-Grundsteuer.			Provinzielle Beischläge.			Hebegebühren 3 Prozent.			Gesammt-Grundsteuer.		
			Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
24	Lichtenau	Atteln	1506	17	—	30	4	—	46	2	11	1582	23	11
		Etteln	550	29	2	11	—	7	16	25	10	578	25	7
		Dahlheim	589	8	1	11	23	7	18	—	11	619	2	7
		Lichtenau	1813	—	6	36	7	9	55	14	5	1904	22	8
		Asseln	336	27	9	6	22	1	10	9	4	353	29	2
		Iggenhausen	1185	14	3	23	21	4	36	8	3	1245	13	10
		Kleinenberg	571	2	5	11	12	8	17	14	2	599	29	3
		Oisdorf	879	25	8	17	17	11	26	27	9	924	11	4
		Westheim	621	14	1	12	12	10	19	—	7	652	27	6
		Summa	8054	18	11	161	2	9	246	14	2	8462	5	10
25	Warburg	Warburg, Stadt	2913	9	—	58	8	—	89	4	4	3060	21	4
		Warburg, Land	1778	25	4	35	17	4	54	13	—	1868	25	8
		Ossendorf	1103	14	1	22	2	1	33	23	—	1159	9	2
		Scherfede	1302	29	1	26	1	9	39	26	2	1368	27	—
		Hohenwepel	1234	14	—	24	20	8	37	23	3	1296	27	11
		Summa	8333	1	6	166	19	10	254	29	9	8754	21	1
26	Borgentreich	Rösebeck	1444	21	10	28	26	11	44	6	2	1517	24	11
		Daseburg	1234	15	2	24	20	8	37	23	2	1296	29	—
		Bühne	1303	6	8	26	1	11	39	26	5	1369	5	—
		Borgholz	1648	21	1	32	29	2	50	13	7	1732	3	10
		Borgentreich	2030	14	8	40	18	4	62	4	—	2133	7	—
		Großeneder	1302	5	7	26	1	4	39	25	5	1368	2	4
		Eissen	649	8	2	12	29	7	19	26	—	682	3	9
		Summa	9613	3	2	192	7	11	294	4	9	10099	15	10

Laufende №	Steuer-Empfangs-Bezirk.	Katastral-Gemeinde.	Prinzipal-Grundsteuer.			Provinzielle Beischläge.			Hebegebühren 3 Prozent.			Gesammt-Grundsteuer.		
			Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
27	Peckelsheim	Bonenburg	233	2	3	4	19	10	7	3	11	244	26	—
		Dringenberg	819	7	6	16	11	7	25	2	—	860	21	1
		Altenheerse	224	13	—	4	14	8	6	26	1	235	23	9
		Willebadessen	1254	26	4	25	3	—	38	11	11	1318	11	3
		Neuenheerse	595	21	9	11	27	5	18	6	11	625	26	1
		Gehrden	1577	19	2	31	16	7	48	8	3	1657	14	—
		Frohnhausen	465	9	2	9	9	2	14	7	2	488	25	6
		Fölsen	1145	25	2	22	27	5	35	1	11	1203	24	6
		Peckelsheim	1896	15	7	37	27	11	58	1	—	1992	14	6
		Löwen	711	—	5	14	6	7	21	22	9	746	29	9
		Borlinghausen	264	7	7	5	8	7	8	2	7	277	18	9
		Summa	9187	27	11	183	22	9	281	4	6	9652	25	2
28	Höxter	Höxter	3110	22	3	62	6	5	95	5	8	3268	4	4
		Lüchtringen	662	5	2	13	7	4	20	7	10	695	20	4
		Godelheim	1352	11	7	27	1	5	41	11	6	1420	24	6
		Amelunxen	1837	16	10	36	22	6	56	6	11	1930	16	3
		Ovenhausen	903	13	11	18	2	1	27	19	5	949	5	5
		Fürstenau	993	23	8	19	26	3	30	12	3	1044	2	2
		Albaxen	1357	21	10	27	4	8	41	16	5	1426	12	11
		Bödexen	215	17	2	4	9	4	6	17	11	226	14	5
		Summa	10433	12	5	208	20	—	319	7	11	10961	10	4

Laufende №	Steuer-Empfangs-Bezirk.	Katastral-Gemeinde.	Prinzipal-Grundsteuer.			Provinzielle Beischläge.			Hebegebühren 3 Prozent.			Gesammt-Grundsteuer.		
			Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
29	Brakel	Beverungen	1388	4	11	27	22	11	42	14	4	1458	12	2
		Bruchhausen	557	20	6	11	4	7	17	1	11	585	27	—
		Dalhausen	183	27	2	3	20	4	5	18	10	193	6	4
		Jacobsberg	317	26	6	6	10	9	9	21	10	333	29	1
		Herstelle	612	13	3	12	7	5	18	22	4	643	13	—
		Tietelsen	346	18	6	6	28	—	10	18	1	364	4	7
		Brakel	7254	21	3	145	2	10	221	29	10	7621	23	11
		Summa	10661	12	1	213	6	10	326	7	2	11200	26	1
30	Nieheim	Sandebeck	1524	2	5	30	14	5	46	19	1	1601	5	11
		Nieheim	2227	5	1	44	16	4	68	4	6	2339	25	11
		Holzhausen	802	28	4	16	1	10	24	17	1	843	17	3
		Driburg	1573	27	5	31	14	4	48	4	11	1653	16	8
		Pömbsen	2037	7	4	40	22	4	62	10	2	2140	9	10
		Bellersen	1795	26	4	35	27	7	54	28	7	1886	22	6
		Istrup	1206	29	8	24	4	1	36	28	2	1268	1	11
		Summa	11168	6	7	223	10	11	341	22	6	11733	10	—
31	Steinheim	Vörden I.	2143	15	7	42	26	1	65	17	10	2251	29	6
		Vörden II.	1439	7	5	28	23	7	44	1	3	1512	2	3
		Steinheim	5417	—	1	108	10	3	165	22	9	5691	3	1
		Lügde	3567	11	4	51	10	5	78	16	9	2697	8	6
		Sommersell	1562	27	—	31	7	8	47	24	10	1641	29	6
		Summa	13130	1	5	262	18	—	401	23	5	13794	12	10

II. Grundsteuer von nicht katastrirten Grundstücken.

A. Kreiskasse Minden.

Laufende №	Steuer-Empfangs-Bezirk.	Katastral-Gemeinde.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
	Haußberge		149	29	5	2	7	6	4	17	—	156	23	11

Lauf. №	Steuer-Empfangs-Bezirk.	Prinzipal-Grundsteuer. Thlr.	Sgr.	Pf.	Provinzielle Beischläge. Thlr.	Sgr.	Pf.	Hebegebühren 3 Prozent. Thlr.	Sgr.	Pf.	Gesammt-Grundsteuer. Thlr.	Sgr.	Pf.
	Wiederholung nach Kreis-Kassen und Steuer-Empfangs-Bezirken.												
	A. Kreis-Kassen-Bezirk Minden.												
1	Minden	15657	5	2	313	4	4	479	3	3	16449	12	9
2	Dützen	12116	7	9	242	9	8	370	22	10	12729	10	3
3	Hausberge	11797	1	6	235	28	3	360	29	8	12393	29	5
4	Petershagen	7569	11	6	151	11	8	231	18	7	7952	11	9
5	Windheim	10494	23	4	209	26	11	321	4	2	11025	24	5
6	Lübbecke	15130	22	5	302	18	5	463	—	1	15896	10	11
7	Levern	12316	9	5	246	9	9	376	26	4	12939	15	6
8	Rahden	10632	28	6	212	19	9	325	11	1	11170	29	4
9	Herford	13212	4	6	264	7	4	404	8	10	13880	20	8
10	Enger	11200	12	—	224	—	3	342	22	—	11767	4	3
11	Bünde	15203	5	8	304	1	11	465	6	6	15972	14	1
12	Vlotho	7546	7	8	150	27	9	230	27	6	7928	2	11
13	Bielefeld	9809	25	8	196	6	—	300	5	6	10306	10	2
14	Schildesche	17552	5	10	351	1	4	537	2	11	18440	10	1
15	Halle	11563	2	10	231	7	10	353	24	11	12148	5	7
16	Versmold	11616	16	3	232	9	11	355	13	11	12204	10	1
	I. Summa A.	193418	13	—	3868	11	1	5918	18	1	203205	12	2
	II. „ A.	149	29	5	2	7	6	4	17	—	156	23	11
	B. Kreis-Kassen-Bezirk Paderborn.												
17	Wiedenbrück	16141	8	7	322	24	9	493	27	8	16958	1	—
18	Rietberg	11540	2	—	230	24	—	353	3	10	12123	29	10
19	Paderborn	12277	3	7	245	16	4	375	20	4	12898	10	3
20	Lippspringe	7874	12	2	157	14	8	240	28	8	8272	25	6
21	Delbrück	7679	13	8	153	17	8	234	29	9	8068	1	1
22	Büren	10742	18	10	214	25	7	328	21	9	11286	6	2
23	Salzkotten	10715	24	2	214	9	6	327	27	2	11258	—	10
24	Lichtenau	8054	18	11	161	2	9	246	14	2	8462	5	10
25	Warburg	8333	1	6	166	19	10	254	29	9	8754	21	1
26	Borgentreich	9613	3	2	192	7	11	294	4	9	10099	15	10
27	Peckelsheim	9187	27	11	183	22	9	281	4	6	9652	25	2
28	Höxter	10433	12	5	208	20	—	319	7	11	10961	10	4
29	Brakel	10661	12	1	213	6	10	326	7	2	11200	26	1
30	Nieheim	11168	6	7	223	10	11	341	22	6	11733	10	—
31	Steinheim	13130	1	5	262	18	—	401	23	5	13794	12	10
	Summa B.	157552	17	—	3151	1	6	4821	3	4	165524	21	10
	Hierzu I. Summa A.	193418	13	—	3868	11	1	5918	18	1	203205	12	2
	„ II. „ A.	149	29	5	2	7	6	4	17	—	156	23	11
	Total des Regierungsbezirks	351120	29	5	7021	20	1	10744	8	5	368886	27	11

IV. Tarif

zur Berechnung der Prinzipal-Grundsteuer für das Steuer-Jahr 1849.

Kataſtral-Ertrag	Steuer	Kataſtral-Ertrag	Steuer		Kataſtral-Ertrag	Steuer			Kataſtral-Ertrag	Steuer		
Pf.	Pf.	Sgr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Thlr.	Sgr.	Pf.
1	0,1	1		1,4	1		3	5,7	31	3	17	10,0
2	0,2	2		2,8	2		6	11,5	32	3	21	3,7
3	0,3	3		4,2	3		10	5,2	33	3	24	9,4
4	0,5	4		5,6	4		13	11,0	34	3	28	3,2
5	0,6	5		7,0	5		17	4,7	35	4	1	8,9
6	0,7	6		8,3	6		20	10,4	36	4	5	2,7
7	0,8	7		9,7	7		24	4,2	37	4	8	8,4
8	0,9	8		11,1	8		27	9,9	38	4	12	2,1
9	1,0	9	1	0,5	9	1	1	3,7	39	4	15	7,9
10	1,2	10	1	1,9	10	1	4	9,4	40	4	19	1,6
11	1,3	11	1	3,3	11	1	8	3,2	41	4	22	7,4
12	1,4	12	1	4,7	12	1	11	8,9	42	4	26	1,1
		13	1	6,1	13	1	15	2,6	43	4	29	6,9
		14	1	7,5	14	1	18	8,4	44	5	3	0,6
		15	1	8,9	15	1	22	2,1	45	5	6	6,3
		16	1	10,2	16	1	25	7,9	46	5	10	0,1
		17	1	11,6	17	1	29	1,6	47	5	13	5,8
		18	2	1,0	18	2	2	7,3	48	5	16	11,6
		19	2	2,4	19	2	6	1,1	49	5	20	5,3
		20	2	3,8	20	2	9	6,8	50	5	23	11,0
		21	2	5,2	21	2	13	0,6	51	5	27	4,8
		22	2	6,6	22	2	16	6,3	52	6	—	10,5
		23	2	8,0	23	2	20	0,0	53	6	4	4,3
		24	2	9,4	24	2	23	5,8	54	6	7	10,0
		25	2	10,8	25	2	26	11,5	55	6	11	3,7
		26	3	0,2	26	3	—	5,3	56	6	14	9,5
		27	3	1,6	27	3	3	11,0	57	6	18	3,2
		28	3	2,9	28	3	7	4,7	58	6	21	9,0
		29	3	4,3	29	3	10	10,5	59	6	25	2,7
		30	3	5,7	30	3	14	4,2	60	6	28	8,4

Fortsetzung.

Katastral-Ertrag	Steuer			Katastral-Ertrag	Steuer			Katastral-Ertrag	Steuer		
Thlr	Thlr	Sgr	Pf	Thlr	Thlr	Sgr	Pf	Thlr	Thlr	Sgr	Pf
61	7	2	2,2	91	10	16	6,4	40000	4637	26	1,1
62	7	5	7,9	92	10	20	0,2	50000	5797	10	1,3
63	7	9	1,7	93	10	23	5,9	60000	6956	24	1,6
64	7	12	7,4	94	10	26	11,6	70000	8116	8	1,9
65	7	16	1,2	95	11	—	5,4	80000	9275	22	2,1
66	7	19	6,9	96	11	3	11,1	90000	10435	6	2,4
67	7	23	0,6	97	11	7	4,9	100000	11594	20	2,6
68	7	26	6,4	98	11	10	10,6	200000	23189	10	5,2
69	8	—	0,1	99	11	14	4,3	300000	34784	—	7,8
70	8	3	5,9	100	11	17	10,1	400000	46378	20	10,4
71	8	6	11,6	200	23	5	8,2	500000	57973	11	1,0
72	8	10	5,3	300	24	23	6,2	600000	69568	1	3,6
73	8	13	11,1	400	46	11	4,3	700000	81162	21	6,2
74	8	17	4,8	500	57	29	2,4	800000	92757	11	9,8
75	8	20	10,6	600	69	17	0,5	900000	104352	1	11,4
76	8	24	4,3	700	81	4	10,6	1000000	115946	22	2,0
77	8	27	10,0	800	92	22	8,7	2000000	231893	14	4,1
78	9	1	3,8	900	104	10	6,7	3000000	347840	6	6,2
79	9	4	9,5	1000	115	28	4,8				
80	9	8	3,3	2000	231	26	9,7				
81	9	11	9,0	3000	347	25	2,5				
82	9	15	2,7	4000	463	23	7,3				
83	9	18	8,5	5000	579	22	0,2				
84	9	22	2,2	6000	695	20	5,0				
85	9	25	8,0	7000	811	18	9,8				
86	9	29	1,7	8000	927	17	2,6				
87	10	2	7,4	9000	1043	15	7,5				
88	10	6	1,2	10000	1159	14	0,3				
89	10	9	6,9	20000	2318	28	0,5				
90	10	13	0,7	30000	3478	12	0,8				

V. Tarif

zur Berechnung der Gesammt-Grundsteuer für das Steuer-Jahr 1849.

Katastral-Ertrag	Steuer	Katastral-Ertrag	Steuer		Katastral-Ertrag	Steuer			Katastral-Ertrag	Steuer		
₰	₰	Sgr	Sgr	₰	Thlr	Thlr	Sgr	₰	Thlr	Thlr	Sgr	₰
1	0,1	1		1,4	1		3	7,9	31	3	23	3,4
2	0,2	2		2,9	2		7	3,7	32	3	26	11,3
3	0,4	3		4,4	3		10	11,6	33	4	—	7,1
4	0,5	4		5,8	4		14	7,4	34	4	4	3,0
5	0,6	5		7,3	5		18	3,3	35	4	7	10,9
6	0,7	6		8,8	6		21	11,1	36	4	11	6,7
7	0,8	7		10,2	7		25	7,0	37	4	15	2,6
8	1,0	8		11,7	8		29	2,8	38	4	18	10,4
9	1,1	9	1	1,1	9	1	2	10,7	39	4	22	6,3
10	1,2	10	1	2,6	10	1	6	6,5	40	4	26	2,1
11	1,3	11	1	4,1	11	1	10	2,4	41	4	29	10,0
12	1,4	12	1	5,5	12	1	13	10,2	42	5	3	5,8
		13	1	7,0	13	1	17	6,1	43	5	7	1,7
		14	1	8,4	14	1	21	1,9	44	5	10	9,5
		15	1	9,9	15	1	24	9,8	45	5	14	5,4
		16	1	11,4	16	1	28	5,6	46	5	18	1,2
		17	2	0,8	17	2	2	1,5	47	5	21	8,1
		18	2	2,3	18	2	5	9,4	48	5	25	4,9
		19	2	3,7	19	2	9	5,2	49	5	29	0,8
		20	2	5,2	20	2	13	1,1	50	6	2	8,6
		21	2	6,7	21	2	16	8,9	51	6	6	4,5
		22	2	8,1	22	2	20	4,8	52	6	10	0,4
		23	2	9,6	23	2	24	0,6	53	6	13	8,2
		24	2	11,0	24	2	27	8,5	54	6	17	4,1
		25	3	0,5	25	3	1	4,3	55	6	20	11,9
		26	3	2,0	26	3	5	0,2	56	6	24	7,8
		27	3	3,4	27	3	8	8,0	57	6	28	3,6
		28	3	4,9	28	3	12	3,9	58	7	1	11,5
		29	3	6,3	29	3	15	11,7	69	7	5	7,3
		30	3	7,9	30	3	19	7,6	60	7	9	3,2

Fortsetzung.

Katastral-Ertrag	Steuer			Katastral-Ertrag	Steuer			Katastral-Ertrag	Steuer		
Thlr	Thlr	Sgr	Pf	Thlr	Thlr	Sgr	Pf	Thlr	Thlr	Sgr	Pf
61	7	12	11,0	91	11	2	6,6	40000	4872	16	4,5
62	7	16	6,9	92	11	6	2,5	50000	6090	20	5,6
63	7	20	2,7	93	11	9	10,3	60000	7308	24	6,7
64	7	23	10,6	94	11	13	6,2	70000	8526	28	7,8
65	7	27	6,4	95	11	17	2,0	80000	9745	2	9,0
66	8	1	2,3	96	11	20	9,9	90000	10963	6	10,1
67	8	4	10,1	97	11	24	5,7	100000	12181	10	11,2
68	8	8	6,0	98	11	28	1,6	200000	24362	21	10,4
69	8	12	1,9	99	12	1	9,4	300000	36544	2	9,6
70	8	15	9,7	100	12	5	5,3	400000	48725	13	8,8
71	8	19	5,6	200	24	10	10,6	500000	60906	24	7,9
72	8	23	1,4	300	36	16	3,9	600000	73088	5	7,1
73	8	26	9,3	400	48	21	9,2	700000	85269	16	6,3
74	9	—	5,1	500	60	27	2,5	800000	97450	27	5,5
75	9	4	1,0	600	73	2	7,7	900000	109632	8	4,7
76	9	7	8,8	700	85	8	1,0	1000000	121813	19	3,9
77	9	11	4,7	800	97	13	6,3	2000000	243627	8	7,8
78	9	15	0,5	900	109	18	11,6	3000000	365440	27	11,7
79	9	18	8,4	1000	121	21	4,9				
80	9	22	4,2	2000	243	18	9,9				
81	9	26	0,1	3000	365	13	2,7				
82	9	29	7,9	4000	487	7	7,6				
83	10	3	3,8	5000	609	2	0,6				
84	10	6	11,6	6000	730	26	5,5				
85	10	10	7,5	7000	852	20	10,4				
86	10	14	3,4	8000	974	15	3,3				
87	10	17	11,2	9000	1096	9	8,2				
88	10	21	7,1	10000	1218	4	1,1				
89	10	25	2,9	20000	2436	8	2,2				
90	10	28	10,8	30000	3654	12	3,4				

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 8.

Minden, den 23. Februar 1849.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 6. Stück der Gesetzsammlung pro 1849 enthält: № 53.

Nro. 3102. Verordnung, betreffend die Errichtung von Gewerberäthen und verschiedene Abänderungen der allgemeinen Gewerbeordnung. Vom 9. Februar 1849.

Nro. 3103. Verordnung über die Errichtung von Gewerbegerichten. Vom 9. Februar 1849.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 54. Personal-Chronik. 40. G. I.

Gustav Gauß aus der Bielefelder Feldmark ist als Feldmesser vereidigt worden.

Minden, den 9. Februar 1849.

№ 55. Personal-Chronik. 120. K. I.

Der Apotheker II. Klasse F. A. L. Upmann ist als Administrator der Filial-Apotheke zu Jöllenbeck vereidigt.

Minden, den 14. Februar 1849.

№ 56. Viehkastrirer. 554. U. K. I.

Dem Conrad Heinemann aus Driburg ist die nachgesuchte Concession als Viehkastrirer ertheilt.

Minden, den 15. Februar 1849.



Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 9.

Minden, den 2. März 1849.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 7. Stück der Gesetzsammlung pro 1849 enthält: — № 57.

Nro. 3104. Allerhöchster Erlaß vom 26. Januar 1849, die künftige Verwaltung der evangelischen Kirchenangelegenheiten betreffend.

Das 8. Stück der Gesetzsammlung pro 1849 enthält:

Nro. 3105. Allerhöchster Erlaß vom 2. Februar 1849, betreffend den Angriff der Arbeiten auf der Eisenbahnstrecke von Lippstadt über Soest nach Hamm und die Einsetzung einer besonderen Königlichen Commission für die Westphälische Eisenbahn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 58. Gewerbebetrieb der Bauhandwerker. 43. c. II. pl.

Dem Maurergesellen Carl Sieckmann aus Herford ist nach vorschriftsmäßig bestandener Prüfung die Concession ertheilt, die Maurerprofession als Meister zu betreiben. Derselbe wird seinen Wohnsitz in Herford behalten.

Minden, den 13. Februar 1849.

№ 59. 574. U. I.

Die Kaufleute Jantze und Rempel in Bielefeld, haben nach aufgelöster Firma die ihnen übertragene Agentur für die Londoner Phönix-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt.

Es ist dagegen der neu errichteten Firma Jantze und Müller in Bielefeld die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur vorgedachter Gesellschaft zu übernehmen. Minden, den 16. Februar 1849.

№ 60. 432. U. I.

Dem Kaufmann Wigand zu Vlotho ist unterm heutigen Dato die nachgesuchte landespolizeiliche Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Berlinischen Feuer-Versicherungsgesellschaft für die Stadt Vlotho und deren Umgegend ertheilt.

Minden, den 22. Februar 1849.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 10.

Minden, den 9. März 1849.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

№ 67.

Das Königliche Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten hat auf Grund der durch das 8. Stück der diesjährigen Gesetzsammlung veröffentlichten Allerhöchsten Cabinetsordre vom 2. d. M. zur Fortsetzung des Baues der Cöln-Minden-Thüringer Verbindungs-Eisenbahn, insbesondere auf der Strecke zwischen Warburg und dem Kurhessischen Staatsgebiete, und auf der Strecke zwischen Hamm und Lippstadt eine Bau-Commission eingesetzt, welche bis auf Weiteres ihren Sitz in Soest nehmen wird, und zu deren Mitgliedern der Regierungs- und Baurath Henz und der Regierungs-Assessor Danco ernannt sind.

Münster, den 27. Februar 1849.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 68. Personal-Chronik. 129. K. I.

Folgende Hebammen haben nach genossenem Unterrichte in dem Provinzial-Hebammen-Lehr-Institute zu Paderborn und nach stattgefundener Prüfung die Approbation als Bezirks- resp. Stadt-Hebammen erhalten:

1) Ehefrau Agnes Henkenius zu Dringenberg;
2) " Maria Breker zu Auenhausen;
3) " Therese Kohlenberg zu Riesel;
4) " Wilhelmine Niedersieker zu Oberbauerschaft;
5) " Christine Bischof zu Hahlen;
6) Wittwe Marie Lücking zu Borgholzhausen;
7) Ehefrau Elisabeth Drewes zu Helmern;
8) " Anne Christine Kramme zu Isselhorst;
9) " Caroline Frischemeyer zu Erkeln;

Minden, am 23. Februar 1849.

№ 69. Personal-Chronik. 168. K. I. Der Dr. Wicht hat seinen bisherigen Wohnsitz Hausberge verlassen, der Wundarzt erster Klasse Sauerwald, bisher zu Holzhausen wohnend, hat sich in Hausberge niedergelassen. Minden, den 27. Februar 1849.

№ 70. 458. C. I. Der Civil-Supernumerarius Lümkemann hierselbst ist mit der commissarischen Verwaltung des Amts Levern beauftragt worden.
Minden, am 1. März 1849.

№ 71. 624. h. II. Nachdem der Domainen-Rentmeister Heidemann Behufs commissarischer Uebernahme des Domainen-Rentamts nach Minden versetzt worden, so ist die commissarische Verwaltung der Domainen-Rentei in Lichtenau und der damit verbundenen Forst-Kassen von den Revieren Hardehausen und Neuenheerse dem früheren Rechnungsführer Stein übergeben worden.
Minden, den 2. März 1849.

№ 72. 619. h. II. In Gemäßheit unserer Bekanntmachung vom 30. December v. J. — Amtsblatt 1849, Seite 10 — bringen wir zur Kenntniß der Betheiligten, daß über die Beiträge zu der freiwilligen Staatsanleihe, über welche die Domainen-Rentei zu Bielefeld, sowie die Steuerkassen zu Warburg, Versmold und Rietberg die Quittungen eingesandt haben, denselben von unserer Hauptkasse die Schuldverschreibungen übersandt sind. Minden, den 1. März 1849.

№ 73. 665. h. II. In Gemäßheit unserer Bekanntmachung vom 30. December pr. (Amtsblatt 1849, Seite 10) bringen wir zur Kenntniß der Betheiligten, daß unsere Hauptkasse die Schuldverschreibungen über die durch das Comitée in Paderborn zur freiwilligen Anleihe eingezahlten Beiträge dieser zur Aushändigung an die Einzahler übersandt hat. Minden, den 5. März 1849.

Bekanntmachung des Königlichen Oberlandesgerichts.

Personal-Chronik

der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Oberlandesgerichts zu Paderborn für den Monat Februar 1849.

№ 74. Der Ober-Landesgerichts-Referendarius Duddenhausen ist vom Ober-Landes-Gerichte zu Münster an das hiesige und der Ober-Landesgerichts-Auskultator Vogeler vom hiesigen an das Ober-Landesgericht zu Halberstadt versetzt.
Der Justiz-Commissarius Kind zu Lübbecke ist mit Tode abgegangen.
Paderborn, den 1. März 1849.

Bekanntmachungen.

№ 75. Einer Verfügung des Königlichen Ministeriums für landwirthschaftliche Angelegenheiten zufolge, soll der Gesammtbetrag des Honorars, welches von den als wirkliche Mit-

glieder der höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Poppelsdorf aufgenommenen Akademikern für den vollständigen Cursus von zwei Jahren zu zahlen ist, von 130 Thlr., wie es bisher der Fall war, nunmehr auf 100 Thlr. herabgesetzt werden, und zwar so, daß für das erste Semester 40, für das zweite 30, für das dritte 20 und für das vierte 10 Thlr. zu entrichten sind. Wir bringen diese im Interesse des landwirthschaftlichen Publikums erlassene Anordnung hierdurch zur öffentlichen Kunde.

Bonn, den 28. Februar 1849.

Das Curatorium der landwirthschaftlichen Lehranstalt.
(gez.) Loebell.

№ 76. Einrichtung einer Landbriefbotenpost nach den Ortschaften des rechten Weserufers bei Minden.

Nach den Ortschaften des rechten Weserufers, unfern der hiesigen Stadt, als: nach Aminghausen, Preuß. Clus, Dankersen, Grille, Hasenkamp, Leteln, Meißen, Päpinghausen, Wietersheim, ist zur Bequemlichkeit der Correspondenten und Beschleunigung deren Correspondenz, eine, von der bisherigen getrennte, besondere wöchentlich zweimalige Landbriefbotenpost eingerichtet worden, die von jetzt ab jeden Mittwoch und Sonnabend, Morgens 8 Uhr, ihre Abfertigung von hier erhalten und gegen Abend zurückkehren, auch die Briefe der Einwohner gedachter Ortschaften unter einander gegen ein Bestellgeld von 1/4 Sgr. pro Brief, besorgen wird.

Aehnliche Briefbestellungen finden auch bei allen übrigen Landbriefbotenposten statt. Minden, den 3. März 1849.

Königl. Preuß. Grenz-Post-Amt.
Tißen.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 11.

Minden, den 12. März 1849.

Bekanntmachung des Königlichen Finanz-Ministers.

Die Staaten des Hannover-Oldenburgschen Steuervereins haben einzelne Bestimmungen des dort geltenden Gesetzes über die Besteuerung des inländischen Branntweins nach dem Raum-Inhalte der Maischbottiche geändert und tritt das darüber erlassene Gesetz mit dem 15. März d. J. in Kraft. Da dieses Gesetz vertragsmäßig von dem nämlichen Zeitpunkte ab in den dem Hannover-Oldenburgschen Steuervereine angeschlossenen Ortschaften des Regierungs-Bezirks Minden zur Anwendung kommt, so werden, unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 22. Dezember 1837 (Amtsblatt Nro. 52 pro 1837) die Eingesessenen und Behörden in gedachten Ortschaften angewiesen, sich vom 15. d. M. ab nach dem Inhalte des nachstehend abgedruckten Königlich Hannoverschen Gesetzes vom 9. Februar d. J. gehörig zu achten. Berlin, den 7. März 1849. № 77.

Der Finanz-Minister
v. Rabe.

Gesetz

betreffend einzelne Aenderungen in dem bisherigen Gesetze über die Besteuerung des inländischen Branntweins nach dem Raum-Inhalte der Maischbottiche in dem Hannover-Oldenburgschen Steuervereine.

§. 1.

Der gegenwärtig in 10 Pfennigen von je 24 Quartier-Maischbottichraum für jede Einmaischung bestehende Steuersatz wird unter übriger Beibehaltung der Bestimmungen im §. 1. des bisherigen Gesetzes auf:

zehn Pfennige (1 Silbergr. 1/2 Pf.) von je 16 Quartier (13 1/11 Quart Preußisch) Maischbottichraum

erhöht.

§. 2.

Die im §. 3. des bisherigen Gesetzes den landwirthschaftlichen Brennereien zugestandenen Erleichterungen werden dahin erweitert, daß

1) der von denselben zu entrichtende Steuersatz nur acht Pfennige (10 Pfennige Preußisch) von je 16 Quartier (13¹/₁₁ Quart Preußisch) Bottichraum betragen, daß
2) die bei Verlust der Erleichterung nicht zu überschreitende Brennzeit vom 1. November bis 16. Mai einschließlich dauern soll, und
3) den landwirthschaftlichen Brennereien eine 14stündige Brennfrist zugestanden ist; wogegen es bei der Vorschrift verbleibt, daß die Steuer-Erleichterung nur den landwirthschaftlichen Brennereien zu Theil wird, welche an keinem Tage des sub 2. gedachten Zeitraums mehr als 800 Quartier (654½ Quart Preußisch) Maische zu Branntwein verarbeiten.

§. 3.

Die in den §§. 55. und folgende des bisherigen Gesetzes enthaltenen Vorschriften über die Steuerbonifikation bei der Ausfuhr von inländischem Branntwein werden dahin geändert, daß

1) die Steuerbonifikation für alle den Branntwein ausgeschlossen ist, welcher bei einer Temperatur von 15 Grad nach Réaumur eine geringere Stärke als 48 Grad nach dem Tralles'schen Alkoholometer hält, daß dagegen

---

Verordnungen und Bekanntma

№ 78.
909. U. I.

Nachwei

der im Monat December 1848 in den Kreisen des Regie-

Namen der Landräthlichen Kreise.	Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			Kartoffeln		
	Der Preußische														
	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.
Minden	1	25	—	1	—	—	—	27	6	—	15	—	—	17	6
Lübbecke	1	27	6	1	—	5	—	28	4	—	15	5	—	16	6
Herford	1	27	6	1	—	—	1	—	—	—	15	—	—	20	—
Bielefeld	1	23	9	—	28	—	—	26	3	—	13	6	—	22	6
Halle	1	25	8	1	1	5	1	1	11	—	17	2	—	17	6
Wiedenbrück	1	29	—	1	2	—	—	26	6	—	17	—	—	18	—
Paderborn	1	22	8	1	—	9	—	23	7	—	14	—	—	14	4
Büren	1	20	—	1	—	—	—	23	6	—	14	—	—	16	3
Warburg	1	22	6	1	—	—	—	27	—	—	14	—	—	14	—
Hörter	1	20	—	—	27	6	—	25	—	—	13	9	—	15	—
Durchschnittspreis p. Decbr 48.	1	24	4	1	—	—	—	27	—	—	14	11	—	17	2
" " Novbr. 48.	1	28	1	1	2	2	—	28	2	—	15	5	—	17	1
Mithin im Monat December Mehr	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Weniger	—	3	9	—	2	2	—	1	2	—	—	6	—	—	—

Minden, den 7. März 1849.

2) der Anspruch auf die Bonifikation durch die eigene Fabrikation des Branntweins nicht weiter bedingt ist, und den Erzeugnissen der nach §. 2. erleichterten landwirthschaftlichen Brennereien gleichmäßig zu Gute kommt, auch

3) unter Beseitigung der Nothwendigkeit, einen Exportationsschein bei dem nächsten Steueramt zu erwirken, der Anspruch auf Bonifikation dann eintritt, wenn die geschehene Ausfuhr des inländischen Branntweins in Quantitäten nicht unter einem Anker (32¾ Quart Preußisch) und von mindestens der sub 1 angegebenen Stärke, über ein zu derartiger Abfertigung besonders ermächtigtes Steueramt nach zu erlassenden näheren Vorschriften bei derjenigen Steuerdirection, aus deren Bezirke die Ausfuhr stattgefunden hat, nachgewiesen wird.

Für den Transport des zur Ausfuhr mit Bonifikation bestimmten Branntweins bis zum Grenzsteueramte gelten die in den §§. 80, 81, 83, 84, 86, 88, 89 des Gesetzes vom 7. März 1845 die Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangs-Abgaben betreffend, enthaltenen Vorschriften.

4) Die Steuerbonifikation beträgt vom Hannoverschen Quartiere (9/11 Quart Preußisch) 1/10 Pfennig (1/8 Pfennig Preußisch) für jedes volle Prozent des Alkoholgehalts.

chungen der Königlichen Regierung.

s u n g

rungs-Bezirks Minden Statt gefundenen Frucht-Preise.

Erbsen			Linsen			Bohnen			Heu			Stroh		
Scheffel									der Centner			das Schock		
ℛ	sgr	₰	ℛ	sgr	₰	ℛ	sgr	₰	ℛ	sgr	₰	ℛ	sgr	₰
1	17	6	2	2	6	—	28	—	—	16	—	3	17	6
1	29	5	2	7	6	1	17	6	—	15	—	3	22	6
2	—	—	2	5	—	1	12	6	—	15	—	4	10	—
1	18	9	2	25	—	1	5	—	—	15	—	4	16	4
1	23	7	—	—	—	1	13	3	—	15	1	4	15	—
1	24	6	—	—	—	1	14	—	—	15	—	4	19	—
1	19	9	1	11	7	1	14	7	—	15	—	3	15	—
1	26	8	1	28	4	1	13	4	—	20	—	3	3	9
1	10	—	1	20	—	1	5	—	—	15	—	4	10	—
1	22	6	2	7	6	1	3	9	—	16	3	4	—	—
1	22	3	2	2	2	1	9	8	—	15	9	4	—	11
1	24	7	2	3	7	1	11	3	—	15	11	4	4	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	2	4	—	1	5	—	1	7	—	—	2	—	3	1

№ 79. Personal-Chronik.

Es ist verliehen worden:

166. N. I. die durch Entsetzung des Lehrers erledigte Schullehrerstelle zu Essentho dem seitherigen Lehrer Johann Berle zu Westheim, definitiv;

166. N. I. die durch Versetzung des Lehrers Cors erledigte Schullehrerstelle zu Papenhöfen dem Schulamts-Candidaten Heinrich Watermeier, provisorisch;

152. N. I. die durch Versetzung des Lehrers Hengst erledigte Schullehrerstelle zu Siebenstern dem seitherigen Hülfslehrer an der Dom-Knabenschule zu Paderborn, Hieronimus Schüth, provisorisch;

203. N. I. die durch den Tod des Lehrers Lindhoff erledigte erste Lehrerstelle an der Schule zu Beverungen dem seitherigen Lehrer zu Lübbecke, Joseph Aufenanger, definitiv;

233. M. I. die Küster-, Organisten- und zweite Lehrerstelle an der Schule zu Borgholzhausen dem bisher als solcher provisorisch angestellt gewesenen Ludwig Schack, definitiv, und

232. M. I. die durch den Abgang des Hülfslehrers Delbrügge erledigte Lehrerstelle an der Schule zu Lübbecke, und zwar die der vierten Klasse, dem seitherigen Hülfslehrer zu Stift Quernheim, Lüttgert.

Minden, am 12. März 1849.

Amts=Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 12.

Minden, den 16. März 1849.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 80.

Das 9. Stück der Gesetzsammlung pro 1849 enthält:

Nro. 3106. Allerhöchster Erlaß vom 3. März 1849, betreffend die Abänderung des Zolltarifs für die Jahre 1846 — 48 hinsichtlich des Eingangs=Zolls auf ungereinigte Soda.

Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums.

№ 81. Personal-Chronik.

Der bisherige Pfarramts=Candidat Albert Florschütz ist als Pfarrer an der kleineren evangelischen Gemeinde zu Hagen von uns landesherrlich bestätigt worden. Münster, den 16. Februar 1849.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial=Schul=Collegiums.

№ 82. Die Prüfung der katholischen Seminar=Aspiranten betr.

Die diesjährige Prüfung zur Aufnahme neuer Zöglinge in die katholischen Seminarien für Lehrer und Lehrerinnen zu Büren, Langenhorst und Münster findet Statt:

1) bei dem Herrn Consistorial=Rath Koop in Arnsberg am 18. und 19. April,
2) bei dem Herrn Seminar=Director Köchling in Büren am 25. und 26. April,
3) bei dem Herrn Seminar=Director Mühren in Langenhorst am 23. und 24. Mai,
4) bei dem Herrn Seminar=Director Gröning in Münster am 23. und 24. August.

Diejenigen, welche sich der Prüfung unterziehen wollen, haben sich 4 Wochen vor dem angegebenen Termine unter Einsendung der erforderlichen Atteste und des Lebenslaufs und am Vorabende des Termins persönlich bei dem betreffenden Examinator anzumelden. Münster, den 9. März 1849.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 83. 725. h. II.

In Gemäßheit unserer Bekanntmachung vom 30. December pr. — Amtsblatt 1849 Stück 10 — bringen wir zur Kenntniß der Betheiligten, daß unsere Hauptkasse die Schuldverschreibungen über die durch die Steuerkassen in Enger und Schildesche zur freiwilligen Anleihe abgelieferten Beiträge diesen zur Aushändigung an die Einzahler übersandt hat. Minden, den 12. März 1849.

№ 84.
908. *U. I.*

N a c h w e i

der im Monat Januar 1849 in den Kreisen des Regie-

Namen der Landräthlichen Kreise.	Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			Kartoffeln		
	Der Preußische														
	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
Minden	1	25	—	1	—	—	—	27	6	—	15	4	—	22	6
Lübbecke	1	28	4	1	—	10	—	27	1	—	15	5	—	16	8
Herford	1	28	9	1	—	—	—	28	9	—	15	—	—	20	—
Bielefeld	1	23	9	1	1	3	—	28	6	—	15	—	—	20	—
Halle	1	24	7	1	3	2	1	9	9	—	17	4	—	17	—
Wiedenbrück	1	28	6	1	2	6	—	27	6	—	17	—	—	19	6
Paderborn	1	24	4	1	1	9	—	24	8	—	16	—	—	14	3
Büren	1	18	9	1	—	3	—	21	6	—	13	9	—	15	—
Warburg	1	26	—	1	—	—	—	27	—	—	14	—	—	14	—
Höxter	1	25	—	1	—	—	—	25	—	—	14	—	—	15	—
Durchschnittspreis p. Januar 49.	1	25	4	1	1	—	—	27	9	—	15	3	—	17	5
" " Decbr. 48.	1	24	4	1	—	—	—	27	—	—	14	11	—	17	2
Mithin im Monat Januar Mehr	—	1	—	—	1	—	—	—	9	—	—	4	—	—	3
Weniger	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Minden, den 7. März 1849.

№ 85.
Feuer-Versicherungswesen.
847. *U. I.*

Dem Auctions-Commissair **Schnute** in Halle ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt in der Stadt Halle i. W. und Umgegend zu übernehmen. Minden, den 5. März 1849.

№ 86.
Feuer-Versicherungswesen.
888. *U. I.*

Dem Brunnen-Administrator **Friedrich Vollmer** zu Driburg ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, statt des nach Arnsberg verzogenen Apothekers **Müller**, eine Agentur der Cölnschen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Colonia zu übernehmen. Minden, den 6. März 1849.

№ 87.
Versicherungswesen.
667. *U. I.*

Dem Auctions-Commissair **Ferlemann** zu Höxter ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Kreis-Agentur des Köln-Münsterschen Vieh-Versicherungs-Vereins in Cöln zu übernehmen. Minden, den 4. März 1849.

№ 88.
Personal-Chronik.
162. *K. I.*

Der praktische Arzt und Wundarzt Dr. **Philipp Katzenstein** hat sich in Borgentreich, Kreises Warburg, niedergelassen. Minden, den 3. März 1849.

№ 89.
Personal-Chronik.
171. *K. I.*

Der Kreis-Thierarzt **Voß** zu Borken und Recklinghausen ist in gleicher Eigenschaft in den aus den Kreisen Bielefeld und Halle gebildeten thierärztlichen Bezirk, bezüglich des letzteren Kreises provisorisch, versetzt. Minden, den 4. März 1849.

№ 90.
Personal-Chronik.
73. *G. I.*

Christian Friedrich Carl Schack zu Borgholzhausen ist als Feldmesser vereidigt worden. Minden, den 9. März 1849

ſ u n g

rungs=Bezirks Minden Statt gefundenen Frucht=Preiſe.

Erbſen			Linſen			Bohnen			Heu			Stroh		
Scheffel									der Centner			das Schock		
Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
1	12	6	1	25	—	—	27	6	—	15	—	3	17	6
2	—	—	2	—	—	1	2	6	—	14	2	3	25	—
1	25	—	2	5	—	1	7	6	—	15	—	4	5	—
1	21	3	1	25	—	1	2	6	—	16	9	4	16	4
1	22	3	—	—	—	1	6	9	—	15	8	4	7	1
1	18	—	2	—	—	1	18	—	—	15	—	4	6	—
1	20	7	1	29	3	1	7	2	—	15	4	3	15	—
1	11	—	1	17	6	1	5	—	—	18	9	3	3	9
1	10	—	1	20	—	1	5	—	—	15	—	4	10	—
1	10	—	2	5	—	1	2	6	—	16	3	4	15	—
1	18	1	1	27	5	1	5	5	—	15	8	4	—	1
1	22	3	2	2	2	1	9	8	—	15	9	4	—	11
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	4	2	—	4	9	—	4	3	—	—	1	—	—	10

Bekanntmachungen.

Lectionsplan

der Königlichen ſtaats- und landwirthſchaftlichen Akademie zu Eldena bei Greifswald pro Sommerſemeſter 1849.

№ 91.

1) Ein- und Anleitung zum akademiſchen Studium. 2) Wirthſchaftspolizei oder praktiſcher Theil der Volkswirthſchaftslehre. 3) Encyclopädie der Landwirthſchaft. 4) Beſonderer Pflanzenbau. 5) Wieſenbau. 6) Allgemeine Viehzuchtslehre. 7) Pferdekenntniß. 8) Rindviehzucht. 9) Allgemeine landwirthſchaftliche Betriebslehre. 10) Bonitirung und Taxation der Grundſtücke. 11) Obſtbaumzucht. 12) Aeußere Krankheitslehre und Geburtshilfe. 13) Allgemeine und beſondere Botanik mit beſonderer Rückſicht auf die landwirthſchaftlichen Kulturgewächſe. 14) Botaniſche Excurſionen. 15) Naturgeſchichte des Thierreichs. 16) Organiſche und analytiſche Chemie. 17) Lehre von der Electricität und dem Magnetismus. 18) Ueber Conſtruction und Einrichtung landwirtſchaftlicher Gebäude nebſt Demonſtrationen und Uebungen im Bauzeichnen. 19) Feldmeſſen und Nivelliren. 20) Landwirthſchaftsrecht.

Die Vorleſungen werden am 16. April c. beginnen und in Betreff der näheren Angabe, welche bezüglich der Vorbildung an die zum Eintritt ſich Meldenden zu ſtellen ſind, beliebe man ſich an den Unterzeichneten zu wenden.

Eldena, im Febraar 1849.

Der Director der Königlichen ſtaats- und landwirthſchaftlichen Akademie.
E. Baumſtark.

№ 92. Die diesjährigen Frühjahrs-Appells im Bezirk des 1. Bataillons (Minden) 15. Landwehr-Regiments werden wie folgt abgehalten:

2. Compagnie.

für die Gemeinden Windheim, Schlüsselburg und Heimsen am 23. April c., Vormittags 10 Uhr, bei Windheim.

Für die Gemeinden Buchholz, Ovenstädt, Petershagen, Friedewalde und Lahde am 23. April c., Nachmittags 3 Uhr, bei Petershagen.

Für die Gemeinden Hartum und Hille am 24. April c., Vormittags 10 Uhr, bei Hartum.

Für die Stadt Minden und Gemeinde Dankersen am 25. April c., Vormittags 10 Uhr, auf dem Simeonsplatze bei Minden.

4. Compagnie.

Für die Gemeinden Bergkirchen, Volmerdingsen, Eidinghausen und Schnathorst am 17. April c., Nachmittags 2½ Uhr, bei Bergkirchen.

Für die Gemeinden Menninghüffen, Quernheim, Kirchlengern, Hüllhorst und ein Theil der Stadt Bünde am 17. April c., Morgens 9 Uhr bei Häver.

Für den andern Theil der Stadt Bünde und die Gemeinden Rödinghausen, Börninghausen und Holzhausen am 16. April c., Vormittags 10 Uhr, bei Gut Böckel bei Bünde.

1. Compagnie.

Für die Gemeinden Blasheim, Alswede und Oldendorf am 14. April c., Vormittags 10 Uhr, bei Blasheim;

Für die Stadt Lübbecke und Gemeinde Gehlenbeck am 14. April c., Nachmittags 1 Uhr bei Lübbecke;

Für die Gemeinden Wehdem, Dielingen und Levern am 13. April c., Vormittags 10 Uhr bei Levern;

Für die Gemeinde Rahden am 12. April c., Vormittags 11½ Uhr bei Rahden.

3. Compagnie.

Für die Stadt Herford und Stiftsberg am 18. April c., Vormittags 10 Uhr, bei Herford.

Für die Gemeinden Gohfeld und Löhne am 19. April c., Nachmittags 2½ Uhr, bei Jöllenbeck (Thiesmeyer).

Für die Stadt Blotho und Gemeinden Holtrup, Rehme, Valdorf und Exter am 19. April c., Vormittags 9 Uhr, bei Blotho.

Für die Gemeinden Hausberge, Holzhausen, Veltheim, Eisbergen, Kleinenbremen und Lerbeck am 20. April c., Vormittags 10 Uhr, bei Hausberge.

Minden, den 6. März 1849.

Von Seiten des Commandos des 1. Bataillons (Minden) 15. Landwehr-Regiments.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 13.

Minden, den 23. März 1849.

Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums.

№ 93.

Die Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde zu Löhne, Diöcese Herford, ist durch den am 21. v. M. erfolgten Tod des Pfarrers Weihe erledigt worden. Dieselbe ist landesherrlichen Patronats und wird nach Ablauf des Nachjahrs wieder besetzt werden. Münster, den 3. März 1849.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 94. Quartal-Veterinär-Sanitäts-Berichte. 204. K. I.

Nachdem die Verpflichtigung der nicht im Staatsdienste angestellten Aerzte und Wundärzte zur Einsendung vierteljährlicher Beiträge zu den Sanitätsberichten aufgehoben worden ist (cf. Bekanntm. vom 15. Juli v. J. im Amtsbl. pro 1848 S. 215.), hat das Königliche Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten nunmehr auch die nicht im Staatsdienste stehenden approbirten Thierärzte von der Erstattung der Quartal-Veterinär-Sanitäts-Berichte entbunden.

Auf die Verpflichtung der im Staatsdienste angestellten Thierärzte zur Einsendung vierteljährlicher Sanitätsberichte findet obige Anordnung keine Anwendung.

Minden, den 13. März 1849.

№ 95. 535. O. F. G. I.

Es werden uns zum Oeftern Bauprojecte und Anschläge vorgelegt, welche wegen mangelhafter Ausarbeitung hier nicht technisch revidirt werden können und deshalb zur Umarbeitung zurück gegeben werden müssen. Um die daraus entstehenden Verzögerungen und Kostenvermehrungen zu vermeiden, empfehlen wir, die der diesseitigen Revision unterliegenden Bau-Projecte und Kosten-Anschläge, nur durch geprüfte und erfahrene Techniker aufstellen zu lassen.

Minden, den 14. März 1849.

№ 96. 573. C. I.

Der seitherige Bürgermeister der Stadt Steinheim, Herr Vahle, ist als solcher wiederum gewählt und von uns bestätigt worden.

Minden, den 16. März 1849.

№ 97.
846. b. II.

Der Königliche Forstmeister Herr Borchmeyer tritt zum 1. April d. J. nach 52jähriger ehrenvoller Dienstleistung, auf seinen Antrag, in den Ruhestand. Die Verwaltung der dadurch erledigten Oberförsterei Hausberge, ist vom 1. April d. J. ab, dem Regierungs- und Forst-Referendar Freiherrn von Wolff-Metternich übertragen.

Minden, den 13. März 1849.

Bekanntmachung des Königlichen Oberlandesgerichts.

№ 98.

Die zur Führung der Sterbe-Register verpflichteten Herren Pfarr-Geistlichen sämmtlicher christlichen Confessionen werden hierdurch angewiesen, die Todtenlisten, welche sie zum Zweck der Aufstellung der Erbschafts-Stempel-Tabellen in Gemäßheit der Instruction vom 5. September 1811, §. 28, Gesetzsammlung d. a. 1811, Seite 329, und der Zusammenstellung vom 26. September 1842, §. 1,

Beilage zum 42. Stück des Just.-Min.-Blatts d. a. 1842,

in den ersten Tagen der Monate Januar, Mai und September über die in den zunächst vorhergehenden 4 Monaten vorgekommenen Sterbe-Fälle bei den Gerichten ihres Wohnorts oder ihrer Parochie einzureichen haben, vom Monat Mai d. J. ab, (zunächst also für die Monate Januar, Februar, März und April d. J.) dem betreffenden Kreis-Gericht, dessen Sitz sie aus der dieserhalb von uns zu erlassenden besonderen Bekanntmachung ersehen werden, einzureichen.

Paderborn, den 8. März 1849.

Bekanntmachungen.

№ 99.

Das Publikum wird hiermit benachrichtigt, daß vom 1. April d. J. ab die fälligen Zins-Coupons der Schuld-Verschreibungen über die freiwillige Staats-Anleihe in derselben Art, wie die Zins-Coupons von Staats-Schuld-Scheinen werden realisirt werden. Die Zahlung der fälligen Zinsen erfolgt daher halbjährlich vom 1. April und 1. October jeden Jahres ab, nicht allein bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse (Taubenstraße № 30) täglich mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der 3 letzten Tage jedes Monats von Morgens 9 bis Mittags 1 Uhr, sondern auch in den Monaten April und Mai, October und November, bei den Regierungs-Haupt-, Kreis- und andern Special-Kassen. Außerdem können aber die fälligen Zins-Coupons auf alle, den Königlichen Kassen schuldige Steuern und sonstigen Abgaben, Pächte, Gefälle und Domainen-Veräußerungs- oder Ablösungsgelder, statt baaren Geldes in Zahlung gegeben werden.

Wer mehrere Zins-Coupons besitzt, muß dieselben mit einem, nach Littern, Nummern und Beträgen geordneten und genau aufgerechneten Verzeichnisse der betreffenden Kasse übergeben.

Berlin, den 9. März 1849.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Natan. Köhler. Knoblauch.

(1) Das General-Postamt hat bereits wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß jetzt, nachdem das für declarirte Geldsendungen zu zahlende Porto beträchtlich herabgesetzt worden ist, es im Interesse der Versender von Geldern und werthvollen Gegenständen liegt, den Werth solcher, der Post anvertrauter, Sendungen zu declariren. № 100.

Dessen ungeachtet gelangen noch fortwährend Reclamationen wegen angeblich zur Post gelieferter, aber nicht an ihre Adresse gelangter Geldbriefe an das General-Post-Amt. Die in Folge solcher Reclamationen angestellten Nachforschungen sind in der Regel erfolglos, weil in vielen Fällen nicht einmal die wirkliche Einlieferung der Briefe und Gelder außer Zweifel gestellt werden kann, überdieß auch die Natur des Postdienstes nicht erlaubt, jeden gewöhnlichen Brief mit solcher Sorgfalt zu behandeln, daß dessen Verbleiben nachgewiesen werden könnte. Die Versender von Geldern werden daher wiederholt dringend aufgefordert, den Inhalt solcher Sendungen zu declariren. Die dafür zu zahlende Gebühr ist im Verhältniß zu dem Werthe der Sendung so mäßig, daß sie gegen die Sicherheit nicht in Betracht kommen kann, welche durch die Declaration erlangt wird. — Für den Verlust nicht declarirter Geld- und Werthsendungen wird von der Post-Verwaltung in keinem Falle Ersatz geleistet. Wer die Declaration daher unterläßt, hat den für ihn daraus entstehenden Nachtheil lediglich sich selbst zuzuschreiben.

Berlin, den 9. März 1849.

General-Post-Amt.

Die diesjährigen Frühjahrs-Appells im Bezirk des 1. Bataillons (Minden) 15. Landwehr-Regiments werden wie folgt abgehalten: № 101.

2. Compagnie.

für die Gemeinden Windheim, Schlüsselburg und Heimsen am 23. April c., Vormittags 10 Uhr, bei Windheim.

Für die Gemeinden Buchholz, Ovenstädt, Petershagen, Friedewalde und Lahde am 23. April c., Nachmittags 3 Uhr, bei Petershagen.

Für die Gemeinden Hartum und Hille am 24. April c., Vormittags 10 Uhr, bei Hartum.

Für die Stadt Minden und Gemeinde Dankersen am 25. April c., Vormittags 10 Uhr, auf dem Simeonsplatze bei Minden.

4. Compagnie.

Für die Gemeinden Bergkirchen, Volmerdingsen, Eidinghausen und Schnathorst am 17. April c., Nachmittags 2½ Uhr, bei Bergkirchen.

Für die Gemeinden Menninghüffen, Quernheim, Kirchlengern, Hüllhorst und ein Theil der Stadt Bünde am 17. April c., Morgens 9 Uhr bei Häver.

Für den andern Theil der Stadt Bünde und die Gemeinden Rödinghausen, Börninghausen und Holzhausen am 16. April c., Vormittags 10 Uhr, bei Gut Böckel bei Bünde.

1. Compagnie.

Für die Gemeinden Blasheim, Alswede und Oldendorf am 14. April c., Vormittags 10 Uhr, bei Blasheim;

Für die Stadt Lübbecke und Gemeinde Gehlenbeck am 14. April c., Nachmittags 1 Uhr bei Lübbecke;

Für die Gemeinden Wehdem, Dielingen und Levern am 13. April c., Vormittags 10 Uhr bei Levern;

Für die Gemeinde Rahden am 12. April c., Vormittags 11 ½ Uhr bei Rahden.

3. Compagnie.

Für die Stadt Herford und Stiftsberg am 18. April c., Vormittags 10 Uhr, bei Herford.

Für die Gemeinden Gohfeld und Löhne am 19. April c., Nachmittags 2 ½ Uhr, bei Jöllenbeck (Thiesmeyer).

Für die Stadt Blotho und Gemeinden Holtrup, Rehme, Valdorf und Exter am 19. April c., Vormittags 9 Uhr, bei Blotho.

Für die Gemeinden Hausberge, Holzhausen, Veltheim, Eisbergen, Kleinenbremen und Lerbeck am 20. April c., Vormittags 10 Uhr, bei Hausberge.

Minden, den 6. März 1849.

Von Seiten des Commandos des 1. Bataillons (Minden) 15. Landwehr-Regiments.

№ 102. Ertheilte Patente.

Das dem Techniker F. L. Mylius aus Berlin unterm 12. Februar 1846 ertheilte Patent „auf einen Damfbrenn-Apparat" ist aufgehoben, und statt dessen demselben unterm 30. December 1848 anderweitig ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung dargelegten Brenn-Apparat, in soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu hindern,

auf acht Jahre, von dem oben gedachten Tage an gerechnet, für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.



Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 14.

Minden, den 24. März 1849.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

№ 103.

Der anstellungsberechtigte Sergeant im 15. Infanterie-Regiment August Adolph Gerste zu Bielefeld ist bei der mit ihm vorgenommenen Prüfung zur Anstellung als Polizeidiener, Kreisbote und Chaussee-Aufseher geeignet befunden.

Münster, den 8. März 1849.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums.

№ 104. Betreffend die Aufnahme in die evangelischen Schullehrer-Seminarien der Provinz.

Diejenigen, welche die Aufnahme in eines der evangelischen Seminarien der Provinz nachsuchen wollen, werden benachrichtigt, daß die Aufnahmeprüfung
zu Soest am 14. und 15. Mai, und
zu Petershagen am 19. Mai
Statt finden wird.

Die schriftlichen Anmeldungen müssen mindestens 14 Tage vorher bei den betreffenden Seminar-Directoren eingehen, und sind selbigen die vorschriftsmäßigen Zeugnisse und Atteste, so wie der Lebenslauf des Bewerbers beizufügen. Zu ersteren gehören das Taufattest, ein vom Kreisphysikus bestätigtes ärztliches Gesundheitsattest, ein Attest über die Einimpfung der Schutzpocken und über die erfolgte Revaccination, ein vom Ortspfarrer ausgestelltes Sittenzeugniß, und ein Zeugniß derjenigen Lehrer, welche den Bewerber für das Seminar vorgebildet haben.

Münster, den 16. März 1849.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 105. Feuerversicherungswesen. 1027. U. I.

Dem Kaufmann Ernst Budde in Herford ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt, eine Agentur der Magdeburger Feuer-Versicherungsgesellschaft zu übernehmen.

Minden, den 19. März 1849.

№ 106. 691. C. I.

Die commissarische Verwaltung des Amts Windheim ist dem Premier-Lieutenant a. D. und Gutsbesitzer Herrn Sluytermann vom 1. April d. J. ab übertragen worden. Minden, den 20. März 1849.



№ 107.
1025. U. I.

Nachwei

der im Monat Februar 1849 in den Kreisen des Regie-

Namen der Landräthlichen Kreise.	Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			Kartoffeln		
	Der Preußische														
	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
Minden	2	1	3	1	2	1	—	29	—	—	15	6	—	18	9
Lübbecke	2	2	1	1	1	8	—	29	2	—	16	8	—	15	8
Herford	2	2	6	1	—	—	—	28	9	—	15	—	—	20	—
Bielefeld	2	2	6	1	2	6	1	1	—	—	17	6	—	20	—
Halle	1	28	2	1	2	2	1	—	9	—	19	—	—	17	3
Wiedenbrück	2	—	—	1	2	—	—	27	—	—	16	9	—	17	—
Paderborn	1	25	6	1	1	—	—	24	6	—	15	—	—	13	9
Büren	1	27	6	1	—	6	—	25	—	—	14	6	—	15	—
Warburg	1	28	—	1	—	—	—	25	—	—	14	—	—	14	—
Höxter	2	1	6	1	2	6	—	24	—	—	16	—	—	15	—
Durchschnittspreis p. Februar 49.	1	29	11	1	1	5	—	27	5	—	16	—	—	16	8
" " Januar 49.	1	25	4	1	1	—	—	27	9	—	15	3	—	17	5
Mithin im Monat Februar Mehr	—	4	7	—	—	5	—	—	—	—	—	9	—	—	—
Weniger	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	9

Minden, den 19. März 1849.

Bekanntmachung des Königlichen Oberlandes-Gerichts.

№ 108. In Folge der mit dem 1. April d. J. in Kraft tretenden Verordnung über die Aufhebung der Privatgerichtsbarkeit und des eximirten Gerichtsstandes, sowie über die anderweitige Organisation der Gerichte vom 2. Januar d. J. (Gesetz-Samml. S. 1. flg.) und in Gemäßheit der wegen Ausführung dieser Verordnung vom Herrn Justiz-Minister getroffenen Bestimmungen treten an die Stelle der bisherigen Gerichtsbehörden im Departement des unterzeichneten Oberlandesgerichts

I. als Gerichte erster Instanz: acht Königliche Kreisgerichte in den nachbenannten Städten:

1) zu **Minden** für den ganzen Kreis Minden, mit einer Deputation von 3 Richtern zu **Petershagen**, deren Bezirk umfassen wird:

a) das Amt Petershagen,
b) das Amt Schlüsselburg,
c) vom Amte Windheim folgende Gemeinden:

1) Jössen,
2) Gorspen und Vahlsen,
3) Bierde,
4) Quetzen,
5) Raderhorst,

ſ u n g

rungs-Bezirks Minden Statt gefundenen Frucht-Preise.

Erbsen			Linsen			Bohnen			Heu			Stroh		
Scheffel									der Centner			das Schock		
Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
1	12	6	1	22	—	—	27	6	—	15	—	3	17	6
1	25	—	2	2	6	1	2	6	—	14	7	3	2	6
1	17	6	2	—	—	1	2	6	—	15	—	4	5	—
1	21	3	1	22	6	1	7	6	—	16	—	4	16	4
1	19	—	—	—	—	1	6	3	—	15	6	4	9	1
1	24	—	—	—	—	1	14	—	—	15	—	3	15	—
1	19	11	1	23	—	1	4	9	—	15	5	3	12	6
1	20	—	1	20	—	1	20	—	—	17	6	3	22	6
1	10	—	1	20	—	1	5	—	—	15	—	4	10	—
1	10	—	2	5	—	1	2	6	—	18	—	4	25	—
1	17	11	1	26	—	1	6	3	—	15	8	3	28	7
1	18	1	1	27	5	1	5	5	—	15	8	4	—	1
—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	—	—	—	—	—
—	—	2	—	1	5	—	—	—	—	—	—	—	1	6

6) Windheim,
7) Ilse,
8) Rosenhagen,
9) Lahde,
10) Döhren,
11) Seelenfeld,
12) Neuenknick,
13) Ilserheide,
14) Heimsen,
15) Ilvese,

2) zu Lübbecke für den ganzen Kreis Lübbecke, mit einer Deputation von 3 Richtern zu Rahden, deren Bezirk die drei Aemter Rahden, Wehdem und Dielingen umfassen wird,

3) zu Herford für den ganzen Kreis Herford, mit

a) einer Deputation von 4 Richtern zu Bünde für die drei Aemter Bünde, Rödinghausen und Menninghüffen;

b) einer Gerichts-Commission von einem Einzelrichter zu Blotho für die Stadt Blotho und die Gemeinde Valldorf;

4) zu Halle für den ganzen Kreis Halle;

5) zu Bielefeld für die beiden ganzen Kreise Bielefeld und Wiedenbrück, mit

a) einer Deputation von 3 Richtern zu Rietberg für die beiden Aemter Rietberg und Verl;
b) einer Gerichts-Commission von 2 Richtern zu Wiedenbrück für die Stadt Wiedenbrück und das Amt Reckenberg;
c) einer Gerichts-Commission von 2 Richtern zu Rheda für die Aemter Rheda, Herzebrock, Clarholz, Stadt und Amt Gütersloh;

6) zu Paderborn für den ganzen Kreis Paderborn und den Kreis Büren, jedoch mit Ausschluß der Gemeinden Kleinenberg, Westheim und Oesdorf*) mit
a) einer Deputation von 3 Richtern zu Büren für die beiden Aemter Büren und Atteln;
b) einer Gerichts-Commission von 2 Richtern zu Salzkotten, für die Stadt Salzkotten und die beiden Aemter Salzkotten und Boke;
c) einer Gerichts-Commission von 1 Richter in Lichtenau für das Amt Lichtenau mit Ausschluß der Gemeinde Kleinenberg;
d) einer Gerichts-Commission von 1 Richter zu Fürstenberg für das Amt Wünnenberg mit Ausschluß der Gemeinden Westheim und Oesdorf*);
e) einer Gerichts-Commission von 1 Richter zu Delbrück für das Amt Delbrück mit Ausschluß der Gemeinden Hövelhoff und Stukenbrock;

7) zu Warburg für den ganzen Kreis Warburg und drei Gemeinden des Kreises Büren, nämlich Kleinenberg, Westheim und Oesdorf*), mit
a) einer Gerichts-Commission von 1 Richter zu Dringenberg für
aa. das Amt Dringenberg,
bb. vom Amte Gehrden folgende Gemeinden:
1) Gehrden,
2) Siddessen,
3) Frohnhausen,
4) Auenhausen,
5) Hampenhausen,
b) einer Gerichts-Commission von 1 Richter zu Borgentreich, für
aa. die Stadt Borgentreich,
bb. vom Amte Borgholz folgende Gemeinden:
1) Natingen,
2) Natzungen,
3) Manrode,
4) Muddenhagen,
5) Bühne,

---

*) Anmerk. Eine vielleicht noch erfolgende Abänderung in Beziehung auf die Gemeinde Oesdorf, im Kreise Büren, wird, wenn sie eintritt, nachträglich bekannt gemacht werden.

6) Gut Dinkelburg,
7) Borgholz,
8) Drankhausen,

während

c) zu Peckelsheim, vorläufig nur Gerichtstage durch ein Mitglied des Kreisgerichts Warburg abgehalten werden sollen.

Der Sprengel dieser Gerichtstags-Commission wird sich erstrecken auf

aa. das Amt Peckelsheim, mit Ausschluß der Gemeinde Engar, jedoch mit Einschluß der Güter Dettmarsen,

bb. die beiden Gemeinden Niesen und Bölsen (Amts Gehrden);

8) zu Höxter für den ganzen Kreis Höxter, mit

a) einer Deputation von 3 Richtern zu Nieheim für

aa. Stadt und Amt Nieheim,

bb. Stadt und Amt Steinheim,

cc. das Amt Börden mit Ausschluß der Gemeinden Altenbergen und Eilversen;

b) einer Deputation von 3 Richtern zu Brakel, für

aa. Stadt und Amt Brakel,

bb. Stadt und Amt Driburg,

cc. die beiden Gemeinden Altenbergen und Eilversen (vom Amte Börden)

c) einer Gerichts-Commission von 1 Richter zu Beverungen für

aa. die Stadt Beverungen,

bb. folgende Gemeinden des Amts Beverungen:

1) Dalhausen,
2) Haarbrück,
3) Herstelle,
4) Jakobsberg,
5) Rothe,
6) Tietelsen,
7) Würgassen,

während

d) zu Lügde für den Sprengel der Stadt Lügde und das Amt Harzberg künftig nur Gerichtstage durch ein Mitglied des Kreisgerichts zu Höxter abgehalten werden sollen.

Bis auf weitere Bestimmung können fernerhin, wie bisher, auch noch monatliche Gerichtstage abgehalten werden.

Zu 1) im Bezirke des Kreisgerichts Minden:

a) zu Hausberge durch ein Mitglied des Kreisgerichts-Collegiums zu Minden,

b) zu Schlüsselburg durch ein Mitglied der Kreisgerichts-Deputation zu Petershagen,

zu 2) im Bezirke des Kreisgerichts Lübbecke

zu Levern durch ein Mitglied des Kreisgerichts-Collegiums zu Lübbecke,

zu 4) im Bezirke des Kreisgerichts Halle

zu Versmold durch ein Mitglied des Kreis-Gerichts-Collegiums zu Halle,

zu 5) im Bezirke des Kreisgerichts Bielefeld

zu Friedrichsdorf durch einen der Gerichts-Commissarien zu Wiedenbrück,

zu 6) im Bezirke des Kreisgerichts Paderborn

zu Atteln durch ein Mitglied der Kreisgerichts-Deputation zu Büren,

zu 8) im Bezirke des Kreisgerichts Hörter

zu Driburg durch ein Mitglied der Kreisgerichts-Deputation zu Brakel.

Wo Abänderungen in der Begrenzung des bisherigen Sprengels einer der vorbezeichneten Gerichtstags-Commissionen nöthig erscheinen, wird solches durch hierüber noch ergehende besondere Verfügungen bestimmt werden.

Vorbehalten bleibt auch, in der Folge noch andere Orte zu bestimmen, wo die Abhaltung von Gerichtstagen Statt finden kann, in soweit sich ein dringendes Bedürfniß herausstellen wird.

Jedes Kreisgericht hat unbeschränkte Zuständigkeit in allen Civil- und Strafsachen seines Bezirks und zerfällt in zwei Haupt-Abtheilungen, von welchen der ersten die streitige Gerichtsbarkeit in Civil- und Strafsachen, einschließlich der Credit- und Subhastationssachen, der zweiten alle übrigen Gegenstände der Justiz-Verwaltung, welche nicht dem Appellationsgerichte vorbehalten sind, zugewiesen werden.

Bei der ersten Abtheilung eines jeden Kreisgerichts-Collegiums werden durch dessen Director ständige Commissarien für die von Einzelrichtern zu verhandelnden und zu entscheidenden Bagatell-, Injurien- und Untersuchungssachen bestellt werden.

Zur Competenz der Einzelrichter (insbesondere der außerhalb des Sitzes der Kreisgerichte bestehenden Kreisgerichts-Commissionen) gehören nach §. 22. der Verordnung vom 2. Januar d. J.

1) die Bagatell- und Injuriensachen;
2) in andern Civil-Prozeßsachen ihres Bezirks diejenigen Angelegenheiten, bei welchen es nicht auf mündliche Verhandlung und contradictorische Entscheidung vor dem Collegium ankömmt;
3) die Forstrügesachen;
4) die nach den Gesetzen von Einzelrichtern zu entscheidenden Polizei- und peinlichen Vergehen;
5) die Erlassung aller den Civilgerichten in Strafsachen nach §. 20. der Criminalordnung obliegenden vorläufigen Verfügungen, desgleichen die Function eines auf Antrag des Staatsanwalts zu bestellenden Untersuchungsrichters;
6) die Aufnahme von Gesuchen jeder Art, welche Eingesessene des Bezirks in ihren Rechtsangelegenheiten zum Protocoll geben wollen, desgleichen die Weiterbeförderung derselben an die competente Gerichtsbehörde;
7) die Aufnahme der Acte der freiwilligen Gerichtsbarkeit, einschließlich letztwilliger Dispositionen;

8) alle Nachlaß-, Curatel-, Vormundschafts- und Hypothekensachen ihres Bezirks, welche das Kreisgericht nicht nach Maaßgabe des Geschäftsregulativs als zur collegialischen Bearbeitung geeignet, vor sich zu ziehen beschließt;
9) die Erledigung von Aufträgen jeder Art, welche das Kreisgericht oder das Appellationsgericht des Departements ertheilt. Die Zuständigkeit der mindestens aus drei Richtern bestehenden Kreisgerichts-Deputationen erstreckt sich, außer den vorgedachten, den Einzelrichtern zugetheilten Geschäften, auch auf collegialisch zu behandelnde Civil- und Strafsachen, und zwar nach einer vorläufigen Bestimmung des Herrn Justiz-Ministers jedenfalls in Civilsachen auf die im §. 13. der Verordnung vom 21. Juli 1846 sub Nr. 1—8 bezeichneten schleunigen Prozesse und in Strafsachen auf eine den Kreisgerichten gleiche Competenz.

Die einem zu erlassenden Geschäftsregulativ vorbehaltenen nähern Bestimmungen über die Zuständigkeit der Kreisgerichts-Deputationen und Commissionen werden nachträglich bekannt gemacht werden.

In Folge der Aufhebung der Privatgerichtsbarkeit geht vom 1. April d. J. ab über

a. die dem Herrn Fürsten von Bentheim-Tecklenburg zugestandenene, bisher durch das Fürstliche Land- und Stadtgericht zu Rheda ausgeübte standesherrliche Gerichtsbarkeit auf das Königliche Kreisgericht zu Bielefeld, beziehungsweise auf die Königliche Kreisgerichts-Commission zu Rheda;
b. die dem Herrn Herzog von Ratibor und Fürsten von Corvey zugestandene, bisher durch das Mediat-Fürstenthumsgericht Corvey ausgeübte Patrimonialgerichtsbarkeit auf das Königliche Kreisgericht zu Hörter;
c. die dem Grafen von Westphalen und dem Freiherrn von Brenken zugestandene, bisher durch das Patrimonial-Kreisgericht zu Fürstenberg ausgeübte Gerichtsbarkeit auf das Königliche Kreisgericht zu Paderborn, beziehungsweise auf die Königliche Kreisgerichts-Deputation zu Büren und die Königlichen Kreisgerichts-Commissionen zu Fürstenberg und Lichtenau;
d. die den Bethakeschen Erben zugestandene, bisher durch das Erbpachts-Gerichtsamt zu Petershagen ausgeübte Patrimonialgerichtsbarkeit auf das Königliche Kreisgericht zu Minden, beziehungsweise auf die Königliche Kreisgerichts-Deputation zu Petershagen.

Vom nämlichen Tage an geht die bisher von den Königlichen Inquisitoriaten, Königlichen Land- und Stadtgerichten und Königlichen Land- und Stadtgerichts-Commissionen des Departements ausgeübte Gerichtsbarkeit über auf die betreffenden Königlichen Kreisgerichte und beziehungsweise auf die in deren oben angegebenen Bezirken für die bezeichneten Sprengel gebildeten Königlichen Kreisgerichts-Deputationen und Commissionen.

Für die Abhaltung der Schwurgerichte nach der Verordnung vom 3. Januar d. J. (Gesetzsammlung S. 14) sind die beiden Kreisgerichte zu Paderborn und

Herford bestimmt. Den Schwurgerichtsbezirk Paderborn bilden die Kreise Paderborn, Büren, Warburg und Hörter, den Schwurgerichtsbezirk Herford dagegen die Kreise Minden, Lübbecke, Herford, Bielefeld, Halle und Wiedenbrück.

II. Die Justiz-Verwaltung in zweiter Instanz wird durch das Königliche Appellationsgericht zu Paderborn

ausgeübt, welches in dem unverändert bleibenden Bezirke des bisherigen Oberlandesgerichts daselbst (Regierungsbezirk Minden) künftig in Civil- und Strafsachen

1) die Appellations-Instanz für alle Appellationssachen,
2) die Recurs-Instanz für alle Recurssachen,
3) die Aufsichts- und Beschwerde-Instanz für alle Kreisgerichte;

bildet, außerdem aber noch behält:

4) die bisher zur Competenz des Ober-Landesgerichts gehörigen Lehns-, Familien-Fideicommiß- und Familien-Stiftungssachen, so lange über Lehen und Fideicommisse von der Gesetzgebung nicht anderweit bestimmt worden und die Stiftungssachen, sofern die Verwaltung in der Stiftungsurkunde ausdrücklich dem Obergerichte übertragen ist,
5) die Ertheilung von Beglaubigungen und Bescheinigungen in bisheriger Art,
6) alle übrigen Angelegenheiten, welche seither den Obergerichten oder deren ersten Präsidenten beigelegt gewesen sind, und weder zur streitigen noch freiwilligen Gerichtsbarkeit gehören, als: Justizvisitationen, Disciplinar- und Anstellungssachen.

Beim Appellationsgericht werden zwei Abtheilungen bestehen:

Abtheilung I. für alle Strafsachen, einschließlich der Injuriensachen;
Abtheilung II. für die Civil-Prozeßsachen;

während die übrigen Sachen seines Geschäftsbereichs vom Plenum ressortiren.

Alle von den bisherigen Gerichtsbehörden schon angesetzten, nach Ablauf dieses Monats anstehenden Termine in Prozeßsachen werden bei den zuständigen oben bezeichneten neuen Gerichtsbehörden abgehalten.

Paderborn, den 20. März 1849.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 15.

Minden, den 30. März 1849.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

№ 109.

Uebersicht
des Bestandes des Ab- und Zuganges der Kranken in der Provinzial-Pflege-Anstalt zu Gesecke für 1848.

Aus dem Regierungs-Bezirke	Am 31. December 1847 waren aufgenommen	Bis zum 31. December 1848						Bestand am 31. December 1848.	Bemerkungen.
		Zugang	Summa	Abgang					
				ungeeignet für die Anstalt.	geheilt	gestorben.	Summa.		
a. Münster	28	1	29	—	1	4	5	24	
b. Minden	32	7	39	1	1	—	2	37	
c. Arnsberg	47	8	55	4	2	6	12	43	
Summa	107	16	123	5	4	10	19	104	

Von den aufgenommenen Kranken litten:

1. an Epilepsie 30
2. » allgemeinen, nicht epileptischen Krämpfen . . . 2
3. » Paralysis agitans (bebende Gicht) 7
4. » Fehlern des kleinen Gehirns, des verlängerten Markes, verbunden mit Lähmungen und Difformitäten des Körpers 7
5. » völligem Cretinismus ohne epileptische Zufälle . 1
6. » organischem Hirnleiden mit Blödsinn und incontinentia urinae 1

Latus 48

	Transport	48
7.	an Lähmung der Unterextremitäten	8
8.	» chronischer Gelenkgicht mit Verkrüppelung des Körpers mit Lähmungen	3
9.	» mehr mechanischen Verkrüppelungen und Entstellung der Gliedmaßen	3
10.	» Lungenschwindsucht	2
11.	» Leber- und Milz-Uebergröße	1
12.	» Gesichtsflechte (fressender Wolf)	21
13.	» bösem Kopfgrinde	3
14.	» Knochenfraß	12
15.	» Elephantiasis	2
16.	» Unterschenkel-Geschwüren	5
17.	» Blindheit beider Augen	6
18.	» Pannus beider Augen	1
19.	» scrofulöser Augenentzündung mit Hornhautgeschwüren	2
20.	» veralteter Lustseuche	2
21.	» Speichelfluß mit Scrofel-Siechthum	1
22.	» Bruch des Kreuzbeines mit Lähmung der Unterextremitäten und unfreiwilligem Abgange des Kothes und Urins	1
23.	» Kothfistel	2
	Summa	123

Münster, den 13. März 1849.

Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums.

№ 110. Der von den Patronen der Kirchen- und Schul-Vikarie zu Dinker zum Pfarr- und Schulvikarius der evangelischen Gemeinde daselbst berufene Pfarramts-Candidat Carl Westhoff ist von uns gemeinschaftlich mit der Königlichen Regierung zu Arnsberg in jener Eigenschaft bestätigt worden.

Münster, den 6. März 1849.

№ 111. Forstculturen und Verbesserungen in den Communal-Waldungen. 8. T. 1

Nachweisung

der im Jahre 1848 in den Communalwaldungen des Regierungsbezirks Minden ausgeführten Forst-Culturen und Verbesserungen.

№	Kreis- und Kommunal-Oberförsterei.	Gesammt-Flächen-Inhalt der Waldungen.	Darunter sind an Blößen und culturbedürftigen Flächen.	Neue Culturen auf Blößen und Nachbesserungen in den Schonungen durch: Saat, Laub-holz.	Saat, Nadel-holz.	Pflanzungen, Laub-holz.	Pflanzungen, Nadel-holz.	zusammen mit Pflanzen.	Vorbereitung des Bodens zu neuen Culturen des folgenden Jahres.	Unter den neuen Culturen sind Saat- und Pflanz-kämpe.	Anfertigung von Graben-Arbeiten.	Bemerkungen.
		Mo.	Morg.	Morgen				Stück.	Morg.	Morg.	l. Ruth.	
1	Paderborn	5479	860	50	—	12 3/4	5 5/8	27625	20	—	590	
2	Büren	9433	1465	10	70	19 1/2	14	44640	—	—	1265 1/2	
3	Warburg	17909	3111	248	100 1/2	15	34 3/4	74664	—	—	342	
4	Wiedenbrück . . .	1008	375	—	25	—	36	101500	—	—	120	
	I. Communal-Oberförsterei Paderborn . .	33823	5811	308	195 1/2	47 1/4	90 3/8	248429	20	—	2317 1/2	
5	II. Kreis und Commun.-Oberförsterei Höxter	21070	2835	43 1/4	1	32	179 1/4	231570	10	1	620	Außerdem sind 69 laufende Ruthen lebendige und 50 laufende Ruthen todte Hecken beschafft.
	Zusammen	54899	8646	351 1/4	196 1/2	79 1/4	269 5/8	479999	30	1	2937 1/2	
				547 3/4		348 7/8						
	Im Jahre 1847 sind cultivirt . . .	—	—	981	247	123 1/2	233	364972	4	11	3216	cfr. Amtsbl. für 1848, Seite 48.
				1228		356 1/2						
	Also 1848 mehr . .	—	—	—	—	—	36 5/8	115027	26	—	—	
	Also 1848 weniger .	—	—	629 3/4	50 1/2	44 1/4	—	—	—	10	278 1/2	
				680 1/4		7 5/8						

Indem wir vorstehende Nachweisung zur öffentlichen Kenntniß bringen, können wir nur bedauern, daß im vorigen Jahre viele veranschlagten Culturen in den Gemeinden-Waldungen ausgesetzt und dadurch die neu angebauten Flächen gegen das Jahr 1847 so zurückgeblieben sind.

Wir zweifeln indessen nicht, daß der in den Vorjahren so erfreulich bethätigte Sinn der waldbesitzenden Gemeinden für die Verbesserung und den Anbau der Waldungen, sich neu beleben und in bestmöglicher Ausführung neuer Culturen sich bewähren werde.

Daß übrigens mehrere Gemeinden den Werth ihrer Waldungen bleibend erkannt und das Streben für deren Erhaltung und Verbesserung nicht aus dem Auge verloren haben, zeigt das Beispiel des größeren Theiles der Ortschaften des Kreises Höxter und namentlich der Städte Höxter, Brakel und Beverungen deren Bemühungen um die Cultur ihrer Waldungen wir, wie in früheren Jahren, so auch jetzt, gern anerkennen. Minden, den 9. März 1849.

Bekanntmachungen des Königlichen Oberlandesgerichts.

№ 112. Bei der am 1. April d. J. eintretenden Umgestaltung unserer Gerichte, machen wir alle Hypothekenbuch führenden Gerichte unsers Departements auf die genaue Beachtung der Vorschrift des §. 3. der Instruction vom 1. Juli 1835 — Jahrbücher Bd. 45. pag. 530 — aufmerksam, mit dem Bemerken, daß die erforderliche Genehmigung fortan bei dem Appellationsgerichte einzuholen ist.

Paderborn, den 21. März 1849.

№ 113. In Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 20. d. M., die anderweitige Organisation der Gerichte unsers Departements betreffend, wird nachträglich hierdurch zur Kenntniß des Publicums und der betheiligten Behörden gebracht: daß, einer neuern Bestimmung des Herrn Justiz-Ministers zufolge, die unter I. Nro. 6 und 7 mit benannte Gemeinde Oesdorf (im Kreise Büren) nicht zum Kreisgericht Warburg, sondern zum Kreisgericht Paderborn übergehen und mit zum Sprengel der Gerichts-Commission zu Fürstenberg gehören wird.

Paderborn, den 24. März 1849.

№ 114. Die zur Führung der Sterbe-Register verpflichteten Herren Pfarr-Geistlichen sämmtlicher christlichen Confessionen werden hierdurch angewiesen, die Todtenlisten, welche sie zum Zweck der Aufstellung der Erbschafts-Stempel-Tabellen in Gemäßheit der Instruction vom 5. September 1811, §. 28, Gesetzsammlung d. a. 1811, Seite 329, und der Zusammenstellung vom 26. September 1842, §. 1,

Beilage zum 42. Stück des Just.-Min.-Blatts d. a. 1842,

in den ersten Tagen der Monate Januar, Mai und September über die in den zunächst vorhergehenden 4 Monaten vorgekommenen Sterbe-Fälle bei den Gerichten ihres Wohnorts oder ihrer Parochie einzureichen haben, vom Monat Mai d. J. ab, (zunächst also für die Monate Januar, Februar, März und April d. J.) dem betreffenden Kreis-Gericht, dessen Sitz sie aus der dieserhalb von uns zu erlassenden besonderen Bekanntmachung ersehen werden, einzureichen.

Paderborn, den 8. März 1849.

Bekanntmachungen.

№ 115 (3) Das General-Postamt hat bereits wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß jetzt, nachdem das für declarirte Geldsendungen zu zahlende Porto beträchtlich herabgesetzt worden ist, es im Interesse der Versender von Geldern und werthvollen Gegenständen liegt, den Werth solcher, der Post anvertrauter, Sendungen zu declariren.

Dessen ungeachtet gelangen noch fortwährend Reclamationen wegen angeblich zur Post gelieferter, aber nicht an ihre Adresse gelangter Geldbriefe an das General-Post-Amt. Die in Folge solcher Reclamationen angestellten Nachforschungen sind in der Regel erfolglos, weil in vielen Fällen nicht einmal die wirkliche Einlieferung der

Briefe und Gelder außer Zweifel gestellt werden kann, überdieß auch die Natur des Postdienstes nicht erlaubt, jeden gewöhnlichen Brief mit solcher Sorgfalt zu behandeln, daß dessen Verbleiben nachgewiesen werden könnte. Die Versender von Geldern werden daher wiederholt dringend aufgefordert, den Inhalt solcher Sendungen zu declariren. Die dafür zu zahlende Gebühr ist im Verhältniß zu dem Werthe der Sendung so mäßig, daß sie gegen die Sicherheit nicht in Betracht kommen kann, welche durch die Declaration erlangt wird. — Für den Verlust nicht declarirter Geld- und Werthsendungen wird von der Post-Verwaltung in keinem Falle Ersatz geleistet. Wer die Declaration daher unterläßt, hat den für ihn daraus entstehenden Nachtheil lediglich sich selbst zuzuschreiben.

Berlin, den 9. März 1849.

General-Post-Amt.

Summarische Uebersicht

№ 116.

der in der Provinz Westphalen im Jahre 1848 an Gebäuden, welche bei der Westphälischen Provinzial-Feuer-Societät versichert waren, stattgefundenen Brände, und der desfallsigen reglementsmäßigen Entschädigungen, auch sonstige Ausgabe-Notizen.

Landräthliche Kreise.	Zahl der Brände	Zahl der total vernichteten Gebäude	Zahl der partiell vernichteten Gebäude	Reglementsmäßige Entschädigung Thlr.	Sgr.	Pf.	Davon waren am Schlusse des Jahres 1848 gezahlt. Thlr.	Sgr.	Pf.	noch rückständig Thlr.	Sgr.	Pf.
Stadt Münster	1	—	1	7	15	—	7	15	—	—	—	—
Münster	9	8	5	6853	20	—	4703	—	—	2150	20	—
Tecklenburg	8	11	—	3377	15	—	2548	5	—	829	10	—
Warendorf	6	4	2	590	15	—	232	15	—	358	—	—
Beckum	10	5	7	4105	12	1	3559	1	5	546	10	8
Lüdinghausen	11	13	1	6898	14	2	5993	25	3	904	18	11
Coesfeld	3	1	3	1493	28	2	296	29	1	1196	29	1
Recklinghausen	18	13	9	9575	14	—	4876	19	4	4698	24	8
Borken	6	3	3	1903	20	—	1453	20	—	450	—	—
Ahaus	5	3	2	1278	10	—	718	10	—	560	—	—
Steinfurt	4	4	—	1480	—	—	346	20	—	1133	10	—
Arnsberg	16	19	13	6646	20	3	4160	10	3	2486	10	—
Meschede	11	10	7	5179	20	—	1828	15	—	3351	5	—
Olpe	11	53	29	22531	25	—	17931	5	—	4600	20	—
Latus	119	147	82	71922	18	8	48056	10	4	23266	8	4

Landräthliche Kreise.	Zahl der Brände	Zahl der total vernichteten Gebäude.	Zahl der partiell vernichteten Gebäude.	Reglementsmäßige Entschädigung Thlr.	Sgr.	Pf.	Davon waren am Schlusse des Jahres 1848 gezahlt Thlr.	Sgr.	Pf.	noch rückständig Thlr.	Sgr.	Pf.
Transport	119	147	82	71922	18	8	48656	10	4	23266	8	4
Brilon	24	58	13	29432	15	8	20297	9	—	9135	6	8
Lippstadt	16	43	8	23251	7	—	14264	11	4	8986	25	8
Soest	10	8	6	3269	20	—	1712	22	6	1556	27	6
Hamm	10	9	6	10721	15	—	7332	7	6	3389	7	6
Dortmund	25	18	10	10904	18	10	6488	10	1	4416	8	9
Bochum	34	21	20	19543	29	3	12198	24	3	7345	5	—
Hagen	48	31	43	45672	16	10	30284	26	4	15387	20	6
Iserlohn	21	30	20	16828	10	—	11531	25	—	5296	15	—
Altena	25	17	24	16342	22	—	14585	7	—	1757	15	—
Siegen	5	3	4	1371	22	6	1145	22	6	226	—	—
Wittgenstein	6	7	2	3668	10	—	786	3	4	2882	6	8
Minden	9	7	2	2100	5	—	1530	5	—	570	—	—
Lübbecke	13	18	2	8239	28	3	6892	19	—	1347	9	3
Herford	18	12	9	7389	3	6	3213	26	2	4175	7	4
Bielefeld	11	8	4	7034	23	7	4745	19	3	2289	4	4
Halle	10	9	2	5794	25	—	4393	25	—	1401	—	—
Wiedenbrück	10	4	6	2193	13	9	1742	18	9	450	25	—
Paderborn	7	6	1	3165	—	—	1265	—	—	1900	—	—
Büren	19	47	39	24379	25	1	20500	20	1	3879	5	—
Warburg	7	7	6	4334	25	—	3747	16	8	587	8	4
Höxter	11	9	5	6184	22	6	2858	2	6	3326	20	—
Summa	458	519	314	323746	17	5	220174	1	7	103572	15	10

Anmerkungen.

A. In sämmtlichen Kreisen, auch in der Stadt Münster haben Brände statt gefunden.

B. In einigen Fällen steht die Brandentschädigung noch nicht definitiv fest, und wird durch ein Schiedsgericht näher ermittelt.

C. In einem Falle ist die Brandentschädigung aberkannt worden, weil das Feuer bei seiner Entstehung bemerkt, jedoch statt dasselbe zu löschen, was hätte ge-

schehen können, das Gebäude ohne Weiteres niedergerissen wurde, so daß ein eigentlicher Brandschaden nicht mehr nachgewiesen werden konnte.

D. Entstehungsursache der Brände:

a. durch boshafte Brandstiftung 5
(in einem dieser Fälle, wo der Eigenthümer selbst die Brandstiftung begangen, ist die Entschädigung aberkannt)
b. muthmaßlich durch Brandstiftung, wo die Untersuchung noch nicht beendet ist 8
c. desgleichen, ohne daß die Untersuchung von Erfolg gewesen 8
d. desgleichen, ohne daß jedoch hinreichender Grund zu einer gerichtlichen Untersuchung vorhanden 17
e. desgleichen, wo der Verdächtige vorläufig frei gesprochen 1
f. durch Kinder 2
g. durch Ruchlosigkeit 1
h. wahrscheinlich durch Unvorsichtigkeit 3
i. durch Entzündung des Russes im Schornstein . . . 3
k. wahrscheinlich durch einen schadhaften Schornstein . . 1
l. wahrscheinlich durch Flachstrocknen am Ofen 1
m. desgleichen durch einen Backofen 1
n. durch eine Malzdarre 1
o. durch Blitz 18
p. durch Ursachen, welche nicht ermittelt sind 388

Summa 458 Brände.

E. Es vertheilen sich:

Auf die Regierungs-Bezirke	Die Versicherungssummen pro 1. Januar 1848 Thlr.	ordinairen Beiträge pro 1. Januar 1848 Thlr.	Sgr.	Pf.	Zahl der Brände.	Brand-Entschädigungen Thlr.	Sgr.	Pf.
Münster . . .	31213240	38246	14	2	81	37564	13	5
Arnsberg . . .	63663250	91650	25	7	262	215365	12	4
Minden . . .	39500280	51483	19	10	115	70816	21	8
Summa	134376770	181380	29	7	458	323746	17	5

Bei den Versicherungssummen und den Beiträgen hat der im Laufe des Jahres 1848 vorgekommene Zugang außer Ansatz bleiben müssen, weil die Fortschreibung noch nicht beendet ist.

F. Außer den Brandentschädigungen sind im Laufe des Jahres 1848 zu zahlen gewesen:

a. an Vergütungen für beim Feuerlöschen entstandene Beschädigungen	233 Thlr.	11 Sgr.	3 Pf.
b. an Prämien	1580 »	— »	— »
c. für Wiederherstellung beschädigt. Löschgeräthe	254 »	7 »	»
d. an Taxationsgebühren	8336 »	2 »	8 »
Summa	10403 Thlr.	21 Sgr.	4 Pf.

Münster, den 12. März 1849

Westphälischer Provinzial-Feuer-Societäts-Director.

In Vertretung:

Der Regierungs-Rath

v. Brandenstein.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 16.

Minden, den 6. April 1849.

Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums.

№ 117.

Veranlaßt durch den Wunsch des Pfarrers von der Kuhlen zu Drechen, Diözese Hamm, ist der bisherige Gefängnißprediger Kupsch aus Elberfeld zum Adjunct-pfarrer mit dem Rechte der Nachfolge an der evangelischen Gemeinde zu Drechen von uns ernannt worden.

Münster, den 8. März 1849.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 118. Personal-Chronik. 517. P. J.

Des Königs Majestät haben den Herrn Regierungs-Assessor Paasch hierselbst zum Regierungsrath Allergnädigst zu ernennen und die darüber ausgefertigte Bestallung Allerhöchst Selbst zu vollziehen geruhet.

Minden, den 2. April 1849.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung:
Der Ober-Regierungsrath
Rüdiger.

№ 119. Mittheilungen des statistischen Büreaus betr. 1069. U. C. I.

Die in der Mittlerschen Buchhandlung in Berlin erscheinenden „Mittheilungen des statistischen Büreaus“ dienen durch ihren reichhaltigen und auf zuverlässigen Quellen beruhenden Inhalt zu einem sehr belehrenden und nützlichen Hülfsmittel für die Verwaltungsbehörden, lassen aber auch ihre Verbreitung in andern Kreisen um so wünschenswerther erscheinen, als sie geeignet sind, der Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten eine das Gemeinwohl fördernde Richtung zu geben und ihr einen ersprießlichen Erfolg zu sichern.

Wir empfehlen deshalb dieses Werk, von welchem für den ersten Jahrgang 1848, 18 Nummern, und für diesen Jahrgang bereits 2 Nummern erschienen sind, unsern Behörden und dem gesammten Publikum zur Anschaffung.

Minden, den 22. März 1849.

№ 120. Gewerbsbetrieb der Bauhandwerker. 232. c. II. pl.

Der Maurer Johann Putscher zu Herstelle ist zur Ausübung seines Gewerbes als Meister befugt, welches in Verfolg unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 29. Februar 1832 (Nr. 86. F. I.) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Minden, den 27. März 1849.

№ 121. 772. h. II.

In Gemäßheit unserer Bekanntmachung vom 30. December pr. (Amtsblatt 1849, Seite 10) bringen wir zur Kenntniß der Betheiligten, daß unsere Hauptkasse die Schuldverschreibungen über die von der Steuerkasse in Petershagen und dem Zoll-Amte in Borgholzhausen zur freiwilligen Anleihe abgeführten Beiträge diesen zur Aushändigung an die Einzahler übersandt hat.

Minden, den 25. März 1849.

Bekanntmachung.

№ 122.

Durch den kürzlich zwischen Großbritanien und den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika abgeschlossenen Postvertrag ist das Seeporto für die zwischen beiden Ländern zu befördernde Correspondenz von einem Shilling (10 Sgr.) auf acht Pence (6¾ Sgr.) für den einfachen, bis ½ Unze (1 Loth) schweren Brief herabgesetzt worden. Diese Portoermäßigung findet auch auf die über England zu befördernden Briefe zwischen Preußen und irgend einem Theile der Vereinigten Staaten von Nordamerika Anwendung. Das diesseits für die gedachte Correspondenz zu entrichtende Gesammtporto, welches früher 20 Sgr. betrug, stellt sich hiernach künftig auf 16¾ Sgr. für den einfachen Brief.

Der bisherige Frankirungszwang für die in Rede stehende Correspondenz muß für jetzt noch bestehen bleiben, dergestalt, daß die diesseitigen Correspondenten hinwärts stets das Porto bis zum amerikanischen Landungshafen, herwärts dagegen das Porto von dem amerikanischen Ausgangshafen ab zu entrichten haben, während die Bezahlung des nordamerikanischen Landportos stets den dortseitigen Correspondenten anheimfällt.

Coursberichte, Preis-Courante und überhaupt alle Drucksachen unter Kreuzband, welche zwischen Preußen und den Nordamerikanischen Freistaaten über England versendet werden, unterliegen nach wie vor dem vollen Briefporto, mit alleiniger Ausnahme der Zeitungen, für welche die bisherigen ermäßigten Sätze unverändert bleiben.

Berlin, den 22. März 1849.

General-Post-Amt.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 17.

Minden, den 13. April 1849.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 10. Stück der Gesetzsammlung pro 1849 enthält: — № 123.

Nro. 3107. Vertrag zwischen Preußen und dem Großherzogthum Luxemburg, wegen Verhütung und Bestrafung der Forst-, Jagd- und Fischerei-Frevel. Vom 9. Februar; ratifizirt am 12. März 1849.

Nro. 3108. Allerhöchste Bestätigungs-Urkunde des vierten Nachtrages zum Statut der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft, nebst diesem Nachtrage. Vom 23. Februar 1849.

Nro. 3109. Allerhöchster Erlaß vom 9. März 1849, betreffend die der Stadt Hattingen in Bezug auf den kunstmäßigen Umbau und die chausseemäßige Unterhaltung der Gemeindechaussee von Nierenhof bis Hattingen bewilligten fiskalischen Vorrechte.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 124. 241. c. II. p'.

Die bisher am Sonntag und Montag vor dem 1. Mai in Friedrichsdorf, Kreises Wiedenbrück, abgehaltene Kirchmeß und Viehmarkt werden wegen des Zusammenfallens mit andern Märkten in der Nähe, in diesem Jahre und für die Folge auf den ersten Sonntag und Montag im Juni verlegt.

Minden, den 30. März 1849.

№ 125. 513. P. J.

In Gemäßheit des §. 28. der Verordnung vom 3. Januar c. über das Verfahren in Untersuchungssachen sind von mir zu interimistischen Polizei-Anwälten ernannt:

1. im Kreise Minden:

der Polizei-Inspector Bruns dahier für den hiesigen Stadt-Bezirk, das Amt Rehme, die zum unmittelbaren Bezirke des Kreis-Gerichts Minden gehörigen Gemeinden des Amts Windheim und diejenigen Gemeinden des Amtes Hausberge, welche nicht zu dem Gerichtstage in Hausberge gehören;

der Amtmann Muhl zu Dützen für das Amt Dützen;

der Amtmann Lütgert in Hartum für das Amt Hartum;
der Amtmann von Mey in Hausberge für diejenigen Gemeinden des Amts Hausberge, welche zu dem in Hausberge abzuhaltenden Gerichtstage gehören;
der Amtmann Puchmüller zu Petershagen für das Amt Petershagen und diejenigen Gemeinden des Amtes Windheim, welche zu dem Bezirke der Gerichts-Commission zu Petershagen gehören;
der commissarische Amtmann Rauschenbusch in Schlüsselburg für das Amt Schlüsselburg;

2. im Kreise Lübbecke:

der Bürgermeister Strubberg in Lübbecke für den Stadt-Bezirk Lübbecke, die Aemter Oldendorf, Börninghausen und Schnathorst;
der Amtmann von Stach in Gehlenbeck für das Amt Gehlenbeck;
der Amtmann Sprengepihl in Alswede für das Amt Alswede;
der Amtmann v. Czernicki zu Rahden für die Aemter Rahden, Dielingen und Wehdem;
der commissarische Amtmann Lümkemann in Levern für das Amt Levern;

3. im Kreise Herford:

der Polizei-Commissair Hölscher in Herford für den Stadt-Bezirk Herford, die Aemter Spenge und Enger;
der commissarische Amtmann Tissen in Herford für die Aemter Herford und Hiddenhausen, Gohfeld und denjenigen Theil des Amtes Blotho, welcher zu dem unmittelbaren Bezirke des Kreis-Gerichts Herford gehört;
der Amtmann Rüter in Bünde für die Aemter Bünde, Rödinghausen und Menninghüffen;
der Amtmann Poelmahn in Blotho für denjenigen Theil des Amtes Blotho, welcher zu dem Bezirke der dortigen Gerichts-Commission gehört;

4. im Kreise Bielefeld:

der Bürgermeister Körner in Bielefeld für den dortigen Stadt-Bezirk;
der Amtmann Brosent in Heepen für das Amt Heepen;
der Amtmann Brewitt in Schildesche für das Amt Schildesche;
der Amtmann Beyer in Dornberg für das Amt Dornberg;
der commissarische Amtmann Köster in Brackwede für das Amt Brackwede;

5. im Kreise Halle:

der Amtmann Riensch in Werther für die Aemter Halle, Werther und Borgholzhausen;
der Amtmann Heuermann in Versmold für das Amt Versmold;

6. im Kreise Wiedenbrück:

der Bürgermeister Hellweg in Wiedenbrück für den dortigen Stadt-Bezirk;
der Amtmann Lappmann zu Langenberg für das Amt Reckenberg, mit Ausschluß der Gemeinde Friedrichsdorf;
der Amtmann von Kettler in Rheda für die Aemter Rheda, Herzebrock, Clarholz, Stadt und Amt Gütersloh;

der Amtmann Pelizäus in Rietberg für die Aemter Rietberg und Verl;
der Gemeinde-Vorsteher Gronemeyer in Friedrichsdorf für die Gemeinde Friedrichsdorf;

7. im Kreise Paderborn:

der Polizei-Commissair Körner in Paderborn für den dortigen Stadt-Bezirk und die Gemeinden Hövelhoff und Stuckenbrock;
der Amtmann Meyer zu Lippspringe für das Amt Lippspringe;
der Amtmann Impolet in Neuhaus für das Amt Neuhaus;
der Amtmann Düvel zu Kirchborchen für das Amt Kirchborchen;
der Amtmann Reiche zu Delbrück für das Amt Delbrück, mit Ausschluß der Gemeinden Stuckenbrock und Hövelhoff;

8. im Kreise Büren:

der Amtmann Westphalen zu Salzkotten für Stadt und Amt Salzkotten und das Amt Boke;
der Amtmann Gockel zu Büren für das Amt Büren;
der Amtmann Clouth zu Atteln für das Amt Atteln;
der Amtmann Langheld zu Fürstenberg für das Amt Wünnenberg, mit Ausschluß der Gemeinde Westheim;
der Amtmann Mantell zu Lichtenau für das Amt Lichtenau, mit Ausschluß der Gemeinde Kleinenberg;

9. im Kreise Warburg:

der Bürgermeister Fischer zu Warburg für den Stadt-Bezirk Warburg, die Gemeinden Engar, Kleinenberg, Westheim und die zu dem unmittelbaren Bezirke des Kreis-Gerichts Warburg gehörigen Gemeinden des Amts Borgholz;
der Amtmann Ramus zu Warburg für das Amt Warburg;
der Amtmann Wiederhold zu Peckelsheim für das Amt Peckelsheim, mit Ausschluß der Gemeinde Engar, jedoch mit Einschluß der Güter Detmarsen, sowie für die Gemeinden Niesen und Völsen, Amts Gehrden;
der Amtmann Brüggemann zu Borgholz für die Stadt Borgentreich und die zum Bezirke der Kreis-Gerichts-Deputation daselbst gehörigen Gemeinden des Amts Borgholz;
der Amtmann Rinteln zu Dringenberg für das Amt Dringenberg und die zum Bezirke der Kreis-Gerichts-Deputation daselbst gehörigen Gemeinden des Amts Gehrden;

10. im Kreise Hörter:

der Amtmann von Hiddessen zu Hörter für die Aemter Hörter und Albaxen, und die zum unmittelbaren Bezirke des Kreis-Gerichts Hörter gehörigen Gemeinden des Amts Beverungen;
der Bürgermeister Bartels zu Hörter für den Stadt-Bezirk Hörter;
der Amtmann Grasso zu Beverungen für die Stadt Beverungen und die zum Bezirke der dortigen Kreis-Gerichts-Deputation gehörigen Gemeinden des Amts Beverungen;

der Amtmann Wahle zu Steinheim für Stadt und Amt Steinheim und Amt und Stadt Nieheim;

der commissarische Amtmann Hauptmann zu Marienmünster für das Amt Vörden, mit Ausschluß der Gemeinden Eilversen und Altenbergen;

der Amtmann Budden zu Brackel für Stadt und Amt Brackel und die Gemeinden Eilversen und Altenbergen, Amts Vörden;

der Amtmann Wolff zu Driburg für Stadt und Amt Driburg;

der Bürgermeister Rintelen in Lügde für den Sprengel der Stadt Lügde und des Amts Harzberg.

Minden, den 5. April 1849.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung:

Der Ober-Regierungsrath

Rüdiger.

№ 126. Die Begleitbriefe zu Packetsendungen mit der Post betr. 197. *H C. I.*

In dem Dienstbetriebe der Postanstalten sind zum Nachtheile des Publikums dadurch mannigfache Uebelstände herbeigeführt worden, daß die Aufgeber von Packeten den dazu gehörigen Begleitbrief noch in der Weise benutzt haben, um Geld oder Gegenstände von angegebenem Werthe, in den Begleitbrief zu verpacken.

Damit in dem Gesammt-Interesse des Publikums die erforderliche Klarheit im Postbetriebe aufrecht erhalten werde, sieht sich das General-Postamt zu der Bestimmung genöthigt, daß:

> zu Packet-Sendungen jeder Art, mithin auch zu Packeten mit angegebenem Werthe, zu rekommandirten Packeten, zu Fässern, Beuteln und Kisten mit Geld u. s. w.,

nur solche Begleitbriefe gehören dürfen, welche einen ledigen Frachtbrief ausmachen, oder in einem gewöhnlichen Briefe bestehen, der kein Geld und keine anderen Gegenstände von angegebenem Werthe enthält.

Der Begleitbrief muß mit demselben Siegel versehen sein, mit welchem das Packet verschlossen ist.

Die Königlichen und öffentlichen Behörden und das correspondirende Publikum wollen diese Vorschrift genau beachten. Berlin, den 17. März 1849.

General-Post-Amt.

Indem wir vorstehende Bekanntmachung des Königlichen General-Post-Amts zur Veröffentlichung bringen, bemerken wir zur Belehrung des betheiligten Publikums, daß nach einem Schreiben des Herrn General-Postmeisters von demselben Tage das Geld weder in die Packet-Addresse, noch in das Packet selbst gelegt werden darf, sondern daß dasselbe als eine ganz besondere Sendung betrachtet und aufgegeben werden muß und daß, wenn die Postanstalten Gewähr leisten sollen, der Betrag des Geldes auf dem Briefe angegeben werden muß.

Minden, den 30. März 1849.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

Das Königliche Finanz-Ministerium hat für die dreijährige Periode 18⁴⁹/₅₁ genehmigt, daß die Tabacksteuer im Kreise Lippstadt zu dem Satze der 3., in allen übrigen Kreisen der Provinz Westphalen aber zu dem Satze der 4. Klasse erhoben werde.

Münster, den 2. April 1849.

№ 127. Die Classifikation der mit Taback bebaueten Grundstücke betr.

Es wird hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht, daß vom 1. Mai d. J. ab mit der Chausseegeld-Hebestelle zu Rehme eine förmliche Legitimationsschein-Ausstellungsstelle verbunden sein wird, und daß bei dieser Stelle namentlich auch diejenigen Güter, welche auf der Eisenbahn eingehen, hiernächst aber in Rehme die Eisenbahn verlassen, um mittelst gewöhnlichen Landtransports den Grenzbezirk zu passiren, und die deshalb der Legitimationsschein-Controle unterliegen, ihre desfallige Abfertigung zu erhalten haben.

Münster, den 5. April 1849.

№ 128.

Dem Königlichen Neben-Zollamte II. zu Kreuzcapelle im Kreise Borken ist die Befugniß beigelegt worden: vom 15. April c. bis auf Weiteres Vieh in unbeschränkten Mengen abzufertigen. Münster, den 5. April 1849.

№ 129.

Bekanntmachung.

Vorlesungen

auf der rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn im Sammerhalbjahr 1849.

Evangelische Theologie.

Encyklopädie: Staib. Einleitung in's a. T., Geschichte d. hebräischen Sprache und Schrift: Bleek. D. Leben u. d. Lehre Jesu u. d. Apostel (Bibl. Theol. 2 Th.): Dorner. Genesis: Bleek. Jesaias, Synoptische Erkl. d. drei ersten Evangelien, Ursprung der kanonischen Evangelien: Sommer. Evangelium Johannis, Briefe Johannis: Kling. Galaterbrief: Lic. Ritschl. Patrologie: Hasse. Kirchengeschichte von Gregor VII. bis auf unsere Zeiten: Lic. Krafft. Kirchengeschichte vom 16. Jahrhundert an: Hasse. Dogmengeschichte Lic. Ritschl. Gesch. d. innern u. äußern Mission in d. evangelischen Kirche: Lic. Krafft. Symbolik: Staib. Apologetik od. christl. Dogmatik 1. Theil: Dorner. Theologische Ethik: Rothe. Ueber Schleiermacher als Philosophen und Theologen: Dorner. Der practischen Theologie 1. Th. Homiletik, Gesch. d. Predigt: Rothe. Uebungen d. theolog. Seminars: Bleek, Dorner u. Hasse. Uebungen d. homiletisch-katechetischen Seminars: Rothe. Lic. Nagel ist mit Urlaub abwesend.

№ 130.

Katholische Theologie.

Kirchengesch. Th. I.: Dr. Floß. Kirchengesch. Th. II.: Hilgers. Kirchengesch. Th. III.: Dr. Floß. Biblische Archäologie, Ezechiel: Scholz. Psalmen: Martin. Evangelium Johannis, Harmonie d. Leidensgesch., Galaterbrief: Vogelsang. Römerbrief: Dr. Floß. Die katholischen Briefe: Scholz. Biblische Theologie: Martin. Theorie d. Offenbarung, Dogmatik Th. II., Dogmengesch.: Dieringer. Symbolische Theologie: Hilgers. Moral Th. I.: Martin. Moral Th. II.: Vogelsang.

Uebungen d. katechetischen u. homiletischen Seminars: Martin u. Dieringer. Prof. Achterfeldt und Prof. Braun werden keine Vorlesungen halten.

Rechtswissenschaft.

Encyklopädie d. in Deutschland geltenden Rechte: Blume. Naturrecht: Walter. Gesch. d. Rechtsphilosophie: Hälschner. Institutionen, ausgewählte Theile der Institutionen: Böcking. Römische Rechtsgesch., Pandekten: Sell. Römisches Familien- u. Erbrecht: Blume. Deutsche Rechtsgesch.: Walter u. Perthes. Rechtsalterthümer in dem Gedichte Reineke Vos: Walter. Auserwählte Theile d. deutschen Rechts: Perthes. Strafrecht: Böcking. Lehnrecht, Preußisches Landrecht: Nicolovius. Deutsches Staatsrecht, Völkerrecht: Hälschner. Kirchenrecht aller christl. Confessionen: Walter. Gem. deutscher u. preuß. Civilproceß, gem. preuß. u. rhein. Criminalprocoß: Blume. Auserwählte Theile d. rhein. Civilrechts, rhein. Civilproceß, rhein. Handelsrecht: Bauerband. Auserwählte Theile d. preuß. Staatsrechts: Nicolovius. Pandecten-Repetitorium u. Praktikum: Sell. Prof. Deiters wird seine Vorlesungen später ankündigen.

Heilkunde.

Encyklopädie u. Methodologie: Albers. Repetitorium d. Anatomie d. Menschen, Osteologie d. menschlichen Körpers: Weber. Chirurgische Anatomie: Wutzer. Vergleichende Anatomie d. Nervensystems: Budge. Ueber d. feinsten Bau d. organischen Gewebe, mit mikroskopischen Untersuchungen: Dr. Schaaffhausen. Demonstrationen d. Präparate d. anatomischen Museums: Mayer. Physiologie, vergleichende Anatomie und einen praktischen physiologischen Cursus: Mayer, Weber u. Budge gemeinschaftlich. Beziehungen zwischen Physiologie u. Medicin, Anthropologie: Dr. Schaafhausen. Anthropologische Erläuterungen zur gerichtlichen Medicin für Juristen: E. Bischoff. Allgem. Pathologie u. Semiotik: Naumann. Pathologischer Cursus: Albers. Demonstrationen d. pathologischen Präparate d. anatomischen Museums: Weber. Allgem. Therapie: Harleß, Naumann. Gesammte Arzneimittellehre: Harleß, E. Bischoff, Albers. Formulare: E. Bischoff. Specielle Pathologie und Therapie: Nasse, Naumann. Specielle Pathologie und Therapie der acuten Krankheiten: Harleß. Pathologie u. Therapie d. Geistes- u. Gemüthskrankheiten, Propädeutische Klinik, Medicinisch-therapeutische Klinik u. Poliklinik: Nasse. Allgem. u. specielle Chirurgie, Cursus der chirurgischen Operationen an Leichnamen, chirurgisch-augenärztliche Klinik: Wutzer. Chirurgische Operationslehre: Dr. Hoppe. D. Lehre von d. Knochenbrüchen u. Verrenkungen, chirurgische Verbandlehre: Dr. Hoppe. Gesammte Geburtshülfe, geburtshülfliche Instrumentenlehre, geburtshülfliche Klinik und Poliklinik, Phantomübungen: Kilian. Gesammte Staatsarzneikunde, die gerichtliche Medicin u. d. medicinische Polizei umfassend: Harleß. Gerichtl. Medicin für Mediciner und für Juristen: E. Bischoff. Gerichtl. Medicin für Juristen: Kilian. Gerichtliche Medicin, durchgehends mit practischen Uebungen verbunden: Dr. Eulenberg.

Philosophie.

Logik: van Calker. D. Lehre von d. Kategorien, Metaphysik: Knoodt. Allgem. Gesch. d. Philosophie von Thales bis Kant: van Calker. Philosophie des h.

Augustin u. Thomas von Aquin: Dr. Clemens. Gesch. d. neuern Philosophie, Grundlegung d. Aesthetik: Brandis. Pädagogik: Knoodt. Philosophische Unterredungen oder dialektische Uebungen: van Calker.

Mathematik.

Ebene u. sphärische Trigonometrie: Radicke. Analisis u. Algebra: von Riese. Differentialrechnung: Plücker. Dieselbe od. Elemente d. Mechanik, Variationsrechnung: Radicke. Bestimmte Integrale: Heine. Markscheidekunst, mathematische u. physische Geographie: von Riese. Methode der kleinsten Quadrate, Elemente der Astronomie, über d. planetarischen Störungen: Argelander. Mathematische Uebungen: Heine. Mathematisch-physikalische Uebungen: Plücker.

Naturwissenschaften.

Experimental-Physik: Plücker. Allgem. Experimental-Chemie, Pflanzen-Chemie, Elemente d. analytischen Chemie, technische Chemie, praktisch-chemische Uebungen: Bergemann. Mineralogie, über die besondern Lagerstätten der Mineralien, Geognosie: Noeggerath. Geognosie mit Excursionen, Naturgeschichte der fossilen Wirbelthiere: Dr. Römer. Allgem. Botanik, d. natürlichen Gewächsfamilien, botanische Excursionen: Treviranus. Die wichtigsten Culturpflanzen u. ihre Producte: Dr. Brandis. Naturwissenschaftliches Seminar: Noeggerath, Treviranus, Bischof u. Plücker.

Klassische Philologie.

Griechische Paläographie u. Epigraphik: Welcker. Metrik d. Griechen u. Römer, genetische Entwickelung der rhytmischen u. metrischen Kunst in der antiken Poesie: Ritschl. Griechische Mythologie, Theognis im philologischen Seminar: Welcker. Sophokles Oedipus auf Kolonos: Schoopen. Sophokles Antigone: Ritter. Thucydideische Reden: Dr. Bernais. Plato's Phädon: Heimsoeth. Aristoteles Poetik: Lersch. Plautus Miles gloriosus im philologischen Seminar: Ritschl. Lucretius: Dr. Bernais. Horatius Oden: Ritter. Horatius Satiren: Heimsoeth. Horatius Episteln: Schopen. Tacitus Annalen: Heimsoeth. Dr. Schleicher und Dr. Schmidt sind mit Urlaub abwesend.

Orientalische Philologie.

Grammatisch-kritische Erklärung der Buches Hiob, Anfangsgründe der arabischen Sprache, Erkl. schwieriger Stücke arabischer Schriftsteller, Anfangsgründe d. persischen Sprache, Erkl. des indischen Drama's Mrikkhakatî, Alterthümer der hinterasiatischen Völker, besonders d. Inder, Privatissima über Zend u. Sanscrit: Lassen.

Neuere Litteratur und Sprachen.

Die Elemente d. althochdeutschen Grammatik, d. gothische Evangelium d. Matthäus: Diez. Einige Abschnitte aus d. deutschen Litteraturgesch.: Loebell. Gesch. d. neuern deutschen Litteratur: Kinkel. Shakespeare's Hamlet: Lassen. Shakespeare's Macbeth, Gesch. der englischen Litteratur: Derselbe. Gesch. der französischen Litteratur unter Ludwig XIV.: Monnard. Gesch. des französischen Lustspiels, Gesch. der romanischen Sprachen: Diez. Provenzalisch u. Altfranzösisch: Dr. Delius. Italienische Grammatik, d. Numancia d. Cervantes: Diez. Dr. von Liliencron ist mit Urlaub abwesend.

Geschichte nebst Hülfswissenschaften.

Alte Gesch.: Aschbach. Ursprünge u. Bestandtheile d. Hauptvölker Europa's: Arndt. Neuere Gesch.: Loebell. Gesch. d. achtzehnten Jahrhunderts: Aschbach. Gesch. von England von d. englischen Revolution bis zur französischen: Dahlmann. Urkundenwissenschaft, Siegellehre: Bernd.

Staats- und Kameralwissenschaften.

Encyklopädie: Dr. Kosegarten. Staatswirthschaft u. Finanzen: Dahlmann. Finanzwissenschaft, d. Systeme d. politischen Oeconomie mit Einschluß d. communistischen Lehren: Kaufmann. Ueber d. demokratisch- und monarchisch-constitutionelle Staatsleben d. neueren Zeit, Grundzüge d. land- und forstwissenschaftlichen Politik: Dr. Kosegarten. Gesch. d. Landwirthschaft, Ackerbau, Bodenkunde: s. Landwirthschaftliche Lehranstalt.

Kunst.

Gesch. d. alten Baukunst: Lersch. Gesch. d. modernen Malerei: Kinkel. Gesch. d. neueren Musik, Unterricht in d. musikalischen Composition, im Gesang u. Orgelspiel, Leitung d. Singvereins: Breidenstein.

* * *

Französische Grammatik, Voltaire's Mahomet, Französisches Conversatorium mit Stylübungen u. Erklärung ausgewählter Stücke aus Dichtern und Prosaikern: Lector Radaud.

* * *

Unterricht im freien Handzeichnen u. im Malen, in d. Linear- u. Luftperspective, Excursionen zum Zeichnen nach d. Natur: academischer Zeichnenlehrer Hohe.

Gymnastische Künste.

Reitkunst: Donndorf. Fechtkunst: Segers. Tanzkunst: Radermacher.

Der Anfang der Vorlesungen fällt auf den 16. April.

Wohnungen für Studirende weist der Bürger Großgarten (Wenzelgasse Nr. 1081) nach.

Verzeichniß

der wissenschaftlichen Vorträge in der höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Poppelsdorf.

1) Ackerbau, sechsstündig: Der Director, Prof. Schweitzer. 2) Bodenkunde, zweistündig: Ders. 3) Geschichte u. Litteratur der Landwirthschaft, zweistündig: Ders. 4) Landwirthschaftliche Geräthekunde, zweistündig: zweiter Fachlehrer: Hartstein. 5) Landwirthschaftliche Technologie, zweistündig: Ders. 6) Forstwissenschaft, zweistündig: Oberförster: Schirmer. 7) Thierheilkunde, zweistündig: Kreisthierarzt Peters. 8) Mineralogie, dreistündig: Prof. Noeggerath. 9) Botanik, vierstündig: Garteninspector: Sinning. 10) Zoologie, dreistündig: Prof. Budge. 11) Chemie, vierstündig: Prof. Bergemann. 12) Physik, dreistündig: Prof. Plücker. 13) Mathematik, sechsstündig: Prof. Radicke. 14) Zeichnenunterricht, einen Nachmittag in jeder Woche: Geometer Heis. Die Lehrer für Landwirthschaftsrecht und landwirthschaftliche Baukunst sind noch nicht gewählt.

Amts=Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 18.

Minden, den 20. April 1849.

Bekanntmachungen des Königl. Ober=Präsidiums der Provinz Westphalen.

№ 131. Die Taubstummenanstalten der Provinz betr.

Die vorjährige Haus= und Kirchen=Collecte für die Taubstummen=Anstalten der Provinz hat betragen.

№	Benennung der Kreise.	Betrag. ₰	Sgr	₰	Bemerkung.
	I. Regierung=Bezirk Münster.				
1	Stadt Münster	67	11	5	
2	Kreis Münster	85	17	2	
3	" Warendorf	66	6	8	
4	" Recklinghausen	105	28	7	
5	" Tecklenburg	86	11	1	
6	" Lüdinghausen	122	23	11	
7	" Beckum	102	14	6	
8	" Borken	70	14	8	
9	" Ahaus	65	24	1	
10	" Coesfeld	81	16	1	
11	" Steinfurt	120	17	8	
	Summa	975	5	10	
	II. Regierungs=Bezirk Minden.				
1	Kreis Minden	90	2	8	
2	" Bielefeld	80	23	10	
3	" Halle	61	11	8	
4	" Warburg	28	9	7	
5	" Paderborn	58	16	9	
6	" Herford	79	20	4	
	Latus	398	24	10	

№	Benennung der Kreise.	Betrag. Thlr.	Sgr.	Pf.	Bemerkung
	Transport	398	24	10	
7	Kreis Wiedenbrück	45	13	7	
8	" Lübbecke	44	15	11	
9	" Büren	37	14	—	
10	" Höxter	45	12	4	
	Summa	571	20	8	
	III. Regierungs-Bezirk Arnsberg.				
1	Kreis Arnsberg	50	8	6	
2	" Lippstadt	47	14	8	
3	" Soest	197	19	6	
4	" Siegen	124	12	7	
5	" Brilon	39	18	10	
6	" Meschede	21	13	7	
7	" Olpe	43	2	—	
8	" Wittgenstein	16	17	2	
9	" Hamm	154	9	2	
10	" Dortmund	206	5	2	
11	" Bochum	135	20	10	
12	" Iserlohn	123	4	3	
13	" Hagen	165	13	10	Der Ertrag der in der Stadt Hagen abgehaltenen Haus-Collecte ist noch nicht abgeliefert.
14	" Altena	73	26	—	
	Summa	1399	6	1	
	Zusammenstellung.				
	I. Regierungs-Bezirk Münster	975	5	10	
	II. " " Minden	571	20	8	
	III. " " Arnsberg	1399	6	1	
	Summa	2946	2	7	

Hiernach hat die Collecte gegen das Jahr 1847 weniger betragen:

im Regierungs-Bezirke Münster	65 Thlr.	14 Sgr.	1 Pf.
" " " Minden	39 "	8 "	2 "
" " " Arnsberg	160 "	— "	8 "
Zusammen	264 Thlr.	22 Sgr.	11 Pf.

Wenn auch ein so erheblicher, durch die ungünstigen Zeitverhältnisse des vorigen Jahres herbeigeführter, Ausfall für den Taubstummenfonds, dessen Ausgaben verhältnißmäßig gestiegen sind, schwer zu tragen ist, so darf man sich doch wohl der begründeten Hoffnung überlassen, daß die Theilnahme der Bewohner der Provinz an

den wahrhaft-nützlichen und wohlthätigen Taubstummenanstalten sich nicht vermindert habe und sich daher auch weiterhin wieder in reichlicheren Beiträgen betheiligen werde. Aus den Jahresberichten der Anstalten sowohl als aus den Berichten der Schulräthe, ergiebt sich, daß die Leistungen derselben in allen Beziehungen recht befriedigend sind, wie denn auch die amtlichen Nachrichten über das Verhalten der früher aus den Anstalten in das bürgerliche Leben entlassenen Zöglinge großentheils den gehegten Erwartungen entsprechen.

Die hiesige Taubstummen-Anstalt ist im vorigen Jahre nach dem Tode ihres Directors, und da der Unterhalt der Zöglinge hier sehr kostspielig war, auch die Verbindung solcher Anstalten mit den Schullehrer-Seminarien aus nahe liegenden Gründen nothwendig ist, mit höherer Genehmigung aufgelöset worden, und sind die Zöglinge nach der Confession den Anstalten zu Langenhorst, Soest und Büren übergeben, und wird das dem Taubstummenfonds der Provinz zugehörige Grundstück zum Besten desselben veräußert werden.

Die Zahl der Zöglinge beträgt jetzt:

zu Büren	47
" Soest	35
" Langenhorst	12
zu Lohe, Kirchspiels Rehme, in dem Privat-Institute, mit Unterstützungen aus dem Taubstummenfonds .	14
	108

Von diesen sind 59 katholisch und 49 evangelisch.

Aus dem	Regierungsbezirke		Arnsberg	39
"	"	"	" Minden	39
"	"	"	" Münster	30

Aus den vorbenannten Anstalten sind im verflossenen Jahre, als gehörig ausgebildet, entlassen 18.

In diesem werden wieder zusammen 19 nach erfolgter kirchlicher Einsegnung mit der gehörigen Vorbildung in das bürgerliche Leben entlassen werden können.

Die große Zahl der Zöglinge in Büren hat dort die Anstellung noch eines Hülfslehrers, für die Dauer einer so erheblichen Frequenz, nöthig gemacht, auch haben die Hauptlehrer der öffentlichen Anstalten, sowie der erste Hülfslehrer zu Büren, deren erfolgreiche Thätigkeit alle Anerkennung verdient, mäßige und widerrufliche Gehaltszulagen erhalten.

Die Mittel hiezu, sowie zur Unterhaltung der erweiterten Zahl der Freizöglinge fanden sich theils in dem ersparten Directorgehalte der hiesigen Anstalt, theils in den Zinsen des Adamischen Vermächtnisses, dessen in der Amtsblattsbekanntmachung vom 21. Februar v. J. schon erwähnt ist. Nach der jetzt erfolgten völligen Regulirung desselben ist auf die Taubstummenanstalten zu Büren und Soest, als Miterben, die Gesammtsumme von circa 6620 Thlr., an welcher beide zu gleichen Theilen participiren, zu der aber auch der Antheil an einem noch nicht verkauften Grundstücke

gehört, gekommen. Die Capitalien sind durchweg in Oesterreichischen Obligationen von 1 bis 5 Prozent angelegt. Die dem Fonds durch dieses Vermächtniß zugegangenen Mehr-Einnahmen reichen zur Unterhaltung von 6 Freizöglingen hin.

Schließlich finde ich mich veranlaßt, die Taubstummenanstalten der wohlwollenden Theilnahme der Bewohner dieser Provinz auch für die Zukunft dringend zu empfehlen.

Münster, den 28. März 1849.

№ 132. Für die durch den Allerhöchsten Erlaß vom 4. December v. J. genehmigte Handelskammer zu Bielefeld sind gewählt:

1) zu Mitgliedern: die Kaufleute Wilh. Bertelsmann, M. H. Bolenius, W. Kroenig, Beermann Ising und August Potthoff zu Bielefeld, Schönfeld und Korte zu Herford, Höpker in Bünde, C. W. Delius zu Versmold, F. Helling in Borgholzhausen, W. Kisker in Halle, Wilh. Schwaenger in Wiedenbrück und Georg Plange zu Gütersloh;
2) zu Stellvertretern: G. Müller, Gottlieb Kroenig, Fritz Neese, Goepell und H. Crüwell zu Bielefeld, Eggersmann in Bünde, Weddigen und Weihe in Herford, Joergens in Werther, Boschulte in Versmold, Hackmann in Halle, Emil Schwenger in Rheda und G. A. Greve in Gütersloh.

Münster, den 7. April 1849.

№ 133. Für die durch den Allerhöchsten Erlaß vom 4. December v. J. genehmigte Handelskammer zu Minden sind gewählt:

1) als Mitglieder: Theodor Rocholl, Adolph Voegeler, Heinrich Rousseau und Christian Rupe zu Minden, Maas und Hoerkens zu Lübbecke und Hermann Brandt und Thoß zu Vlotho;
2) als Stellvertreter: Christian Arning, Anton Hahnel, A. F. von Sobbe und Ed. Wischmeier in Minden, Rud. Barre in Lübbecke, Ahlemann in Rahden, sowie Wiegand und Wüstenfeld in Vlotho.

Münster, den 7. April 1849

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 134. Personal-Chronik. 555. P. J.

Der bei dem Königlichen Regierungs-Collegio hierselbst beschäftigte seitherige Oberlandesgerichts-Assessor Herr Alexander Wilhelm Heinrich von Oheimb ist, auf seinen Antrag, aus dem Justizdienste entlassen und zum Regierungs-Assessor ernannt worden. Minden, den 12. April 1849.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung:
Der Ober-Regierungsrath
Rüdiger.

№ 135. Personal-Chronik. 389. B. I. pl.

Der seitherige Landrath Kreises Minden, Freiherr von Korff, ist auf seinen Antrag mit Pension in den Ruhestand versetzt, und die einstweilige Verwaltung des

Landraths-Amts dem Kreis-Deputirten und Amtmann, Kammerherrn Baron von Schlotheim vom 1. d. M. ab commissarisch übertragen worden.

Minden, den 4. April 1849.

№ 136. Versicherungs-Wesen. 1101. U. C. I.

Dem Amtmann von Stach zu Gehlenbeck, Kreises Lübbecke, ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur des Köln-Münster Vieh-Versicherungs-Vereins in Köln zu übernehmen. Minden, den 29. März 1849.

№ 137. Die Begleitbriefe zu Packetsendungen mit der Post betr. 197. H. C. I.

In dem Dienstbetriebe der Postanstalten sind zum Nachtheile des Publikums dadurch mannigfache Uebelstände herbeigeführt worden, daß die Aufgeber von Packeten den dazu gehörigen Begleitbrief noch in der Weise benutzt haben, um Geld oder Gegenstände von angegebenem Werthe, in den Begleitbrief zu verpacken.

Damit in dem Gesammt-Interesse des Publikums die erforderliche Klarheit im Postbetriebe aufrecht erhalten werde, sieht sich das General-Postamt zu der Bestimmung genöthigt, daß:

zu Packet-Sendungen jeder Art, mithin auch zu Packeten mit angegebenem Werthe, zu rekommandirten Packeten, zu Fässern, Beuteln und Kisten mit Geld u. s. w.,

nur solche Begleitbriefe gehören dürfen, welche einen ledigen Frachtbrief ausmachen, oder in einem gewöhnlichen Briefe bestehen, der kein Geld und keine anderen Gegenstände von angegebenem Werthe enthält.

Der Begleitbrief muß mit demselben Siegel versehen sein, mit welchem das Packet verschlossen ist.

Die Königlichen und öffentlichen Behörden und das correspondirende Publikum wollen diese Vorschrift genau beachten. Berlin, den 17. März 1849.

General-Post-Amt.

Indem wir vorstehende Bekanntmachung des Königlichen General-Post-Amts zur Veröffentlichung bringen, bemerken wir zur Belehrung des betheiligten Publikums, daß nach einem Schreiben des Herrn General-Postmeisters von demselben Tage das Geld weder in die Packet-Addresse, noch in das Packet selbst gelegt werden darf, sondern daß dasselbe als eine ganz besondere Sendung betrachtet und aufgegeben werden muß und daß, wenn die Postanstalten Gewähr leisten sollen, der Betrag des Geldes auf dem Briefe angegeben werden muß.

Minden, den 30. März 1849.

№ 138. 963. A. II

Die Grundstücke des dem Fiscus zugehörigen, im Bucker Kreise des Regierungsbezirks Posen, 2 Meilen von Bentschen, Pinne und von der Berlin-Posener Chaussee, 5 Meilen von Samter und von der Stargardt-Posener Eisenbahn, 6 Meilen von Züllichau und 8 Meilen von Posen entfernt belegenen, bereits separirten Vorwerks Bolewice sollen im Wege der Dismembration öffentlich verkauft werden. Sie sind zu diesem Behuf in 3 Haupt-Etablissements, jedes von circa 300 Morgen, unter welche die vorhandenen Vorwerksgebäude vertheilt sind, in 17 Acker-Parcellen, eine jede von 50 Morgen, in 26 Wiesen-Parcellen von 9—16 Morgen Flächeninhalt

und in eine isolirt belegene Wald-Parcelle von 271 Morgen 172 □Ruthen zerlegt worden. Das Ackerland besteht überwiegend aus Gerstenland zweiter Classe und aus Haferland erster Classe. Die Wiesen sind durchschnittlich zu 6 Centner Heu-Ertrag pro Morgen bonitirt. Die Gegend von Bolewice ist holzreich.

Zum Verkauf der drei Haupt-Etablissements steht

am 19. Juni c., Vormittags 10 Uhr,

zum Verkauf der 17 Acker-Parcellen

am 20. Juni c., Vormittags 10 Uhr,

zum Verkauf der 26 Wiesen-Parcellen und der isolirt belegenen Forst-Parcelle von 271 Morgen 172 □Ruthen

am 21. Juni c., Vormittags 10 Uhr

der Licitations-Termin auf dem Vorwerke Bolewice an.

Kauflustige, welche ausreichende Zahlungs-Mittel nachzuweisen und eine Caution bis zu ein Zehntheil ihres Gebots zu bestellen vermögen, werden hierdurch zu den gedachten Licitations-Terminen eingeladen. Der Verkauf der Grundstücke erfolgt zum freien Eigenthum. Die Käufer der Haupt-Etablissements haben den dritten Theil, der Käufer der Wald-Parcelle von 271 Morgen 172 □Ruthen hat die Hälfte, die Käufer der übrigen Parcellen haben den vierten Theil des Kaufgeldes vor der Uebergabe zu berichtigen. Die sonstigen Verkaufs-Bedingungen liegen auf dem Vorwerke Bolewice und in der Domainen-Registratur der Königlichen Regierung zu Posen zur Einsicht bereit. Auch wird der Baron von Massenbach zu Bialokosz bei Pinne auf Erfordern nähere Auskunft ertheilen.

Bolewice, den 20. März 1849.

Die Königliche Administration.

Indem wir vorstehende Bekanntmachung hiermit veröffentlichen, bemerken wir, daß die Beschreibung des zu veräußernden Vorwerks Bolewice in unserer Domainen-Registratur und in der Registratur des Landraths-Amts Bielefeld eingesehen werden kann.

Minden, den 12. April 1849.

Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts.

№ 139. Die Hypothekenbuchführenden Gerichte in den Kreisen Paderborn, Büren, Warburg und Höxter werden hierdurch auf die Bestimmung der §§. 16. und 18. des Reglements vom 8. August 1836, Gesetzsammlung pag. 240 aufmerksam gemacht. Nach denselben dürfen Abfindungsgelder, welche auf den Antrag der Paderborner Tilgungskasse zum gerichtlichen Depositum genommen worden, ebenso wie dies durch §. 58. der Verordnung vom 30. Juni 1834 — Gesetzsammlung pag. 115 — und Cabinets-Ordre vom 30. Juli 1842, Gesetzsammlung pag. 245 — Betreffs der General-Commission verordnet ist, nur auf Veranlassung der Tilgungskasse ausgezahlt werden.

Paderborn, den 3. April 1849.

Bekanntmachungen.

(3) Das General-Postamt hat bereits wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß jetzt, nachdem das für declarirte Geldsendungen zu zahlende Porto beträchtlich herabgesetzt worden ist, es im Interesse der Versender von Geldern und werthvollen Gegenständen liegt, den Werth solcher, der Post anvertrauter, Sendungen zu declariren. № 140.

Dessen ungeachtet gelangen noch fortwährend Reclamationen wegen angeblich zur Post gelieferter, aber nicht an ihre Adresse gelangter Geldbriefe an das General-Post-Amt. Die in Folge solcher Reclamationen angestellten Nachforschungen sind in der Regel erfolglos, weil in vielen Fällen nicht einmal die wirkliche Einlieferung der Briefe und Gelder außer Zweifel gestellt werden kann, überdieß auch die Natur des Postdienstes nicht erlaubt, jeden gewöhnlichen Brief mit solcher Sorgfalt zu behandeln, daß dessen Verbleiben nachgewiesen werden könnte. Die Versender von Geldern werden daher wiederholt dringend aufgefordert, den Inhalt solcher Sendungen zu declariren. Die dafür zu zahlende Gebühr ist im Verhältniß zu dem Werthe der Sendung so mäßig, daß sie gegen die Sicherheit nicht in Betracht kommen kann, welche durch die Declaration erlangt wird. — Für den Verlust nicht declarirter Geld- und Werthsendungen wird von der Post-Verwaltung in keinem Falle Ersatz geleistet. Wer die Declaration daher unterläßt, hat den für ihn daraus entstehenden Nachtheil lediglich sich selbst zuzuschreiben.

Berlin, den 9. März 1849.

General-Post-Amt.

Im Sommersemester 1849 werden bei der hiesigen Provinzial-Gewerbeschule wöchentlich folgende Lehr- und Uebungsstunden gegeben werden: № 141.

I. Mathematik: 12 Stunden in 2 Klassen. Außerdem Excursionen zur Uebung im Feldmessen mit ausgewählten Schülern.
II. Chemie: 4 Lehrstunden } verbunden mit Naturbeschreibung und Technologie, in 2 Klassen.
III. Physik: 4 Lehrstunden }
IV. Linear-, Maschinen- und freies Handzeichnen verbunden mit Naturzeichnen: 26 Stunden in 3 Abtheilungen.
V. Religionslehre: 2 Stunden.
VI. Deutsche Sprache mit Aufsatz-Wechsellehre und Buchhalten: 8 Lehrstunden }
VII. Schönschreiben: 4 Lehrstunden } in 2 Klassen.
VIII. Geographie: 4 Lehrstunden }
IX. Geschichte: 4 Lehrstunden }
X. Französische Sprache: 9 Lehrstunden in 3 Klassen und für jede Klasse eine Uebungsstunde.
XI. Englische Sprache: 4 Lehrstunden in 2 Klassen.
XII. Uebungsstunden zur Lösung der Schulaufgaben unter Aufsicht von Lehrern: 10 Stunden in 2 Abtheilungen.

Der Unterricht fängt Montag, den 16. April an. Die, welche Theil nehmen wollen, haben sich in der vorhergehenden Woche beim Director Busch zu melden. Das Schulgeld beträgt, außer 1 Thlr., welchen die neu Aufgenommenen zu entrichten haben, für die Fächer I. II. III. IV. und die Uebungsstunden XII. 4 Thlr. 20 Sgr.. für die Lehrfächer V. VI. VII. 2 Thlr., für VIII. und IX. 2 Thlr., für X. 2 Thlr. und für XI. ebenfalls 2 Thlr. Das Schulgeld wird praenumerando in Preuß. Münze entrichtet.

№ 142. Der neue Lehr-Cursus in der hiesigen zu Ostern v. J. neu organisirten Provinzial-Gewerbeschule beginnt am 16. April d. J. Dieselbe erzielt zunächst eine gründliche Vorbildung für Gewerbtreibende im weitesten Sinne des Worts, als Kaufleute, Fabrikanten, Landwirthe und Handwerker. Die eigentliche Basis des Unterrichts bilden Physik, Chemie, Mathematik und technisches Zeichnen; ferner wird unterrichtet in der deutschen Sprache, in der Geographie und im praktischen Rechnen; auch ist die französische Sprache in den Lehrplan aufgenommen worden, um namentlich denen, welche sich dem Kaufmannsstande widmen wollen, auch in dieser Hinsicht zu genügen.

Die Anstalt zerfällt in zwei Klassen. Die Aufnahme in die erste Klasse ist bedingt durch tüchtige Elementar-Kenntnisse, namentlich in der deutschen Sprache und im praktischen Rechnen; zugleich setzt dieselbe allgemeine Kenntnisse in der Mathematik und in den Naturwissenschaften voraus. Die ausgezeichneten Schüler dieser Klasse haben nach vollständig absolvirtem Cursus Aussicht auf den Genuß eines Stipendiums im Königlichen Gewerbe-Institut zu Berlin. Zur Aufnahme in die zweite Klasse werden diejenigen Kenntnisse erfordert, welche eine gute Bürgerschule, die jedoch vollständig absolvirt sein muß, gewährt.

Sehr wünschenswerth ist es, daß diejenigen Schüler, welche sich dem eigentlichen Handwerkerstande widmen wollen, sich vorher praktisch ausgebildet haben; eine solche praktische Ausbildung ist auch für die erforderlich, welche oben genanntes Stipendium beanspruchen.

Mit Lehrmitteln jeder Art, als physikalischen, chemischen nnd mathematischen Apparaten, Modellen, Vorbildern, Gypsabgüssen u. s. w. ist die Anstalt durch die Liberalität eines hohen Ministeriums reichlich ausgestattet.

Zur Anmeldung neuer Schüler ist die Osterwoche festgesetzt.

Auswärtige Eltern und Vormünder, welche ihre Söhne und Pflegebefohlenen unserer Anstalt anvertrauen wollen, können sich wegen Beschaffung einer Wohnung und dgl. an den Dirigenten der Anstalt, Herrn Professor Hinzepeter dahier, wenden, welcher auch jede etwaige andere Auskunft zu geben sehr bereit ist.

Bielefeld, am 29. März 1849.

Das Curatorium der Provinzial-Gewerbeschule.
von Ditfurth.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 19.

Minden, den 27. April 1849.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 11. Stück der Gesetzsammlung pro 1849 enthält: № 143.

Nro. 3110. Privilegium wegen Emission auf den Inhaber lautender Obligationen über eine Anleihe der Stadt Neuß von 80,000 Thlr. Vom 14. März 1849.

Nro. 3111. Allerhöchster Erlaß vom 16. März 1849, betreffend die Errichtung einer Handelskammer für die Kreise Glatz und Habelschwerdt im Regierungsbezirk Breslau.

Nro. 3112. Allerhöchster Erlaß vom 16. März 1849, betreffend die Errichtung einer Handelskammer für die Kreise Reichenbach, Schweidnitz und Waldenburg, im Regierungsbezirke Breslau.

Nro. 3113. Allerhöchster Erlaß vom 23. März 1849, betreffend die Einsetzung einer dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten untergeordneten „Königlichen Telegraphen-Direction."

Nro. 3114. Allerhöchster Erlaß vom 30. März 1849, die Errichtung einer Handelskammer für den Bezirk der Stadt Breslau betreffend.

Das 12. Stück der Gesetzsammlung pro 1849 enthält:

Nro. 3115. Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft zum Gesammtbetrage von 3,500,000 Thlr. Vom 30. März 1849.

Bekanntmachung des Königl. Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

№ 144.

Nach Ihrem Antrage vom 18. März d. J. genehmige Ich, daß zur Verwaltung der Staats-Telegraphen eine dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche

Arbeiten untergeordnete Behörde mit der Firma: „Königliche Telegraphen-Direction" eingesetzt werde, welcher die allgemeinen Befugnisse einer öffentlichen Behörde zustehen sollen.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, den 23. März 1849.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**
gegengez. von der Heydt.

An den Staats-Minister von der Heydt.

Mit Bezugnahme auf vorstehenden Allerhöchsten Erlaß bringe ich zur öffentlichen Kenntniß, daß die Königl. Telegraphen-Direction hierselbst eingesetzt ist, und daß
der Königliche Oberst und Artillerie-Brigadier du Vignau,
der Königliche Regierungs- und Baurath Nottebohm und
der Königliche Post-Inspector Gottbrecht,
commissarisch zu Mitgliedern dieser Direction bestellt sind.

Berlin, den 7. April 1849.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
gez. von der Heydt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 145. Die Begleitbriefe zu Packetsendungen mit der Post betr. 197. *H. C. I.*

In dem Dienstbetriebe der Postanstalten sind zum Nachtheile des Publikums dadurch mannigfache Uebelstände herbeigeführt worden, daß die Aufgeber von Packeten den dazu gehörigen Begleitbrief noch in der Weise benutzt haben, um Geld oder Gegenstände von angegebenem Werthe, in den Begleitbrief zu verpacken.

Damit in dem Gesammt-Interesse des Publikums die erforderliche Klarheit im Postbetriebe aufrecht erhalten werde, sieht sich das General-Postamt zu der Bestimmung genöthigt, daß:

> zu Packet-Sendungen jeder Art, mithin auch zu Packeten mit angegebenem Werthe, zu rekommandirten Packeten, zu Fässern, Beuteln und Kisten mit Geld u. s. w.,

nur solche Begleitbriefe gehören dürfen, welche einen ledigen Frachtbrief ausmachen, oder in einem gewöhnlichen Briefe bestehen, der kein Geld und keine anderen Gegenstände von angegebenem Werthe enthält.

Der Begleitbrief muß mit demselben Siegel versehen sein, mit welchem das Packet verschlossen ist.

Die Königlichen und öffentlichen Behörden und das correspondirende Publikum wollen diese Vorschrift genau beachten. Berlin, den 17. März 1849.

General-Post-Amt.

Indem wir vorstehende Bekanntmachung des Königlichen General-Post-Amts zur Veröffentlichung bringen, bemerken wir zur Belehrung des betheiligten Publikums, daß nach einem Schreiben des Herrn General-Postmeisters von demselben Tage das Geld weder in die Packet-Addresse, noch in das Packet selbst gelegt werden darf, sondern daß dasselbe als eine ganz besondere Sendung betrachtet und aufgegeben werden muß und daß, wenn die Postanstalten Gewähr leisten sollen, der Betrag des Geldes auf dem Briefe angegeben werden muß.

Minden, den 30. März 1849.

№ 146. Köhrung eines Privatbeschälers betr. 1200. U. I.

Mit Bezug auf §. 4. der Köhrordnung vom 20. April 1827 — Amtsblatt pro 1827, Nr. 27, Seite 217 bis 218 — wird das Resultat der durch die Schau-Commission des Kreises Lübbecke vollzogenen Besichtigung des zur Köhrung nachträglich vorgeführten, nachstehend signalisirten, angeköhrten Hengstes hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Das an den Eigenthümer des angeköhrten Hengstes zu ertheilende Certificat ist dem betreffenden Landrathsamte zugefertigt worden.

Signalement.

Namen des Eigenthümers	Dessen Wohnort Nr.	Im Kreise.	Des angeköhrten Hengstes					
			Alter Jahr.	Größe Fuß.	Größe Zoll.	Farbe.	Abzeichen.	Raçe.
Meyer, Colonus.	Westrup Nr. 5.	Lübbecke.	4	5	—	dunkelbraun.	Stern, linker Hinterfuß weiß.	Veredelter Landschlag.

Minden, den 5. April 1849.

№ 147. Kreis-Sparkasse zu Herford betr. 1279. U. I.

An die Stelle des mit Tode abgegangenen Kaufmanns Ferdinand Koch in Herford, ist der Kaufmann Friedrich August Menge daselbst als Stellvertreter des Directors der Herforder Kreis-Sparkasse erwählt und von uns bestätigt worden.

Minden, den 11. April 1849.

№ 148. Feuer Versicherungswesen. 1281. U. I.

Dem Kaufmann Langensiepen in Bielefeld ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt, eine Agentur der Gothaer Feuer-Versicherungs-Bank für Deutschland zu übernehmen.

Minden, den 12. April 1849.

№ 149. Versicherungs-Wesen. 1386 U. I.

Dem Mühlenbesitzer H. L. Menge in Herford ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt für die Stadt Herford und Umgegend zu übernehmen.

Minden, den 17. April 1849.

№ 150.
1322. *U. I.*

Nachwei

der im Monat März 1849 in den Kreisen des Regie-

Namen der Landräthlichen Kreise.	Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			Kartoffeln		
	Der			Preußische											
	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
Minden	2	1	6	1	1	3	—	28	9	—	15	6	—	17	6
Lübbecke	2	2	1	1	1	8	—	29	7	—	17	6	—	17	4
Herford	2	—	—	1	—	—	1	—	—	—	16	3	—	18	9
Bielefeld	2	—	—	1	2	6	—	28	9	—	17	6	—	27	6
Halle	1	28	9	1	2	2	1	1	5	—	19	11	—	17	—
Wiedenbrück	2	—	—	1	1	—	—	27	6	—	18	—	—	16	—
Paderborn	2	1	8	1	1	3	—	26	8	—	15	8	—	14	4
Büren	1	25	—	—	28	—	—	24	—	—	14	6	—	15	—
Warburg	1	25	—	1	—	—	—	23	—	—	15	—	—	15	—
Hörter	2	—	—	1	—	—	—	24	—	—	15	—	—	15	—
Durchschnittspreis p. März 49.	1	29	5	1	—	9	—	27	4	—	16	6	—	17	4
„ „ Februar 49.	1	29	11	1	1	5	—	27	5	—	16	—	—	16	8
Mithin im Monat März Mehr	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	—	8
Weniger	—	—	6	—	—	8	—	—	1	—	—	—	—	—	—

Minden, den 19. April 1849.

№ 151.
Bienenzucht betr.
1156. *U. I.*

Zum Betriebe einer guten Bienenpflege nach der anerkannt guten Dzierzon'schen Methode, wird dessen Bienenbuch empfohlen. Dasselbe kann in einem nicht versiegelten Schreiben bei dem Vorsteher Bruckisch zu Koppitz bei Grottkau in Schlesien bestellt werden, für welchen Brief kein Porto bezahlt werden braucht, wenn er die Aufschrift führt:

„Angelegenheit des Schlesischen Bienen-Vereins."

Minden, den 16. April 1849.

№ 152.
729. *L. I.*

An Stelle des wegen hohen Alters ausgetretenen Bürgers Schweppe zu Herford ist der Bäckermeister Friedrich Budde daselbst zum Civil-Mitgliede der Ersatz-Commission des Kreises Herford gewählt und von uns bestätigt worden.

Minden, den 16. April 1849.

№ 153.
Personal-Chronik.
284. *K. I.*

Die Administration der Filial-Apotheke in Lahde ist dem Apotheker erster Klasse Schwaan übertragen worden.

Minden, den 17. April 1849.

№ 154.
Personal-Chronik.
300. *K. I.*

Der praktische Arzt und Wundarzt Herr Dr. Sybel hat sich in Beverungen niedergelassen.

Minden, den 19. April 1849.

f u n g

rungs-Bezirks Minden Statt gefundenen Frucht-Preise.

Erbsen			Linsen			Bohnen			Heu			Stroh		
Scheffel									der Centner			das Schock		
Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.
1	11	—	1	25	—	1	2	6	—	15	—	3	15	—
1	25	—	2	5	—	1	16	3	—	16	8	3	27	6
1	15	—	2	—	—	1	2	6	—	15	—	4	5	—
1	20	—	1	25	—	1	7	6	—	15	—	4	16	4
1	19	5	—	—	—	1	7	9	—	14	11	4	15	11
1	22	6	2	7	6	1	7	6	—	15	6	4	5	—
1	14	8	1	21	—	1	11	7	—	15	7	3	12	5
1	20	—	1	20	—	1	20	—	—	17	6	3	22	6
1	5	—	1	15	—	1	—	—	—	15	—	4	10	—
1	2	6	1	15	—	1	—	—	—	15	—	4	—	—
1	15	6	1	24	10	1	9	5	—	15	6	4	1	—
1	17	11	1	26	—	1	6	3	—	15	8	3	28	7
—	—	—	—	—	—	—	3	2	—	—	—	—	2	5
—	2	5	—	1	2	—	—	—	—	—	2	—	—	—

№ 155. 1364. k. II.

Dem Steuer-Empfänger Herrn Rohden zu Steinheim ist auf seinen Antrag Herr Karl Dassel als Gehülfe beigegeben und letzterer autorisirt, bei vorübergehender Behinderung des Empfängers die Hebetage für ihn abzuhalten, Kassengelder einzunehmen und dergestalt darüber gültig zu quittiren, daß die Quittung des Gehülfen Dassel so angesehen werde, als sei sie von dem Steuer-Empfänger Rohden selbst ausgestellt.

Die Steuerpflichtigen des Empfangs-Bezirkes Steinheim setzen wir von dieser Anordnung hierdurch in Kenntniß.

Minden, den 19. April 1849.

№ 156. Die Holz-Legitimations-Controle betr. 1151. b. II.

Ungeachtet der wiederholt erfolgten Bekanntmachung der Bestimmungen über die Wahrnehmung der Holzlegitimations-Controlle werden dieselben noch nicht gehörig beachtet, und es kommen noch immer viele Fälle vor, wo unverarbeitete Hölzer wegen Mangels von Begleitscheinen confiscirt werden müssen.

Wir bringen deshalb die Bestimmungen über die Holzlegitimations-Controlle, welche in unseren Bekanntmachungen

vom 28. März 1840 Amtsblatt für 1840, Seite 120,
" 29. Juli 1841 " " 1841, " 291,
" 21. Sptbr. 1841 " " 1841, " 348,
" 12. März 1842 " " 1842, " 104,

enthalten und seitdem oft erneuert sind, nochmals in Erinnerung. Sämmtliche Herren Landräthe, sowie die übrigen betreffenden Beamten veranlassen wir, diese Bestimmungen in ihren Bezirken nicht allein zur möglichst allgemeinen Kenntniß zu bringen, sondern dieselben auch genau zu beachten, und namentlich darauf zu sehen, daß die Orts-Vorsteher die Begleitscheine in Vorrath halten und gehörig ausfertigen.

Minden, den 11. April 1849.

№ 157. 673. J. C. I. Unter Bezugnahme auf die Amtsblatt-Bekanntmachung vom 5. d. M., Nr. 513. P. I. wird hierdurch bekannt gemacht, daß der dem Bürgermeister Strubberg zu Lübbecke als Polizei-Anwalt übertragene Bezirk auch die Aemter Holzhausen und Blasheim in sich begreift und daß statt des Amtmanns von Czernicki zu Rahden der commissarische Amtmann Lümkemann zu Levern zum Polizeianwalt für das Amt Dielingen bestellt ist. Minden, den 20. April 1849.

Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts.

Personal-Chronik
der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Appellationsgerichts zu Paderborn für den Monat März 1849.

№ 158. Der Oberlandesgerichts-Assessor von Oheimb ist auf seinen Antrag aus dem Justizdienste entlassen und zur Verwaltung übergegangen.

Der Oberlandesgerichts-Secretair Justizrath Arndts ist zum Geheimen expedirenden Secretair beim Königl. Justiz-Ministerium ernannt.

Die Oberlandesgerichts-Auscultatoren Wex, Wehmeier und Everken sind zu Oberlandesgerichts-Referendarien befördert. Der Criminal-Actuar Goedecke wird zum 1. Juli d. J. mit Pension entlassen.

Der Land- und Stadtgerichts-Bote Krilke zu Halle ist an das Kreisgericht zu Höxter versetzt.

Paderborn, am 3. April 1849.

Bekanntmachungen.

№ 159. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß des Publikums gebracht, daß an die Stelle des am 6. April v. J. gestorbenen Rendanten des Verwaltungsraths der Gymnasial-Fonds und der Studien-Stiftungen zu Cöln, des Königlichen Rechnungs-Rathes Johann Christian Bochem, der frühere Verwaltungs-Secretair Johann Philipp Warburg von uns zum Rendanten des gedachten Verwaltungs-Raths ernannt worden ist.

Coblenz, den 5. April 1849.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Auf dem am 30. v. M. zu Harsewinkel abgehaltenen Kleesamen-Markte wurden 1070 Sack zu 250 Pfund, mithin 267,500 Pfund dieser Frucht zum Verkaufe ausgestellt und fast sämmtliche Waare zu den Preisen von 19 bis 23 Thlr. abgesetzt. Außerdem wurden Lieferungs-Geschäfte auf Probe abgeschlossen. № 160.

Münster, den 14. April 1849.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Personal-Veränderungen
im Bereiche der Intendantur des 7. Armee-Corps.

Der interimistische Militair-Intendant des 7. Armee-Corps Freiherr v. Funck ist in seinem Amte bestätigt. Der Intendantur-Secretair Pietsch ist von der Intendantur des 7. zu der des 5. Armee-Corps versetzt, in seine Stelle der Secretariats-Assistent, Secretair Berlin zum etatsmäßigen Intendantur-Secretair befördert worden. Auch ist dem Secretariats-Assistenten Overdyck und Stambke der Character als Intendantur-Secretair verliehen, so wie der Registratur-Applikant invalide Artillerie-Sergeant Steinmetz zum Registratur-Assistenten ernannt worden. Der Lazareth-Unter-Inspector Kornatis in Wesel ist zum interimistischen Lazareth-Inspector II. Klasse in Colberg befördert, so wie in seine Stelle der Oberfeuerwerker Wirtz zum interimistischen Lazareth-Unter-Inspector ernannt worden. № 161.

Münster, den 17. April 1849.

Königliche Intendantur 7. Armee-Corps.



Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 20.

Minden, den 4. Mai 1849.

Bekanntmachung des Königlichen Kriegs-Ministeriums.

№ 162. Den Remonte-Ankauf pro 1849 betr.

(1) Der seither in der Provinz Westphalen und dem angrenzenden Regierungsbezirke Düsseldorf alljährlich im Monat Mai ausgeführte Remonte-Ankauf, hatte zur Folge, daß entweder die volljährigen Pferde den Truppen früher als gewöhnlich übergeben werden mußten, oder es wurde durch die Unterbringung der neu angekauften Pferde neben der längern Aufstellung der vorjährigen Remonten, in dem Remonte-Depot durch dessen Ueberfüllung eine Verlegenheit herbeigeführt, die mit mancherlei Nachtheilen für die bestehende Einrichtung, verknüpft war.

Um diesen Uebelstand zu beseitigen, hat nothwendig die Anordnung getroffen werden müssen, den Ankauf von diesem Jahre ab, später beginnen zu lassen, so daß nach dessen Beendigung sofort die Vertheilung der ältern Pferde an die Truppen erfolgen kann.

In Folge dieser durch die Verhältnisse dringend gebotenen Maaßregel, bringen wir demnach zur allgemeinen Kenntniß, daß in diesem Jahre zum Ankaufe von Remonten, im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren in dem Regierungsbezirk Minden und den angrenzenden Bereichen nachstehende des Morgens beginnende Märkte angesetzt worden, und zwar:

den	17.	August	in	Hamm,
„	18.	„	„	Soest,
„	21.	„	„	Warburg,
„	23.	„	„	Brakel,
„	25.	„	„	Paderborn,
„	27.	„	„	Bielefeld,
„	29.	„	„	Minden,
„	30.	„	„	Lübbecke,
„	1.	September	„	Lengerich,
„	3.	„	„	Münster,
„	4.	„	„	Warendorf,
„	5.	„	„	Wiedenbrück,
„	6.	„	„	Lippstadt,
„	7.	„	„	Beckum,

Die erkauften Pferde werden mit Ausnahme der Marktorte zu Hamm, Soest und der vier letzten Märkte von Warendorf bis einschließlich Beckum, von der Militair-Commission zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Die Verkäufer auf den vorgenannten sechs Märkten werden dagegen ersucht, wie im vorigen Jahre die verkauften Pferde in das nahe belegene Remonte-Depot Boyenstein selbst einzuliefern und nach fehlerfreier Uebergabe, das behandelte Kaufgeld dafür in Empfang zu nehmen.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remontepferdes werden als hinlänglich bekannt, vorausgesetzt und zur Warnung der Verkäufer nur noch bemerkt, daß Krippensetzer und solche Pferde, deren Mängel gesetzlich den Kauf rückgängig machen, dem früheren Eigenthümer auf seine Kosten zurückgesandt werden.

Mit jedem erkauften Pferde, sind eine neue starke lederne Trense, ein Gurthalter und zwei hanfene Stricke, ohne besondere Vergütung in den Kauf zu geben.

Berlin, den 2. April 1849.

Kriegsministerium. Abtheilung für das Remontewesen.

№ 163. Bekanntmachungen des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

In unserer Bekanntmachung vom 7. November v. J. haben wir bereits darauf aufmerksam gemacht, welcher Weg bei den Reclamationen und Anträgen um Befreiung vom Militairdienst, so wie um Entlassung oder Beurlaubung aus demselben einzuschlagen ist.

Nach Mittheilung der Königlichen Ministerien des Innern und des Krieges haben sich die bei denselben von Privatpersonen mit Umgehung des vorgeschriebenen Weges angebrachten derartigen Anträge in neuerer Zeit dergestalt vermehrt, daß daraus eine unnütze Erschwerung des Geschäftsbetriebes entsteht, da die Königlichen Ministerien in allen solchen Fällen wegen Unkenntniß der obwaltenden speciellen Verhältnisse, welche meistens ungenau, oft aber auch unrichtig und lediglich zu Gunsten der Antragsteller vorgetragen werden, sich darauf haben beschränken müssen, die Anträge an die Provinzial-Behörden abzugeben, oder die Bittsteller auf den vorgeschriebenen Weg zu verweisen.

Wir nehmen daher Veranlassung, mit Hinweisung auf die obige Bekanntmachung, nochmals darauf aufmerksam zu machen, daß bei derartigen Reclamationen und Anträgen der Recurs an die Königlichen Ministerien erst dann zu ergreifen ist, wenn dieselben von den Ober-Provinzial-Behörden abgewiesen sind, und daß alsdann deren Bescheide, zur Vermeidung unnöthiger und zeitraubender Rückfragen, den Anträgen jedesmal beigefügt werden müssen, indem diejenigen Anträge, welchen die Bescheide der zunächst entscheidenden Behörden nicht beigefügt sind, an die Bittsteller ohne Weiteres werden zurückgesandt werden.

Münster, den 21. April 1849.

Der intr. commandirende General VII. Armee-Corps	Der Oberpräsident von Westphalen. In Stellvertretung:
v. d. Gröben.	v. Bodelschwingh.

Vorlesungen

bei der Königlich Preußischen theologischen und philosophischen Akademie zu Münster im Sommer-Semester 1849. № 164.

Die mit einem * bezeichneten Vorlesungen werden öffentlich oder unentgeltlich gehalten.

Theologie.

* Neutestamentliche Einleitungs-Wissenschaft: Prof. Dieckhoff.
* Der Hauptinhalt der historischen und prophetischen Bücher des alten Testaments und deren Glaubwürdigkeit: Prof. Reinke.
* Apologetik der Kirche: Prof. Berlage.
* Kirchengeschichte der mittelalterlichen Zeit: Prof. Cappenberg.
* Erklärung der Briefe des h. Paulus an die Thessaloniker und Philipper: Prof. Schmülling.
* Erklärung des Evangeliums des h. Matthäus: Licent. Bisping.
* Fortsetzung der Erklärung messianischer Weissagungen: Prof. Reinke.
* Christliche Alterthümer: Prof. Cappenberg.
* Des h. Justin erste und zweite Apologie: Ders.
* Die dogmatische Lehre von der Erlösung: Prof. Berlage.
* Die dogmatische Lehre von der Gnade und von den letzten Dingen des Menschen: Licent Friedhoff.
* Die ersten Theile der speciellen christlichen Ethik: Prof. Dieckhoff.
* Casuistik der Restitutionspflicht: Ders.
* Fortsetzung der Catechetik: Prof. Püngel.
* Lehre von der Verwaltung der Bußanstalt: Ders.

Philosophie.

Psychologie: Prof. Schlüter.
Theoretische Philosophie oder Metaphysik: Prof. Esser.
Geschichte der Philosophie bei den Griechen: Prof. Schlüter.
Kritische Geschichte der neuen Philosophie von der Wiederherstellung der Wissenschaften ab bis auf unsere Zeit: Prof. Esser.
* Ueber Theismus und Pantheismus: Prof. Schlüter.
* Fortsetzung der Pädagogik: Prof. Esser.
* Praktische Uebungen über Gegenstände der Philosophie, mit besonderer Rücksicht auf die Geschichte der Philosophie des Mittelalters, im pädagogisch-philologischen Seminar: Ders.

Mathematik.

* Analytische Planimetrie: Prof Gudermann.

Differenzial- und Integral-Rechnung: Ders.
Analytische Sphärik: Ders
Theorie der Modular-Funktionen, Fortsetzung: Ders.

Naturwissenschaften.

* Ueber Galvanismus: Dr. Hittorf.
* Physikalische Weltbeschreibung: Dr. Rinklake.
* Allgemeine Naturgeschichte: Dr. Karsch.
* Botanik: Ders.
* Naturhistorische Excursionen: Ders.

Experimental-Physik: Dr. Hittorf.

Geschichte und Geographie.

* Neuere Geschichte der deutschen Literatur: Prof. Deycks.

Geschichte der poetischen Literatur der Römer, nebst Umrissen ihrer Culturgeschichte überhaupt, nach seinem gedruckten Grundrisse: Prof. Grauert.

* Geschichte der prosaischen Literatur der Römer, insbesondere der Geschichtschreibung und Beredtsamkeit: Ders.
* Römische Alterthümer und Literaturgeschichte, im pädagogisch-philologischen Seminar: Ders.

Geschichte der Philosophie: siehe oben unter Philosophie.

Philologie.

* Erklärung des Platonischen Dialogs Phädo: Prof. Winiewski.

Erklärung der Historien des Tacitus: Prof. Deycks.

Römische Literaturgeschichte und Alterthümer: siehe unter Geschichte.

Metrik der Griechen und Römer, verbunden mit praktischen Uebungen: Professor Winiewski.

* Des Aeschylus gefesselter Prometheus (Fortsetzung) im pädagogisch-philologischen Seminar: Prof. Nadermann.
* Auslegung der Philippischen Reden des Cicero in demselben: Prof. Deycks.

Morgenländische Sprachen.

* Fortsetzung der Uebersetzung des Koran aus dem Arabischen: Prof. Reinke.
* Syrische Grammatik in Verbindung mit Uebersetzung einiger Stellen aus syrischen Schriftstellern: Ders.

Hebräische Grammatik in Verbindung mit Uebersetzung einiger Kapitel der Genesis und ausgewählter Psalmen: Derselbe.

Arabische Grammatik in Verbindung mit Uebersetzung der Fabeln des Lokman: Ders.

Neuere Sprachen.

* Grammatik der englischen und französischen Sprache, und die Erklärung einer englischen Rede: Dr. Schipper.

Das Lesezimmer der Paulinischen Bibliothek ist Montags und Donnerstags von 10 bis 1 Uhr geöffnet; außerdem können Dienstags und Freitags in denselben Stunden, unter den bekannten gesetzlichen Bestimmungen, Bücher nach Hause mitgenommen werden.

Das naturhistorische Museum und der botanische Garten werden bei den Vorlesungen benutzt, und steht außerdem den Studirenden der Zutritt zu diesem täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, zu jenem nach mit dem Director desselben genommener Rücksprache offen.

Der Anfang der Vorlesungen ist auf den 16. April festgesetzt.

Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums.

№ 165.

Für die evangelischen Bewohner der beiden Städte Dülmen und Haltern, Regierungs-Bezirk Münster, wird die Errichtung eines eigenen Kirchensystems, einstweilen über die Anstellung eines Pfarrverwesers beabsichtigt. Derselbe wird sonn- und festtäglich, alternirend in Dülmen und Haltern zu predigen, und außer den pfarramtlichen Geschäften an erstgenanntem Orte auch den Schulunterricht der evangelischen Kinder, wenigstens theilweise, zu übernehmen haben. Durch Beiträge der Betheiligten und des hiesigen Hauptvereins der Gustav-Adolph-Stiftung ist vorläufig ein Gehalt von 300 Thlrn. jährlich ermittelt. Wählbare Pfarramts-Candidaten, welche geneigt sein möchten, diese Stelle anzunehmen, fordern wir hiermit auf, sich deshalb durch den betreffenden Herrn Superintendenten bei uns zu melden.

Münster, den 23. April 1849.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 166. 1086. C. I. pl.

Dem bisherigen commissarischen Amtmann Herrn Balduin Hauptmann zu Marienmünster ist die commissarische Verwaltung des Amtes Halle übertragen worden.

Minden, den 25. April 1849.

№ 167. 308. K. I.

Der Kreis-Wundarzt des Kreises Wiedenbrück Kranefuß ist gestorben; etwaige Bewerber um die erledigte Stelle haben sich innerhalb 6 Wochen, unter Vorlegung ihrer Qualificationszeugnisse bei uns zu melden.

Minden, den 23. April 1849.

№ 168. Versicherungs-Wesen. 1447. U. I.

Dem Ferdinand Rintelen in Warburg ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur des Cöln-Münster-Vieh-Versicherungsvereins in Cöln, zu übernehmen. Minden, den 23. April 1849.

№ 169. 1014. h. II.

In Gemäßheit unserer Bekanntmachung vom 30. December v. J. (Amtsblatt de 1849, Seite 10, bringen wir zur Kenntniß der Betheiligten, daß über die Beiträge zu der freiwilligen Staatsanleihe, über welche die Steuerkassen zu Bünde, Büren, Brakel, Enger, Halle, Herford, Lübbecke, Nieheim, Petershagen, Rietberg, Schildesche, Steinheim, Vlotho, Warburg, Wiedenbrück, die Kreiskasse zu Paderborn und die Domainenkasse zu Büren, die Quittungen eingesandt haben, denselben von unserer Hauptkasse die Schuldverschreibungen übersandt sind.

Minden, den 16. April 1849.

№ 170. 1004. h. II.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachungen vom 17. December v. J. (Amtsblatt de 1848, Seite 364) vom 30. ejd. (Amtsblatt de 1849, Seite 10) und vom 18. Februar c. (Amtsblatt 1849, Seite 38) veranlassen wir die Inhaber von Empfangsbescheinigungen über Beiträge zu der freiwilligen Staatsanleihe, die Einlösung der Schuldverschreibungen auf die dort bezeichnete Art gegen Abgabe der Empfangsbescheinigungen und der vorschriftsmäßigen Quittungen baldigst zu bewirken.

Minden, den 17. April 1849.

№ 171. 1090. h. II. Die im Kostener Kreise des Regierungsbezirks Posen belegenen drei Domainen-Vorwerke Jerka, Zbechy und Luszkowo werden zu Johanni 1849 dismembrirt und die gebildeten Etablissements mit den vorhandenen Gebäuden, jedoch ohne Inventarien im Wege der öffentlichen Versteigerung an den Meistbietenden veräußert. Zu diesem Zweck stehen nachstehende Licitationstermine vor dem Regierungs-Rath Meerkatz an:

1) in Jerka, den 30. Mai c., Vormittags 9 Uhr, zur Veräußerung

a. des Haupt-Etablissements in Jerka, enthaltend

9	Morg.	91	□Ruth.	Hof und Baustellen,
722	"	71	"	Garten und Ackerland,
62	"	140	"	Wiesen,
361	"	45	"	Hütung,
—	"	179	"	Teiche,
21	"	54	"	Unland,
Sa. 1178	Morg.	40	□Ruth.	

mit den dazu belassenen Vorwerksgebäuden taxirt auf 16,440 Thlr.;

b. des Haupt-Etablissements in Zbechy, enthaltend

5	Morg.	140	□Ruth.	Hof und Baustellen,
356	"	119	"	an Garten und Acker,
82	"	67	"	an Wiesen,
25	"	164	"	Rohrnutzung am Zbechyer See,
14	"	146	"	Unland,
421	"	128	"	der Zbechyer See,
68	"	146	"	der Biezyner See,
Sa. 976	Morg.	10	□Ruth.	

mit den dazu belassenen Vorwerksgebäuden, taxirt auf 12450 Thlr.;

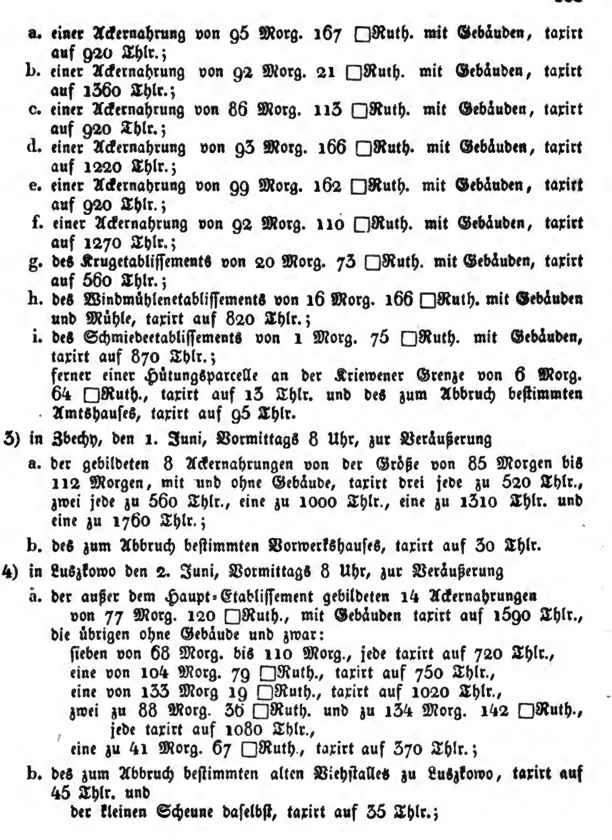
c. das Haupt-Etablissement in Luszkowo enthaltend

3	Morg.	1	□Ruth.	an Hof und Baustellen,
220	"	3	"	Garten und Acker,
17	"	8	"	Wiesen,
3	"	80	"	Hütung,
1	"	31	"	Unland,
Sa. 244	Morg.	123	□Ruth.	

mit den dazu belassenen Vorwerksgebäuden, taxirt auf 4910 Thlr.

Den Kauflustigen, welche sich Tags zuvor zur Besichtigung der Haupt-Etablissements in Jerka einfinden wollen, wird der Vermessungs-Revisor Zieke die behügelten Grenzen am 29. Mai von Vormittags 9 Uhr ab, anweisen.

2) in Jerka, den 31. Mai, Vormittags 8 Uhr, zur Veräußerung der daselbst gebildeten 6 Ackernahrungen und 3 Etablissements,



a. einer Ackernahrung von 95 Morg. 167 □Ruth. mit Gebäuden, taxirt auf 920 Thlr.;
b. einer Ackernahrung von 92 Morg. 21 □Ruth. mit Gebäuden, taxirt auf 1360 Thlr.;
c. einer Ackernahrung von 86 Morg. 113 □Ruth. mit Gebäuden, taxirt auf 920 Thlr.;
d. einer Ackernahrung von 93 Morg. 166 □Ruth. mit Gebäuden, taxirt auf 1220 Thlr.;
e. einer Ackernahrung von 99 Morg. 162 □Ruth. mit Gebäuden, taxirt auf 920 Thlr.;
f. einer Ackernahrung von 92 Morg. 110 □Ruth. mit Gebäuden, taxirt auf 1270 Thlr.;
g. des Krugetablissements von 20 Morg. 73 □Ruth. mit Gebäuden, taxirt auf 560 Thlr.;
h. des Windmühlenetablissements von 16 Morg. 166 □Ruth. mit Gebäuden und Mühle, taxirt auf 820 Thlr.;
i. des Schmiedeetablissements von 1 Morg. 75 □Ruth. mit Gebäuden, taxirt auf 870 Thlr.;
ferner einer Hütungsparcelle an der Kriewener Grenze von 6 Morg. 64 □Ruth., taxirt auf 13 Thlr. und des zum Abbruch bestimmten Amtshauses, taxirt auf 95 Thlr.

3) in Zbechy, den 1. Juni, Vormittags 8 Uhr, zur Veräußerung

a. der gebildeten 8 Ackernahrungen von der Größe von 85 Morgen bis 112 Morgen, mit und ohne Gebäude, taxirt drei jede zu 520 Thlr., zwei jede zu 560 Thlr., eine zu 1000 Thlr., eine zu 1310 Thlr. und eine zu 1760 Thlr.;

b. des zum Abbruch bestimmten Vorwerkshauses, taxirt auf 30 Thlr.

4) in Luszkowo den 2. Juni, Vormittags 8 Uhr, zur Veräußerung

a. der außer dem Haupt-Etablissement gebildeten 14 Ackernahrungen
von 77 Morg. 120 □Ruth., mit Gebäuden taxirt auf 1590 Thlr.,
die übrigen ohne Gebäude und zwar:
sieben von 68 Morg. bis 110 Morg., jede taxirt auf 720 Thlr.,
eine von 104 Morg. 79 □Ruth., taxirt auf 750 Thlr.,
eine von 133 Morg 19 □Ruth., taxirt auf 1020 Thlr.,
zwei zu 88 Morg. 36 □Ruth. und zu 134 Morg. 142 □Ruth., jede taxirt auf 1080 Thlr.,
eine zu 41 Morg. 67 □Ruth., taxirt auf 370 Thlr.;

b. des zum Abbruch bestimmten alten Viehstalles zu Luszkowo, taxirt auf 45 Thlr. und
der kleinen Scheune daselbst, taxirt auf 35 Thlr.;

5) in Jerka am 4. Juni, Vormittags 8 Uhr, zur Veräußerung des Steinbruches bei Swinice von 80 Morg. 140 □Ruth., taxirt auf 510 Thlr., — im Ganzen oder in einzelnen Parcellen,

6) in Zbechy am 5. Juni, Vormittags 9 Uhr, zur Verpachtung des dem Fiskus reservirten Torfbruches zwischen Zbechy und Luszkowo von 100 Morg. 106 □Ruth. zur Wiesen-Nutzung, — im Ganzen oder in einzelnen Parcellen. — Das Minimum der Pacht ist 70 Thlr. —

Die Veräußerungs-Bedingungen können in dem Büreau des Domainen-Amts Jerka, Kreis Kosten, der Landraths-Aemter zu Schrimm und zu Kosten, der unterzeichneten Regierungs-Abtheilung und der Domainen-Abtheilungen der Königlichen Regieruugen zu Liegnitz und Breslau eingesehen werden.

Die Behügelung der Dismembrationspläne wird bis zum 19. Mai c. beendet sein und jeder Kauflustige mit Hülfe der von da ab im Büreau des Domainen-Amts Jerka ausliegenden Karte und Dismembrations-Register über die zu veräußernden Grundstücke sich informiren können.

Die Schlußstunde der Licitations-Termine, nach welcher kein neuer Bieter mehr zugelassen wird, ist Nachmittags drei Uhr. Die zu bestellende Bietungs-Caution ist ein Zehntheil des Gebots.

Posen, den 31. März 1849.

Königliche Regierung. Abtheilung für die directen Steuern, Domainen und Forsten.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken veröffentlicht, daß die Dismembrations-Pläne nebst Beschreibungen von den zu veräußernden Domainen-Vorwerken in unserer Domainen-Registratur und in der Registratur des Landraths-Amts in Bielefeld zur Einsicht offen liegen.

Minden, den 23. April 1849.

№ 172. Personal-Chronik. 1378. U. I.

Dem unterm 4. April 1845 als außergerichtlicher Auctions-Commissair concessionirten Johann Dieterich Hollmann zu Bünde ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, in Krankheitsfällen sich bei seinem vorerwähnten Geschäfte durch seinen Sohn Gustav vertreten zu lassen.

Minden, den 24. April 1849.

№ 173. Personal-Chronik.

Es ist verliehen worden:

202. N. I. die durch Versetzung des Lehrers Hartmann erledigte Schullehrerstelle zu Brenkhausen dem seitherigen Lehrer zu Reelsen, Anton Menne, definitiv;

169. N. I. die durch Versetzung des Lehrers Menne erledigte Schullehrerstelle zu Reelsen dem Schulamts-Candidaten Herrmann Günther aus Brenken, provisorisch, und

241. M. I. die durch Versetzung des Lehrers Graf nach Holzhausen, Kreises Lübbecke, erledigte Schullehrerstelle zu Westkilver dem seitherigen zweiten Lehrer zu Elferdissen, Friedrich Hägerbäumer, definitiv.

Minden, am 30. April 1849.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 21.

Minden, den 11. Mai 1849.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 174.

Das 13. Stück der Gesetzsammlung pro 1849 enthält:
Nro. 3116, Verordnung, betreffend die Auflösung der zweiten und die Vertagung der ersten Kammer. Vom 27. April 1849.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums.

№ 175.

Nach der am 19., 20. und 21. d. M. bestandenen Prüfung haben folgende evangelische Pfarramts-Candidaten

1) Johann Friedrich Ludwig Hermann Sporleder aus Ibbenbüren,
2) Dr. phil. Carl Ludwig Heinrich Stahlberg aus Herford,

die Erlaubniß zu predigen erhalten.
Münster, den 26. April 1849.

№ 176.

Nach der am 23. und 24. d. M. bestandenen zweiten theologischen Prüfung sind die evangelischen Candidaten

1) Otto Andreae aus Soest,
2) Carl Friedrich Dickmeier aus Bielefeld,
3) Carl Huffelmann aus Hamm und
4) Arnold Moritz Hullmann aus Wester-Cappeln

für wählbar zum Pfarramte erklärt worden.
Münster, den 26. April 1849.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 177.
Das Eichen der Maaße und Gewichte betr.
176. c. II. pl.

Nach mehrfachen uns zugekommenen Anzeigen werden von den Handel- und Gewerbetreibenden die bestehenden Vorschriften wegen des Eichens der Maaße und Gewichte nicht überall gehörig befolgt. Wir machen daher in Verfolg unserer Bekanntmachung vom 15. Juli 1840 (Amtsblatt pro 1840, Seite 249) die Betheiligten wiederholt auf die Vorschriften der allgemeinen Maaß- und Gewichtordnung

vom 16. Mai 1816 (Ges. Samml. pro 1816, Seite 142) und der Allerhöchsten Verordnung vom 13. Mai 1840 (Ges. Samml. pro 1840, Seite 127) aufmerksam, nach welchen

1) in allen Fällen, wo etwas im Inlande nach Maaß oder Gewicht verkauft wird, die Ueberlieferung nur nach Preußischem, gehörig gestempelten Maaße oder Gewicht geschehen darf, und sämmtliche Handel und Gewerbetreibende kein ungestempeltes Maaß oder Gewicht von der Art, wie es zum Einkauf oder Verkauf von Waaren in ihrem Gewerbebetriebe dient, besitzen dürfen, bei Vermeidung einer Polizeistrafe von 1 bis 5 Thlr.
2) die Stempelung aber niemanden von der Verpflichtung entbindet, dafür zu sorgen, daß die gestempelten Maaße und Gewichte nicht durch den Gebrauch oder Zufall unrichtig werden, vielmehr die Polizeibehörden verpflichtet sind, auch gestempelte Maaße und Gewichte, welche sie mit ihren Probemaaßen und Gewichten nicht übereinstimmend finden auf Kosten des Inhabers zur Untersuchung und Berichtigung an das nächste Eichungsamt zu senden.

Bei Bekanntmachung vorstehender Bestimmungen weisen wir zugleich die Polizei-Behörden an, auf die Befolgung derselben mit Nachdruck zu halten.

Minden, den 19. April 1849.

№ 178. Betreffend die Ausführung der Verordnung vom 9. Februar d. J. wegen Errichtung von Gewerberäthen ꝛc. 1368. *U. I. pl.*

Gewerberäthe.

Nachdem die Verordnung vom 9. Februar d. J. (Gesetzsammlung S. 93) die von vielen Seiten beantragte Regelung der gewerblichen Verhältnisse angeordnet und insbesondere die früheren Bedingungen des handwerksmäßigen Gewerbebetriebs in mehrfacher Hinsicht abgeändert hat, so werden die betheiligten Klassen der Gewerbtreibenden hierauf aufmerksam gemacht, um sich mit ihren etwaigen Anträgen wegen Errichtung der Gewerberäthe an die Communalbehörden zu wenden, welche letzteren in denjenigen Orten, wo die zur Bildung gedachten Instituts erforderlichen Elemente vorhanden, mit der von dem Königlichen Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten unterm 31. v. M. erlassenen näheren Anweisung versehen worden sind. Die Communalbehörden aber werden veranlaßt, auf die an sie gelangenden Anträge, die Erklärung der gewerblichen Corporationen und Kaufmannschaft, (wo solche vorhanden sind) sowie der Gemeindevertreter über das Bedürfniß zur Errichtung eines Gewerberaths zu erfordern. Wird solchergestalt das Bedürfniß anerkannt, so haben die Communalbehörden unter Berücksichtigung der deshalb von den Gewerbetreibenden geäußerten Wünsche, sich über die im Gewerberath zu vertretenden Klassen der Gewerbetreibenden, über die festzusetzende Zahl der Mitglieder und überhaupt über die Organisation des zu errichtenden Gewerberaths nach §§. 3. und flg. der Verordnung vom 9. Februar d. J. berichtlich an uns zu äußern. Demnächst werden wir die Wahlen anordnen und den Commissarius zur Leitung derselben ernennen. Soll die Wirksamkeit des Gewerberaths mehr als einen Gemeindebezirk umfassen, so sind die Anträge von den Communalbehörden an die Landräthe resp. Amtsverweser abzugeben, damit von dieser die Vernehmungen über die Abgrenzung des Bezirks bewirkt und die obengedachten Erklärungen erfordert werden.

Die Communalbehörden derjenigen Orte, wo Innungen bestehen, veranlassen wir hiermit, durch baldige Anordnung der Wahlen und demnächstige Ernennung des Vorsitzenden auf schleunige Errichtung der Innungs-Prüfungs-Commissionen hinzuwirken und uns demnächst die Commissionen namhaft zu machen.

Innungs-Prüfungs-Commissionen.

Die Einsetzung von Kreis-Prüfungs-Commissionen ist von uns eingeleitet. Die Orte, in welchen solche errichtet werden und die Namen der Vorsitzenden (auch die späterhin etwa eintretenden Veränderungen) werden künftig durch das Amtsblatt veröffentlicht werden, zugleich mit der für sämmtliche Prüfungs-Commissionen ergangenen Ministerial-Anweisung.

Kreis-Prüfungs-Commissionen.

In Betreff der im §. 66. a. a. O. vorgeschriebenen Revision der Innungs-Statuten werden die Communalbehörden sich angelegen sein lassen, die Revision zu beschleunigen. Minden, am 28. April 1849.

Statuten der älteren Innungen.

№ 179. Die Begleitbriefe zu Packetsendungen mit der Post betr. 197. H. C. I.

In dem Dienstbetriebe der Postanstalten sind zum Nachtheile des Publikums dadurch mannigfache Uebelstände herbeigeführt worden, daß die Aufgeber von Packeten den dazu gehörigen Begleitbrief noch in der Weise benutzt haben, um Geld oder Gegenstände von angegebenem Werthe, in den Begleitbrief zu verpacken.

Damit in dem Gesammt-Interesse des Publikums die erforderliche Klarheit im Postbetriebe aufrecht erhalten werde, sieht sich das General-Postamt zu der Bestimmung genöthigt, daß:

zu Packet-Sendungen jeder Art, mithin auch zu Packeten mit angegebenem Werthe, zu rekommandirten Packeten, zu Fässern, Beuteln und Kisten mit Geld u. s. w.,

nur solche Begleitbriefe gehören dürfen, welche einen ledigen Frachtbrief ausmachen, oder in einem gewöhnlichen Briefe bestehen, der kein Geld und keine anderen Gegenstände von angegebenem Werthe enthält.

Der Begleitbrief muß mit demselben Siegel versehen sein, mit welchem das Packet verschlossen ist.

Die Königlichen und öffentlichen Behörden und das correspondirende Publikum wollen diese Vorschrift genau beachten. Berlin, den 17. März 1849.

General-Post-Amt.

Indem wir vorstehende Bekanntmachung des Königlichen General-Post-Amts zur Veröffentlichung bringen, bemerken wir zur Belehrung des betheiligten Publikums, daß nach einem Schreiben des Herrn General-Postmeisters von demselben Tage das Geld weder in die Packet-Addresse, noch in das Packet selbst gelegt werden darf, sondern daß dasselbe als eine ganz besondere Sendung betrachtet und aufgegeben werden muß und daß, wenn die Postanstalten Gewähr leisten sollen, der Betrag des Geldes auf dem Briefe angegeben werden muß.

Minden, den 30. März 1849.

№ 180. Verrechnung der Strafgelder von Chausseepolizei-

Nach einem Rescripte der Königlichen Ministerien für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und der Finanzen vom 3. d. M. sollen die von Chaussee-Polizei und

und Chaussee-Geldübertretungen betr. 809 o. I pl.

Chausseegeld-Uebertretungen auf Privat-, Gemeinde- und Actien-Chausseen aufkommenden Strafen fortan gleichmäßig dahin vertheilt werden, daß die Actien-Gesellschaft, die Gemeinde oder die Privat-Personen, welchen die betreffende Kunststraße gehört, von beiderlei Strafen die Hälfte zu Gratificationen und Unterstützungen für ihr Aufsichts-Personal und deren Hinterbliebene beziehen.

Mit der anderen Hälfte ist dagegen nach Vorschrift des §. 21. des Regulativs vom 7. Juni 1844 (Gesetz-Sammlung Seite 174) und des Allerhöchsten Erlasses vom 17. October 1845 (Gesetz-Sammlung Seite 726) zu verfahren und gebührt dieselbe derjenigen Gemeinde, in welcher die Uebertretung verübt worden ist.

Dies bleibt bei der in unsern Bekanntmachungen vom 5. October 1844 und 27. März 1846 (Amtsblatt Seite 352 und 90) vorgeschriebenen Verrechnung der in Rede stehenden Strafgelder zu beachten.

Minden, den 25. April 1849.

№ 181. 705. J. I.

Der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten hat mittelst Rescripts vom 22. d. M. die Auflösung der Rhein-Weser-Eisenbahn-Actien-Gesellschaft gemäß §. 43. des unter dem 21. August 1837 Allerhöchst bestätigten Statuts genehmigt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Minden, den 27. April 1849.

№ 182. Versicherungs-Wesen. 1510. U. I

Dem Kaufmann Louis Langensieper in Bielefeld ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Kurhessischen allgemeinen Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft in Cassel, für den diesseitigen Regierungs-Bezirk, zu übernehmen.

Minden, den 27. April 1849.

№ 183. 1090. h. II.

Die im Kostener Kreise des Regierungsbezirks Posen belegenen drei Domainen-Vorwerke Jerka, Zbechy und Luszkowo werden zu Johanni 1849 dismembrirt und die gebildeten Etablissements mit den vorhandenen Gebäuden, jedoch ohne Inventarien im Wege der öffentlichen Versteigerung an den Meistbietenden veräußert. Zu diesem Zweck stehen nachstehende Licitationstermine vor dem Regierungs-Rath Meerkatz an:

1) in Jerka, den 30. Mai c., Vormittags 9 Uhr, zur Veräußerung

a. des Haupt-Etablissements in Jerka, enthaltend

9	Morg.	91	□Ruth.	Hof und Baustellen,
722	"	71	"	Garten und Ackerland,
62	"	140	"	Wiesen,
361	"	45	"	Hütung,
—	"	179	"	Teiche,
21	"	54	"	Unland,
Sa. 1178	Morg.	40	□Ruth.	

mit den dazu belassenen Vorwerksgebäuden taxirt auf 16,440 Thlr.;

b. des Haupt-Etablissements in Zbechy, enthaltend

5	Morg.	140	□Ruth.	Hof und Baustellen,
356	"	119	"	an Garten und Acker,
82	"	67	"	an Wiesen,
25	"	164	"	Rohrnutzung am Zbechyer See,
14	"	146	"	Unland,
421	"	128	"	der Zbechyer See,
68	"	146	"	der Biezyner See,
Sa. 976	Morg.	10	□Ruth.	

mit den dazu belassenen Vorwerksgebäuden, taxirt auf 12450 Thlr.;

c. das Haupt-Etablissement in Luszkowo enthaltend

3	Morg.	1	□Ruth.	an Hof und Baustellen,
220	"	3	"	Garten und Acker,
17	"	8	"	Wiesen,
3	"	80	"	Hütung,
1	"	31	"	Unland,
Sa. 244	Morg.	123	□Ruth.	

mit den dazu belassenen Vorwerksgebäuden, taxirt auf 4910 Thlr.

Den Kauflustigen, welche sich Tags zuvor zur Besichtigung der Haupt-Etablissements in Jerka einfinden wollen, wird der Vermessungs-Revisor Ziehlke die behügelten Grenzen am 29. Mai von Vormittags 9 Uhr ab, anweisen.

2) in Jerka, den 31. Mai, Vormittags 8 Uhr, zur Veräußerung der daselbst gebildeten 6 Ackernahrungen und 3 Etablissements,

a. einer Ackernahrung von 95 Morg. 167 □Ruth. mit Gebäuden, taxirt auf 920 Thlr.;
b. einer Ackernahrung von 92 Morg. 21 □Ruth. mit Gebäuden, taxirt auf 1360 Thlr.;
c. einer Ackernahrung von 86 Morg. 113 □Ruth. mit Gebäuden, taxirt auf 920 Thlr.;
d. einer Ackernahrung von 93 Morg. 166 □Ruth. mit Gebäuden, taxirt auf 1220 Thlr.;
e. einer Ackernahrung von 99 Morg. 162 □Ruth. mit Gebäuden, taxirt auf 920 Thlr.;
f. einer Ackernahrung von 92 Morg. 110 □Ruth. mit Gebäuden, taxirt auf 1270 Thlr.;
g. des Krugetablissements von 20 Morg. 73 □Ruth. mit Gebäuden, taxirt auf 560 Thlr.;
h. des Windmühlenetablissements von 16 Morg. 166 □Ruth. mit Gebäuden und Mühle, taxirt auf 820 Thlr.;

i. des Schmiedeetablissements von 1 Morg. 75 □Ruth. mit Gebäuden, taxirt auf 870 Thlr.;
ferner einer Hütungsparcelle an der Kriewener Grenze von 6 Morg. 64 □Ruth., taxirt auf 13 Thlr. und des zum Abbruch bestimmten Amtshauses, taxirt auf 95 Thlr.

3) in Zbechy, den 1. Juni, Vormittags 8 Uhr, zur Veräußerung

a. der gebildeten 8 Ackernahrungen von der Größe von 85 Morgen bis 112 Morgen, mit und ohne Gebäude, taxirt drei jede zu 520 Thlr., zwei jede zu 560 Thlr., eine zu 1000 Thlr., eine zu 1310 Thlr. und eine zu 1760 Thlr.;

b. des zum Abbruch bestimmten Vorwerkshauses, taxirt auf 30 Thlr.

4) in Luszkowo den 2. Juni, Vormittags 8 Uhr, zur Veräußerung

a. der außer dem Haupt-Etablissement gebildeten 14 Ackernahrungen
von 77 Morg. 120 □Ruth., mit Gebäuden taxirt auf 1590 Thlr.,
die übrigen ohne Gebäude und zwar:
sieben von 68 Morg. bis 110 Morg., jede taxirt auf 720 Thlr.,
eine von 104 Morg. 79 □Ruth., taxirt auf 750 Thlr.,
eine von 133 Morg 19 □Ruth., taxirt auf 1020 Thlr.,
zwei zu 88 Morg. 36 □Ruth. und zu 134 Morg. 142 □Ruth., jede taxirt auf 1080 Thlr.,
eine zu 41 Morg. 67 □Ruth, taxirt auf 370 Thlr.;

b. des zum Abbruch bestimmten alten Viehstalles zu Luszkowo, taxirt auf 45 Thlr. und
der kleinen Scheune daselbst, taxirt auf 35 Thlr.;

5) in Jerka am 4. Juni, Vormittags 8 Uhr, zur Veräußerung des Steinbruches bei Swinice von 80 Morg. 140 □Ruth., taxirt auf 510 Thlr., — im Ganzen oder in einzelnen Parcellen,

6) in Zbechy am 5. Juni, Vormittags 9 Uhr, zur Verpachtung des dem Fiskus reservirten Torfbruches zwischen Zbechy und Luszkowo von 100 Morg. 106 □Ruth. zur Wiesen-Nutzung, — im Ganzen oder in einzelnen Parcellen. — Das Minimum der Pacht ist 70 Thlr. —

Die Veräußerungs-Bedingungen können in dem Büreau des Domainen-Amts Jerka, Kreis Kosten, der Landraths-Aemter zu Schrimm und zu Kosten, der unterzeichneten Regierungs-Abtheilung und der Domainen-Abtheilungen der Königlichen Regieruugen zu Liegnitz und Breslau eingesehen werden.

Die Behügelung der Dismembrationspläne wird bis zum 19. Mai c. beendet sein und jeder Kauflustige mit Hülfe der von da ab im Büreau des Domainen-Amts Jerka ausliegenden Karte und Dismembrations-Register über die zu veräußernden Grundstücke sich informiren können.

Die Schlußstunde der Licitations-Termine, nach welcher kein neuer Bieter mehr

zugelassen wird, ist Nachmittags drei Uhr. Die zu bestellende Bietungs-Caution ist ein Zehntheil des Gebots.

Posen, den 31. März 1849.

Königliche Regierung. Abtheilung für die directen Steuern, Domainen und Forsten.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken veröffentlicht, daß die Dismembrations-Pläne nebst Beschreibungen von den zu veräußernden Domainen-Vorwerken in unserer Domainen-Registratur und in der Registratur des Landraths-Amts in Bielefeld zur Einsicht offen liegen.

Minden, den 23. April 1849.

№ 184. 1079. C. I.

Nachträglich bringen wir zur Kenntniß, daß die Gemeindekassen von Falkendiek und Schwarzenmoor im Kreise Herford, dem Steuer-Empfänger Christiani zu Herford seit dem 26. Februar 1846 übertragen sind.

Minden, den 3. Mai 1849.

№ 185. 1156. A. II.

In Gemäßheit unserer Bekanntmachung vom 30. December v. J. (Amtsblatt de 1849, S. 10) veröffentlichen wir, daß unsere Hauptkasse den Steuerkassen zu Peckelsheim, Brakel, Nieheim, Herford und Rahden die Schuldverschreibungen über Beiträge zur freiwilligen Staatsanleihe übersandt hat.

Minden, den 1. Mai 1849.

№ 186. 1491. U. I. pl.

Zur möglichsten Beschleunigung der von der Direction der Paderborner Tilgungskasse begonnenen Aufstellung eines Renten-Catasters werden die Staats- und Gemeindebeamten unsers Ressorts in den betheiligten Kreisen, insbesondere aber die Herren Amtmänner, hiermit unter Hinweisung auf §. 20. des Reglements vom 8. August 1836 (Ges. Samml. S. 236) aufgefordert, den Requisitionen der gedachten Direction resp. der Beauftragten derselben, namentlich wegen Vorladung der Rentepflichtigen schnell zu genügen und jenen Beauftragten die Einsicht der Cataster-Documente, in den zur Aufbewahrung der letztern bestimmten Localen auf alle Weise zu erleichtern.

Minden, den 7. Mai 1849.

Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts.

Personal-Chronik der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Appellationsgerichts zu Paderborn für den Monat April 1849.

№ 187.

Der bisherige Referendar Maes ist nach bestandener dritter Prüfung zum Gerichts-Assessor ernannt.

Der Auskultator Brockhoff ist zum Appellationsgerichts-Referendar befördert; der Auscultator Vogelsang ist nach erfolgter Beförderung zum Appellationsgerichts-Referendar von Berlin hieher versetzt.

Die Rechts-Candidaten Ferdinand Muhl aus Dützen und Julius Müller aus Lübbecke sind als Auscultatoren zugelassen.

Der bisherige Dirigent des Mediat-Fürstenthumsgerichts Corvey Civil- und Criminalrichter Duddenhausen, sowie der bisherige Land- und Stadtgerichts-Secretair Althen zu Vlotho sind auf ihr Ansuchen vom 1. Juli d. J. ab mit Pension in den Ruhestand versetzt.

Paderborn, am 1. Mai 1849.

№ 188. Die Beförderung von Briefen und sonstigen Postsendungen erleidet in Folge der undeutlichen oder ungenauen Bezeichnung des Bestimmungsortes auf den Adressen oft große Verzögerung. Zur Vermeidung der Nachtheile, welche dem Publikum hieraus erwachsen können, wird darauf aufmerksam gemacht, daß auf den Adressen der Briefe ꝛc. der Bestimmungsort möglichst deutlich geschrieben, und bei Orten, in denen sich eine Postanstalt nicht befindet, die nächste Postanstalt oder mindestens die nächste Stadt angegeben werden muß. Bei gleichnamigen Orten ist eine nähere Bezeichnung der geographischen Lage durch Angabe der Provinz des Regierungsbezirks oder des Kreises, wozu der Ort gehört, oder des Flusses, an dem derselbe liegt, erforderlich. Bei Dörfern oder ländlichen Besitzungen, wenn deren mehrere gleichen Namens in einem Kreise liegen, muß auch das betreffende Kirchspiel angegeben werden.

Berlin, den 27. April 1849.

General-Post-Amt.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 22.

Minden, den 18. Mai 1849.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 14. Stück der Gesetzsammlung pro 1849 enthält: **№ 189.**

Nro. 3117. Allerhöchster Erlaß vom 9. März 1849, betreffend das der Gemeinde Anholt bewilligte Recht zur Erhebung des Chausseegeldes auf der Chaussee von Anholt bis zur Niederländischen Grenze in der Richtung auf Gendringen 2c.

Nro. 3118. Allerhöchster Erlaß vom 9. März 1849, betreffend das den Kreisständen des Jüterbogk-Luckenwalder Kreises bewilligte Recht zur Erhebung eines Wegegeldes auf der Jüterbogk-Luckenwalder Straße.

Nro. 3119. Allerhöchster Erlaß vom 9. März 1849, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte, sowie der Chausseegelderhebung an die Gemeinden Wengern und Bommern, Behufs Erbauung und Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee vom Bommern nach Wetter.

Nro. 3120. Allerhöchster Erlaß vom 9. März 1849, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf den Bau einer Gemeinde-Chaussee von Altenberge über Laer und Horstmar nach Schöppingen.

Nro. 3121. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kölner Stadtobligationen zum Betrage von Einer Million Thalern. Vom 1. Mai 1849.

Das 15. Stück der Gesetzsammlung enthält:

Nro. 3122. Verordnung über den Belagerungszustand. Vom 10. Mai 1849.

Bekanntmachungen des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums.

№ 190. Personal-Chronik.

Der bisher provisorische Hülfslehrer W. Dahlhoff ist von uns als ordentlicher Hülfslehrer am Schullehrer-Seminar zu Soest definitiv angestellt worden.

Münster, den 3. Mai 1849.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 191. Gewerbsbetrieb der Bauhandwerker. 298. c. II. pl.

Dem Zimmergesellen Conrad Büscher zu Wiedenbrück ist nach vorschriftsmäßig bestandener Prüfung die Meister-Concession ertheilt worden.

Minden, am 30. April 1849.

№ 192.
628. M. I.

Nachweisung
über den Ertrag der Collecten im Regierungsbezirk Minden vom Jahre 1848.

Lauf. №	Bezeichnung und Zweck der Collecten.	Ertrag. Thlr.	Sgr.	Pf.	
	A. Feststehende jährliche Collecten.				
1	Evangelische Kirchen-Collecte zur Verbreitung der Bibel	96	16	2	
2	Katholische Kirchen- und Haus-Collecte für den Dombau in Cöln	54	16	10	
3	Allgemeine Kirchen-Collecte für arme Studirende auf der Universität zu Bonn 1. Collecte 54 Thlr. 15 Sgr. 3 Pf. 2. do. 48 » 12 » 6 »	102	27	9	
4	Zur Unterstützung der Invaliden aus dem Befreiungskriege allgemeine Kirchen-Collecten a) zum Andenken des Einzuges der Verbündeten in Paris . . . 56 Thlr. 7 Sgr. — Pf. b) der Schlacht bei Belle-Alliance . 49 » 3 » 3 » c) der Schlacht bei Leipzig . . . . 48 » 7 » 11 »	148	18	2	
5	Für die Rettungs-Anstalt verwahrloseter Kinder zu Düsselthal. Evangelische Kirchen- und Haus-Collecte	149	27	3	
6	Für die Diaconissen-Anstalt in Kaiserswerth. Evangelische Kirchen- und Haus-Collecte	67	26	11	excl. der durch Agenten der Anstalt stattgefundenen Sammlungen.
	Summa A.	620	13	1	
	B. Unbestimmte einmal bewilligte Collecten.				
7	Katholische Kirchen- und Haus-Collecte zum Bau der Kirche in Bensberg	180	6	1	
8	Desgl. zum Wiederaufbau der kathol. Kirche in Stupia	128	11	7	
9	Evangelische Kirchen- und Haus-Collecte zur Wiederherstellung der Augustiner-Kirche in Erfurt . .	224	24	—	
10	Katholische Kirchen- nnd Haus-Collecte zum Wiederaufbau der abgebrannten Kirche in Schürgast . .	140	4	4	
11	Evangelische Kirchen-Collecte für den deutschen Wohlthätigkeits-Verein in Constantinopel	152	15	8	
	Summa B.	826	1	8	
	Hierzu Summa A. . . .	620	13	1	
	Summa total	1446	14	9	

Wird mit dem Bemerken hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die übrigen im Jahre 1848 ausgeschriebenen aber noch nicht völlig geschlossenen Collecten hier unberücksichtigt geblieben sind und in der nächsten Jahres-Nachweisung erscheinen werden. Ebenso sind auch diejenigen Collecten nicht mit aufgenommen, welche vom Sammlungsorte aus direct an ihre Bestimmung abgeliefert worden.

Minden, den 3. Mai 1849.

№ 193. Die Begleitbriefe zu Packetsendungen mit der Post betr. 197. H. C. I.

In dem Dienstbetriebe der Postanstalten sind zum Nachtheile des Publikums dadurch mannigfache Uebelstände herbeigeführt worden, daß die Aufgeber von Packeten den dazu gehörigen Begleitbrief noch in der Weise benutzt haben, um Geld oder Gegenstände von angegebenem Werthe, in den Begleitbrief zu verpacken.

Damit in dem Gesammt-Interesse des Publikums die erforderliche Klarheit im Postbetriebe aufrecht erhalten werde, sieht sich das General-Postamt zu der Bestimmung genöthigt, daß:

> zu Packet-Sendungen jeder Art, mithin auch zu Packeten mit angegebenem Werthe, zu rekommandirten Packeten, zu Fässern, Beuteln und Kisten mit Geld u. s. w.,

nur solche Begleitbriefe gehören dürfen, welche einen ledigen Frachtbrief ausmachen, oder in einem gewöhnlichen Briefe bestehen, der kein Geld und keine anderen Gegenstände von angegebenem Werthe enthält.

Der Begleitbrief muß mit demselben Siegel versehen sein, mit welchem das Packet verschlossen ist.

Die Königlichen und öffentlichen Behörden und das correspondirende Publikum wollen diese Vorschrift genau beachten. Berlin, den 17. März 1849.

General-Post-Amt.

Indem wir vorstehende Bekanntmachung des Königlichen General-Post-Amts zur Veröffentlichung bringen, bemerken wir zur Belehrung des betheiligten Publikums, daß nach einem Schreiben des Herrn General-Postmeisters von demselben Tage das Geld weder in die Packet-Addresse, noch in das Packet selbst gelegt werden darf, sondern daß dasselbe als eine ganz besondere Sendung betrachtet und aufgegeben werden muß und daß, wenn die Postanstalten Gewähr leisten sollen, der Betrag des Geldes auf dem Briefe angegeben werden muß.

Minden, den 30. März 1849.

№ 194. Beschäftigung der Baumeister, Bauführer und Feldmesser. 125. G. J. I.

Die Baumeister, Bauführer und Feldmesser, welche sich im vorigen Jahre in unserm Bezirke aufgehalten, haben am Schlusse des vorigen Jahres unterlassen, die in unserer Verfügung vom 6. November 1845, Amtsblatt pro 1845, Stück Nro. 50, vorgeschriebene Nachweisung über ihre Beschäftigung rc. des Jahres 1848 einzureichen. Wir fordern demnach dieselben hiermit auf, diese Nachweisung pro 1848 spätestens auf den 1. Juni d. J., für die Zukunft aber am Schlusse jeden Jahres einzureichen, widrigenfalls sie es sich selbst beizumessen haben, wenn sie bei vorkommender Gelegenheit zu Beschäftigungen übergangen werden.

Wir bemerken hierbei ausdrücklich, daß vorstehende Aufforderung an sämmtliche Baumeister ꝛc. gerichtet ist, und die Befolgung derselben nicht dadurch bedingt wird, ob die Beschäftigung in unserm Auftrage, oder in Aufträgen der Kreise, Communen, Privaten ꝛc. und der Eisenbahn-Gesellschaften stattgefunden hat.

Minden, den 4. Mai 1849.

№ 195. Kreissparkasse zu Warburg betr. 1622. U. I.

Zu Mitgliedern des Curatoriums der Warburger Kreissparkasse sind für das Jahr 1850 gewählt und von uns bestätigt worden:

1) zum Director und rechtsverständigen Mitgliede der Bürgermeister Fischer zu Warburg,
2) zum ersten Beisitzer und Stellvertreter des Directors der Amtmann Ramus zu Warburg,
3) zum zweiten Beisitzer der Oeconom Louis Uffeln zu Warburg,

№ 198. 1663. U. I.

Nachwei

der im Monat April 1849 in den Kreisen des Regie-

Namen der Landräthlichen Kreise.	Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			Kartoffeln		
	Der									Preußische					
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
Minden	1	29	—	1	—	8	—	26	6	—	16	9	—	19	—
Lübbecke	2	—	5	1	—	10	—	28	4	—	13	4	—	15	8
Herford	2	1	3	1	1	3	1	—	—	—	17	6	—	20	—
Bielefeld	2	3	9	1	1	3	—	29	6	—	19	—	—	18	4
Halle	2	1	9	1	2	8	1	1	5	—	20	6	—	18	3
Wiedenbrück	2	1	—	1	2	—	—	27	6	—	18	—	—	16	6
Paderborn	2	—	—	1	1	1	—	28	7	—	17	—	—	15	—
Büren	1	28	6	1	—	—	—	24	—	—	14	6	—	15	—
Warburg	1	27	—	1	—	—	—	23	—	—	15	—	—	18	—
Höxter	2	—	—	1	—	—	—	25	—	—	15	—	—	15	—
Durchschnittspreis p. April 49.	2	—	3	1	1	—	—	27	4	—	16	8	—	17	1
" " März 49.	1	29	5	1	—	9	—	27	4	—	16	6	—	17	4
Mithin im Monat April Mehr	—	—	10	—	—	3	—	—	—	—	—	2	—	—	—
Weniger	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3

Minden, den 8. Mai 1849.

№ 199. 1090. h. II.

Die im Kostener Kreise des Regierungsbezirks Posen belegenen drei Domainen-Vorwerke Jerka, Zbechy und Luszkowo werden zu Johanni 1849 dismembrirt und die gebildeten Etablissements mit den vorhandenen Gebäuden, jedoch ohne Inventarien im Wege der öffentlichen Versteigerung an den Meistbietenden veräußert. Zu diesem Zweck stehen nachstehende Licitationstermine vor dem Regierungs-Rath Meerkatz an:

1) in Jerka, den 30. Mai c., Vormittags 9 Uhr, zur Veräußerung

4) zum ersten Stellvertreter der Rathsherr **Böttrich** zu Warburg,
5) zum zweiten Stellvertreter der Steuer-Empfänger **Gehring** zu Warburg,
6) zum dritten Stellvertreter der Assessor **Pauli** zu Warburg.

Minden, den 7. Mai 1849.

№ 196. 1160. C. I. pl.

Die kommissarische Verwaltung des Amts Börden haben wir dem Gutsbesitzer Herrn **Versen** zu Marienmünster übertragen. Minden, den 10. Mai 1849.

№ 197. 1026. H. II.

Nach Einberufung des Domainen-Rentmeisters, Hauptmann **Wünnenberg** zum Landwehrdienst, ist die Verwaltung des Rentamtes und der damit verbundenen Forstkassen zu Paderborn dem Rentamts-Gehülfen **Menne** einstweilen bis zum Wiedereintritt des ꝛc. **Wünnenberg** in den Civildienst, dergestalt übertragen worden, daß derselbe alle Funktionen des Letztern in Bezug auf die dortige Rent- und Forstkassen-Verwaltung auszuüben befugt ist. Minden, den 11. Mai 1849.

f u n g

rungs-Bezirks Minden Statt gefundenen Frucht-Preise.

Erbsen			Linsen			Bohnen			Heu			Stroh		
Scheffel									der Centner			das Schock		
Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
1	15	—	1	26	3	1	3	9	—	16	—	3	15	—
1	26	3	2	—	—	1	2	6	—	15	10	3	29	2
1	15	—	2	—	—	1	7	6	—	15	—	4	5	—
1	20	—	1	20	—	1	7	6	—	17	6	4	16	4
1	20	8	—	—	—	1	9	4	—	15	8	4	18	4
1	27	6	—	—	—	1	12	6	—	15	—	4	—	—
1	15	—	1	7	6	1	10	6	—	17	—	3	9	1
1	20	—	1	20	—	—	28	—	—	17	6	3	22	6
1	2	—	1	10	—	1	—	—	—	16	—	4	10	—
1	10	—	1	20	—	1	—	—	—	15	—	4	—	—
1	17	2	1	20	6	1	5	2	—	16	—	4	—	6
1	15	6	1	24	10	1	9	5	—	15	6	4	1	—
—	1	8	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	—	—
—	—	—	—	4	4	—	4	3	—	—	—	—	—	6

a. des Haupt-Etablissements in Jerka, enthaltend

9 Morg.	91	□Ruth.	Hof und Baustellen,
722 "	71	"	Garten und Ackerland,
62 "	140	"	Wiesen,
361 "	45	"	Hütung,
— "	179	"	Teiche,
21 "	54	"	Unland,

Sa. 1178 Morg. 40 □Ruth.

mit den dazu belassenen Vorwerksgebäuden taxirt auf 16,440 Thlr.;

b. des Haupt=Etablissements in Zbechy, enthaltend

5	Morg.	140	□Ruth.	Hof und Baustellen,
356	"	119	"	an Garten und Acker,
82	"	67	"	an Wiesen,
25	"	164	"	Rohrnutzung am Zbechyer See,
14	"	146	"	Unland,
421	"	128	"	der Zbechyer See,
68	"	146	"	der Biezyner See,
Sa. 976	Morg.	10	□Ruth.	

mit den dazu belassenen Vorwerksgebäuden, taxirt auf 12450 Thlr.;

c. das Haupt=Etablissement in Luszkowo enthaltend

3	Morg.	1	□Ruth.	an Hof und Baustellen,
220	"	3	"	Garten und Acker,
17	"	8	"	Wiesen,
3	"	80	"	Hütung,
1	"	31	"	Unland,
Sa. 244	Morg.	123	□Ruth.	

mit den dazu belassenen Vorwerksgebäuden, taxirt auf 4910 Thlr.

Den Kauflustigen, welche sich Tags zuvor zur Besichtigung der Haupt=Etablissements in Jerka einfinden wollen, wird der Vermessungs=Revisor Ziehlke die behügelten Grenzen am 29. Mai von Vormittags 9 Uhr ab, anweisen.

2) in Jerka, den 31. Mai, Vormittags 8 Uhr, zur Veräußerung der daselbst gebildeten 6 Ackernahrungen und 3 Etablissements,

a. einer Ackernahrung von 95 Morg. 167 □Ruth. mit Gebäuden, taxirt auf 920 Thlr.;
b. einer Ackernahrung von 92 Morg. 21 □Ruth. mit Gebäuden, taxirt auf 1360 Thlr.;
c. einer Ackernahrung von 86 Morg. 113 □Ruth. mit Gebäuden, taxirt auf 920 Thlr.;
d. einer Ackernahrung von 93 Morg. 166 □Ruth. mit Gebäuden, taxirt auf 1220 Thlr.;
e. einer Ackernahrung von 99 Morg. 162 □Ruth. mit Gebäuden, taxirt auf 920 Thlr.;
f. einer Ackernahrung von 92 Morg. 110 □Ruth. mit Gebäuden, taxirt auf 1270 Thlr.;
g. des Krugetablissements von 20 Morg. 73 □Ruth. mit Gebäuden, taxirt auf 560 Thlr.;
h. des Windmühlenetablissements von 16 Morg. 166 □Ruth. mit Gebäuden und Mühle, taxirt auf 820 Thlr.;

i. des Schmiedeetablissements von 1 Morg. 75 □Ruth. mit Gebäuden, taxirt auf 870 Thlr.;
ferner einer Hütungsparcelle an der Kriewener Grenze von 6 Morg. 64 □Ruth., taxirt auf 13 Thlr. und des zum Abbruch bestimmten Amtshauses, taxirt auf 95 Thlr.

3) in Zbechy, den 1. Juni, Vormittags 8 Uhr, zur Veräußerung

a. der gebildeten 8 Ackernahrungen von der Größe von 85 Morgen bis 112 Morgen, mit und ohne Gebäude, taxirt drei jede zu 520 Thlr., zwei jede zu 560 Thlr., eine zu 1000 Thlr., eine zu 1310 Thlr. und eine zu 1760 Thlr.;

b. des zum Abbruch bestimmten Vorwerkshauses, taxirt auf 30 Thlr.

4) in Luszkowo den 2. Juni, Vormittags 8 Uhr, zur Veräußerung

a. der außer dem Haupt-Etablissement gebildeten 14 Ackernahrungen von 77 Morg. 120 □Ruth., mit Gebäuden taxirt auf 1590 Thlr., die übrigen ohne Gebäude und zwar:
sieben von 68 Morg. bis 110 Morg., jede taxirt auf 720 Thlr.,
eine von 104 Morg. 79 □Ruth., taxirt auf 750 Thlr.,
eine von 133 Morg 19 □Ruth., taxirt auf 1020 Thlr.,
zwei zu 88 Morg. 36 □Ruth. und zu 134 Morg. 142 □Ruth., jede taxirt auf 1080 Thlr.,
eine zu 41 Morg. 67 □Ruth., taxirt auf 370 Thlr.;

b. des zum Abbruch bestimmten alten Viehstalles zu Luszkowo, taxirt auf 45 Thlr. und
der kleinen Scheune daselbst, taxirt auf 35 Thlr.;

5) in Jerka am 4. Juni, Vormittags 8 Uhr, zur Veräußerung des Steinbruches bei Swinice von 80 Morg. 140 □Ruth., taxirt auf 510 Thlr., — im Ganzen oder in einzelnen Parcellen,

6) in Zbechy am 5. Juni, Vormittags 9 Uhr, zur Verpachtung des dem Fiskus reservirten Torfbruches zwischen Zbechy und Luszkowo von 100 Morg. 106 □Ruth. zur Wiesen-Nutzung, — im Ganzen oder in einzelnen Parcellen. — Das Minimum der Pacht ist 70 Thlr. —.

Die Veräußerungs-Bedingungen können in dem Büreau des Domainen-Amts Jerka, Kreis Kosten, der Landraths-Aemter zu Schrimm und zu Kosten, der unterzeichneten Regierungs-Abtheilung und der Domainen-Abtheilungen der Königlichen Regierungen zu Liegnitz und Breslau eingesehen werden.

Die Behügelung der Dismembrationspläne wird bis zum 19. Mai c. beendet sein und jeder Kauflustige mit Hülfe der von da ab im Büreau des Domainen-Amts Jerka ausliegenden Karte und Dismembrations-Register über die zu veräußernden Grundstücke sich informiren können.

Die Schlußstunde der Licitations-Termine, nach welcher kein neuer Bieter mehr

zugelassen wird, ist Nachmittags drei Uhr. Die zu bestellende Bietungs-Caution ist ein Zehntheil des Gebots.

Posen, den 31. März 1849.

Königliche Regierung. Abtheilung für die directen Steuern, Domainen und Forsten.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken veröffentlicht, daß die Dismembrations-Pläne nebst Beschreibungen von den zu veräußernden Domainen-Vorwerken in unserer Domainen-Registratur und in der Registratur des Landraths-Amts in Bielefeld zur Einsicht offen liegen.

Minden, den 23. April 1849.

Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts.

№ 200. In Gemäßheit des von Sr. Excellenz dem Herrn Justiz-Minister durch die Verfügung vom 28. April d. J. mir ertheilten Auftrags wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß vom 1. April d. J. ab

der Land- und Stadtgerichts-Director von Beughem zu Warburg zum interimistischen Ober-Staatsanwalt bei dem Königlichen Appellationsgerichte zu Paderborn;

der Justizrath von Michalkowski zu Petershagen zum interimistischen Staatsanwalt bei den Königlichen Kreisgerichten zu Minden und Lübbecke;

der Land- und Stadtgerichts-Rath Schreiber zu Bielefeld zum interimistischen Staatsanwalt bei den Königlichen Kreisgerichten zu Bielefeld und Halle;

der Criminal-Director Galster zu Herford zum interimistischen Staatsanwalt bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Herford;

der Land- und Stadtgerichts-Rath Bennewitz zu Hörter zum interimistischen Staatsanwalt bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Paderborn, und

der Divisions-Auditeur Lange zu Posen zum interimistischen Staatsanwalt bei den Königlichen Kreisgerichten zu Hörter und Warburg;

ernannt worden ist, und daß

der Ober-Staatsanwalt von Beughem und der Staatsanwalt Bennewitz zu Paderborn;

der Staatsanwalt von Michalkowski zu Minden;

der Staatsanwalt Schreiber zu Bielefeld;

der Staatsanwalt Galster zu Herford;

der Staatsanwalt Lange zu Hörter

seinen Wohnsitz angewiesen erhalten hat. Paderborn, den 7. Mai 1849.

Der erste Präsident des Appellationsgerichts
Lange.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 23.

Minden, den 25. Mai 1849.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 201.

Das 16. Stück der Gesetzsammlung pro 1849 enthält:

Nro. 3123. Allerhöchster Erlaß vom 30. März 1849, betreffend das der Stadt Langensalza bewilligte Recht zur Erhebung eines Chausseegeldes auf der in ihrer Feldmark belegenen chaussirten Strecke der Langensalza-Tennstädter Straße und der dieselbe mit der Heiligenstadt-Gothaer Chaussee verbindenden Chausseestrecke.

Nro. 3124. Allerhöchster Erlaß vom 4. Mai 1849, betreffend den Angriff der Arbeiten auf der Eisenbahnstrecke von Dirschau nach Danzig.

Nro. 3125. Verordnung, betreffend die Verlängerung der Zahlungszeit der Wechsel in Elberfeld und Barmen. Vom 17. Mai 1849.

Bekanntmachungen des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums.

№ 202. Die Frequenz der höheren Lehranstalten betr.

Die Frequenz der höheren Lehranstalten in der Provinz Westphalen hat im Winter-Semester 1848/49 betragen:

A. Auf den Gymnasien.

1.	zu	Arnsberg	164 Schüler.
2.	»	Bielefeld	177 »
3.	»	Coesfeld	157 »
4.	»	Dortmund . . .	216 »
5.	»	Hamm	111 »
6.	»	Herford	121 »
7.	»	Minden	264 »
8.	»	Münster	652 »
9.	»	Paderborn . . .	504 »
10.	»	Recklinghausen . .	155 »
11.	»	Soest	152 »
		Summa	2673 Schüler.

B. Auf der höheren Bürgerschule zu Siegen . . 153 Schüler.

C. Auf den Progymnasien

1.	zu	Warendorf . . .	55	Schüler.
2.	»	Dorsten	43	»
3.	»	Vreden	35	»
4.	»	Rheine	63	»
5.	»	Attendorn	55	»
6.	»	Brilon	107	»
7.	»	Warburg	73	»
8.	»	Rietberg	80	»
			511	Schüler.

Von den Gymnasien sind im Sommerhalbjahre 1848 abgegangen 395, darunter 138 zur Universität — aufgenommen sind 446. — Von der höheren Bürgerschule sind abgegangen 20 — aufgenommen 12. — Von den Progymnasien sind abgegangen 102 — aufgenommen 142.

Münster, den 30. April 1849.

№ 203. Die Entlassungsprüfungen in den katholischen Lehrer-Seminarien betr.

Die diesjährigen Entlassungsprüfungen in den katholischen Lehrer- resp. Lehrerinnen-Seminarien werden beginnen:

1) zu Büren am 6. August,
2) zu Langenhorst am 4. September,
3) zu Münster am 22. August.

Nach Beendigung der Entlassungsprüfungen wird die Prüfung derjenigen katholischen Schulamtsbewerber männlichen oder weiblichen Geschlechts, die nicht in einem Seminar gebildet worden, so wie derjenigen Candidaten und Lehrer resp. Lehrerinnen, welche sich einer zweiten Prüfung zur Erlangung eines bessern Zeugnisses unterwerfen wollen, stattfinden, und zwar:

1) in Büren am 8. August, und
2) in Münster am 23. August.

Behufs dieser Prüfung haben die Examinanden 3 Wochen vor dem bezeichneten Termin die schriftlich abgefaßten Lebensläufe, nebst den erforderlichen Zeugnissen, bei dem betreffenden Seminar-Direktor einzureichen, und sich am zweiten Tage vor dem Termine bei demselben zur Anfertigung der schriftlichen Probearbeiten zu melden.

Münster, den 7. Mai 1849.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 204. 734. P. J.

An die Stelle des bisherigen commissarischen Amtmanns Hauptmann ist der jetzige Amtsverweser, Amtmann Wersen zu Marienmünster, zum interimistischen Polizeianwalt für das Amt Vörden, mit Ausschluß der Gemeinden Eilversen und Altenbergen bestellt. Minden, den 15. Mai 1849.

Der Regierungs-Präsident
v. Borries.

Die in Herford verstorbene Pastorin Brinkböpke, geborene Spannagel, hat den Armen auf der dortigen Radewig ein Capital von 400 Thalern, und der Canzel an der Jacobi-Kirche zu Radewig ein anderes von 600 Thalern vermacht.

Minden, den 10. Mai 1849.

№ 205. Schenkungen. 690. M. C. I.

Nach den bis jetzt noch in Kraft stehenden diesfälligen Bestimmungen, hat von allen Pharmaceuten, welche Vorlesungen auf einer Universität besucht haben, die Beibringung eines Abgangszeugnisses gefordert werden müssen. In Betreff derjenigen Pharmaceuten, welche sich zu den Staatsprüfungen als Apotheker erster Classe bei dem Königlichen Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten zu melden haben, ist in allen Fällen auf die Beibringung des Abgangs-Zeugnisses gehalten worden, welches Letztere jedoch in Berlin nicht von der Universitätsbehörde, sondern von der Direction des pharmaceutischen Studiums ausgefertigt wird.

№ 206. Universitäts-Abgangszeugnisse der Pharmaceuten. 334. K. I.

Solche Pharmaceuten, welche Vorlesungen an einer Universität besuchen wollen, wo eine besondere Direction des pharmaceutischen Studiums nicht besteht, würden, um der betreffenden Verordnung zu genügen, ihre Immatrikulation zu bewirken haben, weil ohne dieselbe ein Abgangszeugniß ihnen nicht ausgestellt werden kann. Nach §. 36. des Reglements für die Prüfung der zu den Universitäten übergehenden Schüler vom 4. Juni 1834 kann aber die Immatrikulation solcher Individuen, die nicht mit dem Zeugniß der Reife versehen sind, nur auf den Grund einer besonderen durch das Königliche Ministerium zu ertheilenden Erlaubniß erfolgen, und es würde mithin die Erwirkung einer nur ausnahmsweise zu bewilligenden Begünstigung den betreffenden Individuen als eine unerläßliche Pflicht auferlegt werden müssen.

Um dieses Letztere zu vermeiden, will das Königliche Ministerium für die Zukunft von der Befolgung der gedachten Verordnung absehen, und an der Stelle der Abgangszeugnisse nur die Beibringung des Anmeldebogens und eines polizeilichen Führungs-Attestes von den zu den pharmaceutischen Staats-Prüfungen sich meldenden Candidaten verlangen.

In Betreff der auf der Universität Berlin Vorlesungen besuchenden Pharmaceuten bleibt es dagegen bei den bisherigen Bestimmungen.

Minden, den 13. Mai 1849.

In Folge höherer Bestimmung wird hierdurch darauf aufmerksam gemacht, daß, wenngleich den diesseitigen Staatsangehörigen keine Hindernisse in den Weg gelegt werden, — mit Ausnahme der Assecuranz gegen Feuersgefahr, auf welche die §§. 3., 6., 26. des Gesetzes vom 8. Mai 1837, Gesetzs. pag. 102. ff. Anwendung finden — Versicherungen bei auswärtigen Versicherungsgesellschaften direct zu nehmen, dennoch alle Versicherungsgesellschaften des Auslandes zum Geschäftsbetriebe in Preußen vermittelst daselbst bestellter Agenten nach §. 18. der Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 der vorgängigen ministeriellen Erlaubniß bedürfen. Wenn daher die Erlaubniß zu dergleichen Agenturen nachgesucht wird, so ist dieserhalb zuvörderst an uns zu berichten.

№ 207. 1682. U. I.

Die Verwaltungsbehörden werden hiernach angewiesen, gegen Agenten, welche für diesseits nicht concessionirte Gesellschaften des Auslandes Versicherungsgeschäfte betreiben, nach den bestehenden Vorschriften einzuschreiten.

Minden, den 16. Mai 1849.

№ 208. Personal-Chronik. 337. K. I.

Der Apotheker zweiter Klasse, Herr Heinrich Röhr, hat die Müllersche Apotheke zu Triburg gekauft und ist als Apotheker zu Driburg concessionirt und vereidigt worden. Minden, den 11. Mai 1849.

№ 209. Die Begleitbriefe zu Packetsendungen mit der Post betr. 197. H. C. I.

In dem Dienstbetriebe der Postanstalten sind zum Nachtheile des Publikums dadurch mannigfache Uebelstände herbeigeführt worden, daß die Aufgeber von Packeten den dazu gehörigen Begleitbrief noch in der Weise benutzt haben, um Geld oder Gegenstände von angegebenem Werthe, in den Begleitbrief zu verpacken.

Damit in dem Gesammt-Interesse des Publikums die erforderliche Klarheit im Postbetriebe aufrecht erhalten werde, sieht sich das General-Postamt zu der Bestimmung genöthigt, daß:

> zu Packet-Sendungen jeder Art, mithin auch zu Packeten mit angegebenem Werthe, zu rekommandirten Packeten, zu Fässern, Beuteln und Kisten mit Geld u. s. w.,

nur solche Begleitbriefe gehören dürfen, welche einen ledigen Frachtbrief ausmachen, oder in einem gewöhnlichen Briefe bestehen, der kein Geld und keine anderen Gegenstände von angegebenem Werthe enthält.

Der Begleitbrief muß mit demselben Siegel versehen sein, mit welchem das Packet verschlossen ist.

Die Königlichen und öffentlichen Behörden und das correspondirende Publikum wollen diese Vorschrift genau beachten. Berlin, den 17. März 1849.

General-Post-Amt.

Indem wir vorstehende Bekanntmachung des Königlichen General-Post-Amts zur Veröffentlichung bringen, bemerken wir zur Belehrung des betheiligten Publikums, daß nach einem Schreiben des Herrn General-Postmeisters von demselben Tage das Geld weder in die Packet-Addresse, noch in das Packet selbst gelegt werden darf, sondern daß dasselbe als eine ganz besondere Sendung betrachtet und aufgegeben werden muß und daß, wenn die Postanstalten Gewähr leisten sollen, der Betrag des Geldes auf dem Briefe angegeben werden muß.

Minden, den 30. März 1849.

Bekanntmachung.

№ 210. Personal-Chronik.

Die Impfgeschäfte in den Kirchspielen St. Vit und Langenberg sind dem Dr. medicinae Ellendorf zu Rheda bis auf Wiederruf übertragen.

Wiedenbrück, den 10. Mai 1849.

Das Landraths-Amt.

Bessel.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 24.

Minden, den 1. Juni 1849.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 17. Stück der Gesetzsammlung pro 1849 enthält: № 211.

Nro. 3126. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Arnswalder Kreisobligationen zum Betrage von 100,000 Thlr. Vom 14. April 1849.

Nro. 3127. Verordnung, betreffend die Aufforderung von Personen des Soldatenstandes zum Ungehorsam. Vom 23. Mai 1849.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 212. Jahrmarkt in Holzhausen unterm Limberge. 358. e. pl. II.

Mit Genehmigung des Königlichen Oberpräsidiums wird der bisher nur versuchsweise gestattete Krammarkt am s. g. Holzhauser Brunnen im Kreise Lübbecke, in Verbindung mit einem Viehmarkt, alljährlich am Montage vor Jacobi auch fernerhin abgehalten werden.

Minden, den 18. März 1849.

№ 213. Gewerbsbetrieb der Bauhandwerker. 292. II. e. pl.

Dem Maurerpolirer Friedrich Wilhelm Stoffregen aus Bielefeld ist nach bestandener Prüfung die Meister-Concession ertheilt. Derselbe wird seinen Wohnsitz in Salzwerk Rehme nehmen.

Minden, den 12. Mai 1849.

№ 214. 379. K. I.

Der Kreis-Physikus Dr. Suren zu Lübbecke ist in gleicher Eigenschaft nach Soest, Regierungs-Bezirks Arnsberg, versetzt.

Die auf die Physikats-Stelle in Lübbecke rücksichtigenden, befähigten Aerzte, wollen sich unter Einreichung ihres Qualifications-Zeugnisses binnen 4 Wochen bei uns melden.

Minden, den 20. Mai 1849.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

№ 215. Die Besteuerung des inländischen Tabacksbaues betr.

Unter Bezugnahme auf die in den Amtsblättern enthaltene Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 29. März 1828, wegen veränderter Einrichtung der Steuer vom inländischen Taback, mache ich die Tabacksbauer darauf aufmerksam, daß jeder, welcher eine Grundfläche von sechs und mehreren Quadratruthen mit Taback bepflanzt, gesetzlich verpflichtet ist, vor Ablauf des Monats Juli dem Steueramte, in dessen Hebebezirk sein Wohnort belegen ist, die von ihm bepflanzten Grundstücke einzeln nach ihrer Lage und Größe in Morgen und Qudratruthen Preußisch, genau und wahrhaft anzugeben.

Wer eine mit Taback bepflanzte Bodenfläche unrichtig angiebt, oder ganz verschweigt, macht sich einer Steuerdefraude schuldig und wird, wenn das verschwiegene Maaß über den zwanzigsten Theil des ganzen mit Taback bepflanzten Bodens, und 6 Quadratruthen und mehr beträgt, nach den Bestimmungen der §§. 60. u. f. der Steuerordnung vom 8. Februar 1819 bestraft werden.

Münster, den 22. Mai 1849.

Bekanntmachung.

№ 216. Ertheilte Patente.

Dem Mechaniker H. Dietrich zu Berlin ist unterm 5. März 1849 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, für neu und eigenthümlich erachtete Construction der Platina-Zündmaschine,

auf 5 Jahre, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden;

dem Mechanikus August Hamann zu Berlin ist unterm 5. März 1849 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene verbesserte Construction einer Ventikel-Bohrmaschine für Metalle,

auf 5 Jahre, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden;

dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unterm 5. März 1849 ein Einführungspatent

auf ein Mittel, das Rauchen (Blaken) der aus gewissen Materialien gefertigten Lichte zu verhüten,

auf 5 Jahre, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden;

dem R. Mau zu Wüste Giersdorf in Schlesien ist unterm 9. März 1849 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Apparat zur Erzeugung von schwefligsaurem Gas,

auf 5 Jahre, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden;

den Mechanikern Gebrüdern Bonardel zu Berlin ist unterm 7. März 1849 ein Patent

auf eine selbstthätige Repetir-Vorrichtung für Jacquaer-Maschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf 4 Jahre, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden;

dem J. B. Berkenn zu Aachen ist unterm 9. März 1849 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Zusammensetzung der Tambouers-, Arbeits-, Fix- und Abnahme-Walzen für Streichmaschinen,

auf 5 Jahre, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden;

dem Uhrmacher J. C. Raßknopff zu Coblenz ist unterm 8. Mai 1849 ein Patent

auf ein Manometer für Locomotiven mit Anwendung elastischer Röhren in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf 8 Jahre, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden;

dem Färber M. Siebke zu Werden, im Kreise Duisburg, ist unterm 8. Mai 1849 ein Patent,

auf die Zusammensetzung eines Schutzpapps für Crapproth gegen die kalte Cüpe, in soweit sie für neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf 5 Jahre, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden;

den Mechanikern Gebrüder Bonardel zu Berlin ist unterm 7. März 1849 ein Patent

auf einen Haspel mit Zähler, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf 4 Jahre, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden;

dem Bäcker Engerbert Sökeland zu Haßlinghausen bei Rennebaum, im Kreise Hagen, ist unterm 21. März 1849 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung dargestellte Mühle, in soweit solche für neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf 5 Jahre, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden;

dem Maschinenmeister W. Rohe zu Aachen ist unterm 29. März 1849 ein Patent

auf eine als neu und eigenthümlich anerkannte Verbesserung in der Construction der Vorrichtung zur Regulirung des Zuges bei Locomotiven,

auf 6 Jahre, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden;

dem Bergmann zu Bunzlau ist unterm 28. März 1849 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, als neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung an Nivellir-Instrumenten zum Horizontalstellen derselben,

auf 6 Jahre, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden;

dem Instrumentenmacher Georg Michael Pfaff zu Kaiserslautern ist unterm 28. April 1849 ein Patent

auf eine durch Modell nachgewiesene, als neu und eigenthümlich anerkannte Befestigung der Pianoforte-Saiten, behufs leichtern Stimmens derselben

auf 5 Jahre, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden;

dem Eduard Westhoff zu Linz a. R. ist unterm 19. April 1849 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung dargestellte eiserne Lohmühle, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt worden,

auf 6 Jahre, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden;

dem Ingenieur Adolph Schultz zu Mainz ist unterm 20. April 1849 ein Patent

auf einen als neu und eigenthümlich anerkannten Winkelschieber für Dampfmaschinen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf 6 Jahre, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden;

dem Kaufmann Jacob Merkens zu Cöln ist unterm 23. April 1849 ein Patent

auf einen für neu und eigenthümlich erkannten Regulator für die Brenner von Lampen, in denen flüchtige Oele gebrannt werden, in der durch Zeichnung erläuterten Construction,

auf 5 Jahre, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Der Entwurf

1) zu einer Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung, sowie
2) zu einer Gemeinde-Ordnung

ist in der Beilage abgedruckt.

Beilage zum 24. Stück
des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Minden
pro 1849.

Entwurf
einer
Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung.

Art. 1.

Den Kreisen, Bezirken und Provinzen steht die Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten unter Mitwirkung der Staatsregierung zu. Die Organe der Staatsregierung sind die Landräthe, Regierungs-Präsidenten und Ober-Präsidenten; sie werden vom Könige ernannt.

Art. 2.

Kreis- und Provinzial-Angelegenheiten sind: Errichtung, Einrichtung und Veränderung von Kreis- und Provinzial-Instituten, Anlagen im besonderen Interesse des Kreises oder der Provinz (Straßen, Kanäle, Meliorationen ɩc.), Erwerbung, Benutzung und Veräußerung von Kreis- und Provinzial-Eigenthum.

Zu den Bezirks-Angelegenheiten gehören die Bezirksstraßen und die Institute, welche Eigenthum eines Bezirkes sind.

Was außerdem als Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Angelegenheit zu betrachten ist, wird durch die über das Armenwesen, die Corporationen und Institute, über den Wege-, Wasser- und Uferbau, das Deichwesen, über Landcultur-Verbesserungen und andere Gegenstände zu erlassende Gesetze bestimmt werden.

Titel I.
Von den Kreisen.

Art. 3.

Die Kreise bleiben in ihrem gegenwärtigen Umfange als Corporationen und Verwaltungsbezirke bestehen. Veränderungen der Kreisgrenzen können nur durch ein Gesetz erfolgen. *Begrenzung.*

Art. 4.

Ueber die Kreis-Angelegenheiten beschließt die Kreisversammlung. *Kreis-Versammlung.*

Der Kreis-Ausschuß ist mit der Verwaltung der Kreis-Angelegenheiten beauftragt. *Kreis-Ausschuß.*

Art. 5.

Kreise, die nur aus Einer Gemeinde oder Sammtgemeinde bestehen, haben keine Kreisversammlung und keinen Kreis-Ausschuß. Die Verrichtungen derselben werden von den Gemeindevertretungen und den Gemeindevorständen ausgeübt.

Art. 6.

Wahl der Kreis-Versammlung.

Die Kreisversammlung besteht aus 20 bis 40 Kreis-Abgeordneten, welche von den Vertretungen der Sammtgemeinden und der nicht zu einer Sammtgemeinde gehörenden Gemeinden gewählt werden. Wie viele Abgeordnete im Ganzen und wie viele von einer jeden Sammtgemeinde oder Gemeinde zu wählen sind, hat der Bezirksrath nach Maaßgabe der Bevölkerung festzustellen.

Wählbar ist jeder Gemeindewähler des Kreises, der das 30ste Lebensjahr vollendet und sich mindestens seit drei Jahren in dem Kreise aufgehalten hat.

Art. 7.

Die Kreis-Abgeordneten werden auf 6 Jahre gewählt. Die Wahl verliert ihre Wirkung mit dem Aufhören der Bedingungen der Wählbarkeit. Alle 2 Jahre scheidet ein Drittel aus, und wird durch neue Wahlen ersetzt. Die Ausscheidenden können wieder gewählt werden.

Art. 8.

In jedem zweiten Jahre finden die Wahlen zur regelmäßigen Ergänzung der Kreisversammlung am letzten Dienstage deß Monats Januar statt. Außergewöhnliche Wahlen zum Ersatz innerhalb der Wahlperiode ausgeschiedener Mitglieder werden durch den Landrath veranlaßt. Der Ersatzmann tritt nur für die Zeitperiode ein, für welche der Ausgeschiedene gewählt war.

Art. 9.

Für das Wahlverfahren gelten die Vorschriften der Gemeinde-Ordnung über die Wahl des Gemeindevorstandes (§. 28 und §. 29.). Die Wahlprotocolle werden dem Bezirksrathe urschriftlich eingereicht, welcher über die etwa eingehenden Reclamationen entscheidet, und alsdann sämmtliche Wahlverhandlungen dem Landrathe übersendet. Der Landrath hat das Resultat der Wahlen durch das Kreisblatt, oder, wenn ein solches nicht erscheint, durch das nächste öffentliche Blatt unverzüglich bekannt zu machen und jedem gewählten Abgeordneten gleichzeitig einen Auszug aus dem Wahlprotocolle zu übersenden, die Wahlprotocolle selbst aber der nächsten Kreisversammlung zu übergeben.

Art. 10.

Befugnisse der Kreis-Versammlung.

Die Kreisversammlung verpflichtet alle Kreis-Einwohner durch ihre in Kreis-Angelegenheiten gefaßten Beschlüsse. Sie hat insbesondere das Recht, für Kreis-Angelegenheiten, sowie zur Beseitigung eines Nothstandes Ausgaben zu beschließen und dieselben auf die Gemeinden des Kreises zu vertheilen. In gleicher Weise hat die Kreisversammlung auch diejenigen Abgaben, welche nach Kreisen aufzubringen sind, zu vertheilen, insofern nicht das Gesetz in anderer Weise darüber bestimmt.

Art. 11.

Zu allen Beschlüssen, durch welche die Gemeinden des Kreises zu Beiträgen

über drei Jahre hinaus oder zu Leistungen von mehr als 10 Prozent der directen Staatssteuern verpflichtet werden sollen, ist die Genehmigung der Minister des Innern und der Finanzen erforderlich.

Art. 12.

Zur Abwehr oder Milderung eines dringenden Nothstandes im Kreise kann die Kreisversammlung ohne weitere Genehmigung die Erhebung einer einmaligen Kreis-Abgabe bis zu 5 Prozent der directen Staatssteuern selbst dann beschließen, wenn der Gesammtbetrag der von den Gemeinden des Kreises aufzubringenden Kreis-Abgaben 10 Prozent der Staatssteuern übersteigt.

Art. 13.

Beschlüsse über Anleihen der Kreisgemeinden bedürfen der Genehmigung des Bezirksrathes.

Art. 14.

Die Kreisversammlung stellt alljährlich die Kreisrechnung und den Kreis-Etat fest. Die Feststellung der Rechnung kann sie einer besonders dazu erwählten Commission überlassen. Alle Einnahmen und Ausgaben des Kreises, einschließlich derjenigen Leistungen, welche das Gesetz für eine Last des Kreises erklärt, müssen in den Etat aufgenommen werden.

Art. 15.

Berathungen der Kreis-Versammlung.

Die Kreis-Abgeordneten versammeln sich alljährlich am ersten Dienstage des Monats März um 10 Uhr Morgens am Sitze des Landraths-Amtes zur gewöhnlichen Sitzung. Außerordentlich kann die Kreisversammlung durch den Landrath zu jeder Zeit mittelst schriftlicher Einladung unter Angabe der Veranlassung einberufen werden. Die Einberufung muß erfolgen, wenn sie von mehr als 1/4 der Mitglieder der Kreisversammlung verlangt wird. Der Tag und die Veranlassung der außerordentlichen Sitzung muß durch den Landrath öffentlich bekannt gemacht werden.

Art. 16.

Unter dem Vorsitze des an Jahren ältesten Abgeordneten, welchem die beiden jüngsten Abgeordneten als Schriftführer und Stimmzähler zur Seite stehen, wählt die Kreisversammlung in der regelmäßigen Sitzung (Art. 15.) ihren Vorsitzenden und zwei Schriftführer auf die Dauer eines Jahres.

Die Kreisversammlung regelt ihren Geschäftsgang durch eine Geschäftsordnung.

Art. 17.

Die Sitzungen der Kreisversammlung sind öffentlich. Für einzelne Gegenstände kann durch Beschluß die Oeffentlichkeit ausgeschlossen werden.

Art. 18.

Die Kreisversammlung kann nicht beschließen, wenn nicht mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder zugegen ist.

Die Beschlüsse der Kreisversammlung werden durch absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt.

Art. 19.

Der Landrath oder dessen Stellvertreter wohnt den Sitzungen der Kreisver-

sammlung bei, und muß auf sein Verlangen zu jeder Zeit gehört werden. Dasselbe gilt von anderen Beamten der Kreisverwaltung, die der Landrath oder dessen Stellvertreter zu ihrer Assistenz in die Versammlung einführen.

Art. 20.

Vom Kreisausschusse.

Der Kreis-Ausschuß besteht aus dem Landrathe und vier von der Kreisversammlung aus ihrer Mitte gewählten Mitgliedern. Die Wahl erfolgt nach absoluter Stimmenmehrheit auf 6 Jahre; alle 3 Jahre scheidet die Hälfte aus und wird durch eine Neuwahl ersetzt. Die Ausgeschiedenen können wieder gewählt werden, sofern sie noch Mitglieder der Kreisversammlung sind.

Art. 21.

Die Wahlen zur regelmäßigen Ergänzung des Kreis-Ausschusses finden alle 3 Jahre in der regelmäßigen Sitzung der Kreisversammlung statt.

Außergewöhnliche Wahlen zum Ersatze der innerhalb der Wahlperiode ausgeschiedenen Mitglieder werden durch den Landrath veranlaßt. Die ausscheidenden Mitglieder des Kreis-Ausschusses bleiben bis zum Eintritte der neuerwählten Mitglieder im Amte.

Art. 22.

Der Kreisausschuß hat die Angelegenheiten der Kreiscorporationen zu verwalten, die Beschlüsse der Kreisversammlung vorzubereiten und auszuführen, den Rendanten und die etwa sonst erforderlichen Beamten der Kreiscorporation zu ernennen und deren Geschäftsführung zu leiten und zu beaufsichtigen, die Kreiscorporation, Dritten gegenüber, zu vertreten, und die ihm sonst durch die Gesetze überwiesenen Verrichtungen auszuüben.

Der Kreisausschuß giebt seine Meinung über alle ihm auf Grund der Gesetze oder durch die Staatsregierung vorgelegten Gegenstände ab.

Art. 23.

In dringlichen Fällen übt der Kreisausschuß die der Kreisversammlung vorbehaltenen Befugnisse aus. In diesem Falle muß die Genehmigung der Kreisversammlung nachträglich eingeholt werden. Zur Bewilligung von Steuern und zu Veränderungen des Etats ist der Ausschuß niemals ermächtigt.

Art. 24.

Zahlungsanweisungen auf die etatsmäßigen Kreisfonds werden durch den Ausschuß verfügt.

Alle Ausfertigungen des Kreisausschusses werden durch den Vorsitzenden unterzeichnet.

Art. 25.

Der Kreisausschuß hat alle Geschäfte zu besorgen, die bisher kreisständischen Commissionen übertragen waren, sofern nicht die Kreisversammlung besondere Commissionen für diese Angelegenheiten wählt.

Die Gesetze bestimmen die Befugnisse des Kreisausschusses in Bezug auf die Angelegenheiten der Gemeinden des Kreises.

Art. 26.

Die Mitglieder des Kreisausschusses werden vor ihrem Amtsantritte durch den Landrath in Eid und Pflicht genommen.

Art. 27.

Der Kreisausschuß versammelt sich zur regelmäßigen Sitzung wenigstens einmal monatlich. Außerordentliche Sitzungen veranlaßt der Landrath nach Bedürfniß; er ist dazu verpflichtet so oft es zwei Mitglieder verlangen.

Art. 28.

Der Ausschuß regelt seinen Geschäftsgang durch eine Geschäftsordnung, welche der Genehmigung des Bezirksrathes bedarf.

Art. 29.

Der Landrath oder dessen Stellvertreter hat im Ausschusse den Vorsitz und bei Stimmengleichheit die entscheidende Stimme.

Art. 30.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist die Anwesenheit des Vorsitzenden (oder seines Stellvertreters) und zweier andern Mitglieder des Ausschusses erforderlich. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt.

Art. 31.

Der Landrath ist verpflichtet, die Ausführung derjenigen Beschlüsse des Kreisausschusses oder der Kreisversammlung, welche deren Befugnisse überschreiten, die Gesetze oder das Staats-Interesse verletzen von Amtswegen oder auf Geheiß der höheren Ortsbehörde, vorläufig zu untersagen. Er muß alsdann sofort die Entscheidung des Regierungs-Präsidenten nachsuchen und hiervon gleichzeitig den Vorsitzenden der Kreisversammlung benachrichtigen. Der Regierungs-Präsident hat seine Entscheidung, nach Berathung mit dem Bezirksrathe, unter Anführung der Gründe zu geben.

Titel II.

Von den Bezirken.

Art. 32.

Die Bezirke (Regierungsbezirke) bleiben in ihrer bisherigen Begrenzung bestehen. Veränderungen der Bezirksgrenzen können nur durch ein Gesetz erfolgen.

Art. 33.

Jeder Bezirk hat einen mit der Verwaltung seiner Angelegenheiten (Art. 2.) beauftragten Bezirksrath. Der Bezirksrath besteht aus dem Regierungspräsidenten und vier Bezirksdeputirten. Die Letzteren werden von der Provinzial-Versammlung auf 6 Jahre nach absoluter Stimmenmehrheit erwählt. Alle 3 Jahre scheidet die Hälfte aus. Die Ausscheidenden können wieder gewählt werden. Wählbar ist jeder Gemeindewähler des Bezirks, der das 30ste Lebensjahr vollendet und sich mindestens seit drei Jahren in dem Bezirke aufgehalten hat.

Art. 34

Die Wahlen zur regelmäßigen Ergänzung des Bezirksrathes finden alle 3 Jahre in der regelmäßigen Sitzung der Provinzialversammlung Statt.

Außergewöhnliche Wahlen zum Ersatze der innerhalb der Wahlperiode ausgeschiedenen Deputirten werden von dem Oberpräsidenten veranlaßt.

Die ausscheidenden Deputirten bleiben bis zum Eintritte der neugewählten Mitglieder des Bezirksrathes im Amte.

Die Bezirksdeputirten werden vor ihrem Amtsantritte von dem Regierungspräsidenten in Eid und Pflicht genommen.

Art. 35.

Der Regierungspräsident beruft den Bezirksrath, so oft es die Geschäfte erfordern. Er ist dazu verpflichtet, wenn es von zwei Mitgliedern verlangt wird. Der Regierungspräsident hat den Vorsitz bei den Berathungen und bei Stimmengleichheit eine entscheidende Stimme. In Behinderungsfällen wird seine Stelle von einem Ober-Regierungsrathe vertreten. Der Regierungspräsident bewirkt die Ausführung der Beschlüsse des Bezirksrathes. Die Ausführung gesetzwidriger oder das allgemeine Interesse verletzender Beschlüsse hat er von Amtswegen oder auf Geheiß der höheren Staatsbehörde, zu suspendiren und darüber die Entscheidung des Staatsministeriums einzuholen.

Art. 36.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist die Anwesenheit eines Regierungspräsidenten und zweier Deputirten erforderlich. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Ausfertigungen derselben sind von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

Der Bezirksrath regelt seinen Geschäftsgang durch eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Oberpräsidenten bedarf.

Art. 37.

Der Bezirksrath giebt sein Gutachten über die ihm von dem Regierungspräsidenten vorgelegten Fragen ab.

Der Regierungspräsident kann, so oft es dem öffentlichen Interesse förderlich erscheint, zu den Sitzungen des Bezirksrathes Mitglieder der Bezirksregierung und zu den Sitzungen der letzteren Bezirksdeputirte zuziehen, um Vorträge zu halten und an den Berathungen Theil zu nehmen. Die Regierungspräsidenten sollen angewiesen werden, von dieser Befugniß einen möglichst ausgedehnten Gebrauch zu machen.

Die Befugnisse des Bezirksrathes in Bezug auf die Angelegenheiten der Gemeinden bestimmt die Gemeinde-Ordnung.

Art. 38.

Die Etats für die Verwaltung der Bezirks-Angelegenheiten und die Rechnungen werden alljährlich von der Provinzialversammlung festgestellt. Zur Bestreitung der für die Bezirks-Angelegenheiten erforderlichen Ausgaben kann die Provinzialversammlung dem Bezirke Leistungen auferlegen und dieselben auf die Kreise oder die Gemeinden des Bezirkes vertheilen.

Umlagen von mehr als 5 Procent der directen Staatssteuern oder nicht nach

dem Fuße dieser Steuern vertheilte Leistungen können nur durch ein Gesetz auferlegt werden.

Auch zu Anleihen für den Bezirk bedarf es eines Gesetzes.

Der Bezirksrath erstattet alljährlich einen Bericht über die Verwaltung der Bezirks-Angelegenheiten. Dieser Bericht wird veröffentlicht.

Titel III.

Von den Provinzen.

Art. 39.

Die Provinzen bleiben in ihrem bisherigen Umfange als Corporationen und Verwaltungsbezirke bestehen. Veränderungen der Grenzen können nur durch ein Gesetz erfolgen.

Art. 40.

Provinzial-Versammlung.

Ueber die Provinzial-Angelegenheiten beschließt die Provinzialversammlung.

Art. 41.

Wahl der Provinzial-Versammlung.

Die Abgeordneten zur Provinzialversammlung werden durch die Kreisversammlungen gewählt. Wählbar ist jeder Gemeindewähler der Provinz, der das 30ste Lebensjahr vollendet und sich mindestens seit 3 Jahren in der Provinz aufgehalten hat.

Art. 42.

Für jeden Kreis wird ein Abgeordneter gewählt. Erreicht die Bevölkerung des Kreises 60,000 Seelen, so werden zwei Abgeordnete gewählt; für jede fernere Vollzahl von 40,000 Seelen tritt noch ein Abgeordneter hinzu.

Art. 43.

Die Provinzial-Abgeordneten werden auf 6 Jahre gewählt. Jede Wahl verliert ihre Wirkung mit dem Aufhören der Bedingungen der Wählbarkeit. Alle drei Jahre scheidet die Hälfte aus und wird durch neue Wahlen ersetzt. Die Ausscheidenden können wieder gewählt werden.

Art. 44.

In jedem dritten Jahre finden die Wahlen zur Ergänzung der Provinzialversammlung in der regelmäßigen Sitzung der Kreisversammlung statt.

Außergewöhnliche Wahlen zum Ersatz innerhalb der Wahlperiode ausgeschiedener Mitglieder werden durch den Landrath desjenigen Kreises veranlaßt, dessen Versammlung die ausgeschiedenen Abgeordneten gewählt hatte. Der Ersatzmann tritt nur für die Zeitperiode ein, für welche der Ausgeschiedene gewählt war.

Art. 45.

Die von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer der Kreisversammlung unterzeichneten Wahlprotocolle werden dem Ober-Präsidenten urschriftlich eingereicht, welcher das Ergebniß der Wahl durch das Amtsblatt unverzüglich bekannt macht, jedem gewählten Abgeordneten gleichzeitig einen Auszug aus dem Wahlprotocolle über-

sendet und sämmtliche Wahlprotocolle der Provinzialversammlung zur Prüfung ihrer Gültigkeit übergiebt.

Art. 46.

Befugnisse der Provinzial-Versammlung.

Die Provinzialversammlung verpflichtet alle Einwohner der Provinz durch ihre in Provinzial-Angelegenheiten gefaßten Beschlüsse. Sie hat insbesondere das Recht, für Provinzial-Angelegenheiten, so wie zur Beseitigung eines Nothstandes Ausgaben zu beschließen und dieselben auf die Kreise oder auf die Gemeinden der Provinz zu vertheilen.

Die Provinzialversammlung vertheilt in gleicher Weise die Abgaben, welche nach Provinzen aufzubringen sind, insofern nicht das Gesetz in anderer Weise darüber bestimmt.

Sie giebt ihr Gutachten ab über Einführung, Abänderung oder Aufhebung von Provinzialgesetzen, und über andere ihr von der Staatsregierung vorgelegten Gegenstände.

Die Gesetze bestimmen die Befugnisse der Provinzialversammlung in Bezug auf die Angelegenheiten der Gemeinden der Provinz.

Art. 47.

Beiträge über 3 Jahre hinaus oder von mehr als 10 Procent der directen Staatssteuern, so wie auch anders vertheilte Beiträge, können nur durch ein Gesetz aufgelegt werden.

Auch zu Anleihen der Provinz bedarf es eines Gesetzes.

Art. 48.

Die Provinzialversammlung stellt alljährlich die Rechnung und den Etat fest. Die Feststellung der Rechnung kann sie einer besonders dazu erwählten Commission überlassen.

Alle Einnahmen und Ausgaben der Provinz, einschließlich derjenigen Leistungen, welche das Gesetz für eine Last der Provinz erklärt, müssen in den Etat aufgenommen werden.

Art. 49.

Zur Abwehr oder Milderung eines dringenden Nothstandes in der Provinz kann die Provinzialversammlung ohne weitere Genehmigung die Erhebung einer einmaligen Provinzial-Abgabe bis zu 2 Procent der directen Staatssteuern selbst dann beschließen, wenn der Gesammtbetrag der Provinzial-Abgaben 10 Procent der Staatssteuern übersteigt.

Art. 50.

Berathungen und Beschlüsse der Provinzial-Versammlung.

Die Sitzungen der Provinzialversammlung werden im Namen des Königs durch den Ober-Präsidenten oder seinen Stellvertreter eröffnet und geschlossen.

Art. 51.

Die Abgeordneten versammeln sich alljährlich am ersten Dienstage des Monats April um 10 Uhr Morgens am Sitze des Ober-Präsidenten zur gewöhnlichen Sitzung, insofern nicht der König sie in eine andere Stadt der Provinz zusammenberuft.

Außerdem kann die Provinzialversammlung durch den König zu jeder Zeit einberufen werden. Die außerordentliche Sitzung wird unter Angabe der Veranlassung und Bestimmung ihrer Dauer durch das Amtsblatt verkündet; die Einberufung geschieht durch den Ober-Präsidenten mittelst schriftlicher Einladung.

Art. 52.

Die gewöhnliche Sitzung der Provinzialversammlung darf ohne ausdrückliche Zustimmung des Ober-Präsidenten nicht länger als 14 Tage, und ohne Genehmigung des Königs nicht länger als vier Wochen dauern. Der Grund der Verlängerung ist durch das Amtsblatt zu veröffentlichen.

Art. 53.

Unter dem Vorsitze des an Jahren ältesten Abgeordneten, welchem die beiden jüngsten Abgeordneten als Schriftführer und Stimmzähler zur Seite stehen, wählt die Provinzialversammlung in der regelmäßigen Sitzung (Art. 51.) ihren Vorsitzenden, einen Stellvertreter und zwei Schriftführer auf die Dauer eines Jahres.

Die Versammlung regelt ihren Geschäftsgang durch eine Geschäfts-Ordnung.

Art. 54.

Ueber die Verwaltung der Provinzial-Angelegenheiten ist alljährlich in der regelmäßigen Sitzung der Provinzialversammlung ein ausführlicher Bericht zu erstatten.

Dieser Bericht wird veröffentlicht.

Art. 55.

Die Sitzungen der Provinzialversammlung sind öffentlich. Für einzelne Gegenstände kann durch Beschluß die Oeffentlichkeit ausgeschlossen werden.

Art. 56.

Die Provinzialversammlung kann nicht beschließen, wenn nicht mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder zugegen ist.

Die Beschlüsse der Provinzialversammlung werden durch absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt.

Art. 57.

Die Mitglieder der Provinzialversammlung, welche nicht an dem Versammlungsorte wohnen, erhalten ein Tagegeld von zwei Thalern und sowohl für die Hinreise, wie für die Rückreise 15 Sgr. Meilengeld.

Art. 58.

Der Ober-Präsident und die zu seiner Vertretung oder Assistenz bestimmten Commissarien wohnen den Sitzungen der Provinzialversammlung bei, und müssen auf Verlangen zu jeder Zeit gehört werden.

Art. 59.

Der Ober-Präsident hat die Beschlüsse der Provinzialversammlung vorzubereiten und auszuführen und die Provinzial-Institute zu verwalten. Er kann zu diesem Zwecke den Bezirksräthen und Kreisausschüssen Aufträge ertheilen, auch die ersteren zu gemeinschaftlicher Berathung zusammenberufen. Die Provinzialversammlung ist jedoch berechtigt zur Erledigung einzelner Angelegenheiten oder zur Ver-

waltung einzelner Institute besondere Commissionen zu wählen oder eigene Beamte zu ernennen.

Art. 60.

Der Ober-Präsident hat die Ausführung derjenigen Beschlüsse der Provinzialversammlung und der von ihr ernannten Commissionen, welche deren Befugnisse überschreiten, die Gesetze oder das Staats-Interesse verletzen, von Amtswegen oder auf Geheiß der höheren Staatsbehörde, vorläufig zu suspendiren. Er hat alsdann sofort den beanstandeten Beschluß dem Staatsministerium zur Einholung der Entscheidung des Königs vorzulegen und der Provinzialversammlung oder der Commission dies gleichzeitig mitzutheilen.

Titel IV.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 61.

Die Kosten der Kreis- und Provinzialversammlungen, ingleichen der Kreisausschüsse der Commissionen und der Bezirksräthe, werden von den betheiligten Kreisen, Bezirken und Provinzen getragen. Ob und welche Vergütungen den Mitgliedern der Ausschüsse, Bezirksräthe und Commissionen und den besondern Provinzial-Beamten (Art. 59.) zu gewähren sind, hat die Provinzialversammlung durch allgemeine Beschlüsse festzusetzen.

Art. 62.

Die jährlichen Einnahme- und Ausgabe-Etats der Kreise, Bezirke und Provinzen werden, nachdem sie von den Kreis- und Provinzialversammlungen festgestellt worden, durch die Kreis- und Amtsblätter veröffentlicht.

Während der Dauer eines Monats, vom Abschlusse der Rechnungen an gerechnet, werden die letzteren auf dem Landraths-Amte, beziehungsweise dem Secretariate des Regierungs-Präsidenten und des Ober-Präsidenten, zur Einsicht des Publikums offen gelegt.

Art. 63.

Die Mitglieder der Kreis- und Provinzialversammlungen, sowie der Ausschüsse und Bezirksräthe, sind nicht an Instructionen oder Aufträge der Wähler gebunden.

Art. 64.

Durch die Annahme eines besoldeten Staats-Amtes oder einer Beförderung im Staatsdienste verliert jedes Mitglied einer Kreis- oder Provinzialversammlung, eines Bezirksrathes und eines Kreisausschusses, seine Mitgliedschaft und kann dieselbe nur durch eine neue Wahl wieder erlangen.

Art. 65.

Der König kann eine Kreisversammlung sowie eine Provinzialversammlung auflösen. Es muß alsdann innerhalb 2 Monaten die Neuwahl angeordnet werden.

Art. 66.

Alle Gesetze über die Kreis- und Provinzialstände sind aufgehoben; desgleichen

alle diejenigen, die Provinzialverwaltung betreffenden Bestimmungen, welche mit dem gegenwärtigen Gesetze nicht im Einklange stehen. Jedoch bleiben die bisherigen Verwaltungen der Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Institute so lange in Wirksamkeit, bis die Provinzialversammlung darüber anderweitig beschlossen hat.

Titel V.
Transitorische Bestimmungen.

Art. 67.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen vorübergehenden Bestimmungen werden von dem Minister des Innern getroffen. Derselbe hat namentlich diejenigen Behörden zu bezeichnen, welche die Verrichtungen der neu zu bildenden Organe, die zur Ausführung des Gesetzes nöthig sind, einstweilen auszuüben haben.

Art. 68.

Die das erste Mal ausscheidenden Mitglieder der Kreis- und Provinzialversammlungen, sowie der Kreisausschüsse und der Bezirksräthe, werden durch das Loos bestimmt.

Art. 69.

Bis zur Feststellung definitiver Geschäfts-Ordnungen haben die Provinzial- und Kreisversammlungen und Ausschüsse und die Bezirksräthe vom Minister des Innern zu erlassende provisorische Geschäfts-Ordnungen zu befolgen.

Entwurf
der
Gemeinde-Ordnung für den Preußischen Staat.

Titel I.
Von den Grundlagen der Gemeindeverfassung.

§. 1.

Zu einer Gemeinde gehören alle innerhalb ihres Bezirks (Gemarkung, Feldflur, Bann) gelegenen Grundstücke.

Jedes Grundstück muß einem Gemeindebezirke angehören.

Veränderungen von Gemeindebezirken können nur durch einen vom Könige genehmigten, durch das Amtsblatt bekannt gemachten Beschluß des Bezirksrathes bewirkt werden. Vor der Beschlußnahme müssen die Vertretungen der betheiligten

Gemeinden und des Kreises mit ihren Gutachten über die Veränderung vernommen worden sein.

§. 2.

Alle Einwohner des Gemeindebezirks gehören zur Gemeinde.

§. 3.

Alle Einwohner der Gemeinde sind zur Mitbenutzung der Gemeinde-Anstalten berechtigt und zur Theilnahme an den Gemeindelasten nach den Vorschriften dieses Gesetzes verpflichtet.

Wer in der Gemeinde Grundbesitz hat, oder ein Gewerbe oder sonstiges Geschäft betreibt, aber nicht in der Gemeinde wohnt, ist nur verpflichtet an denjenigen Lasten Theil zu nehmen, welche auf den Grundbesitz oder auf das Gewerbe oder auf das aus jenen Quellen fließende Einkommen gelegt sind.

Die Waldungen können nur in soweit zu den Gemeinde-Abgaben und Lasten herangezogen werden, als sie vermöge ihres besonderen Verhältnisses zu den Gemeinden an den Vortheilen des Gemeinde-Verbandes Theil nehmen. Die zwischen den Gemeinden und den Wald-Eigenthümern in einzelnen Fällen entstehenden Streitigkeiten werden von der Kreis-Versammlung, unter Genehmigung des Regierungs-Präsidenten, entschieden.

Die Provinzial-Versammlung hat darüber nähere Bestimmungen zu treffen, welche der Genehmigung des Königs bedürfen.

In der Provinz Westphalen und in der Rheinprovinz bleibt es, bis solche Bestimmungen getroffen sind, bei den bisherigen Rechten und Pflichten der Waldbesitzer.

Die in §. 7. §. 8. und §. 9. des Gesetzes vom 21. Januar 1839 (Gesetz-Sammlung Seite 31 und 32) bezeichneten ertragsunfähigen oder zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmten Grundstücke, sollen im ganzen Staate von allen Gemeindeauflagen befreit sein.

Zeitweilige Befreiungen von Gemeinde-Abgaben für neubebaute Grundstücke sind zulässig.

Alle sonstigen Befreiungen, sowohl persönliche als nicht persönliche, sind ohne Entschädigung aufgehoben.

§. 4.

Jeder Preuße, welcher

seit einem Jahre in der Gemeinde sich aufgehalten und einen eignen Hausstand gehabt, zu den directen Staatssteuern beigetragen, auch keine Armen-Unterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen hat,

und nicht in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses der staatsbürgerlichen Rechte ganz oder theilweise entbehrt,

ist nach vollendetem 24sten Lebensjahre Gemeindewähler und kann, wenn er des Lesens und Schreibens kundig ist, zum Mitgliede der Gemeindevertretung gewählt werden, gleichviel ob er bisher das Bürger- oder Gemeinde-Recht besessen hat oder nicht.

§. 5.

Wer in einer Gemeinde mehr als einer der drei höchstbesteuerten Gemeinde-Wähler an directen Staats- und Gemeinde-Abgaben entrichtet, ist, auch ohne sich in der Gemeinde aufzuhalten, berechtigt, an den Wahlen Theil zu nehmen.

Dasselbe Recht haben juristische Personen, wenn sie in einem solchen Maaße in der Gemeinde besteuert sind.

§. 6.

Den Gemeinden steht die Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten zu.

§. 7.

Jede Gemeinde wird durch einen Gemeinderath vertreten und durch einen Gemeinde-Vorstand verwaltet.

Die Einrichtung der Erbschulzenämter ist sammt den damit verbundenen Rechten und Pflichten, Vortheilen und Lasten aufgehoben.

Titel II.

Von den Gemeinden, welche mehr als 1500 Einwohner haben.

Abschnitt I.

Von der Wahl und Zusammensetzung des Gemeinderaths.

§. 8.

Der Gemeinderath besteht aus 12 Mitgliedern (Gemeinde-Verordneten) in Gemeinden von weniger als 2500 Einwohnern

aus	18	in Gemeinden	von	2500	bis	5000	Einwohnern,
"	24	" "	"	5001	"	10000	"
"	30	" "	"	10001	"	20000	"
"	36	" "	"	20001	"	30000	"
"	42	" "	"	30001	"	40000	"
"	48	" "	"	40001	"	50000	"
"	54	" "	"	50001	"	60000	"
"	60	" "	"	60001	"	70000	"
"	66	" "	"	70001	"	80000	"
"	72	" "	"	80001	"	90000	"
"	78	" "	"	90001	"	100000	"

In Gemeinden von mehr als 100,000 Einwohnern treten für jede weitere Vollzahl von 50,000 Einwohnern 6 Gemeinde-Verordnete hinzu. Wo die Zahl der Mitglieder nach den Vorschriften der Städte-Ordnung vom 19. November 1808 oder der revidirten Städte-Ordnung vom 17. März 1831 eine größere gewesen ist, verbleibt es bei dieser Zahl, so lange nicht der Gemeinderath nach Vernehmung der Ansichten der Gemeindewähler (§. 43.) mit Genehmigung des Bezirksrathes eine Verminderung beschlossen hat.

§. 9.

Zum Zwecke der Wahl des Gemeinderathes werden die Gemeindewähler (§. 4. u. 5.) in drei Abtheilungen getheilt.

Die erste Abtheilung besteht aus denjenigen, welche die höchsten Beträge an directen Staats- und Gemeindeabgaben bis zu einem Drittel der Gesammtsumme dieser Abgaben zu entrichten haben; die zweite Abtheilung aus denjenigen, welche das zweite Drittel, die dritte aus denjenigen, welche das dritte Drittel entrichten.

Läßt sich nach dem Steuerbetrage nicht bestimmen, welcher unter mehreren Wählern zu einer bestimmten Abtheilung zu rechnen ist, so entscheidet das Loos.

Jede Abtheilung wählt ein Drittel der Mitglieder zum Gemeinderath.

Die Wähler der ersten und der zweiten Abtheilung wählen gemeinschaftlich zwei Drittel der Mitglieder, wenn es von den ersteren einstimmig verlangt wird.

§. 10.

Gehören zu einer Abtheilung mehr als 500 Wähler, so kann die Wahl nach Bezirken geschehen. Auch die aus mehreren Ortschaften bestehenden Gemeinden können in Wahlbezirke eingetheilt werden. Die Anzahl und die Grenzen der Wahlbezirke, sowie die Anzahl der von einem jeden derselben zu wählenden Gemeinde-Verordneten werden nach Maßgabe der Zahl der Wähler von dem Gemeinderathe festgesetzt.

§. 11.

Bei Gemeinden, welche mehrere Ortschaften umfassen, kann der Bezirksrath nach Verhältniß der Einwohnerzahl bestimmen, wie viel Mitglieder des Gemeinderaths aus jeder einzelnen Ortschaft zu wählen sind.

§. 12.

Die Hälfte der von jeder Abtheilung zu wählenden Gemeindeverordneten muß aus Grundbesitzern, (Eigenthümern, Erbpächtern, Nießbrauchern) bestehen.

Befinden sich in einer Gemeinde gar keine oder nur sehr wenige Grundbesitzer, so können statt derselben, oder gleich ihnen, Pächter gewählt werden. Die nähere Bestimmung hierüber ist von dem Bezirksrathe für jeden einzelnen Ort zu treffen.

§. 13.

Mitglieder des Gemeinderathes können nicht sein:

1) die Mitglieder der Aufsichtsbehörde (§. 78.);
2) die Mitglieder des Gemeindevorstandes und die sonstigen Gemeindebeamten;
3) die Beamten der Staatsanwaltschaft;
4) die Polizeibeamten;
5) die zum stehenden Heere gehörenden Personen.

Vater und Sohn, so wie Brüder dürfen nicht zugleich Mitglieder des Gemeinderaths sein. Sind dergleichen Verwandte zugleich erwählt, so wird derjenige allein zugelassen, welcher die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Loos.

§. 14.

Die Mitglieder des Gemeinderathes werden auf 6 Jahre gewählt. Jedoch

verliert jede Wahl ihre Wirkung mit dem Aufhören der Bedingungen der Wählbarkeit (§. 4.). Alle 2 Jahre scheidet ein Drittel aus und wird durch neue Wahlen ersetzt.

Die das erste und zweite Mal Ausscheidenden werden für jede Abtheilung durch das Loos bestimmt.

§. 15.

Eine Liste der Gemeindewähler, welcher die erforderlichen Eigenschaften derselben nachweist, wird von dem Gemeindevorstande geführt und alljährlich im Juli berichtigt.

Die Liste wird nach den Wahlabtheilungen und in dem Falle des §. 10. nach den Wahlbezirken eingetheilt.

§. 16.

Vom 1. bis 15. Juli schreitet der Gemeinde-Vorstand zur Berichtigung der Liste.

Vom 15. bis zum 30. Juli wird die Liste in einem oder mehreren dazu bestimmten, zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Localen in der Gemeinde offen gelegt.

Während dieser Zeit kann jeder Einwohner der Gemeinde gegen die Richtigkeit der Liste bei dem Gemeindevorstande Einwendungen erheben.

Der Gemeinderath entscheidet darüber bis zum 15. August.

Innerhalb 10 Tagen nach Mittheilung der Entscheidung ist die Berufung an den Bezirksrath zulässig, welcher binnen vier Wochen endgültig entscheidet.

Soll der Name eines ein Mal in die Liste aufgenommenen Einwohners wieder ausgestrichen werden, so ist ihm dieses unter Angabe der Gründe 8 Tage vorher von dem Gemeindevorstande mitzutheilen.

§. 17.

Die Wahlen zur regelmäßigen Ergänzung des Gemeinderathes finden alle 2 Jahre im November Statt. Die Wahlen der dritten Abtheilung erfolgen zuerst, die der ersten Abtheilung zuletzt.

Außergewöhnliche Wahlen zum Ersatze innerhalb der Wahlperiode ausgeschiedener Mitglieder können von dem Gemeinderathe oder von dem Bezirksrathe veranlaßt werden. Der Ersatzmann bleibt nur bis zum Ende derjenigen sechs Jahre in Thätigkeit, auf welche der Ausgeschiedene gewählt war.

Alle Ergänzungs- oder Ersatzwahlen werden von denselben Abtheilungen und Bezirken (§. 10.) vorgenommen, von welchen der Ausgeschiedene gewählt war.

§. 18.

Der Gemeinderath hat jederzeit die nöthige Bestimmung zur Ergänzung der erforderlichen Anzahl von Grundbesitzern (§. 12.) zu treffen.

Ist die Zahl der Grundbesitzer, welche zu wählen sind, nicht durch die Zahl der Wahlbezirke theilbar, so wird die Vertheilung auf die einzelnen Wahlbezirke durch das Loos bestimmt. Mit dieser Beschränkung können die ausscheidenden Mitglieder des Gemeinderathes jederzeit wieder gewählt werden.

§. 19.

Die Wahlen erfolgen durch mündliche Stimmgebung.

§. 20.

Vierzehn Tage vor der Wahl werden die in der Liste (§§. 15., 16.) verzeichneten Wähler durch den Gemeindevorstand zu den Wahlen mittelst schriftlicher Einladung oder ortsüblicher Bekanntmachung berufen.

Die Einladung oder Bekanntmachung muß das Local, die Tage und die Stunden, in welchen die Stimmen bei dem Wahlvorstande abzugeben sind, genau bestimmen.

§. 21.

Der Wahlvorstand besteht aus dem Bürgermeister und zwei von dem Gemeinderathe ernannten Beisitzern. Sind mehrere Wahlbezirke vorhanden, so ernennt der Bürgermeister den seine Stelle vertretenden Wahlcommissair.

§. 22.

Jeder Wähler muß dem Wahlvorstande persönlich zu Protocoll erklären, wem er seine Stimme geben will. Er hat so viele Personen zu bezeichnen, als zu wählen sind.

Nur die im §. 5. erwähnten außerhalb der Gemeinde wohnenden höchstbesteuerten und juristischen Personen können ihr Stimmrecht durch Bevollmächtigte ausüben. Die Bevollmächtigten müssen selbst Gemeindewähler sein.

§. 23.

Gewählt sind diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben.

Wenn sich bei der ersten Abstimmung nicht für so viele Personen, als zu wählen sind, die absolute Stimmenmehrheit (mehr als die Hälfte der Stimmen) ergeben hat, wird zu einer zweiten Wahl geschritten.

Der Wahlvorstand stellt diejenigen Personen, welche nächst den Gewählten die meisten Stimmen erhalten haben, so weit zusammen, daß die doppelte Zahl der noch zu wählenden Mitglieder erreicht wird. Diese Zusammenstellung gilt alsdann als die Liste der Wählbaren.

Zu der zweiten Wahl werden die Wähler durch eine das Ergebniß der ersten Wahl angebende Bekanntmachung des Wahlvorstandes 8 Tage vorher berufen. Bei der zweiten Wahl ist die absolute Stimmenmehrheit nicht erforderlich.

Unter denjenigen, die eine gleiche Zahl von Stimmen erhalten haben, giebt das Loos den Ausschlag.

§. 24.

Die Wahlprotocolle sind vom Wahlvorstande zu unterzeichnen und vom Gemeindevorstande aufzubewahren. Der Gemeindevorstand hat das Ergebniß der vollendeten Wahl sofort bekannt zu machen.

Gegen das stattgehabte Wahlverfahren kann von jedem Wähler der Gemeinde innerhalb 10 Tagen nach der Bekanntmachung bei dem Bezirksrathe Beschwerde erhoben werden.

Der Bezirksrath kann die Wahlen auf erfolgte Beschwerde oder von Amtswegen innerhalb 20 Tagen nach der Bekanntmachung wegen erheblicher Unregelmäßigkeiten durch eine motivirte Entscheidung für ungültig erklären.

§. 25.

Die bei der regelmäßigen Ergänzung neu gewählten Mitglieder des Gemeinderathes treten mit dem Anfange des auf ihre Wahl folgenden Jahres ihre Verrichtungen an; die Ausscheidenden bleiben bis dahin in Thätigkeit.

Abschnitt II.

Von der Zusammensetzung und Wahl des Gemeinde-Vorstandes.

§. 26.

Der Gemeindevorstand (Ortsobrigkeit) besteht aus dem Bürgermeister, einem Beigeordneten, als dessen Stellvertreter, und eine Anzahl von Schöffen (Stadträthen, Rathsherren, Rathsmännern), nämlich

in Gemeinden von weniger als			2,500	Einwohnern	2	Schöffen
" " "	2,500	bis	10,000	"	4	"
" " "	10,001	"	30,000	"	6	"
" " "	30,001	"	60,000	"	8	"
" " "	60,001	"	100,000	"	10	"

Bei mehr als 100,000 Einwohnern treten für jede Vollzahl von 50,000 Einwohnern 2 Schöffen hinzu.

Wo die Zahl der Mitglieder des Gemeindevorstandes (Magistrats) nach den Vorschriften der Städteordnungen von 1808 oder 1831 bisher eine größere gewesen ist, verbleibt es bei der letzteren, so lange als nicht der Gemeinderath mit Genehmigung des Bezirksrathes eine Verminderung beschlossen hat.

Alle Gemeinden von großem Umfange oder zahlreicher Bevölkerung werden von dem Gemeindevorstande in Ortsbezirke getheilt. Für jeden Bezirk hat der Gemeinderath aus den Wählern einen Bezirksvorsteher auf 6 Jahre zu ernennen, welcher den Gemeindevorstand in den örtlichen Geschäften des Bezirkes unterstützt.

In den in §. 11. erwähnten Ortschaften kann der Bürgermeister nach Bestimmung des Landraths durch ein daselbst wohnendes Mitglied des Gemeinderathes, welches dieser zu wählen hat, vertreten werden.

§. 27.

Mitglieder des Gemeindevorstandes können nicht sein:
1) die Mitglieder der Aufsichtsbehörde;
2) die Mitglieder des Gemeinderathes;
3) Geistliche und Lehrer an öffentlichen Schulen;
4) die Mitglieder des Richterstandes und die Beamten der Staatsanwaltschaft;
5) die Polizeibeamten;
6) die zum stehenden Heere gehörenden Personen.

Vater und Sohn, Schwiegervater und Schwiegersohn, Brüder und Schwäger dürfen nicht zugleich Mitglieder des Gemeindevorstandes sein. Sind dergleichen

Verwandte zugleich gewählt, so wird derjenige allein zugelassen, welcher die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Loos.

Personen, welche die in dem Gesetze vom 7. Februar 1835 (Gesetzsammlung S. 15) bezeichneten Gewerbe treiben, können nicht Bürgermeister oder Beigeordnete sein.

§. 28.

Die Mitglieder des Gemeindevorstandes werden von dem Gemeinderathe durch absolute Stimmenmehrheit auf sechs Jahre gewählt. Alle drei Jahre scheidet die Hälfte aus und wird durch neue Wahlen ersetzt. Die das erste Mal ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt. Die Ausscheidenden können wieder gewählt werden.

Außer den Schöffen, deren Zahl im §. 26. bestimmt ist, können, wo es das Bedürfniß erfordert, noch ein oder mehrere besoldete Mitglieder (Syndikus, Kämmerer, Schulrath, Baurath rc.) für besondere Geschäftszweige gewählt werden.

Der Bürgermeister und die etwaigen besoldeten Mitglieder des Gemeinde-Vorstandes können auf mehr als sechs Jahre gewählt werden. Sie scheiden auch das erste Mal erst nach Ablauf ihrer Wahlperiode aus.

§. 29.

Für jedes zu wählende Mitglied des Gemeinde-Vorstandes wird besonders abgestimmt. Wird die absolute Stimmenmehrheit bei der ersten Abstimmung nicht erreicht, so werden diejenigen vier Personen, auf welche die meisten Stimmen gefallen sind, auf eine engere Wahl gebracht. Wird auch hierdurch die absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so findet unter denjenigen zwei Personen, welche bei der zweiten Abstimmung die meisten Stimmen erhalten haben, eine engere Wahl statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§. 30.

Die gewählten Bürgermeister und Beigeordneten bedürfen der Bestätigung. Die Bestätigung steht in Gemeinden von mehr als 10,000 Einwohnern dem Könige, in den übrigen Gemeinden dem Regierungs-Präsidenten zu.

Die Bestätigung kann nur nach Anhörung des Bezirksrathes versagt werden. Wird die Bestätigung versagt, so schreitet der Gemeinderath zu einer neuen Wahl, wird auch diese Wahl nach Anhörung des Bezirksrathes nicht bestätigt, so hat der König, beziehungsweise der Regierungs-Präsident, den Bürgermeister oder Beigeordneten auf sechs Jahre zu ernennen.

§. 31.

Die Mitglieder des Gemeinde-Vorstandes werden vor ihrem Amts-Antritte durch den Bürgermeister in öffentlicher Sitzung des Gemeinderathes in Eid und Pflicht genommen. Der Bürgermeister wird von einem Kommissar der Bezirks-Regierung vereidet.

Abschnitt III.

Von den Versammlungen und Geschäften des Gemeinderaths.

§. 32.

Der Gemeinderath hat über alle Gemeinde-Angelegenheiten zu beschließen, so weit dieselben nicht ausschließlich dem Gemeinde-Vorstande überwiesen sind. Sein Gutachten giebt er über alle Gegenstände ab, welche ihm zu diesem Zwecke durch die Aufsichts-Behörden vorgelegt werden.

Die von dem Gemeinde-Rathe gefaßten Beschlüsse sind für die Gemeinde verpflichtend.

Die Mitglieder des Gemeinderathes sind an keinerlei Instructionen oder Aufträge der Wähler und der Wahlbezirke gebunden.

Der Gemeinderath controlirt die Verwaltung. Er ist daher berechtigt, sich von der Ausführung seiner Beschlüsse und der Verwendung aller Gemeinde-Einnahmen Ueberzeugung zu verschaffen. Er kann zu diesem Zwecke die Acten einsehen und Ausschüsse aus seiner Mitte ernennen.

§. 33.

Der Gemeinderath wählt jährlich einen Vorsitzenden, sowie einen Stellvertreter desselben aus seiner Mitte.

Der Gemeinderath versammelt sich, so oft es seine Geschäfte erfordern.

Der Vorstand wird zu allen Versammlungen eingeladen; der Gemeinderath kann verlangen, daß Abgeordnete des Vorstandes anwesend sind. Der Vorstand muß gehört werden, so oft er es verlangt.

§. 34.

Die Zusammenberufung des Gemeinderathes geschieht durch den Vorsitzenden; sie muß erfolgen, sobald es von einem Viertel der Mitglieder des Gemeinderathes (oder, wenn deren weniger als zwölf vorhanden sind, von mindestens drei derselben), oder wenn es von dem Gemeinde-Vorstande verlangt wird.

§. 35.

Die Art und Weise der Zusammenberufung wird ein für alle Male von dem Gemeinderathe festgestellt. Mit Ausnahme dringender Fälle erfolgt die Zusammenberufung wenigstens zwei freie Tage vorher, unter Angabe der Gegenstände, worüber verhandelt werden soll.

§. 36.

Durch Beschluß des Gemeinderathes können auch regelmäßige Sitzungstage festgesetzt, es müssen jedoch auch dann die Gegenstände der Verhandlung mindestens

zwei freie Tage vorher den Mitgliedern des Gemeinderathes und dem Vorstande angezeigt werden.

§. 37.

Der Gemeinderath kann nicht beschließen, wenn nicht mehr als die Hälfte seiner Mitglieder zugegen ist. Eine Ausnahme hiervon findet statt, wenn der Gemeinderath, zum dritten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammenberufen, dennoch nicht in genügender Anzahl erschienen ist. Bei der zweiten und dritten Zusammenberufung muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§. 38.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Wer nicht mitstimmt, wird als nicht anwesend betrachtet.

§. 39.

Wer bei einer Angelegenheit ein besonderes, dem Interesse der Gemeinde nicht entsprechendes Privatinteresse hat, darf an der Verhandlung darüber nicht Theil nehmen. Kann wegen dieser Ausschließung eine beschlußfähige Versammlung nicht gehalten werden, so hat der Bezirksrath für die Wahrung des Gemeinde-Interesses zu sorgen und nöthigenfalls einen besonderen Vertreter für die Gemeinde zu bestellen.

§. 40.

Die Sitzungen des Gemeinderaths sind öffentlich. Für einzelne Gegenstände kann durch besonderen Beschluß die Oeffentlichkeit ausgeschlossen werden. Die Sitzungen dürfen nicht in Wirthshäusern oder Schenken gehalten werden.

§. 41.

Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen, eröffnet und schließt die Sitzungen und handhabt die Ordnung in der Versammlung. Er kann jede Person aus dem Sitzungszimmer entfernen lassen, welche öffentlich Zeichen des Beifalls oder des Mißfallens giebt, oder Unruhe irgend einer Art verursacht.

§. 42.

Die Beschlüsse des Gemeinderathes und die Namen der dabei anwesend gewesenen Mitglieder sind in ein besonderes Buch einzutragen. Sie werden von dem Vorsitzenden und wenigstens drei Mitgliedern unterzeichnet. Die Stelle der letzteren kann ein von dem Gemeinderathe gewählter, in öffentlicher Sitzung hierzu von dem Bürgermeister vereideter Protocollführer vertreten.

§. 43.

Die Entwürfe der Beschlüsse über die nachstehend bezeichneten Gegenstände

werden ihrem Inhalte nach in ortsüblicher Weise bekannt gemacht und an den von dem Gemeinderathe ein für alle Mal zu bestimmenden Orten offen gelegt, damit die Gemeindewähler ihre Ansichten darüber einem Commissair zu Protocoll geben können.

Die Gegenstände sind:

1) Ankauf oder Veräußerung von Grundstücken und von Gerechtsamen, welche jenen gesetzlich gleichgestellt sind, so wie Anleihen, durch welche der Schuldenbestand der Gemeinde vergrößert wird, wenn der Werth oder Betrag den Jahresbetrag der regelmäßigen Gemeinde-Ausgaben oder eine bestimmte von der Provinzial-Versammlung für die größeren Gemeinden festzusetzende Summe übersteigt.

   Vorläufigen Ankaufs- oder Veräußerungs-Verträgen, welche den Rücktritt der Gemeinde vorbehalten, braucht dieses Verfahren nicht vorherzugehen.

2) Verpachtungen auf mehr als 9 Jahre;
3) Ausführung von Neubauten;
4) Richtung von Gemeindewegen;
5) Veränderungen in dem Genusse von Gemeindenutzungen (von Wald, Weide, Haide, Torfstich und dergl.);
6) Veränderungen der Grenzen des Gemeindebezirkes (§. 1.);
7) alle andere Gegenstände, bei welchen der Gemeinderath oder der Bezirksrath die Offenlegung beschließt.

Der Gemeinderath ernennt den Commissair und bestimmt die Zeit zur Aufnahme der Erklärungen.

In dem hierauf zu fassenden Beschlusse des Gemeinderathes muß der eingegangenen Erklärungen Erwähnung geschehen.

§. 44.

Der Gemeinderath beschließt über die Benutzung des Gemeinde-Vermögens, zu welchem sowohl das bisherige Kämmerei- oder Patrimonial-Vermögen, wie das Bürger-Gemeindeglieder- oder Kommunal-Vermögen zu rechnen ist.

Ueber das Vermögen, welches nicht der Gemeinde-Korporation gehört, kann der Gemeinderath nur insofern beschließen, als er dazu durch den Willen der Betheiligten oder durch sonstige Rechtstitel berufen ist.

Auf das Vermögen der Corporationen und Stiftungen, sowie auf dasjenige, welches bloß den Hausbesitzern oder andern Classen der Einwohner gehört, haben andere Personen keinen Anspruch.

§. 45.

Die Genehmigung des Bezirksrathes ist erforderlich:

1) zu den im §. 43. bezeichneten Veräußerungen und Anleihen;
2) zu Veränderungen in dem Genusse der Gemeindenutzungen.

§. 46.

Die Theilnahme an den Gemeindenutzungen kann von dem Gemeinderathe an die Entrichtung einer jährlichen Abgabe geknüpft werden. Einkaufs- oder Einzugsgelder für die Theilnahme an Gemeindenutzungen, so wie andere Abgaben für besondere Vortheile, die der Aufenthalt in einer Gemeinde gewährt, dürfen nur in solcher Weise erhoben werden, daß dadurch die Ausübung der in §§. 3. und 4. bezeichneten Rechte nicht bedingt wird.

§. 47.

Um die durch das Bedürfniß oder die Verpflichtungen der Gemeinde erforderten Geldmittel zu beschaffen, können von dem Gemeinderathe Umlagen nach dem Fuße der directen Staatsabgaben beschlossen werden.

Zur Erhebung von Zuschlägen, die nicht in gleichen Procenten auf alle directen Steuern gelegt werden, so wie zur Erhebung aller andern Arten von Gemeindeabgaben, außer den im §. 46. genannten Abgaben für Gemeindenutzungen, muß die Genehmigung des Bezirksrathes eingeholt werden.

Sollen nur auf die Gewerbesteuer geringere oder gar keine Zuschläge gelegt werden, so bedarf es dazu keiner Genehmigung.

Zuschläge, welche die Hälfte des Betrages der Staatsabgaben überschreiten, dürfen nur mit Genehmigung der Bezirksregierung erhoben werden.

§. 48.

Von der Veräußerung von Sachen, welche einen besonderen, wissenschaftlichen, historischen oder Kunstwerth haben, namentlich von Archiven, muß wenigstens vier Wochen vorher der Bezirksregierung Anzeige gemacht werden.

In Betreff der Erhaltung von Stadtmauern und andern zum Verschluß oder zur Vertheidigung der Städte bestimmten Anlagen, bleiben die Vorschriften der Cabinetsordre vom 20. Juni 1830 (Gesetzsammlung S. 15) in Kraft.

§. 49.

Der Gemeinderath kann die Gemeinde zur Leistung von Diensten (Hand- und Spanndiensten) behufs Ausführung von Gemeinde-Arbeiten verpflichten; die Dienste werden in Geld abgeschätzt, die Vertheilung geschieht nach dem Maaßstabe der directen Staatssteuern. Abweichungen von dieser Vertheilungsart bedürfen der Genehmigung des Bezirksrathes. Die Dienste können, mit Ausnahme von Nothfällen, durch taugliche Stellvertreter abgeleistet oder nach der Abschätzung an die Gemeindecasse bezahlt werden.

§. 50.

Die in Bezug auf die Behandlung der Gemeindewaldungen für die einzelnen Landestheile erlassenen Gesetze und Bestimmungen sollen einer Revision unterworfen werden.

§. 51.

Der Gemeinderath wählt den Gemeinde-Einnehmer. Die sonst erforderlichen Gemeindebeamten werden von dem Gemeindevorstande ernannt, nachdem der Gemeinderath darüber vernommen worden ist.

§. 52.

Die Kassen- und Rechnungsgeschäfte für mehrere Gemeinden können einem gemeinschaftlichen Einnehmer übertragen werden.

Abschnitt IV.

Von den Geschäften des Gemeindevorstandes.

§. 53.

Der Gemeindevorstand ist berufen, die Geschäfte der Gemeindeverwaltung zu besorgen, insbesondere:

1) die Gesetze, die Verordnungen und die Beschlüsse der ihm vorgesetzten Behörden, in seiner Eigenschaft als Ortsobrigkeit auszuführen;
2) die Beschlüsse des Gemeinderaths vorzubereiten und auszuführen.
   Der Gemeindevorstand ist berechtigt, die Ausführung solcher Beschlüsse zu beanstanden, die er für das Gemeindewohl nachtheilig erachtet. Erfolgt alsdann in der nächsten Gemeinderaths-Sitzung keine Verständigung der beiden Gemeindebehörden, so ist die Entscheidung des Bezirksrathes einzuholen;
3) die Gemeinde-Anstalten zu verwalten und diejenigen, für welche besondere Verwaltungen eingesetzt sind, zu beaufsichtigen;
4) die Einkünfte der Gemeinde zu verwalten, die auf dem Etat oder besonderen Gemeinderaths-Beschlüssen beruhenden Einnahmen und Ausgaben anzuweisen und das Rechnungs- und Kassenwesen zu überwachen.
   Von jeder regelmäßigen Cassenrevision ist dem Gemeinderath Kenntniß zu geben, damit er ein Mitglied oder mehrere abordnen könne, um diesem Geschäfte beizuwohnen;
5) die von dem Gemeinderathe beschlossenen Processe zu führen;
6) das Eigenthum der Gemeinde zu verwalten und ihre Rechte zu wahren;
7) die Gemeinde-Beamten zu beaufsichtigen;
8) die Urkunden und Acten der Gemeinde aufzubewahren;
9) Namens der Gemeinde mit Behörden und Privatpersonen zu verhandeln, den Schriftwechsel zu führen und die Gemeinde-Urkunden auszufertigen.
   Die Gemeinde-Urkunden werden Namens der Gemeinde von dem Bürgermeister oder seinem Stellvertreter gültig unterzeichnet;
10) die den einzelnen Einwohnern und Grundbesitzern obliegenden Gemeinde-Abgaben und Leistungen nach den Gesetzen und Beschlüssen zu vertheilen, die Hebelisten (Rollen) aufzustellen und, nachdem sie von dem Bürgermeister

vollstreckbar erklärt sind, für die Beitreibung zu sorgen. Die Hebelisten müssen, bevor dieselben vollstreckbar erklärt werden, vierzehn Tage offen gelegt sein.

§. 54.

Der Vorstand kann nicht beschließen, wenn nicht mehr als die Hälfte seiner Mitglieder zugegen ist.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden entscheidend. Den Vorsitz führt der Bürgermeister oder sein Stellvertreter. Der Beigeordnete nimmt auch außer dem Falle der Stellvertretung an den Verhandlungen und Beschlüssen Theil.

§. 55.

Der Bürgermeister leitet und vertheilt die Geschäfte des Gemeindevorstandes.

In allen Fällen, wo die vorherige Beschlußnahme durch den Vorstand einen nachtheiligen Zeitverlust verursachen würde, muß der Bürgermeister die dem Gemeindevorstand obliegenden Geschäfte vorläufig allein besorgen, jedoch dem letzteren in der nächsten Sitzung behufs der Bestätigung oder anderweitigen Beschlußnahme Bericht erstatten.

§. 56.

Sowohl zur dauernden Verwaltung einzelner Geschäftszweige, als zur Erledigung einzelner bestimmter Angelegenheiten und Aufträge, können auf Beschluß des Gemeinderaths besondere Deputationen aus Mitgliedern des Vorstandes, Gemeindeverordneten und Gemeindewählern gebildet werden. Die Gemeindeverordneten und die Gemeindewähler werden von dem Gemeinderathe, die Mitglieder des Vorstandes von dem Bürgermeister bestimmt. Dergleichen Deputationen sind dem Gemeindevorstand untergeordnet. Ein von dem Bürgermeister bezeichnetes Mitglied des Gemeindevorstandes führt den Vorsitz.

§. 57.

Jedes Jahr, bevor sich der Gemeinderath mit dem Haushalts-Etat beschäftigt, hat der Gemeindevorstand in öffentlicher Sitzung des Gemeinderathes über die Verwaltung und den Stand der Gemeinde-Angelegenheiten einen vollständigen Bericht zu erstatten. Tag und Stunde der Sitzung werden wenigstens zwei freie Tage vorher in der Gemeinde bekannt gemacht.

§. 58.

Der Bürgermeister hat in der Gemeinde, nach näherer Bestimmung der Gesetze, folgende Geschäfte zu besorgen:

1) die Handhabung der Ortspolizei-Verwaltung, soweit sie nicht in Gemäßheit der Verfassungs-Urkunde besonderen Behörden übertragen ist;

2) die Verrichtungen eines Hülfsbeamten der gerichtlichen Polizei;
3) die Führung der Personenstands-Register;
4) die Staatsanwaltschaft bei dem Polizeigerichte, wenn ein solches in der Gemeinde besteht, vorbehaltlich der Befugniß der Behörde, damit einen andern Beamten zu beauftragen;
5) alle örtlichen Geschäfte der Kreis-, Bezirks-, Provinzial- und Staatsverwaltung, sofern nicht andere Behörden dazu bestimmt sind.

In Betreff der Befugniß der Gemeindebehörden ortspolizeiliche Verordnungen zu erlassen, kommen die darauf bezüglichen Gesetze zur Anwendung.

Abschnitt V.

Von dem Gemeinde-Haushalt.

§. 59.

Ueber alle Ausgaben, Einnahmen und Dienste, welche sich im Voraus bestimmen lassen, entwirft der Gemeindevorstand jährlich im September einen Haushalts-Etat. Der Entwurf wird vierzehn Tage lang, nach vorheriger Verkündigung, in einem oder mehreren von dem Gemeinderathe zu bestimmenden Lokalen zur Einsicht aller Einwohner der Gemeinde offen gelegt und alsdann von dem Gemeinderathe festgestellt. Die Erinnerungen der Einwohner werden dabei in Erwägung gezogen.

Eine Abschrift des Etats wird sofort dem Bezirksrathe eingereicht.

§. 60.

Der Gemeindevorstand hat dafür zu sorgen, daß der Haushalt nach dem Etat geführt werde. Ausgaben, welche außer dem Etat geleistet werden sollen, bedürfen der Genehmigung des Gemeinderaths.

§. 61.

Die Gemeinde-Abgaben und die Geldbeträge der Dienste (§. 49.), so wie die Abgaben für die Theilnahme an den Nutzungen (§. 46.) und die sonstigen Gemeindegefälle, sind durch den Einnehmer zu erheben und von den Säumigen im Steuer-Executionswege beizutreiben.

§. 62.

Die Rechnung ist von dem Einnehmer vor dem 1. Mai des folgenden Jahres zu legen und dem Gemeindevorstande einzureichen. Dieselbe wird in der nämlichen Weise wie der Etats-Entwurf (§. 59.) offengelegt, demnächst von dem Gemeindevorstande revidirt und dem Gemeinderathe zur Prüfung und Feststellung vorgelegt. Gleich nach der allgemeinen Prüfung der Rechnung hat der Gemeinderath die Rechtmäßigkeit der von dem Vorstande ertheilten Ausgabe-Anweisungen und die Vollständigkeit und Richtigkeit der Einnahme-Ueberweisungen zu prüfen. Der Gemeindevorstand darf bei dieser Prüfung nicht zugegen sein.

§. 63.

Die Feststellung der Rechnung muß vor dem 1. September bewirkt sein. Der Bürgermeister hat dem Bezirksrathe sofort eine Abschrift des Feststellungsbeschlusses vorzulegen.

§. 64.

Ueber alle Theile des Gemeindevermögens hat der Gemeindevorstand ein Lagerbuch zu führen. Die darin vorkommenden Veränderungen werden dem Gemeinderathe bei der Rechnungs-Abnahme zur Erklärung vorgelegt.

Titel III.

Von den Gemeinden, die nicht mehr als 1500 Einwohner haben.

§. 65.

Für Gemeinden, die nicht mehr als 1500 Einwohner haben, gelten folgende besondere Bestimmungen:

1) der Gemeinderath besteht aus 6 Mitgliedern;
2) der Gemeindevorstand besteht aus einem Gemeindevorsteher (Schulzen) und 2 Schöffen, die den Gemeindevorsteher zu unterstützen und in Behinderungsfällen seine Stelle zu vertreten haben;
3) der Gemeindevorsteher ist Vorsitzender des Gemeinderaths; die Schöffen können Mitglieder des Gemeinderathes sein;
4) die im §. 43. erwähnten Erklärungen der Gemeindewähler über Ankäufe Veräußerungen u. s. w. sind vor dem versammelten Gemeinderathe abzugeben, und nicht besonders zu Protocoll zu nehmen;
5) auf Beschluß des Gemeinderathes und mit Genehmigung des Kreisausschusses kann die schriftliche Aufstellung des Haushaltsplanes und der Rechnung unterbleiben; die Feststellung derselben muß aber alsdann in besonders bekannt gemachten öffentlichen Sitzungen erfolgen; der Kreisausschuß kann auch das Erforderniß der Protocollaufnahme (§. 42.) über andere Gemeinderathsbeschlüsse auf bestimmte Gegenstände beschränken;
6) die in dem Titel II. dieses Gesetzes dem Regierungs-Präsidenten und dem Bezirksrathe beigelegten Befugnisse werden mit Ausnahme der Fälle des §. 47. von dem Landrathe und dem Kreisausschusse ausgeübt.

Im Uebrigen kommen die Bestimmungen des Titels II. auch bei diesen Gemeinden zur Anwendung.

Titel IV.

Von den Einzelgemeinden und Sammtgemeinden.

§. 66.

Gemeinden, die für sich allein den Zwecken des Gemeindeverbandes und den Bedürfnissen der örtlichen Verwaltung nicht genügen, bilden mit benachbarten Gemeinden eine Sammtgemeinde.

Die zu einer Sammtgemeinde gehörenden Gemeinden werden Einzelgemeinden genannt.

§. 67.

Jede Einzelgemeinde wird hinsichtlich ihrer besonderen Angelegenheiten von einem Gemeinderathe vertreten und von einem Gemeindevorstande verwaltet.

§. 68.

Die Verwaltung der Einzelgemeinden wird von dem Bürgermeister der Sammtgemeinde beaufsichtigt. Derselbe kann, so oft er es angemessen findet, in jeder Einzelgemeinde den Vorsitz im Gemeinderathe führen und muß die Berathungen über die Haushalts-Etats und die Rechnungen leiten, so wie die Umlagerollen vollstreckbar erklären.

In Polizeiangelegenheiten (§. 58. Nr. 1. u. 2) ist der Gemeindevorsteher Organ und Hülfsbehörde des Bürgermeisters.

§. 69.

Ob für eine Einzelgemeinde ein besonderer Einnehmer zu wählen ist, oder ob dessen Geschäfte von dem Einnehmer der Sammtgemeinde zu besorgen sind, hat der Kreisausschuß nach Vernehmung des Gemeinderathes zu bestimmen.

§. 70.

Mit Ausnahme der vorstehend (§§. 67. bis 69.) aufgeführten Punkte gelten für die Vertretung und Verwaltung der Einzelgemeinden dieselben Vorschriften, welche für die nicht zu einer Sammtgemeinde gehörenden Gemeinden in den Titeln II. und III. dieses Gesetzes gegeben sind.

§. 71.

Jede Sammtgemeinde hat für die gemeinsamen Angelegenheiten ihrer Einzelgemeinden einen Sammtgemeinderath als Vertretung und einen Bürgermeister als Verwalter, so wie einen Beigeordneten als dessen Stellvertreter.

§. 72.

Was zu den gemeinsamen Angelegenheiten zu rechnen ist, und in welchem Verhältnisse die Einzelgemeinden zu den gemeinsamen Bedürfnissen und Lasten der Sammtgemeinde beizutragen haben, wird von dem Bezirksrathe nach Vernehmung der Gemeinderäthe der Einzelgemeinden und des Sammtgemeinderathes festgesetzt.

Soweit die Einzelgemeinden sich über diese Gegenstände einigen, hat der Bezirksrath lediglich die Uebereinkunft derselben zu bestätigen.

§. 73.

Jede Einzelgemeinde hat wenigstens ein Mitglied zum Sammtgemeinderathe zu wählen. In Gemeinden von mehr als 250 Einwohnern können mehrere Mitglieder nach näherer Bestimmung des Bezirksrathes gewählt werden.



Die Wahlen werden von den Gemeinderäthen der Einzelgemeinden nach den Vorschriften der §§. 28. und 29. vorgenommen.

§. 74.

Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Sammtgemeinderathes. Im Uebrigen haben der Bürgermeister, der Beigeordnete und der Sammtgemeinderath in Bezug auf die Sammtgemeinde dieselben Rechte und Pflichten, welche einerseits dem Gemeindevorstande, dem Bürgermeister und dem Beigeordneten und andererseits dem Gemeinderathe in Bezug auf die nicht zu einer Sammtgemeinde gehörenden Gemeinden im Titel II. dieses Gesetzes beigelegt sind.

Auf die Wahl, Bestätigung oder Ernennung des Bürgermeisters und des Beigeordneten finden die Bestimmungen der §§. 28., 29. und 30. Anwendung; jedoch mit dem Unterschiede, daß der Bürgermeister auf mindestens 12 Jahre zu wählen ist.

§. 75.

Auch diejenigen Angelegenheiten, bei welchen einzelne aber nicht alle Einzelgemeinden einer Sammtgemeinde betheiligt sind, gehören zum Geschäftskreise des Bürgermeisters und des Sammt-Gemeinderathes; jedoch haben die Vertreter der nicht betheiligten Gemeinden über solche Angelegenheiten nicht mitzubeschließen.

Titel V.

Von den Gehältern und Pensionen.

§. 76.

Die Mitglieder der Gemeinderäthe und Sammt-Gemeinderäthe erhalten nur eine Vergütigung für ihre baaren Auslagen, jedoch keine Zehrungs- und Reisekosten.

Die Bürgermeister und die ihnen gleichstehenden Gemeindevorsteher (§. 65.) haben Anspruch auf Besoldung. Die Schöffen werden nicht besoldet. Die Gehälter der Bürgermeister und der besoldeten Mitglieder des Gemeindevorstandes (§. 28.) werden vor dem Amtsantritte derselben von dem Gemeinderathe festgestellt. In Bezug auf die Besoldungen der Bürgermeister hat die Provinzialversammlung die erforderlichen allgemeinen Bestimmungen zu treffen. Den Beigeordneten der Bürgermeister (§§. 26. und 71.) und den Gemeindevorstehern der Einzelgemeinden können feste Entschädigungsbeträge gewährt werden.

§. 77.

Den Bürgermeistern und den besoldeten Mitgliedern des Vorstandes sind, sofern keine Vereinbarung wegen der Pension getroffen ist, bei eintretender Dienstunfähigkeit, oder wenn sie nach abgelaufener Wahlperiode nicht wieder gewählt werden, folgende Pensionen zu gewähren:

1/4 des Gehaltes nach	6jähriger Dienstzeit.
1/2 " " "	12 " "
2/3 " " "	24 " "

Ueber die Pensions-Ansprüche entscheidet der Bezirksrath. Gegen die Entscheidung findet die Berufung auf richterliche Entscheidung Statt. Ungeachtet der Berufung sind die festgesetzten Beträge vorläufig zu zahlen.

Titel VI.

Von der Aufsicht über die Gemeinde-Verwaltung.

§. 78.

Die Aufsicht über die Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten wird, in sofern nicht durch die Vorschriften dieses Gesetzes ein anderes ausdrücklich bestimmt ist, bei Gemeinden von mehr als 10,000 Einwohnern von dem Bezirksrathe, bei den übrigen Gemeinden in erster Instanz von dem Kreis-Ausschusse, in zweiter Instanz von dem Bezirksrathe geführt. Der letztere kann dem Kreis-Ausschusse Aufträge ertheilen.

§. 79.

Beschwerden über Entscheidungen in Gemeinde-Angelegenheiten können nur innerhalb 4 Wochen nach der Zustellung oder Bekanntmachung erhoben werden, sofern sie nicht durch die Bestimmungen dieses Gesetzes an andere Fristen geknüpft sind.

§. 80.

Wenn der Gemeinderath einen Beschluß gefaßt hat, welcher dessen Befugnisse überschreitet, die Gesetze oder das Staats-Interesse verletzt, so hat der Bürgermeister von Amtswegen oder auf Geheiß der Staatsverwaltungs-Behörde die Ausführung zu untersagen. Derselbe ist alsdann verpflichtet, sofort die Entscheidung des Regierungspräsidenten einzuholen und den Gemeinderath davon zu benachrichtigen. Der Regierungspräsident hat seine Entscheidung nach Berathung mit dem Bezirksrathe unter Anführung der Gründe zu geben.

§. 81.

Wenn der Gemeinderath es unterläßt oder verweigert, die der Gemeinde gesetzlich obliegenden Leistungen auf den Haushalts-Etat zu bringen oder außerordentlich zu genehmigen, so läßt der Regierungspräsident, nach Berathung mit dem Bezirksrathe, unter Anführung des Gesetzes die Eintragung in den Etat von Amtswegen bewirken, oder stellt beziehungsweise die außerordentliche Ausgabe fest.

§. 82.

Gegen die Entscheidung des Regierungspräsidenten steht in den Fällen der

§§. 80 und 81 dem Gemeinderathe innerhalb 10 Tagen die Berufung an den Minister des Innern zu.

§. 83.

Der Minister des Innern kann einen Gemeindevorstand, einen Gemeinderath oder einen Sammt-Gemeinderath vorläufig seiner Verrichtungen entheben und dieselben besonderen Commissarien übertragen. Die schließliche Bestimmung erfolgt alsdann durch ein Gesetz.

§. 84.

In Betreff der Suspension, Entsetzung und unfreiwilligen Entlassung der Bürgermeister, Mitglieder des Vorstandes und sonstigen Gemeindebeamten kommen die darauf bezüglichen Gesetze zur Anwendung.

Titel VII.

Vorübergehende Bestimmungen.

§. 85.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen vorübergehenden Bestimmungen werden von dem Minister des Innern getroffen.

§. 86.

Zuvörderst ist die Bildung angemessener Gemeinde-Bezirke, wo solche noch nicht bestehen, zu bewirken.

Insbesondere sollen überall einzelne Besitzungen und Güter, welche noch keiner Gemeinde angehören, für Gemeinden erklärt oder zu Gemeinden vereinigt oder mit bestehenden verbunden werden.

Die Veränderung bereits bestehender Sammtgemeinde-Bezirke (Bürgermeistereien in der Rheinprovinz, Aemter in der Provinz Westphalen), so wie die Bildung neuer Sammtgemeinden kann, sofern nicht alle betheiligten Gemeinden darüber einig sind, erst nach Einführung der neuen Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung erfolgen. Die Provinzialversammlung hat darüber demnächst mit Genehmigung des Königs die erforderlichen allgemeinen Bestimmungen zu treffen.

Sofern es von der Staatsregierung wegen mangelnder Organisation von Sammtgemeinden nöthig befunden wird, innerhalb eines Kreises einstweilen besondere Distriktsbeamte zur Besorgung der in §. 58. erwähnten Geschäfte anzustellen, ist zu deren Besoldung von den Gemeinden des Distrikts ein von der Bezirksbehörde zu bestimmender Betrag zu leisten.

§. 87.

Die beibehaltenen oder nach §. 86. neugebildeten Gemeinden und Sammtgemeinden sollen nicht eher einer Veränderung unterliegen, als bis das gegenwärtige

Gesetz vollständig ausgeführt ist, und sowohl der neue Gemeinderath als die Kreisversammlung mit ihrem Gutachten vernommen worden sind.

§. 88.

Was die Verrichtungen des Gemeinderathes, des Gemeinde-Vorstandes, des Bürgermeisters, des Kreisausschusses und des Bezirksrathes betrifft, so sollen dieselben, wo, und so lange dergleichen Behörden noch nicht vorhanden sind, von denjenigen Behörden ausgeübt werden, welche der Minister des Innern bezeichnen wird.

§. 89.

Ist der neugewählte Gemeinderath, nach zwei Mal (mit Zwischenräumen von acht Tagen) wiederholter Berathung, der Ansicht, daß es angemessen sei, statt des collegialischen Gemeindevorstandes nur einen Bürgermeister, der zugleich den Vorsitz im Gemeinderathe zu führen hat, mit einem oder mehreren Beigeordneten zu wählen, so bleibt es einstweilen bei dieser Einrichtung bis zur anderweitigen Beschlußnahme der Provinzialversammlung.

§. 90.

Für Einzelgemeinden, in welchen eine gewählte Vertretung bisher nicht bestanden hat und, ihrer besonderen Verhältnisse wegen, auch für jetzt noch nicht zu bilden ist, kann, mit Vorbehalt einer anderweitigen Bestimmung der Provinzialversammlung, einstweilen ein Vorsteher von der Aufsichtsbehörde ernannt werden, der die Verwaltung zu führen und die Gemeinde zu vertreten hat.

§. 91.

Der Zeitpunkt, mit welchem in den einzelnen Gemeinden die Einführung gegenwärtiger Gemeinde-Ordnung beendigt sein wird, ist durch das Amtsblatt des Bezirks zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Von diesem Zeitpunkte an treten für die betreffenden Gemeinden die bisherigen Gesetze und Verordnungen über die Verfassung der Gemeinden außer Kraft.

§. 92.

Die seitherigen nicht gewählten und nicht unbedingt auf Kündigung angestellten Ober-Bürgermeister, Bürgermeister und Amtmänner, welche bei Einführung der gegenwärtigen Gemeinde-Ordnung weder in ihren Aemtern und Einkünften belassen, noch anderweitig mit gleichem Einkommen angestellt werden, haben, sofern nicht für diesen Fall bereits früher eine andere verbindliche Bestimmung getroffen worden ist, einen Anspruch auf Pension. Die Pension beträgt:

nach kürzerer als 12jähriger Dienstzeit $1/4$,
nach 12- oder mehr als 12jähriger Dienstzeit $1/2$,
nach 24jähriger Dienzeit $2/3$

des seitherigen reinen Dienst-Einkommens.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 25.

Minden, den 8. Juni 1849.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

№ 217. Die Prüfungstermine für die evangelischen Schullehrer-Seminarien betreffend.

Die diesjährigen Entlassungsprüfungen bei den evangelischen Schullehrer-Seminarien werden

zu Petershagen am 26. Juli und
zu Soest am 30. Juli

beginnen.

Die evangelischen oder jüdischen Schulamtsbewerber die, ohne ein öffentliches Seminar besucht zu haben, sich über ihre Tüchtigkeit zu einem Elementarschulamte wollen prüfen lassen, sowie die provisorisch angestellten Elementarschullehrer, welche vor ihrer definitiven Anstellung sich einer nochmaligen Prüfung zu unterwerfen haben, werden sich nach der Wahl des Seminars, wo sie die Prüfung zu machen wünschen,

zu Petershagen am 26. Juli und
zu Soest am 30. Juli

bei dem Seminardirector Abends zu melden haben, um am folgenden Tage die schriftlichen Arbeiten anzufertigen.

Die schriftlich abgefaßten Lebensläufe und die vorschriftsmäßigen Zeugnisse sind aber 14 Tage vor dem Termine dem betreffenden Seminardirector portofei einzusenden.

Die Prüfung derjenigen, welche behufs ihrer Anstellung als Lehrer oder Rectoren an einer Stadtschule das Examen pro schola zu machen haben, wird im Seminar

zu Soest am 2. August d. J.

Statt finden, und haben sich daher solche Bewerber schon am 31. Juli, Abends bei dem Seminardirector mit den erforderlichen Zeugnissen zu melden, um am nächstfolgenden Tage die schriftlichen Prüfungsarbeiten anzufertigen.

Münster, den 31. Mai 1849.

Zur Kenntnißnahme derjenigen Thierärzte erster Klasse, welche beabsichtigen, sich das Fähigkeitszeugniß zur Anstellung als Kreis-Thierarzt zu erwerben, und die mit den dieserhalb bestehenden Vorschriften nicht etwa schon bei Uebersendung ihrer Approbation bekannt geworden sind, veröffentlichen wir aus höherem Auftrage:

№ 221. Befähigung zur Anstellung als Kreis-Thierarzt. 378. K. 1.

daß die Ausfertigung eines Fähigkeitszeugnisses zur Anstellung als Kreis-Thierarzt erfolgen wird, wenn der Approbirte durch Einsendung eines wissenschaftlich bearbeiteten Gutachtens über einen ihm vorgekommenen veterinär-polizeilichen oder forensischen Fall, oder wenn sich hierzu in der Praxis keine Gelegenheit dargeboten haben sollte, durch Einreichung einer mit Fleiß und Gründlichkeit ausgearbeiteten Krankengeschichte, oder einer wissenschaftlichen Ausarbeitung über irgend einen Gegenstand aus der Thierheilkunde überhaupt, sowohl von seinem unausgesetzten Bestreben, einen höheren Grad wissenschaftlicher Ausbildung in seinem Fache zu erlangen, als auch von der erworbenen Gewandtheit in Behandlung wissenschaftlicher Aufgaben, namentlich solcher, welche in das Gebiet der gerichtlichen oder polizeilichen Veterinärkunde gehören, einen genügenden Beweis wird abgelegt haben,

mit dem Bemerken, daß es den Candidaten zu der kreisthierärztlichen Prüfung unbenommen ist, für die zu liefernden Probearbeiten, sich Themata von dem Königlichen Ministerio der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten zu erbitten.

Minden, den 27. Mai 1849.

In Gemäßheit unserer Bekanntmachung vom 30. December v. J. (Amtsblatt de 1849, Seite 10) veröffentlichen wir, daß unsere Hauptkasse der Steuerkasse zu Lichtenau die Schuldverschreibungen über Beiträge zur freiwilligen Staatsanleihe übersandt hat. Minden, den 22. Mai 1849.

№ 222. 1308. A. II.

Es ist definitiv verliehen worden:

№ 223. Personal-Chronik.

die durch den Tod des Lehrers Nolting erledigte Schullehrerstelle zu Berghausen dem seitherigen Hülfslehrer Johann Heinrich Altenbäumer daselbst; (490. M. 1.)

die durch den Rücktritt des Cantors, Küsters und Organisten Sattelmacher vom Schulamte erledigte Schullehrerstelle zu Holzhausen bei Hausberge dem seitherigen Schulamtsverweser Carl Nolting, und (488. M. 1.)

die durch den Tod des Lehrers Nagel erledigte Schullehrerstelle zu Kirchborchen dem seitherigen Lehrer Theodor Hosse zu Thüle. (374. N. 1.)

Minden, am 1. Juni 1849.

Bekanntmachungen des Königlichen Appellationsgerichts.

Durch den Art. 17. der Declaration vom 6. April 1839 (Gesetzsammlung S. 126) in Verbindung mit dem Rescripte des Herrn Justiz-Ministers vom 11. Juli 1835 (von Kamptz Jahrbücher, Band 47, S. 315) sind die Obergerichte angewiesen, innerhalb ihrer Bezirke, im Voraus ein für allemal die Gerichte zu bestimmen, welche in Civil-Prozeß-Sachen an die Stelle des an

№ 224.

sich competenten Richters treten sollen, wenn der letztere in Folge eines in seiner Person vorhandenen Hinderungsgrundes oder in Gemäßheit eines als begründet anzunehmenden Perhorrescenz-Gesuchs der Abfassung des Erkenntnisses sich enthalten muß. Die demgemäß von dem vormaligen Ober-Landesgerichte hierselbst durch die Verfügung vom 1. Mai 1838 angeordnete allgemeine Substitution der Untergerichte unseres Departements kann mit Rücksicht auf die seit dem 1. April c. eingeführte neue Organisation der Gerichtsbehörden nicht ferner in Kraft bleiben und es wird daher, unter Aufhebung jener Verfügung des vormaligen Ober-Landesgerichts, hierdurch bestimmt, daß in dem angegebenen Falle in Zukunft in den Sachen

1) des Kreisgerichts zu Minden das Kreisgericht zu Lübbecke;
2) des Kreisgerichts zu Lübbecke das Kreisgericht zu Minden;
3) des Kreisgerichts zu Herford das Kreisgericht zu Paderborn;
4) des Kreisgerichts zu Bielefeld das Kreisgericht zu Halle;
5) des Kreisgerichts zu Halle das Kreisgericht zu Bielefeld;
6) des Kreisgerichts zu Paderborn das Kreisgericht zu Herford;
7) des Kreisgerichts zu Warburg das Kreisgericht zu Höxter, und
8) des Kreisgerichts zu Höxter das Kreisgericht zu Warburg

als erkennende Behörde eintreten soll.

Rücksichtlich der bei den Kreisgerichts-Commissionen und Deputationen von Einzelrichtern zu bearbeitenden Sachen kann eine allgemeine Substitution nicht angeordnet werden, vielmehr bleibt es den Kreisgerichten überlassen, in jedem einzelnen Falle, sofern der eintretende Hinderungsgrund die sämmtlichen bei der betreffenden Commission oder Deputation angestellten Richter berührt, über die Vertretung des an sich competenten Richters die erforderliche Verfügung zu treffen und die Sache nach Bewandniß der Umstände entweder einem Richter bei einer benachbarten Commission oder Deputation ihres Bezirks zu übertragen, oder zu deren Bearbeitung einen Commissarius aus der Zahl der bei dem Kreisgerichte selbst angestellten Richter zu ernennen. Wenn dagegen in einer collegialisch zu behandelnden Civil-Prozeßsache die zuständige Kreisgerichts-Deputation wegen gesetzlicher Hinderungsgründe der Abfassung des Erkenntnisses sich enthalten muß, so tritt das betreffende Kreisgericht, beziehungsweise dessen erste Abtheilung, an deren Stelle.

Paderborn, den 25. Mai 1849.

№ 225. Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des hiesigen Ober-Landesgerichts vom 20. März d. J. betreffend die anderweitige Organisation der Gerichte, wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht, daß die in jener Bekanntmachung unter I. 3. erwähnte Kreisgerichts-Deputation zu Bünde nunmehr aus 5 Richtern bestehen, zu ihrem Bezirke vom 1. Juli d. J. ab auch noch das Amt Spenge gehören wird und dieser Deputation die volle kreisgerichtliche Competenz in Civilsachen, so wie eine erweiterte Competenz in Strafsachen beigelegt worden ist.

Paderborn, den 31. Mai 1849.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 26.

Minden, den 15. Juni 1849.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 226.

Das 18. Stück der Gesetzsammlung pro 1849 enthält:

Nro. 3128. Allerhöchster Erlaß vom 9. März 1849, betreffend die den Gemeinden Breitenworbis, Hainrode und Neustadt in Bezug auf den chausseemäßigen Ausbau der ersten Meile der Straße zwischen Breitenworbis und Mackerode von Breitenworbis aus bewilligten fiskalischen Vorrechte.

Nro. 3129. Allerhöchster Erlaß vom 4. Mai 1849, betreffend die Bestätigung des von der Ostpreußischen Landschaft gefaßten Beschlusses wegen Aufnahme bäuerlicher Grundstücke in den landschaftlichen Creditverband.

Nro. 3130. Allerhöchster Erlaß vom 11. Mai 1849, betreffend die Genehmigung des von dem siebenten General-Landtage der Schlesischen Landschaft gefaßten Beschlusses wegen Beleihung des von dem Creditverbande bisher ausgeschlossenen ländlichen Grundeigenthums mit »Neuen Schlesischen Pfandbriefen« nebst dem demselben angeschlossenen Regulative.

Das 19. Stück der Gesetzsammlung pro 1849 enthält:

Nro. 3131. Verordnung über die Ausführung der Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer. Vom 30. Mai 1849.

Nro. 3132. Verordnung über den Termin zur Wahl für die zweite Kammer und die Einberufung beider Kammern. Vom 30. Mai 1849.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 227.
Wahlen der Abgeordneten zur zweiten Kammer.
1087. U. I.

Unter Bezugnahme auf die Verordnung über die Ausführung der Wahlen der Abgeordneten zur zweiten Kammer vom 30. vorigen Monats (Gesetzsammlung S. 205) bringen wir die im diesseitigen Regierungsbezirke Behufs der Abgeordneten-Wahlen zur zweiten Kammer gebildeten Wahlbezirke, die Anzahl der darin zu wählenden Abgeordneten, die Namen der ernannten Wahl-Commissarien und die Wahlorte nachstehend zur öffentlichen Kenntniß:

№ der Wahlbezirke.	Bestandtheile der Wahlbezirke von den Kreisen.	Städten, Aemtern und Landgemeinden.	Bevölkerung im Einzelnen.	Ganzen.	Namen der Wahl-Commissarien.	Namen der Wahlorte.	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten.
1	Minden	sämmtliche mit Ausschluß des Amts Rehme und der Gemeinden Eidinghausen u. Werste.	56147		Kammerherr Freiherr von Schlotheim.	Minden	2
	Lübbecke	Lübbecke (Stadt)	2750				
		Gehlenbeck (Amt)	5526				
		Rahden »	9669				
		Wehdem »	4374				
		Dielingen »	3547				
		Levern »	4664				
		Alswede »	4445	91122			
2	Herford	sämmtliche	67448		Landrath v. Borries	Herford	2
	Lübbecke	Schnathorst (Amt)	5171				
		Blasheim »	2986				
		Holzhausen »	1386				
		Börninghausen »	1286				
		Oldendorf »	3539				
	Minden	Rehme »	3719				
		Eidinghausen (Gemeinde)	920				
		Werste »	835	87290			
3	Bielefeld	sämmtliche	47477		Landrath v. Ditfurth	Bielefeld	2
	Halle	sämmtliche	31795				
	Wiedenbrück	Gütersloh (Stadt)	3072				
		Gütersloh (Amt)	2831				
		Rheda »	2932				
		Herzebrock »	2442				
		Clarholz »	2664	93213			
4	Paderborn	sämmtliche	34961		Landrath Grasso	Paderborn	2
	Wiedenbrück	Wiedenbrück (Stadt)	2693				
		Rietberg (Amt)	8925				
		Verl »	7144				
		Reckenberg »	6214				
	Büren	sämmtliche mit Ausschluß des Amts Lichtenau	32783	92720			
5	Büren	Lichtenau (Amt)	5770		Landrath v. Metternich.	Brakel	2
	Warburg	sämmtliche	33596				
	Hörter	sämmtliche	51860	91226			
		Summa	....	455571	......	......	10

Minden, am 9. Juni 1849.

(1) Der Colonatsbesitzer Joseph Hapig Nr. 74 zu Ostenland, Kreises Paderborn, hat sein Amt als außergerichtlicher Auctions-Commissair niedergelegt.

№ 228. Aufgebot. 1832. U. I.

Alle diejenigen, welche an die von dem vorgedachten Hapig bestellte Amts-Caution von 500 Thlr. aus dessen Dienstverhältnissen einen Anspruch zu haben vermeinen, werden hierdurch aufgefordert, denselben innerhalb sechs Wochen und spätestens in termino den 3. August d. J., Morgens 9 Uhr, vor dem Herrn Regierungs-Secretair Zetzener I. im hiesigen Regierungsgebäude anzumelden, widrigen Falls sie mit ihren Einwendungen präcludirt und an diejenigen verwiesen werden sollen, mit denen sie contrahirt haben.

Minden, den 30. Mai 1849.

Die Verwaltung der Amtmannsstelle zu Schlüsselburg ist dem Premier-Lieutenant a. D. Bünte commissarisch übertragen worden.

№ 229. 1139. C. J. I.

Minden, den 6. Juni 1849.

Die Wahrnehmung der durch den Tod des Kreisboten Fißmann erledigten Kreisbotenstelle zu Paderborn ist dem Militair-Invaliden Johann Potthast vom 1. d. M. ab commissarisch übertragen worden.

№ 230. Personal-Chronik. 600. B. I.

Minden, den 7. Juni 1849.

Nachweisung

№ 231.

der

Entfernungen zwischen den Stations-Orten auf den in Deutschland außerhalb des Preußischen Staates vorhandenen Eisenbahnen.

Verzeichniß der Eisenbahnen.

Oesterreich.

1. Kaiser Ferdinands Nordbahn.
   a. Wien-Oderberg.
   b. Zweigbahn Floridsdorf-Stockerau.
   c. " Gänserndorf-Preßburg.
   d. " Lundenburg-Brünn.
   e. " Prerau-Olmütz.
2. Nördliche Staats-Eisenbahn.
   a. Olmütz-Prag.
   b. Brünn-Böhm. Trübau.
3. Fürstl. Fürstenbergsche Bahn (Prag-Lahna).
4. Budweis-Linz-Gmunden.
5. Wien-Gloggnitzer Bahn.
   a. Wien-Gloggnitz.
   b. Zweigbahn Mödling-Laxenburg.
   c. " Wien-Bruck a. d. Leitha.
6. Neustadt-Oedenburg.
7. Südliche Staatsbahn (Mürzzuschlag-Cilli).

Sachsen.

8. Leipzig-Dresdener Bahn.
9. Riesa-Chemnitzer "
10. Sächsisch-Schlesische "
11. Löbau-Zittauer "

12. Dresden-Prager "
13. Sächsisch-Baierische "
   a. Leipzig-Hof.
   b. Zweigbahn Werdau-Zwickau.

Baiern.

14. Baierische Ludwigs-Süd-Nordbahn.
   a. Hof-Nürnberg.
   b. Donauwörth-Augsburg-Kaufbeuern.
15. Nürnberg-Fürther Bahn.
16. Baierische Ostbahn (München-Augsburg).
17. Pfälzische Ludwigsbahn (Ludwigshafen-Berbach).

Würtemberg.

18. Stuttgart-Ulm-Friedrichshafen.
19. Stuttgart-Heilbronner Bahn.

Kurhessen.

20. Friedrich-Wilhelms-Nordbahn.
   a. Cassel-Gerstungen.
   b. Cassel-Haueda.
   c. Carlsbahn (Humme-Carlshafen).

Rheinhessen, Nassau, Frankfurt.

21. Taunusbahn.
   a. Frankfurt-Wiesbaden.
   b. Zweigbahn Höchst-Soden.
   c. " Castel-Bieberich.
22. Frankfurt-Offenbacher Bahn.
23. Main-Neckarbahn (Frankf. a. M.-Heidelberg).

Baden.

24. Großherzoglich Badische Bahn.
   a. Mannheim-Carlsruhe-Basel.
   b. Zweigbahn Dos-Baden.
   c. " Appenweier-Kehl.

Braunschweig.

25. Braunschweig-Lüneburgsche Bahn.
   a. Oschersleben-Braunschweig-Peina
   b. Wolfenbüttel-Harzburg.

Hannover.

26. Peina-Hannover-Minden.
27. Hannover-Hildesheim.
28. Hannover-Haarburg.
29. Hannover-Bremen.

Mecklenburg.

30. Mecklenburg-Schwerinsche Bahn (Hagenow-Schwerin-Wismar).

Holstein.

31. Christian VIII. Ostseebahn.
   a. Altona-Kiel.
   b. Zweigbahn Elmshorn-Glückstadt
   c. " Neumünster-Rendsburg.

Anhalt.

32. Köthen-Bernburg.

Anmerkungen. a. Die hier verzeichneten Angaben gründen sich auf amtlich eingezogene Nachrichten, mit Ausnahme der mit (†) bezeichneten Bahnen oder Bahnstrecken, bei welchen in Ermangelung amtlicher Nachrichten anderweit vorhandene Materialien zu Grunde gelegt werden mußten.

b. Die noch nicht für den Betrieb eröffneten Bahnstrecken sind durch Klammern ([ ]) bezeichnet.

c. Die Entfernungen sind in Preußischen Meilen angegeben. Die Preußische Meile enthält 24,000 Preußische Fuß, und der Preußische Fuß ist gleich 139,13 Pariser Linien.

1. Kaiser Ferdinands Nordbahn.

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganzen.
a. Wien-Oderberg.		
Wien	„	„
Floridsdorf	1	1
Wagram	1 1/2	2 1/4
Gänserndorf	1 1/2	4
Angern	1	5
Dürnkrut	2	7
Drösing	1	8
Hohenau	1	9
Lundenburg	2	11
Neudorf	1 1/2	12 1/2
Göding	1 1/2	14
Bisenz	3	17
Hradisch	2	19
Napagedel	2	21
Hullein	2	23
Prerau	2	25
Leipnick	2	27
Weißkirchen	1 1/2	28 1/2
Pohl	1 1/2	30
Zauchtel	1 1/2	31 1/2
Stauding	1 1/2	33
Schönbrunn	2 1/2	35 1/2
Ostrau	1/2	36
Oderberg	1 3/4	37 3/4
b. Zweigb. Floridsdorf-Stockerau.		
Floridsdorf	„	„
Jedlersee	1/4	1/4
Enzersdorf	1/4	1/2
Korneuburg	1/2	1
Spillern	1	„
Stockerau	„	2

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganzen.
c. Zweigb. Gänserndorf-Preßburg.		
Gänserndorf	„	„
Ober-Weiden	1	1
Marchegg	1 1/2	2 1/2
Neudorf	1/2	3
Preßburg	1	4
d. Zweigb. Lundenburg-Brünn.		
Lundenburg	„	„
Seitz	2	2
Branowitz	3	5
Raigern	2	7
Brünn	2	9
e. Zweigb. Prerau-Olmütz.		
Prerau	„	„
Brodech	1 1/2	1 1/2
Olmütz	1 1/2	3

Nördliche Staats-Eisenbahn.

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganzen.
a. Olmütz-Prag.		
Olmütz	„	„
Stefanau	1	1
Littau	1 1/2	2 1/2
Müglitz	1 1/2	4
Lukawetz	1/2	4 1/2
Hohenstadt	1	5 1/2
Budigsdorf	2	7 1/2
Landskron	1/2	8
Triebitz	2	10
Böhm. Trübau	1	11
Wildenschwert	1	12
Brandeis	1 1/2	13 1/2
Chotzen	1/2	14
Hohenmauth	1	15
Uhersko	1	16
Morawan	1	17
Pardubitz	2	19
Przelautsch	2	21
Elbe-Teinitz	2 1/2	23 1/2
Kolin	1	24 1/2
Podiebrad	2	26 1/2
Böhm. Brod	2	28 1/2
Auwall	1 1/2	30
Biechowitz	1	31
Prag	2	33
b. Brünn-Böhm. Trübau.		
Brünn	„	„
Adamsthal	2	2
Blansko	1	3
Raitz	1	4
Skalitz	1	5
Lettowitz	1	6
Brüsau	1	7
Greifendorf	1 1/2	8 1/2
Zwittau	1	9 1/2
Lotschnau	1/2	10
Böhm. Trübau	2	12

3. Fürstl. Fürstenbergsche Bahn (Prag-Lahna.)
mit Pferdebetrieb.

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganzen.
Prag	"	"
Rössel	2	2
Pritocna	1	3
Karic	2	5
Lahna	2½	7½

4. Budweis-Linz und Linz-Gmundner Bahn
(mit Pferdebetrieb).

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganzen.
Budweis	"	"
Holkau	2½	2½
Angern	3	5½
Kerschbaum	3	8½
Lest	3	11½
Oberndorf	2¾	14¼
Urfahr (Linz)	2¾	17
Linz	"	"
Neubau	2	2
Wels	1¾	3¾
Lambach	2	5¾
Engelhof	3	8¾
Gmunden	¼	9

5. Wien-Gloggnitzer Bahn.

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganzen.
a. Wien-Gloggnitz.		
Wien	"	"
Matzleinsdorf	¼	¼
Meidling	¼	½
Hetzendorf	¼	¾
Atzgersdorf	¼	1
Liesing	¼	1¼
Perchtolsdorf	¼	1½
Brunn	¼	1¾
Mödling	¼	2
Guntramsdorf	½	2½
Gumpoldskirchen	¼	2¾
Pfaffstetten	¼	3
Baden	¼	3¼
Vöslau	¾	4
Kottingbrunn	¼	4¼
Leobersdorf	¼	4½
Solenau	½	5
Felixdorf	¼	5¼
Theresienfeld	½	5¾
Neustadt	¾	6½
St. Egiden	1	7½
Neunkirchen	¾	8¼
Ternitz	½	8¾
Pottschach	½	9¼
Gloggnitz	¾	10
b. Zweigb. Mödling-Laxenburg.		
Mödling	"	"
Laxenburg	½	½
c. Zweigb. Wien-Bruck a. d. L.		
Wien	"	"
Simmering	¼	¼
Schwechat	¾	1
Lanzendorf	¼	1¼
Himberg	½	1¾
Gramat-Neusidl	¾	2½
Götzendorf	1	3½
Trautmannsdorf	¾	4¼
Wilfleinsdorf	¾	5
Bruck a. d. Leitha	½	5½

NB. Die Entfernung der Bahnhöfe der Wien-Gloggnitzer und der Kaiser Ferdinands Nordbahn von einander ist ½ Meile.

6. Neustadt-Oedenburger Bahn.
(Ungar. Bahn im Anschl. an Wien-Gloggnitz.)

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganzen.
Neustadt	"	"
Katzelsdorf	1/2	1/2
Neudörfel	1/4	3/4
Pötsching	1/2	1 1/4
Wiesen-Siegleß	1/2	1 3/4
Mattersdorf	1/2	2 1/4
Marz	1/4	2 1/2
Loipersbach	3/4	3 1/4
Agendorf	1/2	3 3/4
Oedenburg	1/2	4 1/4

7. Südliche Staatsbahn.
(Mürzzuschlag-Cilli.)

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganzen.
Mürzzuschlag	"	"
Langenwang	1	1
Krieglach	3/4	1 3/4
Kindberg	1 1/2	3 1/4
Marein	1	4 1/4
Kapfenberg	3/4	5
Burck a. d. Mur	1/2	5 1/2
Pernegg	1 1/4	6 3/4
Mixnitz	1/2	7 1/4
Frohnleiten	1 1/2	8 3/4
Peggau	1	9 3/4
Kl. Stübing	1/2	10 1/4
Gratwein	1/2	10 3/4
Judendorf	1/2	11 1/4
Gratz	1 1/4	12 1/2
Kalsdorf	1 1/2	14
Wildon	1 3/4	15 3/4
Lebring	1/2	16 1/4
Leibnitz	1 1/4	17 1/2
Ehrenhausen	1 1/4	18 3/4
Spielfeld	3/4	19 1/2
Pößnitz	2	21 1/2
Marburg	1	22 1/2
Kranichsfeld	1 1/2	24
Pragerhof	3/4	24 3/4
Pöltschach	2	26 3/4
Ponigl	2 1/4	29
St. Georgen	1 1/4	30 1/4
Cilli	1 1/4	31 1/2

8. Leipzig-Dresdener Bahn.
(†)

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganzen.
Leipzig	"	"
Wurzen	3 1/4	3 1/4
Luppa-Dahlen	2 1/2	5 3/4
Oschatz	1 1/4	7
Riesa	1 3/4	8 3/4
Pristewitz	2 1/2	11 1/4
Niederau	1 1/2	12 3/4
Dresden	2 1/2	15 1/4

9. Riesa=Chemnitzer Bahn.
(†)

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganzen.
Riesa	"	"
Ostrau	2	2
Döbeln	1 1/4	3 1/4
Limmritz	3/4	4

10. Sächsisch=Schlesische Bahn.
(Dresden=Görlitz). (†)

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganzen.
Dresden	"	"
Langebrück	1 1/2	1 1/2
Radeberg	3/4	2 1/4
Fischbach	1	3 1/4
Harthau	1	4 1/4
Bischofswerda	3/4	5
Seitschen	1 1/2	6 1/2
Bautzen	1	7 1/2
Pommritz	1 1/2	9
Löbau	1 1/4	10 1/4
Zoblitz	1	11 1/4
Reichenbach	1/2	11 3/4
Markendorf=Landskrone	1	12 3/4
Görlitz	3/4	13 1/2

11. Löbau=Zittauer Bahn.
(†)

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganzen.
Löbau	"	"
Zittau	4 1/2	4 1/2

12. Dresden=

12. Dresden=Prager Bahn
(bis Pirna). (†)

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	Entfernung in Meilen, im Ganzen.
Dresden	"	"
Pirna	2½	2½

13. Sächsisch=Baierische Bahn.

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	Entfernung in Meilen, im Ganzen.
a. Leipzig=Hof.		
Leipzig	"	"
Kieritsch	2½	2½
Altenburg	2¾	5¼
Gößnitz	2¼	7½
Crimmitzschau	1¼	8¾
Werdau	1¼	10
Reichenbach	1	11
b. Zweigbahn Werdau=Zwickau.		
Werdau	"	"
Zwickau	1¼	1¼

14. Bairische Ludwigs=Süd=Nordbahn.

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	Entfernung in Meilen, im Ganzen.
a. Hof=Nürnberg.		
Hof *)	"	"
Oberkotzau	1¼	1¼
Schwarzenbach	½	1¾
Münchberg	1¾	3½
Stambach	1¼	4¾
Marktschorgast	1½	6¼
Neuenmarkt	1	7¼
Untersteinach	¾	8
Culmbach	¾	8¾
Mainleus	¾	9½
Mainroth	¾	10¼
Burgkundstadt	¾	11
Hochstadt	¾	11¾
Lichtenfels	1	12¾
Staffelstein	1	13¾
Ebensfeld	¾	14½
Zapfendorf	¾	15¼
Breitengüßbach	¾	16
Bamberg	1	17
Hirschaid	1½	18½
Eggolsheim	¾	19¼
Forchheim	1	20¼
Baiersdorf	1	21¼
Erlangen	1	22¼
Eltersdorf	¾	23
Poppenreuth	1	24
Fürther Kreuzung	¼	24¼
Nürnberg	¾	25
b. Donauwörth=Augsburg=Kaufbeuern.		
Donauwörth	"	"
Nordendorf	2	2
Meitingen	¾	2¾
Gersthofen	1¾	4½
Augsburg	1	5½
Inningen	¾	6¼
Bobingen	¾	7
Großaitingen	¾	7¾
Schwabmünchen	¾	8½
Westererringen	¾	9¼
Buchloe	1½	10¾
Pforzen	1½	12¼
Kaufbeuern	1	13¼

*) Die Entfernung von der Sächsisch=Baierischen Grenze bis Hof beträgt noch 1½ Meilen.

15. Nürnberg-Fürther Bahn. (†)

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	Entfernung in Meilen, im Ganzen.
Nürnberg	"	"
Fürth	1	1

16. Baierische Ostbahn.
(München-Augsburg).

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	Entfernung in Meilen, im Ganzen.
München	"	"
Pasing	1	1
Lochhausen	3/4	1 3/4
Olching	3/4	2 1/2
Maisach	3/4	3 1/4
Nannhofen	3/4	4
Althegnenberg	1 1/4	5 1/4
Mering	1	6 1/4
Stierhof	1 1/4	7 1/2
Augsburg	3/4	8 1/4

17. Pfälzische Ludwigsbahn. (†)

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	Entfernung in Meilen, im Ganzen.
a Ludwigshafen. (Mannheim-Neustadt.)		
Ludwigshafen	"	"
Mutterstadt	1	1
Schifferstadt	1/2	1 1/2
Böhl	3/4	2 1/4
Haßloch	1/2	2 3/4
Neustadt	1 1/4	4
b. Kaiserslautern-Homburg.		
Kaiserslautern	"	"
Landstuhl	2	2
Bruchmühlbach	1 1/4	3 1/4
Homburg	1 1/2	4 3/4
c. Zweigbahn Speier-Schifferstadt.		
Speier	"	"
Schifferstadt	1 1/4	1 1/4

18. Stuttgart-Ulm-Friedrichshafen.

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganzen.
Stuttgart	〃	〃
Cannstadt	1/2	1/2
Unter-Türkheim	1/2	1
Ober-Türkheim	1/4	1 1/4
Eßlingen	1/2	1 3/4
Altbach	3/4	2 1/2
Plochingen	1/2	3
Reichenbach	1/2	3 1/2
Ebersbach	1/2	4
Uihingen	3/4	4 3/4
Göppingen	3/4	5 1/2
Gr. Eislingen	1/2	6
Süssen	1/2	6 1/2
(Geislingen	1 1/2	8
Amstetten	3/4	8 3/4
Lonsee	3/4	9 1/2
Beimerstetten	1 1/4	10 3/4
Ulm	1 1/2	12 1/4
Erbach	1 1/2	13 3/4
Laupheim	2 1/2	16 1/4
Langenschemmern	1	17 1/4
Biberach	3/4	18
Ummendorf	1/2	18 1/2
Unter-Essendorf	1 1/4	19 3/4
Schussenried	1	20 3/4
Aulendorf	3/4	21 1/2
Waldsee (Durlesbach)	1	22 1/2
Mochenwangen	3/4	23 1/4
Niederbiegen	1/2	23 3/4
Ravensburg)	1 3/4	25 1/2
Oberzell	1/2	26
Unter-Meckenbeuern	3/4	26 3/4
Friedrichshafen (Bodensee)	1 1/4	28

19. Stuttgart-Heilbronner Bahn.

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganzen.
Stuttgart	〃	〃
Feuerbach	1/2	1/2
Zuffenhausen	1/2	1
Kornwestheim	1/2	1 1/2
Ludwigsburg	1/2	2
Asperg	1/2	2 1/2
Bietigheim	3/4	3 1/4
(Besigheim	3/4	4
Kirchheim	3/4	4 3/4
Lauffen	3/4	5 1/2
Nordheim	3/4	6 1/4
Heilbronn)	1	7 1/4

20. Friedrich-Wilhelms-Nordbahn.

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganzen.
a. Cassel-Gerstungen.		
(Cassel	〃	〃
Wahlershausen	1/2	1/2
Guntershausen	1 1/4	1 3/4
Guxhagen)	1/2	2 1/4
Melsungen	1 1/2	3 3/4
Altmorschen	1 1/2	5 1/4
Rotenburg	1 3/4	7
Bebra	3/4	7 3/4
(Hönebach	1 1/2	9 1/4
Gerstungen)	1 1/4	10 1/2
b. Cassel-Haueda.		
Cassel	〃	〃
Möncheho f	1 1/2	1 1/2
Grebenstein	1 1/2	3
Hofgeismar	1/2	3 1/2
Hümme	3/4	4 1/4
(Liebenau [†]	1 1/2	5 3/4
Preuß.-hessische Grenze [Haueda] [†])	1/2	6 1/4
c. Carlsbahn. (Hümme-Carlshafen.)		
Hümme	〃	〃
Trendelburg	1/2	1/2
Helmarshausen	1 1/4	1 3/4
Carlshafen	1/2	2 1/4

21. Taunusbahn.

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganzen.
a. Frankfurt-Wiesbaden.		
Frankfurt	"	"
Höchst	1 1/4	1 1/4
Hattersheim . . .	3/4	2
Flörsheim	1	3
Hochheim	1	4
Kastel (Mainz) . .	1/2	4 1/2
Wiesbaden	1 1/4	5 3/4
b. Zweigbahn Höchst-Soden. (†)		
Höchst	"	"
Soden	3/4	3/4
c. Zweigbahn Kastel-Biberich.		
Kastel	"	"
Bieberich	3/4	3/4

22. Frankfurt-Offenbacher Bahn.

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganzen.
Frankfurt	"	"
Sachsenhausen . .	1/2	1/2
Oberrad	1/4	3/4
Offenbach	1/4	1

23. Main-Neckar-Bahn.
(Frankfurt a. M. Heidelberg.)

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganzen.
Frankfurt	"	"
Forsthaus-Station	1/2	1/2
Langen	1 1/4	1 3/4
Wixhausen	1	2 3/4
Darmstadt	3/4	3 1/2
Eberstadt	3/4	4 1/4
Bickenbach	1	5 1/4
Zwingenberg . . .	1/2	5 3/4
Bensheim	3/4	6 1/2
Heppenheim . . .	1/2	7
Hemsbach	3/4	7 3/4
Weinheim	1/2	8 1/4
Großsachsen	3/4	9
Ladenburg	3/4	9 3/4
Friedrichsfeld . . .	1/2	10 1/4
Heidelberg	1 1/4	11 1/2

24. Badische Bahn.

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganzen.
a. Mannheim-Carlsruhe-Basel.		
Mannheim	„	„
Friedrichsfeld	1 1/4	1 1/4
Heidelberg	1 1/4	2 1/2
St. Ilgen	1	3 1/2
Wiesloch	3/4	4 1/4
Langenbrücken	1 1/4	5 1/2
Bruchsal	1 1/4	6 3/4
Untergrombach	3/4	7 1/2
Weingarten	1/2	8
Durlach	1	9
Carlsruhe	1/2	9 1/2
Ettlingen	1	10 1/2
Malsch	1 1/4	11 3/4
Muggensturm	1/2	12 1/4
Rastatt	1/2	12 3/4
Oos	1 1/4	14
Sinzheim	1/2	14 1/2
Steinbach	1/2	15
Bühl	1/2	15 1/2
Achern	1	16 1/2
Renchen	1	17 1/2
Appenweier	3/4	18 1/4
Offenburg	1	19 1/4
Niederschopfheim	1 1/4	20 1/2
Dinglingen	1 1/4	21 3/4
Orschweier	1	22 3/4
Kenzingen	1 1/4	24
Riegel	3/4	24 3/4
Emmendingen	3/4	25 1/2
Denzlingen	1	26 1/2
Freiburg	1	27 1/2
Wolfenweiler	1 1/4	28 3/4
Krotzingen	3/4	29 1/2
Heitersheim	3/4	30 1/4
Müllheim	1 1/4	31 1/2
Schliengen	3/4	32 1/4
[Rheinweiler (†)	1	33 1/4
Efringen (†)	1	34 1/4
Leopoldshöhe (†)]	1	35 1/4
b. Zweigbahn Oos-Baden.		
Oos	„	„
Baden	1/2	1/2
c. Zweigbahn Appenweier-Kehl.		
Appenweier	„	„
Kork	1 1/4	1 1/4
Kehl	1/2	1 3/4

25. Braunschweig-Lüneburgische Bahn.

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganzen.
a. Oschersleben-Braunschweig-Peina.		
Oschersleben	„	„
Neu-Wegersleben	1 1/4	1 1/4
Jerxheim	2	3 1/4
Schöppenstädt	1 1/2	4 3/4
Wolfenbüttel	2 1/2	7 1/4
Braunschweig	1 1/2	8 3/4
Vechelde	1 3/4	10 1/2
Peina	1 1/2	12
b. Wolfenbüttel-Harzburg.		
Wolfenbüttel	„	„
Börsum	1 1/2	1 1/2
Schladen	3/4	2 1/4
Vienenburg	1 1/4	3 1/2
Harzburg	1	4 1/2

26. Peina-Hannover-Minden.

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganzen.
Peina	"	"
Hämeler Wald	1 1/4	1 1/4
Lehrte	1 1/4	2 1/2
Misburg	1	3 1/2
Hannover	1 1/4	4 3/4
Seelze	1 1/2	6 1/4
Wunstorf	1 1/4	7 1/2
Haste	1	8 1/2
Lindhorst	1 *)	9 1/2
Stadthagen	1 *)	10 1/2
Kirchhorsten	3/4	11 1/4
Bückeburg	3/4	12
Minden	1 1/4	13 1/4

*) Die Entfernungen Haste-Lindhorst u. Lindhorst-Stadthagen weichen auf Grund der jetzt erhaltenen amtlichen Nachrichten von den in der Nachweisung über die Preußischen Eisenbahnen sub Nr. 22. enthaltenen Angaben ab; die Gesammt-Länge stimmt jedoch überein.

27. Hannover-Hildesheim.

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganzen.
Hannover	"	"
Misburg	1 1/4	1 1/4
Lehrte	1	2 1/4
Sehnde	3/4	3
Algermissen	1	4
Harsum	3/4	4 3/4
Hildesheim	3/4	5 1/2

28. Hannover-Harburg.

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganzen.
Hannover	"	"
Misburg	1 1/4	1 1/4
Lehrte	1	2 1/4
Burgdorf	1	3 1/4
Ehlershausen	1 1/4	4 1/2
Celle	1 1/2	6
Eschede	2 1/4	8 1/4
Unterlüß	1 1/2	9 3/4
Suderburg	1 1/2	11 1/4
Uelzen	1 1/2	12 3/4
Emmendorf	1	13 3/4
Revensen	3/4	14 1/2
Bienenbüttel	1 1/4	15 3/4
Lüneburg	1 3/4	17 1/2
Bardowitz	1/2	18
Winsen	2	20
Stelle	1	21
Harburg	1 3/4	22 3/4

29. Hannover-Bremen.

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganzen.
Hannover	"	"
Seelze	$1^1/_2$	$1^1/_2$
Wunstorf	$1^1/_4$	$2^3/_4$
Neustadt	$1^1/_4$	4
Linsburg	2	6
Nienburg	$1^1/_4$	$7^1/_4$
Eystrup	2	$9^1/_4$
Dörverden	1	$10^1/_4$
Verden	$1^1/_4$	$11^1/_2$
Langwedel	1	$12^1/_2$
Achim	$1^1/_2$	14
Sebaldsbrück	$1^1/_2$	$15^1/_2$
Bremen	$^3/_4$	$16^1/_4$

30. Mecklenburg-Schwerinsche Bahn.

(Hagenow-Schwerin-Wismar.)

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganzen.
Hagenow	"	"
Schwerin	$3^3/_4$	$3^3/_4$
Kleinen	2	$5^3/_4$
Wismar	2	$7^3/_4$

Anm. Die im Mecklenburgischen belegenen Stationen der Berlin-Hamburger Bahn Nr. 13. bei Nachweisung über die Preuß. Eisenbahnen.

31. Christian VIII. Ostseebahn.

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganzen.
a. Altona-Kiel.		
Altona	"	"
Pinneberg	$2^1/_4$	$2^1/_4$
Tornesch	$^3/_4$	3
Elmshorn	1	4
Horst	1	5
Wrist	2	7
Neumünster	3	10
Bordesholm	$1^1/_2$	$11^1/_2$
Kiel	$2^1/_2$	14
b. Zweigbahn Elmshorn-Glückstadt.		
Elmshorn	"	"
Glückstadt	$2^1/_4$	$2^1/_4$
c. Zweigbahn Neumünster-Rendsburg.		
Neumünster	"	"
Nortorf	$1^3/_4$	$1^3/_4$
Rendsburg	$2^3/_4$	$4^1/_2$

32. Köthen-Bernburger Bahn. (†)

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganzen.
Köthen	"	"
Biendorf	$1^1/_2$	$1^1/_2$
Bernburg	$1^1/_4$	$2^3/_4$

Berlin, im Mai 1849.

Vorstehende

Vorstehende Nachweisung wird hiermit zum Anhalt bei Aufstellung und Prüfung der Fuhrkosten-Liquidationen bekannt gemacht.

Minden, den 1. Juni 1849.

№ 232. Feuer-Versicherungswesen. 1922. U. I.

Dem Kaufmann Volkmann in Bielefeld ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt, eine Agentur der Berliner Feuer-Versicherungsanstalt zu übernehmen.

Minden, den 7. Juni 1849.

Bekanntmachung.

№ 233. Personal-Chronik.

Bei dem Königlichen Oberbergamt für die Westphälischen Provinzen ist der Regierungs-Assessor Wohlers commissarisch beschäftigt.

Im Märkischen Bergamts-Bezirke sind:

der Bergamts-Assessor Jüttner auf sein Ansuchen mit Pension in den Ruhestand versetzt und haben des Königs Majestät Allerhöchst geruht, demselben als Anerkenntniß seiner langjährigen treuen Dienstführung den rothen Adler-Orden 4. Klasse zu verleihen,

der Ober-Einfahrer vom Ende zum Bergmeister,

der Vice-Geschworne Achterath zum Berggeschwornen,

die Revier-Obersteiger Alberts, Jansen und Mohr zu Vice-Berg-Geschworne ernannt.

Im Essen-Werdenschen Bergamts-Bezirke sind:

der Ober-Einfahrer Elbers zum Bergmeister,

der Oberbergamtssecretair Focke zum Bergamts-Assessor,

der Vice-Geschworne Cöllen zum Ober-Einfahrer und Mitgliede des Bergamts,

der Berg-Geschworne D. Lind zum Ober-Geschwornen,

der Revier-Obersteiger Krummel zum Vice-Berg-Geschwornen,

der Bergamts-Kalkulator Jahn zum Bergamts-Secretair ernannt.

Dortmund, den 2. Juni 1849.

Königliches Oberbergamt für die Westphälischen Provinzen.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 27.

Minden, den 22. Juni 1849.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 234.

Das 20. Stück der Gesetzsammlung pro 1849 enthält:

Nro. 3133. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Pommerscher Provinzial-Chausseebau-Obligationen zum Betrage von 300,000 Thlr. Vom 4. Mai 1849.

Nro. 3134. Allerhöchster Erlaß vom 25. Mai 1849, die Errichtung einer Handelskammer für den Kreis Siegen betreffend.

Nro. 3135. Privilegium für die Ausstellung auf den Inhaber lautender Schuldverschreibungen der Stettiner Kaufmannschaft zum Betrage von 100,000 Thalern. Vom 25. Mai 1849.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 235. Die Aufnahme in das Königliche Gewerbe-Institut in Berlin betr. 428. *e. pl. II.*

Diejenigen jungen Leute unsers Regierungsbezirks, welche eine Aufnahme in das Königliche Gewerbe-Institut zu Berlin zu dem am 1. October c. eintretenden neuen Cursus, so wie die Verleihung des Staats-Stipendiums wünschen, werden hierdurch aufgefordert, ihre desfallsigen Gesuche spätestens bis zum 15. Juli c. bei uns unmittelbar einzureichen.

Wegen der beizubringenden Atteste und wegen der Prüfung der Bewerber verweisen wir auf unsere Bekanntmachung vom 14. Juni v. J. (Amtsblatt pro 1848, Seite 191). Minden, den 11. Juni 1849.

№ 236. Aufgebot. 2005. *U. I.*

(1) Der außergerichtliche Auctions-Commissair Carl Deerberg zu Petershagen hat sein Amt niedergelegt. Alle diejenigen, welche an die von dem vorgedachten Deerberg bestellte Amts-Caution von 500 Thlr. aus dessen Dienstverhältnissen einen Anspruch zu haben vermeinen, werden hierdurch aufgefordert, denselben innerhalb sechs Wochen und spätestens in termino den 10. August d. J., Morgens 9 Uhr, vor dem Herrn Regierungssecretair Nolting im hiesigen Regierungsgebäude anzumelden, widrigen Falls sie mit ihren Einwendungen präcludirt und an diejenigen verwiesen werden sollen, mit denen sie contrahirt haben.

Minden, den 12. Juni 1849.

№ 237. Personal-Chronik. 942. P. J.

Der Herr Oberforstmeister Crelinger ist von hier an die Königliche Regierung zu Stettin und in dessen Stelle der Herr Regierungs- und Forstrath von Schwartzkoppen von der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. O. an die hiesige Königliche Regierung versetzt worden. Letzterer ist am 13. d. M. in sein neues Amt eingeführt. Minden, den 18. Juni 1849.

Der Regierungs-Präsident
v. Borries.

Bekanntmachungen des Königlichen Appellationsgerichts.

№ 238. Zufolge Rescripts des Herrn Justiz-Ministers vom 31. v. M. ist dem Rechtsanwalt Heidsick zu Beverungen die Verlegung seines Wohnsitzes nach Borgentreich gestattet und die Praxis im Bezirke des Kreisgerichts zu Warburg unter der Maßgabe beigelegt, daß er in den Fällen, wo er am Sitze des Kreisgerichts auftritt, von seinen Mandanten oder deren Gegnern keine Diäten und Reisekosten fordern darf.

Paderborn, den 5. Mai 1849.

Personal-Chronik
der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Appellationsgerichts zu Paderborn für den Monat Mai 1849.

№ 239. Der Auscultator v. Khaynach ist nach erfolgter Beförderung zum Referendarius vom Apellationsgerichte zu Hamm hieher versetzt.

Der Appellationsgerichts-Canzlist Mindel und der Deposital- und Salarien-Kassen-Rendant Hartmann bei der Kreisgerichts-Deputation zu Bünde sind mit Tode abgegangen. Paderborn, am 1. Juni 1849.

№ 240. Vom Herrn Justiz-Minister ist zufolge Rescripts vom 31. v. M. genehmigt, daß der Rechtsanwalt Werth seinen Wohnsitz von Rahden nach Lübbecke verlegt und der Rechtsanwalt Heidsick, obgleich er in Rahden wohnen bleibt, die Praxis auch beim Kreisgerichts-Collegium zu Lübbecke selbst nach wie vor, jedoch ohne Diäten und Reisekosten in den Fällen, wo er zu Lübbecke auftritt, behält.

Paderborn, den 5. Juni 1849.

Bekanntmachungen.

№ 241. Nachstehende Circularverfügung des Königl. Ministerii vom 30. Mai c.:

Obwohl die Ablösungen und Regulirungen zwischen den Gutsherrschaften und bäuerlichen Wirthen auf Grund der provisorischen Verordnung für die Provinz Schlesien vom 20. December v. J. im Allgemeinen nicht großen Fortgang gehabt haben, so sind dieselben doch in mehreren Fällen gut gelungen und haben hier in der Regel zu einem definitiven Vergleich der Interessenten geführt. Inzwischen ist durch den im Staatsanzeiger veröffentlichten Entwurf des Gesetzes, „betreffend die Ablösung der Reallasten und die Regulirung der gutsherrlichen bäuerlichen Verhältnisse," welcher der aufgelösten zweiten Kammer vorgelegt war, und den neu zusammentretenden

Kammern wieder vorgelegt werden wird, schon ein weiterer Anhalt für die gütliche Einigung der Parteien geboten. Der Wunsch, vergleichsweise und bald zu einem festen Rechtszustande zu gelangen, ist von beiden Seiten vielfach laut geworden. Ein solches Streben nach vergleichsweiser Auseinandersetzung müssen die Behörden mit allen Kräften befördern, zumal bei der noch fortdauernden Gültigkeit des Gesetzes vom 9. October v. J. das ordentliche Verfahren, in diesen Sachen, zum wesentlichen Nachtheil der Interessenten großentheils sistirt ist.

Von der Tüchtigkeit und dem Eifer der Commissarien, von der umsichtigen Vorbereitung und Leitung des schiedsrichterlichen Verfahrens hängt der Erfolg wesentlich ab. Einige Beispiele von rasch und wohlfeil durchgeführten Auseinandersetzungen wecken am besten die Neigung der übrigen Kreisbewohner zu ähnlichen Vergleichen. Die Mitglieder der Königlichen General-Commission haben daher ihre Thätigkeit ganz besonders dahin zu richten, daß sie dergleichen Beispiele, theils durch eigene Leitung von Auseinandersetzungen, in den verschiedenen Kreisen aufstellen, theils die Special-Commissarien dazu anspornen und dabei kräftig unterstützen. Ich bemerke schließlich, daß die Anträge der Schlesischen General-Landschaft wegen Ausdehnung des Pfandbrief-Instituts auf die kleinen ländlichen Besitzungen von des Königs Majestät genehmigt sind.

Das Reglement darüber wird in diesen Tagen durch die Gesetzsammlung publizirt. Dasselbe bietet den bäuerlichen Wirthen zur Ablösung der herrschaftlichen Renten — neben der bisherigen Ablösung durch baare Capitalzahlung, und neben der in Aussicht gestellten Ablösung durch die Rentenbanken — noch ein drittes Mittel der Ablösung durch Aufnahme von Pfandbriefen, welche später durch einige Modifikationen, vielleicht eine noch entschiedenere Einwirkung auf die Ablösungen wird verschafft werden können. Jedenfalls ist schon jetzt dieses Mittel zur Förderung der gütlichen Auseinandersetzungen in Betracht zu ziehen, und den Interessenten zu empfehlen.

Diese Verfügung ist durch die Amtsblätter bekannt zu machen, mit der Aufforderung, die Provocationen bald anzubringen.

Berlin, den 30. Mai 1849.

An
die Königliche General-Commission zu Breslau.

Abschrift vorstehender Verfügung erhalten die übrigen Auseinandersetzungsbehörden zur Kenntnißnahme mit der Aufforderung, auch in ihrem Bezirke dahin zu wirken, daß die Ablösungen und Regulirungen im Wege gütlicher Einigung der Parteien auf alle Weise gefördert, die Provocationen bald angebracht und die Sistirungs-Anträge zurückgenommen werden.

Für Ostpreußen ist die Aufnahme der Bauergüter in das Pfandbriefs-Institut ebenfalls schon von des Königs Majestät genehmigt. Für die andern Provinzen, in welchen die Pfandbriefs-Institute nicht geschlossen sind,

(Westpreußen, Pommern, Mark) wird die Regierung eine ähnliche Erweiterung dieser Institute zu vermitteln suchen.

Diese Verfügung ist in die Amtsblätter aufzunehmen.

Berlin, den 30. Mai 1849.

Für den Minister für landwirthschaftliche Angelegenheiten
Im Allerhöchsten Auftrage:
gez. v. Manteuffel.

An die Königliche General-Commission zu Münster, bringen wir der erhaltenen Anweisung gemäß hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß in Betreff der Anbringung von Provokationen, der §. 17. des Gesetzes vom 13. Juli 1829, der §. 19. des Gesetzes vom 18. Juni 1840 und der §. 16. des Gesetzes vom 4. Juli 1840 zu beachten bleiben. Münster, den 6. Juni 1849.

Königliche General-Commission.
Jonas.

№ 242. In der hiesigen Packkammer lagert seit längerer Zeit ein Packet in Leinen, R. 15. Minden, 16½ Pfund schwer, dessen Empfänger sich bis jetzt weder gemeldet hat noch überhaupt bekannt ist.

Das genannte Packet kann von dem Eigenthümer gegen Legitimation hier in Empfang genommen werden. Minden, den 18. Juni 1849.

Post-Amt.
Bartling.

Zwei und zwanzigste General-Versammlung der Rheinisch-Westphälischen Gefängnißgesellschaft zu Düsseldorf am 23. Juli 1849.

№ 243. Die Rheinisch-Westphälische Gefängnißgesellschaft wird ihre 22. jährliche General-Versammlung am Montag, den 23. Juli c., Vormittags 11 Uhr, im Civilaudienz-Saale des hiesigen Justizgebäudes abhalten.

Zu dieser Versammlung werden alle, nach §. 8. der Statuten stimmberechtigten Mitglieder der Töchtergesellschaften und Hülfsvereine und die Vorstände der Asyle höflichst eingeladen, dieselbe mit ihrer Gegenwart zu beehren und den Bericht des Ausschusses und dessen Rechnungslegung über Einnahme und Ausgabe entgegen nehmen zu wollen. In derselben sollen etwaige Vorschläge und Wünsche, die das förderliche Wirken der Gesellschaft bezwecken, berathen und die statutenmäßige Erneuerung eines Theiles der Ausschußmitglieder vorgenommen werden.

Düsseldorf, den 9. Juni 1849.

Rheinisch-Westphälische Gefängnißgesellschaft.
Hoffmann. von Ammon I. von Ammon II. Daberkow. Dr. Ebermaier. Fliedner. Freiherr Raitz von Frenz. Göring. Hatzfeld. Hülsmann. Joesten. Krafft. Nettelbeck. Pieper. von Pritzelwitz. Wülfing.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 28.

Minden, den 29. Juni 1849.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 244.

Das 21. Stück der Gesetzsammlung pro 1849 enthält:
Nro. 3136. Verordnung, betreffend die Bestrafung der Vergehen gegen die Telegraphenanstalten. Vom 15. Juni 1849.

Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums.

№ 245.

Die eine der beiden Pfarrstellen an der evangelischen Gemeinde zu Rahden, Diöcese Lübbecke, ist durch den am 17. d. M. erfolgten Tod des Pfarrers Hartog sen. erledigt worden. Dieselbe ist landesherrlichen Patronats und wird mit Rücksicht auf das stattfindende Nachjahr kirchenordnungsmäßig wieder besetzt werden.

Münster, den 31. Mai 1849.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 246. Collecte für die jüdische Gemeinde zu Haaren. 1199. L. I.

Zufolge Erlasses des Königlichen Ober-Präsidiums vom 30. v. M. Nr. 2408 ist der jüdischen Gemeinde zu Haaren eine Haus-Collecte zum Wiederaufbau ihrer abgebrannten Synagoge bei den jüdischen Gemeinden unseres Regierungsbezirks bewilligt. Minden, den 10. Juni 1849.

№ 247. Den Verkauf von Arzneiwaaren und Arzneien durch Nichtapotheker betr. 333. K. J. I.

Wir finden uns veranlaßt, mit Bezug auf unsre desfallsige Verfügung vom 15. November 1837, Amtsblatt 1837, Seite 382, die Gewerbetreibenden des Regierungs-Bezirks, insbesondere die mit Arzneiwaaren handelnden Kaufleute, nochmals auf die in Nr. 7 der Gesetzsammlung pro 1837 abgedruckte Allerhöchste Cabinetsordre vom 17. October 1836 und auf das derselben folgende, den Debit der Arzneiwaaren betreffende Reglement hierdurch noch besonders aufmerksam zu machen, indem die, im §. 7. angedrohten Strafen, in vorkommenden Contraventionsfällen ohnfehlbar mit Strenge werden zur Anwendung gebracht werden. Die Polizeibehörden verpflichten wir zugleich, auf dessen strenge Beobachtung zu halten, und etwaige Entgegenhandlungen unnachsichtlich zu rügen.

Minden, den 19. Juni 1849.

№ 248.
2043. U. I.

Nachwei

der im Monat Mai 1849 in den Kreisen des Regie-

Namen der Landräthlichen Kreise.	Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			Kartoffeln		
	Der Preußische														
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
Minden	2	3	—	1	1	—	—	28	9	—	17	4	—	17	6
Lübbecke	1	28	9	1	1	3	—	28	9	—	22	1	—	17	6
Herford	2	2	6	1	1	3	1	1	3	—	20	—	—	20	—
Bielefeld	2	3	9	1	1	3	—	29	6	—	19	—	—	22	6
Halle	2	3	5	1	2	3	1	2	—	—	22	6	—	18	6
Wiedenbrück	2	5	—	1	3	—	—	28	6	—	21	—	—	17	—
Paderborn	2	1	8	1	2	10	—	28	1	—	18	2	—	15	7
Büren	1	27	6	1	—	—	—	25	—	—	16	3	—	20	—
Warburg	1	27	1	1	2	—	—	24	—	—	17	—	—	18	—
Hörter	2	2	6	1	2	6	—	25	—	—	17	6	—	16	3
Durchschnittspreis p. Mai 49.	2	1	6	1	1	9	—	28	1	—	19	1	—	18	3
" " April 49.	2	—	3	1	1	—	—	27	4	—	16	8	—	17	1
Mithin im Monat Mai Mehr	—	1	3	—	—	9	—	—	9	—	2	5	—	1	2
Weniger	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Minden, den 13. Juni 1849.

№ 249.
Collecte für die jüdische Gemeinde zu Vlotho.
1198. L. I.

Das Königliche Ober-Präsidium der Provinz Westphalen hat mittelst Erlasses vom 29. v. M. Nr. 2226 der jüdischen Gemeinde zu Vlotho eine Haus-Collecte zum Neubau einer Synagoge bei den jüdischen Familien unseres Regierungsbezirks bewilligt. Minden, den 11. Juni 1849.

№ 250.
Aufgebot.
1832. U. I.

(2) Der Colonatsbesitzer Joseph Hapig Nr. 74 zu Ostenland, Kreises Paderborn, hat sein Amt als außergerichtlicher Auctions-Commissair niedergelegt.

Alle diejenigen, welche an die von dem vorgedachten Hapig bestellte Amts-Caution von 500 Thlr. aus dessen Dienstverhältnissen einen Anspruch zu haben vermeinen, werden hierdurch aufgefordert, denselben innerhalb sechs Wochen und spätestens in termino den 3. August d. J., Morgens 9 Uhr, vor dem Herrn Regierungs-Secretair Zetzener I. im hiesigen Regierungsgebäude anzumelden, widrigen Falls sie mit ihren Einwendungen präcludirt und an diejenigen verwiesen werden sollen, mit denen sie contrahirt haben.

Minden, den 30. Mai 1849.

№ 251.
1471. C. I.

Dem Steuer-Empfänger Herrn Backmeister zu Grappenstein ist die Gemeindekasse Gehlenbeck, Kreis Lübbecke, übertragen. Minden, den 10. Juni 1849.

№ 252.
1548. C. I.

Dem Steuer-Empfänger Herrn Neukirch zu Halle ist dem §. 84. der Landgemeinde-Ordnung gemäß die Verwaltung der Gemeinde-Kassen

f u n g

rungs-Bezirks Minden Statt gefundenen Frucht-Preise.

Erbsen			Linsen			Bohnen			Heu			Stroh		
Scheffel									der Centner			das Schock		
Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.
1	12	6	2	—	—	1	3	6	—	15	—	3	15	—
1	22	6	2	—	—	1	2	6	—	15	—	4	2	6
1	15	—	2	—	—	1	7	6	—	15	—	4	7	6
1	16	3	1	20	—	1	6	3	—	17	6	4	16	4
1	18	4	—	—	—	1	5	7	—	15	2	4	20	1
1	27	6	2	—	—	1	12	—	—	16	—	5	10	—
1	14	—	1	18	1	1	10	7	—	16	8	3	15	—
1	20	—	1	20	—	1	—	—	—	17	6	3	22	6
1	5	—	1	10	—	1	—	—	—	16	—	4	10	—
1	3	—	1	10	—	1	2	6	—	20	—	5	—	—
1	15	4	1	22	—	1	5	—	—	16	5	4	8	10
1	17	2	1	20	6	1	5	2	—	16	—	4	—	6
—	—	—	—	1	6	—	—	—	—	—	5	—	8	4
—	1	10	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—

1) Theenhausen,
2) Rotenhagen,
3) Rotingdorf,
4) Häger,
5) Schröttinghausen,
6) Isingdorf nebst Arrode Werther,

in dem Amte Werther, Kreis Halle, sowie auch die Verwaltung der Amtskasse Werther

übertragen worden. Minden, den 14. Juni 1849.

№ 253. Personal-Chronik. 446. K. I.

Der Wundarzt erster Klasse Herr J. H. St. Rudolph hat seinen Wohnsitz in Neuenkirchen, Kreises Wiedenbrück, genommen.

Minden, den 15. Juni 1849.

Bekanntmachung.

№ 254. Ertheilte Patente.

Dem Mechaniker Heinrich Kreß zu Crefeld ist unterm 30. April 1849 ein Patent

auf gewisse, durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesene Verbesserung in der Construction der Kullirstühle, soweit sie als neu und eigenthümlich erkannt sind,

auf 6 Jahre, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden;

dem Mechaniker und Papierfabrikanten Carl Fischer zu Plettenberg ist unterm 30. April 1849 ein Patent

auf eine Vorrichtung an den Papier-Maschinen zur Darstellung von Pappen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden;

dem Instrumentenmacher B. Guricke zu Zossen ist unterm 30. April 1849 ein Patent

auf eine niederschlagende Mechanik bei Flügeln und Fortepianos, in soweit solche durch Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden, so wie auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte Doppel- oder Harfen-Resonanz,

auf 6 Jahre, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden;

dem Eveline Schulz in Berlin ist unterm 5. Mai 1849 ein Patent

auf eine in seiner ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkanntes Krankenbett, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf 5 Jahre, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden;

den Fabrikanten Gärtner und Fuhse zu Halle a. d. S. ist unterm 11. Mai 1849 ein Patent

auf eine Vorrichtung zur Anfertigung von hölzernen s. g. Blockrädern für Eisenbahnwagen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf 5 Jahre, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden;

dem Wagenbauvorsteher bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn, Mahlmann zu Breslau, ist unterm 14. Mai 1849 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Einrichtung von besondern Caupés in Eisenbahnwagen, zur Beseitigung der durch die Bewegung der letztern entstehenden Erschütterung,

auf 5 Jahre, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden;

dem Uhrmacher C. Bäcker zu Königsberg in Preußen ist unterm 21. Mai 1849 ein Patent

auf einen durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen, in seiner ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannten Wecker und Lichtanzünder,

auf 5 Jahre, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden;

Amts=Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 29.

Minden, den 6. Juli 1849.

Bekanntmachungen des Königl. Ober=Präsidiums der Provinz Westphalen.

№ 255.

Die Königlichen Ministerien des Krieges, der geistlichen ꝛc. ꝛc. Angelegenheiten und des Innern haben die zufolge der Bekanntmachung vom 16. December 1844 (Münstersches Amtsblatt S. 375) zugestandene, mit Ende dieses Jahres ablaufende Begünstigung:

daß junge Männer katholischer Confession, die auf Gymnasien, Universitäten und in den Priester=Seminarien sich für den Priesterstand vorbereiten, bei der Heeres=Ersatz=Aushebung bis zum vollendeten 25. Lebensjahre zurückgestellt werden sollen,

auf weitere fünf Jahre, nämlich auf die Jahre 1850, 1851, 1852, 1853 und 1854 verlängert.

Münster, den 23. Juni 1849.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 256. Aufgebot. 2005. U. I.

(2) Der außergerichtliche Auctions=Commissair Carl Deerberg zu Petershagen hat sein Amt niedergelegt. Alle diejenigen, welche an die von dem vorgedachten Deerberg bestellte Amts=Caution von 500 Thlr. aus dessen Dienstverhältnissen einen Anspruch zu haben vermeinen, werden hierdurch aufgefordert, denselben innerhalb sechs Wochen und spätestens in termino den 10. August d. J., Morgens 9 Uhr, vor dem Herrn Regierungssecretair Nolting im hiesigen Regierungsgebäude anzumelden, widrigen Falls sie mit ihren Einwendungen präcludirt und an diejenigen verwiesen werden sollen, mit denen sie contrahirt haben.

Minden, den 12. Juni 1849.

№ 257. Feuer=Versicherungen betr. 2160. U. I.

Dem Kaufmann F. W. Francke hierselbst ist die nachgesuchte landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Hauptagentur der Preußischen National=Feuer=Versicherungsgesellschaft in Stettin für den hiesigen Regierungsbezirk zu übernehmen.

Minden, den 26. Juni 1849.

№ 258. 782. J. I. Die durch die Verfügung vom 20. April (Amtsblatt S. 96) erfolgte Ernennung des Amtmanns Lümkemann zum Polizeianwalt des Amtes Dielingen ist zurückgenommen, und verbleibt dieses Amt dem Amtmann von Czernięki zu Rahden.

Minden, den 20. Juni 1849.

№ 259. 1285. C. I. Dem Gemeinde-Kassen-Rendanten Bode zu Levern ist die daselbst eingerichtete Amtskasse für das Amt Levern übertragen worden.

Minden, den 25. Juni 1849.

№ 260. 1002. P. J. Das dem commissarischen Amtmann Rauschenbusch interimistisch übertragene Amt eines Polizei-Anwalts für den Amtsbezirk Schlüsselburg ist demselben abgenommen und dem commissarischen Amtmann, Premier-Lieutenant a. D. Bünte zu Schlüsselburg interimistisch übertragen.

Minden, den 27. Juni 1849.

Der Regierungs-Präsident
v. Borries.

№ 261. Personal-Chronik. 458. K. I. Folgende Hebammen haben nach genossenem Unterrichte in dem Provinzial-Hebammen-Lehr-Institute zu Paderborn und nach stattgefundener Prüfung die Approbation als Bezirks-Hebamme erhalten:

1) Ehefrau Katharina Ernestine Werdehausen zu Ovenhausen;
2) " Theresia Lütkehaus zu Holzhausen;
3) " Theresia Driller zu Dörenhagen.

Minden, den 24. Juni 1849.

№ 262. 449. K. I. Für den Kreis Lübbecke soll ein besonderer Kreis-Thierarzt mit einem Jahrgehalte von 100 Thlrn. angestellt werden.

Darauf rücksichtigende, befähigte Thierärzte fordern wir auf, sich unter Einreichung ihres Qualificationszeugnisses binnen 4 Wochen bei uns zu melden.

Minden, den 22. Juni 1849.

№ 263. Personal-Chronik. 449. K. I. Der Thierarzt erster Klasse A. Sipp hierselbst ist zum Kreis-Thierarzte für den Kreis Minden ernannt worden.

Minden, den 22. Juni 1849.

№ 264. Veränderungen der Arzneitaxe. 487. K. I. Der starke Verbrauch des schwefelsauren und salzsauren Chinins wie des Chinioidin's hat folgende Erhöhung der Preise dieser Arzneimittel nothwendig gemacht:

1) Chinioideum 1 Drachme 5 Sgr.
2) Chinium hydrochloratum 1 Scrupel 16 Sgr. 10 Pf.
3) Chinium sulphuricum 1 Scrupel 12 Sgr. 6 Pf.

Höherer Bestimmung zu Folge bringen wir diese Veränderung der Arzneitaxe hierdurch zur Kenntniß der Apotheker wie des betheiligten Publicums.

Minden, den 30. Juni 1849.

Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts.

Zufolge Rescripts des Herrn Justiz-Ministers Excellenz vom 12. d. M. ist den Rechtsanwalten Müller und von Portugall gestattet, ihren Wohnsitz von Petershagen nach Minden zu verlegen. № 255.

Paderborn, am 19. Juni 1849.

Bekanntmachung.

Mit Rücksicht auf die Instruction vom 23. April c., wornach die Anklagen wegen Polizeiübertretungen mündlich angebracht werden können, und auch mündliche Anklagen wegen Criminalvergehen nicht ausgeschlossen sind (§. 11. und 24.) hat das Königliche Apellationsgericht hierselbst unterm 31. Mai c. die Kreisgerichte, Deputationen und Commissionen angewiesen, an mehren, ein für allemal bestimmten, und den betheiligten Herren Polizeianwälten bekannt zu machenden, Tagen der Woche, insbesondere aber an Markttagen, mündliche Anklagen entgegen zu nehmen und möglichst sofort zu erkennen. № 256.

Die Heren Polizeianwälte setze ich hiervon in Kenntniß, und veranlasse sie, in den zu ihrer Anklagecompetenz gehörigen Sachen, um unnöthiges Schreibwerk zu verhindern, nnd ein rasches Strafverfahren zu befördern, von der mündlichen Anklage den gesetzlichen Gebrauch zu machen. Zu diesem Behuf sind in den geeigneten Fällen die Untersuchungen so vorzubereiten, daß es den Herren Polizeirichtern möglich wird, die mündlichen Anklagen an den festgesetzten Verhandlungstagen sofort durch Erkenntniß zu erledigen. Insbesondere sind Arrestaten und andere Angeklagte, die sich in dem Bezirke der Polizeianwaltschaft aufhalten, und möglichst auch die Zeugen vorzuführen, damit die sofortige Abhörung erfolgen kann.

Paderborn, den 9. Juni 1849.

Der Ober-Staatsanwalt.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 30.

Minden, den 13. Juli 1849.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 22. Stück der Gesetzsammlung pro 1849 enthält: № 267.

Nro. 3137. Verordnung über die Verhütung eines die gesetzliche Freiheit und Ordnung gefährdenden Mißbrauches des Versammlungs- und Vereinigungsrechtes. Vom 29. Juni 1849.

Nro. 3138. Verordnung, betreffend die Vervielfältigung und Verbreitung von Schriften und verschiedene durch Wort, Schrift, Druck, Zeichen, bildliche oder andere Darstellung begangene strafbare Handlungen. Vom 30. Juni 1849.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 268. 1059. P. J.

Der Herr Minister des Innern hat in Gemäßheit der ihm durch den §. 28. der Wahlordnung vom 30. Mai d. J. beigelegten Befugniß den 27. d. M. zum Tag für die Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer festgesetzt.

Minden, den 10. Juli 1849.

Der Regierungs-Präsident
v. Borries.

№ 269. Entfernungen zwischen den Stationen auf den Eisenbahnen. 377. H. I.

In der durch unser Amtsblatt, Stück 47 v. J., Seite 307 ff. veröffentlichten »Nachweisung der Entfernungen zwischen den Stationsorten auf den verschiedenen Eisenbahnen des Preußischen Staates und auf einigen anschließenden Bahnen des Auslandes« ist die an der Cöln-Mindener Eisenbahn zwischen Oelde und Ahlen liegende Station Beckum nicht mit aufgeführt.

Diese Station ist in der gedachten Nachweisung sub Nr. 15 folgendermaßen nachzutragen:

	Entfernung einzeln.	im Ganzen.
Rheda		
Oelde	1½ Meilen.	11 Meilen.
Beckum	1¼ »	12¼ »
Ahlen	1¼ »	13½ »

Minden, den 1. Juli 1849.

№ 270. 1638. C. I. Der Steuer-Empfänger Weber zu Petershagen ist zum Gemeinde-Rendanten der Gemeinden des Amts Petershagen, nämlich: Petershagen, Eldagsen, Maaslingen, Meßlingen, Südfelde, Todtenhausen und Kutenhausen von uns ernannt worden.

Minden, den 29. Juni 1849.

№ 271. Personal-Chronik. 995. R. J. Der Herr Regierungs-Rath Dr. Ziegert ist von hier an die Königliche Regierung in Bromberg versetzt worden.

Minden, den 6. Juli 1849.

Der Regierungs-Präsident
v. Borries.

№ 272. Polizei-Anwaltschaften. 1047. P. J. Nachdem das Amt Spenge wieder zum Bezirke der Kreisgerichts-Deputation zu Bünde gelegt worden, ist der Polizei-Commissair Hölscher in Herford von der Polizei-Anwaltschaft für gedachtes Amt entbunden, und solche dem Amtmann Küter zu Bünde interimistisch übertragen.

Minden, den 8. Juli 1849.

Der Regierungs-Präsident
v. Borries.

№ 273. Aufgebot. 1832. U. I. (3) Der Colonatsbesitzer Joseph Hapig Nr. 74 zu Ostenland, Kreises Paderborn, hat sein Amt als außergerichtlicher Auctions-Commissair niedergelegt.

Alle diejenigen, welche an die von dem vorgedachten Hapig bestellte Amts-Caution von 500 Thlr. aus dessen Dienstverhältnissen einen Anspruch zu haben vermeinen, werden hierdurch aufgefordert, denselben innerhalb sechs Wochen und spätestens in termino den 3. August d. J., Morgens 9 Uhr, vor dem Herrn Regierungs-Secretair Zetzener I. im hiesigen Regierungsgebäude anzumelden, widrigen Falls sie mit ihren Einwendungen präcludirt und an diejenigen verwiesen werden sollen, mit denen sie contrahirt haben.

Minden, den 30. Mai 1849.

Bekanntmachungen des Königlichen Appellationsgerichts.

№ 274. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auf den Grund der ergangenen Ministerial-Verfügungen in Betreff der Competenz der Kreisgerichts-Deputationen unseres Departements folgende, die Bekanntmachung vom 20. März d. J.

abändernde Bestimmungen getroffen worden sind. Zur Zuständigkeit der mindestens aus drei Richtern bestehenden Kreisgerichts-Deputationen gehört:

1) die collegialische Bearbeitung der Nachlaß-, Vormundschafts- und Hypotheken-Sachen ihres Bezirks, mit Ausnahme derjenigen einzelnen Sachen, welche etwa das Kreisgericht speciell vor sich zu ziehen beschließt, in demselben Umfange wie dieselbe den Kreisgerichten zusteht, dergestalt, daß es auch in den §. 11. Nr. 2 — bis 7 des Geschäfts-Regulativs bezeichneten Fällen nur eines Beschlusses der Deputation bedarf.
2) die Ausübung der freiwilligen Gerichtsbarkeit im vollen Umfange.
3) in Civil-Streitsachen und in Strafsachen die Competenz der Einzelrichter, außerdem aber die collegialische Verhandlung und Entscheidung der im §. 13. der Verordnung vom 21. Juli 1846 (Gesetzsammlung Seite 294 und 295) bezeichneten schleunigen Civil-Rechtssachen, sowie der Mandatssachen nach Tit. 1. der Verordnung vom 1. Juni 1833 (Gesetzsammlung Seite 37, 38) ohne Ausnahme. Auch haben
4) die Kreisgerichte die Befugniß, in speciellen Fällen aus vorhandenen besondern Gründen den Deputationen eine vor das Kreisgericht gehörende Civil- oder Strafsache zur Verhandlung und Entscheidung zu übertragen oder zu belassen.

Der aus 5 Mitglieder bestehenden Kreisgerichts-Deputation zu Bünde ist auf den Grund des Ministerial-Rescripts vom 24. Mai d. J. die volle kreisgerichtliche Competenz in Civil- und Strafsachen beigelegt worden.

Paderborn, am 30. Juni 1849.

№ 275.

Zufolge Rescripts des Herrn Justiz-Ministers vom 28. v. Mts. ist den Rechtsanwälten Claes und Potthoff zu Vlotho die Praxis bei dem Kreisgerichte zu Herford und dem Ersteren die Verlegung seines Wohnsitzes von Vlotho nach Herford verstattet, ferner dem Rechtsanwalte Grüter zu Brakel die Befugniß zur Praxis beim Kreisgerichts-Collegium zu Höxter beigelegt und die Verlegung des Wohnsitzes des Rechtsanwalts, Justizraths Henrici zu Nieheim an das Kreisgerichts-Collegium zu Höxter genehmigt worden, wobei bemerkt wird, daß die Rechtsanwälte Potthoff und Grüter in den Fällen, wo sie bei den Kreisgerichten resp. zu Herford und Höxter auftreten, von ihren Mandanten oder deren Gegnern keine Diäten und Reisekosten fordern dürfen.

Paderborn, am 4. Juli 1849.

Personal-Chronik
der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Apellations-Gerichts zu Paderborn für den Monat Juni 1849.

№ 276.

Der Apellationsgerichts-Referendar Wolkening ist nach bestandener Prüfung zum Gerichts-Assessor ernannt.

Der Auskultator Schwiete ist vom Apellationsgerichte zu Berlin hieher versetzt.

Der Rechtskandidat Ernst Wilhelm Heyland aus Werther ist als Auskultator zugelassen.

Der bisherige Kreisgerichts-Rath Tiemann zu Bünde ist vom 1. August ab, der bisherige Kreisgerichts-Sekretair und Rendant Heinze zu Büren vom 1. Juli ab und der Kreisgerichts-Canzlist Mohrig zu Bielefeld vom 1. September ab mit Pension in den Ruhestand versetzt.

Der Kreisgerichts-Assessor, Justizrath Honselmann und der Kreisgerichts-Sekretair Alfermann zu Bielefeld sind mit Tode abgegangen.

Die Verlegung des Wohnsitzes der Rechtsanwalte Heidsiek von Beverungen nach Borgentreich, Werth von Rahden nach Lübbecke, Müller und v. Portugall von Petershagen nach Minden ist genehmigt, dem ersteren ist auch die Praxis im Bezirke des Kreisgerichts zu Warburg gestattet.

Paderborn, am 2. Juli 1849.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 31.

Minden, den 20. Juli 1849.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 23. Stück der Gesetzsammlung pro 1849 enthält: № 277.

Nro. 3139. Verordnung, betreffend die vorbereitenden Maaßregeln zur Aufhebung der bestehenden Grundsteuerfreiheiten. Vom 29. Juni 1849.

Nro. 3140. Allerhöchster Erlaß vom 20. April 1849, betreffend die Erhebung eines Chausseegeldes auf der Straße von Zirke nach Kwilcz, nebst dem Tarife.

Nro. 3141. Allerhöchster Erlaß vom 25. Mai 1849, betreffend die Errichtung eines Gewerbegerichts für die Städte Magdeburg. Neustadt-Magdeburg und Sudenburg und für die Ortschaft Buckau.

Nro. 3142. Privilegium wegen Emission von 1,000,000 Thaler Prioritäts-Obligationen der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 27. Juni 1849.

Das 24 Stück der Gesetzsammlung enthält:

Nro. 3143. Declaration des Gesetzes vom 9 October 1848, betreffend die Sistirung der Verhandlungen über die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse und über die Ablösung der Dienste, Natural- und Geld-Abgaben, sowie der über diese Gegenstände anhängigen Prozesse. Vom 3. Juli 1849.

Nro. 3144. Verordnung wegen Declaration des §. 15. der Verordnung vom 10. Mai d. J. über den Belagerungszustand. Vom 4. Juli 1849.

Das 25. Stück der Gesetzsammlung enthält:

Nro. 3145. Allerhöchster Erlaß vom 9. Juli 1849, betreffend Rechtsgeschäfte und Amtshandlungen am 17. Juli d. J.

Nro. 3146. Allerhöchster Erlaß vom 15. Juni 1849, betreffend die den Gemeinden Ratscher, Heckengereuth, Oberrod und Waldau im Kreise Schleusingen in Bezug auf den Bau einer Gemeinde-Chaussee von Ratscher bis zum Gasthofe zu Engelau bewilligten fiskalischen Vorrechte.

Bekanntmachungen des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

№ 278. Die Kirche zu Greudnitz in der Ephorie Torgau Regierungsbezirk Merseburg wurde am 16. August 1847 ein Raub der Flammen und soll wiederhergestellt werden. Die Kosten des Wiederaufbaues werden sich etwa auf 6000 Thlr. belaufen, von welchen die Gemeinde gegen 3750 aufzubringen haben würde, wozu sie aber völlig außer Stande ist. Auf den dringenden Antrag der Regierung in Merseburg ist höheren Orts daher für den gedachten Bau eine allgemeine evangelische Kirchen-Collecte bewilligt.

Münster, den 29. Juni 1849.

№ 279. Die diesjährige Kirchen- und Hauscollecte für die Taubstummen-Anstalten der Provinz betr.

Bei der Annäherung des Termins zur diesjährigen hierneben bezeichneten Collecte im nächsten Monate finde ich mich wieder veranlaßt, die Herren Landräthe, Pfarrer, Bürgermeister und Amtmänner dringend zu ersuchen, der Einsammlung der Beiträge ein vorzügliches Interesse zu widmen, sowie den Bewohnern der Provinz selbst die Taubstummenanstalten, deren Erhaltung wesentlich von dem wahrhaft bethätigten Wohlthätigkeits-Sinne derselben abhängt, angelegentlich zu empfehlen.

Die Bekanntmachung vom 28. März d. J., welche sich über die Leistungen und Bedürfnisse dieser Anstalten hinreichend ausspricht, zeigt, daß der Taubstummen-Fonds bei dieser Haupteinnahme im vorigen Jahre einen sehr erheblichen Ausfall gegen frühere Jahre erlitten hat, überläßt sich aber auch der Hoffnung, daß durch reichlichere Beiträge in der Folge dieser Ausfall wieder werde ersetzt werden. Ich darf hoffen, daß dieser im Interesse der so wohlthätigen und nützlichen Anstalten ausgesprochene Wunsch schon bei der bevorstehenden Collecte wird erfüllt werden.

Münster, den 3. Juli 1849.

№ 280. Prämien für die im Hufbeschlage ausgebildeten Lehrlinge betr.

Mit Bezug auf die diesseitige Bekanntmachung vom 11. Juni 1841 bringe ich hierdurch zur Kenntniß der Betheiligten, daß sich die Commission zur Prüfung der im Hufbeschlage ausgebildeten Lehrlinge am Montag den 13. August d. J., Morgens 9 Uhr, hier und am Freitag den 24. August d. J. zu derselben Stunde in Paderborn versammeln wird.

Hinsichtlich der Vertheilung der zu Prämien an Meister und Lehrlinge im Hufbeschlage zu meiner Disposition stehenden Zweihundert Thaler verbleibt es bei der Bestimmung in meiner Bekanntmachung vom 18. April v. J.

Diejenigen Meister und Lehrlinge, welche an der Prämien-Bewerbung Theil nehmen wollen, haben sich am Tage vor der Prüfung hier bei dem Departements-Thierarzt, Veterinär-Assessor van Gemmeren und in Paderborn bei dem Landrath Grasso daselbst zu melden.

Statt Lippstadt hat dieses Mal Paderborn als Prüfungsort bestimmt werden müssen, weil bei dem Abgange der Schwadrons-Pferde am erstern Orte es mit Schwierigkeiten verbunden sein würde, die zur Prüfung erforderliche Anzahl Pferde dort zusammen zu bringen.

Münster, den 4. Juli 1849.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(3) Der außergerichtliche Auctions-Commissair Carl Deerberg zu Petershagen hat sein Amt niedergelegt. Alle diejenigen, welche an die von dem vorgedachten Deerberg bestellte Amts-Caution von 500 Thlr. aus dessen Dienstverhältnissen einen Anspruch zu haben vermeinen, werden hierdurch aufgefordert, denselben innerhalb sechs Wochen und spätestens in termino den 10. August d. J., Morgens 9 Uhr, vor dem Herrn Regierungssecretair Nolting im hiesigen Regierungsgebäude anzumelden, widrigen Falls sie mit ihren Einwendungen präcludirt und an diejenigen verwiesen werden sollen, mit denen sie contrahirt haben.

Minden, den 12. Juni 1849.

№ 281. Aufgebot. 2005. U. I.

Die von gänzlichem Verfall bedrohten Kirchen- und Pfarr-Gebäude der evangelischen Gemeinde Börninghausen, Kreises Lübbecke, bedürfen dringend eines umfassenden Reparaturbaues. Da die kleine mittellose Gemeinde sich außer Stande befindet, diesen Bau auf eigene Kosten auszuführen, so ist derselben höhern Orts sowohl eine evangelische Kirchen-, wie auch eine Haus-Collecte bei den evangelischen Familien unseres Regierungs-Bezirks bewilligt worden.

Zur Abhaltung der Kirchen-Collecte bestimmen wir den auf den 5. k. Mts. fallenden 9ten Sonntag nach Trinitatis; zur Abhaltung der Haus-Collecte werden sich demnächst mit Legitimation versehene Deputirte der genannten Kirchen-Gemeinde einfinden.

Die Herren Pfarrer wollen beide Collecten den Gemeinden an dem, der angeordneten Kirchen-Collecte vorhergehenden Sonntage von der Kanzel ankündigen.

Der Ertrag der Kirchen-Collecte ist in gewöhnlicher Art an die Steuer-Cassen, und durch diese bis zum 25. k. Mts. an unsere Haupt-Casse abzuliefern.

Minden, den 8. Juli 1849.

№ 282. Evangelische Kirchen- und Haus-Collecte für die Gemeinde Börninghausen betr. 954. M. I.

Bekanntmachungen.

Zur Vermehrung des Steinkohlen-Absatzes in den märkischen und essenschen Berg-Revieren ist mittelst Allerhöchster Ordre vom 25. Mai d. J. für diejenigen Quantitäten Steinkohlen und Koaks, welche auf der Cöln-Mindener Eisenbahn über die Station Bielefeld hinaus verfahren werden, vom 1. Juni 1849 ab bis zum Erlaß eines neuen Gesetzes über die zu entrichtenden Bergwerks-Abgaben, eine Remission an der beim Bergbaubetriebe gesetzlich bestehenden Zehntabgabe, und zwar bei rohen Steinkohlen von **drei** Pfennigen, bei Koaks von **vier und einen halben** Pfennig pro Zollcentner bewilligt worden, welche die betreffende Zehntkasse tragen soll.

Auf diejenigen Gruben, welche keinen Zehnten, sondern statt desselben nur 5 Procent des Reinertrages zahlen, findet, zufolge besondern Ministerial-Erlasses vom 19. v. M. diese Bewilligung keine Anwendung, und diejenigen Gruben genießen sie nur zur Hälfte, welche nur den halben Zehnten bezahlen.

№ 283. Betreffend die aus den märkischen und essenschen Steinkohlen-Revieren über Bielefeld hinaus gehenden Steinkohlen und Koaks.

Die Absender der Steinkohlen und Koaks — Gewerken oder Kohlenhändler — liquidiren pünktlich vierteljährlich die Remission für die über Bielefeld hinaus gesandten Quantitäten bei dem betreffenden Königlichen Bergamte, und sind außerdem verpflichtet, doppelte Frachtbriefe auszustellen, deren Duplicate in Herford, als dem nächsten Stationspunkt jenseits Bielefeld, an den Bahnhofs-Inspector abgegeben, von diesem gesammelt und uns vierteljährlich br. m. übersandt werden.

Die Prüfung und Feststellung obiger Liquidationen geschieht durch Rechnungsbeamte unseres Departements, unter Zugrundelegung der Bücher der Güter-Expeditionen auf den Bahnhöfen, und jener Duplicate der Frachtbriefe.

Die Direction der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft hat die Gefälligkeit gehabt, das deshalb Erforderliche an die Bahnhofs-Inspectoren und Güter-Expedienten der betreffenden Bahnhöfe zu verfügen.

Der Frachtbrief muß, außer den sonst gewöhnlichen Notizen, den Namen der Grube, von welcher die Steinkohlen oder Koaks entnommen sind, und die Angabe der Sorte Steinkohlen enthalten.

Zur vierteljährlichen Liquidation über die Remission an der Zehntabgabe sind nachstehende Rubriken erforderlich:

1) Laufende Nummer;
2) Datum der Absendung jeder Quantität oder des Frachtbriefes;
3) Namen der Grube, von welcher die Steinkohlen und Koaks bezogen worden;
4) Sorte der Steinkohlen;
5) Centnerzahl;
6) Bestimmungsort;
7) Betrag der Remission.

Dortmund, den 11. Juli 1849.

Königliches Ober-Bergamt für die Westphälischen Provinzen.

№ 284. Der von uns erlassenen Aufforderung vom 12. October vorigen Jahres, die von der Direction der Paderbornschen Tilgungskasse ausgegebenen Schuldverschreibungen Behufs Beifügung der neuen Coupons Series IV. pro 18⁴⁰/₅₂ bei uns einzureichen, sind verschiedene Inhaber nicht nachgekommen, wir fordern dieselben auf, die Obligation spätestens bis zum 15. August c. einzusenden.

Paderborn, den 12. Juli 1849.

Königliche Direction der Paderbornschen Tilgungskasse.
Grasso. v. Detten. Schmidt.

№ 285. Der Termin zur Abhaltung der diesjährigen Schwurgerichtssitzungen werden mit dem 3. September und 3. December d. J. anfangen.

Herford, den 7. Juli 1849.

Königliches Kreisgericht.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 32.

Minden, den 27. Juli 1849.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 286.

Das 26. Stück der Gesetzsammlung pro 1849 enthält:

Nro. 3147. Verordnung, betreffend die Dienstvergehen der Richter und die unfreiwillige Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand. Vom 10. Juli 1849.

Nro. 3148. Verordnung, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten, die Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand. Vom 11. Juli 1849.

Das 27. Stück der Gesetzsammlung pro 1849 enthält:

Nro. 3149. Allerhöchster Erlaß vom 15. Juni 1849, die Aufhebung des Verbots der Pferde-Ausfuhr über die Grenzen gegen die nicht zum deutschen Bundesgebiete gehörigen Länder betreffend.

Nro. 3150. Allerhöchster Erlaß vom 15. Juni 1849, wegen der den Gemeinden Sachsa und Ellettenberg in Bezug auf den von denselben vorgenommenen Ausbau der Straße von der Hannoverschen Grenze bei Steina über Sachsa, Neuhof und Ellettenberg nach Holbach zum Anschlusse an die Straße von Nordhausen nach Nixei bewilligten fiskalischen Vorrechte.

Nro. 3151. Allerhöchster Erlaß vom 15. Juni 1849, betreffend die Errichtung eines Gewerbegerichts für die Grafschaft Wernigerode.

Bekanntmachungen des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

№ 287. Der diesjährige Wollmarkt zu Paderborn betr.

Auf dem diesjährigen Wollmarkt zu Paderborn wurden 3687 Centner (1200 feine, 1555 mittel und 932 ordinaire) Wolle von 274 Verkäufern zu Markte gebracht und bis auf 329 Centner, deren Eigenthümer ihre Forderungen gar zu hoch stellten, verkauft.

Die Durchschnitts-Marktpreise waren:



1) für die feinste Wolle	. . . .	75	bis	80	Thlr.
2) » » feine »	. . . . .	56	»	70	»
3) » » mittel »	. . . . .	40	»	55	»
4) » » beste Land=Wolle	. . .	28	»	40	»
5) » » ordinaire »	. . .	22	»	27	»

Der Verkehr war am ersten Markttage unbedeutend, dagegen am zweiten und dritten sehr belebt, indem sich viele Käufer eingefunden, welche früher den dortigen Wollmarkt noch nicht besucht hatten.

Die Verkäufer haben im Allgemeinen den Markt sehr zufrieden verlassen, da sie Preise erhielten, welche die vorjährigen ansehnlich überstiegen.

Münster, den 10. Juli 1849.

Verordnung

betreffend die Verpflichtung zur Meldung von Hausstands= und Wohnungs=Veränderungen von Neuanziehenden und Fremden.

№ 288. Um die Verpflichtung zur Meldung von Hausstands= und Wohnungsveränderungen, von Neuanziehenden und Fremden nach übereinstimmenden Vorschriften zu regeln, werden unter Aufhebung aller frühern diesfälligen Verordnungen mit höherer Genehmigung folgende Bestimmungen erlassen:

§. 1. Die Bewohner der Städte und des platten Landes sind verbunden, bei der Polizeibehörde an= und beziehungsweise abzumelden: jede Vermehrung oder Verminderung ihres Hausstandes, namentlich:

a. Trauungen, Geburten, Todesfälle;
b. den An= und Abzug des Gesindes, der Haus= und Wirthschaftsbeamten, der Handwerksgesellen und Lehrlinge.

§. 2. Jeder Hauseigenthümer, sowie jeder andere Einwohner, welcher Wohnungen vermiethet, also auch Aftervermiether und solche Personen, welche Andere bei sich in Schlafstelle nehmen, sind gehalten, von Veränderungen, welche in der Person ihrer Miether vorkommen, polizeiliche Meldung zu machen.

§. 3. Wer an einem Orte seinen dauernden Aufenthalt nehmen will, muß sich bei der Polizeiobrigkeit dieses Ortes melden, und über seine persönlichen Verhältnisse mit Rücksicht auf §§. 1—6. des Gesetzes vom 31. December 1842 über die Aufnahme neuanziehender Personen (G.=S. für 1843, S. 5) die erforderliche Auskunft geben.

Ein Jeder, welcher einem Neuanziehenden Wohnung oder Unterkommen gewährt, ist verpflichtet, darauf zu halten, daß diese Meldung geschehe.

§. 4. Die Gastwirthe sind verpflichtet, diejenigen bei ihnen einkehrenden Fremden, welche sich über Nacht aufhalten, ebenfalls polizeilich anzumelden.

§. 5. Die städtischen Orts=Polizei=Behörden sind ermächtigt, auch auf die Privatpersonen die Verpflichtung zur Anmeldung der Fremden, welche bei ihnen einkehren, und sich über Nacht aufhalten, auszudehnen.

§. 6. Die im §. 3. vorgeschriebenen Meldungen geschehen bei der Orts-Polizei-Behörde (beziehungsweise bei dem Magistrate oder Amtmann) die übrigen Meldungen (§ 1. 2. 4. 5.) erfolgen

a. in den ländlichen Gemeinden, und zwar in solchen, wo der Sitz des Amtmanns ist, bei diesem, in allen übrigen bei dem Gemeindevorsteher.

b. in den Städten beziehungsweise bei dem Magistrate oder Amtmanne.

c. Rittergutsbesitzer erstatten alle Meldungen dem Amtmanne.

§. 7. Jede Meldung kann schriftlich oder mündlich geschehen, und muß den Vor- und Familiennamen, Stand und Gewerbe und letzten Wohnort des Gemeldeten, sowie Namen und Hausnummer des Anmeldenden enthalten.

§. 8. Die in den §§. 1. 2. 3. vorgeschriebenen Meldungen müssen innerhalb acht Tage nach eingetretener Veränderung; — die Fremdenmeldungen

1) Seitens der Gastwirthe (§. 4.)

a. in den Städten an dem Tage der Ankunft des Fremden, und wenn diese nach 8 Uhr Abends eintritt, bis 9 Uhr am nächsten Vormittage;

b. auf dem Lande innerhalb 24 Stunden;

2) Seitens der Privatpersonen in den Städten, wo diese Meldungen allgemein vorgeschrieben sind (§. 5.) ebenfalls binnen 24 Stunden nach der Ankunft des Fremden bewirkt werden.

§. 9. Landstreicher, fremde Bettler, sowie alle Personen, welche sich nicht sogleich auszuweisen vermögen und als der öffentlichen Sicherheit gefährlich erscheinen, sind, wo sie einkehren, auch von Privatpersonen überall in den Städten und auf dem Lande, längstens innerhalb 24 Stunden in gleicher Weise anzuzeigen, wie dies für die in den §§. 1. 2. 4. 5. vorgeschriebenen Meldungen bestimmt worden ist.

§. 10. Die Unterlassung der Anzeigen in den Fällen der §§. 1. 2. 4. 5. wird mit einer Polizeistrafe von 10 Sgr. bis 2 Thlr., die Verabsäumung der Vorschriften der §§. 3. und 9. mit 1 bis 5 Thaler Strafe geahndet werden.

Im Falle des Unvermögens zur Entrichtung dieser Geldstrafen tritt an deren Stelle verhältnißmäßige Gefängnißstrafe ein.

Münster, den 25. März 1847.

Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums.

№ 289.

Die erste Pfarrstelle an der obersten Stadtkirche zu Iserlohn, Diöcese Iserlohn, ist durch den am 26. v. M. erfolgten Tod des Pfarrers Florschütz erledigt worden. Die Stelle wird nach Ablauf des Nachjahrs durch Wahl der Gemeinde kirchenordnungsmäßig wieder besetzt werden.

Münster, den 2. Juli 1849.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 290. 1103. P. J.

Nach Wiederbesetzung des Amtes Halle durch den commissarischen Amtmann Hauptmann ist diesem auch die Polizeianwaltschaft für die Aemter Halle und Borgholz-

hausen, welche während der Behinderung des dortigen Amtmanns durch den Amtmann Riensch zu Werther verwaltet wurde, vom 1. k. M. ab übertragen worden.

Minden, den 20. Juli 1849.

Der Regierungs-Präsident
v. Borries.

№ 291. Personal-Chronik. 524. K. I.

Der Wundarzt erster Klasse. Herr Rudolph, hat seinen Wohnsitz von Neuenkirchen nach Kaunitz, im Kreise Wiedenbrück, verlegt.

Minden, den 14. Juli 1849.

№ 292. 2153. b. II.

Der Herr Finanz-Minister hat dem Förster Gerdes zu Gradberg, Oberförsterei Neuenheerse, bei seinem, am 10. d. M. stattgefundenen 50jährigen Dienstjubiläo den Titel »Königlicher Heegemeister« verliehen.

Minden, den 15. Juli 1849.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

№ 293. Aufruf wegen arretirter Waaren.

(1) Am 30. Juni d. J., um 2¾ Uhr Morgens, ist von den Grenzbeamten in der langen Straße zu Beverungen, von zwei entflohenen und unbekannt gebliebenen Defraudanten ein Ballen baumwollene Stuhlwaaren zu dem Gewichte von 51 Pfund netto in Beschlag genommen worden.

Die unbekannten Eigenthümer werden aufgefordert, ihre Ansprüche an vorbenannte Waaren innerhalb vier Wochen vor dem Haupt-Steueramte zu Warburg nachzuweisen, widrigenfalls die Einschwärzung als erwiesen angenommen und die Confiscation vollzogen wird. Münster, den 10. Juli 1849.

Bekanntmachung.

№ 294.

In Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 8. Mai d. J. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß von den Seehandlungs-Prämienscheinen die Neunzig Serien:

11. 19. 22. 40. 113. 115. 117. 152. 306. 329. 340. 350. 389. 395.
440. 507. 508. 516. 532. 568. 577. 580. 605. 676. 781. 828. 856.
888. 903. 927. 954. 965. 1021. 1085. 1114. 1127. 1163. 1180. 1182.
1210. 1235. 1241. 1283. 1305. 1319. 1344. 1355. 1356. 1359. 1418.
1430. 1446. 1497. 1517. 1552. 1578. 1581. 1600. 1651. 1711. 1735.
1741. 1748. 1816. 1844. 1882. 1897. 1927. 1938. 1944. 1985. 1995.
1998. 2012. 2026. 2072. 2104. 2156. 2219. 2277. 2281. 2303. 2305.
2324. 2351. 2368. 2384. 2416. 2425. 2435.

heute gezogen worden sind.

Die Ziehung der in diesen 90 Serien enthaltenen 9000 Nummern wird am 15. October dieses Jahres und an den darauf folgenden Tagen stattfinden.

Berlin, den 2. Juli 1849.

General-Direction der Seehandlungs-Societät.
Bloch. Wentzel.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 33.

Minden, den 3. August 1849.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 28. Stück der Gesetzsammlung pro 1849 enthält: № 295.

Nro. 3152. Verordnung, betreffend einige Abänderungen der Depositalordnung vom 15. September 1783. Vom 18. Juli 1849.

Das 29. Stück der Gesetz-Sammlung pro 1849 enthält:

Nro. 3153. Verordnung über das Verfahren in Civilprozessen in den Bezirken des Apellationsgerichts zu Greifswald und des Justizsenats zu Ehrenbreitstein. Vom 21. Juli 1849.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen

№ 296.

Nach den in Gemäßheit meiner Bekanntmachung vom 2. November 1846 eingegangenen Nachweisungen sind im verflossenen Jahre aus den Strafanstalten zu Münster und Herford, aus dem Landarmenhause zu Benninghausen, den Festungen Minden und Wesel und andern zum Theil außerhalb der Provinz Westfalen belegenen Gefangenanstalten im Ganzen 649 Individuen in die diesseitige Provinz entlassen worden. Von denselben sind im Laufe des Jahrs 15 gestorben, 365 haben sich gut geführt und als gebessert bewährt, dagegen sind 207 einer fortgesetzt schlechten Führung theils verdächtig, theils schuldig, von denen mehrere sogar wieder zur Untersuchung resp. in die betreffende Anstalt zurückgebracht sind; von 62 Individuen fehlen die näheren Nachrichten, weil sie die Provinz verlassen oder sich der Controle zu entziehen gewußt haben.

Das vorstehende Ergebniß, wonach weit über die Hälfte der entlassenen Sträflinge und Häuslinge zu einem ordentlichen Lebenswandel zurückgekehrt ist, darf als ein günstiges betrachtet werden und zeugt von dem wirksamen Erfolge der Bestrebungen der bestehenden Vereine für entlassene Strafgefangene und der betreffenden Behörden. Ich sehe mich daher gern veranlaßt, allen Denen, welche hierbei mitgewirkt haben, meinen Dank dafür öffentlich zu bezeugen und zugleich die Hoffnung und die dringende Bitte auszusprechen, daß dieselben in ihrem lobenswerthen Bestreben fortfahren und ihre sorgsame Theilnahme den entlassenen Gefangenen widmen mögen. Münster, den 24. Juli 1849.

Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums.

№ 297. Der Pfarramts-Candidat Holthaus aus Opherdicke ist von uns zum evangelischen Pfarrverweser in Dülmen und Haltern ernannt, und beauftragt, für die evangelischen Bewohner der beiden genannten Städte und der nächsten Umgegend die pfarramtlichen Geschäfte zu verrichten.

Münster, den 6. Juli 1849.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 298. Wegen der durch die Post zu befördernden sehr eiligen Dienstbriefe. 779. B. I.

Die frühere Bestimmung, wornach für Briefe, welche durch die Post befördert werden und welche gleich nach der Ankunft am Bestimmungsorte durch expresse Boten bestellt werden sollen, das Bestellgeld bereits bei der Aufgabe zur Post entrichtet werden muß, ist bereits im Jahre 1846 allgemein dahin modifizirt worden, daß eine Vorausbezahlung des Bestellgeldes seitens der Absender nicht verlangt werden soll, wenn diese sich schriftlich zu dessen nachträglicher Entrichtung für den Fall verpflichten, daß die Adressaten die Zahlung verweigern. Da aber bei Behörden die Abgabe einer besondern schriftlichen Erklärung in dieser Beziehung nicht nothwendig erscheint, so sind die Post-Anstalten angewiesen, Briefe von Behörden, auf deren Adresse sich der Wunsch sofortiger Bestellnng durch expresse Boten ausgedrückt fin-

---

№ 300. 2296. U. I.

N a ch w e i

der im Monat Juni 1849 in den Kreisen des Regie-

Namen der Landräthlichen Kreise.	Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			Kartoffeln		
										D e r P r e u ß i s ch e					
	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
Minden	2	3	9	1	1	—	—	27	9	—	18	—	—	23	4
Lübbecke	2	—	5	1	—	—	1	—	—	—	20	10	—	15	10
Herford	2	2	6	1	1	3	1	1	3	—	18	9	—	20	—
Bielefeld	2	5	—	1	1	3	1	1	—	—	21	3	—	25	—
Halle	2	4	8	1	2	8	1	2	10	—	22	10	—	17	6
Wiedenbrück	2	5	—	1	3	6	1	—	—	—	21	6	—	17	6
Paderborn	2	2	11	1	2	4	—	26	8	—	19	—	—	15	6
Büren	2	2	6	1	1	6	—	26	6	—	18	9	—	17	6
Warburg	2	—	—	1	1	—	—	24	—	—	17	—	—	15	—
Höxter	2	3	—	1	2	6	—	27	6	—	20	—	—	15	—
Durchschnittspreis p. Juni 49.	2	3	—	1	1	9	—	28	9	—	19	10	—	18	3
" " Mai 49.	2	1	6	1	1	9	—	28	1	—	19	1	—	18	3
Mithin im Monat Juni Mehr	—	1	6	—	—	—	—	—	8	—	—	9	—	—	—
Weniger	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Minden, den 7. Juli 1849.

det, und wofür das Bestellgeld nicht bei der Aufgabe entrichtet worden ist, ohne Weiteres auf Kosten der Adressaten bestellen zu lassen, in den Fällen aber, wo die letzteren die Zahlung des Bestellgeldes verweigern, solches auf Grund des zurückzusendenden Couverts von der absendenden Behörde einzuziehen. Es erscheint demnach auch nicht gerechtfertigt, wenn für derartige an öffentliche Behörden gerichtete Dienstbriefe von Seiten der Adressaten die Berichtigung des Botenlohns abgelehnt wird, wie dies in neuerer Zeit öfter vorgekommen sein soll.

Die uns untergeordneten Behörden haben sich hiernach zu achten, und werden dieselben zugleich darauf aufmerksam gemacht, daß nur die Bezeichnung »per Expressen zu bestellen« die extraordinaire Bestellung der Briefe gleich nach der Ankunft zur Folge hat, die häufig vorkommenden Bezeichnungen „Citissime, Gefahr im Verzuge ꝛc.« dagegen zur Erreichung jenes Zweckes nicht genügen.

Minden, den 19. Juli 1849.

№ 299. Feuer-Versicherungswesen. 2341. U. I.

Der Gastwirth Bracht in Warburg hat die ihm übertragene Agentur der Kölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt, und es ist dagegen dem Geometer Stephany daselbst die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der gedachten Gesellschaft für die Stadt Warburg und Umgegend zu übernehmen.

Minden, den 21. Juli 1849.

---

s u n g

rungs-Bezirks Minden Statt gefundenen Frucht-Preise.

Erbsen			Linsen			Bohnen			Heu			Stroh		
Scheffel									der Centner			das Schock		
Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.
1	12	6	1	26	3	1	2	6	—	15	—	3	22	6
1	8	9	2	—	—	1	2	6	—	14	2	4	5	—
1	15	—	2	—	—	1	7	6	—	13	9	4	5	—
1	20	—	—	—	—	1	7	6	—	12	6	4	16	4
1	21	4	—	—	—	1	7	2	—	16	3	4	27	10
1	25	—	2	—	—	1	12	6	—	17	—	4	—	—
1	11	—	1	11	9	1	4	5	—	24	3	3	9	—
1	15	—	1	15	—	1	1	—	—	18	—	3	25	—
1	5	—	1	10	—	1	—	—	—	16	—	4	10	—
1	7	6	1	20	—	1	5	—	—	20	—	4	20	—
1	14	1	1	21	8	1	5	—	—	16	8	4	5	1
1	15	4	1	22	—	1	5	—	—	16	5	4	8	9
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—
—	1	3	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	3	8

№ 301.
1915. C. I.

Um die Uebelstände zu beseitigen, welche durch die Lage des Bades Oeynhausen hart an der Grenze der Kreise Minden und Herford bei der Verwaltung und Ausübung der Polizei sich herausgestellt haben, finden wir uns veranlaßt, einen besonderen Polizei-Bezirk aus Theilen der angrenzenden Aemter Rehme (Kreis Minden) und Gohfeld (Kreis Herford) zu bilden und die Ausübung der Polizei in demselben dem Amtmann Poelmahn zu Blotho für die Dauer der diesjährigen Badezeit zu übertragen.

Der Polizei-Bezirk des Bades Oeynhausen wird in folgender Weise begrenzt:

1. Im Norden:
   durch die Werre, vor der Einmündung des Melberger- oder Osterbachs bis zur Chausseebrücke über die Werre.
2. Im Osten:
   Von der Chausseebrücke über die Werre in gerader Linie bis zu dem Kolonate des Ticken-Henrich Nr. 8, also unter Ausschluß des Dorfes Rehme.
3. Im Süden:
   Vom Kolonat Ticken-Henrich Nr. 8 in gerader Linie bis zum Steinwege bei dem Kolonate des Hoberg Nr. 120; von hier dem Steinwege entlang nach dem Kolonate des Nolte-Ernsting Nr. 133, sodann in gerader Linie nach dem Kolonate des Take Nr. 68 und von hier dem Rehmer Wege entlang über das Kolonat des Steinmeier Nr. 40 (Melbergen) bis zum Kolonat des Hagemeier vormals Schnatsmeier Nr. 75 am Osterbache.
4. Vom Kolonat des Hagemeier, dem Oster- oder Melberger Bach entlang bis zu dessen Ausmündung in die Werre.

Minden, den 24. Juli 1849.

№ 302.
Personal-Chronik.
539. K. I.

Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Herr Dr. Gallus hat seinen bisherigen Wohnsitz Dielingen verlassen, und sich in seiner Heimath, in der Lausitz, niedergelassen.

Minden, den 17. Juli 1849.

№ 303.
Personal-Chronik.
548. K. I.

Des Königs Majestät haben geruhet, dem Kreis-Wundarzt Herrn C. A. Hartmann zu Lübbecke bei Gelegenheit des 50jährigen Jubiläums desselben, das allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.

Minden, den 23. Juli 1849.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 34.

Minden, den 10. August 1849.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

Erneuertes Statut
für die Verwaltung des Gnadenfonds zur Beförderung der Leinen-Manufactur in Bielefeld.

№ 304.

Da das Statut vom 31. Juli 1799 (confirmirt durch die Bestätigungs-Urkunde vom 3. October 1799) und dessen Nachtrag vom 10. Januar 1828 (confirmirt unter dem 4. October 1828) wegen Verwaltung des durch die Allerhöchste Versicherungs-Urkunde vom 4. August 1788 gegründeten Gnadenfonds zur Beförderung der Bielefelder Leinen-Manufactur, dem Bedürfnisse nicht mehr angemessen sind, so sind dieselben auf den Antrag der mit Leinwand handelnden Kaufmannschaft in Bielefeld einer Revision unterzogen, und wird auf Grund der beigehefteten Allerhöchsten Ermächtigung vom 15. v. Mts. und der Genehmigung des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 29. v. Mts. das nachstehende erneuerte Statut für die künftige Verwaltung des Gnadenfonds hierdurch festgesetzt.

§. 1.

Zweck des Fonds.

Der Zweck des Fonds ist, die Beförderung der Leinenfabrikation in allen ihren Stadien von der Flachscultur ab bis zur Vollendung des Fabrikats, und dessen Absatz durch den Handel, so wie die Beförderung dieses Handels selbst.

Namentlich ist hiernach der Fonds auch für die Beförderung solcher Anstalten (Schulen rc.) bestimmt, welche auf die gedeihlichere Entwickelung der Leinen-Industrie einen wohlthätigen Einfluß zu üben bestimmt sind.

§. 2.

Bildung und Zusammensetzung

Die Verwaltung des Fonds wird unter Ober-Aufsicht der Regierung zu Min-

der Verwaltungs-Kommission des Fonds.

den durch eine Commission geführt, welche aus dem jedesmaligen Präsidenten der Handelskammer zu Bielefeld als Vorsitzenden und außerdem aus 6 Mitgliedern bestehen soll.

Der jedesmalige Präsident der Handelskammer ist auch in dem Falle Vorsitzender der Commission, wenn er etwa nicht zu den Leinenhändlern gehört.

§. 3.

Die 6 Mitglieder der Kommission werden aus den Leinenhändlern und Leinenfabrikanten des Gemeinde-Bezirks Bielefeld, und zwar auf 3 Jahre gewählt.

Sie verwalten ihr Amt unentgeldlich. Jährlich scheidet ein Drittheil der Mitglieder aus. Im ersten und zweiten Jahre wird die Reihenfolge durchs Loos, später durch das Dienstalter bestimmt.

§. 4.

Wähler und wahlberechtigt sind alle Leinenhändler und Leinenfabrikanten des Gemeinde-Bezirks Bielefeld, welche entweder allein oder als Gesellschaften ihr Geschäft mit kaufmännischen Rechten betreiben, und nach der Gewerbesteuerrolle der Gemeinde Bielefeld in der Klasse A besteuert sind.

Die Gesellschaften einer Handlung haben jeder für ihre Person eine gleiche Stimme mit Denjenigen, welche ihr Geschäft allein betreiben.

§. 5.

Die Regierung zu Minden bestimmt den Commissarius zur Abhaltung der ersten constituirenden Wahlen. Dieser erläßt die Einladung zu denselben in der Art, daß er solche mindestens 3 Tage vor dem Wahltage in dem Ravensberger Anzeiger oder in einem andern Lokalblatte bekannt macht. Ob der Wahlcommissarius noch ein besonderes Umlaufschreiben an die wahlberechtigten Kaufleute zu erlassen für nöthig erachtet, bleibt seinem Ermessen überlassen.

Zur Gültigkeit der Vorladung genügt die Bekanntmachung in dem oben gedachten Lokalblatte. —

Die Wahl erfolgt sodann durch absolute Stimmenmehrheit der Erschienenen und persönlich Abstimmenden.

Abwesende sind nicht berechtigt, Andere zur Stimmgebung zu bevollmächtigen, oder ihre Stimme schriftlich abzugeben.

In derselben Art werden die späteren regelmäßigen Ergänzungswahlen von dem jedesmaligen Vorsitzenden der Commission geleitet.

Die Wahlverhandlungen sind der Regierung zu Minden einzureichen, welche dieselben prüft und die Wahlen bestätigt.

§. 6.

Besorgung der Rendantur und

Für die Besorgung der Einnahme und Ausgabe des Fonds, so wie für die

Buch- und Rechnungsführung wird ein Rendant angestellt, welcher zugleich die Schreib- und Registratur-Geschäfte der Commission besorgen muß, und eine Caution von 300 bis 500 Thlr. in Staatsschuldscheinen zu bestellen hat, die nebst dem etwa aufzunehmenden Cautions-Instrument zum Depositorio der Regierungs-Haupt-Kasse zu Minden abgeliefert werden muß. Die Commission schlägt den anzustellenden Rendanten und die Höhe der Remuneration der Regierung zu Minden zur Genehmigung vor, welche sodann die weitere Bestimmung trifft.

Anstellung eines Rendanten.

Der Rendant darf nur auf halbjährige Kündigung angestellt werden.

§. 7.

Aufbewahrung der Dokumente und Bestände des Fonds.

Zur Aufbewahrung der Dokumente und Bestände des Fonds dient ein mit drei verschiedenen Schlössern versehener Kasten, wozu der Vorsitzende der Commission, ein Mitglied derselben, und endlich der Rendant jeder einen Schlüssel erhalten.

Der Kasten wird im Hause des Rendanten bewahrt.

§. 8.

Wirksamkeit und Pflichten der Commission.

Die Commission sorgt einerseits für die immerwährende sichere und nutzbare Unterbringung der Capitalien und Bestände des Fonds, und hat andererseits ihr stetes Augenmerk auf die Entwickelung und Belebung der Leinenindustrie zu richten, um jederzeit diejenige Verwendung der Revenüen des Fonds, und erforderlichen Falls auch eines Theils der Bestände (cfr. §. 12) in Antrag bringen zu können, welche den hervortretenden Bedürfnissen und dem Zwecke des Fonds (§. 1.) am entsprechendsten erscheint.

§. 9.

Monatliche Versammlungen der Commission und Festsetzung der Zahl der Mitglieder, welche gültige Beschlüsse zu fassen befugt sein soll.

Zu dem Ende hat sich die Commission wenigstens einmal in jedem Monat, wenn nicht öfters Veranlassung dazu vorhanden ist, zu den erforderlichen Berathungen und Beschlußnahmen zu versammeln.

Zur Fassung gültiger Beschlüsse müssen außer dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter mindestens vier Mitglieder anwesend sein. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Ueber jede Berathung wird ein Protocoll aufgenommen.

§. 10.

Unterbringung der Capitalien und Bestände des Fonds.

Die Capitalien und Bestände des Fonds dürfen nur in Cours habenden Papieren, welche gesetzlich als pupillarisch sicher anerkannt sind, angelegt werden.

Ausnahmsweise soll indeß auch die Hypothekarische Beleihung und die Anlegung von Beständen in Eisenbahn-Prioritäts-Actien zulässig sein. Bei jeder hypothekarischen Unterbringung muß die Sicherheit vorher von der Regierung zu Minden geprüft werden.

Alle Cours habenden Papiere müssen vor ihrer Niederlegung in der Kasse (§. 7.) vorschriftsmäßig außer Cours gesetzt werden.

§. 11.

Jährliche Verwendungspläne der Revenüen des Fonds.

Zum Behufe der zweckmäßigen Verwendung der Revenüen des Fonds ist die Commission verpflichtet, im Anfange jeden Jahrs die Mittel, welche der Fonds gewährt, mit den Zwecken, welche dadurch erreicht werden sollen, zusammen zu halten, und einen vollständig motivirten Verwendungs-Plan durch die landräthliche Behörde der Regierung zur Bestätigung einzureichen. Nach erfolgter Bestätigung wird der Verwaltungs- (Etat) zur Ausführung und als Anhalt bei der Rechnungsführung der Commission wieder zugefertigt. Zu jeder Ueberschreitung der für die einzelnen Positionen des Etats bestimmten Ausgaben, oder zu einer, im Etat nicht ausgeworfenen Ausgabe bedarf es der besonderen Genehmigung der Regierung.

§. 12.

Eiserner Bestand des Fonds.

Es bleibt Grundsatz, daß regelmäßig alle Jahr nur die Zinsen und Einkünfte des Fonds verwendet werden, und daß die Capitalien und die etwaigen Bestände so angelegt werden, wie im §. 10 bestimmt ist. Aus überwiegenden Rücksichten für die Beförderung der Leinen-Industrie und zur Erreichung besonders wichtiger Zwecke ist es jedoch gestattet, auch einen Theil des jetzt vorhandenen Capitals zu verwenden, mit der Maaßgabe, daß der Betrag von 25,000 Thlr. als ein immerwährender Bestand erhalten bleiben soll, unter welchen der Fonds niemals vermindert werden darf.

Namentlich ist also hiernach auch gestattet, den Fond mit einem Theil seiner Capitalien bei größeren Fabrik-Anlagen im Ravensbergischen, welche auf Actien errichtet werden möchten, und welche auf die Verbesserung der Leinen-Industrie einzuwirken bestimmt sind, insoweit zu betheiligen, als dadurch nicht der eiserne Bestand von 25,000 Thlr. angegriffen wird.

Bei Verwendung solcher Capitalien ist jedoch erforderlich, daß sämmtliche betheiligte Kaufleute nach §. 5. zusammenberufen werden, und daß der Beschluß durch Majorität der Erschienenen gefaßt wird. Bei der Berechnung des vorerwähnten eisernen Bestandes sind die Cours habenden Papiere nach dem jedesmaligen Courswerthe zu berechnen.

§. 13.

Rechnungslegung.

Alljährlich legt die Commission zuerst der mit Leinwand handelnden Kaufmannschaft in Bielefeld, und zunächst der Regierung zu Minden Rechnung ab. Die Regierung ertheilt nach erfolgter Prüfung die Decharge.

§. 14.

Kassen-Revisionen.

Der Vorsitzende der Commission hat die Geschäftsführung des Rendanten sorgfältig zu überwachen. Auch muß er die Kasse alle halbe Jahr unter Zuziehung eines Mitgliedes der Commission, und außerdem alljährlich mindestens einmal extraordinair revidiren, und den Abschluß nebst Revisions-Verhandlung der Regierung einreichen.

§. 15.

Die Commission zeichnet ihre Beschlüsse und Correspondenz unter der Firma: »Commission zur Verwaltung des Gnadenfonds zur Beförderung der Leinen-Manufactur in Bielefeld.«

Firma der Commission. — Vollziehung der Schreiben und Beschlüsse. —

Die Conzepte werden von den anwesenden Mitgliedern, die Reinschriften von dem Vorsitzenden und dem Secretair unterzeichnet.

§. 16.

Die Commission führt ein Dienstsiegel mit dem Adler und der Umschrift: »Gnadenfonds zu Bielefeld.«

Dienstsiegel der Commission.

§. 17.

Die Correspondenz zwischen den Behörden des Staats und der Commission steht, wenn sie unter öffentlichem Siegel, oder unter dem Siegel der Commission geführt wird, und die Schreiben mit der entsprechenden herrschaftlichen Rubrik bezeichnet sind, Portofreiheit zu.

Portofreiheit.

Münster, den 12. Juli 1849.

Der Ober-Präsident von Westphalen.

In Vertretung:
(gez.) v. Bodelschwingh.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 305.
2441. *U. I.*

Da noch zum öftern Fälle eintreten, daß Staatsbeamte, deren Besoldung den zum Eintritt in die Königliche Wittwen-Verpflegungs-Anstalt erforderlichen Betrag nicht erreicht, und Communal-Beamte ihre Wittwen in hülfsbedürftigster Lage zurücklassen, so machen wir mit Bezugnahme auf die Amtsblatt-Bekanntmachungen vom 14. October 1835 und 30. März 1842 auf die Berliner allgemeine Wittwen-Pensions- und Unterstützungs-Kasse mit dem Bemerken aufmerksam, daß über die Vortheile und Bedingungen der Betheiligung an dieser Anstalt, der Agent derselben, Herr Knippenberg, hier die nöthige Auskunft geben wird.

Minden, den 25. Juli 1849.

№ 306.
Wohlthätigkeit.
2514. *U I.*

Zur Unterstützung bedürftiger Familien einberufener Landwehrmänner im hiesigen Regierungsbezirk hat die Direction der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft die Summe von Eintausend Thalern ausgesetzt, und solche bereits unterm 26. dieses Monats in entsprechenden Raten an die Landräthe unsers Verwaltungsbezirks gesandt.

Wir machen es uns zur angenehmen Pflicht, diese wohlthätige Handlung hiermit zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Minden, den 29. Juli 1849.

№ 307.
2658. *U. I.*

N a c h w e i

der im Monat Juli 1849 in den Kreisen des Regie-

Namen der Landräthlichen Kreise.	Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			Kartoffeln		
	Der Preußische														
	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.
Minden	2	7	6	1	1	—	—	28	9	—	18	9	—	17	6
Lübbecke	2	3	—	1	—	10	—	29	3	—	20	—	—	16	3
Herford	2	5	—	1	1	3	1	1	3	—	20	—	—	20	—
Bielefeld	2	7	6	1	1	6	1	—	6	—	20	—	—	18	—
Halle	2	9	5	1	3	2	1	3	9	—	23	10	—	17	1
Wiedenbrück	2	6	6	1	3	6	—	28	—	—	22	6	—	17	6
Paderborn	2	3	8	1	2	9	—	28	9	—	20	8	—	21	7
Büren	2	3	9	1	2	6	—	26	6	—	18	9	—	15	—
Warburg	1	28	—	1	1	—	—	25	—	—	18	—	—	15	—
Höxter	2	7	—	1	4	—	—	28	6	—	22	6	—	15	—
Durchschnittspreis p. Juli 49.	2	5	2	1	2	2	—	29	—	—	20	6	—	17	4
" " Juni 49.	2	3	—	1	1	9	—	28	9	—	19	10	—	18	3
Mithin im Monat Juli Mehr	—	2	2	—	—	5	—	—	3	—	—	8	—	—	—
Weniger	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11

Minden, den 6. August 1849.

№ 308.
2401. *U. I.*

An die Stelle des von Warburg versetzten Regierungs-Assessors Wolf ist der Landrath Freiherr von Spiegel zum Director des Vereins zur Beförderung des Wohlstandes im Kreise Warburg, und an die Stelle des auf seinen Antrag als Rendant ausscheidenden Bürgermeisters Rinteln in Warburg der Sparkassen-Rendant Böttrich daselbst zum Rendanten des bezeichneten Vereins gewählt, und von uns bestätigt worden.

Minden, den 25 Juli 1849.

№ 309.
1234. *U. I.*

Die durch Absterben des Lehrers Recklinghausen erledigte Küster- und Lehrerstelle der evangelischen Stadtschule zu Gütersloh ist vom Presbyterium und dem Schulvorstande daselbst, dem Lehrer Menkhoff übertragen und derselbe in dieser Eigenschaft von uns bestätigt worden.

Minden, den 21. Juli 1849.

№ 310.
Personal-Chronik.
754. *N. I.*

Die durch Versetzung des Lehrers Berle erledigte Schullehrerstelle zu Westheim ist dem Schulamts-Candidaten Stendicke aus Obermarsberg, und

766. *N. I.*

die durch den Tod des Lehrers Clausmeyer erledigte Lehrerstelle an der Schule zu Bühne dem seitherigen Lehrer zu Haarbrück Conrad Wattmann, jedem provisorisch verliehen worden.

Minden, am 1. August 1849.

s u n g

rungs-Bezirks Minden Statt gefundenen Frucht-Preise.

Erbsen			Linsen			Bohnen			Heu			Stroh		
Scheffel									der Centner			das Schock		
Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
1	11	3	1	25	—	1	1	3	—	13	9	3	12	6
1	23	9	2	—	—	1	2	6	—	13	4	4	—	—
1	15	—	2	—	—	1	7	6	—	13	9	4	—	—
1	15	—	—	—	—	1	10	—	—	15	—	4	16	4
1	19	5	—	—	—	1	9	1	—	14	11	4	19	8
1	25	—	2	—	—	1	12	6	—	15	6	4	—	—
1	14	4	1	16	6	1	12	3	—	16	—	3	12	—
1	15	—	1	15	—	1	—	—	—	18	—	3	22	6
1	2	—	1	7	6	1	—	—	—	15	—	4	10	—
1	15	—	1	22	6	1	7	—	—	21	6	4	22	6
1	15	7	1	22	1	1	6	2	—	15	8	4	2	7
1	14	1	1	21	8	1	5	—	—	16	8	4	5	1
—	1	6	—	—	5	—	1	2	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	2	6

Dem Pfarramts-Candidaten Schröder zu Grapenstein ist die Erlaubniß ertheilt worden, Privatunterricht zu geben. № 311. 1262. U. I.

Minden, den 20. Juli 1849.

Die von der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden legalisirten Quittungen über die im 1. Quartal d. J. bei unserer Hauptkasse eingezahlten Domainen-, Kauf- und Ablösungsgelder sind unterm 27. d. M. den betreffenden Specialkassen zur Aushändigung an die Einzahler zugefertigt worden. № 312. 1898. h. II.

Minden, den 31. Juli 1849.

Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts.

Personal-Chronik

der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Apellations-Gerichts zu Paderborn für den Monat Juli 1849.

Der Appellationsgerichts-Referendar Köller ist an das Appellationsgericht zu Arnsberg, der Appellationsgerichts-Referendar Schrader und Auskultator Pelizaeus vom Appellationsgerichte zu Münster hierher versetzt. № 313.

Der bisherige Oberlandesgerichts-Botenmeister Möller tritt mit dem 1. October d. J. in den Ruhestand.

Der Kreisgerichtsrath Escherhaus zu Nieheim ist mit Tode abgegangen.

Der von der Justiz-Canzlei zu Stolberg an das vormalige Land- und Stadtgericht zu Bielefeld versetzte Justiz-Commissair und Notar Wehrhan ist rechtskräftig seines Amts entsetzt.

Den Rechtsanwälten Claes und Potthoff zu Vlotho ist die Prozeß-Praxis bei dem Kreisgerichte zu Herford, dem ersteren auch die Verlegung seines Wohnsitzes nach Herford gestattet; ebenso ist den Rechtsanwälten Grüter zu Brakel und Henrici zu Nieheim die Praxis bei dem Kreisgerichte zu Höxter, dem letzteren auch die Verlegung seines Wohnsitzes nach Höxter gestattet.

Paderborn am 1. August 1849.

Bekanntmachung.

№ 314. Zur Prüfung derjenigen jungen Leute, welche auf die Begünstigung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes Anspruch machen, ist ein Termin auf den 18. September c. festgesetzt, zu welchem sich die Examinanden Morgens um 9 Uhr im hiesigen Regierungsgebäude einzufinden haben.

Die mit den vorschriftsmäßigen Attesten versehenen Meldungsgesuche müssen spätestens 14 Tage vor dem Termine bei uns eingehen.

Minden, den 27. Juli 1849.

Königliche Departements-Commission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst.

v. François. Krüger.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 35.

Minden, den 17. August 1849.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 30. Stück der Gesetzsammlung pro 1849 enthält: № 315.

Nro. 3154. Allerhöchster Erlaß vom 22. Juni 1849, betreffend die Ueberweisung der gesammten Medicinalverwaltung, mit Einschluß der Medicinal- und Sanitäts-Polizei, an den Minister der Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Nro. 3155. Allerhöchster Erlaß vom 29. Juni 1849, betreffend das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes auf der Straße von Groß-Strehlitz nach Krappitz.

Nro. 3156. Allerhöchster Erlaß vom 21. Juli 1849, betreffend die der Stadt Tennstädt in Bezug auf den chausseemäßigen Ausbau der Straßenstrecke von Tennstädt nach Langensalza bewilligten fiskalischen Vorrechte.

Nro. 3157. Allerhöchster Erlaß vom 21. Juli 1849, betreffend die den Ständen des Bitterfelder Kreises in Bezug auf den chausseemäßigen Ausbau der Straße von Zürbig bis Stumsdorf bewilligten fiskalischen Vorrechte.

Nro. 3158. Allerhöchster Erlaß vom 23. Juli 1849, betreffend die Meliorationen des Nieder-Oderbruchs.

Bekanntmachung des Königlichen Kriegs-Ministeriums.

№ 316. Den Remonte-Ankauf pro 1949 betr.

(2) Der seither in der Provinz Westphalen und dem angrenzenden Regierungsbezirke Düsseldorf alljährlich im Monat Mai ausgeführte Remonte-Ankauf hatte zur Folge, daß entweder die volljährigen Pferde den Truppen früher als gewöhnlich übergeben werden mußten, oder es wurde durch die Unterbringung der neu angekauften Pferde neben der längern Aufstellung der vorjährigen Remonten, in dem Remonte-Depot durch dessen Ueberfüllung eine Verlegenheit herbeigeführt, die mit mancherlei Nachtheilen für die bestehende Einrichtung verknüpft war.

Um diesen Uebelstand zu beseitigen, hat nothwendig die Anordnung getroffen werden müssen, den Ankauf von diesem Jahre ab später beginnen zu lassen, so daß nach dessen Beendigung sofort die Vertheilung der ältern Pferde an die Truppen erfolgen kann.

In Folge dieser durch die Verhältnisse dringend gebotenen Maaßregel, bringen wir demnach zur allgemeinen Kenntniß, daß in diesem Jahre zum Ankaufe von Remonten, im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, in dem Regierungsbezirk Minden und den angrenzenden Bereichen nachstehende des Morgens beginnende Märkte angesetzt worden, und zwar:

den	17.	August	in	Hamm,
"	18.	"	"	Soest,
"	21.	"	"	Warburg,
"	23.	"	"	Brakel,
"	25.	"	"	Paderborn,
"	27.	"	"	Bielefeld,
"	29.	"	"	Minden,
"	30.	"	"	Lübbecke,
"	1.	September	"	Lengerich,
"	3.	"	"	Münster,
"	4.	"	"	Warendorf,
"	5.	"	"	Wiedenbrück,
"	6.	"	"	Lippstadt,
"	7.	"	"	Beckum.

Die erkauften Pferde werden mit Ausnahme der Marktorte zu Hamm, Soest und der vier letzten Märkte von Warendorf bis einschließlich Beckum, von der Militair-Commission zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Die Verkäufer auf den vorgenannten sechs Märkten werden dagegen ersucht, wie im vorigen Jahre die verkauften Pferde in das nahe belegene Remonte-Depot Bayenstein selbst einzuliefern und nach fehlerfreier Uebergabe das behandelte Kaufgeld dafür in Empfang zu nehmen.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remontepferdes werden als hinlänglich bekannt, vorausgesetzt und zur Warnung der Verkäufer nur noch bemerkt, daß Krippensetzer und solche Pferde, deren Mängel gesetzlich den Kauf rückgängig machen, dem früheren Eigenthümer auf seine Kosten zurückgesandt werden.

Mit jedem erkauften Pferde sind eine neue starke lederne Trense, ein Gurthalter und zwei hanfene Stricke ohne besondere Vergütung in den Kauf zu geben.

Berlin, den 2. April 1849.

Kriegsministerium. Abtheilung für das Remontewesen.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

№ 317. Prüfung der im Schullehrer-Seminair zu Petershagen ausgebildeten Schulamts-Candidaten.

Nach dem Ergebniß der am 26., 27. und 28. Juli d. J. im evangelischen Schullehrer-Seminar zu Petershagen abgehaltenen Prüfung sind folgende Seminaristen für wählbar zum Schulamte erklärt worden:

1) Carl Engelbracht aus Lage, Fürstenthum Lippe;
2) Wilhelm Lütgert aus Quelle, Kreis Bielefeld;
3) Christoph Struck aus Petershagen, Kreis Minden;
4) Wilhelm Struck eben daher, dito;
5) Carl Krohne aus Steinheim, Kreis Höxter;
6) Rudolph Fiege aus Paderborn, Kreis Paderborn;
7) Christian Dedeke aus Quezen, Kreis Minden;
8) Eduard Eggemeier aus Oberbauerschaft, Gemeinde Lübbecke, Kreis Lübbecke;
9) Carl Wolkening aus Hille, Kreis Minden;
10) Heinrich Aschebrock aus Hohne, Gemeinde Lengerich, Kr. Tecklenburg;

Außer diesen sind folgende jüdische Präparanden für wahlfähig zu Elementarschulstellen erklärt worden:

1) Philipp Gumpert aus Filehne, Regierungsbezirk Bromberg;
2) Marcus Blumenfeld aus Oldendorf, Kreis Lübbecke.

Mit den Zeugnissen sind den Geprüften Auszüge aus den Prüfungsverhandlungen ausgehändigt, woraus die Leistungen derselben in den einzelnen Lehrfächern zu ersehen sind, wobei wir bemerken, daß bei Ertheilung der Zeugnisse nicht allein auf die erworbenen Kenntnisse, sondern auch auf die Gesinnung, Gemüthsstimmung und sittliche Führung Rücksicht genommen ist.

Münster, den 8. August 1849.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 318. 2482. U. I.

Der Kaufmann und Gutsbesitzer Friedrich Stille in Lübbecke, welcher nach unserer Amtsblattsbekanntmachung vom 12. April 1844 I. R. 1716. pl. als Mitglied der für den Kreis Lübbecke eingesetzten Vermittelungs-Commission zur Regulirung der Streitigkeiten über die Benutzung der Privatflüsse gewählt war, ist gestorben, und an dessen Stelle der Oeconom und Geometer Wilhelm Hartmann in Lübbecke als grundbesitzendes Mitglied gedachter Commission wieder gewählt worden. Minden, den 5. August 1849.

№ 319. 1155. M. I.

Die verstorbene Wittwe Christoph Hupoll Nr. 2 Buchholz hat der Armenkasse daselbst die Summe von 150 Thlr. Gold vermacht.

Minden, den 3. August 1849.

№ 320.
2372. U. I.

Mit Bezug auf den Ober-Präsidial-Erlaß vom 24. Juli 1839 (Amtsblatt pro 1839, Seite 273) bringen wir hierdurch in Folge höherer Anordnung zur öffentlichen Kenntniß, daß mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Jagdgesetzes vom 31. October v. J. die bisher aus Staatsfonds gewährte Schußprämie von 1 Thlr. für jeden getödteten, herrenlos umherlaufenden Hund, dessen Eigenthümer nicht zu ermitteln ist, für die Folge fortfällt.

Die Verpflichtung des ermittelten Eigenthümers eines solchen Hundes zur Zahlung des Schußgeldes wird übrigens hierdurch nicht aufgehoben.

Minden, den 3. August 1849.

№ 321.
1181. M. I.

Unter Hinweisung auf die im 31. Stück des diesjährigen Amtsblatts Seite 168, Nr. 278 abgedruckte Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidiums vom 29. Juni d. J., bezüglich der zum Wiederaufbau der abgebrannten Kirche zu Greudnitz in der Ephorie Torgau, Regierungsbezirks Merseburg bewilligten allgemeinen evangelischen Kirchencollecte, bestimmen wir zur Abhaltung derselben in unserem Bezirke den auf den 26. d. M. fallenden 12. Sonntag nach Trinitatis.

Die Herren Pfarrer haben diese Collecte schon Sonntags vorher von der Kanzel den Gemeinden anzukündigen.

Der Ertrag derselben ist in gewöhnlicher Weise an die Steuerkassen und durch diese spätestens bis zum 1. October d. J. an unsere Hauptkasse einzusenden.

Minden, den 3. August 1849.

№ 322.
1703 C. J. I.

Der Antheil an dem Mindener Walde, welcher aus der Theilung desselben, der Stadt Minden zugefallen, von dieser aber an die Herren Arning, Krüger und Lax hierselbst verkauft worden ist, war zwar im Kataster dem Verbande Hille unter Flur X. zugeschrieben worden. Derselbe hat aber bisher noch zu keiner politischen Gemeinde gehört.

In Gemäßheit des §. 4. der Landgemeindeordnung vom 31. October 1841 haben wir diese Besitzung nunmehr der angrenzenden politischen Gemeinde Hille, Amts Hartum, einverleibt, was hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Minden, den 6. August 1849.

№ 323.
595. c. II. pl.

Mit Genehmigung des Königlichen Ober-Präsidiums werden in der Stadt Lügde in Stelle der bisherigen 4 Kram- und Viehmärkte, künftig 5 dergleichen und zwar:

der erste auf Mittfasten,
» zweite am 3. Mittwoch nach dem 1. Mai,
» dritte am Mittwoch vor Jacobi,
" vierte am Mittwoch vor Gallus,
" fünfte am Mittwoch nach dem zweiten Advent-Sonntage

abgehalten werden.

Minden, den 6. August 1849.

Bekanntmachungen.

(1) Das General-Postamt hat bereits wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß jetzt, nachdem das für declarirte Geldsendungen zu zahlende Porto beträchtlich herabgesetzt worden ist, es im Interesse der Versender von Geldern und werthvollen Gegenständen liegt, den Werth solcher, der Post anvertrauten, Sendungen zu declariren. № 324.

Dessen ungeachtet gelangen noch fortwährend Reclamationen wegen angeblich zur Post gelieferter aber nicht an ihre Adresse gelangter Geldbriefe an das General-Postamt. Die in Folge solcher Reclamationen angestellten Nachforschungen sind in der Regel erfolglos, weil in vielen Fällen nicht einmal die wirkliche Einlieferung der Briefe und Gelder außer Zweifel gestellt werden kann, überdieß auch die Natur des Postdienstes nicht erlaubt, jeden gewöhnlichen Brief mit solcher Sorgfalt zu behandeln, daß dessen Verbleiben nachgewiesen werden könnte. Die Versender von Geldern werden daher wiederholt dringend aufgefordert, den Inhalt solcher Sendungen zu declariren. Die dafür zu zahlende Gebühr ist im Verhältniß zu dem Werthe der Sendung so mäßig, daß sie gegen die Sicherheit nicht in Betracht kommen kann, welche durch die Declaration erlangt wird. — Für den Verlust nicht declarirter Geld- und Werthsendungen wird von der Post-Verwaltung in keinem Falle Ersatz geleistet. Wer die Declaration daher unterläßt, hat den für ihn daraus entstehenden Nachtheil lediglich sich selbst zuzuschreiben.

Berlin, den 29. Juli 1849.

General-Post-Amt.

(1) So sehr es in dem eigenen Interesse des correspondirenden Publicums liegt, daß auf gewöhnlichen Briefen der Empfänger recht genau und bestimmt bezeichnet werde, um so viel wichtiger ist solches bei Briefen, mit denen Packete versandt werden und bei Briefen, die mit Geld beschwert sind. № 325.

Nur wenn die Empfänger so genau bezeichnet sind, daß über deren Person kein Zweifel entstehen kann, ist es möglich, die Bestellung solcher Sendungen pünktlich zu bewirken.

Es gehen aber namentlich in Berlin sehr häufig Päckerei-Sendungen ein, deren Empfänger so ungenügend bezeichnet ist, daß vielfache Rückfragen gehalten, die Begleit-Adressen auch wohl erst nach dem Aufgabeorte zur Vervollständigung zurückgesandt werden müssen, bevor der eigentliche Empfänger ausgemittelt wird und die Abgabe an denselben bewerkstelligt werden kann.

Das correspondirende Publicum außerhalb wird daher dringend ersucht, in seinem eigenen Interesse, bei Packet- und Geld-Sendungen nach Berlin die Empfänger möglichst genau, wenn irgend thunlich, durch Hinzufügung der Wohnung zu bezeichnen.

Berlin, den 31. Juli 1849.

General-Post-Amt.

№ 326. In der drei und dreißigsten Sitzung der zweiten, durch das Allerhöchste Patent vom 5. Dezember 1848 einberufenen Kammer (am 23. April 1849) hat der Herr Minister des Innern zwei Gesetz-Entwürfe über die Ablösung von Real-Lasten rc. und die Errichtung von Renten-Banken vorgelegt, die indeß wegen der bald nachher erfolgten Auflösung der Kammer nicht zur Berathung gekommen sind. Nach dem zuerst erwähnten Gesetze über die Ablösung der Reallasten rc. soll

1) der Werth der festen Abgaben in Körnern nach den Martini-Marktpreisen der letzten 24 Jahre mit Weglassung der zwei theuersten und zwei wohlfeilsten Jahre festgestellt, jedoch
2) wenn auf einem Marktplatze für gewisse Körner-Arten keine Preise aufgezeichnet worden, der Werth nach der durch Districts-Commissionen zu bestimmenden Normal-Preisen angenommen werden, auch sollen
3) für alle feste, nicht in Körnern bestehenden Natural-Abgaben, desgleichen für andere Abgaben und Leistungen, auch für Hand- und Spann-Dienste, welche nach Tagen bestimmt sind, Normalpreise durch jene Districts-Commissionen festgesetzt werden.

Durchdrungen von der Wichtigkeit einer baldigen Ausführung dieser Gesetze, welche die Befreiung des Grundbesitzes von allen ihn noch drückenden Abgaben und Lasten theils unentgeldlich, theils gegen billige Entschädigung bezwecken, ist die Regierung Sr. Majestät des Königs bestrebt, dieselben auf jede Weise zu beschleunigen und hegt die Absicht, ein besonderes Gesetz wegen der Bildung der Districts-Commissionen zur Berathung der Normal-Preise zu entwerfen, welches den Kammern bei deren Wiedereröffnung vorweg, mit der Empfehlung vorzüglichster Beschleunigung vorgelegt werden soll, damit die Berathung und Feststellung der Normal-Preise vor sich gehen kann, während das Ablösungsgesetz selbst noch von den Kammern geprüft wird. Zugleich sind die Auseinandersetzungs-Behörden angewiesen, schon jetzt die nöthigen Vorbereitungen zu treffen, um jene oben gedachten Districts-Commissionen sofort nach Genehmigung des desfallsigen Gesetzes zusammen berufen zu können. Dazu gehört ganz besonders die genaueste Ermittelung der Dienste, Abgaben und Leistungen, welche in den einzelnen Kreisen vorkommen und sich nach obiger Angabe für die Normalschätzung eignen. In dem Departement der unterzeichneten General-Commission haben dergleichen Normal-Schätzungen schon nach den bestehenden Gesetzen Statt gefunden und sie sind in den Amtsblättern

1) für den Bezirk der Königlichen Regierung zu Münster in der Extra-Beilage zu Nro. 21 pro 1847,
2) für Minden in der Beilage zu Nro. 23 pro 1847,
3) für Arnsberg in Nro. 21 pro 1847 und in dem Extra-Blatt zu Nro. 9 pro 1842,

4) für den ostrheinischen Theil des Bezirks der Königlichen Regierung zu Cöln in Nro. 19 pro 1847,

5) für den ostrheinischen Theil des Bezirks der Königlichen Regierung zu Düsseldorf in Nro. 33 pro 1847,

zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Wir fordern alle zu solchen Diensten, Abgaben und Leistungen Berechtigte und Verpflichtete hierdurch dringend auf, jene Normal-Schätzungen genau zu prüfen, und wenn sie finden sollten, daß in einem oder dem andern Kreise zur Normal-Schätzung geeignete Dienste, Abgaben oder Leistungen vorkommen, für welche eine solche in dem betreffenden Kreise nicht Statt gefunden hat, uns davon Anzeige zu machen, und diese Anzeigen den betreffenden Landraths-Aemtern abzugeben, welche wir hierdurch veranlassen, uns dieselben unter portofreier Rubrik zu übersenden.

Münster, den 29. Juli 1849.

Königliche General-Commission.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 36.

Minden, den 24. August 1849.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 31. Stück der Gesetzsammlung pro 1849 enthält: № 327.

Nro. 3159. Privilegium wegen Emission von 300,000 Thalern auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft. Vom 28. Juli 1849.

Nro. 3160. Bekanntmachung, die Abänderung des Termins der Reminiscere-Messe zu Frankfurt a. d. O. betreffend. Vom 8. August 1849.

Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums.

№ 328.

Durch den am 26. v. M. erfolgten Tod des Pfarrers Piper zu Versmold, Diözese Halle, ist die zweite Pfarrstelle daselbst erledigt worden. Dieselbe ist landesherrlichen Patronats und wird nach Ablauf des Nachjahrs wieder besetzt.

Münster, den 1. August 1849.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 329. 1441. M. L.

Der Lehrerin Maria Falke aus Nürnberg ist die Erlaubniß ertheilt worden, im diesseitigen Staate Unterricht zu geben.

Minden, den 10. August 1849.

№ 330. Personal-Chronik. 2227. b. II.

Der bisherige interimistische Verwalter der Oberförsterei Hausberge, Regierungs- und Forst-Referendarius Freiherr von Wolff-Metternich ist zum Königlichen Oberförster ernannt und demselben die Oberförsterstelle Hausberge definitiv übertragen. Minden, den 30. Juli 1849.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

№ 331. Aufruf wegen arretirter Waaren.

(2) Am 30. Juni d. J., um 2¾ Uhr Morgens, ist von den Grenzbeamten in der langen Straße zu Beverungen, von zwei entflohenen und unbekannt gebliebenen Defraudanten ein Ballen baumwollene Stuhlwaaren zu dem Gewichte von 51 Pfund netto in Beschlag genommen worden.

Die unbekannten Eigenthümer werden aufgefordert, ihre Ansprüche an vorbenannte Waaren innerhalb vier Wochen vor dem Haupt=Steueramte zu Warburg nachzuweisen, widrigenfalls die Einschwärzung als erwiesen angenommen und die Confiscation vollzogen wird. Münster, den 10. Juli 1849.

Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts.

№ 332. Zufolge Rescripts des Herrn Justiz=Ministers vom 8. d. M. ist den Rechtsanwälten Krönig zu Delbrück und Gronarz zu Lichtenau die Verlegung ihres Wohnsitzes nach Paderborn gestattet und die Ausdehnung der Praxis des Rechtsanwalts Rautert zu Büren auf den Bezirk des Kreisgerichts zu Paderborn mit der Maaßgabe genehmigt worden, daß 2c. Rautert in den Fällen, wo er am Sitze des Kreisgerichts auftritt, von seinen Mandanten oder deren Gegnern keine Diäten und Reisekosten fordern darf. Paderborn, den 14. August 1849.

Bekanntmachungen.

№ 333. (2) Das General=Postamt hat bereits wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß jetzt, nachdem das für declarirte Geldsendungen zu zahlende Porto beträchtlich herabgesetzt worden ist, es im Interesse der Versender von Geldern und werthvollen Gegenständen liegt, den Werth solcher, der Post anvertrauten, Sendungen zu declariren.

Dessen ungeachtet gelangen noch fortwährend Reclamationen wegen angeblich zur Post gelieferter aber nicht an ihre Adresse gelangter Geldbriefe an das General=Postamt. Die in Folge solcher Reclamationen angestellten Nachforschungen sind in der Regel erfolglos, weil in vielen Fällen nicht einmal die wirkliche Einlieferung der Briefe und Gelder außer Zweifel gestellt werden kann, überdieß auch die Natur des Postdienstes nicht erlaubt, jeden gewöhnlichen Brief mit solcher Sorgfalt zu behandeln, daß dessen Verbleiben nachgewiesen werden könnte. Die Versender von Geldern werden daher wiederholt dringend aufgefordert, den Inhalt solcher Sendungen zu declariren. Die dafür zu zahlende Gebühr ist im Verhältniß zu dem Werthe der Sendung so mäßig, daß sie gegen die Sicherheit nicht in Betracht kommen kann, welche durch die Declaration erlangt wird. — Für den Verlust nicht declarirter Geld= und Werthsendungen wird von der Post=Verwaltung in keinem Falle Ersatz geleistet. Wer die Declaration daher unterläßt, hat den für ihn daraus entstehenden Nachtheil lediglich sich selbst zuzuschreiben.

Berlin, den 29. Juli 1849.

General=Post=Amt.

№ 334. (2) So sehr es in dem eigenen Interesse des correspondirenden Publicums liegt, daß auf gewöhnlichen Briefen der Empfänger recht genau und bestimmt bezeichnet werde, um so viel wichtiger ist solches bei Briefen, mit denen Packete versandt werden und bei Briefen, die mit Geld beschwert sind.

Nur wenn die Empfänger so genau bezeichnet sind, daß über deren Person kein Zweifel entstehen kann, ist es möglich, die Bestellung solcher Sendungen pünktlich zu bewirken.

Es gehen aber namentlich in Berlin sehr häufig Päckerei-Sendungen ein, deren Empfänger so ungenügend bezeichnet ist, daß vielfache Rückfragen gehalten, die Begleit-Adressen auch wohl erst nach dem Aufgabeorte zur Vervollständigung zurückgesandt werden müssen, bevor der eigentliche Empfänger ausgemittelt wird und die Abgabe an denselben bewerkstelligt werden kann.

Das correspondirende Publicum außerhalb wird daher dringend ersucht, in seinem eigenen Interesse, bei Packet- und Geld-Sendungen nach Berlin die Empfänger möglichst genau, wenn irgend thunlich, durch Hinzufügung der Wohnung zu bezeichnen.

Berlin, den 31. Juli 1849.

General-Post-Amt.

№ 335.

Die ministerielle Instruction vom 23. April 1849 hat bei den Polizeianwaltschaften in Hinsicht des Büreau-Verfahrens verschiedene Auslegungen gefunden und zu vielen Anfragen Anlaß gegeben, weshalb die Herren Polizeianwälte behufs Herbeiführung einer Uebereinstimmung im Geschäftsgange mit der nachstehenden nähern Anweisung versehen werden:

1) Als Grundsatz muß festgehalten werden, die Schreiberei auf das nothwendigste Bedürfniß einzuschränken. Zur Sammlung und Aufbewahrung von Nachrichten wird in der Regel das Repertorium ausreichen, wenn es recht vollständig geführt wird. Anträge, Requisitionen, Mittheilungen müssen in der Regel durch bloße Marginalschreiben erlassen werden (§. 7., 16., 24. der Instruction). In den meisten Fällen werden bloße Notizen die Stelle vollständiger Concepte vertreten können. Anklagen und Appellationen müssen, wo es nur immer angeht, mündlich angebracht werden.

2) Die Anlegung von Akten über jede einzelne Untersuchung (§. 24. der Instruction) ist nur in dem Falle nöthig, wenn entweder im schriftlichen Wege Nachrichten zur Begründung einer Untersuchung haben eingezogen werden müssen, oder wenn die eingeleitete Untersuchung contradictorisch geführt wird. In geringfügigen Sachen wird aber auch dann eine bloße Notiz de facto et auditu (§. 7.) ausreichen, womit Sammelacten angelegt werden können.

3) Zu Generalacten werden vorläufig die Rubriken ausreichen:
   a. Ueber Gemeindebeamte, welche öffentlichen Glauben haben;
      Hierhin sind insbesondere die Abschriften der Bestallungen und der Vereidigungsprotokolle zu bringen.
   b. Verordnungen, Rescripte und die darauf bezüglichen Berichte;
   c. Requisitionen und Correspondenzen im Interesse anderer Behörden;
   d. zurückgewiesene Denunciationen und Anklagen.



Die Sammelacten (vide Nro. 2) sind ortschaftsweise anzulegen, und können, so lange sie nicht 200 Folien überschreiten, von einem Jahre ins andere laufen.

Verhandlungen über Criminal-Vergehen sind nicht mit Verhandlungen über Polizeiübertretungen zusammen zu heften.

Mit den Schulversäumnißlisten ist der bessern Uebersicht wegen für jede Schule ein besonderes Actenstück anzulegen, wohin alle dahin einschlägigen Verhandlungen zu bringen sind.

Feldpolizei-Uebertretungen sind in ein besonderes Actenstück zusammenzufassen, das ortschaftsweise angelegt wird.

Die Generalacten und Sammelacten müssen mit einem Inhaltsverzeichniß (Rotulus) versehen werden.

4) Ueber zulässige Vereinfachung des Verfahrens in Polizei-Contraventionen, wo ein örtliches Bedürfniß dazu auffordert, wie z. B. bei Schulversäumnissen, Hudefrevel, müssen die Herren Polizeianwälte sich zunächst mit den Herren Polizeirichtern in directes Einvernehmen setzen, und die Vermittelung des Oberstaatsanwalts nur im Falle der Erfolglosigkeit nachsuchen.
5) Die Vollstreckung der Strafurtheile berührt nicht das officielle Interesse der Polizeianwaltschaften, weshalb Anträge auf Vollstreckung nicht zu stellen sind.
6) Wenn auch mündliche Requisitionen nach §. 7. der Instruction im Allgemeinen gestattet sind, so darf bei Verhaftungen, sofern sie nicht auf frischer That stattfinden, von der schriftlichen Form der Requisition an die Polizeibehörden nicht abgewichen werden.
7) Die Formulare zu den Denunciationen und Anklagen können direct beim Herrn Kaufmann Herle hierselbst gegen Erlegung von
   3½ Sgr. per Buch oder 2 Thlr. 5 Sgr. per Ries, wenn eine Seite,
   4 Sgr. per Buch oder 2 Thlr. 15 Sgr. per Ries, wenn zwei Seiten,
   4¾ Sgr. per Buch oder 2 Thlr. 20 Sgr. per Ries, wenn drei oder vier Seiten bedruckt sind,

   bezogen werden.

Es wird zur Beschleunigung des Geschäftsganges dienen, wenn die Gemeindevorsteher sich die Formulare I. (Denunciations-Protokolle) anschaffen und das von ihnen dienstlich vollzogene Denunciations-Protokoll den Herren Polizeianwälten zur Ausfüllung der daneben gedruckten Anklageacte zusenden.

Paderborn, den 16. August 1849.

Der Ober-Staatsanwalt.
von Beughem.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 37.

Minden, den 31. August 1849.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 32. Stück der Gesetzsammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält: № 336.

Nro. 3161. Allerhöchster Erlaß vom 11. Juli 1849, betreffend die Errichtung eines Gewerbegerichts für den Gemeinde-Bezirk der Stadt Halle.

Nro. 3162. Allerhöchster Erlaß vom 30. Juli 1849 betreffend die Errichtung einer Handelskammer für die Kreise Hirschberg und Schönau im Regierungs-Bezirke Liegnitz.

Nro. 3163. Allerhöchster Erlaß vom 30. Juli 1849, betreffend die Errichtung einer Handelskammer für den Kreis Landshut im Regierungs-Bezirke Liegnitz.

Nro. 3164. Bekanntmachung vom 12. August 1849 wegen Allerhöchsten Bestätigung des Statuts des in Wesel unter der Benennung „Creditverein für Handwerker« zusammengetretenen Actien-Vereins.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 337. 1815. O. G. I

Da nach Ihrem Berichte vom 3. Juni d. J. die Chaussee von Bonenburg über Borlinghausen, Willebadessen, Neuenheerse nach Schwanei auf einer Strecke von 5453 Ruthen vollendet ist, will Ich dem Forst-Fiskus und denjenigen Gemeinden, welche sich bei dem Ausbau betheiligt haben, unter der Bedingung der vorschriftsmäßigen Unterhaltung dieser Straße, das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach dem jederzeit für die Staats-Chausseen geltenden Tarife für 2½ Meile verleihen und für den Fall der Vollendung der Straße über Schwanei bis an die Cöln-Berliner Staatsstraße, die Erhebung des Chausseegeldes für 3 Meilen nach dem gedachten Tarife bewilligen. Der gegenwärtige Erlaß ist durch das Amtsblatt der Regierung zu Minden zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Belle-vue den 15. Juni 1849.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

gegengez. von der Heydt. von Rabe.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanz-Minister.

Vorstehender Allerhöchster Erlaß wird hierdurch mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß vom 1. September c. ab die Chausseegeld-Erhebung beginnen wird. In Neuenheerse wird für eine Meile erhoben werden, in Bonenburg von denjenigen Passanten, welche von dort über Löwen nach Peckelsheim gehen für 1½ Meile, von denjenigen aber, welche die Straße von Bonenburg nach Scherfede weiter benutzen, und also die Hebestelle in Löwen nicht berühren für 2 Meilen. Minden, den 18. August 1849.

№ 338. Dienst-Auszeichnung betr. 2433. II. b.
Se. Majestät der König hat dem pensionirten Förster Espert zu Wehdem, Oberförsterei Hausberge, das allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen geruhet.
Minden, den 18. August 1849.

№ 339. 2186. C. I.
Der Kaufmann Herr Anton Heinrich Delius zu Versmold ist zum Stellvertreter des Amtmanns dortselbst ernannt worden.
Minden, den 24. August 1849.

№ 340. 2419. K. II.
Den Gewerbtreibenden, welche im Jahre 1850 Gewerbe im Umherziehen zu betreiben beabsichtigen, wird in Erinnerung gebracht, daß sie ihre Anträge auf Gewerbescheine, sei es zu vollen, oder zu ermäßigten Steuersätzen, oder auch steuerfrei, vor dem 1. October c. bei der Behörde ihres Wohnorts zu machen haben.
Minden, den 22. August 1849.

№ 341. Personal-Chronik. 595. K. I.
Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 22. Juni c., Amtsblatt Nro. 29, bringen wir es zur öffentlichen Kenntniß, daß die Kreis-Thierarztstelle des Kreises Lübbecke, mit einem Gehalte von 100 Thlr. noch unbesetzt ist.
Qualificirte Bewerber wollen sich melden.
Minden, den 15. August 1849.

№ 342. 2282. C. I.
Dem Amtmann Blancke zu Hüllhorst (Amt Schnathorst) ist einstweilen die kommissarische Verwaltung der Aemter Herford und Hiddenhausen im Kreise übertragen worden. Minden, den 28. August 1849.

№ 343. 2266. C. I.
Dem Civil-Supernumerarius Müller hierselbst ist die kommissarische Verwaltung des Amts Schnathorst im Kreise Lübbecke übertragen worden.
Minden, den 28. August 1849.

Bekanntmachungen.

№ 344. (3) Das General-Postamt hat bereits wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß jetzt, nachdem das für declarirte Geldsendungen zu zahlende Porto beträchtlich herabgesetzt worden ist, es im Interesse der Versender von Geldern und werthvollen Gegenständen liegt, den Werth solcher, der Post anvertrauten, Sendungen zu declariren.

Dessen ungeachtet gelangen noch fortwährend Reclamationen wegen angeblich zur Post gelieferter aber nicht an ihre Adresse gelangter Geldbriefe an das General-Postamt. Die in Folge solcher Reclamationen angestellten Nachforschungen sind

in der Regel erfolglos, weil in vielen Fällen nicht einmal die wirkliche Einlieferung der Briefe und Gelder außer Zweifel gestellt werden kann, überdieß auch die Natur des Postdienstes nicht erlaubt, jeden gewöhnlichen Brief mit solcher Sorgfalt zu behandeln, daß dessen Verbleiben nachgewiesen werden könnte. Die Versender von Geldern werden daher wiederholt dringend aufgefordert, den Inhalt solcher Sendungen zu declariren. Die dafür zu zahlende Gebühr ist im Verhältniß zu dem Werthe der Sendung so mäßig, daß sie gegen die Sicherheit nicht in Betracht kommen kann, welche durch die Declaration erlangt wird. — Für den Verlust nicht declarirter Geld- und Werthsendungen wird von der Post-Verwaltung in keinem Falle Ersatz geleistet. Wer die Declaration daher unterläßt, hat den für ihn daraus entstehenden Nachtheil lediglich sich selbst zuzuschreiben.

Berlin, den 29. Juli 1849.

General-Post-Amt.

№ 345.

(3) So sehr es in dem eigenen Interesse des correspondirenden Publicums liegt, daß auf gewöhnlichen Briefen der Empfänger recht genau und bestimmt bezeichnet werde, um so viel wichtiger ist solches bei Briefen, mit denen Packete versandt werden und bei Briefen, die mit Geld beschwert sind.

Nur wenn die Empfänger so genau bezeichnet sind, daß über deren Person kein Zweifel entstehen kann, ist es möglich, die Bestellung solcher Sendungen pünktlich zu bewirken.

Es gehen aber namentlich in Berlin sehr häufig Päckerei-Sendungen ein, deren Empfänger so ungenügend bezeichnet ist, daß vielfache Rückfragen gehalten, die Begleit-Adressen auch wohl erst nach dem Aufgabeorte zur Vervollständigung zurückgesandt werden müssen, bevor der eigentliche Empfänger ausgemittelt wird und die Abgabe an denselben bewerkstelligt werden kann.

Das correspondirende Publicum außerhalb wird daher dringend ersucht, in seinem eigenen Interesse, bei Packet- und Geld-Sendungen nach Berlin die Empfänger möglichst genau, wenn irgend thunlich, durch Hinzufügung der Wohnung zu bezeichnen. Berlin, den 31. Juli 1849.

General-Post-Amt.

Lectionsplan

der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena bei Greifswald pro Wintersemester 1849/50.

№ 346.

1) Einleitung ins akademische Studium; Nationalökonomie; einzelne Capitel aus der Wirthschaftspolizei: Director Prof. Dr. Baumstark.
2) Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau; landwirthschaftl. Buchführung; Geschichte der Landwirthschaft; über Statik und Ackerbausysteme und praktische Uebungen in landwirthschaftl. Berechnungen und Conversatorien: Dr. Segnitz.

3) Schafzucht und Rindviehzucht: Akadem. Wirthschafts-Inspektor Rhode.
4) Encyklopädische Einleitung ins Studium der Forstwirthschaftslehre: Forstmeister Dr. Grebe.
5) Landwirhschaft. Theologie, verbunden mit practischen Demonstrationen; Experimental- und Agricultur-Chemie; Wärmelehre; Klimatologie und Meteorologie: Prof. Dr. Schulze.
6) Pferdezucht; Gesundheitspflege der Hausthiere; Lehre vom Hufbeschlag und Anatomie der Hausthiere: Prof. Dr. Haubner.
7) Anatomie und Physiologie der Pflanzen; Mineralogie und Geognosie; Naturgeschichte der landwirthschaftl. Culturpflanzen und Unkräuter: Prof. Dr. Münter.
8) Bauconstructionslehre und Veranschlagung landwirthschaftl. Gebäude; landwirthschaftlicher Wege- und Wasserbau: Prof. Dr. Menzel.
9) Mechanik und Maschinenlehre; praktische Stereometrie; ebene Trigiometrie und einzelne Capitel der Arithmetik: Prof. Dr. Grunert.
10) Landwirthschaftsrecht: Prof. Dr. Beseler.

Die Vorlesungen werden am 15. October beginnen.

Das Honorar für den vollständigen zweijährigen Lehr-Cursus ist von jetzt ab, außer einem Eintrittsgelde von 6 Thlr. an die Kasse des Instituts und der bei der Universität Greifswald zu entrichtenden Immatriculationsgebühren auf 100 Thlr. festgesetzt, nämlich für das 1te Semester 40 Thlr., für das 2te Semester 30 Thlr., für das 3te Semester 20 Thlr. und für das 4te Semester 10 Thlr. Es ist jedoch hiebei zu bemerken, daß jeder Eintretende sich stets nur auf ein Semester verpflichtet und die Vertheilung der Unterrichtsgegenstände so geschehen ist, daß der Eintritt mit jedem beliebigen Semester erfolgen kann. Auch ist die Einrichtung getroffen, daß ein zwar unvollständiger aber in sich abgerundeter und zusammenhängender Vortrag von Lehrfächern schon in 1½ Jahren zu hören möglich ist.

Nähere Auskunft wird von der unterzeichneten Direction auf deßfallsige Anfragen gern ertheilt.

Eldena im August 1849

Die Direction der Königl. staats- und landwirthschaftl. Akademie.

Im Auftrage:

Haubner.

№ 347. Des Königs Majestät haben auf den von dem Herrn Finanz-Minister bevorworteten Antrag der Königlichen Haupt-Verwaltung der Darlehns-Kassen, in Berücksichtigung der bedrängten Lage der inländischen Eisen-Pocducenten zu genehmigen geruht, daß vom 1. d. Mts. ab von allen auf Roh- und geschmiedetes Eisen an inländische Gruben- und Hüttenbesitzer gewährten oder noch zu gewährenden Darlehnen, sowie von den an Händler auf inländisches Eisen noch zu bewilligenden Darlehnen **nur vier Prozent** Zinsen erhoben werden sollen.

Münster, den 20. August 1849.

Königliche Darlehns-Kasse.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 38.

Minden, den 7. September 1849.

Bekanntmachung des Königlichen Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Vorschrift

für die

Ausbildung und Prüfung derjenigen, welche sich dem Baufache widmen.

§. 1.

№ 348. Stufen der Ausbildung.

Für diejenigen, welche dem Baufache sich widmen, bestehn fortan folgende Stufen der Ausbildung:

1) Bauführer,
2) Baumeister und zwar:
   A. Baumeister für den Land- und Schönbau,
   B. Baumeister für den Wege- und Wasserbau,
3) Privatbaumeister.

§. 2.

Bauführer-Prüfung.

Um Bauführer zu werden, haben die Candidaten sich bei der Königlichen Ober-Bau-Deputation zu der Bauführer-Prüfung zu melden, und dabei folgende Nachweise beizubringen:

a. über die Reife des Abganges aus der ersten Klasse eines Gymnasiums, oder aus der ersten Klasse einer derjenigen höhern Realschulen, welche der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten als solche, bei denen entsprechende Abgangsprüfungen stattfinden und die einen hinlänglichen Grad der Schulbildung gewährleisten, bezeichnen wird;
b. über mindestens einjährige practische Thätigkeit unter Leitung eines oder mehrerer geprüfter Baumeister;
c. über mindestens zweijährige Studienzeit nach Erlangung der vorgeschrie- Schulbildung;

wonach also die Bauführer-Prüfung frühestens drei Jahre nach dem Abgange von der Schule abgelegt werden kann.

Zugleich hat der Candidat einzureichen:

d. eine Situationszeichnung von einem Terrain und eine Darstellung von einem Nivellement in Zeichnung und Tabellen, beides nach eigner Aufnahme;
e. eine Zeichnung von einem Gebäude oder einer Maschine nach eigner Aufnahme;
f, sonstige Zeichnungen, welche die Handfertigkeit des Candidaten darzuthun geeignet sind.

§. 3.

Werden diese Nachweise und Arbeiten ausreichend befunden, so erfolgt die Zulassung zur Bauführer-Prüfung. Dieselbe beginnt mit der Bearbeitung einer einfachen Aufgabe im Entwerfen unter Clausur, wozu eine Woche Zeit gewährt wird. Sodann erfolgt die mündliche Prüfung, welche sich erstreckt:

a. auf die gesammte wissenschaftliche und technische Ausbildung, welche von den Baubeflissenen aller Richtungen als gemeinsame Grundlage der weiteren Studien zu fordern ist;
b. auf die Kenntnisse der Feldmeßkunst, (wobei jedoch eine längere praktische Einübung oder Bewährung in Feldmesser-Arbeiten nicht gefordert wird).

Die Prüfungsbehörde (§. 7.) wird diese Anforderungen unter Berücksichtigung der von Zeit zu Zeit etwa erforderlichen Abänderungen näher specificiren und bekannt machen.

Bei der mündlichen Prüfung wird von dem Candidaten die Versicherung an Eidesstatt gefordert, daß er die eingereichten Arbeiten und Zeichnungen selbst gefertigt hat.

§. 4.

Baumeister- und Privatbaumeister-Prüfung.

Um Baumeister zu werden, haben sich die Candidaten ebenfalls bei der Königlichen Ober-Bau-Deputation zu melden und dabei folgende Nachweise beizubringen:

I. Behufs Zulassung zur Baumeister-Prüfung für Land- und Schönbau (§. 1. sub 2. A.) und beziehungsweise für Wege- und Wasserbau (§. 1. sub 2. B.) ist der Nachweis zu führen:

a. über die bestandene Prüfung als Bauführer;
b. über eine zweijährige praktische Thätigkeit als Bauführer in der gewählten Richtung unter Leitung eines oder mehrerer geprüfter Baumeister;
c. über eine mindestens einjährige Studienzeit nach Ablegung der Bauführerprüfung;

wonach also die Baumeister-Prüfung frühestens drei Jahre nach bestandener Bauführer-Prüfung abgelegt werden kann.

Behufs Zulassung zur Prüfung als Baumeister für Wege- und Wasserbau ist außerdem noch

d. die gehörige Einübung und Bewährung in Feldmesser-Arbeiten nachzuweisen.

Von denjenigen, welche die Baumeister-Prüfungen in beiden Fächern ablegen wollen, wird eine zusammen mindestens dreijährige praktische Thätigkeit als Bauführer in beiden Fächern (siehe oben sub I. b.) und eine mindestens zweijährige Studienzeit nach Ablegung der Bauführer-Prüfung (siehe oben I. c.) gefordert.

II. Behufs Zulassung zur Prüfung als Privat-Baumeister (§. 1. sub 3.) ist bei der Meldung von den Candidaten der Nachweis zu führen:

a. darüber, daß sie das Handwerk eines Maurers, Zimmermanns oder Steinmetzen (Steinhauer) praktisch erlernt und für den selbstständigen Betrieb des erlernten Handwerks die gesetzlich vorgeschriebene Meisterprüfung bestanden haben;

b. über eine mindestens dreijährige Studienzeit nach Ablegung der Prüfung für den selbstständigen Betrieb des Handwerkes.

§. 5.

Werden diese Nachweise (§. 4.) ausreichend befunden, so ertheilt die Prüfungs-Behörde dem Candidaten eine Aufgabe zu einem ausgedehnteren Entwurfe der betreffenden Richtung dessen Bearbeitung mit voller Muße und allen Hülfsmitteln erfolgt.

§. 6.

Nach Einreichung und Annahme dieser Probearbeit findet die Baumeister-Prüfung statt. Dieselbe beginnt mit der Anfertigung einer Probearbeit unter Clausur, wozu eine Woche Zeit gewährt wird. Die darauf folgende mündliche Prüfung soll eine umfassende und gründliche Ausbildung in der betreffenden Richtung des Faches darthun.

Die nach §. 5. und 6. an den künftigen Privatbaumeister zu machenden Anforderungen stehn denjenigen an den künftigen Baumeister für Land- und Schönbau völlig gleich.

Die Prüfungsbehörde (§ 7.) wird diese Anforderungen unter Berücksichtigung der von Zeit zu Zeit etwa erforderlichen Abänderungen näher specificiren und bekannt machen.

Bei der mündlichen Prüfung wird von den Candidaten die Versicherung an Eidesstatt gefordert, daß sie die Probearbeit §. 5. selbst und ohne fremde Beihülfe gefertigt haben.

§. 7.

Prüfungs-Behörde.

Die Königliche Ober-Bau-Deputation bildet die Prüfungsbehörde; dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten bleibt jedoch vorbehalten, derselben zu den Prüfungen noch andere geeignete Sachverständige zuzuordnen. Die Zeugnisse werden von der Prüfungsbehörde nur auf das Bestehn der betreffenden Prüfung ohne weiteres Prädicat, jedoch mit Angabe der Ergebnisse in den einzelnen Fächern ausgestellt.

Die mündlichen Prüfungen sind öffentlich unter Auslegung der Probearbeiten abzuhalten, wobei der Vorsitzende nicht mit examinirt.

Candidaten, welche in der Prüfung nicht bestehn, werden zur Wiederholung der Prüfung nach näherer Bestimmung der Prüfungsbehörde nochmals zugelassen; besteht der Candidat auch hiebei nicht, so findet eine weitere Zulassung zur Prüfung nicht Statt.

§. 8.

Befugnisse der Bauführer.

Die Bauführer werden vereidigt und sind alsdann zur speciellen Leitung von Bau-Ausführungen, unter Oberleitung und technischer Verantwortlichkeit eines Baumeisters befähigt. Ihre Angaben in Bezug auf Maaß und Zahl haben hierbei öffentlichen Glauben.

§. 9.

Deren Anstellung als Wege-Inspectoren.

Bauführer, welche nur eine Anstellung beim Wegebau ohne weitern Anspruch auf Beförderung in eine Baumeister- oder Bau-Inspector-Stelle erreichen wollen, erhalten die Befähigung zu derartigen Stellen auch ohne die Baumeister-Prüfung abzulegen, wenn sie eine fünfjährige befriedigende Praxis als Bauführer im Wegebau nachweisen. Da ihnen die sonstigen Befugnisse der Baumeister nicht beigelegt werden können, erhalten sie bei ihrer Anstellung den Titel „Wege-Inspectoren."

§. 10.

Befugnisse der Baumeister und Privatbaumeister.

Baumeister für Land- und Schönbau resp. für Wege- und Wasserbau sind berechtigt, die Anfertigung von Bauplänen und die Leitung von Bau-Unternehmungen selbstständig zu betreiben. Sie sind zugleich zu jeder Anstellung in den der abgelegten Prüfung entsprechenden Zweigen des Staats- oder Communaldienstes befähigt. Diejenigen Stellen, zu deren Verwaltung umfassende Kenntnisse vom Land- und Wasserbau erforderlich sind, werden nur mit Baumeistern besetzt, welche die Prüfung als Land- und Wasserbaumeister bestanden haben.

Die Privat-Baumeister sind berechtigt, die Anfertigung von Bau-Plänen und die Leitung von Bau-Unternehmungen, jedoch nur für die Gegenstände des Landbaues, selbstständig zu betreiben. Zur Anstellung im Staatsdienste sind sie nicht befähigt und zur Bekleidung eines Communalbauamtes nur in so weit, als mit diesem nicht die Besorgung von Wege- und Wasserbaugeschäften verbunden ist.

§. 11.

Beziehung zur Feldmeßkunst.

Den Bauführern, den Baumeistern und den Privat-Baumeistern steht die Ausführung von Feldmesserarbeiten nur in so weit zu, als solche zur Ausübung ihrer Berufsgeschäfte im Baufache unmittelbar gehören.

§. 12.

Beziehung zu Bauhandwerken.

Bau-Handwerke dürfen Baumeister nur in so fern selbstständig betreiben, als sie die Meister-Prüfung für das betreffende Handwerk abgelegt haben.

§. 13.

Transitorische Bestimmungen.

Bei Denjenigen, welche bis zum letzten September 1849 den bisher für die Candidaten des Baufaches in Bezug auf Schulbildung vorgeschriebenen Anforderungen genügt haben, wird der Nachweis hierüber, statt der nach §. 2. sub a. gestellten Anforderung, als ausreichend zur Zulassung für die Bauführer-Prüfung angenommen.

§. 14.

Wer bis einschließlich April 1849 unter Erfüllung der bisher vorgeschriebenen Bedingungen auf der Königlichen Allgemeinen Bauschule unbedingt aufgenommen worden ist, wird ohne die ad §. 2. a. und b. vorgeschriebenen Nachweise zur Bauführerprüfung zugelassen.

§. 15.

Bauführer, welche die bisherige Bau-Inspector-Vorprüfung abgelegt oder den betreffenden Lehrgang der Bauschule bereits durchgemacht haben, sind damit von dem in §. 4. I. sub c. erforderten Nachweis entbunden.

§. 16.

Diejenigen, welche sich bis zum Schlusse des Jahres 1849 zur Nachprüfung zum Baumeister melden, werden auf Verlangen nach den bisherigen Vorschriften geprüft und erhalten darüber die bisher üblichen Qualificationszeugnisse.

Dasselbe ist mit Denjenigen der Fall, welche sich bis zum Schlusse des Jahres 1849 zur Privat-Baumeister-Prüfung oder zur Nachprüfung zum Bau-Inspector melden.

§. 17.

Wer bis zum Schlusse des Jahres 1849 sich zur bisherigen Baumeister-Nachprüfung gemeldet oder dieselbe bestanden hat, kann auch in Zukunft zu einer Ergänzungsprüfung zugelassen werden, um die Qualification zur Bekleidung einer Bau-Inspectorstelle ꝛc. zu erlangen. —

Berlin, den 1. August 1849.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
(gez.) von der Heydt.

Vorschriften
für die
Königliche Bau-Akademie zu Berlin.

---

§ 1.

Bestimmung der Anstalt.

Die Königliche Bau-Akademie, welche an die Stelle der Königlichen Allgemeinen Bau-Schule tritt, ist bestimmt, denen, welche sich dem Baufache widmen wollen, Gelegenheit zur Ausbildung darzubieten.

§. 2.

Obere Leitung und Directorium der Anstalt.

Die Bau-Akademie ist dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten untergeordnet. Die specielle Leitung führt ein Directorium; dasselbe besteht aus einem vom Minister ernannten Director, als ausführendem Vorstand, und zwei Mitgliedern der Königlichen Ober-Bau-Deputation, die für alle zu collegialischer

Behandlung geeigneten Gegenstände dem Director zur Seite stehn. Die Letzteren werden vom Minister so ausgewählt, daß sie die beiden Richtungen für Land- und Schönbau einerseits und für Wege-, Eisenbahn- und Wasser-Bau andererseits vertreten.

Außerdem finden, namentlich zur Berathung über den Lehrplan und zur Erörterung den Unterricht selbst betreffender Verhältnisse regelmäßig Conferenzen statt, zu welchen sämmtliche ordentliche Lehrer der Anstalt zugezogen werden.

§. 3.

Anstellung der Lehrer.

Für die Hauptgegenstände des Unterrichts werden ordentliche Lehrer mit der Verpflichtung, bestimmte Vorträge zu halten, und bestimmten Unterricht zu ertheilen, von dem Minister auf die Vorschläge des Directoriums angestellt.

§. 4.

Außerordentlicher Unterricht.

Außerdem kann jedem ordentlichen Lehrer, jedem Baumeister, sowie jedem Professor oder Lehrer einer andern höheren Lehranstalt von dem Directorium gestattet werden, Vorträge über hieher gehörige Gegenstände an der Bau-Akademie zu halten oder Unterricht zu ertheilen. Auf Beförderung derartiger Vorträge soll, soweit Raum und Mittel es gestatten, thunlichst gerücksichtigt werden.

§. 5.

Aufnahme der Studirenden.

Die Aufnahme der Studirenden erfolgt durch Immatriculation auf vorgängige schriftliche Anmeldung bei dem Director, welcher vier Wochen vor dem Anfange jedes Semesters (8ten October und 8ten April statt finden muß.)

Die Hauptgegenstände des Unterrichts werden nach §. 13. so angeordnet, daß sie vollständig in angemessener Reihefolge in derjenigen Zeit benutzt werden können, welche als geringste Studienzeit für die verschiedenen Prüfungen anderweit festgesetzt und von den Candidaten nachzuweisen ist. Nur mit dem October (nicht mit dem April) eines jeden Jahres beginnt aber eine neue Folge dieser Haupt-Unterrichts-Gegenstände, sowohl für die Ausbildung zum Bauführer wie zum Baumeister.

§. 6.

Bedingungen der Aufnahme.

Bei der Meldung zur Aufnahme sind beizubringen:

I. Von denjenigen, welche die Prüfungen für den Staatsdienst ablegen wollen:

a) Ein Zeugniß über die Reife des Abganges aus der ersten Klasse eines Gymnasiums oder aus der ersten Klasse einer derjenigen höhern Realschulen, welche der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten als solche, bei denen entsprechende Abgangs-Prüfungen stattfinden und die einen hinlänglichen Grad der Schulbildung gewährleisten, bezeichnen wird;

b. Zeugnisse über mindestens einjährige praktische Thätigkeit unter Leitung eines oder mehrerer geprüfter Baumeister.

II. Von denjenigen, welche nur die Prüfung als Privat-Baumeister ablegen wollen:

Das Zeugniß über das Bestehen der gesetzlich vorgeschriebenen Meister-Prüfung für den selbstständigen Betrieb des Handwerkes als Zimmermann, Maurer oder Steinmetz.

§. 7.

Zulassung von Ausländern.

Ausländer werden, soweit es der Raum zuläßt, aufgenommen; sie müssen jedoch die im §. 6. vorgeschriebenen Bedingungen erfüllen.

§. 8.

Matrikel.

Die Matrikel wird auf Verfügung des Directors gegen Erlegung einer Gebühr von 10 Thalern ertheilt. Dieselbe wird zunächst auf fünf Jahre ausgestellt, ihre Gültigkeit kann aber vom Director verlängert werden.

§. 9.

Meldungen zu den Vorlesungen.

Beim Beginn jedes Halbjahres und bis zum Anfange der Vorlesungen haben sich die Studirenden bei dem Rendanten der Bau-Akademie-Kasse zu denjenigen Vorlesungen zu melden, welche sie im Laufe des Halbjahres zu besuchen wünschen. Gegen Vorzeigung der Matrikel und Erlegung des festgesetzten Honorars werden ihnen Eintrittskarten zu den betreffenden Vorlesungen ausgehändigt, mit welchen sie sich bei den Lehrern behufs Eintragung in deren Listen zu melden haben. Die von dem Lehrer bei dieser Meldung unterzeichneten Eintrittskarten dienen sodann fortgesetzt zum Ausweis über die Berechtigung, die fragliche Vorlesung zu besuchen.

§. 10.

Zulassung nicht immatrikulirter Personen.

Außerdem kann der Director Jedem die Theilnahme an einzelnen Vorlesungen gegen Erlegung des festgesetzten Honorars gestatten, so weit dies nach Berücksichtigung der immatriculirten Studirenden der Raum erlaubt.

§. 11.

Zeugnisse für die Studirenden.

Auf Verlangen werden den Studirenden Zeugnisse über den Besuch der Akademie ertheilt, in denen die Lehrgegenstände, an welchen der Studirende sich betheiligt hat, auf Grund der von den Lehrern geführten Listen (§. 9.) und mit Anführung der von denselben eingegangenen Bemerkungen, angegeben werden.

§. 12.

Eröffnung und Schluß der Vorlesungen.

Der halbjährige Unterricht beginnt am 8ten October und 8ten April, oder bei eintretenden Sonn- oder Festtagen am Tage darauf, und wird am 31sten August und 20sten März geschlossen. Zu Weihnachten, Ostern und Pfingsten treten sechstägige Ferien ein.

§. 13.

Anordnung der Vorträge.

Der Unterricht wird so angeordnet, daß die Haupt-Gegenstände desselben,
für die Bauführer-Prüfung in zwei Jahren,
für die Prüfung als Baumeister für Land- und Schönbau in einem Jahre,
für die Prüfung als Baumeister für Wege- und Wasserbau (einschließlich des Eisenbahnbaues) in einem Jahre,
und zwar jeder Cyklus mit dem October eines jeden Jahres neu beginnend, in angemessener Reihenfolge sämmtlich benutzt werden können.

Der specielle Lehrplan wird halbjährig zeitig vor dem Beginn der Vorlesungen bekannt gemacht.

§. 14.

Transitorische Bestimmungen.

Bei Denjenigen, welche bis zum letzten September 1849 den bisher für die

Candidaten des Baufaches in Bezug auf Schulbildung vorgeschriebenen Anforderungen genügt haben, wird der Nachweis hierüber, statt des §. 6. I. a. vorgeschriebenen Zeugnisses, als ausreichend zur Aufnahme bei der Bau-Akademie angenommen.

§. 15.

Wer bis einschließlich April 1849 bei der Königlichen Allgemeinen Bauschule unbedingt aufgenommen worden ist, wird damit als immatriculirt bei der Bau-Akademie angesehn. Wer dagegen zum April d. J. allein auf Grund des Schulzeugnisses und nur für den ausnahmsweise in dem Sommerhalbjahr d. J. ertheilten Unterricht aufgenommen ist, hat Behufs der Immatriculation bei der Bau-Akademie den §. 6. I. b. vorgeschriebenen Nachweis noch zu führen.

Berlin, den 1. August 1849.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums.

№ 349. Die durch den Tod des Pfarrers Weihe erledigte Pfarrstelle zu Löhne, Diöcese Herford, ist von uns dem bisherigen Pfarramts-Candidaten Ernst Ludwig Braun verliehen worden. Münster, den 6. August 1849.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

№ 350. Für wählbar erklärte Elementarschulamts-Aspiranten.

Auf Grund des Ergebnisses der am 30. und 31. Juli cur. im evangelischen Schullehrer-Seminar zu Soest abgehaltenen Prüfung sind folgende Seminaristen für wählbar zu Elementarschulstellen erklärt worden:

1) Friedrich Brockhaus, aus Kückelheim, bei Plettenberg, Kreis Altena,
2) Wilhelm Cremer, aus Unna, Kreis Hamm,
3) Heinrich Deimel, aus Heppen, bei Soest, Kreis Soest,
4) Georg Fleck, aus Soest, Kreis Soest,
5) Arnold Grote, aus Brockhausen, bei Soest, Kreis Soest,
6) Bernhard Hawerkamp, aus Soest, Kreis Soest,
7) Richard Hoesch, aus Voerde, Kreis Hagen,
8) Friedrich Krampe, aus Delle, bei Breckerfeld, Kreis Hagen,
9) Ferdinand Latsch, aus Neunkirchen, bei Siegen,
10) Wilhelm Neuschmidt, aus Dellwig, Kreis Hamm,
11) Heinrich Oelen, aus Gronau, Kreis Ahaus,
12) Jakob Petri, aus Oberwilden, Kreis Siegen,
13) Carl Reyscher, aus Barmen, Kreis Elberfeld,
14) Wilhelm Schaeperklaus, aus Lengerich, Kreis Tecklenburg,
15) Georg Siedhoff, aus Soest, Kreis Soest,
16) Heinrich Steimann, aus Werth, Kreis Borken,
17) Richard Stiepel, aus Haßlinghausen, Kreis Hagen,
18) Heinrich Werres, aus Deventrop.

Nach der

Nach der am 31. v. u. 1. d. M., abgehaltenen weiteren Prüfung derjenigen Schulamts-Aspiranten, welche das Seminar gar nicht, oder früher besucht haben, wurden nachstehende für wählbar zu Elementarschulstellen erklärt:

1) Heinrich Seelbach aus Kredenbach, Kreis Siegen,
2) Johannes Weber aus Feudingen, Kreis Wittgenstein.

Demnächst wurden nach wohlbestandener Prüfung pro schola

1) der Candidat Candidat Carl Wilhelm Theodor Hammerschmidt aus Altena angetragenermaßen zur Verwaltung einer höheren Privatschule, und
2) der Candidat Theodor Wehberg aus Poeten, bei Gevelsberg, zur Verwaltung eines Rectorats bei einer Stadtschule befähigt erachtet.

Endlich sind von den großentheils in dem hiesigen Haindorfschen Institute vorgebildeten jüdischen Schulamts-Präparanden folgende wahlfähig zu jüdischen Elementarschulstellen erklärt worden:

1) Victor Philippson aus Hennen, Kreis Iserlohn, und
2) Ari Weinberg aus Gütersloh, Kreis Wiedenbrück.

Die Leistungen der Geprüften in den einzelnen Lehrfächern sind aus dem ihnen mit ihren Zeugnissen übergebenen Auszuge aus dem Prüfungsprotokolle näher zu ersehen. Münster, den 22. August 1849.

№ 351. Für wählbar erklärte Schulamts-Aspiranten.

Bei der am 6. und 7. d. M. stattgefundenen Prüfung der im katholischen Schullehrer-Seminar zu Büren vorgebildeten Seminaristen sind folgende für wählbar zu Elementar-Schullehrerstellen erklärt worden:

1) Heinrich Adrian, aus Werl, Kreis Wiedenbrück,
2) Louis Bloech aus Münster, Stadt Münster,
3) Eduard Blömeke, aus Welda, Kreis Warburg,
4) Friedrich Bürger, aus Hamm, Kreis Hamm,
5) Johannes Ermert, aus Eschenbach, Kreis Siegen,
6) Friedrich Feuerhoff, aus Beverungen, Kreis Höxter,
7) Mathias Herbst, aus Hegensdorf, Kreis Büren,
8) August Hiltenkamp, aus Werl, Kreis Soest,
9) Johann Horsch, aus Obermarsberg, Kreis Brilon,
10) Heinrich Hogrebe, aus Langeneicken, Kreis Lippstadt,
11) Friedrich Kaltenbach, aus Lendringsen, Kreis Iserlohn,
12) Bernard Klaholz, aus Bonnkirchen, Kreis Brilon,
13) Franz Klingelhage, aus Beverungen, Kreis Höxter,
14) Anton Koch, aus Paderborn, Kreis Paderborn,
15) Engelbert Lethmate, aus Darfeld, Kreis Coesfeld,
16) Franz Lotze, aus Borgentreich, Kreis Warburg,
17) Wilhelm Meyer, aus Heesen, Kreis Beckum,
18) Caspar Meschede, aus Nuttlar, Kreis Meschede,
19) Alois Möllers, aus Gescher, Kreis Coesfeld,
20) Friedrich Niegentiet, aus Neuwerk, bei Werl, Kreis Soest,

21) Friedrich Wilhelm Offszanka, aus Bielefeld, Kreis Bielefeld,
22) Wilhelm Rademacher, aus Rhedebrügge, Kreis Borken,
23) Theodor Reymann, aus Ahlen, Kreis Beckum,
24) Joseph Rundte, aus Haaren, Kreis Büren,
25) Heinrich Rüter, aus zur Heide, bei Werl, Kreis Soest,
26) Franz Schunk, aus Hüsten, Kreis Arnsberg,
27) Ferdinand Schwarze, aus Neuenheerse, Kreis Warburg,
28) Johannes Stahl, aus Salchendorf, Kreis Siegen,
29) Johannes Sting, " " " "
30) Johannes Stölzel, aus Neukersdorf, Kreis Siegen,
31) Theodor Weischer, aus Hamm, Kreis Hamm,
32) Wilhelm Wewer, aus Neuenbeken, Kreis Paderborn.

Ferner wurden bei der am 8. d. M. abgehaltenen Prüfung der nicht im Seminar gebildeten Schulamts-Aspiranten

1) Johann Pantel, aus Persit, Kreis Soest,
2) Wilhelm Kirchbecker, aus Delbrück, Kreis Paderborn,
3) Ferdinand Otterbach, aus Elben, Kreis Olpe,
4) Wilhelm Schockenhoff, aus Unna, Kreis Hamm,
5) Theodor Weiling, aus Hövel, Kreis Lüdinghausen

für qualificirt zur Verwaltung eines Elementarschulamts erklärt, und

6) der Lehrer Georg Kringe, aus Helgersdorf, Kreis Siegen,

für befähigt zum Organistendienst befunden.

Münster, den 21. August 1849.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 352. Gewerbetrieb der Bauhandwerker. 621. a. II. pl.

Dem Maurerpolirer Heinrich Horsthemke aus Beckum, gegenwärtig in Rheda, ist nach bestandener Prüfung die Meister-Conzession ertheilt.

Minden, den 18. August 1849.

№ 353. 629. K. I. pl.

Unter dem Titel: „Kurze Belehrung für Nicht-Aerzte über die Verhütung und Behandlung der asiatischen Cholera von Dr. C. v. Bönninghausen," ist in Verlag der Coppenrathschen Buch- und Kunsthandlung in Münster, eine kleine Schrift, vom homöopathischen Gesichtspunkte ausgehend, erschienen; welche auf Beruhigung hinwirkend in mehrfacher Beziehung Empfehlung verdient.

Minden, den 23. August 1849.

№ 354. 2089. II. h. pl.

Die General-Direction der Seehandlungs-Societät in Berlin hat sich im Interesse des betheiligten Publikums veranlaßt gesehen, ein Verzeichniß von der bis jetzt noch nicht gezogenen Seehandlungs-Prämienscheinen anfertigen und solches den Zeitungen beifügen zu lassen.

In den Geschäftslocalien sämmtlicher landräthlicher Behörden unseres Verwaltungsbezirks kann jenes Verzeichniß eingesehen werden.

Minden, den 31. August 1849.

Bei der anerkannten Schädlichkeit der Altonaer Wunderessenz, der Langenschen Pillen und der Möller'schen Fiebertropfen wird auf den Grund eines Rescripts des Königlichen Finanz-Ministerii und Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 24. August 1843 der durch die Verfügungen vom 22. December 1820, 30. März 1830 und 18. April 1837 zeitweise verbotene Eingang dieser Medikamente in die Königl. Preuß. Staaten hiermit anderweit für die nächsten 5 Jahre gänzlich untersagt. Minden, den 19. August 1849.

№ 355. Verbot von Geheimmitteln. 616. K. I.

Dem Post-Expediteur und Gastwirth Krüger in Peckelsheim ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Berliner Feuer-Versicherungs-Anstalt für das Amt Peckelsheim zu übernehmen. Minden, den 28. August 1849.

№ 356. 2829. U. I.

Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer, Herr Dr. Heydrich, hat seinen bisherigen Wohnsitz Wupperfeld mit Hausberge vertauscht.
Minden, den 19. August 1849.

№ 357. Personal-Chronik. 618. K. I.

Der praktische Arzt Dr. Sauermann hat seinen Wohnsitz von Lügde nach Steinheim verlegt. Minden, den 21. August 1849.

№ 358. Personal-Chronik. 630. K. I.

Der Dr. Heydrich hat Hausberge wieder verlassen und seinen Wohnsitz nach Barmen zurückverlegt. Minden, den 29. August 1849.

№ 359. Personal-Chronik. 654. K. I.

Der Kreis-Wundarzt des Kreises Warburg, Kleybolte, welcher in der Stadt Borgentreich sein Domicil hatte, ist am 19. v. M. gestorben. Etwaige qualificirte Bewerber um die erledigte zweite Kreis-Medicinal-Beamten-Stelle haben sich deshalb innerhalb 6 Wochen bei uns zu melden. Minden, den 1. September 1849.

№ 360. Erledigte Medizinal-Beamten-Stelle. 653. K. I.

Der für die Geschäftslocalien der unterzeichneten Königl. Regierung und der Regierungs-Haupt-Kasse im Winter 1849/50 erforderliche Bedarf an Lichten und gereinigten Rüböl soll im Wege der öffentlichen Licitation beschafft werden, und ist hierzu ein Termin auf Dienstag, den 11. September c., Vormittags 10 Uhr, im Regierungs-Gebäude vor dem Regierungs-Secretär Suermann anberaumt worden, in welchem sich Lieferungslustige einfinden und unter Einreichung gehörig bezeichneter Proben ihre Erbietungen abgeben wollen. Die unterzeichnete Regierung behält sich unter den beiden Mindestfordernden die Wahl vor. Die diesem Verdinge zum Grunde gelegten Bedingungen, können täglich von 8 bis 11 Uhr Vormittags in unserer Kassen- und Bau-Registratur eingesehen werden.
Minden, den 3. September 1849.

№ 361. Verding des Licht und Brennölbedarfs für die Königliche Regierung und die Regierungs-Haupt-Kasse, während des Zeitraums vom 1. October 1849 bis 31. März 1850. 2146. h. II.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

Der Ober-Steuer-Inspector Zum Busch in Paderborn ist zum Steuer-Rath und der Ober-Steuer-Controleur Thorwesten in Minden zum Steuer-Inspector ernannt.
Münster, den 29. August 1849.

№ 362. Personal-Chronik.

Bekanntmachungen.

№ 363. Das reisende Publikum wird mit Bezug auf die Bekanntmachung des General-Post-Amts vom 22. Juli 1841 wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß jeder Post-Reisende verpflichtet ist, gleich nach Empfangnahme des gelöseten Passagierbillets von dem Inhalte desselben Kenntniß zu nehmen, und sich besonders davon zu überzeugen, daß das Billet für den Tag, zu welchem der Reisende den Platz verlangt, und nach dem Orte, wohin er sich begeben will, richtig ausgestellt worden ist.

Alle aus der Nichtbeachtung dieser Verpflichtung entspringende nachtheilige Folgen haben die Post-Reisenden, sie mögen das Passagierbillet selbst gelöset haben oder durch einen Boten haben lösen lassen, sich selbst beizumessen. Es können daher auch namentlich alle Reclamationen wegen des, in Folge angeblicher Mißverständnisse bei Lösung der Passagierbillets doppelt zu erlegen gewesenen Personengeldes, nicht berücksichtigt werden. Berlin, den 25. August 1849.

General-Post-Amt.

№ 364. Es sind seit einiger Zeit falsche Darlehns-Kassenscheine zu 5 Thaler und zu 1 Thaler zum Vorschein gekommen. Wir finden uns dadurch veranlaßt im eigenen Interesse des Publikums dessen Mitwirkung zur Entdeckung der Fälscher in Anspruch zu nehmen und Jedem, welcher der Behörde über einen Verfertiger oder wissentlichen Verbreiter falscher Darlehnskassen-Scheine zuerst eine solche Anzeige macht, daß diese zur Untersuchung und Bestrafung gezogen werden können, eine Belohnung von Dreihundert Thaler, und wenn in Folge der Anzeige auch die Beschlagnahme der zur Anfertigung der falschen Darlehnskassen-Scheine benutzten Formen, Platten und sonstigen Geräthschaften erfolgt, eine Erhöhung dieser Belohnung bis zu Fünfhundert Thaler zuzusichern.

Die Anzeige kann Jeder bei der Orts-Polizeibehörde machen und auf die Verschweigung seines Namens rechnen, insofern diesem Verlangen ohne nachtheilige Einwirkung auf das Untersuchungsverfahren nachgegeben werden kann.

Berlin, den 3. Januar 1849.

Haupt-Verwaltung der Darlehns-Kassen.
von Lamprecht.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch in Erinnerung gebracht.

Berlin, den 25. August 1849.

Haupt-Verwaltung der Darlehns-Kassen.
von Lamprecht.

№ 365. Von der Königlichen Haupt-Verwaltung der Darlehens-Kassen sind wir in Gemäßheit der von des Herrn Finanz-Ministers Excellenz ertheilten Genehmigung angewiesen, von allen bereits bewilligten oder noch zu bewilligenden Darlehnen vom 1. September d. J. an nur Vier Prozent Zinsen zu erheben.

Münster, den 3. September 1849.

Königliche Darlehns-Kasse.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 39.

Minden, den 14. September 1849.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

№ 366.

Nach §. 1 der Allerhöchsten Bestätigungs-Urkunde des Cöln-Münster Vieh-Versicherungs-Vereins vom 2. Februar d. J. ist die Wirksamkeit dieses Vereins für jede einzelne Provinz des Staats durch den Nachweis bedingt, daß die aus derselben eingegangenen Vieh-Versicherungs-Anträge einem Versicherungswerthe von 250,000 Rthlr. entsprechen.

Der Verein hat diesen Nachweis für die Provinz Westphalen erbracht, und darf daher nunmehr im ganzen Umfange derselben in Wirksamkeit treten.

Münster, den 4. September 1849.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 367. Personal-Chronik. 1368. P. J.

Der seitherige Referendarius bei der Königlichen Regierung zu Erfurt Herr Hermann von Malinckrodt ist zum Regierungs-Assessor ernannt, zur fernern Beschäftigung der hiesigen Königlichen Regierung überwiesen, und heute in das Collegium eingeführt worden. Minden, den 5. September 1849.

Der Regierungs-Präsident
In Vertretung: Der Oberregierungsrath Rüdiger.

№ 368. Personal-Chronik. 1365. P. J.

Nach dem Abgange des seitherigen commissarischen Amtmanns der Aemter Herford und Hiddenhausen, Regierungs-Referendarius Tissen, ist das von demselben zugleich bekleidete Amt eines Polizei-Anwalts für die Amtsbezirke Herford, Hiddenhausen und Gohfeld, so wie für die Gemeinde Exter, Amts Vlotho, dem Amtmann Blanke zu Herford interimistisch übertragen worden.

Minden, den 6. September 1849.

Der Regierungs-Präsident
In Vertretung: Der Oberregierungsrath Rüdiger.

№ 369 1128. J. I. pl.

Die Tarif-Position „Gesuche" zum Stempelgesetze vom 7. März 1822 ist in neuerer Zeit von den Beamten, namentlich bei Gesuch um Beförderung, Versetzung oder Urlaubs-Ertheilung nicht immer beachtet worden. Wir sind deßhalb veranlaßt, jene Bestimmung in Erinnerung zu bringen, indem wir gleichzeitig darauf aufmerksam machen, daß Zuwiderhandlungen dieser Art nach §. 23 des Stempelgesetzes

dadurch geahndet werden, daß der tarifmäßige Stempel des Bescheides auf ein solches Gesuch um 15 Sgr. erhöht, oder wenn die Bescheidung außerdem stempelfrei gewesen wäre, ein Stempel von 15. Sgr. dazu verbraucht wird.

Minden, den 29. August 1849.

№ 370. Schutzblattern-Impfung des Jahres 1848. 329. K. I.

Von den im Jahre 1848 vorhandenen 14,129 Impflingen sind 12,113 mit Erfolg geimpft. Von den übrigen 2,016 sind 18 zum dritten Male 198 zum ersten Male ohne Erfolg geimpft und 1800 sind aus verschiedenen Ursachen zurückgesetzt worden.

Von den 12,113 wurden mit Erfolg geimpft

im	Kreise	Minden	1899
"	"	Lübbecke	1179
"	"	Herford	1807
"	"	Bielefeld	1187
"	"	Halle	697
"	"	Wiedenbrück	907
"	"	Paderborn	1002
"	"	Büren	1144
"	"	Warburg	953
"	"	Höxter	1338
			12,113.

Oeffentlich wurden 11,831, privatim 282 geimpft.

Die Menschenblattern, welche in den Kreisen Minden, Bielefeld und Höxter am häufigsten vorkommen, zeigten nirgend auffallende Bösartigkeit; doch sind von den vorgekommenen 35 mit wahren Menschen-Blattern Befallenen, 15 gestorben; die übrigen 263 Fälle modifizirter Blattern, Variolois vaccinica, verliefen günstig.

Minden, den 1. September 1849.

№ 371. Personal-Chronik. 275. G I.

Roderich Dullo aus Labiau ist als Feldmesser vereidigt worden.

Minden, den 1. September 1849.

№ 372. Zustand des Grundsteuer-Deckungs-Fonds am Schlusse des Rechnungs-Jahres 1848. 2530. h. II.

In Gemäßheit des §. 48 des Grundsteuer-Gesetzes vom 21. Januar 1839 wird Folgendes veröffentlicht:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
Nach der Bekanntmachung vom 9. März v. J. (Amtsblatt Nr. 12, Seite 82 und 83) verblieben bei dem Rechnungs-Abschlusse pro 1847 zur Disposition	15014.	7.	1.
Dazu traten im Jahre 1848:			
a. an Zinsen von belegten Kapitalien	133.	10.	—.
b. Grundsteuer von einem veräußerten Domainen-Grundstücke	—.	27.	11.
c. pro 1847 sind bei der Ausgabe irrig berechnet und treten daher hier wieder zu	—.	23.	4.
d. an Kataster-Beischlägen pro 1848	5278.	6.	6.
	20427.	14.	10.

Hiervon gehen ab:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
Die von dem im Jahre 1847 für die Stadt Lübbecke angewiesenen Vorschusse nicht abgehobenen	600.	—.	—.
bleibt Einnahme	19827.	14.	10.

Davon sind während des Jahres 1848 ausgegeben:

	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
1) an erstatteter Grundsteuer von irrthümlich zur Steuer veranlagten steuerfreien Grundstücken gemäß §. 45 zu 1 des genannten Gesetzes .	7.	20.	—.			
2) Steuer von den bei der Veranlagung besteuerungsfähigen nach derselben aber untergegangenen, ertragsunfähig oder steuerfrei gewordenen Grundstücken §. 45 zu 2 . . .	35.	7.	9.			
3) unbeibringliche Grundsteuer §. 45 zu 3	9.	27.	10.			
4) Grundsteuer von Gebäuden welche ein ganzes Jahr unbenutzt geblieben sind §. 46 zu 1	12.	6.	9.			
5) Steuer-Nachlässe wegen solcher Unglücksfälle welche durch Beschädigung der Feldfrüchte, Brand rc. herbeigeführt worden §. 46 zu 2 . .	600.	20.	1.			
6) Außerordentliche Unterstützungen bei den vorgedachten, auf den Ertrag der Grundstücke unmittelbar einwirkenden Unglücksfällen zur Erhaltung der Steuerpflichtigen im zahlungsfähigen Zustande §. 46 zu 3 . .	1558.	7.	7.			
7) an unvermeidlichen Kosten zur Schadens-Ermittelung in Nachlaßfällen §. 46 zu 4	60.	27.	6.			
8) Gratificationen an Steuerboten, welche sich durch ihre Dienstführung ausgezeichnet haben §. 46 zu 5 . .	1407.	—.	—.			
zusammen				3691.	27.	6.
Mithin verbleiben zur Disposition				16135.	17.	4.
Davon sind bei der Provinzial-Hülfs-Kasse in Münster zu 3⅓ Prozent zinsbar belegt				4000.	—.	—.

An zinsfreien Vorschüssen zur Unterstützung hülfsbedürftiger Gemeinden sind ausgeliehen	6550.	—.	—.
An Resten stehen aus	182.	4.	2.
Baarer Bestand	5403.	13.	2.

Minden, den 7. September 1849.

Bekanntmachungen des Königlichen Appellationsgerichts.

№ 373. Durch Rescript des Herrn Justiz-Ministers vom 15. d. M. ist dem Rechtsanwalte, Justizrathe Drühe zu Büren gestattet worden, seinen Wohnsitz nach Paderborn zu verlegen.

Paderborn, den 22. August 1849.

Dem Rechtsanwalte Pelizaeus zu Rietberg ist durch Rescript des Herrn Justiz-Ministers vom 17. d. Mts. die Befugniß zur Praxis bei dem Kreisgerichte zu Bielefeld mit der Maaßgabe bewilligt worden, daß er in den Fällen, wo er am Sitze des Kreisgerichts auftritt, von seinen Mandanten oder deren Gegnern keine Diäten und Reisekosten fordern darf.

Paderborn, den 23. August 1849.

Personal-Chronik

der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Appellations-Gerichts zu Paderborn für den Monat August 1849.

№ 374. Die Auscultatoren Pelizaeus und Schmale sind zu Appellationsgerichts-Referendarien befördert.

Der Auscultator Michaelis ist aus dem Justiz-Dienst entlassen.

Den Rechtsanwälten Krönig zu Delbrück, Gronarz zu Lichtenau und Justizrath Drühe zu Büren ist die Verlegung ihres Wohnsitzes nach Paderborn; dem Rechtsanwalt Pelizaeus zu Rietburg ist die Befugniß zur Praxis bei dem Kreisgerichte zu Bielefeld gestattet, auch ist die Ausdehnung der Praxis des Rechtsanwalts Rautert zu Büren auf den Bezirk des Kreisgerichts zu Paderborn genehmigt.

Paderborn, den 1. September 1849.

Bekanntmachung.

№ 375. Die diesjährige Thierschau und Vertheilung der Prämien für Stuten und Rindvieh wird am Donnerstage,

den 20. September c. Nachmittags 2 Uhr,

auf dem Kesselbrinke bei Bielefeld statt haben.

Bielefeld, den 3. September 1849.

Der Vorstand des landwirthschaftlichen Kreisvereins.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 40.

Minden, den 21. September 1849.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 376. Die Cholera betreffend. 703. I. K. C.

Dank der Vorsehung blieb unser Bezirk bisher von der Cholera verschont.

Wir hoffen, daß sie denselben auch in der Folge nicht berührt. Allein es wäre vermessen, darauf mit Sicherheit zu bauen. Sehen wir deshalb der Gefahr ruhig ins Auge; schon die Ruhe genügt um sie zu mindern.

Eine kurze Mittheilung über die wesentlichsten Krankheitserscheinungen und über zweckmäßiges Verhalten bei der Cholera wird unter diesen Umständen in manchen Beziehungen nützlich sein.

Ein Gefühl allgemeiner Mattigkeit, ungewöhnliches Kollern im Unterleibe, Kälte und Ziehen in den Gliedern besonders im Rücken, in den Ober- und Unterschenkeln pflegen den Beginn der Krankheit anzudeuten. Bald gesellen sich wässriger Durchfall und ein Gefühl von Druck in der Herzgrube, später auch Schwindel, Uebelkeit und Erbrechen dazu.

So lange die Ausleerungen dunkel gefärbt und übelriechend sind, ist die Gefahr gering. Erst wenn dieselben wässriger, geruchlos, ungefärbt und dem Molken ähnlich werden, ist die eigentliche Cholera vorhanden. Die ausgebrochene Materie sieht gleichfalls weißlich aus, wie dünner Graupenschleim. Früher oder später tritt schmerzhafter Krampf in den Gliedern, zumal in der Beinen ein, große Unruhe und Herzensangst und Unterdrückung der Harnabsonderung. Allmählig werden Hände, Nase, Ohren, Zunge, endlich der ganze Körper kalt, die Hautfarbe blau; die Haut läßt sich in Falten heben, die nur langsam verschwinden, die Puls wird schwächer, zuletzt kaum fühlbar, die Stimme schwach, die Gesichtszüge entstellt. — Das Bewußtsein pflegt zu bleiben.

Zum Schutz vor der Krankheit dienen sehr einfache Mittel.

Man lebe in jeder Beziehung regelmäßig, möglichst in gewohnter Weise; hüte sich vor Uebermaß in Speise und Trank und vor jeder Ausschweifung, welcher Art sie sei. Man meide die erfahrungsmäßig nachtheiligen Speisen: rohes und unreifes Obst, namentlich Pflaumen, Pilze, blühende Gemüse wie Sauerkraut, Kohlarten, rothe Rüben und Kohlrüben, Salate aller Art, Gurken, fettes Backwerk, warmes

frisches Brod, sehr fettes Fleisch, Speck, fetten Fisch, Krebse, fetten Käse, harte Eier; von Getränken junges oder saures Bier, saure Milch, junge Weine und selbst viel kaltes frisches Wasser.

Soweit möglich halte man heftige, besondere traurige Gemüthsbewegung fern.

Tägliche angemessene körperliche Bewegung in freier Luft ist dringend zu empfehlen, aber gleichsehr vor Erkältung zu warnen, namentlich vor Erkältung der Füße und des Unterleibes.

Von großem Werthe ist die Erhaltung der Reinlichkeit in jeder Beziehung: der Reinlichkeit des Körpers und der Bekleidung, der Leib- und Bettwäsche, der Hausgeräthe und Wohnungen, der Wohn- und Schlafzimmer. Jede Unreinheit und vor Allem die der Luft wirkt schädlich. Das vorsichtige Baden oder Waschen des ganzen Körpers mit warmen Wasser ist nützlich.

Kömmt die Krankheit zum Ausbruch, so eile man den Arzt herbeizurufen und folge pünktlich dessen Weisungen. Bis zu seiner Ankunft aber, mag das Folgende geschehen:

Der Kranke werde sogleich in ein — durch Wärmflaschen, Krüge und Glasflaschen mit heißem Wasser, heiße Deckel oder Steine, Säckchen mit heißem Sand, Hafer oder Kleien ꝛc. — erwärmtes Bett gebracht. Man lege ein Senfpflaster, aus gestoßenem schwarzen Senf und warmen Wasser bereitet und eine Mannshand groß, auf die Herzgrube und den Unterleib bis zum Rothwerden der Haut, d. h. ¼ — ½ Stunde. Statt des Senfes mag auch frisch geriebener Meerrettig oder selbst schwarzer Rettig dienen. Dann reibe man fleißig Arme und Beine des Kranken mit warmen wollenen Tüchern, die zuweilen mit Kampferspiritus und Branntwein besprengt werden.

Alle viertel oder halbe Stunde trinke der Kranke eine halbe Tasse Thee von Flieder, Chamillen, Feldkümmel, Melisse, Krausemünze oder Pfeffermünze, auch Graupen- oder Haferschleim. Etwas kühles Getränk ist nicht gerade verboten.

Inzwischen bereite man ein warmes Bad, allenfalls verstärkt durch ⅓ — 1 Quart (je nach der Stärke) scharfen Essig, oder Seifensiederlauge oder durch Einlegen eines Beutels mit Holzasche. Der Kranke bleibe darin ¼ — ½ Stunde, werde aber während dem mit flanellenen Tüchern gerieben. Die Stelle des Wasserbades kann auch ein Dampfbad vertreten. Sitzt der Kranke auf einem Rohr- oder Lattenstuhl, mit großen zur Erde hängenden Decken umhüllt und gießt man unter dem Stuhl heißes Wasser auf einen heißen Stein oder Bolzen, so ist das Dampfbad zur Noth fertig. Der Kranke bleibt darin wo möglich bis er in Schweiß geräth und dann in warme Decken gehüllt, wieder ins Bett kömmt.

Noch kann man bei heftigem, schmerzhaften Durchfall ein Klystier von Haferschleim und Chamillenthee geben. Brodwasser ist dann ein gutes Getränk. Bei häufigem Erbrechen ist Selterwasser oder dann und wann ein Brausepulver dienlich.

Immer aber bleibt schleunige Ankunft des Arztes zu wünschen.

In dem Krankenzimmer muß die Luft möglichst rein erhalten werden. Dies geschieht durch fleißiges Lüften, durch Räuchern mittelst Aufgießen von Essig auf

heißes Blech (nicht glühendes Eisen) oder sehr zweckmäßig auch durch dauernde Aufstellung einer großen Schüssel mit Chlorkalk-Auflösung, die mitunter zu rühren oder zu erneuern ist, so daß der Chlor in der Luft stets wahrgenommen werden kann.

Zur Verhütung möglicher Ansteckung muß im Allgemeinen möglichste Absonderung der Kranken, denjenigen aber, welche mit denselben verkehren, insbesondere noch empfohlen werden, nicht ganz nüchtern hinzugehen, und unmittelbar nach dem Weggehen Gesicht und Hände mit Seifwasser oder schwacher Chlorkalk-Auflösung oder verdünntem Essig oder mindesten mit kaltem Wasser zu waschen, den Mund zu spülen, das Haar zu kämmen und überhaupt öfter in freier Luft zu verweilen.

Das Zimmer, wo ein Kranker gelegen hat, sowie die Gegenstände, welche mit ihm in Berührung gekommen sind, müssen nach den desfallsigen gesetzlichen Vorschriften und nach Anleitung des Arztes stets dem sorgfältigsten Reinigungsprozesse unterworfen werden.

Minden, den 13. September 1849.

№ 377. 2855. U. I.

Dem Steuer-Empfänger Krahé in Bielefeld ist die landespolizeiliche Genehmigung ertheilt worden, eine Agentur des Cöln-Münsterschen Vieh-Versicherungs-Vereins in Cöln für den Kreis Bielefeld zu übernehmen.

Minden, den 31. August 1849.

№ 378. 2973. U. I.

Nach den bestätigten Statuten der von dem Dr. Apitz gegründeten Berliner Aussteuer-Sterbe- und Unterstützungskasse ist letztere nur befugt, Personen, welche in Berlin oder in der Provinz Brandenburg domiciliren, aufzunehmen. Ueber diesen Bezirk hinaus darf die gedachte Kasse ihre Wirksamkeit nicht ausdehnen.

Wir bringen dies hierdurch zur Kenntniß des Publikums, damit Niemand verleitet werden möge, eine Aufnahme bei gedachter Unterstützungskasse nachzusuchen.

Minden, den 11. September 1849.

№ 379. Personal-Chronik. 2911. I. U.

Der Amts-Kassirer Friedrich Ludwig Behrmann in Petershagen, hiesigen Kreises, ist in Gemäßheit des Reglements vom 12. December 1842 zum außergerichtlichen Auctions-Commissär für den Amts-Bezirk Petershagen ernannt worden.

Minden, den 7. September 1849.

№ 380. 2977. U. I.

Dem vormaligen Kaufmann Carl Vollmar in Paderborn ist die landespolizeiliche Genehmigung ertheilt worden, eine Agentur der Stettiner Preußischen National-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für die Stadt Paderborn und Umgegend zu übernehmen. Minden, den 13. September 1849.

№ 381. 2643. k. II.

Wir haben Grund zu vermuthen, daß im hiesigen Regierungs-Bezirke von Personen, welche nicht durch eingelösete Gewerbescheine legitimirt sind, dennoch Gewerbe im Umherziehen betrieben werden. Die Gensdarmerie und Polizeibehörden werden daher zur Verhütung von Gewerbesteuer Contraventionen zu schärferer Ueberwachung der Hausir-Gewerbe aufgefordert.

Minden, den 13. September 1849.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

№ 382. Aufruf wegen arretirter Waaren.

(3) Am 30. Juni d. J., um 2¾ Uhr Morgens ist von den Grenz-Beamten in der langen Straße zu Beverungen, von zwei entflohenen und unbekannt gebliebenen Defraudanten ein Ballen baumwollene Stuhlwaaren zu dem Gewichte von 51 Pfund netto in Beschlag genommen worden.

Die unbekannten Eigenthümer werden aufgefordert, ihre Ansprüche an vorbenannte Waaren innerhalb vier Wochen vor dem Haupt-Steueramte zu Warburg nachzuweisen, widrigenfalls die Einschwärzung als erwiesen angenommen und die Confiscation vollzogen wird. Münster, den 10. Juli 1849.

Bekanntmachungen.

№ 383. Im Wintersemester 1849/50 werden bei der hiesigen Provinzial-Gewerbeschule folgende Lehr- und Uebungsstunden gegeben werden:

Bei der Gewerbeschule (wöchentlich).

I. **Mathematik:** 12 Stunden in 2 Klassen;
II. **Chemie:** 4 Lehrstunden, } verbunden mit **Naturbeschreibung** und **Technologie**, in 2 Klassen;
III. **Physik:** 4 Lehrstunden, }
IV. **Linear-, Maschinen-** und freies **Handzeichnen** verbunden mit **Naturzeichnen:** 26 Lehrstunden, in drei Abtheilungen;
V. **Religionslehre:** 2 Stunden;
VI. **Deutsche Sprache** mit **Aufsatz, Wechsellehre** und **Buchhalten:** 8 Lehrstunden }
VII. **Schönschreiben:** 4 Lehrstunden } in 2 Klassen;
VIII. **Geographie:** 4 Lehrstunden }
IX. **Geschichte:** 4 Lehrstunden }
X. **Französische Sprache:** 9 Lehrstunden in 3 Klassen und für jede Klasse eine Uebungsstunde.
XI. **Englische Sprache:** 4 Lehrstunden in 2 Klassen.
XII. Uebungsstunden zur Lösung der Schulaufgaben unter Aufsicht der Lehrer: 10 Stunden in 2 Abtheilungen.

Der Unterricht fängt Montag den 22. October an. Die, welche Theil nehmen wollen, haben sich in der vorhergehenden Woche bei dem Director Busch zu melden. Das Schulgeld, welches praenumerando in Preuß. Münze bezahlt wird, beträgt außer 1 Thlr. Eintrittsgeld, welchen die neu Aufgenommenen zu entrichten haben, für die Fächer I, II, III, IV und die Uebungsstunden XII, 4 Thlr. 20 Sgr. für die Fächer V, VI, VII, 2 Thlr. für VIII, und IX, 2 Thlr. für X, 2 Thlr. und für XI 2 Thlr.

Münster, den 8. September 1849.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Vorlesungen

auf der rheinischen Friedrich-Wilhelms Universität zu Bonn im Winterhalbjahr 1849/50.

Katholische Theologie.

Encyclopädie u. Methodologie: Hilgers. Apologetik: Dieringer. Einleit. in's A. T. nebst biblischer Hermeneutik: Scholz. Einl. in's N. T.: Martin. D. Buch Koheleth: Scholz. D. Evangelium Matthäus: Vogelsang. D. Evangelium Marcus: Scholz. D. Parabeln Jesu, d. Briefe an d. Galater u. Epheser: Vogelsang. Kirchengesch. I. Th. Hilgers. Kirchengesch. II. Th., Kirchengesch. d. Erzdiöcese Cöln, auserlesene Stellen aus den apostolischen Vätern, schriftliche u. mündliche Uebungen über d. Kirchengesch.: Dr. Floß. Patrologie: Hilgers. Dogmatik I. Th., Homiletik: Dieringer. Moral I. Th.: Vogelsang. Moral II. Th., Liturgik: Martin. Uebungen d. homiletischen u. katechetischen Seminars: Dieringer u. Martin. Prof. Achterfeld u. Prof. Braun werden keine Vorlesungen halten.

№ 384.

Evangelische Theologie.

Christl. Religionswissenschaften für Studirende aller Facultäten: Rothe. Gesch. d. Alten Bundes: Hasse. Genesis: Sommer. Jesaias: Bleek. D. heiligen Alterthümer der Hebräer: Sommer. Einleit. in's N. T.: Lic. Ritschl. Die drei ersten Evangelien synoptisch: Bleek. Römerbrief: Staib. Pastoralbriefe: Sommer. Apokalypse: Bleek. Biblische Theologie d. N. T., Apostolische Väter: Lic. Ritschl. Kirchengesch. I. Th.: Hasse. D. Kirchengesch. bis auf Gregor VII., neueste Kirchengesch. vom Jahr 1814 an: Lic. Krafft. Symbolik, Dogmatik: Dorner. Theologische Ethik: Rothe. Ueber Kirchenverfassung: Dorner. Katechetik: Rothe. Homiletische Behandlung d. Perikopen d. Advents- u. Weihnachts-Cyklus: Staib. Uebungen d. theologischen Seminars: Bleek, Dorner, Hasse. Des homiletisch-katechetischen Seminars: Rothe. Lic. Nagel ist mit Urlaub abwesend.

Rechtswissenschaft.

Encyclopädie u. Methodologie: Walter, Blume. Institutionen des römischen Rechtes: Blume, Sell. Institutionen d. Gajus: Blume. Röm. Rechtsgeschichte: Walter. Naturrecht oder Rechtsphilosophie- Hälschner. Pandecten, Erbrecht und Familiengüterrecht: Böcking. D. Pandecten II. Th. od. römisches Familien- u. Erbrecht: Sell. Deutsche Staats- u. Rechtsgesch.: Deiters u. Hälschner. Deutsches Privatrecht: Walter. Ausgewählte Theile d. deutschen Rechtes: Ders. u. Perthes. Lehnrecht, Preuß. Landrecht: Deiters. Französisches (Rheinisches) Civilrecht, Hypothekenrecht nach d. Code Napoléon: Bauerband. Deutsches Staatsrecht: Perthes. D. Staatszustände Deutschlands im 18. Jahrhundert: Hälschner. Preuß. Staatsrecht: Nicolovius. Kirchenrecht: Blume. Völkerrecht: Nicolovius. Strafrecht: Hälschner. Gem. deutscher u. preuß. Civilproceß: Sell. Gem. deutscher u. rheinisch. Criminalproceß: Bauerband. Pandecten-Repetitorium u. Practicum: Sell. Deutschprivatrechtliches Disputatorium: Deiters.

Heilkunde.

Anleitung zum zweckmäßigen Studium der Medicin mit Rücksicht auf d. neueren

Vorschläge zu einer Reform des Medicinalwesens: Harleß. Encyclopädie u. Methodologie: Naumann. Ueber d. Pflichten d. Arztes: Nasse. Gesammte Anatomie des Menschen mit Demonstrationen: Mayer u. Weber. Osteologie d. menschlichen Körpers, vergleichende Osteologie: Budge. Vergleichende Anatomie: Weber. Secirunterricht an menschlichen Leichnamen: Mayer u. Weber. Lage d. Eingeweide im menschl. Körper: Budge. Demonstrationen der Präparate im anatom. Museum: Mayer. Allgem. Physiologie: Dr. Schaaffhausen. Specielle Physiologie mit Experimenten: Budge. Dieselbe: Dr. Schaaffhausen. Organische Psychologie: Dr. Schaaffhausen. Allgem. Pathologie u. Semiotik: Naumann. Allgem. Pathologie mit allgem. Therapie od. Theorie d. Medicin, Gesundheits-Erhaltungskunde u. Diätetik: Harleß. Diätetik: Dr. Eulenberg. Gesammte Arzneimittellehre: Harleß, Bischoff, Albers. Examinatorium u. Repetitorium über dieselbe: Bischoff. Receptschreibekunst: Albers. Specielle Pathologie u. Therapie, mit Vorzeigungen: Nasse. Dieselbe: Naumann, Albers. Propädeutisch-medicinische Klinik: Naumann. Medicinische Klinik u. Poliklinik: Nasse. Allgem. u. specielle Chirurgie: Dr. Hoppe. Lehre von d. chirurgischen Operationen, chirurgische u. augenärztliche Klinik: Wutzer. Chirurgischer Operationscursus: Weber u. Dr. Hoppe gemeinschaftlich. Augenheilkunde: Dr. Hoppe. Augenärztliche Operationen: Wutzer. Ohrenheilkunde: Dr. Hoppe. Weiberkrankheiten, gesammte Geburtshülfe, Operationen am kranken Uterus, geburtshülfliche Klinik u. Poliklinik, Phantom-Uebungen: Kilian. Gerichtl. Medicin für Mediciner u. Juristen: Bischoff. Dieselbe, blos für Juristen: Kilian. Dieselbe für Mediciner u. Juristen, mit Ausarbeitungen: Dr. Eulenberg. Gesch. d. Medicin aller Zeitalter: Harleß.

Philosophie.

Encyklopädie: van Calker. Logik: Dr. Clemens. Logik u. Dialektik: van Calker. Logik mit d. Anfangsgründen d. Metaphysik: Brandis. Logik d. Aristoteles: Dr. Schaarschmidt. Metaphysik: Dr. Clemens. Psychologie: van Calker, Knoodt. Theorie d. Sinnenlebens: Knoodt. Aesthetik: van Calker. Politische Lehren d. Katholicismus: Dr. Clemens. Grundzüge d. Philosophie d. Geschichte: Dr. Schaarschmidt. Vergleichende Geschichte d. philosophischen Lehrgebäude d. Alterthums u. d. neuern Zeit, historisch-philosophische Uebungen: Brandis. Gesch. d. neuern Philosophie von Descartes bis auf unsere Zeit: Dr. Schaarschmidt.

Mathematik.

Elementar-Mathematik: Radicke. Trigonometrie, analytische Geometrie: von Riese. Zahlenlehre: Heine. Elemente d. Differential- u. Integral-Rechnung: Plücker. Analytische Mechanik: Radicke. Elemente d. Astronomie, über Interpolation u. mechanische Quadratur: Argelander. Mathematische Uebungen: Heine. Mathematisch physikalische Uebungen: Plücker.

Naturwissenschaften.

Experimental-Physik: Plücker. Experimental-Chemie, ausgewählte Kapitel aus d. Gebiete d. Chemie: Bergemann. Analyt. Experimental-Chemie: Bischof. Praktisch-chemische Uebungen: Bergemann. Meteorologie: von Riese. Geognosie:

Dr. Roemer. Geologie: Noeggerath. Auserlesene Kapitel d. Geologie: Bischof. Naturgeschichte d. fossilen Glieder- u. Strahlthiere: Dr. Römer. Gesch. d. cryptogamischen Gewächse, Physiologie d. Pflanzen: Treviranus. D. wichtigsten Culturpflanzen u. ihre Producte, medicinische Botanik: Dr. Brandis. Naturgesch. d. Säugethiere, allgem. Ueberblick über d. Thierreich: Troschel. Naturwissenschaftliches Seminar: Roeggerath, Treviranus, Bischof, Plücker, Troschel.

Klassische Philologie.

Encyklopädie u. Methodologie: Ritschl. Linguistische Unterredungen, Griech. Grammatik: Dr. Schleicher. Metrische Uebungen: Ritschl. Griech. Alterthümer: Welcker. Röm. Alterthümer: Ritter. Homerischer Hymnus auf Demeter: Schopen. Bruchstücke griech. Lyrik: Welcker. Aeschylus Choephoren, Sophekles u. Euripides Elektra: Heimsoeth. Aristophanes Wolken: Ritter. Bion u. Moschus: Rietschl. Aristoteles Rhetorik nebst Gesch. d. griechischen Redekunst bis auf Aristoteles: Dr. Bernays. Plautus Miles gloriosus nebst Gesch. d. römischen Drama's: Ritschl. Juvenal's Satyren: Schopen. Cicero's Briefe an seine Freunde, achtes Buch u. gleichzeitige Gesch. Rom's: Dr. Bernays. Tacitus Germania: Heimsoeth. Tacitus Annalen, zweite Hälfte: Ritter. Disputirübungen im philologischen Seminar: Welcker u. Rietschl. Dr. Schmidt ist mit Urlaub abwesend.

Orientalische Philologie.

Häbräische Grammatik mit praktischen Uebungen, Elemente d. arabischen Sprache, Erklär. arabischer Stücke: Freytag. Anfangsgründe d. persischen Sprache, Anfangsgründe d. Sanskrit: Lassen. Dieselben: Dr. Schleicher. Privatissima über Zend u. Sanskrit: Lassen. Erklär. d. Hitopadesa: Dr. Delius. Vergleichende Grammatik d. indogermanischen Sprachen: Lassen.

Neuere Litteratur u. Sprachen.

D. gothische Evangelium d. Marcus, Elemente d. althochdeutschen Grammatik, Ausgewählte mittelhochdeutsche Gedichte: Diez. Ueber Goethes poetische Werke: Loebell. Milton's Paradise lost: Lassen. Shakspeare's King Lear, Vergleichende Grammatik d. romanischen Sprachen: Dr. Delius. Dante's Inferno, Praktischer Unterricht in d. italienischen u. spanischen Sprache: Diez. Gesch. d. französ. Poesie seit 1815, Erklär. einiger neueren französ. Dichter: Monnard. Dr. v. Liliencron ist mit Urlaub abwesend.

Geschichte nebst Hülfswissenschaften.

Gesch. d. römischen Kaiser von Augustus bis auf Theodosius, Gesch. d. Mittelalters: Aschbach. Deutsche Gesch. seit Carl V. bis auf d. neueste Zeit: Dahlmann. Gesch. der französ. Revolution: Loebell. Entwickelung u. d. gegenwärtiger Bestand d. brittischen Staatsverfassung: Dr. Kosegarten. Vergleichende Völkergeschichte: Arndt. Geographie d. östlichen Europa's: Mendelssohn. Wappenwissenschaft, Archivwissenschaft: Bernd.

Staats- u. Kameralwissenschaften.

Encyklopädie d. Kameral- u. ökonomischen Wissenschaften: Kaufmann. Politik: Dahlmann. Grundsätze d. National-Oekonomie: Dr. Kosegarten. Politische Oeko-

nomie u. allgem. Statistik: Mendelssohn. Grundsätze d. Policei: Kaufmann. Technologie: Bischof. Einrichtung d. Uhren u. Dampfmaschinen: Radicke. Bergwerksverwaltung: Noeggerath. Landwirthschaftliche Betriebslehre, Viehzucht: Schweitzer.

Kunst.

Allgem. Musiklehre, Unterricht im Klavier- u. Orgelspiel, im Gesang u. d. Theorie d. Musik, Leitung des Singvereins: Breidenstein.

* * *

Boileau's Lutrin, Französ. Conversatorium mit Stilübungen u. Erklär. ausgewählter französ. Schriftsteller, französ. Repetitorien u. Examinatorien: Lector Nadaud.

* * *

Unterricht im Zeichnen u. Malen, in d. Linear- u. Luft-Perspective; akadem. Zeichnenlehrer: Hohe.

Gymnastische Künste.

Reitkunst: Donndorf. Fechtkunst: Segers. Tanzkunst: Radermacher.

Der Anfang der Vorlesungen fällt auf den 15. Oktober.

Wohnungen für Studirende weist der Bürger Großgarten (Wenzelgasse Nr. 1081) nach.

Verzeichniß

der wissenschaftlichen Vorträge in der höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Poppelsdorf.

1) Landwirthschaftliche Betriebslehre, fünfstündig: Prof. Schweitzer. 2) Viehzucht, dreistündig: Ders. 3) Landwirthschaftliche Technologie, zweistündig: zweiter Fachlehrer Hartstein. 4) Landwirthschaftliche Buchführung, zweistündig: Ders. 5) Forstwissenschaft, zweistündig: Oberförster Schirmer. 6) Thierheilkunde, zweistündig: Kreisthierarzt Peters. 7) Geologie, vierstündig: Prof. Noeggerath. 8) Botanik, dreistündig: Garteninspector Sinning. 9) Zoologie, dreistündig: Prof. Budge. 10) Chemie, vierstündig: Prof. Bergemann. 11) Practisch-chemische Uebungen, dreistündig: Derselbe. 12) Physik, vierstündig: Prof. Plücker. 13) Mathematik, fünfstündig: Prof. Radicke. 14) Zeichnenkunst, zwei- bis dreistündig: Geometer Heis.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 41.

Minden, den 28. September 1849.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 33. Stück der Gesetzsammlung pro 1849 enthält: № 385.

Nro. 3165. Allerhöchster Erlaß vom 13. August 1849, betreffend die Verleihung der Befugniß zur Erhebung des Chausseegeldes auf der für Rechnung der Stadt Berlin erbauten Kunststraße vom Rosenthaler Thore bei Berlin über den Gesundbrunnen und Reinneckendorf zum Anschlusse an die Berlin-Strelitzer Chaussee.

Nro. 3166. Allerhöchster Erlaß vom 13. August 1849, betreffend die den Gemeinden Breitenworbis ꝛc. in Bezug auf den Chausseebau zwischen Breitenworbis nach Mackenrode bewilligten fiskalischen Vorrechte.

Nro. 3167. Bestätigungs-Urkunde vom 28. August 1849, über einige Abänderungen des Statuts der Berlin-Potsdam-Magdeburger-Eisenbahngesellschaft.

Nro. 3168. Bekanntmachung vom 31. August 1849, betreffend den Beitritt der Herzoglich Anhalt-Cöthenschen Regierung zu dem Münzkartel vom 21. October 1845.

Nro. 3169. Bekanntmachung vom 4. September 1849 über die unterm 6. August c. erfolgte Bestätigung der Statuten der Neustadt-Eberswalde-Oderberger Chausseegesellschaft.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

№ 386. Darstellung der Sachlage und der Motive, welche der Bewilligung einer Collecte in den katholischen Kirchen der Monarchie zur Wieder-

Die ehemalige Jesuiter-Kirche zu Bromberg wurde gegen das Ende des 16. Jahrhunderts von den Jesuiten zu öffentlichem Gottesdienst für die katholische Gemeinde erbaut, und bis zur Aufhebung des Jesuiter-Ordens in dem Preußischen Staate 1775/6 unterhalten.

Nach Aufhebung des Ordens ist sie zum öffentlichen Gottesdienste fortwährend benutzt, und im Jahre 1834 nebst dem dazu gehörigen geringen Baufonds der katholischen Gemeinde zu Bromberg, soweit dieselbe deutscher Nationalität ist, als Ei-

Herstellung der eingestürzten Thürme der früheren Jesuiter-Kirche zu Bromberg zu Grunde liegen.

genthum überwiesen. Als am 18. Juni v. J. Bromberg und die Umgegend von einem, seit Menschengedenken unerhörten Ungewitter heimgesucht wurde, hob der Orkan die beiden Thürme, die größte Zierde der genannten Kirche und der Stadt selbst, von ihren Grundmauern herab, und legte sie in Trümmern zu Boden.

Dies außerordentliche Ereigniß erregte weit und breit allgemeine Theilnahme, und es entstand bei der Bevölkerung der lebhafte Wunsch, der Stadt ihre schönste Zierde wieder zu geben, zu welchem Zwecke sich bei der Unzulänglichkeit des Kirchenvermögens zur Bestreitung des erforderlichen Aufwandes ein besonderer Ausschuß bildete. Die Kosten der Wiederherstellung der zerstörten Thürme, überschläglich bis 12000 Thlr., übersteigen indeß die Kräfte der betheiligten Gemeinde. Der vorgedachte Ausschuß hat daher um Bewilligung einer Kollecte zur Aufbringung der erforderlichen Wiederherstellungskosten gebeten, und der Erzbischof von Gnesen und Posen, so wie der Ober-Präsident der Provinz haben die Gestattung derselben dringend befürwortet. Die Kirchengemeinde, welche durch milde Gaben andere Gemeinden in bedrängten Umständen vielfach geholfen hat, verdient, daß ihr auf gleiche Weise bei dem Unfall, der sie betroffen, Hilfe gespendet werde. Es ist sonach zu obengedachtem Zwecke eine Collecte in den katholischen Kirchen des Landes bewilligt worden, um mit Zuhilfenahme der daraus zu erwartenden milden Beiträge, in geeigneter Weise ein Baukapital zu bilden, das mit der Zeit die Herstellung der Thürme in zweckmäßiger, würdiger Weise möglich macht.

Münster, den 11. September 1849.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 387.
2023. *U. I.*

Dem Kaufmann C. G. Wiegand zu Rheda, Kreises Wiedenbrück, ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Feuer-Versicherungs-Anstalt Borussia zu Königsberg in Pr. für die Stadt Rheda zu übernehmen.

Minden, den 13. September 1849.

№ 388.
Feuer-Versicherungen betr.
3018. *U. I.*

Dem Kaufmann Emil Selberg hierselbst ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, an Stelle des Kaufmanns Ludwig Wolff hierselbst, eine Agentur der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Borussia" zu Königsberg in Preußen für den Kreis Minden und die nahe daran gelegenen Ortschaften zu übernehmen.

Minden, den 16. September 1849.

№ 389.
Prüfung als Apotheker-Gehülfe.
730. *K. I.*

Nach einem Rescripte des Königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 11. d. Mts. darf ein im Inlande geborner Apotheker-Lehrling, welcher die Apothekerkunst im Auslande ohne besondere Erlaubniß des Königlichen Ministeriums erlernt hat, zur Prüfung als Gehülfe vor einem inländischen Physikus nicht ohne Weiteres zugelassen werden; es muß vielmehr in solchen Fällen zuvörderst unter Darlegung der in Betracht kommenden Verhältnisse höheren Orts berichtet werden. Ausländische Pharmaceuten aber, welche auch auswärts gelernt und

nach den, in ihrer Heimath bestehenden gesetzlichen Bestimmungen das Examen als Gehülfen bestanden haben, müssen, wenn Dieselben in eine Preußische Apotheke einzutreten beabsichtigen, vor einem inländischen Kreis-Physikus sich der Gehülfen-Prüfung unterziehen, und dürfen, bevor sie letztere bestanden haben, als Gehülfen in inländischen Apotheken nicht fungiren.
Minden, den 21. September 1849.

Der nach dem Kalender auf den 5. October c. angesetzte Kram- und Viehmarkt zu Rahden wird für dieses Jahr am 23. October c. abgehalten werden. — № 390. 694. *a. II. pl.*
Minden, den 20. September 1849.

Die Physikatsstelle des Kreises Lübbecke ist dem praktischen Arzte, Wundarzte und Geburtshelfer Dr. Werner Hausmann zu Münster verliehen worden. — № 391. Personal-Chronik. 719. *K. I.*
Minden, den 18. September 1849.

Der praktische Arzt und Wundarzt Herr Dr. Arthkamp hat seinen Wohnsitz in Wiedenbrück genommen. — № 392. Personal-Chronik. 739. *K. I.*
Minden, den 19. September 1849.

Der Kreissekretair Consbruch zu Bielefeld ist, auf seinen Antrag, mit Pension in den Ruhestand versetzt, und die fernerweitige intermistische Verwaltung der Kreissekretairstelle daselbst dem Kreisschreiber von Borries vom 1. October c. ab commissarisch übertragen worden. — № 393. Personal-Chronik. 989. *B. I.*
Minden, den 20. September 1849.

Nach Ministerial-Rescript vom 10. d. Mts. hat sich in der Arznei-Taxe pro 1849 hinsichtlich des Preises des Extractum Nucum vomicarum aquosum, ein Druckfehler eingeschlichen. — № 394. Arznei-Taxe. 731. *K. I.*

Der frühere Preis dieses Präparats hat nicht verändert werden, vielmehr auf 1 Sgr. 8. Pf. für die Drachme normirt bleiben sollen, wovon die Herren Apotheker und Medizinal-Beamten unseres Regierungsbezirks hierdurch in Kenntniß gesetzt werden.
Minden, den 21. September 1849.

Die nach unserer Amtsblatt-Bekanntmachung vom 11. May d. J. dem Rentamts-Gehülfen Menne in Paderborn übertragene Verwaltung der Rentamts- und Forstkasse daselbst hört mit dem 1. October d. J. auf, und wird an diesem Tage von dem Domainen-Rentmeister Herrn Hauptmann Wünnenberg wieder übernommen werden. — № 395. 1829. *m. II.*
Minden, den 20. September 1849.

Der Arzt und Geburtshelfer Chr. E. Gehrmann hat seinen bisherigen Wohnsitz Kalbe a. d. Saale mit Hausberge vertauscht. — № 396. Personal-Chronik. 743. *K. I.*
Minden, den 20. September 1849.

№ 397.
2964. U. I.

Nachwei

der im Monat August 1849 in den Kreisen des Regie=

Namen der Landräthlichen Kreise.	Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			Kartoffeln		
	Der Preußische														
	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.
Minden	2	2	6	—	27	6	—	26	6	—	17	6	—	13	9
Lübbecke	2	4	2	1	—	—	—	28	4	—	20	5	—	15	—
Herford	1	22	6	1	—	—	—	28	9	—	18	9	—	13	9
Bielefeld	2	2	6	1	1	6	—	28	6	—	20	6	—	14	6
Halle	2	4	5	1	1	5	1	1	8	—	23	4	—	15	2
Wiedenbrück	2	6	—	1	2	6	1	—	—	—	22	6	—	17	6
Paderborn	2	5	9	1	5	6	—	29	—	—	21	5	—	16	—
Büren	1	25	—	1	—	—	—	25	—	—	20	—	—	15	—
Warburg	1	28	—	1	1	—	—	25	—	—	20	—	—	16	—
Hörter	2	7	6	1	3	6	1	—	—	—	22	6	—	16	—
Durchschnittspreis p. August 49.	2	1	10	1	1	2	—	28	10	—	20	8	—	15	3
" " Juli 49.	2	5	2	1	2	2	—	29	—	—	20	6	—	17	4
Mithin im Monat August Mehr	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—
Weniger	—	3	4	—	1	—	—	—	2	—	—	—	—	2	1

Minden, den 12. September 1849.

№ 398.
Personal=Chronik.
748. K. I.

Der praktische Arzt und Wundarzt, Herr Dr. Rinchev al hat sich in Lügde niedergelassen.

Minden, den 21. September 1849.

№ 399.

Es ist verliehen worden:

1577. M. I.

die durch den Abgang des Lehrers Breitfeld erledigte Schullehrerstelle zu Südhemmern dem seitherigen Schullehrer Frdr. Wilh. Stege zu Ahle und

1136. N. I.

die an der katholischen Elementarschule in Bielefeld errichtete dritte Lehrerstelle dem Schulamts=Candidaten Friedrich Offszanka provisorisch.

Minden, am 25. September 1849.

№ 400.
3076. U. J. I.

Bereits im vorigen Jahre Amtsblatt Stück 23 Seite 161 ist das Publikum vor der gesetzlich untersagten Betheiligung an Ausspielungen von allerhand Waaren gewarnt worden, welche unter der Direction einer sogenannten Fabrik=Union in Hamburg und Altona stattfinden sollten und, wie amtliche Ermittelungen ergeben hatten, auf eine grobe Täuschung des Publikums hinausliefen.

Gegenwärtig verbreiten wiederum von Hamburg aus eine sogenannte „Direction zur Hebung der Industrie" und eine „Direction der industriellen Actiengesellschaft" sowie von Köthen aus eine „Direction zur Aufhülfe der Gewerbtreibenden"

f u n g

rungs-Bezirks Minden Statt gefundenen Frucht-Preise.

Erbsen			Linsen			Bohnen			Heu			Stroh		
Scheffel									der Centner			das Schock		
Rt	Sgr	Pf	Rt	Sgr	Pf	Rt	Sgr	Pf	Rt	Sgr	Pf	Rt	Sgr	Pf
1	8	9	1	22	6	1	2	—	—	15	—	3	10	—
1	9	2	2	—	—	1	—	—	—	12	11	3	15	—
1	15	—	1	25	—	1	8	9	—	13	9	4	—	—
1	10	—	—	—	—	1	11	8	—	15	—	4	16	4
1	18	4	—	—	—	1	9	3	—	14	10	4	13	—
1	25	—	—	—	—	1	12	—	—	16	—	4	—	—
1	15	11	1	8	—	1	9	1	—	16	—	3	11	6
1	15	—	1	15	—	1	10	—	—	17	6	3	22	6
1	—	—	1	7	6	1	—	—	—	15	—	4	10	—
1	12	—	1	22	6	1	8	—	—	22	—	4	20	—
1	12	11	1	18	8	1	7	—	—	15	10	3	29	10
1	15	7	1	22	1	1	6	2	—	15	8	4	2	7
—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	—	2	—	—	—
—	2	8	—	3	5	—	—	—	—	—	—	—	2	9

— Pläne zu Ausspielungen von Forte-Pianos, Uhren, Möbel, Leinen, Wagen, insbesondere aber von Gold- und Silbersachen.

Diese Lotterien sind angeblich „zur Hebung der durch die Zeitumstände zerrütteten Gewerbe“ in der That aber in eigennütziger wo nicht in betrügerischer Absicht unternommen, wie eine auch nur oberflächliche Prüfung der betreffenden Ausspielungs-Pläne ergiebt.

Als Beweis hierfür mag beispielsweise nur angeführt werden, daß ein sechs und ein halb-octaviges tafelförmiges Forte-Piano einen Gewinn im angeblichen Werthe von 2500 Thlr. bildet.

Da in den diesseitigen Staaten mehrfach Versuche gemacht worden sind, theils durch Uebernahme von Agenturen theils durch Abnahme von Loosen eine Betheiligung an diesen Lotterie-Unternehmungen herbeizuführen, die Regierung es aber für ihre Pflicht erachtet, dergleichen verderblichen Unternehmungen möglichst entgegenzuwirken, so wird das Publikum, um sich vor jedem Schaden wahren zu können, darauf aufmerksam gemacht, daß der Verkauf oder die Förderung des Verkaufs sowie der Ankauf von Loosen zu dergleichen auswärtigen Lotterien bei Vermeidung einer fiskalischen Geldstrafe bis zu 500 Thlr. durch die Allerhöchste Ordre vom 5. Juli 1847 (Gesetz-Sammlung Seite 261) verboten ist.

Minden, den 21. September 1849.

Bekanntmachungen.

№ 401. Unter Genehmigung des Königlichen Ministerii des Innern ist beschlossen, vom 1. l. M. an, der Fracht-Erhebung für Getreide ꝛc. folgende Normalgewichte (in Zollgewicht) zum Grunde legen zu lassen:

Getreide	Maß	Gewicht
1) Weizen, Bohnen, Erbsen, Linsen, Wicken und Kartoffeln,	der Wispel zu 24 Preuß. Scheffeln oder 40 Himten	2000 Pfund.
	" Himten	50 "
	" Bremer Scheffel	119 "
2) Rocken und Rapps,	der Wispel zu 24 Preuß. Scheffeln oder 40 Himten	1800 "
	" Himten	45 "
	" Bremer Scheffel	107 "
3) Mohn, Dotter, sowie Leinsaamen in Säcken,	der Wispel zu 24 Preuß. Scheffeln oder 40 Himten	1700 "
	" Himten	42½ "
	" Bremer Scheffel	101 "
4) Gerste und Buchweizen in Hülsen,	der Wispel zu 24 Preuß. Scheffeln oder 40 Himten	1500 "
	" Himten	37½ "
	" Bremer Scheffel	89 "
5) Hafer,	der Wispel zu 24 Preuß. Scheffeln oder 40 Himten	1200 "
	" Himten	30 "
	" Bremer Scheffel	71 "

Es wird solches hierdurch, unter Bezugnahme auf die Anlage B. zur Betriebs-Ordnung zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Hannover, den 20. September 1849.

Königlich. Hannoversche Eisenbahn-Direction.
B. Hausmann.

№ 402. Ertheilte Patente. Dem Ingenieur Dölle zu Hermannshütte bei Hörde ist unterm 24. Juni 1849 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zum Walzen der Radreifen für Eisenbahn Fahrzeuge in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf 6 Jahre und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden;

dem Julius Collin zu Berlin ist unterm 30. Juni 1849 ein Patent

auf eine, an Haarkämmen anzubringende, für neu und eigenthümlich anerkannte Vorrichtung zum Reinigen derselben

auf 5 Jahre und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden;

dem Kaufmann Wilhelm Elliot zu Berlin ist unterm 2. Juli 1849 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Aether-Wasserdampf-Maschine, insoweit die einzelnen Theile für neu und eigenthümlich erachtet worden sind, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Constructionen zu behindern,

auf 6 Jahre und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden;

dem Fabrikbesitzer A. Borsig zu Berlin ist unterm 30. Juni 1849 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung dargestellte Verbesserung der Windmühlenflügel und auf Vorrichtungen zur selbstthätigen Regulirung derselben, soweit solche für neu und eigenthümlich erkannt worden sind,

auf 5 Jahre und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden;

dem Fabrik-Director G. Semper zu Guben ist unterm 6. Juli 1849 ein Patent

auf einen als neu und eigenthümlich erkannten Regulator für Schützenzüge in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf 5 Jahre und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden;

dem Locomotivführer Louis Andrée zu Minden ist unterm 13. Juli 1849 ein Patent

auf einen durch Modell nachgewiesenen Apparat zur Messung des Dampfdruckes, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Jemand in der Benutzung des zum Grunde liegenden Princips zu behindern,

auf 6 Jahre und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden;

dem Mechaniker Eduard Boissier zu Berlin ist unterm 21. Juli 1849 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Zirkel, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf 5 Jahre und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden;

dem Fabrikbesitzer C. Heckmann und dem Privat-Baumeister Widmann in Berlin ist unterm 26. Juli 1849 ein Patent

auf einen Mechanismus an Condensations-Apparaten für Vacuum-Pfannen und Dampfmaschinen, in seinem ganzen Zusammenhange

auf 5 Jahre und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden;

den Fabrikanten Schröder u. Comp. zu Barmen ist unterm 30. Juli 1849 ein Patent

auf eine als neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung des Bandstuhles, um auf demselben durch den Einschlag, ohne Anwendung von Ruthen, gezogenen Sammet zu erzeugen,

auf 5 Jahre und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden;

dem Kaufmann Carl Friedrich Raabe zu Berlin sind unterm 3. August 1849 zwei Patente und zwar

1) auf die Construction eines Regenschirms, soweit solche für neu und eigenthümlich erkannt worden ist, und

2) auf die Construction eines Noten- und Lese-Pultes in seiner ganzen Zusammensetzung,

beide auf 5 Jahre und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden;

dem Stadtrichter Trunk und dem Hof-Mechanikus Jwez zu Eisenach ist unterm 6. August 1849 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Apparat, um durch einen elektrischen Strom ein Lärm-Signal zu geben,

auf 5 Jahre und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden;

dem Seilermeister Carl Gutzeit zu Königsberg ist unterm 17. August 1849 ein Patent

auf ein als neu und eigenthümlich erkanntes Weberblatt zur Darstellung konischer Rundgewebe

auf 5 Jahre und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden;

dem Techniker C. Weyrich zu Trier ist unterm 22. August 1849 ein Patent

auf eine Vorrichtung zur Fabrikation runder Stäbchen zu Zündhölzchen und deren Aufstellung zur bequemen Auftragung der Zündstoffe,

auf 5 Jahre und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Erloschenes Patent.

Das dem Professor Dr. Karsten zu Berlin unterm 5. October 1848 ertheilte Einführungs-Patent

auf eine für neu erachtete Maschine zur Anwendung erhitzter Luft als Theilkraft

ist aufgehoben worden;

die dem Kaufmann Trillwitz zu Berlin unterm 17. Januar und 22. März 1848 ertheilten Patente

auf eine Bereitungs-Art des Blei-Vitriols als Surrogat für das Bleiweis und auf zwei Flüssigkeiten, um Metalle auf galvanischem Wege zu vergolden und zu verplatiniren,

sind erloschen;

das dem Techniker Mylius aus Berlin unterm 30. September 1848 ertheilte Patent

auf eine Maischmaschine und einen Maischkühler

ist erloschen.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 42.

Minden, den 5. October 1849.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 34. Stück der Gesetzsammlung pro 1849 enthält: — № 403. 1041. B. I.

Nr. 3170. Statuten für die ritterschaftliche Privatbank in Pommern. Vom 24. August 1849.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

№ 404.

Die durch Beförderung des Landstallmeisters von Schwichow zum Dirigenten des Trakehner Haupt- und Litthauischen Landgestüts erledigte Landstallmeister-Stelle zu Warendorf ist als solche nicht wieder besetzt und dagegen der Gestüt-Inspector Brenken zu Jonasthal als Aufseher des Westphälischen Landbeschäler-Depots dorthin versetzt worden. Münster, den 28. September 1849.

№ 405.

Die diesjährige Strombefahrung der Lippe wird
am 10. dieses Monats zu Lippstadt beginnen, und an
selbigem Tage bis Hamm,
am 11. d. Mts. von Hamm " Lünen,
" 12. " " Lünen " Dorsten,
" 13. " " Dorsten bis Wesel

fortgesetzt werden, welches in Bezug auf die §. §. 16 und 17 der Strom- und Ufer-Ordnung vom 2. Mai 1817 bekannt gemacht wird.

Münster, den 2. October 1849.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 406. Feuer-Versicherungs-Wesen. 3063. U. I.

Die in Vermold, Kreises Halle, bestehende Agentur der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft wird, nach dem Ausscheiden des Kaufmanns Schrader vom 1. October d. J. ab dem Kaufmann Diekmann daselbst allein übertragen werden, wozu die landespolizeiliche Bestätigung heute von uns ertheilt worden ist. Minden, den 21. September 1849.

№ 407. 1767. U. I. Der Privatschul-Verein zu Vlotho ist zur Fortsetzung der daselbst errichteten Privatschule zur wissenschaftlichen Ausbildung von Knaben und Mädchen und namentlich zur Vorbereitung der erstern für die obern Klassen eines Gymnasiums, resp. einer Real- oder Gewerbeschule, auf Grund der Staatsministerial-Instruction vom 31. December 1839 von uns nachträglich concessionirt worden.

Minden, den 21. September 1849.

№ 408. Personal-Chronik. 754. K. I. Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer, Herr Dr. Schlüter, hat seinen Wohnsitz in Alswede, Kreises Lübbecke, genommen.

Minden, den 24. September 1849.

№ 409. Personal-Chronik. 746. K. I. Der als Wundarzt erster Klasse, sowie als Geburtshelfer approbirte Kreis-Chirurgus Theodor Eskuchen zu Münster, ist in gleicher Eigenschaft nach Wiedenbrück versetzt worden.

Minden, den 25. September 1849.

№ 410. Personal-Chronik. 777. K. I. Der praktische Arzt und Wundarzt Herr Dr. J. H. J. Broich hat seinen Wohnsitz zu Hausberge genommen.

Minden, den 29. September 1849.

№ 411. 2303. h. II. Die von der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden legalisirten Quittungen über die im 2. Quartal d. J. bei unserer Haupt-Casse eingezahlten Domainen-Veräußerungs- und Ablösungs-Gelder sind unterm 20. d. M. den betreffenden Special-Cassen zur Aushändigung an die Einzahler zugefertigt worden.

Minden, den 24. September 1849.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

№ 412. (1) Die Lieferung der für die Königlichen Salinen-Factoreien und Speditionen in Westphalen jährlich erforderlichen 223,000 Salzsäcke soll im Wege der Submission, in größeren oder kleineren Parthien, für das Jahr 1850, oder auch für die 3 Jahre 1850, 1851 und 1852 mindestfordernd verdungen werden.

Die desfallsigen Bedingungen können eingesehen werden bei allen Haupt-, sowie Neben-Zoll- und Steuer-Aemtern und Factoreien der Provinz Westphalen. Musterstücke, welchen entsprechend die Lieferung geschehen muß, sind bei den Salinen-Factoreien, sowie hier beim Provinzial-Steuer-Directorat, zur Ansicht niedergelegt.

Qualificirte Unternehmer werden demnach hiermit eingeladen, mir ihre Submissionen versiegelt bis zum 25. October d. J., Vormittags 11 Uhr, einzuliefern, welche dann sofort werden eröffnet werden.

Münster, den 28. September 1849.

№ 413. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 19. d. M. nachzulassen geruhet, daß die Branntweinsteuer von denjenigen Besitzern landwirthschaftlicher Brennereien, welche den Betrieb derselben vor dem 1. November des laufenden Jahres blos deshalb beginnen, um ihre der Fäulniß ausgesetzten Kar-

toffeln möglichst bald zu verwenden, für die Periode vom 1. November d. J. bis zum 16. Mai 1850, wenn sonst die vorgeschriebenen Bedingungen dafür vorhanden sind, nach dem für landwirthschaftliche Brennereien bestimmten geringeren Satze erhoben werde.

Ich bringe dies zur Kenntniß der betheiligten Herren Brennereibesitzer, um nach Bedürfniß von der Allerhöchsten Bewilligung Gebrauch zu machen, unter der Bemerkung, daß die Vermaischung von Getraide bis zum 1. November d. J. in den zum niedern Satze steuernden Brennereien in dem Maaße ausgeschlossen bleibt, daß nur Malzschroot für die Kartoffelnmaische verwendet werden kann.

Münster, den 28. September 1849.

Bekanntmachungen.

№ 414.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Bank-Buchhalter Eichert zum zweiten Vorstandsbeamten der Bankcommandite in Elberfeld ernannt, und ihm gemeinschaftlich mit dem ersten Vorstandsbeamten dem Bankagenten Uhde die Verwaltung der Bankcommandite übertragen worden ist, daher beider Unterschriften bei allen rechtsverbindlichen Erklärungen und Ausfertigungen der Bankcommandite erforderlich sind. Berlin, den 20. September 1849.

Königlich Preußisches Haupt-Bank-Directorium.
von Lamprecht. Witt. Reichenbach. Meyen. Schmidt.

№ 415.

In Gemäßheit des Publicandums des Herrn Chefs der Bank vom heutigen Tage bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Bankcommandite zu Crefeld am 1. October d. J. ihre Wirksamkeit beginnen wird.

Die von derselben zu betreibenden Geschäfte bestehen in:

1) Ertheilung von Darlehnen gegen Unterpfand von inländischen-, Staats-, Communal- und ständischen Papieren, soliden Wechseln und dem Verderben nicht ausgesetzten, leicht verkäuflichen Kaufmannswaaren.

2) Discontirung von Wechseln auf Crefeld und Ankauf von Wechseln auf andere inländische Plätze, an welchen sich Filial-Anstalten der Preußischen Bank befinden.

3) Ausstellungen von Anweisungen auf die Haupt-Bank und deren Filial-Anstalten in den Provinzen, sowie Einlösung der Anweisungen dieser Anstalten auf die Bankcommandite.

4) Besorgung des An- und Verkaufs von Papieren für Rechnung öffentlicher Behörden und Anstalten gegen die übliche Provision und Courtage.

5) Annahme von Geldern öffentlicher Behörden und Anstalten, welche zur zinsbaren Belegung bei dem Bank-Comtoir zu Cöln bestimmt, worüber die Anträge auf Ausfertigung der Bank-Obligationen Seitens der betreffenden Behörden und Anstalten aber direct an das genannte Bank-Comtoir zu richten sind.



Die Verwaltung der Bankcommandite ist dem Rendanten Freudemann und dem Buchhalter Smidt gemeinschaftlich übertragen worden, und sind daher beider Unterschriften bei allen rechtsverbindlichen Erklärungen und Ausfertigungen der Bankcommandite erforderlich.

Berlin, den 10. September 1849.

Königlich Preußisches Haupt-Bank-Directorium.

von Lamprecht. Witt. Reichenbach. Meyen. Schmidt.

№ 416. In einigen Theilen meines Amtsbezirks ist die Meinung aufgekommen, daß durch das Gesetz vom 31. October 1848 das Jagdrecht in seinem ganzen Umfange aufgehoben und ein Jeder jetzt zur Jagd berechtigt sei.

Diese Meinung ist offenbar unrichtig, und veranlaßt mich zur Einschreitung, damit die öffentliche Sicherheit nicht gefährdet, und die Feldfrüchte nicht zerstört werden.

Durch das Gesetz vom 31. October 1848 ist nicht das Recht zu jagen aufgehoben, sondern es ist dasselbe erweitert worden. Während früher das Jagdrecht als ein dingliches Recht von Grund und Boden getrennt worden und nur von einigen wenigen Berechtigten ausgeübt werden konnte, steht dasselbe jetzt jedem Eigenthümer auf seinem eigenen Grund und Boden zu.

Das Recht zu jagen besteht also für jeden Eigenthümer auf den ganzen Umfang seiner Liegenschaften, und Jeder, der nicht Grund und Boden im Eigenthum besitzt, oder dem nicht das Recht zu Jagen von dem Eigenthümer gestattet worden, ist von der Ausübung der Jagd ausgeschlossen.

Der §. 318, II. 20 des A. L. R. bestimmt:

> Niemand soll sich auf fremden Grund und Boden, wo ihm die Jagdgerechtigkeit nicht zusteht, außerhalb der ordentlichen Landstraße, in Königlichen oder andern Gehegen und Jagdrevieren, wo ihm die Jagdgerechtigkeit nicht zusteht, mit Gewehr oder andern Werkzeugen zur Jagd, wodurch Wild eingefangen zu werden pflegt, finden lassen.
>
> §. 319. Wer dennoch solchergestalt betroffen wird, soll schon um deswillen, auch wenn er einer wirklich verübten Contravention nicht überführt werden kann, des bei ihm befindlichen Gewehrs oder Jagdgeräthes verlustig sein, und außerdem, nach Verhältniß des gegen ihn streitenden Verdachts, mit Geld- oder Gefängnißstrafe belegt werden.

Den Polizeibehörden obliegt es, durch die Gensdarmerie, Flurwächter u. s. w. darauf wachen zu lassen, daß die vorstehenden Gesetze befolgt werden. Zu diesem Ende ist gegen Alle, die sich auf fremdem Grund und Boden betreten lassen, und sich nicht sofort schriftlich legitimiren können, mit Abnahme des Gewehrs und Jagdgeräthes zu verfahren, das Anzeigeprotocoll aber an denjenigen Polizeianwalt oder Staatsanwalt abzuliefern, welchem die weitere Verfolgung der Sache zusteht.

Paderborn, den 24. September 1849.

Der Ober-Staats-Anwalt.

v. Beughem.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 43.

Minden, den 12. October 1849.

Bekanntmachungen des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

№ 417.

Der diesjährige Remonte-Ankauf in der Provinz Westphalen, sowie im Regierungsbezirk Düsseldorf hat nachstehendes Ergebniß gehabt:

Es sind im Ganzen zum Kauf gestellt . . . . 954 Pferde,
gekauft wurden 127 Stück oder das $7^{34}/_{127}$ Pferd, und dafür
ausgegeben . . . . 13,260 Rthlr.
durchschnittlich à 104 Rthlr. 12 Sgr. 3 Pf.
Unter den Erstandenen waren dreijährig 108 Stück
vierjährig und darüber. . . . . . 19 " = 127 Stück.

Die 108 dreijährigen Pferde kosten 11,125 Rthlr. oder durchschnittlich . . . . 103 Thlr. 25 Sgr. 3 Pf.
Die 19 volljährigen Pferde kosten 2045 Rthlr. oder durchschnittlich . . . . 107 " 18 " 11 "

Sondert man die gezahlten Preise nach Abschnitten, so sind gekauft:

von 50 bis 70 Thlr. . .	1 Pferd
" 71 » 100 " . .	64 "
" 101 Thlr. und darüber	62 "
	sind 127 Pferde.

Der höchst gezahlte Preis beträgt 150 Thlr., der niedrigste 70 Thlr.

Von den verschiedenen Züchterklassen sind erstanden:

a. großen Gutsbesitzern	18 Stück.
b. kleinen "	15 "
c. Bauern	94 "

Die Remonte-Ergiebigkeit in den verschiedenen Regierungsbezirken und die dafür gezahlten Preise stellen sich folgendermaßen zu einander:

			vorgestellt		gekauft		für					
1.	Regierbez.	Düsseldorf	64	Pferde,	9	Pferde	920	Thlr.	à 102 Thlr.	6 Sgr.	8 Pf.
2.	"	Münster	279	"	52	"	5310	"	à 102 "	3 "	6 "
3.	"	Arnsberg	205	"	24	"	2500	"	à 104 "	5 "	— "
4.	"	Minden	406	"	42	"	4530	"	à 107 "	25 "	5 "
		Summa	954	Pferde	127	Pferde	13260	Thlr.	à 104 Thlr.	12 Sgr.	3 Pf.

Münster, den 23. September 1849.

№ 418. Wegen der Reinigung der Schmiedeschornsteine ist seither in den verschiedenen Kreisen der Provinz nicht nach gleichen Grundsätzen verfahren.

Mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums des Innern bringe ich deshalb zur öffentlichen Kenntniß, daß zu den Rauchröhren und Schornsteinen, welche nach §. 38 der Westphälischen Provinzial-Feuer-Polizei-Ordnung vom 30. November 1841 nach ihrer mehreren oder mindern Benutzung jährlich 3 bis 6mal durch einen angestellten Schornsteinfeger gereinigt werden müssen, die Schmiedeschornsteine nur dann zu rechnen sind, wenn dieselben entweder durch mehrere Stockwerke führen, oder in einen andern Rauchabzug einmünden, oder einen andern Rauchabzug in sich aufnehmen. Alle sonstige Schmiedeschornsteine sind, soweit nicht für

---

Verordnungen und Bekanntmachun-

№ 421.
1792. M. N.

Ver

der in den Schulen des Regierungs-Bezirks

Laufende №	Namen der Kreise.	Zahl der Schulen überhaupt, einschl. auch für den Industrieunterricht.	Darunter Zahl der Schulen, in welchen gleichzeitig Industrie-Unterricht ertheilt wird.	Zahl der für sich bestehenden besonderen Industrieschulen.	Zahl der vorhandenen schulpflichtigen Kinder.	Zahl der Kinder, welche an dem Industrieunterricht Theil genommen.	Strick-					
							Strümpfe			Socken	Hosenträger	Handschuhe
							neue	angestrickt	gestopft			
							Paar				Paar	
1	Minden	73	4	—	11021	839	2015	899	31	611	42	103
2	Lübbecke	58	4	—	9345	184	220	34	18	33	5	6
3	Herford	65	—	4	12347	223	388	112	10	102	28	29
4	Bielefeld	34	3	—	8229	334	1462	240	—	68	36	74
5	Halle	32	1	2	5019	101	164	54	17	136	3	3
6	Wiedenbrück	52	18	2	7005	1484	2247	3099	2344	1593	285	569
7	Paderborn	44	14	—	4301	2480	4507	6282	3318	268	80	796
8	Büren	60	6	17	7192	1356	5105	6406	7002	345	261	645
9	Warburg	66	19	—	6226	1210	4826	5519	6446	205	150	1505
10	Höxter	92	13	2	9261	1208	3798	4349	1666	355	52	485
	Summa	576	82	27	79946	9419	24762	26994	20852	3716	942	4215

einzelne Kreise oder Ortschaften wegen besonderer örtlicher Verhältnisse durch die Kreis- und Local-Feuer-Polizei-Ordnungen ein Anderes festgestellt wird, der Reinigung durch die angestellten Schornsteinfeger nicht unterworfen.

Die Controle der Feuerschau-Commissionen erstreckt sich übrigens vor wie nach auch auf alle Schmiedeschornsteine ohne Ausnahme.

Münster, den 1. October 1849.

№ 419. In Stelle des jetzigen Ober-Regierungs-Raths von Mauderode, ist von dem Herrn Finanz-Minister der Regierungs-Assessor Wolf hierselbst zum Regierungs-Bevollmächtigten bei der hiesigen Darlehns-Kasse ernannt worden.

Münster, den 29. September 1849.

Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums.

№ 420. Der bisherige Hülfsprediger Matthias zu Hiddenhausen, Diöcese Herford, ist zum Adjunkt-Pfarrer mit dem Rechte der Nachfolge in die Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde daselbst von uns ernannt worden. Münster, den 5. September 1849.

gen der Königlichen Regierung.

zeichniß

Minden im Jahre 1848 gefertigten Handarbeiten.

arbeiten.								Näharbeiter.								
								Hemden								
Mützen.	Geldbeutel.	Pulswärmer.	Leibbinden.	Pantoffeln.	Strumpfbänder.	Handschuhe.	Aermel.	neue	ausgebessert	Betttücher.	Kissenbezüge.	Tischtücher.	Servietten.	Handtücher.	Sacktücher.	Halstücher.
155	78	12	3	83	58	20	23	669	18	108	80	43	34	393	489	328
3	1	4	—	—	6	—	—	273	10	16	18	24	12	18	66	42
82	37	—	10	4	6	25	4	572	31	36	27	19	20	113	71	22
432	78	2	—	71	7	—	11	63	—	9	24	13	34	35	20	14
5	—	12	—	—	—	6	—	22	—	—	—	—	—	—	—	4
135	136	—	12	24	929	75	49	420	418	98	102	93	82	389	374	255
468	281	3	—	38	598	39	49	230	178	129	45	72	26	307	516	118
475	139	18	16	55	1978	284	81	1206	1508	318	266	125	73	585	1315	875
586	150	55	13	81	1069	971	129	275	433	118	144	31	34	347	353	182
146	50	22	—	30	984	65	83	280	146	129	47	22	4	243	621	209
2507	950	128	54	389	5635	1458	429	4010	2742	961	753	442	319	2430	3825	2049



Laufende №	Namen der Kreise.	Näharbeiten. Kleider. neue	ausgebessert	Schürzen.	Mützen.	Zeichentücher.	Kragen.	Strickbeutel.	Säcke.	Unterjacken und Röcke.	Stickereien. Stückzahl: in Weiß	Stückzahl: in Bunt	Häckeleien. Stückzahl: in Weiß	Stückzahl: in Bunt
1	Minden	18	4	257	121	—	39	—	—	29	200	437	1361	404
2	Lübbecke	—	—	47	18	6	9	—	—	13	5	8	27	6
3	Herford	145	160	107	52	8	51	9	79	12	20	72	90	2
4	Bielefeld	—	—	54	45	1	40	7	—	3	68	301	330	162
5	Halle	—	—	26	21	—	7	—	—	—	—	4	20	—
6	Wiedenbrück	7	328	345	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7	Paderborn	23	162	475	165	3	154	139	19	22	—	—	—	—
8	Büren	118	3007	1051	397	62	694	292	167	166	39	155	239	180
9	Warburg	196	685	470	278	121	186	99	330	76	212	141	154	237
10	Höxter	49	619	491	169	34	18	93	15	82	15	82	2126	335
	Summa	556	4965	3323	1266	235	1198	639	610	403	559	1200	4347	1326

Minden, den 24. September 1849.

№ 422.
3196. *U. I.*

Nachwei[s]

der im Monat September 1849 in den Kreisen des Regie-

Namen der Landräthlichen Kreise.	Weizen Rthlr.	Sgr.	Pf.	Roggen Rthlr.	Sgr.	Pf.	Gerste Rthlr.	Sgr.	Pf.	Hafer Rthlr.	Sgr.	Pf.	Kartoffeln Rthlr.	Sgr.	Pf.
	Der Preußische														
Minden	1	27	6	—	27	6	—	26	6	—	17	6	—	14	2
Lübbecke	1	17	6	—	26	3	—	25	10	—	15	—	—	10	—
Herford	1	18	9	1	—	—	—	27	6	—	15	—	—	12	6
Bielefeld	1	20	—	1	1	6	1	—	6	—	19	—	—	14	—
Halle	1	25	5	—	29	1	—	29	2	—	20	1	—	14	7
Wiedenbrück	2	—	—	1	1	—	—	29	—	—	20	—	—	14	6
Paderborn	1	23	10	1	—	9	—	27	—	—	17	10	—	10	9
Büren	1	20	—	1	—	—	—	25	—	—	18	9	—	15	—
Warburg	1	20	—	1	2	—	—	25	—	—	16	—	—	15	—
Höxter	1	28	—	1	1	—	—	27	—	—	17	—	--	16	—
Durchschnittspreis p. Septbr. 49.	1	23	1	—	29	11	—	27	3	—	17	7	—	13	8
" " August 49.	2	1	10	1	1	2	—	28	10	—	20	8	—	15	3
Mithin im Monat August Mehr	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Weniger	—	8	9	—	1	3	—	1	7	—	3	1	—	1	7

Minden, den 5. October 1849.

Spitzen.		Sonstige Arbeiten.													Bemerkungen.
Ellen: gestrickte	Ellen. geknöpfte	Körbe.	Halftern.	Halfterstränge.	Gurten.	Litzen.	Besen.	Harken.	Peitschen.	Bürsten.	Stricke.	Milchsiebe.	Fußmatten.	Peitschenstöcke.	
1906	1828	14	—	—	—	424	—	—	—	—	—	—	11	—	verschiedene sonstige Stick- und Näharbeiten 330 Stück.
20	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
612	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
2167	486	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
126	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	365	—	4	—	393	173	43	301	5	245	—	—	61	
3710	—	19	—	—	—	70	—	—	12	—	12	—	—	6	
2432	1064	—	1	1	1	140	7	16	164	2	139	1	1	298	verschiedene sonstige Stick- und Näharbeiten 221 Stück.
2173	12214	189	—	—	—	219	231	18	113	—	56	—	—	38	
13146	15632	587	1	5	1	1246	411	77	590	7	452	1	1	403	

f u n g

rungs-Bezirks Minden Statt gefundenen Frucht-Preise.

Erbsen			Linsen			Bohnen			Heu			Stroh		
Scheffel									der Centner			das Schock		
Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.
1	6	6	1	21	6	1	—	—	—	15	—	3	7	6
1	10	—	1	10	—	—	27	6	—	11	3	3	22	6
1	12	6	1	25	—	1	7	6	—	13	9	3	25	—
1	12	6	—	—	—	1	10	—	—	15	—	4	16	4
1	21	11	—	—	—	1	11	5	—	14	6	4	9	2
1	20	—	—	—	—	1	7	6	—	15	—	3	25	—
1	14	—	1	16	—	1	8	6	—	15	10	3	11	—
1	15	—	1	15	—	1	—	—	—	17	6	3	15	—
1	—	—	1	7	6	1	—	—	—	15	—	4	10	—
1	12	6	1	20	—	1	5	—	—	17	6	4	—	—
1	12	6	1	16	4	1	4	9	—	15	—	3	26	2
1	12	11	1	18	8	1	7	—	—	15	10	3	29	10
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	5	—	2	4	—	2	3	—	—	10	—	3	8

№ 423. 1931. m. II. Der Domainen-Rentmeister Hauptmann zu Peckelsheim ist vom 1. d. Mts. an mit Pension in Ruhestand versetzt, und die Verwaltung der Rentei Peckelsheim dem Domainen-Rentmeister Marks zu Brakel commissarisch mit übertragen worden.

Minden, den 5. October 1849.

№ 424. Feuer-Versicherungswesen. 3095. U. I. Dem Ferdinand Rintelen zu Warburg ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin für die Stadt Warburg und Umgegend zu übernehmen.

Minden, den 27. September 1849.

№ 425. 1182. N. I. Mit Bezug auf die im 41. Stück des diesjährigen Amtsblattes Nr. 386 enthaltenen Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen vom 11. d. M. wegen der, höheren Orts der katholischen Pfarr-Gemeinde zu Bromberg als Beihülfe zu der auf 12000 Thaler veranschlagten Kosten der Wiederherstellung der eingestürzten Thürme der früheren Jesuiten-Kirche daselbst bewilligten Collecte in den katholischen Kirchen der Monarchie, bestimmen wir zur Abhaltung dieser Collecte in den katholischen Kirchen des Regierungs-Bezirkes das auf den 1. November c. fallende Allerheiligen-Fest.

Die katholischen Pfarrer haben diese Collecte Sonntags vorher von der Kanzel der Gemeinden anzukündigen.

Der Ertrag dieser Collecte ist in gewöhnlicher Art an die Steuerkassen und durch diese spätestens bis zum 15. December d. J. bei unserer Haupt-Kasse abzuliefern.

Minden, den 28. September 1849.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

№ 426. (2) Die Lieferung der für die Königlichen Salinen-Factoreien und Speditionen in Westphalen jährlich erforderlichen 223,000 Salzsäcke soll im Wege der Submission, in größeren oder kleineren Parthien, für das Jahr 1850, oder auch für die 3 Jahre 1850, 1851 und 1852 mindestfordernd verdungen werden.

Die desfallsigen Bedingungen können eingesehen werden bei allen Haupt-, sowie Neben-Zoll- und Steuer-Aemtern und Factoreien der Provinz Westphalen. Musterstücke, welchen entsprechend die Lieferung geschehen muß, sind bei den Salinen-Factoreien, sowie hier beim Provinzial-Steuer-Directorat, zur Ansicht niedergelegt.

Qualificirte Unternehmer werden demnach hiermit eingeladen, mir ihre Submissionen versiegelt bis zum 25. October d. J., Vormittags 11 Uhr, einzuliefern, welche dann sofort werden eröffnet werden.

Münster, den 28. September 1849.

In der Stadt Steinheim wird vom Beginn des nächsten Jahres an eine Königliche Salzkellerei bestehen, aus welcher von da ab das Salz lose zum gesetzlichen Preise verkauft wird. № 427.

Münster, den 29. September 1849.

Bekanntmachungen des Königlichen Appellationsgerichts.

Personal-Chronik
der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Appellations-Gerichts zu Paderborn, für den Monat September 1849.

Die Auskultatoren Kapp und Caspari sind zu Appellations-Gerichts-Referendarien ernannt. № 428.

Die Rechtskandidaten Friedrich Wilhelm Fetkoeter aus Hörter und Friedrich Wilhelm v. Laer aus Oberbehme sind als Appellations-Gerichts-Auskultatoren zugelassen.

Der Rechts-Anwalt und Notar Schmieding zu Beeskow ist als Rechts-Anwalt an das Kreisgericht zu Minden mit Anweisung seines Wohnsitzes zu Petershagen versetzt, unter Verleihung des Notariats im Bezirke des hiesigen Appellations-Gerichts.

Der Ober-Landesgerichts-Deposital-Rendant, Rechnungs-Rath Friederichs ist zum Deposital- und Sportel-Kassen-Rendanten bei der Kreisgerichts-Deputation zu Bünde ernannt.

Der Kreisgerichtsbote Priem zu Lübbecke ist behufs seines Ueberganges in den Postdienst aus dem Justiz-Dienst entlassen.

Paderborn, am 1. October 1849.

Bekanntmachung.

Die Herrn Polizeianwälte werden in Kenntniß gesetzt, daß die Königlichen Gerichts-Behörden im Regierungsbezirk Minden fortan die Anklagen wegen Schulversäumnisse in tabellarischer Form zulassen werden. № 429.

Bevor wegen Abdrucks eines neuen Schema's für die Absentenlisten die diesseits beantragten Anordnungen getroffen sein werden, kann es beim Gebrauche des in der Verordnung der Königlichen Regierung zu Minden vom 14. Januar 1847 vorgeschriebenen Schema's verbleiben, indeß ist darauf zu halten, daß

1. von den Herrn Lehrern in der Colonne 5 außer den Bemerkungen über die ihnen bekannten Hinderungsgründe ausdrücklich angegeben wird; wie oft und wie hoch die Eltern oder deren Stellvertreter im Laufe der Frist eines Jahres (vom Versäumnißfall rückwärts) bestraft worden sind;

2) daß die Herren Lehrer folgendes Attest unter das Verzeichniß setzen:

Die Richtigkeit dieser Liste wird auf Grund eigener Wahrnehmung diensteidlich versichert.

Ort und Datum.

Unterschrift.

Die Tabelle ist mit einer die Schule und die Versäumnißperiode bezeichnenden Aufschrift, und mit einem summarischen Strafantrag des Herrn Polizeianwalts unter Hinweisung auf die Verordnung vom 14. Januar 1847 zu versehen, und den Königlichen Gerichtsbehörden zu übergeben.

Bei den Gemeindevorständen wird von den Königlichen Gerichtsbehörden ein Duplikat der mit dem Strafmandate versehenen Absentenlisten niedergelegt werden, damit die vom insinuirenden Boten nicht zu Hause getroffenen Denuncirten von dem Inhalt des Strafmandats und des eventuellen Termins Kenntniß nehmen können.

Paderborn, den 5. October 1849

Der Ober-Staats-Anwalt
v. Beughem.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 44.

Minden, den 19. October 1849.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 35. Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußisch Staaten enthält: № 430.

Nro. 3171. Genehmigungs-Urkunde des Zusatz-Artikels XIX zur Rheinschifffahrts-Akte vom 31. März 1831. Vom 10. September 1849.

Nro. 3172. Bekanntmachung der von den Kammern ertheilten Genehmigung zu der unter dem 3. Juli 1849 erlassenen Deklaration des Gesetzes vom 9. October 1848. Vom 12. September 1849.

Nro. 3173. Allerhöchster Erlaß vom 22. September 1849, betreffend das dem Grafen von der Asseburg verliehene Recht zur Erhebung des Chausseegeldes auf der von ihm erbauten Straße von Meisdorf nach der Anhalt-Bernburgschen Grenze in der Richtung auf Ballenstedt, so wie die Anwendung der dem Chausseegeld-Tarif vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chaussee-Polizeivergehen, auf die vorgedachte Straße sowohl, als auch auf die damit in Anschluß stehende Straße von Ermsleben nach Harzgerode.

Nro. 3174. Bekanntmachung der von beiden Kammern ertheilten Genehmigung zu der unter dem 6. Januar 1849 erlassenen Verordnung wegen Aufhebung der Verpflichtung zur unentgeldlichen Hülfsleistung bei Räumung des Schnees von den Chausseen. Vom 4. October 1849.

Nro. 3175. Bekanntmachung der von den Kammern ertheilten Genehmigung zu der unter dem 17. Mai d. J. erlassenen Verordnung, die Verlängerung der Zahlungszeit der Wechsel in Elberfeld und Barmen betreffend. Vom 6. October 1849.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 431. Chausseegeld-erhebung. 2120. O. O. I.

Auf Grund der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 11. Mai 1843 wird hiermit genehmigt, daß auf der nunmehr ausgebauten Chaussee von Enger bis zur Bielefelder Kreisgrenze nach dem Tarife vom 29. Februar 1840 (Gesetzsammlung pro

1840, pag. 95) die Erhebung eines Chausseegeldes für eine Meile und zwar vorläufig in Laar im Wohngebäude des Colon Flege erhoben werde.

Minden, den 8. October 1849.

№ 432. Personal-Chronik. 1571. P. I.

Der Herr Regierungs-Rath Freiherr Raitz von Frentz ist von hier an die Königliche Regierung zu Düsseldorf versetzt worden.

Minden, den 16. October 1849.

Der Regierungs-Präsident
In Vertretung:
Der Ober-Regierungs-Rath
Rüdiger.

№ 433. Hengstköhrung. 3341. U. I.

Der in Nro. 27, Seite 217—218 unseres Amtsblattes vom Jahre 1827 abgedruckten Köhr-Ordnung vom 20. April desselben Jahres zufolge, werden die zur Köhrung der Privatbeschäler nach Inhalt unserer Bekanntmachung vom 2. August 1827 errichteten Schau-Aemter an den nachstehend bemerkten Tagen und Orten zusammentreten:

1) am 26. October c. in Paderborn, auf dem Marktplatze auf Liboriberg,
2) „ 30. „ „ Höxter,
3) „ 30. „ „ Herford,
4) „ 31. „ „ Wiedenbrück,
5) „ 3. November „ Fiestel, Kreis Lübbecke,
6) „ 10. „ „ Minden, am Landwehrzeughause.

Die Schauämter beginnen ihr Geschäft Morgens 10 Uhr, und haben die Verhandlungen über die vollzogenen Besichtigungen durch die betreffenden Landraths-Aemter gleich nachher uns einzureichen. Möchte ein oder das andere Mitglied der Schau-Aemter verhindert sein, dem Geschäfte beizuwohnen, so werden die Landraths-Aemter hierdurch ermächtigt, ein anderes geeignetes Mitglied zu substituiren.

Wegen der unstatthaften Nachköhrungen verweisen wir auf unsere Verordnung vom 26. September 1844. (Amtsblatt pro 1844, Seite 329).

Minden, den 15. October 1849.

№ 434. 1879. M. I.

Die evangelische Kirche zu Crange, im Kreise Bochum, Regierungs-Bezirks Arnsberg, ist zu klein und, abgesehen von ihrer ursprünglichen Aermlichkeit, so verfallen, daß sie keinen Schutz mehr gegen die Witterung gewährt, daher ist der Neubau einer Kirche dringendes Bedürfniß.

Die Gemeinde Crange ist die ärmste der ganzen dortigen Gegend; dieselbe besteht nur aus etlichen 30 Familien, welche zusammen jährlich nur circa 39 Thaler Grundsteuer und 74 Thaler Klassensteuer zahlen und sich mehrentheils nur durch Tagelohn den Lebensunterhalt verschaffen.

An Corporations-Abgaben haben die Mitglieder der Gemeinde über 100 Thaler und außerdem noch an Reallasten und Zinsen 608 Thaler jährlich zu entrichten. Ferner hat die Gemeinde Crange, ungeachtet ihrer Dürftigkeit, über 800 Thaler zu

dem neu erbauten Pfarrhause aufgebracht, und zum Bau der Bochum-Dorstener Chaussee an freiwilligen Beiträgen 500 Thaler gezeichnet, worauf sie jährliche Abschlagszahlungen von 50 Thalern leistet.

Der Bau der neuen Kirche zu Crange ist zu 6500 Thalern veranschlagt worden, wozu die Gemeinde um so weniger etwas beizutragen vermag, als dieselbe auch noch zur völligen Herstellung der Pfarrgebäude und zum Bau des Schulhauses aufkommen muß.

In Berücksichtigung dieser Umstände hat das Königliche Ober-Präsidium zu Münster der Gemeinde Crange eine bei den evangelischen Familien der Provinz Westphalen und soweit es ohne Veranlassung unverhältnißmäßiger Kosten der Einsammlung angemessen erscheint, durch Gemeinde-Deputirte abzuhaltende Haus-Collecte bewilligt. Diese sind, ein Jeder für sich, unsererseits mit Legitimationen versehen und angewiesen, sich vor Beginn der Sammlung jeden Orts bei der Polizeibehörde zu melden und einen Begleiter von Derselben zu erbitten.

Wo bis zum 31. December d. J. kein Deputirter zur Einsammlung der Collecte sich eingefunden haben möchte, ist dieselbe im Monat Januar k. Js. durch die Ortsbehörde in gewöhnlicher Art abzuhalten und an unsere Haupt-Casse abzuliefern.

Minden, den 10. October 1849.

№ 435. 1812. M. I.

Das Königliche Ober-Präsidium zu Münster hat der jüdischen Gemeinde zu Arnsberg zum Wiederaufbaue ihres eingeäscherten Schul- und Bethauses eine Haus-Collecte bei den jüdischen Familien in Westphalen bewilligt und ist die desfallsige Sammlung nach Maaßgabe des Ministerial-Rescripts vom 3. October 1829 durch Mitglieder der genannten Gemeinde abzuhalten.

Minden, den 4. October 1849.

Bekanntmachungen des Königlichen Appellationsgerichts.

№ 436. 3611. c. I.

Durch Rescript des Herrn Justiz-Ministers vom 14. d. M. ist der Rechts-Anwalt und Notar Schmieding zu Beeskow als Rechts-Anwalt an das Kreisgericht zu Minden mit Anweisung seines Wohnsitzes zu Petershagen, und unter Verleihung des Notariats im Departement des unterzeichneten Appellations-Gerichts versetzt worden.

Paderborn, am 25. September 1849.

№ 437.

Der Rechtsanwalt und Notar Heidsieck zu Borgentreich ist zufolge Rescripts des Herrn Justiz-Ministers vom 24. September d. J. unter Beibehaltung des Notariats im Departement des unterzeichneten Appellationsgerichts, als Rechtsanwalt an das Kreisgericht zu Bielefeld für den Bezirk desselben mit Anweisung seines Wohnsitzes in Bielefeld versetzt worden.

Paderborn, am 6. October 1849.

Bekanntmachung
über die
Anforderungen, welche bei den Prüfungen der Bauführer, Baumeister und Privatbaumeister gestellt werden.

№ 438. Auf Grund der §§. 3. und 6. der Vorschriften vom 1. August d. J. für die Ausbildung und Prüfung derjenigen, welche sich dem Baufache widmen, werden die Anforderungen bei den betreffenden Prüfungen nachstehend näher angegeben.

I. Bauführer-Prüfung.

Die mündliche Prüfung wird sich auf folgende Gegenstände erstrecken:

1. Reine Mathematik und zwar
   a) Algebra und niedere Analysis nebst Lehre von den Logarithmen.
   b) Geometrie mit Einschluß der Stereometrie.
   c) Beschreibende Geometrie, Projectionslehre, Perspective und Schatten-Construction.
   d) Ebene und sphärische Trigonometrie und die Elemente der Curvenlehre, namentlich Kegelschnitte und Cykloide.

Uebung im Buchstaben- und Zahlen-Rechnen, im Gebrauch der Logarithmentafeln und Geläufigkeit in der Handhabung der Methoden der beschreibenden Geometrie werden bei diesen Disciplinen gefordert.

2. Angewandte Mathematik:
   a) Die Lehre vom Feldmessen und Nivelliren nebst Kenntniß der üblichsten Instrumente.
   b) Die Elemente der Statik und Mechanik fester und flüssiger Körper. Bekanntschaft mit den am häufigsten vorkommenden Konstanten des Maaßes der Festigkeit, der Reibung, der Kräfte ꝛc. Die strengen Beweise derjenigen Lehrsätze, die ihrer Natur nach in das Gebiet der höheren Analysis gehören, werden nicht gefordert.
3. Naturwissenschaften:
   a) Physik und Chemie namentlich in Bezug auf die bei Bau-Constructionen und Bau-Materialien vorkommenden Erscheinungen.
   b) Oryktognosie und Geognosie. Kenntniß der im Bauwesen anwendbaren Mineralien nach ihren Kennzeichen und Eigenschaften, ihrer systematischen Ordnung und den Verhältnissen ihres Vorkommens.
4. Landbaukunst:
   a) Kenntniß der Materialien, ihrer Eigenschaften, Gewinnung und Bereitung bei den dem Pflanzenreich entnommenen Materialien Kenntniß von den botanischen Verhältnissen derselben.
   b) Bekanntschaft mit den einfachen Constructionen aller Baugewerke.

c) Die Construction und Einrichtung der auf dem Lande und in kleinen Städten am häufigsten vorkommenden Arten von einfacheren Wohn-, Wirthschafts- und Fabrik-Gebäuden, der Kalkbrennereien und Ziegeleien.
d) Die Formen antiker Baukunst im Allgemeinen und deren Anwendung auf Bauwerke unserer Zeit.
e) Ausarbeitung von Anschlägen und Revisions-Nachweisungen.

5. Wasser-, Wege- und Eisenbahnbau.
a) Die Lehre von den Fundirungen im Wasser, dem Bau gewöhnlicher Brücken, der Uferschälungen und anderer Uferbefestigungen, so wie der Verwallungen gegen Hochwasser, die Anlage kleiner Stau-Archen und Mühlengerinne.
b) Allgemeine Kenntniß von den beim Wege- und Eisenbahnbau vorkommenden Erdarbeiten, deren Anordnung und Ausführung. Die verschiedenen Arten der Wegebefestigung, die dazu anwendbaren Materialien, Anordnung der Längen- und Querprofile und der Wasser-Ableitung. Kenntniß von der Anfertigung zugehöriger Anschläge.

6. Maschinenbau.
Kenntniß der Zusammensetzung und Wirksamkeit derjenigen Maschinen, welche auf Baustellen am häufigsten vorkommen. Bau gewöhnlicher Mühlen und Kenntniß der Dampfmaschinen im Allgemeinen.

Die unter Clausur zu bearbeitende einfache Aufgabe im Entwerfen wird auf einen der unter 4. c. gehörigen Gegenstände der Landbaukunst sich beziehen.

II. Baumeister-Prüfung.

A. Für Land- und Schönbau.

Die mündliche Prüfung wird sich auf folgende Gegenstände erstrecken:

1. Die wichtigeren Baustyle aller Länder und Zeiten, ihre Entwickelung und die betreffenden vorzüglicheren Bauwerke in ihrer Anordnung und Eigenthümlichkeit.
2) Constructionslehre in Anwendung auf ausgedehnte und schwierige Bau-Anlagen.
Apparate zum Heizen und Lüften verschiedener Gebäude-Gattungen, zur Bereitung von Speisen, zum Reinigen und Trocknen der Wäsche, zum Filtriren des Trinkwassers und andern Bedürfnissen in größeren Haushaltungen.
3) Dynamik in ihrer Anwendung auf die Constructionen des Landbaues.
4) Der Schönbau; alle Arten von Privat- und öffentlichen Gebäuden, einschließlich der Städteanlagen selbst, die dabei Anwendung findenden Baustyle und verzierenden Formen, welche auch durch Zeichnung darzustellen die gehörige Fähigkeit und Fertigkeit vorhanden sein muß.
5) Geschäftsführung, Verfahren und Hülfsmittel bei Ausführung der Baue.

Die unter Clausur anzufertigende Probearbeit wird sich auf einen der unter 2. und 4. gehörigen Gegenstände beziehen.

A. Für den Wasser-, Wege- und Eisenbahnbau.

Die mündliche Prüfung wird sich auf folgende Gegenstände erstrecken:

1) Höhere Analysis mit der Anwendung auf Curvenlehre, Functionen, Wahrscheinlichkeits-Rechnung, Geodäsie.
2) Analytische Dynamik, angewandt auf die folgenden unter 3., 4. und 5. angeführten Gegenstände.
3) Die Wasserbaukunst:
   a) Wasserbauwerke im Allgemeinen, atmosphärische Niederschläge, Quellen, Brunnen, Entwässerungs- und Bewässerungsanlagen, Fundirungen, Fangdämme, Trockenlegung der Baugruben, Rammen 2c.
   b) Strom- und Canalbau, Bewegung des Wassers in Flußbetten, hydrotechnische Messungen, Anordnung und Ausführung der Anlagen zur Stromregulirung, zur Schiffbarmachung der Flüsse, Reinigung des Bettes, Vertiefung desselben durch Baggerung u. dergl.; Canalanlagen, Wehrbau, Schleusenbau, Holzflößerei.
   c) Deichbau. Anordnung und Ausführung der Deiche, Entwässerung der eingedeichten Niederungen, Schöpfmühlen, Siehle, Deichbrüche.
   d) Anlagen für Landcommunication. Fähranstalten, Brücken von Holz, Stein und Eisen.
   e) Seebaue. Wellenschlag, Fluth und Ebbe, Strömungen, Sicherung der Ufer. Dünenbefestigung, Anlage von Seehäfen, Moolenbaue, Docken, Spülschleusen, Sicherung der Rheeden, Leuchtthürme, Seemarken.
4) Maschinenlehre und Maschinenbau. Kenntniß der verschiedenen Kräfte und der Vorrichtungen zur Anwendung derselben; Göpel, Wasserräder und andere Wassermaschinen, Windflügel, Dampfmaschinen, Dampfwagen, — in ihrer Zusammensetzung wie in den einzelnen Theilen, — Maschinen zum Zerreiben, Zerstoßen, Zerschneiden, Pressen und Verdichten der Stoffe für bestimmte Zwecke.
5) Der Eisenbahnbau in seinem ganzen Umfange; der Unterbau nebst den Ueberbrückungen, Oberbau, Steigungen und Curven, Ausweichungen, optische und electrische Telegraphen, Maaßregeln gegen Schnee und Flugsand, Bahnhöfe mit allen zugehörigen baulichen Anlagen, Eisenbahn-Betriebsmittel.

Die unter Clausur anzufertigende Probearbeit wird sich auf einen der unter 3. bis 5. gehörigen Gegenstände beziehen.

III. Privatbaumeister-Prüfung.

Die Anforderungen stehen vorschriftsmäßig den bei der Baumeister-Prüfung für den Land- und Schönbau sub II. A. aufgeführten völlig gleich. Auf die diesen Anforderungen unmittelbar zu Grunde liegenden Kenntnisse, welche anderweit bei der Bauführer-Prüfung gefordert werden, wird hiebei nach Bedürfniß zurückgegangen.

Hinsichtlich des Verfahrens bei den Prüfungen wird noch Folgendes bemerkt:

Die verschiedenen Prüfungen in der reinen und angewandten Mathematik beschränken sich nicht auf die allgemeinen Lehrsätze, sondern es werden auch vorzugsweise specielle Fälle, wie sie in der Praxis vorkommen, den Candidaten als Aufgabe gestellt werden, deren Auffassung und Behandlung zugleich beurtheilen läßt, in wie fern die zu Grunde liegenden Lehrsätze klar aufgefaßt sind.

Bei Anfertigung der verschiedenen Probearbeiten unter Clausur, haben die Examinanden am ersten Tage der einwöchentlichen Clausurarbeit, eine vorläufige Scizze zu entwerfen, von welcher bei der weiteren Ausarbeitung in den wesentlichen Theilen nicht abgewichen werden darf.

Berlin, den 18. September 1849.

Königliche Ober-Bau-Deputation.

№ 439.

Es kommt sehr oft vor, daß die Interessenten in den bei uns schwebenden Angelegenheiten sich der portofreien Rubrik »Landes-Cultur-Sache« bedienen, namentlich aber sind es die Deputirten der Interessenten, welche diese Rubrik in der Correspondenz mit uns oder den Special-Commissionen gebrauchen. Da nun aber den Interessenten und den Deputirten derselben reglementsmäßig der Gebrauch jener portofreien Rubrik unter keinen Umständen zusteht, dieselbe vielmehr nur auf die amtliche Correspondenz der Behörden Anwendung findet, so wollen wir hierdurch alle Interessenten resp. deren Deputirte vor dem Mißbrauch jener portofreien Rubrik warnen. Es ist ferner vorgekommen, daß bei demselben das Gemeindesiegel oder das Siegel anderer öffentlicher Behörden angewendet war und wir sehen uns deshalb veranlaßt, auch vor diesem Mißbrauch zu warnen, weil wir fortan alle Fälle der Art der Post-Behörde zur weiteren Veranlassung anzeigen werden.

Münster, am 3. October 1849.

Königliche General-Commission.

№ 440. Ertheilte Patente.

Dem Maler Schall in Berlin ist unterm 26. August 1849 ein Patent

auf die Bereitung sogenannter Venus-Farben, in so weit sie als neu und eigenthümlich erkannt worden, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Darstellungs-Methoden zu beschränken,

auf 5 Jahre und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden;

dem technischen Director der Maschinenfabrik von Albert Wewer u. Comp., Friedrich Kesten zu Elberfeld ist unterm 1. September 1849 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, in ihrer ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannte Turbine, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf 6 Jahre und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden;

dem Mechaniker Johann Uhli zu Aachen ist unterm 11. September 1849 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte Maschine zur Anfertigung von Nähnadeln

auf 6 Jahre und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden;

dem expedirenden Secretair des Königlichen Hof-Marschall-Amts, Bußler in Berlin, ist unterm 22. September 1849 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Einrichtung der Feuerungs-Anlagen zur Erzielung einer wirksamern Verbrennung der entwickelten Gase

auf 5 Jahre und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Erloschene Patente.

Das dem Techniker F. L. Mylius aus Berlin unterm 30. December 1848 ertheilte Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung dargelegten Brenn-Apparat

ist erloschen;

das dem Instrumentenmacher Käler zu Demmin unterm 10. August 1848 ertheilte Patent

auf ein musikalisches Instrument (Xylo-Melodikant genannt)

ist erloschen;

das dem Mechaniker Theodor Wiede zu Chemnitz unterm 11. April 1848 ertheilte Patent

auf mechanische Mittel, um ein Wollfließ nach seinem Abstrich von der Kammtrommel in einzelne Bänder zu zerlegen, die getheilten Fließbänder fortzuziehen und gleichzeitig schwach zu drehen und dieselben weiter zu strecken oder zu verfeinern und zu drehen

ist erloschen;

das den Maschinenbauern Schürmann und Jürgens zu Berlin unterm 21. April 1848 ertheilte Patent

auf eine Maschine zum Beschneiden von Papier

ist erloschen.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 45.

Minden, den 26. October 1849.

Bekanntmachungen des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

№ 441.

Das Kirchengebäude, welches bisher der katholischen Gemeinde zu Brandenburg an der Havel zur Abhaltung ihres Gottesdienstes diente, ist durch Einsturz verschiedener Theile so bedeutend beschädigt worden, daß dasselbe seinem Zwecke nicht länger zu genügen vermag. Die gedachte Gemeinde befindet sich daher in der Nothwendigkeit, auf den Bau eines neuen, ihrem Bedürfnisse entsprechenden kirchlichen Lokales Bedacht zu nehmen. Dieselbe zählt ungefähr 500 Mitglieder, indeß unter solchen nur wenige, welche sich im Stande befinden, einen Beitrag zu diesem Baue zu leisten. Auch sind sonstige Mittel, aus denen die Kosten desselben bestritten werden können, nicht vorhanden. Der baldige Neubau ist aber um so nothwendiger, als es der Gemeinde an einem eigenen Versammlungslokale bereits seit fast einem Jahre gebricht, und sie es lediglich der brüderlichen Theilnahme einer der evangelischen Ortsgemeinden zu danken hat, daß sie einstweilen in deren Kirche ihren Gottesdienst abhalten kann.

Da die Gemeinde sich sonach, um die Baukosten zu erschwingen, fast allein auf die thätige Unterstützung ihrer Glaubensgenossen beschränkt sieht, so ist es derselben auf ihren Wunsch und um ihr die Befriedigung ihres Bedürfnisses möglich zu machen, seitens der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten und des Innern eine allgemeine Kirchen- und Haus-Collecte bei den katholischen Bewohnern des Staats bewilligt worden, welche daher der Theilnahme der letzteren dringend empfohlen wird.

Münster, den 5. October 1849.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums.

№ 442.

Dem Schulamts-Candidaten Herrmann Esch aus Münster ist eine ordentliche Lehrerstelle am Gymnasium zu Coesfeld definitiv verliehen worden.

Münster, den 12. October 1849.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 443.
2095. *O. J. I.*

Bei der im Bau begriffenen Westphälischen Eisenbahn dürfen außer von dem Arbeitspersonal, und denjenigen Personen, welche beim Bau dienstlich beschäftigt sind, oder zur Besichtigung der Bauwerke besondere Erlaubnißkarten erhalten haben, weder das Planum der Bahn, noch die dazu gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken, Bauplätze u. s. w. betreten; die Bahn selbst auch nur an den dazu bestimmten Ueberfahrten und Uebergängen überschritten werden.

Jede Beschädigung der Dämme, Gräben und Böschungen, insbesondere durch Viehhüten, ist streng untersagt. Ebenso ist die Ausreißung, Versetzung und Beschädigung der Nivellementspfähle oder anderer derartiger Beschädigungen, auch da, wo das Planum der Bahn noch nicht formirt ist, streng verboten.

Wer vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandelt, verfällt in 10 Sgr. bis 5 Thaler Geld- oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe.

Minden, den 6. October 1849.

№ 444.
Feuer-Versicherungen.
3354. *U. I.*

Dem Kaufmann C. L. Boschulte zu Versmold, Kreises Halle, ist die nachgesuchte landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für das Amt Versmold zu übernehmen.

Minden, den 16. October 1849.

№ 445.
712. *c. II. pl.*

Dem Zimmergesellen August Aßmann aus Magdeburg ist nach vorschriftsmäßig bestandener Prüfung die Meister-Concession ertheilt worden. Derselbe wird vorläufig seinen Wohnsitz in Minden nehmen.

Minden, den 16. October 1849.

№ 446.
Buchhandel betr.
766. *c. pl.*

Nach dem Inhalt des Artikels 24 der Verfassungs-Urkunde vom 5. December 1848 kömmt die Bestimmung des §. 48 der Gewerbeordnung, wonach der Betrieb der Buchhändler, Antiquare, Lithographen, Buch- und Steindrucker von einer durch Zuverlässigkeit und Unbescholtenheit, so wie durch den Nachweis einer genügenden allgemeinen Bildung bedingten Concession abhängig wird, nicht ferner zur Anwendung, indem es Absicht gewesen ist, durch obigen Artikel der Verfassungs-Urkunde die Beschränkung der mit dem Drucke und Verkauf der Erzeugnisse der Presse sich befassenden Gewerbe aufzuheben.

Da also hierdurch alle Beschränkungen und Bedingungen für die Buchhändler aufgehoben worden, so sind auch die Buchbinder, welche den Betrieb des Buchhandels anmelden, einer Beschränkung hinsichtlich der zum Verkauf zu haltenden Bücher nicht mehr unterworfen.

Indem wir Vorstehendes hierdurch zur Kenntniß des Publikums bringen, werden zugleich die betreffenden Verwaltungs-Behörden angewiesen, sich danach zu achten.

Minden, den 18. October 1849.

№ 447.
Künstliche Augen betreffend.
759. *K. I.*

Der Professor Boissonneau aus Paris, dessen besonderer Geschicklichkeit, verlorene Augen durch solche künstliche zu ersetzen, die den entstellenden Verlust derselben

durchaus nicht bemerken lassen, schon in unserer Bekanntmachung vom 17. März 1846, (Amtsblatt pro 1846 Seite 64) Erwähnung gethan ist, — wird sich am 12., 13. und 14. k. Mts. abermals in Münster aufhalten.

Herr Boissonneau hat sich auch jetzt erboten, alle Diejenigen, welche von den Vorgesetzten mit einem Zeugnisse ihrer Armuth versehen sind, die Hülfe seiner Kunst unentgeldlich genießen zu lassen.

Diejenigen, welche sich seiner Hülfe persönlich bedienen, oder deßhalb schriftlich an ihn wenden wollen, werden darüber durch specielle Ankündigungen des Näheren belehrt werden, welche in den Büreaus der Herrn Landräthe, Bürgermeister und Amtmänner niedergelegt sind.

Minden, den 22. October 1849.

№ 448. Personal-Chronik.

Es ist verliehen worden

die durch Versetzung des Lehrers Wattmann erledigte Lehrerstelle zu Haarbrück dem seitherigen Lehrer Anton Bührmann zu Drenke, definitiv, und (1172. N. I.)

dem Schulamts-Candidaten Joseph Nabermann die neu errichtete zweite Lehrerstelle an der Schule zu Altenbecken, provisorisch. (1204. N. I.)

Minden, am 23. October 1849.

№ 449. 3281. U. I.

Der außergerichtliche Auctionscommissarius Carl August Deerberg in Petershagen hat sein Amt als solcher niedergelegt. (S. Amtsbl. Bekm. v. 7. v. Mts. Nr. 379.)

Minden, den 19. October 1849.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 46.

Minden, den 2. November 1849.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 450.

Das 36. Stück der Gesetz-Sammlung pro 1849 enthält:

Nro. 3176. Allerhöchster Erlaß vom 15. September 1849, betreffend das dem Magistrate zu Königsberg in Pr. verliehene Recht zur Erhebung von Chausseegeld auf der Straße von dort nach Arweiden für eine halbe Meile.

Nro. 3177. Allerhöchster Erlaß vom 17. September 1849, betreffend die Genehmigung des Baues einer Chaussee von Bernau nach Weißensee zum Anschluß an die Berlin-Stettiner Staats-Chaussee durch eine Actiengesellschaft.

Nro. 3178. Allerhöchster Erlaß vom 2. October 1849, betreffend die Chausseegeld-Erhebung auf der Straße von Frankenstein über Silberberg und Neudorf nach Wolpersdorf resp. Louisenhain.

Nro. 3179. Bekanntmachung vom 6. October 1849 über die Verlegung des Sitzes der „Metallurgischen Gesellschaft zu Stolberg," im Regierungsbezirk Aachen, von dort nach Bonn, und über die Bestätigung des Statuts der „Metallurgischen Gesellschaft zu Bonn," vom 30. Mai 1849.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

№ 451.

Vorlesungen
bei der Königlich Preußischen theologischen und philosophischen Akademie zu Münster im Wintersemester 1849—50.

Die mit einem * bezeichneten Vorlesungen werden öffentlich oder unentgeltlich gehalten.

Theologie.

* Ueber den Beruf und die Vorbereitung zum geistlichen Stande: Professor Dieckhoff. — * Biblische Alterthümer: Prof. Reinke. — * Erklärung der Weissagungen des Zacharias und Malachias: Ders. — * Allgemeine Einleitung in alle Briefe des Apostels Paulus. Dann Erklärung der beiden Briefe an die Tessalonicher und des Briefes an die Philipper: Licentiat Bisping. — * Kirchengeschichte der neueren Zeit: Prof. Cappenberg. — * Geschichte des Conciliums von Trient: Licent. Bisping. — * Philosophie der Religion und Offenbarung: Prof. Berlage.

— * Einleitung in die Dogmatik und Geschichte derselben: Ders. — * Die dogmatische Lehre von der Gnade und den Sakramenten: Ders. — * Die Lehre von der Erschaffung und die Lehre von der Erlösung: Licent. Friedhoff. — * Einleitung in die christkatholische Ethik und allgemeiner Theil dieser Wissenschaft: Prof. Dieckhoff. — * Die letzten Theile der speciellen Ethik: Ders. — * Kanonisches Recht: Prof. Cappenberg. — * Fortsetzung der Lehre von der Verwaltung der Bußanstalt: Prof. Püngel.

Philosophie.

Psychologie und Logik, diese mit Rücksicht auf sein Handbuch: Prof. Esser. — Geschichte der neueren Philosophie von Cartesius bis auf unsere Zeit: Prof. Schlüter. — * Geschichte der Lehre von den Ideen von Epicharmus bis auf unsere Zeit: Ders. — * Der Pädagogik zweiter Theil, nämlich die Didaktik: Prof. Esser. — * Praktische Uebungen über Gegenstände der Philosophie: Ders. — * Ueber Wissen und Glauben: Prof. Schlüter. — Naturrecht: Prof. Esser.

Mathematik.

* Ebene und sphärische Trigonometrie: Prof. Gudermann. — * Combinatorische Analysis: Ders. — Analytische Sphärik: Ders. — Theorie der Modular-Functionen und der Modular-Integrale: Ders.

Naturwissenschaften.

* Allgemeine Naturgeschichte: Erster Theil: Dr. Karsch. — * Geognosie: Ders. — * Experimental-Chemie: Dr. Hittorf. — * Ausgewählte Capitel aus dem Gebiete der Electricität: Ders. — * Physische Weltbeschreibung: Dr. Rinklake. — * Populäre Astronomie: Ders.

Geschichte und Geographie.

Geschichte von Griechenland, vorzüglich zum Behufe des künftigen Gymnasiallehrers und in kritischer Beziehung: Prof. Grauert. — * Neuere Geschichte Europa's seit dem westphälischen Frieden: Ders. — * Geschichte der Literatur des Mittelalters, im pädagogisch-philologischen Seminar: Ders. — Geschichte der Philosophie: sieh' oben unter Philosophie — Geschichte der Religion: sieh' unter Philologie.

Philologie.

* Erklärung der Andria des Terentius: Prof. Deycks. — * Erklärung der Rede des Demosthenes vom Kranze: Prof. Winiewski. — * Auslegung der schwierigen Oden des Horatius, in dem philologischen Seminar: Prof. Deycks. — * Des Aeschylus Sieben gegen Theben, in demselben: Prof. Nadermann. — Alterthümer und Topographie des alten Roms: Prof. Deycks. — Geschichte der Religion der Griechen und Römer: Prof. Winiewski.

Morgenländische Sprachen.

* Fortsetzung der Uebersetzung arabischer Schriftsteller: Prof. Reinke. — Hebräische Grammatik in Verbindung mit Uebersetzung einiger Kapitel der Genesis und einiger auserwählter Psalmen: Ders. — Arabische Grammatik in Verbindung mit Uebersetzung der Fabeln des Lokmann: Ders. — * Syrische Grammatik in Verbindung mit Uebersetzung einiger Stellen aus syrischen Schriftstellern: Ders.

Neuere Sprachen.

* Erklärung der Reden von Chatham (dem älteren Pitt) und englische Grammatik: Dr. Schipper.

Das Lesezimmer der Paulinischen Bibliothek ist Montags und Donnerstags von 10 bis 1 Uhr geöffnet; außerdem können Dienstags und Freitags in denselben Stunden, unter den bekannten gesetzlichen Bestimmungen, Bücher nach Hause mitgenommen werden.

Das naturhistorische Museum und der botanische Garten werden bei den Vorlesungen benutzt, und steht außerdem den Studirenden der Zutritt zu diesem täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, zu jenem nach mit dem Director desselben genommener Rücksprache offen.

Der Anfang der Vorlesungen ist auf den 15. October festgesetzt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 452. Verpflichtungen der praktischen Aerzte betr. 831. K. J. I.

Aus Veranlassung der Verzögerungen und Unregelmäßigkeiten, welche mehrere Aerzte bei Erstattung der Berichte über die Verbreitung der Syphilis in den Städten, in welchen früher Bordelle bestanden, sich haben zu Schulden kommen lassen, ist der Zweifel angeregt, ob die Aerzte zu solchen Berichten, welche die Medizinal-Behörden aus sanitätspolizeilichen Rücksichten fordern, im Disciplinarwege können angehalten werden. Dieser Zweifel ist jedoch nicht begründet. Sämmtliche Aerzte sind unter der ausdrücklichen Bedingung approbirt, daß sie die ihnen nach den Medizinal-Verordnungen obliegenden Pflichten gewissenhaft erfüllen werden. Zu diesen Pflichten gehört unzweifelhaft auch die, den Medizinalbehörden, welche den öffentlichen Gesundheitszustand zu überwachen durch die Medizinal-Ordnung berufen sind, zur Erfüllung dieses Berufes die unerläßliche Unterstützung zu leisten, und insbesondere das zur Beurtheilung des öffentlichen Gesundheitszustandes zur Anordnung der zum Schutze desselben erforderlichen Maaßregeln nothwendige Material zu liefern. Aerzte, welche sich dieser wichtigen Pflicht zu entziehen trachten, verletzen die Bedingung ihrer Approbation und lassen somit eine derjenigen Eigenschaften vermissen, welche bei Ertheilung der Approbation ausdrücklich vorausgesetzt worden ist.

Demgemäß unterliegt es keinem Bedenken, solche Aerzte zunächst in geeignetem Wege zur Erfüllung ihrer Pflicht anzuhalten, und bei fortgesetzter Renitenz das Verfahren auf Entziehung der Approbation nach Maaßgabe des §. 71. ff. der allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 (Gesetz-Sammlung Seite 41. ff.) gegen sie einzuleiten.

Berlin, den 11. October 1849.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
(gez.) Ladenberg.

Cirkulare.

An sämmtliche Königliche Regierungen
und das Königliche Polizei-Präsidium hier.

4668. M. A.

Vorstehende Bestimmung des Königlichen Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten wird hierdurch, mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 6. December 1834, Amtsblatt 1834, Seite 386, und unter Verweisung auf §. 65 des Reglements vom 8. August 1835, Gesetz-Sammlung Nr. 27, zur Kenntnißnahme der betheiligten Medizinal-Personen gebracht.

Minden, den 21. October 1849.

№ 453. 690. *II. c. pl.* Dem bisherigen Maurergesellen Friedrich Bollmann aus Halberstadt, gegenwärtig in Paderborn, ist nach vorschriftsmäßig bestandener Prüfung die Meister-Concession ertheilt.

Minden, den 21. October 1849.

№ 454. 701. *II. c. pl.* Dem Zimmergesellen Carl August Schenk aus Eilenburg, Regierungsbezirks Merseburg, jetzt zu Paderborn, ist nach vorschriftsmäßig bestandener Prüfung die Meister-Concession ertheilt worden.

Minden, den 20. October 1849.

№ 455. 702. *II. c. pl.* Dem Maurergesellen Joseph Eiers aus Driburg, ist nach vorschriftsmäßig bestandener Prüfung die Meister-Concession ertheilt. Derselbe wird seinen Wohnsitz in Nieheim nehmen.

Minden, den 22. October 1849.

№ 456. Personal-Chronik. 847. *K. I.* Dem Apotheker erster Klasse Herrn W. L. C. Westphal ist die Administration der Schlatter'schen Apotheke in Petershagen übertragen.

Minden, den 24. October 1849.

№ 457. Personal-Chronik. 787. *K. I.* In unsere, im 41. Stücke des diesjährigen Amtsblattes unter Nr. 396 abgedruckten Bekanntmachung über die Wohnsitzveränderung des praktischen Arztes ꝛc. Sehrmann, hat sich ein Fehler dahin eingeschlichen, daß der Charakter desselben als Dr. med. darin nicht bezeichnet ist, was daher hierdurch nachgeholt wird.

Minden, den 23. October 1849.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 47.

Minden, den 9. November 1849.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

№ 458.

Die kleine evangelische Gemeinde in der Stadt Neubrück Sammter'schen Kreises, Posener Regierungsbezirks, hat durch die am 13. Juli 1843 dort stattgefundene Feuersbrunst ihr Bethaus verloren.

So wie sich dieses kleine Städtchen Neubrück im Allgemeinen in einer so großen Armuth und Erwerbslosigkeit befindet, daß die Behörden wegen Einziehung der Staatssteuern und Kommunalabgaben dadurch öfters in große Verlegenheiten gerathen, so ist solches bezüglich der evangelischen Einwohner noch besondes der Fall.

Die Gemeinde besteht aus nur 420 Seelen, worunter 149 Kinder. Sie zählt 13 wohlhabende und 32 arme Eigenthümer, im übrigen aber nur ganz unbemittelte Handwerker und Tagelöhner, von welchen letzteren 13 Familienväter arbeitsunfähig sind.

Der Verlust ihres bisherigen Bethauses veranlaßt die Gemeindemitglieder in entlegenen Kirchen ihrer Confession die Theilnahme an dem öffentlichen Gottesdienste zu suchen, und daher wegen der damit verbundenen Schwierigkeiten hierunter nur selten ihr religiöses Bedürfniß zu befriedigen. Es kömmt dabei aber auch der wesentliche Nachtheil in Betracht, welcher für die gedachten evangelischen Christen bei ihrer Lage und Zerstreuung inmitten katholischer Kirchspiele, nothwendig entstehen müsse, wenn sie nicht durch eine regelmäßige Versammlung in einem Gotteshause zu einer festen Gemeinschaft zusammengefaßt, und so für ihr evangelisches Bekenntniß immer wieder von Neuem mit Eifer und Liebe erfüllt würden.

Obgleich nun die Interessenten erklärt haben, daß sie alles zu thun bereit sind, was in ihren Kräften steht, so sind die letzteren von dem ermittelten Kostenbetrage des wieder aufzubauenden Bethauses doch sehr weit entfernt. Die Mittel, welche sie besitzen, sind:

1) die Beiträge, welche nach einer von der Ortsbehörde aufgestellten und von

der Kreisbehörde geprüften Repartition aufgebracht werden können und welche sich belaufen auf 392 Thlr. — Sgr. — Pf.

2) Die aus dem Feuer-Societäts-Verbande zu erwartende Bonification für das abgebrannte Bethaus im Betrage von 199 Thlr. 11 Sgr. 10 Pf.

und 3) der Werth der bei dem Brande geretteten Baumaterialien 4 » — » — »

und belaufen sich daher auf überhaupt 595 Thlr. 11 Sgr. 10 Pf.

während die Kosten des zu erbauenden neuen Bethauses auf Grund des Seitens der Königlichen Oberbau-Deputation superrevidirten auf 2872 Thlr. 18 Sgr. 6 Pf. ausschließlich der auf 187 Thlr. 20 Sgr. berechneten Hand- und Spanndienste belaufen, und daher sich eine Fehlsumme von 2464 Thlr. 26 Sgr. 8 Pf. herausstellt.

Diese Summe durch ein aufzunehmendes Darlehn zu decken, dazu ist auch nicht die geringste Aussicht vorhanden, da sich wegen der erforderlichen Sicherheit mit Rücksicht auf die Armuth der evangelischen Gemeinde niemals auf die Wiedererlangung des Capitals und der Zinsen-Zahlung rechnen läßt, mithin sich dazu Niemand wird verstehen wollen.

Unter diesen Umständen hat sich der Herr Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten bewogen gefunden, behufs des Wiederaufbaues des abgebrannten Bethauses zu Neubrück eine allgemeine evangelische Kirchen-Collecte zu bewilligen.

Münster, den 24. October 1849.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums.

№ 459. Evangelisch-theologische Prüfung betreffend.

Nach den am 11., 12. und 13. d. Mts. stattgefundenen evangelisch theologischen Prüfungen ist den Pfarramts-Candidaten

1) Friedrich Wilhelm Gottlieb Bossart aus Luckenwalde,
2) Carl Diedrich Heinrich Paulsieck aus Minden,
3) Friedrich Röbsting aus Camen und
4) Andreas Ernst Gottlieb Weihe aus Spenge

die Erlaubniß zum Predigen ertheilt worden.

Münster, den 19. October 1849.

№ 460. Wählbarkeits-Erklärung evangelischer Pfarramts-Candidaten.

Nach der am 15. und 16. d. M. bestandenen zweiten theologischen Prüfung sind die evangelischen Candidaten:

1) Johann Christian Dörrenberg aus Müllerheide, bei Gummersbach,
2) Friedrich August Anton Günther aus Paderborn,
3) Friedrich Moritz Hempelmann aus Lemgo, Fürstenthums Lippe-Detmold,
4) Diedrich Ludwig Sasse eben daher, und
5) Friedrich Wilhelm Rudolph Terberger aus Burgsteinfurt

für wählbar zum Pfarramte erklärt worden.

Münster, den 19. October 1849.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 461. 816. II. c. pl.

Mit Genehmigung des Königlichen Ober-Präsidiums wird in Delbrück außer den dort schon bestehenden vier Märkten noch ein fünfter, als Viehmarkt, alljährlich am Donnerstag in der Woche vor Fastnacht abgehalten werden.

Minden, den 26. October 1849.

№ 462. Bereitung und Preis von Arzneien. 840. I. K.

Es ist mehrfach von Aerzten zur Sprache gebracht worden, daß die hohen Taxpreise des Extractum Graminis liquidum und des Extractum taraxaci liquidum, welche durch Bereitungsweise nach der neuesten Ausgabe der Landespharmakopöe bedingt werden, die Anwendung dieser Präparate, namentlich in der Armenpraxis, sehr beschränken, so daß viele Aerzte, neben den auf jetzt vorgeschriebene Weise bereiteten Mellagines auch die Apotheker veranlaßten, dieselben auf die in der fünften Ausgabe der Pharmakopöe angegebenen Weise anzufertigen.

Um nun jene früher viel gebrauchten Präparate der ärztlichen Praxis zugänglicher zu machen, bestimme ich auf Grund des Gutachtens der Königlichen Wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen,

> daß vom 1. April k. J. an die gedachten Präparate neben dem Fortbestehen der jetzt angeordneten Bereitungsweise in den Apotheken auch nach der Vorschrift der fünften Ausgabe der Pharmakopöe zubereitet zu halten und zu dem in der entsprechenden Taxe angegebenen Preise zu verabreichen sind.

Es bleibt alsdann den Aerzten überlassen, auf den Recepten anzugeben, welches Präparat sie verordnen wollen. Der Taxpreis für die auf die zuletzt genannte Weise zubereiteten Präparate wird bei den demnächst erscheinenden Veränderungen der Arzneitaxe ausgeworfen werden.

Berlin, den 15. October 1849.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage:
Lehnert.

Circulare.

An sämmtliche Königliche Regierungen
und das Königliche Polizei-Präsidium hier.

6128. M.

Vorstehende Bestimmung des Königlichen Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Minden, den 22. October 1849.

№ 463. 1296. N. I.

Höheren Orts ist der katholischen Gemeinde zu Brandenburg, Behufs Bestreitung der Kosten des Baues einer Kirche eine allgemeine Kirchen- und Haus-Collecte bewilligt worden. Mit Bezug auf das im 45. Stück des diesjährigen Amtsblattes Nr. 441. Seitens des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen dargestellte Sachverhältniß bestimmen wir zur Abhaltung dieser Collecte in den katholischen Kirchen des Regierungs-Bezirks den auf den 25. November c. fallenden 25.

Sonntag nach Trinitatis und der Haus-Collecte bei den katholischen Familien die darauf folgende Woche. Die Herren Pfarrer haben diese Collecte Sonntags vorher von der Kanzel den Gemeinden bekannt zu machen.

Der Ertrag beider Collecten ist in gewöhnlicher Art an die betreffende Steuerkasse und durch diese spätestens bis zum 31. December cur. an unsere Hauptkasse abzuliefern. Minden, den 27. October 1849.

№ 464. 2339. v. J. I. Wir finden uns veranlaßt, die betheiligten Personen darauf aufmerksam zu machen, daß die bisherigen Vorschriften, wegen Innehaltung der Polizeistunden, so wie wegen der Verpflichtung der Schenkwirthe und Inhaber öffentlicher Locale, zur Nachsuchung der polizeilichen Erlaubniß Behufs Veranstaltung von Tanzlustbarkeiten, durch die Bestimmungen des Art. 28 der Verfassungs-Urkunde, vom 5. December v. Js., nicht aufgehoben sind, da jene Vorschriften nur als eine im Interesse der Sitten- und Ordnungs-Polizei nothwendige Beschränkung des Gewerbebetriebs erachtet werden können.

Die Polizeibehörden werden hiermit angewiesen, jede Uebertretung dieser Polizei-Vorschriften dem betreffenden Polizei-Anwalt mitzutheilen, um die Bestrafung der Zuwiderhandelnden zu erwirken.

Minden, den 31. October 1849.

Bekanntmachung.

№ 465. Nach dem bisherigen Verfahren wurden die Straferkenntnisse in Zoll- und Steuer-Sachen, und wegen Beleidigung und Widersetzlichkeit gegen die Gensdarmerie unmittelbar von den Gerichten den betreffenden Aufsichtsbehörden der Provinz zugesandt. Durch die veränderte Gerichts-Verfassung sind die Behörden in Strafangelegenheiten aus der unmittelbaren Verbindung mit den Gerichten getreten, und das Interesse derselben wird von den Staatsanwaltschaften, beziehungsweise von den Polizeianwaltschaften wahrgenommen. Es obliegt daher jetzt den Staatsanwaltschaften und Polizeianwaltschaften, den Behörden, in deren Vertretung sie das Interesse des Staats zur Geltung bringen, nicht nur von der Lage der Untersuchungen, wenn und wann es begehrt wird, Mittheilung zu machen, sondern auch denselben jedesmal eine Ausfertigung der ergehenden Erkenntnisse zu übersenden.

Die Herren Staatsanwälte und Polizeianwälte werden demnach angewiesen, bei den Königlichen Gerichtsbehörden auf Ertheilung von Ausfertigungen der seit dem 1. April c. in Folge ihrer Anklagen bereits ergangenen und in Zukunft ergehenden Erkenntnisse anzutragen, und solche dem Herrn Provinzial-Steuer-Director Göring resp. dem Herrn Oberst und Brigadier Bastineller zu Münster zu übersenden.

Ebenso ist in Beziehung auf die Militair-Behörden zu verfahren.

Paderborn, den 3. November 1849.

Der Ober-Staats-Anwalt
v. Beughem.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 48.

Minden, den 16. November 1849.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 466.

Das 37. Stück der Gesetzsammlung pro 1849 enthält:

Nro. 3180. Statut des Herreprotsch-Brandschützer Deichverbandes. Vom 2. October 1849.

Nro. 3181. Gesetz, betreffend die Aussetzung der Errichtung und Umformung der Bürgerwehren. Vom 24. October 1849.

Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums.

№ 467.

Durch die Amtsniederlegung des bisherigen Pfarrers Gillhausen zu Linden, Diöcese Hattingen, ist die Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde daselbst erledigt worden. Dieselbe wird innerhalb der gesetzlichen dreimonatlichen Frist durch Wahl der Gemeindevertretung wieder besetzt werden.

Münster, den 29. October 1849.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 468.
3479. *U. I.*

Dem Kaufmann Gottfried Lippe zu Büren ist die nachgesuchte landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für die Stadt Büren und Umgegend zu übernehmen.

Minden, den 30. October 1849.

№ 469.
2020. *M. H. I.*

Der Herr Lehrer Zillmer zu Haverstädt, Kreises Minden, hat den Reinertrag einer in Druck herausgegebenen Sammlung seiner Gedichte mit 70 Thlr. 1 Sgr. der Schullehrer Wittwen- und Waisen Unterstützungs-Anstalt im hiesigen Regierungsbezirke überwiesen.

Wir nehmen gern Veranlassung, diese wohlthätige Handlung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Minden, den 7. November 1849.

№ 470. Bekanntmachung die vom 15. bis 19. v. M. gezogene Ziehung von 90 Serien der Seehandlungs-Prämien-Scheine betreffend. 2591. II. pl.

Die Listen über die vom 15. bis 19. v. M. stattgefundenen Ziehung von 90 Serien der Seehandlungs-Prämien-Scheinen à 50 Thlr., kann in den Geschäfts-Lokalien sämmtlicher Landraths-Aemter unseres Verwaltungs-Bezirkes eingesehen werden, wovon wir das betheiligte Publikum hiermit in Kenntniß setzen.

Minden, den 6. November 1849.

№ 471. Personal-Chronik. 1149. B. I.

Des Königs Majestät haben geruht, dem pensionirten Kreis-Secretär Consbruch zu Bielefeld bei Gelegenheit seines Ausscheidens aus dem Staatsdienste den rothen Adler-Orden vierter Klasse zu verleihen.

Minden, den 26. October 1849.

№ 472. Es ist verliehen worden:

1892. M. I. die durch den Tod des Cantors Böbecker erledigte Cantor, Küster, Organisten und erste Schullehrer-Stelle zu Brakwede, dem dermaligen commissarischen Verweser derselben, Schullehrer Heinrich Hambrink aus Minden, definitiv;

1847. M. I. die durch Versetzung des Lehrers Stege erledigte Lehrerstelle an der Schule zu Ahle dem bisherigen Lehrer zu Deppendorf, Zacharias Ellerbrock, definitiv;

1944. M. I. die durch Versetzung des Lehrers Lüttgert erledigte zweite Lehrerstelle an der Schule zu Stift Quernheim dem Schulamts-Candidaten Carl Volkening aus Hille, provisorisch;

2033. M. I. die durch den Abgang des Lehrers Busching erledigte zweite Lehrerstelle an der Schule zu Friedewalde dem Schulamts-Candidaten Carl Krohne aus Steinheim;

1958. M. I. die Dirigenten- und erste Lehrerstelle an der Stadtschule zu Petershagen dem seitherigen Schullehrer Friedrich Weber zu Barkhausen;

1895. M. I. die erledigte Schullehrerstelle zu Kölkebeck, Kreises Halle, dem seitherigen Lehrer zu Marienmünster, Gustav Adolph Hollstein, definitiv;

1277. N. I. die durch Versetzung des Lehrers Hoße erledigte Schullehrerstelle zu Thüle, Kreises Büren, dem seitherigen Hülfslehrer zu Hörste, Joseph Plaß, provisorisch;

1312. N. I. die durch Versetzung des Lehrers Ohle erledigte Schullehrerstelle zu Hampenhausen und Auenhausen dem Schulamts-Candidaten Franz Lotze, provisorisch;

1312. N. I. die durch Versetzung des Lehrers Buhrmann erledigte Schullehrerstelle zu Drenke dem Schulamts-Candidaten Heinrich Fobbe, provisorisch und

1334. N. I. die zweite Lehrerstelle an der Schule zu Stuckenbrock, dem seitherigen Hülfs-Lehrer zu Haaren, Ludwig Koch, ebenfalls provisorisch.

Minden, am 1. November 1849.

№ 473. 2009. I. M.

Zur Abhaltung der nach der im Stück 47 Seite 263 des diesjährigen Amtsblattes abgedruckten Oberpräsidial-Bekanntmachung vom 24. v. M., behufs Wiederaufbaues des abgebrannten evangelischen Bethauses zu Neubrück höheren Orts bewilligten allgemeinen evangelischen Kirchen-Collecte, bestimmen wir den auf den 16. nächsten Monats fallenden 3. Sonntag des Advents. Die Herren Pfarrer, welche wir auf die in oben bemerkter Bekanntmachung enthaltenen Sachdarstellung verweisen, haben

diese Collecte schon Sonntags vorher von der Kanzel anzukündigen und den Ertrag derselben in gewöhnlicher Weise durch die Steuerkassen spätestens bis zum 1. Januar künftigen Jahres an unsere Haupt-Kasse abzuliefern.

Minden, den 12. November 1849.

Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts.

Personal-Chronik

der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Appellations-Gerichts zu Paderborn, für den Monat October 1849.

№ 474.

Der Appellationsgerichts-Referendarius v. Duesberg ist zum Gerichts-Assessor und der Auskultator Schwiete zum Appellationsgerichts-Referendarius ernannt.

Der Rechtsanwalt und Notar Heidsieck zu Borgentreich ist, unter Beibehaltung des Notariats im Bezirke des Appellationsgerichts, an das Kreisgericht zu Bielefeld mit Anweisung seines Wohnsitzes in Bielefeld versetzt.

Paderborn, am 1. November 1849.

Bekanntmachungen.

№ 475.

Der Gefreite Friedrich Robert vom Stamme des 3. Bataillons (Bielefeld) 15. Landwehr-Regiments, gebürtig aus Herford im Regierungsbezirk Minden, ist durch bestätigtes kriegsrechtliches Contumacial-Erkenntniß vom 25. September dieses Jahres für einen Deserteur erklärt, und wider denselben gleichzeitig auf eine Geldstrafe von Fünfzig Thalern erkannt worden.

Münster, den 3. November 1849.

Königliches Gericht der 13. Division.

№ 476.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 22. September d. J. geruht, dem Häuer Wilhelm Stodt aus Hoven das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr für die Rettung verschütteter Kameraden auf den märkischen Steinkohlen-Zechen Heinrich und Helena mit Hintansetzung des eigenen Lebens, Allergnädigst zu verleihen.

Dortmund, den 1. November 1849.

Königliches Oberbergamt für die Westphälischen Provinzen.

№ 477. Personal-Chronik.

Bei dem Königlichen Ober-Berg-Amte für die Westphälischen Provinzen ist der Regierungs-Assessor Wohlers zum Ober-Berg-Amts-Assessor ernannt worden.

Im Märkischen Berg-Amts-Bezirk

ist dem Oberschichtmeister Scherenberg die nachgesuchte Dienstentlassung mit dem 1. December c. bewilligt, dessen Stelle als Oberschichtmeister des Altendorfer Reviers dem Civil-Anwärter Carl Schulte, und die Verwaltung der Oberschichtmeister-Geschäfte im Revier Sprockhövel von

demselben Zeitpunkte dem Calculatur-Gehülfen Theodor Koch provisorisch übertragen.

Bei dem Königlichen Salz-Amte zu Königsborn

ist der Siede-Inspector Meschker auf seinen Antrag mit dem 1. December c. in den Ruhestand versetzt worden und haben des Königs Majestät Allergnädigst geruht, ihm in Anerkennung seiner pflichtgetreuen Dienstführung den rothen Adler-Orden 4. Klasse zu verleihen.

Seine Stelle ist dem Referendar Backs commissarisch übertragen.

Dortmund, den 6. November 1849.

Königliches Oberbergamt für die Westphälischen Provinzen.

№ 478. Patente betr.

Dem Chemiker und Zucker-Fabrikanten J. M. Lüderdorff zu Magdeburg ist unterm 21. October 1849 ein Patent

auf ein für neu und eigenthümlich erkanntes Mittel, den Kalk aus dem geschiedenen Rübensafte zu entfernen,

auf 5 Jahre und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden;

dem J. B. Berken zu Aachen ist unterm 21. October 1849 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung dargestellte Vorrichtung zum Aufbringen der Bandstreichen auf die Walzen der Kratzmaschinen

auf 5 Jahre und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden;

dem Kaufmann C. G. Kapisch zu Breslau ist unterm 23. October 1849 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Construction eines Zinkofens, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Einrichtungen zu beschränken,

auf 5 Jahre und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

№ 479. Patente betr.

Dem Mechaniker Wilhelm Weilmann zu Aachen ist unterm 3. November 1849 ein Patent

auf zwei durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte mechanische Vorrichtungen zum Führen und Lochen von Nähnadeln,

auf 6 Jahre und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

dem Stadtwachtmeister G. W. Wernicke zu Berlin ist unterm 4. November 1849 ein Einführungs-Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, für neu und eigenthümlich erkannte Art von Wagenfedern,

auf 5 Jahre und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden;

dem Maschinenbaumeister A. Tischbein zu Buckau bei Magdeburg ist unterm 4. November 1849 ein Einführungs-Patent

auf einen Apparat, um Zuckersäfte zu verdampfen und zu kochen, so weit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu behindern,

auf 8 Jahre und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 49.

Minden, den 23. November 1849.

Bekanntmachung des Königlichen Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Anweisung
für die
nach §§. 37. 39. der Verordnung vom 9. Februar 1849
gebildeten
Prüfungs-Commissionen.

№ 480.

Zur Ausführung der Bestimmungen in den §§. 37. ff. der Verordnung vom 9. Februar d. J. (Gesetzsamml. Nr. 3102) wird für die Prüfungs-Commissionen der Innungen (§. 37. a. a. O.) und für die Kreis-Prüfungs-Commissionen (§. 39. a. a. O. in Betreff der Meister- und Gesellen-Prüfungen der Handwerker nachstehende Anweisung ertheilt.

§. 1.

Jede Prüfungs-Commission hat mit Zustimmung des Gewerberathes (§. 1. a. a. O.) diejenigen Aufgaben für die Meister-Prüfungen und für die Gesellen-Prüfungen festzusetzen, unter welchen die bei der Commission zu Prüfenden ihre Probearbeiten (Meisterstücke, Gesellenstücke) wählen dürfen. Von den zur Auswahl gestellten Prüfungsaufgaben kann jede aus einem Stücke oder aus mehreren Stücken bestehen. Ungewöhnliche oder schwer zu verwerthende Arbeiten sind zur Aufnahme in das Verzeichniß der Probeaufgaben nicht geeignet.

§. 2.

Jede Prüfungs-Commission hat ferner mit Zustimmung des Gewerberathes den Betrag der Gebühren festzusetzen, welche von den bei ihr zu Prüfenden zur Deckung der durch die Prüfungen entstehenden Kosten zu entrichten sind.

Der mit Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse möglichst niedrig zu bestimmende Gebührensatz darf bei keiner Commission:

a) für die Meister-Prüfung den Betrag von zehn Thalern,
b) für die Gesellen-Prüfung den Betrag von drei Thalern

übersteigen.

§. 3.

Das Gesuch um Zulassung zur Prüfung ist schriftlich bei dem Vorsitzenden der Prüfungs-Commission einzureichen. Zur Begründung des Gesuches gehört der Nachweis, daß der Antragsteller den Bedingungen genügt habe, von deren Erfüllung die Zulassung zur Meister-Prüfung (§. 35. a. a. O.) oder zur Gesellen-Prüfung (§. 36. a. a. O.) abhängt.

Vor Einleitung der Prüfung hat der zu Prüfende die nach §. 2. festzusetzende Prüfungsgebühr:

a) wenn die Prüfung bei der Commission einer Innung stattfindet, an die Innungskasse,
b) wenn eine Kreis-Prüfungs-Commission die Prüfung bewirkt, an den Vorsitzenden dieser Commission,

zu zahlen.

Ueber Anträge auf Erlaß oder Ermäßigung der Prüfungsgebühren wegen Unvermögens entscheidet die Prüfungs-Commission.

§. 4.

Ist den Bedingungen der Zulassung zur Prüfung genügt, so beruft der Vorsitzende die Mitglieder der Commission zur Abhaltung der mündlichen Prüfung.

Zu den bei einer Kreis-Prüfungs-Commission abzuhaltenden Prüfungen beruft der Vorsitzende zwei Meister und zwei Gesellen aus der Zahl der nach §. 39. der Verordnung vom 9. Februar 1849 gewählten Gewerbetreibenden.

Die gleichzeitige Abhaltung mehrerer Prüfungen in demselben Termine ist zulässig; auch können regelmäßig wiederkehrende Prüfungstermine anberaumt werden, um die während der dazwischen liegenden Fristen angemeldeten Prüfungsgesuche zusammen zu erledigen. Es darf jedoch kein Prüfungsgesuch länger als vier Wochen nach erfolgter Einzahlung der Prüfungsgebühr unerledigt bleiben.

§. 5.

Bei der mündlichen Prüfung hat der zu Prüfende seine Kenntniß von der Beschaffung, Aufbewahrung und Behandlung der zu verarbeitenden Materialien darzuthun, die Kennzeichen ihrer guten oder schlechten Beschaffenheit anzugeben und seine Bekanntschaft mit dem bei den Arbeiten seines Gewerbes anzuwendenden Verfahren nachzuweisen. Die Berechnung und Niederschreibung eines Kosten-Anschlages kann ihm von der Commission aufgegeben werden, und wenn sein Gewerbe Fertigkeit im Zeichnen oder Modelliren erfordert, so ist die Prüfung auch hierauf zu richten.

Bei den Gesellen-Prüfungen bleibt dem Ermessen der Commission überlassen, wie weit die zu stellenden Fragen auf obige Gegenstände zu erstrecken sind.

§. 6.

Nach abgehaltener mündlicher Prüfung hat der zu Prüfende zu erklären, welche von den nach §. 1. zur Auswahl gestellten Probe-Aufgaben er ausführen will.

Derselbe kann, auch wenn die mündliche Prüfung nach der Ansicht der Commission ungünstig ausgefallen ist, die Fortsetzung der Prüfung verlangen. Verzichtet er freiwillig auf die weitere Prüfung, so muß ihm die Hälfte der eingezahlten Prüfungsgebühren zurückgegeben werden.

Ueber das Ergebniß der mündlichen Prüfung und über die zur Fortsetzung der Prüfung getroffenen Einleitungen (§. 7.) ist eine kurze Verhandlung aufzunehmen.

§. 7.

In der Regel hat der zu Prüfende die Probe-Arbeit an dem Orte, wo die Prüfungs-Commission ihren Sitz hat, unter der Aufsicht zweier Mitglieder der Commission anzufertigen. Die Wahl der Werkstatt bleibt demselben überlassen. In Ermangelung einer sonstigen Gelegenheit zur Ausführung der Probe-Arbeit muß dem zu Prüfenden auf Verlangen die Mitbenutzung der Werkstatt eines der Commissions-Mitglieder gestattet werden. Den Betrag der für diese Mitbenutzung zu zahlenden Vergütigung hat, wenn darüber eine Vereinbarung unter den Betheiligten nicht zu Stande kommt, die Prüfungs-Commission zu bestimmen.

§. 8.

Nach Umständen kann dem zu Prüfenden die Anfertigung der Probe-Arbeit an einem andern Orte als am Sitze der Prüfungs-Commission gestattet werden, wenn seine Verhältnisse für die Gewährung des hierauf gerichteten Antrages sprechen, und wenn sich Gelegenheit findet, an dem betreffenden Orte eine zuverlässige Beaufsichtigung des Antragstellers während der Anfertigung der Probe-Arbeit eintreten zu lassen.

§. 9.

Auf die Anzeige, daß die Probearbeit fertig sei, beruft der Vorsitzende die Mitglieder der Commission zur Besichtigung der Probe-Arbeit, welche der versammelten Commission vorzuzeigen ist.

Ist die Anfertigung der Probe-Arbeit nicht von Mitgliedern der Commission beaufsichtigt worden, so hat der Vorsitzende zu bestimmen, in welcher Weise der Nachweis zu führen ist, daß die vorgezeigte Probe-Arbeit ohne fremde Hülfe angefertigt sei.

§. 10.

Ueber das Ergebniß der Prüfung beschließt die Commission sofort nach erfolgter Besichtigung der Probe-Arbeit. Bei einer Verschiedenheit der Meinungen entscheidet die Mehrheit der Stimmen, und bei etwaiger Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§. 11.

Hat der Geprüfte nach der Ansicht der Commission seine Befähigung genügend dargethan, so wird der hierüber gefaßte Beschluß niedergeschrieben und von den anwesenden Mitgliedern der Commission vollzogen. Der Geprüfte erhält dann, je nachdem er die Meister-Prüfung oder die Gesellen-Prüfung bestanden hat, ein nach

dem Formular in der Anlage zu A. oder zu B. kosten- und stempelfrei ausgefertigtes Prüfungs-Zeugniß.

§. 12.

Wird das Prüfungs-Zeugniß versagt, so muß der hierüber gefaßte, von den anwesenden Mitgliedern der Commission zu vollziehende Beschluß mit genauer Bezeichnung der angefertigten Probe-Arbeit die Gründe angeben, aus welchen die Befähigung des Geprüften nicht für nachgewiesen erachtet ist. Eine Abschrift dieses Beschlusses ist dem Geprüften als Bescheid über den Ausfall der Prüfung mit der schriftlichen Belehrung zuzustellen:

daß er den ihm gegen diesen Bescheid zustehenden Recurs spätestens binnen vierzehn Tagen nach dem Tage der Zustellung des Bescheides bei dem Vorsitzenden der Commission anzumelden habe, und daß er, wenn die Anmeldung des Recurses binnen obiger Frist nicht erfolgen sollte, erst nach sechs Monaten zur Ablegung einer neuen Prüfung zugelassen werden könne.

Die Versagung des Prüfungs-Zeugnisses giebt dem Geprüften keinen Anspruch auf Erstattung der für die Prüfung gezahlten Gebühren (§. 3.)

§. 13.

Der Recurs gegen den Bescheid einer Innungs-Prüfungs-Commission geht an die Kreis-Prüfungs-Commission desselben Handwerkes; ist in erster Instanz von einer Kreis-Prüfungs-Commission entschieden worden, so geht der Recurs an eine benachbarte Kreis-Prüfungs-Commission desselben Handwerks, deren Wahl dem Recurrenten freisteht.

An die hiernach in der Recurs-Instanz entscheidende Commission ist das rechtzeitig angemeldete Recursgesuch mit den Verhandlungen über die stattgefundene Prüfung abzugeben.

§. 14.

Vor Einleitung der zweiten Prüfung sind diejenigen Gebühren zu zahlen, welche für die Meister- oder Gesellen-Prüfungen bei der in der Recurs-Instanz entscheidenden Prüfungs-Commission zu entrichten sind (§. 2.)

§. 15.

Bei der Erledigung des Recursgesuches ist, wenn Recurrent nur in einem Theile der ersten Prüfung nicht bestanden hat, die weitere Prüfung auf diesen Theil zu beschränken.

Ist bei der Püfung in erster Instanz die angefertigte Probe-Arbeit nicht probemäßig befunden worden, so steht dem Recurrenten frei, dieselbe Probe-Arbeit der in der Recurs-Instanz entscheidenden Prüfungs-Commission zur nochmaligen Beurtheilung vorzuzeigen. Diese Commission hat in solchem Falle darüber zu entscheiden, ob die vorgezeigte Probe-Arbeit zum Nachweise der Befähigung des Recurrenten genügt, oder ob dieser eine neue Probe-Aufgabe zu lösen hat.

Im Uebrigen gelten die Bestimmungen der §§. 4. bis 12. auch für die in der Recus-Instanz abgehaltenen Prüfungen; jedoch ist gegen die in dieser Instanz getroffene Entscheidung ein weiterer Recurs nicht zulässig.

§. 16.

Für die nach §. 3. den Innungs-Cassen zufließenden Gebühren hat jede Innung:

a) das zu den Versammlungen ihrer Prüfungs-Commission erforderliche Lokal zu beschaffen,
b) die außerdem entstehenden Kosten für den Geschäftsbetrieb der Commission an Schreibmaterialien, Schreibe- und Botengebühren u. s. w. zu decken,
c) den Mitgliedern der Commission eine den Verhältnissen angemessene Entschädigung für ihre Versäumnisse und Mühewaltungen zu gewähren.

Jeder Innung bleibt die Feststellung der Grundsätze überlassen, nach welchen die Ueberschüsse ihrer Einnahmen aus den Prüfungsgebühren nach Abzug der Kosten zu a. und b. unter die bei den Prüfungen zugezogenen Commissions-Mitglieder vertheilt werden sollen.

§. 17.

Zu denselben Zwecken (§. 16.) sind die bei den Kreis-Prüfungs-Commissionen eingehenden Gebühren (§§. 3. und 14.) zu verwenden.

Den Vorsitzenden der Kreis-Prüfungs-Commissionen kann zur Bestreitung des Aufwandes für den Geschäftsbetrieb (§. 16. a. und b.) und zur Entschädigung für ihre Mühwaltungen von der Regierung ein im Voraus bestimmter Theil jeder eingehenden Gebühren-Zahlung, welcher jedoch nicht über ein Drittheil betragen darf, zugewiesen werden. Den nach Abzug dieses Antheils übrig bleibenden Betrag jeder Gebühren-Zahlung hat der Vorsitzende, nach Beendigung der betreffenden Prüfung, unter die bei derselben zugezogenen Gewerbetreibenden nach Verhältniß ihrer Versäumnisse und Mühwaltungen zu vertheilen. Werden von dem Vorsitzenden Mitglieder, welche nicht am Sitze der Commission wohnen, zu einem dort anberaumten Prüfungs-Termine berufen, so sind die dadurch entstehenden Reise- und Zehrungskosten vorweg aus der Gebühren-Einnahme zu decken; dem Geprüften darf dafür keine Zahlung angesonnen werden.

§. 18.

Kann der Geprüfte der in erster oder in zweiter Instanz über seine gewerbliche Befähigung entscheidenden Prüfungs-Commission die angefertigte Probe-Arbeit nicht am Sitze der Commission vorzeigen, und ist diese genöthigt, zur Besichtigung der Probe-Arbeit an einem anderen Orte zusammenzukommen, so hat der Geprüfte die dadurch entstehenden Reise- und Zehrungskosten ohne Anrechnung auf die für die Prüfung gezahlten Gebühren zu erstatten. Der Betrag dieser Auslagen ist in Ermangelung einer gütlichen Vereinbarung von der Regierung nach Vernehmung des Gewerberathes festzusetzen.

§. 19.

Die schriftlichen Geschäfte der Prüfungs-Commission werden von dem Vorsitzen-

den besorgt. Derselbe hat die eingehenden Verfügungen, Schreiben und Gesuche im Namen der Commission zu erledigen, die Prüfungs-Zeugnisse auszufertigen und alle die Prüfungs-Angelegenheiten betreffenden Schriftstücke und Conzepte aufzubewahren. Die Ausfertigungen der Prüfungs-Zeugnisse sind von dem Vorsitzenden und von zwei Mitgliedern der Commission, deren Auswahl dem Vorsitzenden überlassen bleibt, zu vollziehen. Für die Reinschriften aller sonstigen Bescheide, Erwiederungen und Berichte genügt die Unterschrift des Vorsitzenden.

Die Innungs-Prüfungs-Commissionen bedienen sich des Innungs-Siegels, die Kreis-Prüfungs-Commission führt ein Siegel mit der Inschrift:

> Kreis-Prüfungs-Commission für Handwerker in N. (Name der Stadt, in welcher die Commission ihren Sitz hat.)

§. 20.

Wenn für den Ort, in welchem die Prüfungs-Commission ihren Sitz hat, ein Gewerberath nicht besteht, so sind die demselben in den §§. 1. 2. 18. zugewiesenen Angelegenheiten von der Communal-Behörde zu erledigen.

Berlin, den 31. März 1849.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
v. d. Heydt.

A.

Zeugniß
für den N. N. aus N.
über
die bestandene Meister-Prüfung.

Nachdem der N. N. aus N. vor der unterzeichneten Prüfungs-Commission seine Befähigung zum selbstständigen Betriebe des N. Handwerks nach den bestehenden Prüfungs-Vorschriften dargethan hat, ist demselben zum Ausweis hierüber das gegenwärtige Zeugniß ertheilt worden.

N. den rc.

Die Prüfungs-Commission der N. Innung in N.

(Die Kreis-Prüfungs-Commission des N. Handwerks in N.)

(L. S.)

B.

Zeugniß
für den N. N. aus N. über die bestandene Gesellen-Prüfung.

Der N. N. aus N. hat vor der unterzeichneten Prüfungs-Commission nach den bestehenden Prüfungs-Vorschriften dargethan, daß er die einem N. Gesellen nöthigen Kenntnisse und Fertigkeiten besitzt, worüber demselben das gegenwärtige Zeugniß ertheilt wird.

N. den rc.

Die Prüfungs-Commission der N. Innung in N.

(Die Kreis-Prüfungs-Commission des N. Handwerks in N.)

(L. S.)

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 481. Betreffend die Prüfungs-Commissionen für die Handwerker. 3660. U. I.

Nachdem in Gemäßheit der Amtsblatts-Verordnung vom 28. April d. Js. bereits in verschiedenen Bezirken Kreis-Prüfungs-Commissionen constituirt worden sind, machen wir unter Bezugnahme auf die durch gegenwärtiges Amtsblatt publicirte von dem Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten für die Prüfungs-Commissionen erlassene Anweisung vom 31. März d. Js. zur Nachachtung für die Behörden und Gewerbetreibenden folgende Vorschriften bekannt:

1) Da wo Innungen vorhanden und die bei jeder derselben zu bildenden Prüfungs-Commissionen bereits eingerichtet sind, haben vor diesen Prüfungs-Commissionen

   a. Diejenigen, welche der Innung beitreten wollen, die nach §. 108 der Gewerbe-Ordnung erforderliche Meister-Prüfung,

   b. diejenigen Lehrlinge, welche bei Mitgliedern der Innung gelernt haben, die im §. 157. a. a. O. erwähnte Gesellenprüfung abzulegen.

2) Wer ohne einer Innung beizutreten, die Befähigung zum selbstständigen Betriebe eines Handwerks nachweisen will, hat sich nach seiner Wahl entweder an diejenige Kreis-Prüfungs-Commission seines Handwerks, in deren Bezirk er wohnt, oder zur Zeit der Meldung zur Prüfung beschäftigt ist, oder an

die Prüfungs-Commission einer in demselben Bezirk bestehenden Innung zu wenden. Dasselbe gilt für die Gesellen-Prüfung derjenigen Lehrlinge, welche nicht bei Innungsgenossen gelernt haben.

3) Maurer, Steinhauer, Schiefer- und Ziegeldecker, Haus- und Schiffs-Zimmerleute, Mühlen- und Brunnenbaumeister und Schornsteinfeger haben sich nach §. 24. der Verordnung vom 9. Februar d. Js. über die Befähigung zum selbstständigen Betriebe ihres Handwerks durch das im §. 45. der Gewerbe-Ordnung vorgeschriebene Zeugniß der Regierung auszuweisen. Dieses Zeugniß soll nach §. 108. a. a. O. auch bei Innungen der oben genannten Handwerker zum Nachweise der gewerblichen Befähigung für den Eintritt in die Innung genügen. Demzufolge haben die Prüfungs-Commissionen der für diese Handwerker bestehenden Innungen keine Meister-Prüfungen, sondern nur Gesellen-Prüfungen abzuhalten.

Die Errichtung von Kreis-Prüfungs-Commissionen für die unter 3. genannten Handwerker ist im §. 39. der Verordnung vom 9. Februar d. Js. nicht angeordnet, weil für die Meister-Prüfungen der Bauhandwerker schon besondere Prüfungs-Commissionen bestehen, bei welchen die zur Erlangung des Befähigungszeugnisses der Regierung (§. 45 der Gewerbe-Ordnung) erforderlichen Prüfungen abzulegen sind. Sollte sich jedoch das Bedürfniß von Kreis-Prüfungs-Commissionen für die Gesellen-Prüfung solcher Lehrlinge von Bauhandwerkern, deren Lehrherren keiner Innung angehören, herausstellen, so sind diesfällige Anträge zunächst von der Communal-Behörde des Orts, wo die Kreis-Prüfungs-Commission ihren Sitz hat, dem Herrn Landrath vorzulegen.

4. Die früher ergangenen Anordnungen über das Verfahren der nach §. 162. der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 errichteten Prüfungs-Behörden treten, nach erfolgter Einrichtung der Kreis-Prüfungs-Commissionen außer Kraft. Zur Richtschnur für die neu gebildeten Prüfungs-Commissionen dient die im heutigen Amtsblatt abgedruckte ministerielle Anweisung vom 31. März d. Js.

Minden, den 17. November 1849.

№ 482. Betreffend die zur Zeit errichteten Kreis-Prüfungs-Commissionen. 3660. *U. I.*

Von den in Gemäßheit §. 39. der Verordnung vom 9. Februar d. J. angeordneten Kreis-Prüfungs-Commissionen sind zur Zeit, und zwar für sämmtliche in dem betreffenden Bezirk hinlänglich vertretenen Handwerke folgende constituirt:

1) für den Kreis Halle in der Kreisstadt Halle, unter Vorsitz des commissarischen Herrn Amtmann Hauptmann daselbst;

2) für den Kreis Lübbecke, in der Kreisstadt Lübbecke unter Vorsitz des Herrn Lohgerber und Rathmann Frese daselbst;

3) für den

3) für den Kreis Wiedenbrück in der Kreisstadt Wiedenbrück, unter Vorsitz des Herrn Bau-Inspector Wurfbain daselbst;
4) für den Kreis Warburg in der Kreisstadt Warburg, unter Vorsitz des Herrn Bürgermeister Fischer daselbst;
5) für den Kreis Hörter, und zwar:
   a. in der Kreisstadt Hörter unter dem Vorsitz des Herr Rathsherrn Oppermann daselbst für den Bezirk der Städte Hörter, Beverungen und Lügde, sowie der Aemter Hörter, Albaren, Beverungen, Börden und Harzberg;
   b. in der Stadt Brakel unter Vorsitz des Herrn Rechtsanwalt und Rathsherrn Grüter daselbst für den Bezirk der Städte Brakel, Driburg, Nieheim und Steinheim, sowie der Aemter gleichen Namens.

Minden, den 17. November 1849.

№ 483. Die Mitwirkung der Bürgermeister und Amtmänner bei der Aufnahme des Güterwechsels Behufs Fortschreibung des Katasters betreffend. 1161. o. II.

Nach den bisherigen Vorschriften wurden die Besitzwechsel oder sonstige Veränderungen am Eigenthum, welche eine Fortschreibung des Grundsteuer-Katasters erheischten, von den Katasterbeamten in bestimmten durch öffentliche Blätter bekannt gemachten Terminen aufgenommen, die Grundeigenthümer waren genöthigt, an diesen, ihnen möglicherweise sehr ungelegenen Tagen im Amte zu erscheinen. Wenn sie nicht erschienen, so wurden die auf andere Eigenthümer übergegangenen Grundstücke entweder gar nicht oder ohne ihre zustimmende Erklärung umgeschrieben. Auch häufte sich in den Terminen die Anzahl der Anmelder oft so sehr an, daß letztere stundenlang warten mußten und das Geschäft doch nicht mit der erforderlichen Aufmerksamkeit betrieben werden konnte.

Um diesen Uebelständen möglichst abzuhelfen, ist nunmehr in Beziehung auf die schon im §. 33. des Grundsteuergesetzes vom 21. Januar 1839 in Aussicht gestellte Betheiligung der Ortsbehörde bei der Aufnahme des Güterwechsels angeordnet worden, daß vom 1. Januar künftigen Jahrs ab in den Städten die Bürgermeister, und auf dem Lande die Amtmänner zu jeder Zeit Anmeldungen auf Umschreibung in den Catastern so wie auf die zu diesem Ende etwa erforderlichen Vermessungen aufnehmen müssen.

Jeder, der eine Veränderung im Besitz oder im Bestande des Grundeigenthums anzumelden hat, kann also vom obigen Zeitpunkte ab dieses bei dem Bürgermeister oder Amtmann, welcher die Kataster-Documente aufbewahrt, bewirken und die Protocollirung seiner Erklärung verlangen. Da ferner zu manchen Geschäften, insbesondere auch zur Regulirung der laufenden Grundsteuer-Entrichtung zwischen dem Veräußerer und Erwerber, die betheiligten Auszüge aus dem Kataster zu einer Zeit bedürfen, wo der Güterwechsel zwar schon protocollirt, aber noch nicht in den Mutterrollen umgeschrieben ist, so haben wir gleichzeitig die Bürgermeister und Amtmänner ermächtigt, dergleichen Kataster-Auszüge aus den Fortschreibungs-Protocollen zu ertheilen, wenn die betreffenden Grundstücke und die damit vorgegangene Veränderung darin eingetragen sind und dieser Fortschreibungs-Act in vorschriftsmäßiger Form vollzogen ist.   Minden, den 31. October 1849.

№ 484.
3603. U. I.

Nachwei

der im Monat October 1849 in den Kreisen des Regie=

Namen der Landräthlichen Kreise.	Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			Kartoffeln		
	Der Preußische														
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
Minden	1	25	3	—	28	—	—	26	6	—	15	10	—	13	9
Lübbecke	1	21	3	—	28	9	—	26	3	—	15	—	—	10	—
Herford	1	22	6	1	—	—	—	28	9	—	15	—	—	12	6
Bielefeld	1	25	—	1	1	3	1	—	—	—	17	9	—	13	4
Halle	1	22	8	—	29	5	—	29	10	—	19	8	—	13	3
Wiedenbrück	1	25	—	1	1	—	—	27	6	—	18	6	—	13	6
Paderborn	1	22	5	1	—	8	—	27	2	—	16	3	—	10	5
Büren	1	23	6	1	—	—	—	25	—	—	16	3	—	15	—
Warburg	1	20	—	1	1	—	—	25	—	—	15	—	—	14	—
Hörter	1	27	6	1	—	—	—	26	—	—	17	—	—	12	6
Durchschnittspreis p. October 49.	1	23	6	1	—	1	—	27	2	—	16	8	—	12	10
= = Septbr. 49.	1	23	1	—	29	11	—	27	3	—	17	7	—	13	8
Mithin im Monat October Mehr	—	—	5	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Weniger	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	11	—	—	10

Minden, den 11. November 1849.

№ 485.
Gewerbsbetrieb der Bauhandwerker.
821. c. II. pl.

Dem Maurergesellen Franz Schröder aus Stralsund ist nach bestandener Prüfung die Concession ertheilt, seine Profession als Meister zu betreiben.

Minden, den 5. November 1849.

№ 486.
Gewerbsbetrieb der Bauhandwerker.
841. c. II. pl.

Dem Zimmergesellen Wilhelm Loß aus Eilenstädt, Regierungsbezirks Magdeburg, ist nach vorschriftsmäßig bestandener Prüfung die Meister=Concession ertheilt.

Minden, den 10. November 1849.

№ 487.
3610. U. I.

Dem Auctionscommissair Lüning zu Lübbecke ist die nachgesuchte landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Preußischen National=Versicherungs=Gesellschaft zu Stettin für die Stadt Lübbecke und Umgegend zu übernehmen.

Minden, den 12. November 1849.

№ 488.
Personal-Chronik.
325. G. I.

Fritz Germer aus Paderborn ist als Feldmesser vereidigt worden.

Minden, den 4. November 1849.

№ 489.
2897. C. I.

Friedrich Wilhelm Kaiser zu Herstelle hat dem Armenfonds daselbst 40 Thlr. mit der Bedingung geschenkt, aus den davon aufkommenden Zinsen alljährlich ein Seelen=Hochamt lesen zu lassen und den Ueberschuß, soweit er für das Hochamt nicht verwendet wird, unter die Armen zu vertheilen.

Diese wohlthätige Handlung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Minden, den 13. November 1849.

s u n g

rungs=Bezirks Minden Statt gefundenen Frucht=Preise.

Erbsen			Linsen			Bohnen			Heu			Stroh		
Scheffel									der Centner			das Schock		
Rthlr	Sgr	Pf	Rthlr	Sgr	Pf	Rthlr	Sgr	Pf	Rthlr	Sgr	Pf	Rthlr	Sgr	Pf
1	5	—	1	24	—	1	—	—	—	15	—	3	5	—
1	22	6	1	22	6	1	—	—	—	11	3	3	22	6
1	12	6	1	25	—	1	7	6	—	13	9	3	25	—
1	12	6	—	—	—	1	7	6	—	17	6	3	19	1
1	19	—	—	—	—	1	7	9	—	14	11	4	12	10
1	25	—	—	—	—	1	7	6	—	15	—	4	—	—
1	13	4	1	16	6	1	8	1	—	17	11	3	10	8
1	17	6	1	17	6	1	2	—	—	16	—	3	15	—
1	—	—	1	7	6	1	—	—	—	15	—	4	10	—
1	7	6	1	25	—	1	5	—	—	17	—	4	—	—
1	13	6	1	19	8	1	4	6	—	15	4	3	24	—
1	12	6	1	16	4	1	4	9	—	15	—	3	26	2
—	1	—	—	3	4	—	—	—	—	—	4	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	2	2

Dem Kaufmann **Heinrich Feldmann** zu Halle ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Magdeburger Feuer=Versicherungs=Gesellschaft für den Amtsbezirk Halle zu übernehmen.

№ 490. 3430. *U. I.*

Minden, den 14. November 1849.

Der practische Arzt ꝛc. Herr Dr. **Sybel**, hat seinen bisherigen Wohnort Beverungen, Kreises Höxter verlassen, um sich in Aschersleben niederzulassen.

№ 491. Personal=Chronik. 895. *K. I.*

Minden, den 18. November 1849.

Die Vorschriften der §§. 18. und 26 des Reglements für die Schullehrer=Wittwen= und Weisen=Unterstützungsanstalt im hiesigen Regierungsbezirke vom 29. August 1829, betreffend den Beginn und die Dauer der Unterstützungsberechtigung, werden im Einverständniß sämmtlicher, gemäß §. 31. des Reglements, dieserhalb vernommenen Kreisvorstände in ihrer seitherigen Fassung aufgehoben und treten dafür vom 1. Januar 1848 ab die nachfolgenden anderweiten Bestimmungen in Kraft:

№ 492. 2010. *M. J. I.*

1) §. 18. Die festgesetzte Unterstützung (§. 17.) sind zu fordern berechtigt:

a. die Wittwe jedes Mitgliedes bis einschließlich zu dem Monate, in welchem sie sich verheirathet oder stirbt.

b. (ohne Veränderung.)

2) §. 26. Die Pensions-Berechtigung der Wittwen und resp. Waisen beginnt mit dem ersten Tage des auf den Tod des Mitgliedes, event. auf die vollendete Gnadenzeit folgenden Monats, und bemißt sich die zunächst fällig werdende Rate nach der Zeitdauer der Berechtigung bis zum nächsten 1. Januar oder Juli.

Minden, den 7. November 1849.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

№ 493. Das bisher in dem, dicht an der von der Hannover'schen Grenze bis zur Stadt Borgholzhausen führenden Zollstraße belegenen Hause des Eigenthümers Wöstendick bestandene Geschäftslocal des Königlichen Neben-Zoll-Amts I. zu Borgholzhausen ist in das, sub. Nr. 57 am Lindenplatze zu Borgholzhausen belegene Haus des Eigenthümers Schulze verlegt worden, und führt die Zollstraße dahin von der Chaussee ab durch die Kuh-, Kreuz- und Stephan-Straße über den alten Kirchhof der Stadt Borgholzhausen, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Münster, den 17. November 1849.

Bekanntmachung.

№ 494. Die zur Militair-Verpflegung erforderlichen Naturalien an Roggen, Hafer, Heu und Stroh sollen, wie bisher, so auch für das Jahr 1850 freihändig angekauft werden.

Den Ankauf besorgen für Münster und Minden die Königlichen Proviantämter daselbst, für Paderborn und Neuhaus die Königliche Magazin-Rendantur zu Paderborn. Producenten können gute, tadelfreie Naturalien an Roggen, Hafer, Heu und Stroh, nach Maaßgabe des Bedarfs, an den genannten Orten zu angemessenen Preisen gegen gleich baare Zahlung absetzen.

Die Ankaufs-Commissarien, und zwar

der Proviantmeister Lohmeier zu Münster,
" " von Wyschetzki zu Minden,
" Magazin-Rendant Butz zu Paderborn

sind nur gegen sofortige baare Zahlung des Kaufgeldes zum Ankauf der Naturalien autorisirt. Wenn daher die Bezahlung des Kaufgeldes nicht Zug um Zug bei der Einlieferung der verkauften Naturalien erfolgt, so haben die Verkäufer gemäß §§. 90 und 150, Theil I, Titel 13 des allgemeinen Landrechts, mit ihren Ansprüchen sich allein an die Ankaufs-Commissarien zu halten und aus der dafür nicht gewährleistenden Königlichen Kasse keine Zahlung zu erwarten.

Münster, den 7. November 1849.

Königliche Intendantur des 7. Armee-Corps.

v. Funck.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 50.

Minden, den 30. November 1849.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 38. Stück der Gesetzsammlung pro 1849 enthält: **№ 495.**

Nr. 3182. Allerhöchster Erlaß vom 2. October 1849, betreffend die Errichtung eines Gewerbegerichts für den Polizeibezirk der Stadt Stettin mit Einschluß der Ortschaft Kupfermühle.

Nr. 3183. Allerhöchster Erlaß vom 5. November 1849, betreffend die Einsetzung einer besonderen Behörde mit der Firma »Königliche Direction der Ostbahn« und die veränderte Bezeichnung der bisherigen Commission für die Westphälische Eisenbahn.

Nr. 3184. Bekanntmachung vom 10. November 1849, wegen Bildung einer Actiengesellschaft unter dem Namen »Kölner Bergwerksverein« zu Köln.

Nr. 3185. Bekanntmachung vom 12. November 1849, über die Allerhöchste Bestätigung des Statuts des zur Fortführung der, von der Handlung Matthias Stinnes zu Mühlheim an der Ruhr, bisher betriebenen Handlungsgeschäfte unter dem Namen der »Matthias Stinnesschen Handlungs-Actien-Gesellschaft zu Mühlheim an der Ruhr« zusammengetretenen Actienvereins.

Nr. 3186. Bekanntmachung vom 13. November 1849, wegen Bildung einer Actiengesellschaft unter dem Namen: »Gasbeleuchtungs-Actiengesellschaft zu Breslau.«

Nr. 3187. Bekanntmachung der von den Kammern ertheilten Genehmigung zu der unter dem 18. December 1848 erlassenen Verordnung über die bäuerliche Erbfolge in der Provinz Westphalen. Vom 13. November 1849.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums.

№ 496. Personal-Chronik.

Der bisherige Hülfsprediger Eduard Augustin ist zum zweiten Pfarrer an der evangelischen Gemeinde zu Rahden, Diöcese Lübbecke, von uns ernannt worden.

Münster, den 27. October 1849.

№ 497.

Die zweite Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde zu Lüdenscheid, Diöcese Lüdenscheid, ist durch den am 18. v. M. erfolgten Tod des Pfarrers Philipps erledigt, und wird nach Ablauf des Nachjahrs kirchenordnungsmäßig durch Wahl der Gemeinde-Vertretung wieder besetzt werden. Münster, den 6. November 1849.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums.

№ 498. Die Frequenz der höheren Lehranstalten betr.

Die Frequenz der höheren Lehranstalten in der Provinz Westphalen hat im Sommerhalbjahre 1849 betragen:

A. Auf den Gymnasien:

1) zu Arnsberg	161	Schüler.
2) » Bielefeld	193	»
3) » Coesfeld	161	»
4) » Dortmund	192	»
5) » Hamm	109	»
6) » Herford	116	»
7) » Minden	243	»
8) » Münster	627	»
9) » Paderborn	496	»
10) » Recklinghausen	137	»
11) » Soest	130	»
Summa	2565	Schüler.

B. Auf der höheren Bürgerschule

zu Siegen	150	Schüler.

C. Auf den Progymnasien:

1) zu Warendorf	59	Schüler.
2) » Dorsten	43	»
3) » Vreden	31	»
4) » Rheine	63	»
5) » Attendorn	53	»
6) » Brilon	109	»
7) » Warburg	76	»
8) » Rietberg	81	»
Summa	515	Schüler

Von den Gymnasien sind im Winterhalbjahre 18⁴⁸/₄₉ abgegangen 293, darunter 63 zur Universität; aufgenommen sind 202. Von der höheren Bürgerschule zu Siegen sind abgegangen 25, aufgenommen 22. Von den Progymnasien sind abgegangen 27, aufgenommen 30. Münster, den 1. November 1849.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 499. Forderungen an die Verwaltungsfonds pro 1849 betreffend. 2669. *h. II.*

Höherer Bestimmung zufolge sollen die uns den Aufgabefonds eines jeden Jahres zu leistenden Zahlungen so zeitig liquidirt werden, daß solche noch vor Abschluß des Rechnungs-Jahres berichtigt werden können.

Wir fordern daher alle diejenigen, welche noch Forderungen an diesseitige Verwaltungsfonds haben, hiermit auf, die Einreichung ihrer Liquidationen so zu beschleunigen, daß solche, völlig justificirt, spätestens in den ersten Tagen des Monats Januar k. Js. bei uns eingehen.

Dieser letztere Termin bezieht sich jedoch nur auf Forderungen, die erst gegen Ende des laufenden Jahres entstehen, wogegen über bereits beendigte Geschäfte die Rechnungen sofort aufzustellen und uns zur Prüfung und Anweisung der festgesetzten Beträge vorgelegt werden müssen.

Die Unterbehörden weisen wir hiermit an, die Einforderung der noch rückständigen Liquidationen, so wie deren Einsendung nach allen Kräften zu fördern.

Minden, den 19. November 1849.

№ 500. Gewerbsbetrieb der Bauhandwerker. 858. *a. II. pl.*

Dem Maurergesellen Johann Wolff aus Bredenborn, Kreises Höxter, ist nach vorschriftsmäßig bestandener Prüfung die Meister-Concession ertheilt. Derselbe wird seinen Wohnsitz in Bredenborn behalten.

Minden, den 18. November 1849.

№ 501. 3461. *U. I.*

Dem Geschäftsführer Simon Löwenstein zu Rietberg ist die nachgesuchte landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für die Stadt Rietberg zu übernehmen.

Minden, den 15. November 1849.

№ 502. 3659. *U. I.*

(1) Durch den Tod des Johann Dietrich Hollmann zu Bünde ist dessen Amt als außergerichtlicher Auctions-Commissär erloschen.

Es werden daher alle diejenigen, welche an die von dem ꝛc. Hollmann in gedachter Eigenschaft bestellte Caution von 400 Thlr. aus dessen Amts-Verhältnissen Ansprüche zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, solche innerhalb sechs Wochen und spätestens in termino, den 25. Januar k. Js., Morgens 10 Uhr, vor dem Herrn Regierungs-Secretair Nolting im hiesigen Regierungs-Gebäude anzumelden, widrigenfalls sie mit ihren Einwendungen präcludirt und an diejenigen verwiesen werden sollen, mit denen sie contrahirt haben.

Minden, den 20. November 1849.

№ 503. Theatralische Vorstellungen. 3560. *U. J. I.*

Wir sehen uns veranlaßt, die Behörden darauf aufmerksam zu machen, daß Schauspieler ohne besondere vom Königlichen Oberpräsidio für die betreffenden Orte und für die bezügliche Zeit ertheilte Concession nicht zugelassen werden dürfen.

Minden, am 23. November 1849.

№ 504. Termin zur Abhaltung der Haus-Collecte für die Rettungs-Anstalt zu Düsselthal. 2159. *M. I.*

In Bezug auf unsere Circular-Verfügung vom 18. September 1846 Nr. 1146 M. I. an sämmtliche Herren Landräthe bringen wir hierdurch zur Kenntniß, daß die Haus-Collecte für die Rettungs-Anstalt zu Düsselthal höherer Anordnung gemäß, erst im Monat November j. J. und zwar nur in denjenigen Orten, wo die Anstalts-Agenten bis Ende October nicht erscheinen möchten, durch die Ortsbehörden abzuhalten ist.

Minden, den 23. November 1849.

№ 505. 3635. *U. I.*

Dem Kaufmann A. H. Wüllner zu Gütersloh, Kreises Wiedenbrück, ist die nachgesuchte landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für die Stadt Gütersloh zu übernehmen.

Minden, den 19. November 1849.

№ 506. 3464. U. I.

Dem Kleinhändler Wilhelm Kaufmann zu Delbrück ist die nachgesuchte landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt, eine Agentur der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für die Stadt Delbrück und Umgegend zu übernehmen.

Minden, den 21. November 1849.

№ 507. Personal-Chronik. 878. K. I.

Der practische Arzt und Wundarzt Herr Dr. Carl Femmer, hat sich in Dielingen, Kreises Lübbecke, niedergelassen.

Minden, den 19. November 1849.

№ 508. Personal-Chronik. 850. K. I.

Der practische Arzt und Wundarzt Herr Dr. Becker hat seinen Wohnsitz in Rahden genommen.

Minden, den 23. November 1849.

№ 509. 2622. g. h. m. II.

Das aus der diesjährigen Erndte zu entrichtende Domanial-Zinsgetraide kann in den von den Domainen-Rentämtern anzusetzenden Terminen entweder in natura, jedoch in untadelhafter und gehörig gereinigter Qualität, oder nach den folgenden, aus den Martini-Marktpreisen der Kreisstädte durchschnittlich berechneten, um 10 % ermäßigten Taxe in Gelde abgetragen werden:

a. bei den Domainen-Rentämtern in den Kreisen Minden, Lübbecke, Herford, Bielefeld und Halle der Preußische Scheffel:

Waizen	zu	1	Thlr.	18	Sgr.	1	Pf.
Roggen	»	—	»	26	»	—	»
Gerste	»	—	»	24	»	8	»
Hafer	»	—	»	14	»	5	»

b. bei den Domainen-Rentämtern in den Kreisen Wiedenbrück, Paderborn, Büren, Warburg und Höxter, jedoch mit Ausschluß des an die Receptur Wiedenbrück zu entrichtenden unklaren Roggens, der Preußische Scheffel:

Waizen	zu	1	Thlr.	17	Sgr.	10	Pf.
Roggen	»	—	»	26	»	11	»
Gerste	»	—	»	22	»	4	»
Hafer	»	—	»	14	»	—	»

c. bei der Domainen-Receptur Wiedenbrück der Preußische Scheffel unklaren Roggens zu 24 Sgr. 3 Pf.

Bis zum 31. December c., Vormittags, wollen wir den Censiten die Reluition zu den obigen ermäßigten Preisen nachlassen, wobei wir indessen bemerken, daß hierdurch keinesweges die Befristung der Getraidegefälle bis zum 31. December c. ausgesprochen wird, sondern gleich nach Abhaltung des Hebetermins die Beitreibung dieser Gefälle eintreten soll und daß hierdurch auch kein Anspruch auf Gewährung eines Rabatts für die Zukunft erwächst.

Am 31. December c., Nachmittags, dürfen übrigens zur Erleichterung der Controlle so wenig Zinskörner in natura abgeliefert, als Reluitionsgelder hierfür berichtigt werden.

Mit dem 1. Januar 1850 hört die Befugniß zur Naturallieferung und zur Reluition nach der obigen ermäßigten Taxe auf und es müssen die dann noch verbliebenen Zinskornrückstände nach den vollen Martini-Durchschnitts-Marktpreisen in Gelde berichtigt werden. Diese betragen bei den Domainen-Rentämtern in den Kreisen ad a. für den Preußischen Scheffel:

Waizen	1	Thlr.	23	Sgr.	5	Pf.
Roggen	—	»	28	»	11	»
Gerste	—	»	27	»	5	»
Hafer	—	»	16	»	—	»

bei den Domainen-Rentämtern in den Kreisen ad b. für den Preußischen Scheffel:

Waizen	1	Thlr.	23	Sgr.	1	Pf.
Roggen	—	»	29	»	11	»
Gerste	—	»	24	»	10	»
Hafer	—	»	15	»	7	»

und bei der ad c. gedachten Receptur für den Preußischen Scheffel unklaren Roggens 26 Sgr. 11 Pf.

Die um 10 % ermäßigten Reluitionspreise finden auf das nach den Pacht-Contracten zu liefernde Pachtkorn keine Anwendung; dieses muß vielmehr in den contractmäßigen Terminen entweder in natura und zwar in untadelhafter Qualität oder nach den obigen vollen Martini-Marktpreisen in Gelde berichtigt werden.

Minden, den 15. November 1849.

Bekanntmachungen.

№ 510.

Zufolge einer Mittheilung der Kaiserlich Russischen Postverwaltung sind in neuerer Zeit Päckereien aus Preußen mit der Post in Rußland eingegangen, deren Inhalt aus solchen Gegenständen bestanden hat, welche in Rußland mittelst der Post nicht befördert werden dürfen. — Von der Versendung mittelst der Post sind, nach den in Rußland bestehenden Bestimmungen, alle Flüssigkeiten, sowie alle solche Gegenstände ausgeschlossen, welche Feuchtigkeit oder Fett von sich geben, ferner alle zerbrechlichen, leicht entzündlichen und Gas entwickelnden Gegenstände.

Außer den obenbezeichneten Gegenständen dürfen natürlich auch solche mittelst der Post nicht nach Rußland befördert werden, deren Einfuhr in Rußland überhaupt, nach den dort geltenden Zoll-Vorschriften, verboten ist.

Das Publicum wird hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß nach den Russischen Gesetzen diejenigen Päckereien, in denen sich zur Versendung verbotene Gegenstände vorfinden, der Confiscation unterliegen und daß letztere auch auf die-

jenigen zur Versendung erlaubten Gegenstände ausgedehnt wird, welche den verbotenen etwa beigepackt sein sollten. —

Schließlich wird den Absendern von Päckereien nach Rußland noch besonders empfohlen, die Declarationen, welche den Sendungen in doppelter Ausfertigung beigefügt werden, und Inhalt und Werth, sowie die Stückzahl der in dem Packete rc. enthaltenen Gegenstände genau angeben müssen, mit größter Sorgfalt anzufertigen. Dieselben können in deutscher oder französischer Sprache abgefaßt werden.

Berlin, den 14. November 1849.

General-Post-Amt.
Schmückert.

№ 511. Die Aufhebung der Eisenbahn-Betriebs-Ordnung vom 15. October 1845 u. den Erlaß einer neuen Betriebs-Ordnung betr.

Die nach einer Bekanntmachung vom 9. October 1845 für das Beförderungsgeschäft auf den unter Königlich Hannoverscher Verwaltung stehenden Eisenbahnen seit dem 15. October 1845 in Wirksamkeit sich befindende Betriebsordnung wird mit dem Schlusse dieses Monats außer Anwendung gesetzt. Statt derselben tritt mit dem 1. December d. J. die unter Genehmigung des Königlichen Ministerii des Innern, und soweit die Bahnstrecke zwischen Bremen und Wunstorf in Frage ist, unter Zustimmung des hohen Senats der freien Hansestadt Bremen erlassene neue Betriebsordnung in Kraft.

Die Bestimmungen dieser Betriebsordnung sind von jenem Tage allein entscheidend in den Verhältnissen, welche aus einem über Beförderung von Personen oder Sachen abgeschlossenen Beförderungsvertrage innerhalb des Betriebes der Königlich Hannoverschen Eisenbahnverwaltung ihre Entstehung nehmen, mit Ausnahme desjenigen Beförderungsverkehrs, für welchen die Reglements des Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen oder des für den durchgehenden Güterverkehr auf den Eisenbahnen zwischen den Endpunkten Cöln, Harburg, Bremen, Berlin und Leipzig zusammengetretenen Verbandes Norddeutscher Eisenbahnverwaltungen als maaßgebend angesehen werden müssen.

In Angelegenheiten des Verkehrs und der Beförderung auf den Bahnen auswärtiger Verwaltungen von und nach den Bahnen der Hannoverschen Verwaltung, hat das Publicum, wenn nicht die vorhin gedachten Vereins-Reglements ihre Anwendung finden, für alle Verhältnisse, welche die auswärtigen Verwaltungen angehen, die Betriebs-Reglements dieser Verwaltungen zu beachten.

Die Bekanntmachung der unterzeichneten Direction vom 6. December 1847, betreffend die Tarife der Fahrpreise für Beförderung von Reisegepäck, Eilgut, gewöhnlichem Frachtgut, Producten, Geld, Equipagen und Vieh tritt von dem Tage der Wirksamkeit der neuen Betriebsordnung, mit Ausnahme des in Anwendung bleibenden Inhalts sub Lit. A. der Bekanntmachung, enthaltend die Berechnung der Fracht- und Fahrsätze für Reisegepäck, Eilgut, gewöhnliches Frachtgut und Producte, und mit Ausnahme des der Bekanntmachung angehängten Meilenzeigers,

außer Anwendung. Soweit in jene Berechnung der Frachtsätze für gewöhnliches Frachtgut, auch Frachtsätze für die Verbindungen einzelner Verkehrsplätze aufgenommen worden sind, welche dem später eingerichteten durchgehenden Güterverkehre des Norddeutschen Eisenbahnverbandes angehören, so fallen seit dieser Einrichtung die Kosten solcher Verbindungen ausschließlich unter die Sätze des Tarifs für den durchgehenden Verkehr vom 25. September 1848.

Die nach der Bekanntmachung vom 22. August 1848 sub. 1. für den innern Verkehr zugelassene Ermäßigung an den Frachtsätzen für einzelne Artikel und die daselbst sonst getroffenen Bestimmung, sowie die nach dem Tarife vom 26. Februar 1848 ermäßigten Fahrpreise für Verbindungen zwischen der Hannover-Bremer und der Celle-Harburger Bahn haben ihre Geltung behalten.

Aenderungen in den Bestimmungen der neuen Betriebs-Ordnung sollen durch Anschlag an den Stationsgebäuden der Verwaltung bekannt gemacht werden.

Gedruckte Exemplare der neuen Betriebs-Ordnung sollen, soweit thunlich, in den Stationsgebäuden ausgehängt und für vorkommende Geschäftsfälle bei den betreffenden Beamten zur Einsicht bereit gehalten werden. Einzelne Exemplare sind das Stück für den Preis von 3 Sgr. zum Vortheile eines Unterstützungs-Fonds, bei den Billet-Einnehmern und Güter-Expedienten zu erlangen.

Hannover, den 22. November 1849.

Königliche Hannoversche Eisenbahn-Direction.

Lehrplan

№ 512.

der Baugewerbe-Schule in Minden vom 26. November 1849 bis Mitte März 1850.

Montags und Donnerstags:

von 5—6 Geometrie in ihrer Anwendung auf das Baufach;
» 6—7 Constructionen und Materialienkunde für Zimmerleute, freies Handzeichnen für Maurer und Steinhauer.

Dienstags und Freitags:

» 5—6 Reißkunst und Steinschnitt;
» 6—7 Constructionen und Materialienkunde für Maurer, freies Handzeichnen für Zimmerleute und Steinhauer.

Mittwochs:

» 3—4 Aufnahme von Gebäuden und Bauplätzen und Nivelliren;
» 5—6 schriftliche Bearbeitung über Gegenstände der Zimmerkunst;
» 6—7 über zweckmäßige Anlage und Einrichtung der Gebäude, und Säulenordnung.

Sonnabends:

» 5—6 schriftliche Bearbeitung über Gegenstände der Mauerkunst;
» 6—7 über Anfertigung der Kostenanschläge; Kaligraphie.

Außer diesem speciellen Unterrichte werden täglich Vormittags von 8 — 12 und Nachmittags von 1 — 4 die für die einzelnen Gewerbe geeigneten Gegenstände gezeichnet, modellirt und veranschlagt.

Der Unterricht umfaßt alle Gegenstände, welche die Maurer, Zimmerleute und Steinhauer bei den gesetzlichen Meisterprüfungen, wie in der Ausübung ihres Gewerbes als Meister nöthig haben.

Die näheren Bedingungen des Unterrichts sind beim Unterzeichneten zu erfahren.

Minden, den 28. October 1849.

Der Dirigent der Baugewerbschule.
Dr. Burgheim.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 51.

Minden, den 7. December 1849.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 39. Stück der Gesetzsammlung pro 1849 enthält: № 513.

Nr. 3188. Allerhöchster Erlaß vom 22. October 1849, betreffend die Aufhebung der Lippe-Schifffahrts-Empfangstelle zu Lünen und die Uebertragung der derselben beigelegten Hebebefugniß auf die Empfangsstellen zu Hamm und Haltern.

Nr. 3189. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Deichbau-Gesellschaft zur Melioration des Niederoderbruchs im Betrage von 1,300,000 Thlr. Vom 5. November 1849.

Nr. 3190. Gesetz, betreffend die Feststellung der bei Ablösung der Reallasten zu beachtenden Normalpreise und Normal-Marktorte. Vom 19. November 1849.

Nr. 3191. Gesetz, betreffend die Aufforderung von Personen des Soldatenstandes zum Ungehorsam. Vom 19. November 1849.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

Die Ergebnisse der wirthschaftlichen und polizeilichen Verwaltung des Landarmenhauses zu Benninghausen für das Jahr 1848 werden nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht. № 514.

1. Uebersicht der wirthschaftlichen Verwaltung des Landarmenhauses zu Benninghausen pro 1848.

		Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
	1. Einnahme.						
1	An Zinsen vom Capital-Vermögen	—	—	—	853	14	7
2	An Ertrag der Grundstücke:						
	a. durch eigene Bewirthschaftung	2528	2	1			
	b. " Verpachtung	1374	15	—	3902	17	1
3	An Kostgeld:						
	a. für aus Armen- und Gemeinde-Kassen verpflegte Häuslinge	2910	17	—			
	b. für aus eigenem Vermögen verpflegte Häuslinge	—	—	—			
	Außerdem sind von den Kreisen für 1556 Thlr. 2 Sgr. Freimonate benutzt:						
	c. von der Fürstlich Waldeckschen Regierung für in der Anstalt aufgenommene Angehörige	48	13	4			
	d. für Landarme und Heimathlose . . .	1259	15	—			
	e. für Landstreicher und Bettler . . . . — durchlaufend in Einnahme und Ausgabe gabe berechnet —	274	6	—			
	f. an wiedererstatteten Landarmenkosten . .	260	16	7	4753	7	11
4	An Arbeitsverdienst	—	—	—	3791	16	6
5	" Erlös für verkaufte Fabrikate	—	—	—	5783	26	8
6	" Provinzial-Beiträgen aus den Regierungsbezirken a. Münster	10443	18	9			
	b. Minden	11389	8	3			
	c. Arnsberg	14182	17	1	36015	14	1
7	An Zuschüssen:						
	a. aus der Regierungs-Hauptkasse zu Arnsberg	1654	—	—			
	b. aus Provinzialständischen Fonds . . .	4000	—	—	5654	—	—
8	An Erlös für verkaufte Steine aus dem Feldziegelbrande	—	—	—	228	—	—
9	Für abgelegte Capitalien (conf. Pos. 19 der Ausgabe)	—	—	—	8000	—	—
10	Verschiedene Einnahmen	—	—	—	102	1	1
	Summa	—	—	—	69084	7	11
	2. Ausgabe.						
1	Vorschuß aus der Rechnung für 1847 . . .	—	—	—	16485	7	3
2	Besoldungen, Gesindelohn, Arbeitslohn und Pensionen	—	—	—	4567	10	3
3	Für Beköstigung	—	—	—	5439	6	4
	zu übertragen				26491	23	10

Nr.		ℛ	Sg	₰	ℛ	Sg	₰
	Uebertrag				26491	23	10
4	Für Bekleidung	—	—	—	1775	15	—
5	" Feuerung	—	—	—	769	25	—
6	" Beleuchtung	—	—	—	318	8	1
7	" Wäsche und Reinigung	—	—	—	555	3	11
8	" Medikamente	—	—	—	174	25	6
9	" bauliche Unterhaltung	—	—	—	1644	29	11
10	" Unterhaltung und Ergänzung des Inventars	—	—	—	1156	21	2
11	Behufs der Fabrikation:						
	a. für den Ankauf roher Arbeitsstoffe . .	4887	8	5			
	b. " Arbeitslohn der Häuslinge	1780	15	—	6667	23	5
12	Behufs der Ackerwirthschaft:						
	a. für die Unterhaltung des Viehes . . .	901	17	—			
	b. Düngungs-, Besamungs- und Bepflanzungs-Kosten	194	20	—			
	c. Arbeitslohn der Häuslinge	678	14	—	1774	21	—
13	Aufgreifungs- und Transport-Kosten	—	—	—	302	14	3
14	Landarmenkosten:						
	a. Kostgeld in der Anstalt für Landarme und Heimathlose	1259	15	—			
	b. Kostgeld in der Anstalt für Landstreicher und Bettler	274	6	—			
	c. an Transportskosten	9	7	10			
	d. für Landarme in den Anstalten zu Marsberg und Gesecke	458	23	7			
	e. für in den Gemeinden verpflegte Landarme	6970	9	4	8972	1	9
15	Zuschüsse:						
	a. für die Taubstummen-Anstalten . . .	800	—	—			
	b. " " Provinzial-Pflege-Anstalt zu Gesecke	5227	18	11	6027	18	11
16	Steuern, Gemeindelasten und Abgaben . . .	—	—	—	455	3	8
17	Schreibmaterialien, Botenlohn, Reisekosten ꝛc. ꝛc.	—	—	—	271	13	10
18	Gratificationen der Officianten und des Gesindes, Prämien der Häuslinge ꝛc. ꝛc.	—	—	—	423	15	—
19	Für wieder angelegte Capitalien (conf. Pos. 9. der Einnahme)	—	—	—	8026	7	6
20	Verschiedene Ausgaben	—	—	—	26	2	—
	Summa	—	—	—	65834	3	9
	Die Einnahme beträgt	—	—	—	69084	7	11
	Mithin Bestand	—	—	—	3250	4	2

2. Uebersicht der polizeilichen Ergebnisse.	Männer.	Weiber.	Kinder der Häuslinge.	Kinder in den Erziehungs-Anstalten.	Summa.
Bestand am 31. December 1847	162	52	—	90	304
Im Jahre 1848 kamen hinzu:					
a. ausländische Landstreicher	16	2	3	—	21
b. inländische Landstreicher	10	6	2	—	18
c. Land- und Ortsarme, Trunkenbolde und Taugenichtse	69	26	—	—	95
d. zum Nachweis des ehrlichen Erwebs Detinirte	32	11	—	—	43
e. verwahrlosete Kinder in den Erziehungsanstalten	—	—	—	28	28
Summa	289	97	5	118	509
Davon sind:					
a. nach abgelaufener Strafzeit des Landes verwiesen	9	1	—	—	10
b. in ihre Heimath entlassen	135	44	3	18	200
c. als Gesinde und Lehrlinge untergebracht . .	4	4	—	8	16
d. andern Anstalten überwiesen	9	2	—	—	11
e. gestorben	7	4	—	—	11
f. entwichen	2	—	—	—	2
Summa	166	55	3	26	250
Bestand am 31. December 1848	123	42	2	92	259

Durchschnittlich waren 277 Personen in der Anstalt und ausschließlich der Kranken und Kinder 167 Arbeitsfähige, welche wie in den früheren Jahren mit verschiedenen Arbeiten in und außer dem Hause beschäftigt worden sind.

Münster, den 10. November 1849.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 515. 3521. U. I. Der Kaufmann C. G. Wiegand zu Rheda hat die ihm laut Amtsblatt-Bekanntmachung vom 13. December d. J. (Amtsbl. S. 228.) nachgelassene Agentur der Feuer-Versicherungs-Anstalt Borussia zu Königsberg in Pr. nicht angenommen.

Minden, den 26. November 1849.

№ 516. 913. K. C. I. Der Dr. Rüther zu Hörter ist mit einstweiliger Wahrnehmung der Physikatsgeschäfte des Kreises Hörter — einschließlich der des vormaligen Kreises Brakel — beauftragt worden.

Minden, den 26. November 1849.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 52.

Minden, den 14. December 1849.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 40. Stück der Gesetzsammlung pro 1849 enthält: № 517.

Nr. 3192. Verordnung zur Ausführung der Wahlen der Abgeordneten zum Volkshause. Vom 26. November 1849.

Bekanntmachung des Königlichen Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Reglement
über die
Annahme und Anstellung der Posterpedienten.

§. 1.

№ 518. Dienstlicher Beruf.

Die Posterpedienten sind dazu bestimmt, bei den Post-Comtoirs 1. und 2. Klasse, zu denen die bisherigen Postämter (Hof- und Ober-Postämter) und die bisherigen Postverwaltungen gehören, die mehr mechanischen Posterpeditions-Geschäfte zu verrichten, zu welchen sich die erforderliche Brauchbarkeit und Geschicklichkeit bei vorhandenem guten Willen durch Aufmerksamkeit und Uebung auch ohne höhere wissenschaftliche Ausbildung erwerben läßt.

§. 2.

Dienststellung.

Die Posterpedienten gehören zur dritten Klasse der Subaltern-Postbeamten. Sie werden auf Probe angenommen und gegen dreimonatliche Kündigung im Postdienste angestellt. Auf sie finden alle bestehenden und noch zu erlassenden Gesetze und Verordnungen Hinsichts der aufkündbaren Staatsdiener Anwendung.

§. 3.

Uniform.

Bis zur etatsmäßigen Anstellung trägt der Posterpedient die Uniform der Postexpeditionsgehülfen, von der erfolgten Anstellung ab die Uniform der Posterpediteurs.

§. 4.

Caution.

Der Posterpedient muß bei seinem Eintritt in den Postdienst eine Caution von 200 Thlr. in Staats- oder vom Staate garantirten Papieren deponiren.

§. 5.

Allgemeine Pflichten.

Er muß, eingedenk der Pflicht eines treuen Staatsdieners, das Beste des Dienstes, insbesondere das Postinteresse, nach allen seinen Kräften befördern, stets pünktlich, gewissenhaft und redlich seinen Dienst versehen, den Vorgesetzten den schuldigen Gehorsam leisten, im Verkehr mit dem Publicum Willfährigkeit und Zuvorkommenheit bethätigen, in und außer dem Dienste ein gesittetes und anständiges Verhalten beobachten und sich frei von Schulden halten.

§. 6.

Beförderung im Dienste.

Der Postexpedient kann bei guter Befähigung und vollkommen tadelfreier Dienstführung bis zu einem Gehalte von jährlich 400 Thlr. gelangen. Bekundet derselbe eine ganz besondere Diensttüchtigkeit und ein außergewöhnliches Talent, so behält die oberste Postbehörde sich vor, ihn, als Ausnahme von der Regel, zu den für höhere Subaltern-Postbeamte bestimmten Prüfungen zuzulassen, und ihn auf Grund der bestandenen Prüfungen in die höheren Klassen der Subaltern-Postbeamten zu befördern.

§. 7.

Individuen, welche als Postexpedienten angenommen werden können.

Als Postexpedienten können angenommen werden:

1) die versorgungsberechtigten Militairs, einschließlich der 12 Jahre gedienten Unteroffiziere und die sonst anstellungsberechtigten Personen;
2) die bisherigen Postexpediteurs, und
3) die bisherigen Postexpeditionsgehülfen.

§. 8.

Bedingungen der Annahme.

Die Bedingungen der Annahme sind folgende:

1) der Bewerber darf bei seiner Meldung zum Eintritt in den Postdienst das 35. Lebensjahr in der Regel nicht überschritten haben.
2) Er muß durch ein ärztliches Attest nachweisen, daß er körperlich gesund und zur Anstellung im Civildienste vollkommen geeignet ist, insbesondere, daß er ein gesundes und ungeschwächtes Seh- und Gehör-Vermögen besitzt. Das ärztliche Attest muß von einem Königlichen Medicinal-Beamten ertheilt sein.
3) Der Bewerber muß, insofern er nicht bereits zu den versorgungsberechtigten Militairpersonen gehört, den ein- resp. dreijährigen Dienst im stehenden Heere wirklich abgeleistet haben.
4) Es muß festgestellt sein, daß er sich in seinen früheren Lebensverhältnissen redlich, moralisch und achtbar bewiesen hat, daß er frei von Schulden ist, und daß er dem Könige und der Regierung aufrichtig ergeben ist.
5) Die bisherigen Postexpediteure und Postexpeditionsgehülfen sind dem Nachweise sub. 2, 3 und 4 ebenfalls unterworfen, und müssen bei ihrer Meldung zum Eintritte als Postexpedienten mindestens 6 Jahre im Postdienste beschäftigt gewesen sein, wobei die Zeit der Erfüllung ihrer Militairdienstpflicht nicht mitgerechnet wird. Dieselben müssen außerdem das Zeugniß einer lobenswerthen Dienstführung aus der Zeit ihrer früheren Beschäftigung beim Postwesen, von den betreffenden Amtsvorstehern beibringen.

Die Meldung zum Eintritt in den Postdienst als Posterpedient erfolgt bei derjenigen Ober-Postdirection, in deren Bezirke der Bewerber wohnt.

§. 9.

Tentamen.

Nach Erfüllung der vorstehenden Bedingungen hat der Bewerber sich einem Tentamen zu unterwerfen, in welchem er als Probe der Handschrift seinen Lebenslauf niederzuschreiben und durch die Beantwortung geeigneter Fragen aus der Geographie, durch die Ausführung der in das gewöhnliche Leben einschlagenden Rechnen-Arbeiten, sowie durch das Niederschreiben einer Verhandlung oder eines sonstigen Aufsatzes, den Grad seiner Kenntnisse und Fähigkeiten darzuthun hat. Besonderes Gewicht wird auf eine gefällige und deutliche Handschrift, auf Gewandheit im Schreiben, auf Sicherheit im richtigen Schreiben der deutschen Sprache und auf Zuverlässigkeit und Geübtheit im Rechnen gelegt.

Wenn der Bewerber einer fremden Sprache mächtig ist, so wird das Tentamen auch auf Prüfung in dieser Sprache ausgedehnt.

Das Tentamen findet bei derjenigen Ober-Postdirection statt, bei welcher der Bewerber sich gemeldet hat.

§. 10.

Zulassung als Posterpedient. Vereidigung.

Die Ober-Postdirection entscheidet hiernach, ob der Bewerber zu einer Posterpedientenstelle zugelassen werden kann, und bestimmt event. Zeit und Ort seines Eintritts.

Bevor die Vereidigung und der Eintritt als Posterpedient erfolgt, muß die Caution deponirt sein.

§. 11.

Probezeit.

Der Posterpedient tritt zunächst auf Ein Jahr zur Probe in Beschäftigung. Individuen, welche sich während der Probezeit in irgend einer Beziehung nicht bewähren, werden vor oder mit Ablauf der Probezeit wieder entlassen, ohne daß sie aus der Beschäftigung im Postdienste einen Anspruch herleiten können. Die Caution erhalten sie 1 Jahr und 1 Monat nach dem Tage ihres Ausscheidens aus dem Postdienste zurück, wenn sich bis dahin Vertretungs-Verbindlichkeiten nicht ergeben haben.

§. 12.

Renumeration während der Probezeit.

Während der Probezeit kann der Posterpedient in den Genuß einer Remuneration bis zu 15 Thlr. monatlich gelangen. (§. 15.)

§. 13.

Renumeration nach Ablauf der Probezeit.

Diejenigen Posterpedienten, welche während der Probezeit in jeder Beziehung ihren Obliegenheiten genügt, sich durch ihre dienstliche und außerdienstliche Führung vollständiges Vertrauen erworben haben, und von denen zu erwarten steht, daß sie zu brauchbaren und zuverlässigen Postbeamten werden ausgebildet werden, können nach Ablauf des Probejahrs und bis dahin, daß ihnen eine firirte Besoldung (§. 6.) gewährt wird, in den Genuß einer Remuneration bis zu 20 Thlr. monatlich gelangen. (§. 15.)

§. 14.

Anstellung der Postexpedienten.

Die Anstellung der Postexpedienten erfolgt nach Bedürfniß und dem Eintritt von Vacanzen.

Bei der Wahl der Anzustellenden entscheiden Qualification und dienstliches Interesse, die Anciennität allein ist nicht maßgebend.

§. 15.

Bemessung der Remunerationen und Gehälter.

Bei Bemessung der Remunerationen, welche den Postexpedienten vor der Anstellung gewährt werden und bei Festsetzung und Erhöhung ihres Gehalts als angestellte Postexpedienten sind vorzugsweise die dienstlichen Leistungen derselben, außerdem aber die Preise des Lebensunterhalts im Orte maßgebend.

§. 16.

Verwendung der Postexpedienten als Vorsteher von Postanstalten 2. Klasse.

Die Postexpedienten können auch als Vorsteher von Postanstalten zweiter Klasse gegen dreimonatliche Kündigung angestellt werden. Sie müssen aber vorher überzeugend den Beweis geliefert haben, daß sie die zu einer solchen Dienststellung erforderlichen, umfassenderen Dienstkenntnisse, namentlich über Postregal, Garantie, Taxe, Portofreiheiten, über alle Zweige des Expeditions-Modus, conventionelle Verhältnisse zu den fremden Postverwaltungen, Behandlung der steuerpflichtigen Postgüter, über das Kassen- und Rechnungs-Wesen, der Instructionen für Postunterbeamte, der Verordnungen in Betreff des Postfuhr-, Extrapost-, Courier- und Estafetten-Wesens und über den Zeitungsdebit in ausreichendem Grade besitzen.

§. 17.

Kosten für die Reisen der Postexpedienten.

Auf die Kosten für die Reisen, welche die Postexpedienten Behufs ihrer Meldung, der Ablegung des Tentamens, ihres ersten Eintritts als Postexpedient, und ihrer Rückkehr nach dem Wohnorte im Falle der Entlassung zurückzulegen haben, wird eine Entschädigung aus der Postkasse nicht gewährt.

§. 18.

Versetzung der Postexpedienten.

Die Postexpedienten können nach der Bestimmung der vorgesetzten Ober-Postdirection innerhalb des Bezirks und auch aus einem Ober-Postdirections-Bezirk in den andern versetzt werden.

Zur Ausführung des obigen Reglements wird Folgendes bestimmt:

Bis zum 1. Januar k. J., mit welchem Zeitpunkte die Ober-Postdirectionen in Wirksamkeit treten, sind Meldungen zum Eintritt als Postexpedienten an die zur commissarischen Verwaltung der betreffenden Ober-Postdirectionen bestimmten Beamten zu richten.

Exemplare des Reglements können aus der Geheimen Kanzlei des General-Postamts unentgeltlich bezogen werden.

Berlin, den 29. November 1849.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

Bekanntmachungen des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

№ 519. Darstellung der Umstände und Motive für Bewilligung einer allgemeinen evangelischen Kirchen-Collecte zur Vollendung der evangelischen Kirche in Guttentag.

Die evangelische Kirchen-Gemeinde zu Guttentag, in Oberschlesien, hat durch das Brandunglück, welches im Jahre 1846 diese Stadt verheerte, den ihr bis dahin gestatteten Mitgebrauch der katholischen Begräbnißkirche verloren, weil die katholische Gemeinde, nach dem Verlust ihrer Pfarrkirche dieselbe für den eigenen Gebrauch ausschließlich in Anspruch nahm.

Die evangelische Gemeinde hat daher zur Befriedigung ihrer religiösen Bedürfnisse den Bau einer Kirche begonnen, und im Jahre 1848 soweit ausgeführt, daß das Gebäude schon am 3. December desselben Jahres die Weihe erhalten, und für den gottesdienstlichen Zweck überwiesen werden konnte. Für die bereits ausgeführten Baulichkeiten und Einrichtungen hat die Gemeinde überhaupt noch die Summe von 830 Thlr. aufzubringen, mit Einschluß eines Darlehns von 400 Thlr. Zur Vollendung des Baues selbst und zur Beschaffung der Kanzel, des Altars, Taufsteins, zur Einrichtung der Sacristei u. s. w. sind aber noch 1,365 Thlr. erforderlich. Das Kirchengebäude war veranschlagt auf 4,835 Thlr. 8 Sgr., wozu die Kosten bis auf obige 2,195 Thlr. überhaupt, von der Gemeinde mit großen Opfern aufgebracht worden sind. Fernere Beiträge nach den bereits geleisteten, und neben den fortlaufenden Beiträgen zur Besoldung der Kirchenbedienten zu entrichten, sind die Gemeinde-Mitglieder durchaus nicht im Stande, zudem wird die Gemeinde wegen Rückzahlung des obenerwähnten Darlehns hart gedrängt.

Münster, den 29. November 1849.

№ 520. Die Prüfung der Lehrlinge im Hufbeschlage betreffend.

Die durch die angeordneten Commissionen am 13. August d. J. hier und am 24. ejusd. zu Paderborn abgehaltenen Prüfungen der Lehrlinge im Hufbeschlage haben nachfolgendes Erbgebniß geliefert:

Durch 6 Meister wurden von ihnen ausgebildete Lehrlinge gestellt, und zwar hier von drei Meistern 14, zu Paderborn von 3 Meistern 6 Lehrlinge; im Ganzen concurrirten 30 Lehrlinge, von denen 21 die Prüfung bestanden haben:

Es sind zuerkannt worden:

A. **Meisterprämien für die Ausbildung der meisten und fähigsten Lehrlinge, zu 20 Thlr.**

1. dem Schmiedemeister Stentrup hier,
2. » » Schnitz zu Elsen.

B. **Lehrlingsprämien zu 10 Thlr. nebst dem Fähigkeits-Zeugniß zur Ausübung des Hufbeschlages.**

1. dem Schmiedegesellen Franz Kersting aus Soest,
2. » » Heinrich Spielbusch aus Oelde,
3. » Ulanen Heinrich Nathen aus Hof-Olpe Kreises Olpe,
4. » Artilleristen Wilhelm Kessel aus Graefrath Kreises Neuß, Regierungsbezirks Düsseldorf,
5. dem Schmiedegesellen Arnold Stentrup von hier,
6. » Ulanen Peter Heinrich Maßmann aus Ascheloh,

7. dem Schmiedegesellen Joseph Hummelt aus Hiltrup,
8. » » Gerhard Witte aus Beckum,
9. » » Ferdinand Schnitz aus Elsen,
10. » » Joseph Bentfeld aus Paderborn,
11. » » August Dissen aus Kleinenberg, Kreises Büren,
12. » Ulanen Gerhard Grotemeyer aus Ibbenbühren, Kreises Tecklenburg,
13. » Schmiedegesellen Lorenz Krafft aus Wiedenbrück.

C. Lehrlingsprämien von resp. 5 Thlr. und 4 Thlr. 10 Sgr. nebst dem Fähigkeits-Zeugniß zur Ausübung des Hufbeschlages,
1. dem Schmiedegesellen Friedrich Biermann aus Bielefeld,
2. » » Joseph Schreckenberg aus Oberntudorf, Kreises Büren,
3. dem Schmiedegesellen Joseph Trecker aus Lippstadt,
4. » » Ludwig Bohle aus Bielefeld,
5. » » Heinrich Fraune aus Thüle, Kreises Büren, jetzt zu Lippstadt,
6. dem Schmiedegesellen Bernhard Pankoke aus Erwitte.

D. Das Fähigkeits-Zeugniß zur Ausübung des Hufbeschlages ist außerdem ertheilt:
1. dem Schmiedegesellen Heinrich Kalthoff aus Beckum,
2. » » Hermann Arning aus Wolbeck.

Dem Kurschmied Pipping 6. Ulanen-Regiments, so wie den Schmiedemeistern Trecker zu Lippstadt und Wigand zu Bielefeld gebührt die Anerkennung ihres um die Ausbildung tüchtiger Lehrlinge im Hufbeschlage bewiesenen Eifers, auch muß lobend erwähnt werden, daß der Schmiedemeister Stentrup hier wiederum auch in diesem Jahre seine Schmiede mit dem erforderlichen Material zum Zwecke der vorgenommenen Prüfung unentgeldlich hergegeben hat.

Außerdem hat die Prüfungs-Commission zu Paderborn den Lehrling Jürgensmeyer aus Winkhausen Kreises Büren, jetzt zu Lippstadt, wegen des bewiesenen Eifers sich in der Hufbeschlagkunst gehörig auszubilden zur Belobung geeignet befunden.

Münster, den 18. November 1849.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums.

№ 521. Der bisherige Hülfslehrer am Gymnasio zu Stettin Albert Pfautsch ist von dem Kuratorium des evangelischen Gymnasiums zu Minden als ordentlicher Lehrer an diese Anstalt berufen und von uns bestätigt worden. Münster, den 7. November 1849.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 522. 901. e. pl. Das Königliche Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten hat dem Brunnen- und Pumpenmacher Hopmann zu Kutenhausen, hiesigen Kreises, gestattet, sein Gewerbe selbstständig zu betreiben. Minden, den 27. November 1849.

(2) Durch den Tod des Johann Dietrich Hollmann zu Bünde ist dessen Amt als außergerichtlicher Auctions-Commissär erloschen. — № 523. 3669. U. I.

Es werden daher alle diejenigen, welche an die von dem ꝛc. Hollmann in gedachter Eigenschaft bestellte Caution von 400 Thlr. aus dessen Amts-Verhältnissen Ansprüche zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, solche innerhalb sechs Wochen und spätestens in termino, den 25. Januar k. Js., Morgens 10 Uhr, vor dem Herrn Regierungs-Secretair Nolting im hiesigen Regierungs-Gebäude anzumelden, widrigenfalls sie mit ihren Einwendungen präcludirt und an diejenigen verwiesen werden sollen, mit denen sie contrahirt haben.

Minden, den 20. November 1849.

Dem Daniel Henze zu Salzkotten ist die nachgesuchte landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für die Stadt Salzkotten zu übernehmen. — № 524. 3429. U. I.

Minden, den 26. November 1849.

Dem Kaufmann Theodor Weidner zu Warburg ist die nachgesuchte landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu übernehmen. — № 525. 3491. U. I.

Minden, den 26. November 1849.

Dem Kaufmann und Essigfabrikanten Friedrich Rintelen in Paderborn ist die nachgesuchte landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für die Stadt Paderborn zu übernehmen. — № 526. 3492. U. I.

Minden, den 26. November 1849.

Dem Kaufmann Heinrich Kolhörster zu Bielefeld ist die nachgesuchte landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für die Stadt Bielefeld zu übernehmen. — № 527. 3620. U. I.

Minden, den 27. November 1849.

Das Königliche Ober-Präsidium zu Münster hat der jüdischen Gemeinde zu Medebach, Regierungs-Bezirks Arnsberg zum Wiederaufbau ihrer eingeäscherten Synagoge eine Haus-Collecte bei den jüdischen Familien der Provinz Westphalen bewilligt und ist die desfallsige Sammlung nach Maßgabe des Ministerial-Rescriptes vom 3. October 1829 durch Mitglieder der genannten Gemeinde abzuhalten. — № 528. 2251. M. I.

Minden, den 29. November 1849.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

Die den Ortsbehörden ertheilten Erlaubnißscheine zur Ausfertigung von Versendungsscheinen werden hierdurch für das Jahr 1850 prolongirt. — № 529.

Sollten Abänderungen für erforderlich gehalten werden, so sind dieselben alsbald bei dem betreffenden Haupt-Amte in Antrag zu bringen.

Münster, den 2. December 1849.

Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts.

№ 530. Durch Rescript des Herrn Justiz-Ministers vom 19. d. Mts. ist der Obergerichts-Assessor Schultze zu Bergen zum Rechts-Anwalt im Bezirke des Kreisgerichts zu Warburg, mit Anweisung seines Wohnsitzes zu Borgentreich und mit der Maaßgabe, daß er in Fällen, wo er am Sitze des Kreisgerichts auftreten wird, von seinen Mandanten oder deren Gegnern keine Diäten oder Reisekosten fordern darf, ernannt, auch zum Notar im diesseitigen Departement bestellt worden.

Paderborn, am 29. November 1849.

Patent-Anzeigen.

№ 531. Den Kattun-Fabrikanten Rollfs und Comp. zu Cöln ist unter dem 10. November 1849 ein Patent

auf eine Kattun-Druckmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemanden in der Benutzung einzelner bekannter Theile zu beschränken,

auf 5 Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 532. Dem H. J. Schützendorff zu Cöln ist unter dem 12. November 1849 ein Patent

auf ein Verfahren, die Felle und Bälge kleiner Thiere zu gerben und aus denselben Stiefel- und Schnürstiefel-Schäfte ohne Nath darzustellen, soweit dasselbe für neu und eigenthümlich anerkannt worden ist,

auf 5 Jahre von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Erloschenes Patent. Das der Handlung L. und H. Humbert frères zu Cöln unter dem 5. December 1848 ertheilte Einführungs-Patent

auf eine Feder-Construction für Eisenbahn-Wagen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

ist erloschen.

№ 533. Dem Maschinenmeister J. F. Essich zu Deutz ist unter dem 24. November 1849 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Schmiervorrichtung für Eisenbahnwagen, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich anerkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 53.

Minden, den 15. December 1849.

Bekanntmachung des Königlichen Staats-Ministeriums.

Reglement
zur Verordnung vom 26. November 1849
über die Ausführung der Wahlen der Abgeordneten zum Volkshause.

№ 534.

§. 1. Es ist unverzüglich zur Einrichtung der Wahlbezirke zu schreiten und die Zahl der auf jeden derselben fallenden Wahlmänner festzusetzen (§. 4. bis 6. der Verordnung).

Gemeinden von 3500 oder mehr als 3500 Seelen werden von der Gemeinde-Verwaltungsbehörde in Wahlbezirke getheilt, deren keiner mehr als 3499 Seelen umfassen darf.

Gemeinden von 1500 bis 3499 Seelen bilden, nach der Bestimmung des Landraths, entweder einen Wahlbezirk für sich, oder werden von demselben bis zu höchstens 3499 Seelen mit benachbarten Ortschaften zu einem Wahlbezirke vereinigt.

Gemeinden unter 1500 Seelen, so wie nicht zu einer Gemeinde gehörende bewohnte Besitzungen, werden von dem Landrathe mit einer oder mehreren benachbarten Gemeinden zu einem Wahlbezirke vereinigt.

Jedoch ist dahin zu sehen, daß wo Gemeinden von weniger als 1500 Seelen zu einem Wahlbezirke vereinigt werden, derselbe wo möglich nicht mehr als 1999 Seelen umfaßt, mithin nicht mehr als 3 Wahlmänner zu wählen hat.

§. 2. Gleichzeitig ist zur Aufstellung der Wählerlisten (§. 21. der Verordnung) und nach deren Schluß zur Aufstellung der Abtheilungslisten (§. 24. der Verordnung) zu schreiten.

§. 3. Bei der Aufstellung der Abtheilungslisten ist folgendes Verfahren zu beobachten.

Nach Anleitung (des anliegenden Formulars) werden die Wähler in der Ord-

Wahlversammlungen an verschiedenen Stellen des Wahlbezirks, und selbst für jede einzelne Ortschaft ansetzen.

Es ist ihm zur Ausführung dieser Maaßregeln ein Zeitraum von höchstens 3 Tagen incl. des vom Minister des Innern bestimmten Tages der Wahl gestattet. In einer gleichen Frist ist die etwa erforderlich werdende engere Wahl (§. 16. des Reglements) zu bewirken.

Der Wahlvorsteher ernennt in diesem Falle an jedem Orte, wo er eine Wahlversammlung abhält, neue Beisitzer, erforderlichen Falls auch einen neuen Protokollführer.

Vor dem Wahlvorstande desjenigen Ortes, wo die letzte Wahlversammlung stattfindet, wird die Wahlhandlung abgeschlossen und das Resultat verkündet.

§. 11. Die Wahlverhandlung wird mit Vorlesung der §§. 27—35. der Verordnung und der §§. 11—19. dieses Reglements durch den Wahlvorsteher eröffnet.

Alsdann werden die Namen aller stimmberechtigten Wähler vorgelesen.

Jeder nicht stimmberechtigte Anwesende wird zum Abtreten veranlaßt und so die Versammlung constituirt.

Später erscheinende Wähler melden sich bei dem Wahlvorsteher und können an den noch nicht geschlossenen Abstimmungen theilnehmen. Abwesende, mit Ausnahme der zum Dienst einberufenen Landwehrpflichtigen, können in keiner Weise durch Stellvertreter oder sonst an der Wahl theilnehmen.

§. 12. Der Wahlvorsteher ernennt den Protokollführer und die Beisitzer (§. 27 der Verordnung). Er beauftragt den Protokollführer mit Eintragung der Wahlstimmen in die Abtheilungsliste.

§. 13. In Wahlbezirken, welche auf Grund der §§. 5. und 6. der Verordnung gebildet sind, wählt die dritte Abtheilung zuerst, die erste zuletzt. Sobald die Wahlverhandlung einer Abtheilung geschlossen ist, werden die Mitglieder derselben entlassen.

§. 14. Der Protokollführer ruft die Namen der Wähler in der Folge, wie sie in der Abtheilungsliste verzeichnet sind, auf. Jeder Aufgerufene tritt an den zwischen der Versammlung und dem Wahlvorsteher aufgestellten Tisch und nennt, unter genauer Bezeichnung, den Namen des Wählers, welchem er seine Stimme geben will. Sind zwei Wahlmänner zu wählen, so nennt er gleich zwei Namen. Diese trägt der Protokollführer neben den Namen des Wählers, und in Gegenwart desselben, in die Abtheilungsliste ein, oder läßt sie, wenn derselbe es wünscht, von dem Wähler selbst eintragen.

§. 15. Die Wahl erfolgt nach absoluter Mehrheit der Stimmenden.

Ungültig sind, außer dem Fall des §. 30. der Verordnung, solche Wahlstimmen, welche auf andere, als die nach §. 32. der Verordnung oder §. 16. des Reglements wählbaren Personen fallen.

Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahlvorstand.

§. 16. So weit sich bei der ersten oder einer folgenden Abstimmung absolute

Stimmenmehrheit nicht ergiebt, kommen diejenigen, welche die meisten Stimmen haben, in doppelter Anzahl der noch zu wählenden Wahlmänner auf die engere Wahl.

Wenn bei einer Abstimmung die absolute Stimmenmehrheit auf mehrere, als die noch zu wählenden Wahlmänner gefallen ist, so sind diejenigen derselben gewählt, welche die höchste Stimmenzahl haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Vorstehers gezogen wird.

§. 17. Sowohl bei der ersten, wie bei der engeren Wahl, ist die Abgabe der Stimmen seitens der zum Dienst einberufenen Landwehrmänner Behufs Abschließung der Wahlhandlung nur dann abzuwarten, oder einzuholen, wenn die fehlenden Stimmen noch einen entscheidenden Einfluß auf den Ausfall der Wahl haben können. In diesem Falle ist die Wahl erst dann abzuschließen, wenn die Stimmen der Landwehrmänner eingegangen sind.

§. 18. Die gewählten Wahlmänner müssen sich, wenn sie im Wahltermine anwesend sind, sofort, sonst binnen drei Tagen, nachdem ihnen die Wahl angezeigt ist, erklären, ob sie dieselbe annehmen und, wenn sie in mehreren Abtheilungen (resp. im Falle des §. 8. des Reglements in mehreren Bezirken gewählt sind, für welche derselben sie annehmen wollen.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, so wie das Ausbleiben der Erklärung binnen drei Tagen, gilt als Ablehnung.

Jede Ablehnung hat für die Abtheilung (resp. im Falle des §. 8. des Reglements für den Bezirk) eine neue Wahl zur Folge.

§. 19. Ueber die Wahlhandlung ist ein Protocoll (nach dem anliegenden Formular) aufzunehmen.

§. 20. Die Ober-Präsidenten haben sofort die Wahlkreise für die Wahl der Abgeordneten, die Wahl-Commissare und die Wahl-Orte zu bestimmen, auch davon, daß dies geschehen, die Wahlvorsteher zu benachrichtigen.

§. 21. Die Wahlvorsteher reichen die Wahl-Protocolle dem Wahl-Commissar ein.

Der Wahl-Commissar stellt aus den eingereichten Wahl-Protocollen ein Verzeichniß der Wahlmänner seines Wahlbezirks auf und ladet dieselben schriftlich zur Wahl des Abgeordneten ein.

§. 22. Die Wahl-Verhandlung wird mit Vorlesung der §§. 37. bis 42. der Verordnung, so wie der §§. 22. bis 26. dieses Reglements eröffnet.

Im Uebrigen kommen die Bestimmungen des §. 11. dieses Reglements zur Anwendung.

§. 23. Der Abgeordnete wird in der Art gewählt, daß jeder aufgerufene Wahlmann den Namen desjenigen nennt, dem er seine Stimme giebt.

Den vom Wahlmann genannten Namen trägt der Protocollführer neben den Namen des Wahlmannes in die Wahlmännerliste ein, wenn der Wahlmann nicht verlangt, den Namen selbst einzutragen.

§. 24. Hat sich auf keinen Candidaten die absolute Stimmenmehrheit vereinigt, so wird zu einer weiteren Abstimmung geschritten.

Dabei kann keinem Candidaten die Stimme gegeben werden, welcher bei der ersten Abstimmung keine oder nur eine Stimme gehabt hat.

Die zweite Abstimmung wird unter den übrigen Candidaten in derselben Weise wie die erste vorgenommen.

Jede Wahlstimme, welche auf einen anderen, als die in der Wahl gebliebenen Candidaten fällt, ist ungültig.

Wenn auch die zweite Abstimmung keine absolute Mehrheit ergiebt, so fällt in jeder der folgenden Abstimmungen derjenige, welcher die wenigsten Stimmen hatte, aus der Wahl, bis die absolute Mehrheit sich auf einen Candidaten vereinigt hat.

Stehen sich mehrere in der geringsten Stimmenzahl gleich, so entscheidet das Loos, welcher aus der Wahl fällt

Wenn die Abstimmung nur zwischen zwei Candidaten noch stattfindet, und jeder derselben die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat, entscheidet ebenfalls das Loos.

In beiden Fällen ist das Loos durch die Hand des Wahl-Commissars zu ziehen.

§. 25. Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahlvorstand.

§. 26. Der Gewählte ist von der auf ihn gefallenen Wahl durch den Wahl-Commissär in Kenntniß zu setzen und zur Erklärung über die Annahme derselben, so wie zum Nachweise, daß er nach §. 41. der Verordnung wählbar ist, aufzufordern.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, so wie das Ausbleiben der Erklärung binnen 8 Tagen von der Zustellung der Benachrichtigung, gilt als Ablehnung.

In Fällen der Ablehnung oder Nicht-Wählbarkeit, hat der Ober-Präsident sofort eine neue Wahl zu veranlassen.

§. 27. Sämmtliche Verhandlungen, sowohl über die Wahl der Wahlmänner, als die Wahl des Abgeordneten werden von dem Wahl-Commissar dem Ober-Präsidenten gehörig geheftet eingereicht, welcher dieselben dem Minister des Innern zur weitern Veranlassung vorzulegen hat.

Berlin, den 4. December 1849.

Königliches Staats-Ministerium.

(gez.) Graf von Brandenburg. von Ladenberg. von Manteuffel. von Strotha. von der Heydt. von Rabe. Simons. von Schleinitz.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

№ 535.

Zufolge der Allerhöchsten Verordnung zur Ausführung der Wahlen der Abgeordneten zum Volkshause vom 26. v. M. habe ich die Provinz Westphalen, wie hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, in die nachstehend bezeichneten Wahlkreise eingetheilt, und für jeden derselben den darin benannten Wahl-Commissar und Wahlort bestimmt.

Münster, den 10. December 1849.

Königliches Ober-Präsidium.
von Bodelschwingh.

№ der Wahlkreise.	Bestandtheile der Wahlkreise. Von den Kreisen	die Aemter resp. Städte.	Bevölkerung im Einzelnen.	Bevölkerung im Ganzen.	Namen und Stand der Wahl-Commissarien.	Wahlorte.
1	Minden	sämmtliche mit Ausnahme des Amts Rehme	...	57902	Kreisdeputirte Kammerherr v. Schlotheim zu Minden	Minden
	Lübbecke	sämmtliche mit Ausnahme des Amts Schnathorst	...	44172		
		Summa	...	102074		
2	Herford	sämmtliche	...	67448	Landrath von Borries zu Herford	Herford
	Minden	Amt Rehme	...	3719		
	Lübbecke	Amt Schnathorst	...	5171		
	Bielefeld	Amt Jöllenbeck	4274			
		Amt Schildesche	8253	26441		
		Amt Heepen	10237			
		Amt Dornberg	3677			
		Summa	...	102779		
3	Wiedenbrück	sämmtliche	...	38917	Landräthlicher Commissar Bessel zu Wiedenbrück	Gütersloh
	Halle	sämmtliche	...	31795		
	Bielefeld	Bielefeld	9932			
		Brackwede	8368	21036		
		Isselhorst	2736			
	Paderborn	Amt Delbrück	...	11853		
		Summa	...	103601		
4	Hörter	sämmtliche	...	51860	Landrath Freiherr v. Metternich zu Hörter	Brakel
	Paderborn	sämmtliche mit Ausnahme des Amts Delbrück	...	23108		
		zu übertragen	...	74968		

№ der Wahlkreise.	Bestandtheile der Wahlkreise. Von den Kreisen	die Aemter resp. Städte.	Bevölkerung im Einzelnen.	Bevölkerung im Ganzen.	Namen und Stand der Wahl-Commissarien.	Wahlorte.
		Uebertrag	. . .	74968		
	Warburg	sämmtliche mit Ausnahme der Gemeinden Scherfede, Rimbeck, Ossendorf und Bonenburg	. . .	30310		
		Summa	. . .	105278		
5	Büren	sämmtliche	. . .	38553	Landräthlicher Commissar Freiherr von Brenken zu Büren	Büren
	Warburg	Scherfede	1173	3286		
		Rimbeck	650			
		Ossendorf	814			
		Bonenburg	649			
	Brilon	sämmtliche mit Ausnahme des Amts Liesen und der Stadt Hallenberg	. . .	33092		
	Lippstadt	sämmtliche mit Ausnahme des Amte Anröchte	. . .	25477		
		Summa	. . .	100408		
6	Arnsberg	sämmtliche	. . .	32721	Landrath, Freiherr v. Lilien zu Arnsberg	Arnsberg
	Lippstadt	Amt Anröchte	. . .	5820		
	Meschede	sämmtliche	. . .	28377		
	Soest	sämmtliche mit Ausnahme der Stadt und des Amts Werl	. . .	33410		
		Summa	. . .	100337		
7	Hamm	sämmtliche	. . .	42658	Landrath, Freiherr v. Vincke zu Hamm	Unna
	Soest	Amt Werl	5388	9190		
		Stadt Werl	3802			
	Dortmund	Stadt Schwerte	2212	19437		
		Amt Schwerte	3488			
		Amt Aplerbeck	7808			
		Amt Lünen	5929			
	Iserlohn	sämmtliche mit Ausnahme des Amtes Limburg	. . .	30871		
		Summa	. . .	102156		

№ der Wahlkreise.	Bestandtheile der Wahlkreise. Von den Kreisen	die Aemter resp. Städte.	Bevölkerung im Einzelnen.	Bevölkerung im Ganzen.	Namen und Stand der Wahl-Commissarien.	Wahlorte.
8	Altena	sämmtliche mit Ausnahme des Amts Meinertshagen	. . .	37500	Landrath, Regierungsrath v. Holzbrink zu Altena	Altena
	Iserlohn	Amt Limburg	. . .	7656		
	Hagen	sämmtliche mit Ausnahme der Stadt und des Amts Herdecke, sowie der Aemter Haßlinghausen und Sprockhövel	. . .	56792		
		Summa	. . .	101948		
9	Siegen	sämmtliche	. . .	44122	Landrath von Holzbrink zu Siegen	Hilchenbach
	Altena	Amt Meinertshagen	. . .	5217		
	Olpe	sämmtliche	. . .	25598		
	Wittgenstein	sämmtliche	. . .	21492		
	Brilon	Amt Liesen	2109	3673		
		Stadt Hallenberg	1564			
		Summa	. . .	100102		
10	Bochum	sämmtliche	. . .	53309	Landrath, Graf v. d. Recke-Volmarstein zu Bochum	Bochum
	Dortmund	sämmtliche mit Ausnahme der Stadt und des Amts Schwerte und der Aemter Lünen und Aplerbeck	. . .	31205		
	Hagen	Stadt Herdecke	3077	16004		
		Amt Herdecke	3460			
		Amt Haßlinghausen	6003			
		Amt Sprockhövel	3464			
		Summa	. . .	100518		
11	Tecklenburg	sämmtliche	. . .	42900	Landrath, Freiherr v. Grüter zu Mark	Ibbenbüren
	Steinfurt	sämmtliche	. . .	41186		
	Warendorf	Amt Lienen	4423	13436		
		Amt Ostbevern	3861			
		Amt Sassenberg	5152			
	Münster	Amt Saerbeck	1909	6517		
		Amt Greven	4608			
		Summa	. . .	104039		

№ der Wahlkreise.	Bestandtheile der Wahlkreise. Von den Kreisen	die Aemter resp. Städte.	Bevölkerung im Einzelnen.	Ganzen.	Namen und Stand der Wahl-Commissarien.	Wahlorte.
12	Stadt	Münster	. . .	21242	Stadtrath von Olfers zu Münster	Münster
	Landkreis Münster	sämmtliche mit Ausnahme der Aemter Greven, Saerbeck und Nottuln	. . .	25950		
	Beckum	sämmtliche	. . .	36503		
	Warendorf	sämmtliche mit Ausnahme der Aemter Sassenberg, Lienen und Ostbevern	. . .	19765		
		Summa	. . .	103460		
13	Borken	sämmtliche	. . .	41666	Landrath, Freiherr v. Hamelberg zu Borken	Borken
	Ahaus	sämmtliche	. . .	40234		
	Recklinghausen	Amt Bottrop und Kirchhellen	6582			
		Aemter Lembeck und Altschermbeck	6332	24664		
		Amt Marl	3824			
		Amt Buer	7926			
		Summa	. . .	106564		
14	Lüdinghausen	sämmtliche	. . .	37616	Landrath, Graf v. Schmising zu Lüdinghausen	Lüdinghausen
	Coesfeld	sämmtliche	. . .	40522		
	Münster	Amt Nottuln	. . .	4199		
	Recklinghausen	sämmtliche mit Ausnahme der Aemter Kirchhellen, Bottrop, Lembeck, Altschermbeck, Marl und Buer	. . .	21345		
		Summa	. . .	103682		

Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums.

№ 536. Der bisherige Hülfsgeistliche Gustav Adolph Antze ist als berufener Pfarrer an der evangelischen St. Simeonis-Gemeinde zu Minden, von uns landesherrlich bestätigt worden.

Münster, den 22. November 1849.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Königlichen Regierung.

№ 537. 359. I. G. F.

Unter Hinweisung auf unsere an die Baumeister, Bauführer und Feldmesser durch das diesjährige Amtsblatt, Stück 22, Nr. 194, unterm 4. Mai a. cur. erlassene Aufforderung, am Schlusse jedes Jahrs eine Nachweisung über die, im Laufe des Jahrs gehabte Beschäftigung einzureichen, theilen wir zur Aufstellung dieser Nachweisung das folgende Schema

Laufende №	Charakter des Beamten.	Vor- und Zunamen.	Wohnort.	Geburts Jahr.	Datum des Prüfungs-Attestes als		Ob er verheirathet ist und Kinder hat.	Bezeichnung der Geschäfte, welche er geführt hat.	Ob er durch Militairdienste besondere Ansprüche auf Berücksichtigung hat.	Bemerkungen.
					Bauführer.	Baumeister.				

zur Beachtung mit, und setzen zur Einreichung der Nachweisung den 10. Januar jedes Jahrs hiermit fest.

Wir wiederholen hiebei unsere Bemerkung, daß vorstehende Aufforderung an sämmtliche Baumeister, in wessen Auftrag auch dieselben beschäftigt gewesen sind, gerichtet ist, welche ohne im Staats- oder Communal-Dienst wirklich angestellt zu sein, durch ein, auf Grund bestandener Prüfung ertheiltes Zeugniß der Königlichen Ober-Bau-Deputation zur Bekleidung von Stellen als Baubeamte im Staats- oder Communal-Dienst befähigt, resp. dem Publikum gegenüber, nach §. 44. der Gewerbeordnung vom 17. Januar 1843 aus der Leitung von Bau-Unternehmungen ein Gewerbe zu machen, befugt sind.

Minden, den 7. December 1849.

№ 538. 1336. C. I.

In der Nacht vom 20. auf den 21. März v. Js. wurde die Gemeinde Weiberg, Kreises Büren, durch eine Feuersbrunst heimgesucht, wodurch in sehr kurzer Zeit 26 Gebäude, darunter auch die Schule und Lehrerwohnung gänzlich eingeäschert und 10 Gebäude beschädigt wurden. Bei dem raschen Umsichgreifen des Feuers konnte wenig oder gar Nichts gerettet werden, so daß den Abgebrannten mit wenigen Ausnahmen sämmtliches Mobiliar, Ackergeräth, Lebensmittel und ein großer Theil des Viehes verloren ging. Der beim Brande stattgehabte Verlust an Gebäuden ist zu 14,600 Thlr. und der Verlust überhaupt incl. an Mobilien, Früchten rc. zu 23,298 Thlr. abgeschätzt. Zum Wiederaufbau der Gebäude ist die Summe von 20,440 Thlr. erforderlich und da die Brandentschädigung für dieselben nur 10,550 Thlr. beträgt, so müssen 9890 Thlr. zum Wiederaufbau zugeschossen werden. Diesen bedeutenden Zuschuß sind aber die Abgebrannten aus eigenen Mitteln



zu leisten außer Stande, da sie sämmtlich mit Ausnahme von zweien zu den kleinen Grundbesitzern, Handwerkern und Tagelöhnern gehören.

Mit Rücksicht hierauf und auf die mißlichen Verhältnisse der Gemeinde Weiberg überhaupt, hat das Königliche Ober-Präsidium den Brandbeschädigten die Abhaltung einer Haus-Collecte im hiesigen Regierungs-Bezirke durch Gemeinde-Deputirte innerhalb der nächsten 6 Monate, also bis Ende Juni k. Js. bewilligt.

Die Einwohner der Gemeinde Weiberg haben sich stets durch regen Sinn für alles Gemeinnützige und durch Wohlthätigkeit ausgezeichnet und verdienen, daß ihnen bei dem betroffenen Unfalle in ihren bedrängten Umständen ebenfalls Hülfe gespendet werde.

Wir hegen daher zu dem schon so oft bewährten Wohlthätigkeits-Sinne der Bewohner unseres Bezirks das Vertrauen, daß sie auch jetzt den Brandbeschädigten zu Weiberg ihre Theilnahme nicht entziehen werden.

Minden, den 3. December 1849.

Bekanntmachung des Königlichen Appellations-Gerichts.

Personal-Chronik

der Justizbeamten im Bezirke des Königlichen Appellationsgerichts zu Paderborn für den Monat November 1849.

№ 539. Die Appellationsgerichts-Referendarien von Rhaynach und Kapp sind an das Appellationsgericht zu Hamm, die Auscultatoren Wienike vom Appellationsgerichte zu Hamm und Pape vom Appellationsgerichte zu Arnsberg hieher versetzt.

Der Auscultator Jaenke ist zum Appellationsgerichts-Referendarius befördert.

Die Rechts-Candidaten Hermann Friedrich Wilhelm Consbruch, Anton Eduard Drolshagen aus Paderborn und Carl Constanz Gockel aus Büren sind als Auscultatoren zugelassen.

Der bisherige Obergerichts-Assessor Schultze ist zum Rechts-Anwalt im Bezirke des Kreisgerichts zu Warburg mit Anweisung seines Wohnsitzes zu Borgentreich und zugleich zum Notar im Bezirke des hiesigen Appellationsgerichts ernannt.

Der Justizrath Groneweg zu Gütersloh ist auf seinen Antrag von dem Amte eines Rechtsanwalts und Notars entlassen.

Paderborn, den 1. December 1849.

Patent-Anzeige.

№ 540. Dem Grubenbesitzer Carl Andreas Felix Roch'az auf der Zinkhütte bei Mühlheim an der Ruhr, ist unterm 17. November 1849 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Einrichtung eines Schachtofens zur Behandlung der Zinkerze, so weit dieselbe für neu und eigenthümlich anerkannt ist,

auf 5 Jahre und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 54.

Minden, den 21. December 1849.

Allgemeine Gesetzsammlung

Das 41. Stück der Gesetzsammlung pro 1849 enthält: № 541.

Nro. 3193. Allerhöchster Erlaß vom 22. October 1849, betreffend die Errichtung eines Gewerbegerichts für den Gemeindebezirk der Stadt Breslau.

Nro. 3194. Allerhöchster Erlaß vom 22. October 1849, betreffend das den Ständen des Ruppiner Kreises verliehene Recht zur Erhebung von Chausseegeld auf der Straße von Rheinsberg über Lindow zum Anschluß an die Neustadt-Ruppiner Straße.

Nro. 3195. Allerhöchster Erlaß vom 5. November 1849, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des Westpreußischen Reglements vom 19. April 1787 in Bezug auf die Ausfertigung und Eintragung der Pfandbriefe.

Nro. 3196. Allerhöchster Erlaß vom 19. November 1849, betreffend die Errichtung einer Handelskammer für die Stadt und den Kreis Görlitz.

Nro. 3197. Gesetz wegen Aufhebung der Klassensteuer-Befreiungen. Vom 7. December 1849.

Nro. 3198. Gesetz, betreffend den Bau der Ostbahn, der Westphälischen und der Saarbrücker Eisenbahn, sowie die Beschaffung der dazu erforderlichen Geldmittel. Vom 7. December 1849.

Bekanntmachungen des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

Für den Behufs der Wahl der Abgeordneten zum Volkshause laut Bekanntmachung vom 10. d. Mts. festgesetzten 2. Wahlkreis habe ich in Stelle des Landraths von Borries, da derselbe als Abgeordneter für die 2. Kammer zur Zeit im Wahlkreise nicht anwesend sein kann, den Landrath von Ditfurth zu Bielefeld zum Wahl-Commissarius ernannt. № 542.

Wahlort für diesen Kreis bleibt dagegen die Stadt Herford.

Münster, den 17. December 1849.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 543. Veränderungen der Arzneitaxe. 977. K. I.

Die eingetretenen Veränderungen in den Einkaufspreisen mehrerer Droguen haben eine gleichmäßige Aenderung in den Taxpreisen verschiedener Arzneimittel nothwendig gemacht.

Die hiernach abgeänderten, im Drucke erschienenen Taxbestimmungen, treten mit dem 1. Januar 1850 in Wirksamkeit.

Berlin, den 3. December 1849.

Der Minister der geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage:
Lehnert.

Indem wir vorstehendes Publicandum im höhern Auftrage zur allgemeinen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß einzelne Exemplare die Veränderungen der Arzneitaxe pro 1850 enthaltend, sowohl bei dem Verlags-Buchhändler H. Schultze in Berlin als auch in allen Buchhandlungen der Monarchie zu dem Preise von einem Silbergroschen zu bekommen sind. Minden, den 12. December 1849.

№ 544. 2526. O. I.

Es wird hierdurch nachträglich zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) daß den Ständen des Kreises Lübbecke zum Bau der Straßen von Fiestel nach Rahden und von Fiestel nach Dielingen durch die Allerhöchste Cabinetsorder vom 27. Februar 1846 das Expropriations-Recht bewilligt worden ist, und daß

2) durch die Allerhöchste Cabinetsordre vom 22. September 1846, der Kreistags-Beschluß der Stände des Kreises Lübbecke, vom 20. Januar 1846, wonach zur Vollendung des Ausbaues der Straßen 1) von der Herforder Kreisgrenze über Lübbecke, Alswede (Fiestel), Levern und Halden nach Dielingen und nach der Hannoverschen Grenze vor Stemshorn, 2) von Alswede (Fiestel), über Fabbenstädt und Espelkamp nach Rahden;

3) von Oldendorf über Gettmold, und Destel nach Levern,

4) von Levern über Mehnen und Westrup nach Wehdem, und

5) von Gehlenbeck die sogenannte Moorstraße entlang nach Frotheim, während der nächsten sechs Jahre 1846 bis einschließlich 1851, jährlich Ein Monat Grund- und Ein Monat Klassensteuer — letztere mit Ausschluß der zwei untersten Stufen — erhoben, die nöthigen Spanndienste zur Anfuhr des Steinmaterials vom ganzen Kreise und zwar nach der Grundsteuer auf die Aemter vertheilt, die erforderlichen Handdienste und Erdfuhren aber von jedem Amte innerhalb seiner Grenzen geleistet werden sollen; sodann in Betreff der Unterhaltung bis zum Jahre 1852, das baare Bedürfniß, soweit der Ertrag der Hebestellen dazu nicht ausreicht, durch einen alljährlich von den Kreisständen zu bewilligenden Zuschlag zur Grund- und Klassen-

steuer, zu letzterer mit Ausschluß der zwei untersten Stufen, gedeckt werden; die Leistung der Spanndienste zur Anfuhr des Stein-Materials aber zur Hälfte vom ganzen Kreise nach Verhältniß der Grundsteuer auf die Aemter vertheilt, zur anderen Hälfte von jedem Amte innerhalb seiner Grenzen, die Leistung der Handdienste hingegen von jedem Amte innerhalb seiner Grenzen erfolgen; endlich die Unterhaltung nach dem Jahre 1852, zwar auch Last des ganzen Kreises bleiben, bis dahin aber, über die Vertheilung derselben weiterer Beschluß gefaßt werden soll, die landesherrliche Genehmigung erhalten hat.

Minden, den 12. December 1849.

№ 545. 3859. U. I.

Von den in Gemäßheit des §. 39. der Verordnung vom 9. Februar d. Js. angeordneten Kreis-Prüfungs-Commissionen ist, außer den in unserer Bekanntmachung vom 17. v. Mts. (Amtsbl. Seite 278.) genannten, jetzt auch die für den Kreis Herford in der Kreisstadt Herford unter dem Vorsitze des Herrn Bau-Inspectors Reimann daselbst constituirt.

Minden, den 17. December 1849.

№ 546. 923. e. II. pl.

Dem Zimmerpolirer Carl August Benter aus Brackwede ist nach vorschriftsmäßig bestandener Prüfung die Meister-Concession ertheilt worden.

Minden, den 6. December 1849.

№ 547. 3200. C. I.

Der Steuer-Empfänger Lemke zu Rietberg ist vom 1. Januar k. Js. ab, zum Gemeindekassen-Rendanten der Gemeinde Verl von uns ernannt worden.

Minden, den 12. December 1849.

№ 548. 2842. h. II.

Die von der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden legalisirten Quittungen über die im 3. Quartal d. J. bei unserer Haupt-Kasse eingezahlten Domainen und Forst-Veräußerungs- und Ablösungs-Gelder sind den 8. d. Mts. den betreffenden Special-Cassen zur Aushändigung an die Einzahler zugefertigt worden.

Minden, den 10. December 1849.

№ 549. Die diesjährige Köhrung der Privatbeschäler betreffend. 3815. U. I.

Mit Bezug auf §. 4. der Köhr-Ordnung vom 20. April 1827 (Amtsbl. pro 1827 Nr. 27, Seite 217—218) werden die Resultate der durch sämmtliche Schauämter des Regierungs-Bezirks vollzogenen Besichtigungen der zur Köhrung vorgeführten Hengste mittelst der nachfolgenden speciellen Verzeichnisse, von denen das erste die angeköhrten, das letzte die abgeköhrten Hengste enthält, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die an die Eigenthümer der angeköhrten Hengste zu vertheilenden Certificate, sind den betreffenden Herrn Landräthen zugefertigt worden.

Minden, den 11. December 1849.

Verzeich…

Nr.	Namen der Eigenthümer.	Wohnort.	Im Kreise	Der …nge			
				Alter	Größe		Farbe.
				Jahre	Fuß.	Zoll.	
1	Spetmann	Rothenuffeln Nr. 16	Minden	5	5	3	braun
2	Hesemann	Eisbergen Nr. 3	"	12	5	3	Fuchs
3	Kölling	Lahde Nr. 37	"	12	5	2	Fuchs
4	Wehage	Eisbergen Nr. 1.	"	5	5	2	Fuchs
5	Wieselmann	Hille Nr. 82	"	4	5	5	braun
6	Hollmann	Buchholz Nr. 6	"	5	5	5	braun
7	Rose	Sielhorst Nr. 38	Lübbecke	11	5	3	braun
8	Niedermeier	Hüllhorst Nr. 7	"	5	5	—	Fuchs
9	Steinman	Frotheim Nr. 6	"	6	5	3	Fuchs
10	Pühse	Oetinghausen Nr. 5	Herford	4	5	5	schwarz
11	Meyer	Lütgeneder	Warburg	6	5	5	braun
12	Ortmann, Joh.	Löwen	"	4 ½	5	3	Hellfuchs
13	Ortmann, Anton	daselbst	"	9 ½	5	2 ½	Rothschimmel
14	Struck	Von der Saumer	Höxter	6	5	2 ½	Hellfuchs
15	Derselbe	daselbst	"	2 ½	5	—	braun
16	Derselbe	daselbst	"	6	5	—	braun
17	Arensmeyer	Von Born	"	6	5	2	schwarz

niß A.

kör̈ten Hengste Abzeichen.	Raçe.	Bemerkungen.
linke Hinterfessel weiß	Westfälisches Landgestüt	
Bläſſe, linker Vorderfuß und rechter Hinterfuß weiß, weißes Untermaul	Senner	
Bläſſe, beide Hinterfüße and ein Vorderfuß weiß	Landraçe	
Bläſſe und vier weiße Füße	desgl.	
Stern, zwei weiße Hinterfüße	desgl.	
Stern, rechter Hinterfuß und beide Vorderfüße weiß	desgl.	
Stern	Hannoverscher Landschlag	
Bläſſe, beide Hinterfüße weiß	Landraçe	
Bläſſe	desgl.	
ohne Abzeichen	Westfälisches Landgestüt	gesund und fehlerfrei, zur Zucht von Acker- und Wagenpferden geeignet.
Stern und Schnipp auf der Nase	Halbsenner	kräftig gebaut, zum Kutschenschlage passend.
Stern mit langem Nasenschnipp, beide Vorderfessel weiß, beide Hinterfessel bis auf's halbe Schienbein weiß.	Landraçe	desgl.
Stern, an der linken Krone ein weißer Fleck	Abart vom Königl. Landgestüt	stark gebaut und zum Ackerschlage geeignet.
Bläſſe, beide Vorderfessel und Schienbein weiß, rechter Hinterfessel und Schienbein weiß.	Senner Halbschlag	desgl.
Grauer Fleck am Kopfe	Senner Abart	desgl.
Stern, Schnipp auf der Nase, rechte Vorderfessel weiß, linke desgl. bis über den Knöchel, beide Hinterfüße weiß.	Landraçe	desgl.
Stern, linke Hinterfessel halbweiß, rothschattirter Schweif	Senner Abart	desgl.

Verzeich

Nr.	Namen der Eigenthümer.	Wohnort.	Im Kreise.	Der ange			
				Alter Jahre.	Größe Fuß.	Zoll.	Farbe.
18	Potthast	Löwendorf	Höxter	6 ½	5	1	Dunkelfuchs
19	Köhne	Großenbreden	"	5	5	2 ½	Dunkelfuchs
20	Holting	Eilversen	"	8	5	1 ½	Schweißfuchs
21	Graf Merfeld	Heddinghausen	Büren	7	5	5	Rappe
22	Siefers	Benhausen	Paderborn	7	5	2 ½	dunkelbraun

Verzeich

Nr.	Namen der Eigenthümer.	Wohnort.	Im Kreise.	Der abge			
				Alter Jahre.	Größe Fuß.	Zoll.	Farbe.
1	Meyer	Westrup Nr. 5	Lübbecke	4	5	1	dunkelbraun
2	Bartling	Herringhausen Nr. 10	Herford	6 ½	5	7	hellbraun
3	Harde	Osterwiehe	Wiedenbrück	5	5	2	braun
4	Schöttler	Born	Höxter	8	5	1 ½	Fuchs

Minden, den 11. December 1849.

niß A.

köhrten Hengste — Abzeichen.	Raçe.	Bemerkungen.
Stern, rechter Vorderfuß über dem Knöchel weiß, rechte Hinterfessel weiß, linke halbweiß	Senner Halbschlag	stark gebaut und zum Ackerschlage geeignet.
breite Blässe, weiße Lefzen, linke Vorderfessel weißschattirt, rechte Hinterfessel und Schienbein weiß, weißer Strich an der inwendigen Röhre, weiße Mähnen und Schweif.	Senner Abart	desgl.
Blässe, rechte Vorderfessel halbweiß, linke Vorderkrone weiß, Warze am Hodensack, weiße Mähnen und schattirter Schweif.	Senner Abart	desgl.
ohne Abzeichen	Hannoversche	
ohne Abzeichen	Landraçe	

niß B.

köhrten Hengste. — Abzeichen.	Raçe.	Bemerkungen.
Stern	Landraçe	Spatt auf beiden Hinterbeinen u. Schwäche.
lang auslaufenden Stern, linker Hinterfuß weiß	Oldenburger Landraçe	wegen eingetretener Schwäche des Hintertheils zur Zucht nicht mehr geeignet.
Stern	Landraçe	wegen schlechten Rückens und gemeiner Abstammung zur Zucht nicht geeignet.
Stern	Senner Abart	wegen schmaler Brust und Mindermaaß zur Zucht nicht geeignet.

Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts.

№ 550. Vom 1. Januar k. Js. ab, geht die den Königlichen Kreisgerichts-Commissionen zu Beverungen, Blotho, Rheda und Wiedenbrück bisher noch verbliebene Depositalverwaltung auf die betreffenden Königlichen Kreisgerichte des Bezirks zu Hörter, Herford und Bielefeld über, so daß fortan bei jenen 4 Gerichts-Commissionen ein eigenes Depositorium eben so wenig bestehen wird, als wie solches jetzt schon bei allen übrigen Gerichts-Commissionen unseres Departements nicht vorhanden ist.

Bei den collegialischen Kreisgerichts-Deputationen unsers Departements bleiben die Depositorien noch fortbestehen.

Paderborn, den 11. December 1849.

Bekanntmachung.

№ 551. Alle Wohllöbliche Behörden und Vereine, welche wir im Juli d. J. um Sammlungen von Beiträgen zur Unterstützung unserer verwundeten Krieger und der Hinterbliebenen der Gefallenen ersucht haben, bitten wir ergebenst, uns, soweit dies noch nicht geschehen, von dem Ertrage ihrer Sammlungen gefälligst recht bald in Kenntniß zu setzen.

Allen Beitragenden und Sammlern sagen wir unsern verbindlichsten Dank für ihre Gaben und Mühen und bitten alle, welche unsere Stiftung gütigst fördern wollen, fernere Beiträge an das Handlungshaus Mendelsohn und Comp. hierselbst unter der portofreien Bezeichnung und Angelegenheit des Volksdanks für Preußens Krieger einzusenden.

Berlin, den 26. November 1849.

Der Verwaltungsrath des Volks-Danks für Preußens Krieger.

№ 552. Ertheilte Patente. Dem Stempel-Revisor und Techniker C. P. R. Mendelssohn in Berlin ist unterm 29. November 1849 ein Einführungs-Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erkannte Zubereitung des Asphaltgesteins ohne Feine und dessen Anwendung für Straßen und Wege,

auf 6 Jahre und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

№ 553. Ertheilte Patente. Dem Schlossermeister und Maschinenbauer Heinrich Mann zu Elberfeld ist unterm 3. December 1849 ein Patent

auf eine Maschine zum Waschen von Garnen und gewebten Stoffen in der durch ein Modell nachgewiesenen Zusammensetzung

auf 5 Jahre und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

№ 554. Ertheilte Patente. Dem Kupferschmidt Carl Heckmann in Berlin ist unterm 6. December 1849 ein Patent

auf einen Apparat zum continuirlichen Abdampfen und Filtriren von Zuckersaft in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf 6 Jahre und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 55.

Minden, den 22. December 1849.

Bekanntmachungen des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

№ 555.

Die katholische Pfarrkirche zu Berzdorf bei Brühl im Regierungsbezirk Cöln ist baufällig und so klein, daß nur etwa ein Drittel der Eingepfarrten Platz darin finden. Es ist daher dringend nothwendig, in Berzdorf eine neue Pfarrkirche zu erbauen. Die Kosten dieses Neubaues belaufen sich auf 6 bis 7000 Thlr. Die Gemeinde Berzdorf ist so dürftig, daß sie nur einen geringen Theil dieser Baukosten aufbringen kann.

Die Bewohner sind nur auf Ackerwirthschaft beschränkt, besitzen nur weniges größtentheils schlechtes Land und bestehen zum größten Theil aus Pächtern, die durch den in neuerer Zeit höher getriebenen Pachtzins sehr gedrückt werden, bedeutende Communal-, Pfarr- und Schullasten zu tragen haben und noch vor einigen Jahren die Kosten eines Schulhausbaues haben bestreiten müssen. Da unter diesen Umständen der nothwendige Neubau der Pfarrkirche zu Berzdorf ohne ansehnliche Unterstützung durch milde Gaben, unmöglich sein würde, so ist der Gemeinde eine katholische Haus- und Kirchen-Collecte in der Rheinprovinz und demnächst in Westphalen bewilligt worden, der bei der übeln Lage, in welcher die Gemeinde sich befindet, ein günstiger Erfolg sehr zu wünschen ist.

Münster, den 4. December 1849.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 556. 3819. U. I.

Den Commissionären Freese und Hanbizober zu Gütersloh ist die nachgesuchte landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin für die Stadt Gütersloh und Umgegend zu übernehmen.

Minden, den 12. December 1849.

№ 557. 357. G. I.

Julius Gößling zu Hörste und Wilhelm Twellmeyer zu Halle sind als Feldmesser vereidigt worden.

Minden, den 13. December 1849.

№ 558.
1848. V. I.

N a ch w e i

der im Monat November 1849 in den Kreisen des Regie-

Namen der Landräthlichen Kreise.	Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			Kartoffeln		
	Der Preußische														
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
Minden	1	23	3	—	27	9	—	25	4	—	15	7	—	12	11
Lübbecke	1	22	3	—	29	2	—	27	8	—	16	8	—	10	10
Herford	1	23	9	1	—	—	—	27	6	—	15	—	—	12	6
Bielefeld	1	20	6	—	27	6	—	27	6	—	15	3	—	14	—
Halle	1	23	5	1	—	—	1	—	8	—	18	10	—	11	11
Wiedenbrück	1	25	—	1	—	—	—	27	6	—	19	—	—	12	6
Paderborn	1	19	3	1	1	10	—	26	9	—	16	4	—	11	—
Büren	1	23	6	1	—	—	—	26	—	—	16	3	—	15	—
Warburg	1	20	—	1	1	—	—	25	—	—	15	—	—	15	—
Höxter	1	24	2	—	28	6	—	24	2	—	16	—	—	12	6
Durchschnittspreis p. Novbr. 49.	1	22	6	—	29	7	—	26	10	—	16	5	—	12	10
" " October 49.	1	23	6	1	—	1	—	27	2	—	16	8	—	12	10
Mithin im Monat Novbr. Mehr	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Weniger	—	1	—	—	—	6	—	—	4	—	—	3	—	—	—

Minden, den 9. December 1849.

№ 559.
Ausschreiben eines extraordinären Feuer-Societäts-Beitrags *pro* 1849.

Bekanntmachung.

Die Brandschäden, von welchen die Westphälische Provinzial Feuer-Societät im gegenwärtigen Jahre betroffen worden, erreichen im Verhältniß zu der ordentlichen Einnahme eine solche Höhe, daß die Nachzahlung eines Extraordinären Beitrages nicht umgangen werden kann.

Die Summe der bis Ende des vorigen Monats stattgefundenen Brandschäden stellt sich schon auf ungefähr . . . . 368,991 Thlr. 14 Sgr. 1 Pf.
heraus. Hierzu kommt ein Ausfall aus dem vorigen Jahre von . . . . 10,238 » 5 » 7 »
weil der pro 1848 ausgeschriebene außerordentliche Beitrag sich nicht als zureichend ergeben hat.

Die Verwaltungs-, Druck-, Taxations-Kosten, Spritzen-Prämien und Reparatur-Kosten, sonstige Entschädigungen, Hebeprocente und Remuneration der Ortsbehörden würden bis zum Schlusse des Jahres ungefähr . . . . 31,487 » 17 » 6 »

betragen, so daß außer den im Monat December d. J. noch vorfallenden Brandschäden, deren Umfang sich nicht vorher bestimmen läßt, eine Ausgabe von 410,717 » 7 » 2 »

ſ u n g

rungs-Bezirks Minden Statt gefundenen Frucht-Preise.

Erbsen			Linsen			Bohnen			Heu			Stroh		
Scheffel									der Centner			das Schock		
Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
1	6	3	1	26	6	1	—	5	—	15	—	3	6	8
1	18	9	1	22	6	1	—	—	—	12	9	3	20	—
1	15	—	1	25	—	1	7	6	—	13	9	3	25	—
1	12	6	—	—	—	1	8	—	—	17	6	3	19	1
1	21	8	—	—	—	1	13	1	—	15	5	4	8	10
1	10	—	—	—	—	1	—	—	—	15	—	5	—	—
1	12	11	1	17	11	1	9	7	—	16	4	3	9	8
1	12	6	1	12	6	1	2	—	—	16	—	3	15	—
1	—	—	1	7	6	1	—	—	—	15	—	4	10	—
1	11	3	1	23	9	1	9	—	—	20	—	4	—	—
1	12	1	1	19	5	1	5	—	—	15	8	3	26	5
1	13	6	1	19	8	1	4	6	—	15	4	3	24	—
—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	—	4	—	2	5
—	1	5	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—

vorhanden ist, wogegen die ganze Jahres-Einnahme
sich nur auf ungefähr . . . . 184,374 Thlr. 27 Sgr. 9 Pf.
belaufen wird, und daher bis Ende des v. Mts. schon
ein Ausfall von ca. . . . . 226,342 » 9 » 5 »
vorhanden ist.

Es ist demnach die Nachzahlung eines außerordentlichen Beitrages mindestens zum 1⅓ fachen Betrage des ordentlichen Jahres-Beitrages erforderlich und wird solcher zu dem angegebenen Betrage mit Genehmigung des Königlichen Oberpräsidiums, und in Gemäßheit des §. 28. des Reglements, wörtlich lautend:

„Die von den Theilnehmern der Societät zu leistenden Beiträge werden in ordentliche und außerordentliche unterschieden, die beide gleichmäßig zur Bestreitung aller Ausgaben der Provinzial Feuer-Societäts-Kasse bestimmt sind.

Die ordentlichen Beiträge werden nach gewissen Procenten der für denjenigen Zeitraum, auf welchen die Beiträge sich beziehen, katastrirten Versicherungs-Summen (§. 30. u. s. f.) dem muthmaßlichen alljährlichen Bedarf gemäß abgemessen und ein für allemal festgestellt und müssen ohne besondere Ausschreibung eingezahlt werden: den außerordentlichen Beiträgen aber, welche nur von Zeit zu Zeit eintreten können, um zu decken, was etwa an dem wirklichen Bedarf der Provinzial-Feuer-Societäts-Casse zur Bestreitung der vorkommenden Brandvergütungen und sonstigen Obliegenheiten, nach Abrech-

nung der Summe der ordentlichen Beiträge, noch fehlen möchte, muß jedesmal ein förmliches Ausschreiben vorhergehen. Jeder außerordentliche Beitrag ist übrigens auf ein leicht zu berechnendes Verhältniß zu dem ordentlichen Beitrag (z. B die Hälfte, ein Drittheil, oder das anderthalbfache, doppelte desselben) festzusetzen,"

hierdurch ausgeschrieben, und zwar zu folgenden Sätzen:

Von jedem 100 Thlr. der Versicherung

in Classe I.	1 Sgr.	4 Pf.
» » II.	2 »	— »
» » III.	3 »	4 »
» » IV.	5 »	4 »
» » V.	8 »	8 »
» » VI.	10 »	— »
» » VII.	10 »	8 »

Die Zahlungs-Termine werden näher festgesetzt, und soll dabei das Interesse der Beitragspflichtigen möglichst berücksichtigt werden. Es bleibt indessen Jedem die sofortige Zahlung des extraordinären Beitrages überlassen. Unbemittelten Interessenten wird nach Umständen angemessener Ausstand bewilligt.

Das ungünstige Ergebniß des laufenden Jahres in Bezug auf die Provinzial-Feuer-Societät findet zunächst seinen Grund in den verheerenden Feuersbrünsten, wovon mehre Ortschaften im Regierungsbezirk Arnsberg betroffen worden sind.

Der Brand in der Stadt Niedermarsberg, allein hat eine Entschädigungs-Summe von . . . . 80,273 Thlr. 4 Sgr. 11 Pf.
in Anspruch genommen; daran reiht sich der Brand
in Brilon mit einer Entschädigungs-Summe von 13,064 » — » — »
dann der Brand in Medebach mit . . . . . 16,500 » — » — »
so wie der in Allendorf mit . . . . 11,422 » — » — »

121,259 Thlr. 4 Sgr. 11 Pf.

Es liegt auf der Hand, daß solche außerordentliche Unglücksfälle auch außerordentliche Leistungen erfordern, und die Nothwendigkeit der letzteren nur jenen zugeschrieben werden kann.

Münster, den 15. December 1849.

Westphälischer Provinzial-Feuer-Societäts-Director
Graf von Schmising Kerssenbrock.

№ 560.

Die durch das Verziehen des Dr. med. Sauermann erledigte Stelle eines Impfarztes im Impfbezirke Lügde, bestehend aus der Stadt Lügde und dem Amte Harzberg, ist dem Dr. med. Rinscheval zu Lügde heute provisorisch übertragen.

Höxter, den 29. November 1849.

Der Landrath
von Metternich.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 56.

Minden, den 28. December 1849.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 561. 2344. M. I.

Höheren Orts ist der evangelischen Gemeinde zu Guttentag in Oberschlesien behufs Aufbringung der zur gänzlichen Vollendung und namentlich zur innern Einrichtung ihrer Kirche noch fehlenden 2195 Thlr., welche dieselbe aus eigenen Mitteln zu beschaffen außer Stande ist, eine allgemeine evangelische Kirchen- und Hauscollecte bewilligt worden.

Mit Bezug auf die im 52. Stück des unterm heutigen Datum ausgegebenen Amtsblatts Nr. 519 sich befindende Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidiums von Westphalen bestimmen wir zur Abhaltung dieser Collecte in den evangelischen Kirchen den auf den 20. Januar k. Js. fallenden 2. Sonntag nach Epiph. und der Hauscollecte bei den evangelischen Familien die darauf folgende Woche.

Die Herren Pfarrer haben diese Collecte schon Sonntags vorher von der Kanzel den Gemeinden bekannt zu machen.

Der Ertrag beider Collecten ist in gewöhnlicher Art an die betreffenden Steuer-Cassen und durch diese spätestens bis Mitte Februar des nächsten Jahres an unsere Hauptcasse abzuliefern. Minden, den 14. December 1849.

№ 562. 2958. C. I.

Der Civil-Supernumerarius Herr Pohlmann ist mit der commissarischen Verwaltung des Amts Neuhaus beauftragt worden. Minden, am 20. December 1849.

Bekanntmachung
über das
Verfahren bei der Prüfung der Bauführer, Baumeister und Privatbaumeister nach der Vorschrift vom 1. August 1849.

Genehmigt durch die Verfügung Seiner Excellenz des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 26. November 1849.

§. 1.

№ 563. Bauführer-Prüfungen.

In Folge der Vorschrift vom 1. August d. J. wird halbjährlich nach dem Schlusse der Vorlesungen auf der Königlichen Bau-Akademie ein Zeitraum für die Bauführer-Prüfungen bestimmt und vorher ein Termin bekannt gemacht werden, bis zu welchem die Meldungen dazu bei der unterzeichneten Behörde einzureichen sind.

§. 2.

Nachweise.

Der Meldung werden die im §. 2. der oben erwähnten Vorschrift unter a. b. und c. angegeben Nachweise (auf Stempelbogen von 15 Sgr.) beigefügt.

In dem Nachweise b. über die einjährige praktische Thätigkeit, welche der Schulbildung nachfolgen und der Studienzeit vorangehen muß, sind die Gegenstände der Beschäftigung, die theils in Büreau-Arbeiten, theils in Theilnahme an Bau-Ausführungen bestehen können, näher anzugeben und durch den Baumeister, unter dessen Leitung die Arbeiten ausgeführt sind, zu bescheinigen.

Der Nachweis c. über zweijährige Studienzeit wird durch ein Zeugniß der Königlichen Bau-Akademie zu Berlin, durch Zeugnisse ähnlicher dem Zwecke nach verwandter öffentlicher Lehranstalten Deutschlands, durch Zeugnisse von einzelnen Lehrern solcher Anstalten, oder durch Zeugnisse von geprüften Baumeistern des Preußischen Staates geführt und muß im Allgemeinen darthun, daß der Candidat, nach der vorgeschriebenen, mindestens einjährigen praktischen Thätigkeit, zwei Jahre den Studien des Baufaches gewidmet habe. — Die von einzelnen Lehrern oder Baumeistern ausgestellten Zeugnisse müssen von der vorgesetzten Behörde derselben beglaubigt sein.

Sofern die Ausbildung nicht auf der Königlichen Bau-Akademie zu Berlin stattgefunden hat, ist zugleich eine nähere Darlegung über den Bildungsgang und die benutzten Bildungsmittel, unter Beifügung der darüber vorhandenen Zeugnisse, einzureichen, welche für die mündliche Prüfung als Anhalt dienen wird.

Die Behufs der Aufnahme in die hiesige Bau-Akademie an das Directorium derselben eingereichten Zeugnisse a. und b. werden an die Ober-Bau-Deputation abgegeben. Bei der Meldung zur Bauführer-Prüfung kann auf die bereits erfolgte Einreichung derselben Bezug genommen werden.

§. 3.

Zeichnungen.

Außer den Nachweisen a. b. c. sind nach §. 2. der Vorschrift auch die Zeichnungen d. e. und f. vorzulegen.

Die aufgenommene Situations-Zeichnung muß bauliche Anlagen und bei einem Maaßstabe von etwa 4 Ruthen auf einen Zoll eine Fläche von mindestens 5 Morgen nachweisen. Die Nivellements-Zeichnung kann auf eine Länge von 100 Ruthen bei angemessenem Maßstabe beschränkt werden.

Die Zeichnung e. von einem Gebäude oder einer Maschine ist nicht blos in Linien, sondern leicht getuscht einzureichen.

Mit den Zeichnungen f. muß die perspektivische eines Gebäudes oder eines Ornaments in hinreichend deutlicher Größe vorgelegt werden.

Als Beweis, daß der Candidat die fraglichen Gegenstände selbst aufgenommen und die Zeichnungen selbst gefertigt hat, genügt die Versicherung an Eidesstatt bei der mündlichen Prüfung.

§. 4.

Nach Ablauf des bekannt gemachten Termins werden spätere Meldungen nicht mehr angenommen, sondern auf die nächstfolgende halbjährige Prüfungs-Periode ver-

wiesen. Dasselbe geschieht bei denjenigen Candidaten, welche ungenügende Nachweise eingereicht haben, wenn dieselben nicht auf eine einfache Art vor Ablauf des Meldungs-Termins vervollständigt werden können.

§. 5.

Prüfungstermine.

Die Prüfungstermine werden nach der Reihefolge der Meldungen mit möglichster Berücksichtigung etwaiger Wünsche der Candidaten angesetzt werden. Wer verhindert sein sollte, den ihm gesetzten Prüfungstermin wahrzunehmen, hat die Verhinderungsgründe durch glaubwürdige Atteste nachzuweisen, widrigenfalls seine Meldung für die betreffende Prüfungs-Periode nicht weiter berücksichtigt wird.

§. 6.

Die Prüfung beginnt mit der einwöchentlichen Clausurarbeit (§. 3. der Vorschrift) und die mündliche Prüfung findet in der darauf folgenden Woche statt. Für letztere sind vorläufig 2 Tage bestimmt, wobei indessen eine Abänderung in einzelnen Fällen vorbehalten bleibt. Bei günstigem Ausfall der Prüfung wird das Zeugniß unter dem Datum des letzten Prüfungstages ausgestellt, dagegen bei ungenügendem Resultat der Candidat besonders beschieden, und nach Maßgabe des Ausfalls der Prüfung ein Zeitraum von einem halben oder ganzen Jahre bestimmt, nach welchem er sich zur nochmaligen Prüfung melden kann.

§. 7.

Die §. 8. der Vorschrift angeordnete Vereidigung der Bauführer findet bei den Königlichen Regierungen oder der Königlichen Ministerial-Bau-Commission statt, sofern sie nicht etwa schon früher als Feldmesser geprüft und vereidigt worden sind.

§ 8.

Baumeister-Prüfungen. Nachweise.

Bei der Meldung zur Baumeister-Prüfung ist die Beibringung der im §. 4. der Vorschrift vom 1. August d. J. vorgeschriebenen Nachweise a. b. c. und d. (auf Stempelbogen von 15 Sgr.) vorgeschrieben.

Der Nachweis a. über die bestandene Bauführer-Prüfung ergiebt sich aus den Akten der Prüfungsbehörde, weshalb die Vorlegung des darüber ausgestellten Zeugnisses unterbleiben kann, und nur das Datum desselben anzuführen ist.

In dem Nachweise b. sind die Bauausführungen und die Zeitabschnitte derselben während der praktischen Uebungszeit namentlich anzugeben. Derselbe wird von den geprüften Baumeistern, unter deren Leitung der Bauführer gearbeitet hat, ausgestellt.

Von dem Nachweise c. über einjährige Studienzeit gilt dasselbe, was über den ähnlichen Nachweis bei der Bauführer-Prüfung in §. 2. angeführt worden ist.

Der Nachweis d. über die Einübung und Bewährung in Feldmesser-Arbeiten ist durch das Zeugniß eines Vermessungs-Revisors oder eines im Wasser-, Wege- und Eisenbahnbau geprüften Baumeisters zu führen. Auch sind alle übrigen Baubeamten, welche die Feldmesser-Prüfung bestanden haben, zur Ausstellung des Bewährungszeugnisses berechtigt.

Die zum Nachweis der Bewährung gefertigten Feldmesserarbeiten müssen in der Vermessung einer Fläche von mindestens 500 Morgen, bei schwierigen Ortsverhält-

nissen allenfalls auch nur von 200 Morgen und in einem Nivellement von etwa 1000 Ruthen Länge bestehen.

§. 9.

Der für die Prüfung als Privatbaumeister erforderliche Nachweis a. wird durch Vorlegung des Zeugnisses über die bestandene Prüfung als Maurer-, Zimmer- oder Steinmetz-Meister geführt, welches dem Candidaten zum anderweiten Gebrauch zurückgegeben wird. Über die dreijährige Studienzeit ist der Nachweis b. in derselben Art zu führen, wie bei der Bauführer-Prüfung unter c. §. 2. angegeben ist.

§. 10.

Meldung.

Die Meldung zur Baumeister-Prüfung kann zu jeder beliebigen Zeit bei der unterzeichneten Behörde erfolgen, wobei die vorgeschriebenen Nachweise zur Beurtheilung einzureichen sind. Werden dieselben als genügend anerkannt, so wird den Examinanden die im §. 5. der Vorschrift angeordnete Aufgabe zu einem ausgedehnteren Entwurfe in der betreffenden Richtung ertheilt.

§. 11.

Prüfungstermine.

Sobald die Ausarbeitung dieses Entwurfes eingereicht und als genügend angenommen wird, kann die Ansetzung des Termins zur einwöchentlichen Clausurarbeit und mündlichen Prüfung erfolgen. In der Regel wird derselbe so lange ausgesetzt bleiben, bis mehrere Bauführer genügende Probearbeiten für die Baumeister-Prüfung eingereicht haben und gemeinschaftlich geprüft werden können. Während der Bauführer-Prüfungs-Periode finden Baumeister Prüfungen nur in soweit statt, als die bereits angesetzten Termine es gestatten.

§. 12.

Bei der Baumeister-Prüfung im Land- und Schönbau werden in der Woche nach der Clausurarbeit zwei Tage zur mündlichen Prüfung angesetzt. Diese Zeit kann jedoch nach der Anzahl der Examinanden verlängert oder abgekürzt werden.

Dieselbe Anordnung findet ebenso bei der Baumeister-Prüfung für den Wasser-, Wege- und Eisenbahnbau und bei der Privatbaumeister-Prüfung statt. Bei der letzteren wird übrigens auf diejenigen Gegenstände der Bauführer-Prüfung zurückgegangen werden, welche der Baumeister-Prüfung zum Grunde gelegt werden müssen.

§. 13.

Wer die Baumeister-Prüfung in beiden Richtungen für Land- und Schönbau, sowie für Wasser-, Wege- und Eisenbahnbau zu bestehen beabsichtiget, hat die für diesen Fall im §. 4. der Vorschrift vom 1. August d. J. angeordneten Nachweise beizubringen. Die Probeaufgaben werden sich auf beide Richtungen beziehen, und die Prüfungstermine so angesetzt werden, daß die einwöchentliche Clausurarbeit und die mündliche Prüfung für jedes Fach besonders stattfinden kann.

Bei der mündlichen Prüfung wird von den Candidaten die Versicherung an Eidesstatt gefordert werden, daß sie die Probearbeiten selbst und ohne fremde Beihülfe gefertigt haben (§. 6. der Vorschrift).

§. 14.

Bei günstigem Ausfall der Baumeister-Prüfung wird das Qualifications-Zeugniß unter dem Datum des letzten Prüfungstages ausgefertigt. Ist dagegen die Prüfung ungünstig für den Examinanden ausgefallen, so wird ihm der Zeitraum bekannt gemacht werden, nach welchem die Wiederholung der Prüfung stattfinden kann. Fällt auch diese ungünstig aus, so bleibt eine nochmalige Wiederholung unzulässig (§. 7. der Vorschrift).

§. 15.

Uebergangs-Bestimmungen in Bezug auf die Bauführer-Prüfung.

Candidaten, welche die nach den bisherigen Vorschriften erforderliche Schulbildung nachweisen, in Folge der Bekanntmachung vom 16. Januar d. J. im Laufe des verflossenen Sommers die praktische Thätigkeit unter Leitung eines Baumeisters begonnen haben und jetzt bei der Königlichen Bau-Akademie aufgenommen sind, müssen nach vollendetem Lehrgange die praktische Thätigkeit zu einem vollen Jahre ergänzen und den Nachweis darüber nebst den Nachweisen über die vorher erlangte Schulbildung und c. über die Studienzeit bei der Meldung zur Bauführer-Prüfung beibringen.

§. 16.

Ebenso haben diejenigen, welche im April dieses Jahres für den ausnahmsweise ertheilten Unterricht in der Königlichen Bauschule aufgenommen sind, den Nachweis b. über die später stattgefundene praktische Thätigkeit nebst den Nachweisen über die bisher vorgeschriebene Schulbildung und c. über die Studienzeit bei der Meldung zur Bauführer-Prüfung beizubringen, doch kann ihnen das auf das Studium verwendete Sommerhalbjahr 1849 bei der Studienzeit angerechnet werden.

§. 17.

Wer bis zum letzten September dieses Jahres nach den bisherigen Bestimmungen die Reife für die erste Klasse eines Gymnasiums oder das Abgangs-Zeugniß einer zur Anstellung von Abgangs-Prüfungen berechtigten höheren Bürger- oder Realschule nachweislich erlangt hat, ist nach §. 13. der Vorschrift vom 1. August d. J. von dem Nachweise der Schulbildung in dem weiteren Umfange a. entbunden, hat aber bei der Meldung zur Bauführer-Prüfung die Nachweise b. und c. beizubringen.

§. 18.

Feldmesser, welche die Bewährung als solche nachgewiesen haben und jetzt ohne die Nachweise a. und b. bei der Königlichen Bau-Akademie aufgenommen sind, müssen die einjährige praktische Thätigkeit unter Leitung eines geprüften Baumeisters nachholen und die Nachweise b. und c. bei der Meldung zur Bauführer-Prüfung einreichen.

§. 19.

Die Nachweise a. und b. sind nach §. 14. der Vorschrift vom 1. August d. J. denjenigen erlassen, welche bis zum 1. April d. J. unter Erfüllung der bisherigen Vorschriften unbedingt in der Königliche Allgemei-

nen Bauschule aufgenommen sind. Diese haben daher bei der Meldung nur das Zeugniß der Bau-Akademie c. einzureichen.

§. 20.

Die Feldmesser, welche den bisherigen Baumeister-Cursus auf der Bauschule bis zum 1. April d. J. vollendet haben, oder überhaupt unter Erfüllung der bisher vorgeschriebenen Bedingungen bis zum 1. April d. J. zur Baumeister-Vorprüfung zuzulassen waren, können ohne die Nachweise a. b. und c. sich zur Bauführer-Prüfung melden.

§. 21.

Dagegen müssen diejenigen Feldmesser, welche zwar vor dem 1. April d. J. sich bewährt oder die sonstigen Bedingungen der Zulassung zur bisherigen Baumeister-Vorprüfung erfüllt haben, aber bei der Feldmesser-Prüfung nur ein bedingtes Feldmesser-Zeugniß erlangt hatten und deshalb die Zulassung zur Prüfung vor dem 1. April d. J. nicht hätten beanspruchen können, die einjährig-praktische Thätigkeit und die Studienzeit nachweisen, bevor sie zur jetzigen Bauführer-Prüfung zugelassen werden, wenn sie auch im Laufe des Sommers bei einer Nachprüfung das unbedingte Feldmesser-Zeugniß erhalten haben sollten.

§. 22.

In Bezug auf die Baumeister-Prüfung.

Diejenigen, welche die bisherige Baumeister-Vorprüfung gehörig bestanden haben, werden als Bauführer betrachtet und können ohne den Nachweis §. 4. I. a. der Vorschrift vom 1. August d. J. zur neuen Baumeister-Prüfung zugelassen werden, wenn sie die Nachweise b. c. und resp. d. beibringen.

Wenn sie dagegen die Vorprüfung nur gut bestanden haben, mithin früher ohne nochmalige Baumeister-Vorprüfung zur Bau-Inspector-Vorprüfung nicht zugelassen worden wären, so müssen sie sich der jetzt vorgeschriebenen Bauführer-Prüfung unterwerfen, ehe sie sich zur Baumeister-Prüfung nach der Vorschrift vom 1. August d. J. melden können.

Bei denen, welche im Jahre 1848 Zeugnisse als Bauführer auf Grund der Zeugnisse der Königlichen Allgemeinen Bauschule ohne eine Prüfung abzulegen erhalten haben, wird in der neuen Baumeister-Prüfung, zu der sie mit den Nachweisen b. c. und resp. d. zugelassen werden, auf die Gegenstände der früher nicht abgelegten Prüfung in Folge der Verfügung vom 1. April 1848 nach Umständen zurückgegangen werden.

§. 23.

Den Bauführern, welche die bisherige Baumeister-Vorprüfung gehörig oder gut bestanden haben, ist zunächst noch gestattet, zu der damit in Verbindung stehenden Nachprüfung sich zu melden, und um Ertheilung der Probearbeiten einzukommen. Sobald sie die bisher vorgeschriebene zweijährige praktische Uebung nachweisen und die Probearbeiten einreichen, wird ihnen der Termin zur Nachprüfung anberaumt werden. Beim Bestehen in derselben werden ihnen nach §. 16. der Vorschrift vom 1. August d. J. Zeugnisse als Baumeister in der bis-

herigen Art ertheilt, wonach sie zur Bekleidung einer Land- oder Wege-Baumeister-Stelle (künftige Wege-Inspector-Stelle) befähigt sind, aber wie bisher, nicht ohne weitere Prüfung zu einer Bau-Inspektor-Stelle befördert werden können. In Bezug auf den für die Meldungen zur bisherigen Baumeister-Nachprüfung rc. im §. 16. und 17. der Vorschrift vom 1. August d. J. bis zum Schlusse des Jahres 1849 gestellten Termin, ist eine Verlängerung bis zum Schlusse des Jahres 1850 nachgegeben. Nach dem Schlusse des Jahres 1850 werden jedoch keine Meldungen zur bisherigen Baumeister-Nachprüfung mehr angenommen.

§. 24.

Bauführer, welche den Bau-Inspector-Cursus der Königlichen Allgemeinen Bauschule bereits vollendet haben oder noch bis zum Schluß im März 1850 vollenden, werden zu der neu angeordneten Baumeister-Prüfung und zwar in beiden Richtungen, für Land- und Schönbau, sowie für Wege- und Wasserbau zugleich zugelassen, und sind bei der Meldung von Beibringung des Nachweises §. 4. I. a. entbunden.

§. 25.

Bauführer, welche die bisherige Bau-Inspector-Vorprüfung bestanden haben und sich bis zum Schlusse des Jahres 1850 (cf. §. 23.) zur Ablegung der zugehörigen Nachprüfung melden, können die zu diesem Behuf bisher üblichen Probeaufgaben erhalten und nach Einreichung derselben die Nachprüfung in der bisherigen Art ablegen, sobald sie die vorgeschriebene praktische Thätigkeit nachweisen. Sie erhalten die bisher üblichen Qualifications-Zeugnisse (§. 16. der Vorschrift).

§. 26.

Wer bis zum Schlusse des Jahres 1849 zur bisherigen Privat-Baumeister-Prüfung sich gemeldet und die Probearbeiten nachgesucht hat, wird nach Einreichung derselben in der bisherigen Art geprüft werden (§. 16. der Vorschrift). Für die Naturwissenschaften wird jedoch ein besonderer Prüfungs-Termin nicht mehr angesetzt, die Prüfung in denselben vielmehr mit der Hauptprüfung verbunden werden.

Berlin, den 1. December 1849.

Königliche Ober-Bau-Deputation.

№ 564. Warnung.

Seit einiger Zeit circuliren Cassenanweisungen, vorzüglich à 5 Thlr., welche in der Art verfälscht sind, daß, nachdem aus einer größeren Anzahl solcher Papiere ein schmaler, ungefähr ¼ bis ⅓ Zoll breiter Streifen, der Länge nach herausgeschnitten, und jene Cassenanweisungen auf diese Weise in zwei Theile getheilt worden, zwei nicht zu einander gehörige Theile dieser zerschnittenen Cassenanweisungen wieder zusammengesetzt sind. Die Zusammenfügung ist mittelst zweier, auf der Vorder- und Rückseite gegen einander geklebter, schmaler Papierstreifen bewirkt.

Wenn man diese Cassenanweisungen gegen das Licht hält, oder die beiden darauf befestigten Papierstreifen, am oberen oder unteren Ende derselben auseinander

löset, so zeigt sich gewöhnlich zwischen den beiden Theilen der Cassenanweisung, die durch die aufgeklebten Papierstreifen zusammengehalten werden, ein leerer Raum, welcher durch Letztere verdeckt werden soll. In den Fällen aber, wo dieser leere Zwischenraum sich nicht vorfindet, pflegen die zusammengeklebten Cassenanweisungen um ¼ bis ⅓, auch wohl um ½ Zoll schmaler zu sein, als eine ächte Cassenanweisung.

Auch circulirt eine Anzahl von Cassenanweisungen, von welchen der Rand theils an der rechten, theils an der linken Seite, in der oben beschriebenen Breite abgeschnitten worden ist. So gelingt es, z. B. aus acht Cassenanweisungen neun Stück zusammenzusetzen, und in Umlauf zu bringen.

Die Staatsbehörden sind zwar angewiesen, diese verfälschten Cassen-Anweisungen anzuhalten, und an uns einzuliefern, auch die Fälscher soweit als möglich zu verfolgen. Da aber dennoch diesen Verfälschungen nicht gänzlich vorgebeugt werden kann, so warnen wir vor der Annahme der hier beschriebenen verfälschten Cassenanweisungen für welche wir keinen Ersatz leisten werden und machen auf die Bestimmung im §. 5. der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 14. November 1835 (Gesetz-Sammlung 1836 Seite 170) aufmerksam, wonach

> beschädigte Cassenanweisungen nur dann von uns umgetauscht werden dürfen, wenn sie die gedruckte Serien- und Folienzahl, Litera und geschriebene Nummer, und die daneben stehende Namensunterschrift enthalten, ferner aber:
> ganz oder zum Theil beschnittene Cassenanweisungen in den öffentlichen Cassen und überhaupt in Zahlung nicht angenommen, sondern angehalten, und an uns abgeliefert werden sollen, auch ein Ersatz dafür nur dann zu erwarten ist, wenn uns nachgewiesen wird, daß das Beschneiden zufällig erfolgt sei.

Berlin, den 11. December 1849.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Natan. Koehler. Knoblauch.

№ 565. Patente betr.

Dem Maschinenbauer Wilh. Siemens sind unter dem 8. December 1849 zwei Patente:

1) auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Condensator für Nieder- und Hochdruck-Dampfmaschinen;
2) auf ein System von Abdampfpfannen zum Abdampfen von Salzsoole und anderen Flüssigkeiten in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf 6 Jahre und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 57.

Minden, den 29. December 1849.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 42. Stück der Gesetz-Sammlung pro 1849 enthält: № 566.

Nr. 3199. Gesetz, betreffend die Ermäßigung der Briefporto-Taxe. Vom 21. December 1849.

Nr. 3200. Gesetz, betreffend die Aufhebung des zu Gunsten des Militair-Waisenhauses zu Potsdam bisher bestandenen Intelligenz-Insertionszwanges und der amtlichen Intelligenzblätter. Vom 21. December 1849.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 567. Personal-Chronik. 1951. P. J.

Nachdem das hiesige Archiv-Depot zum 1. Januar k. Js. aufgelöset werden wird, ist der Herr Archivarius Haarland, von jenem Tage ab von seinem bisherigen Amte als Vorsteher des Mindenschen Provinzial-Archivs entbunden und in die Zahl der Subaltern-Beamten hiesiger Königlicher Regierung eingetreten.

Minden, den 24. December 1849.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung:
Der Ober-Regierungs-Rath
Rüdiger.

№ 568. 2466. M. I.

Dem Schulamts-Candidaten Carl Engelbrecht aus Lage im Fürstenthum Lippe ist die Erlaubniß ertheilt worden, im hiesigen Regierungs-Bezirke eine Hauslehrerstelle zu übernehmen.

Minden, den 17. December 1849.

№ 569. Personal-Chronik. 953. K. I.

Der Apotheker zweiter Klasse Herr D. W. F. Hobold ist als Administrator der Venghaus'schen Apotheke zu Rahden vereidigt.

Minden, den 18. December 1849.

№ 570. Personal-Chronik. 994. K. I.

Der Wundarzt zweiter Klasse Herr Bröker hat seinen Wohnsitz von Lügde nach Paderborn verlegt.

Minden, den 19. December 1849.

№ 571. 3776. U. I. Der Mühlenbesitzer H. L. Menge in Herford, hat die ihm unterm 17. April d. J. Nr. 1386. U. I — Amtsbl. Seite 95. Nr. 149 — nachgelassene Agentur der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt niedergelegt.

Minden, den 19. December 1849.

№ 572. 714. H. I. pl. Mit Bezug auf die §§. 41. und 49. der Ablösungs-Ordnung vom 13. Juli 1829 bringen wir die Ablösungspreise von Getreide-Abgaben und Zehnten für den Zeitraum vom 19 November 1849 bis einschließlich den 18. November 1850, insofern nicht vor Ablauf dieses Zeitraums in Folge des Gesetzes vom 19. November c. Nr. 3190. diese Preise sowie die Preisbezirke anderweitig festgesetzt werden, wie folgt zur Kenntniß der Prästantiarien.

Die Ablösungspreise für den Preußischen Scheffel von 3072 Kubikzollen betragen in den Kreisen:

	Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.		
	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
a. Minden, Lübbecke und Wiedenbrück	2	7	4	1	16	3	1	5	5	—	22	7
b. Herford und Bielefeld	2	9	1	1	17	1	1	7	1	—	22	7
c. Halle	2	11	3	1	19	2	1	10	3	—	22	10
d. Paderborn, Büren, Warburg u. Höxter	1	20	11	1	3	6	—	24	2	—	14	6

Zugleich werden die vorbemerkten Preise auf die Ablösung und Rente-Verwandlung der Domanial-Zinskörner und Zehnten im Vergleichswege anwendbar erklärt.

Minden, den 20. December 1849.

№ 573. Personal-Chronik. 1443. N. I. Es ist verliehen worden:

die durch Pensionirung des Lehrers Hasse erledigte erste Lehrerstelle an der Knabenschule zu Steinheim dem seitherigen Lehrer Joseph Hasse zu Lügde definitiv und

2258. M. I. die durch die Beförderung des Lehrers Hambrink zum Cantor und zum ersten Lehrer an der Schule in Brackwede erledigte Lehrerstelle an der Stadt- und Neckertschen Schule hierselbst dem Lehrer Gustav Adolph Hollstein.

Minden, am 24. December 1849.

Patent-Anzeige.

№ 574. Dem Möbel-Fabrikanten Thomas Odenthal ist unterm 11. December 1849 ein Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erkannte mechanische Vorrichtung zu schaukelnder Bewegung der Kinderwiegen

auf 5 Jahre und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.



